

Konfession und soziale Schichtung

Georg Koch, Walter Abelsdorff, Joseph Ehrler, Marianne Weber, Martin Offenbacher





VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

DER

BADISCHEN HOCHSCHULEN

HERAUSGEGEBEN

VON

CARL JOHANNES FUCHS, GERHARD von SCHULZE-GÄVERNITZ, MAX WEBER

VIERTER BAND



TÜBINGEN UND LEIPZIG
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
1900.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

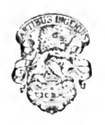
INHALT.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der Badischen Hochschulen
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Max Weber.
Vierter Band. Erstes Heft.

Die
gesetzlich geschlossenen
Hofgüter
des
badischen Schwarzwalds.

Von

GEORG KOCH.



Tübingen
Freiburg i. B. und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1900.

AUS DEM

SEMINAR DES HERRN PROF. Dr. C. J. FUCHS

IN FREIBURG i. B.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Inhalt.

Vorwort.

Die nachfolgende Arbeit verdanke ich der Anregung des Herrn Professor Dr. *Fuchs* in Freiburg i. B., in dessen kameralistischem Seminar sie entstanden ist. Es ist mir eine ebenso angenehme wie ehrenvolle Pflicht, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer meinen herzlichsten Dank auszusprechen für die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit welcher er stets durch Rat und That meine Arbeit gestützt und gefördert hat. Zu besonderem Danke bin ich ferner verpflichtet: Sr. Excellenz Herrn Finanzminister Dr. *Buchenberger* in Karlsruhe, dem Vorstande des Grossh. Bad. Landes-Archivs in Karlsruhe, Herrn Geheimrat *v. Weech*, Herrn Geheimrat *Schupp* in Freiburg i. B., Herrn Oberamtmann *Flad* in Wolfach, Herrn Oberamtsrichter Dr. *Stoll* in Freiburg i. B. und nicht an letzter Stelle Herrn Landwirtschaftsinspektor *Schmezer* in Freiburg i. B. und Herrn Notar *Schweitzer* in Oberkirch. Desgleichen verpflichten mich zu verbindlichstem Danke alle diejenigen Herren Beamten der Grossherzoglichen Behörden und Herren Landwirte, welche mir aus dem Schatze ihrer Erfahrungen das für meine Zwecke Wissenswerte mitgeteilt bezw. zugänglich gemacht haben

Georg Koch.

Einleitung.

Das Gebiet der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwalds im juristischen Sinne umfasst geographisch nicht den gesamten Schwarzwald. Der äusserste Norden und Süden, sowie die Gebirgsränder und Gebirgsvorlagerungen besonders im Westen nach der Rheinebene hin, besitzen keine unter ein agrares Sonderrecht fallenden Hofgüter. Der Grund hierfür ist hauptsächlich in der Siedlungsform zu erblicken. Diese ist herausgewachsen aus den physikalischen und klimatischen Verhältnissen und scheint nur in einem grossen Teile des südlichen Schwarzwalds durch geschichtliche Vorgänge wesentlich beeinflusst worden zu sein.

Aus der Betrachtung der natürlichen Verhältnisse, als: Gesteinsart, Thalbildung, Höhenlage, Flussläufe, Klima, werden wir deshalb sowohl am besten Rückschlüsse auf die ursprüngliche Siedlungsform gewinnen können, als auch andrerseits die Ursachen finden müssen, welche in letzter Linie entscheidend auf die ökonomische Gestaltung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Lebens eingewirkt haben.

A. Bodengestaltung und Bodenbeschaffenheit — ökonomische Gliederung — Bevölkerungsdichtigkeit.

Um die bereits angedeuteten Gesichtspunkte hinreichend würdigen zu können, müssen wir den Rahmen unserer Betrachtung weiter spannen, indem wir neben dem eigentlichen Hofgüter-

gebiet auch die übrigen Teile des Schwarzwalds, die wesentlich anders geartet sind, zu berücksichtigen haben. Dann erst werden die Ursachen der Siedlungsform, welche hier zum geschlossenen Dorfsystem, dort zum Einzelhofsystem geführt haben, am besten erkannt werden. Zu diesem Zwecke folgen wir der von *Neumann*[1]) vorgenommenen Einteilung des Schwarzwalds in vier Hauptteile: einen nordöstlichen, nördlichen, mittleren und südlichen Abschnitt des Gebirges.

Der nordöstliche Teil des Schwarzwalds, nördlich und östlich von der Murg gelegen, wird von den Flüssen Alb, Enz, Pfinz, Würm und Nagold durchschnitten. Politisch teils zu Baden, teils zu Württemberg gehörig, zeigt dieser an Flächenausdehnung kleinste Hauptteil des Schwarzwalds bezüglich der geologischen Beschaffenheit und der damit im engen Zusammenhange stehenden Siedlungsverhältnisse mancherlei Verschiedenheiten.

Nördlich der Murg zieht sich ein niedriges Hügelland bis zur Pfinz hin, welches hinsichtlich der Höhenlage, Bodenform und Bodenbeschaffenheit mit dem sich im Norden anschliessenden Kraichgauer Hügellande übereinstimmt. In den tieferen Lagen, wo der Buntsandstein vorherrscht und demzufolge ausgedehnte Hochwaldungen sich vorfinden, ist kein Platz für eine landwirtschaftliche Thätigkeit von nennenswerter Bedeutung. Die Humusbildung des Sandsteins ist eine geringe und ermöglicht nur einen spärlichen Graswuchs, wohl aber ist der Buntsandstein ein vorzüglicher absoluter Waldboden. Daher ist diese Zone zwischen 300 und 400 m sehr spärlich besiedelt, auf 1 qkm kommen nur 25 Einwohner. Das Dichtigkeitsverhältnis wird ein anderes, sobald in den höheren Lagen der Muschelkalk und der Lös zu Tage treten, Gesteinsarten, welche verhältnismässig guten Ackerboden und somit einer in ziemlich zahlreichen kleineren Ortschaften verteilten Bevölkerung die Möglichkeit zum Betriebe der Landwirtschaft gewähren. Die Bevölkerungsdichtigkeit nähert sich hier dem Landesdurchschnitt, sie beträgt zwischen 76 und 100 Einwohner pro qkm.

Im Osten der Murg, nach Württemberg hin, überwiegt wiederum der Buntsandstein. Demgemäss finden wir hier sehr starke Bewaldung und wenig landwirtschaftliche Siedlungen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung macht nicht einmal 30 Proz. der Be-

1) Dr. *Ludwig Neumann*, Professor, Die Volksdichte im Grossherzogtum Baden 1892. Unsere folgenden orographischen und anthropogeographischen Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf dieses Werk.

völkerung überhaupt aus, wovon nur der kleinere Teil im eigentlichen Schwarzwaldgebiete wohnt. Es wohnen über 500 m zwischen der Murg und der östlichen Landesgrenze auf 89 qkm nur noch 115 Einwohner. Der weitaus grösste Teil der Bevölkerung findet sich im Murgthal und seinen Rändern. Die Murg hat seit Alters den Holztransport aus diesem waldreichen Gebiet vermittelt. Hier liegen zahlreiche geschlossene Ortschaften, deren Einwohner als Holzhändler, Flösser, Fuhrleute, Waldarbeiter und neuerdings auch als Fabrikarbeiter beschäftigt sind und zumeist die Landwirtschaft nur im Nebenberufe betreiben. Dort, wo das untere Murgthal sich erbreitert und in die Rheinebene ausläuft, ermöglicht die Gunst des Bodens und die Milde des Klimas neben einer relativ intensiven Landwirtschaft den Rebbau und die Kultur der zahmen Kastanie. Dementsprechend ist auch die Bevölkerungsdichtigkeit. Im unteren Murgthal finden wir die grösste Dichtigkeit des Grossherzogtums, indem auf 1 qkm 386 Einwohner kommen. Das Dichtigkeitsverhältnis nimmt ab nach den Höhenstufen des Murgthals und bewegt sich bei 200—300 m zwischen 86 und 65 Einwohner pro qkm.

Ein wesentlich anderes Bild zeigt das zweite Hauptgebiet des Schwarzwalds, der nördliche Teil zwischen Murg und Kinzig. Der Buntsandstein tritt zurück, an seine Stelle tritt als Hauptgesteinsart der Granit und hauptsächlich der Gneis. Es beginnt die Region der sogenannten Reutberge.

Betrachten wir die Verhältnisse in den Amtsbezirken Wolfach und Oberkirch als typisch für diesen Hauptteil des Schwarzwalds, so ergiebt sich, dass nur 29,7 Proz. der Bodenfläche in ständiger landwirtschaftlicher Nutzung stehen, dagegen 24,3 Proz. als Reutberge und 45 Proz. als Wald genutzt werden. Da von der landwirtschaftlich benutzten Fläche 43 Proz. auf Wiese und Weide entfallen, und die Reutberge ihrem Hauptzweck nach als Weide dienen, so liegt der Schwerpunkt der Landwirtschaft in der Holz- und Viehwirtschaft. Somit charakterisiert sich der Schwarzwaldbetrieb als ein durchaus extensiver, daher denn auch ein grösseres Flächenareal erforderlich ist, wenn der Bauer selbständig und ohne ein Nebengewerbe zu betreiben, wirtschaften will.

Aus ebendemselben Grunde ist die Bevölkerungsdichtigkeit eine geringe. Sie ist naturgemäss dort grösser, wo, wie im Kinzigthal, eine gewerblich-industrielle Thätigkeit neben einem ausgedehnten Holzhandel vorherrschend ist. Im unteren Kinzigthal

kommen auf 1 qkm 211 Einwohner, im oberen nur noch 146. In der Reutberg- und Waldzone reduziert sich das Dichtigkeitsverhältnis entsprechend der Höhenlage bis auf 3 Einwohner pro qkm. Wesentlich stärker bevölkert ist die Vorbergslandschaft, welche sich von Baden bis Offenburg hinzieht. Hier verstattet die Güte des Bodens und ein milderes Klima einen ziemlich intensiven Ackerbau und an den Gebirgsabhängen einen lohnenden Rebbau. In der Reutbergzone beschränkt sich die Landwirtschaft auf die Kultur von Winterfrucht, Hafer und Kartoffeln. Trotz der nicht unbedeutenden gewerblich-industriellen Thätigkeit im mittleren und oberen Kinzigthal und den Nachbarthälern betreibt der überwiegende Teil der Bevölkerung die Landwirtschaft. So leben von 1000 Einwohnern der Bezirke Oberkirch und Wolfach 590 von der Landwirtschaft.

Der dritte Hauptteil des Schwarzwalds, das mittlere Schwarzwaldgebiet, welches sich zwischen Kinzig und Dreisam erstreckt, ist von dem eben geschilderten nördlichen Teile hinsichtlich der physikalischen und ökonomischen Verhältnisse nicht wesentlich verschieden. 34 Proz. der Fläche befinden sich in ständiger landwirtschaftlicher Benutzung als Ackerfeld, Wiese und Weide, 27 Proz. werden als Reutfelder genutzt, während 37 Proz. bewaldet sind. Orographisch ist zu bemerken, dass das Gebirge immer höher ansteigt, und dass bis zu 1000 m und darüber grössere Hochflächen sich in landwirtschaftlicher Kultur befinden. An den Abhängen der Thäler, welche von der Elz, Glotter, Dreisam und ihren zahlreichen Nebenflüssen gebildet werden, ziehen sich bis zum Kamme und darüber hinaus die Reutfelder hin. Besonders ausgedehnte Reutfeldflächen zeigt das Gebiet der Elz. An die Reutfelder schliessen sich die Weiden und Hochwaldungen an. Die Landwirtschaft entfernt sich immer mehr vom eigentlichen Ackerbau und erscheint fast durchweg als Weide- und Forstwirtschaft. In den höheren Lagen gedeiht das Winterkorn nicht mehr, hier sind Sommerkorn, Hafer und Kartoffeln die einzigen Früchte, deren Anbau noch lohnend ist. Die Erträgnisse des Korns decken in den meisten Betrieben nicht einmal den Eigenbedarf. In vielen Fällen muss Korn, welches in den Bauernmahlmühlen vermahlen wird, Weissmehl, auch häufig Stroh u. dgl. zugekauft werden, um das Manko des Bedarfs auszugleichen. In der niederen Zone der Reutberge gedeiht auf den nach Süden gekehrten Bergabhängen die Winterfrucht, u. a. auch der Weizen, dessen Qualität hier eine

besonders gute ist.

Die sogenannte Hünersedelgruppe, welche den Westen des Gebirges zwischen Kinzig und Elz darstellt, zeigt in geologischer Beziehung mancherlei Abweichungen von der Natur des Hauptgebirges. Im Westen ermöglicht ein ziemlich breiter Lösgürtel eine intensivere Landwirtschaft. Daher ist hier die Bevölkerungsdichtigkeit relativ gross, es kommen 89 Einwohner auf 1 qkm. Das Bundsandsteingebiet, welches nach Osten zu den Uebergang zum Gneis, der Hauptgesteinsart des hohen Schwarzwalds vermittelt, ist fast ganz mit Hochwaldungen bedeckt. Daher kommen schon von 300 m aufwärts im Durchschnitt kaum 20 Einwohner auf 1 qkm. In dem industriereichen unteren Elzthal beträgt die Dichtigkeit 140 Einwohner pro qkm, sie nimmt ab, je mehr die Landwirtschaft in den Vordergrund der wirtschaftlichen Thätigkeit tritt. Im höher gelegenen Elzthal beträgt die Dichtigkeit noch 62 Einwohner pro qkm, zwischen Dreisam und Kinzig in einer Höhenstufe von 600—900 m beträgt sie nur noch 30 pro qkm. Die grosse Dichtigkeit des Schiltachthals ist auf die Nähe der industriereichen Stadt Schramberg zurückzuführen, diejenige des Bregthals und seiner nächsten Umgebung auf die Uhrenindustrie, welche in dem Städtchen Vöhrenbach und in den Gehöften der entsprechenden Thalstufe, vor allem aber in Furtwangen ihren Hauptsitz hat.

Der Charakter des eigentlichen Schwarzwaldbetriebes verwischt sich mehr und mehr dort, wo die Thäler breiter werden und in die Rheinebene ausmünden. Hier genügt ein geringeres Areal zum selbständigen Betriebe eines bäuerlichen Anwesens. Das Verhältnis der einzelnen Kulturarten zu einander verschiebt sich nach der Richtung des Landesdurchschnitts hin, dergestalt, dass Weide und Wald zurücktreten und das ständige Ackerfeld an Ausdehnung zunimmt. Hierzu kommt noch, dass die Nähe grösserer Städte, wie z. B. Freiburg und Waldkirch Erwerbsgelegenheit bietet. Daher ist denn auch die Bevölkerungsdichtigkeit hier relativ gross, z. B. im unteren Dreisamthal und in der Umgebung von Freiburg beträgt sie 131 Einw. pro qkm. Aber auch im mittleren Dreisamthal beträgt sie noch 86 Einwohner pro qkm, während auf den Höhen zwischen Elz und Dreisam nur 21 Einwohner auf 1 qkm kommen. Demgegenüber könnte es fast wunderbar erscheinen, dass zwischen 900 und 1100 m, auf der Hochebene, welche im Osten in die Baar ausläuft und im Süden sich an den

Feldberg anlehnt, die Besiedlung eine vergleichsweise ziemlich dichte ist, — es kommen auf 1 qkm noch 17 Einwohner. Die Erklärung dieser ziemlich abnormen Erscheinung liegt in dem Umstande, »dass die Höhen des Schwarzwalds in der kälteren Jahreszeit sehr häufig warmen Wetters sich erfreuen, während in den tieferen Lagen strenger Frost herrscht; das Thermometer sinkt hier auch nie so tief, wie in der Rheinebene oder gar wie auf den Hochflächen der Baar«[1]).

Als viertes Hauptgebiet kommt der südliche Teil des Schwarzwalds in Betracht. Er zeigt nach Bodengestaltung und Bodenbeschaffenheit die verschiedenartigsten Erscheinungsformen. Die westlichen und südlichen Vorlagerungen und Gebirgsränder gehören ihrer geognostischen Natur nach nicht dem hohen Schwarzwald an, dessen eigentliche Gesteinsart der Gneis und der Granit ist. Wir finden dort teils Muschelkalk und Lös, wie z. B. in den Höhenzügen zwischen Freiburg und Lörrach, teils den Buntsandstein im südöstlichen Teile, welcher politisch zum Amtsbezirke Waldshut gehört. Daneben finden sich noch andere geognostische Formationen, als: Thonschiefer im Wiesenthal und Porphyr in der Umgebung des Feldbergs.

Die Thäler haben hier nicht die Breite wie im nördlichen und mittleren Schwarzwald, sie schneiden sich zumeist schluchtenartig ins Gebirge ein. Im Westen vom Schauinsland und Belchen zeigen sich dem mittleren Schwarzwald ähnliche Thalkonfigurationen mit Wässerwiesen und Reutfeldbetrieb, wie z. B. im Ober- und Untermünsterthal. Ferner ist hervorzuheben. dass in diesem südlichen Hauptgebiete des Schwarzwalds der Allmendbesitz eine grosse Bedeutung hat. Beispielsweise sei erwähnt, dass von den 56 Gemarkungen des Amtsbezirks Schönau, welche 20413 ha Gesamtfläche, darunter 7090 ha Weidland, besitzen, 6816 ha Weidland im Besitz der Gemeinden und nur 269 ha im Privatbesitz sich befinden[2]). Bezüglich der Anbauverhältnisse dieses Schwarzwaldgebiets gilt, dass mit Ausschluss des Amtsbezirks Neustadt 53 Proz. der Bodenfläche landwirtschaftlich benutzt, 42 Proz. bewaldet sind und nur 1,2 Proz. als Reutfeld benutzt werden. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfällt der grösste Teil auf Weide (im Amtsbezirk Schönau rund 34 Proz. der Gesamtfläche). »Die verhältnismässig grosse

1) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Grossh. Baden Jahrg. 1897/98, S. 3.

2) Vgl. Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden im Amtsbezirk Schönau. Amtliche Darstellung.

landwirtschaftliche Fläche findet sich jedoch nicht gleichmässig durch das ganze Gebiet verteilt. Sie beherrscht das Hügelgebiet der tertiären Kalke zwischen Lörrach und Staufen, dann den Dinkelberg und die östliche Muschelkalkplatte im Amtsbezirk Bonndorf« [1]).

Die Hausindustrie und Fabrikthätigkeit ist in diesem Teile des Schwarzwalds besonders stark ausgeprägt. Hinzuweisen ist auf die Bürstenindustrie in Todtnau, auf die neuerdings emporblühende hausindustrielle Holzschnitzerei in einigen Gemeinden des Amtsbezirks St. Blasien und auf die ungleich wichtigere Textilindustrie, welche besonders im Wiesenthal und seiner Umgebung von weltbekannter Bedeutung ist. Die Bevölkerungsdichtigkeit entspricht naturgemäss neben dem Vorkommen industrieller oder hausindustrieller Erwerbsgelegenheit der Güte des Bodens, der Art des Klimas und der Höhenlage. Im Wiesenthal, dem Zentrum der Textilindustrie ist sie bei weitem am stärksten. Sie beträgt dort 282 Einw. pro qkm, wohingegen in den Umrandungen des Wiesenthals 120 Einw. auf 1 qkm kommen. Im Amtsbezirk St. Blasien beläuft sich die Dichtigkeit in den Höhenstufen von 400—900 m auf rund 65 Einw. pro qkm. In den Gebirgsvorlagerungen zwischen Freiburg und Lörrach entspricht sie mit 103 Einw. pro qkm dem Landesdurchschnitt. Eine ungleich spärlichere Besiedlung zeigt das Buntsandsteingebiet des gegen den Rhein hin vorgelagerten Dinkelberges. Dort wohnen in einer Höhenstufe von 300—400 m auf 1 qkm nur 23 Einw., und über 500 m zeigt die Statistik gar keine Siedlung. Auf den Höhen zwischen Wehra und Dreisam, welche politisch den Amtsbezirken Freiburg, Staufen und Schönau angehören, kommen im Mittel 55 Einw. auf 1 qkm.

B. Siedlungsform (Einzelhofsystem, geschlossenes Dorfsystem).

Aus der vorangegangenen Sonderbetrachtung der vier Hauptgebiete des Schwarzwalds dürften wir bereits mancherlei Anhaltspunkte gewonnen haben, um uns über die Frage schlüssig zu werden, inwieweit die physikalischen Verhältnisse, — die Beschaffenheit und Gestaltung des Bodens, die Art des Klimas, die mehr oder minder leichte Zugänglichkeit der Gegend — auf die Siedlungsform eingewirkt bezw. sie bedingt haben. Daneben aber wird uns in etwas die Frage beschäftigen müssen, ob nicht etwa andere Faktoren in mehr oder minder erheblichem Masse von Einfluss auf die Siedlungsform gewesen sind. Gedacht ist hier-

1) *Neumann* a. a. O.

bei vor allen Dingen an die Bedeutung der Stammeseigentümlichkeiten für die ursprüngliche Siedlungsform, welche die herrschende Lehre als in letzter Linie dabei ausschlaggebend hinstellt. Leider fehlt uns über die Urbesiedlung des Schwarzwalds zuverlässiges Material. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit lässt sich jedoch vermuten, dass zur Zeit Cäsars Teile der Kelten, deren Hauptmasse von der germanischen Hochflut auf das linke Rheinufer gedrängt wurden in die höheren Gebirgslagen geflüchtet sind, woselbst sie auch von der Römergefahr verschont blieben. Gross ist ihre Zahl jedenfalls nicht gewesen, denn als gegen Ende des neunten Jahrhunderts die Benediktinermönche die Erschliessung und Besiedlung des höheren Schwarzwalds sich zur Aufgabe machten, fanden sie ihn gar nicht oder doch nur spärlich bevölkert [1]). Näheres über die Bewohner und die Form der Siedlung ist uns bis jetzt nicht bekannt geworden. Von einer Besiedlung in grösserem Umfange kann also erst von dieser Zeit an gesprochen werden. Immerhin dürfen wir mit ziemlicher Gewissheit annehmen, dass die herrschende Lehre, welche die Einzelhofsiedlung den Kelten zuschreibt, in der Siedlungsform, wie sie sich auf dem Schwarzwald vollzogen hat, kein vollgültiges Argument für die Richtigkeit ihrer Ansicht erblicken kann. Auf der anderen Seite lässt sich sicherlich mit grösserem Recht die Behauptung aufstellen, dass die Einzelhofsiedlung nicht w e g e n, sondern t r o t z der national-keltischen Siedlungsweise erfolgt ist. Danach ergab sie sich lediglich aus der Natur der Verhältnisse heraus, sodass selbst dann, wenn die Kelten die Dorfsiedlung als nationales Siedlungssystem gehabt hätten, die Besiedlung des Schwarzwalds sich kaum anders gestaltet haben würde. Jedenfalls dürfte aus unserer Darstellung sich ergeben haben, dass die physikalischen Verhältnisse einen wesentlichen Einfluss auf die Siedlungsform ausüben mussten, soweit wenigstens sich diese historisch zurückverfolgen lässt.

Dort, wo wie z. B. im nordöstlichen Hauptgebiet des Schwarzwalds, in einem Teil der Hünersedelgruppe und im Gebiete des Dinkelberges der Buntsandstein vorherrscht, finden sich wenig oder gar keine Siedlungen. Die Dichtigkeit ist hier weit geringer als auf den Höhen des Schwarzwalds. Ungleich stärker ist die Bevölkerungsdichtigkeit in den Thälern, auf deren Höhen der durch den Buntsandsteinboden bedingte Waldreichtum schier un-

1) Vgl. den Aufsatz von *Gothein* in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. I »Die Hofesverfassung«.

erschöpflich ist und welche je nach ihrer Breite mehr oder minder grosse Acker- und Wiesenflächen gewähren. Hier drängte sich frühzeitig eine relativ zahlreiche Bevölkerung in geschlossenen Dörfern, welche sich teilweise zu kleineren Städten auswuchsen, zusammen. Sie betreibt die Landwirtschaft grösstenteils nur im Nebenberufe und setzt sich hauptsächlich aus Gewerbetreibenden zusammen als: Flössern, Holzhändlern, Fuhrleuten u. dgl. Seit alters zeigt das Murg- und Kinzigthal dieses industriell-gewerbliche Gepräge. Neuerdings lockten die Wasserkräfte, welche hier im überreichen Masse zur Verfügung stehen, auch andere Industrieen herbei. Neben dem Wald und den Sägewerken gewähren heute Fabriken aller Art besonders im Murgthal Arbeitsgelegenheit. Hinzuweisen ist ferner auf die Papierindustrie, welche einerseits lohnende und willkommene Erwerbsgelegenheit bietet und andererseits für die Holzwirtschaft von grosser Bedeutung ist.

Ebenfalls geschlossene Ortschaften bilden dort die Regel, wo die Gunst des Bodens und des Klimas, wie z. B. an den westlichen Gebirgsrändern einen intensiveren landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht. Hier benötigt die landwirtschaftliche Besitzeinheit einen relativ geringen Arealumfang, ohne dabei den Charakter der selbstständigen bäuerlichen Nahrung zu verlieren.

Wesentlich andere Formen zeigt die Siedlung im Gneis- und Granitgebiet des Schwarzwalds, vorzugsweise im nördlichen und mittleren Hauptteil dieses Gebirges. Der meist wenig tiefgründige, aus dem verwitterten Urgestein entstandene Boden zeigt eine gute Graswüchsigkeit. Aus eben diesem Grunde ist der ständige Ackerbau, ganz abgesehen von anderen einflussreichen Faktoren, nur in kleineren Flächen lohnend. Der Ackerbau kennzeichnet sich hier als die Feldgraswirtschaft. Der Charakter der gesamten Wirtschaft stellt sich dar als Holz- und Viehwirtschaft. In den Thälern des nördlichen und mittleren Schwarzwalds vermissen wir, wenn wir vom Kinzigthal absehen, die gewerbliche Signatur des Murg- und Kinzigthals. Berücksichtigen wir eine frühere Zeit, so ergiebt sich sofort: Die Thäler waren zu sehr abgelegen, die Höhen konnten sich an Holzreichtum mit den Hochwäldern des besonders im Quellgebiet der Kinzig und im Norden der Murg vorherrschenden Buntsandsteins nicht messen, desgleichen waren die Flüsse zum Transport des Holzes zu wenig geeignet, als dass hier eine nennenswerte gewerbliche Thätigkeit den landwirtschaftlichen Charakter beeinträchtigen konnte. Daran änderte auch nichts die hausindustrielle

Uhrenfabrikation, so grosse Bedeutung diese auch gehabt hat.

Die überwiegende Form der Siedlung ist hier nun das Einzelhofsystem, die Bewirtschaftungsweise ist den geschilderten physikalischen Verhältnissen entsprechend durchaus extensiv. Wegen des für die landwirtschaftliche Besitzeinheit notwendigen relativ grossen Areals liegt es im Interesse eines rationellen Betriebs, den Besitz möglichst geschlossen und arrondiert zu haben. Daher kann hier von Gewannsystem und Gemengelage keine Rede sein. Aber auch die Einzelhofsiedlung hat sich der Gebirgskonfiguration angepasst. Wir können füglich zwischen Thalsiedlung und Höhensiedlung unterscheiden. Die hier wie dort fast immer unter einem Dache vereinigten Wohn- und Wirtschaftsgebäude — richtiger ausgedrückt bilden die Wohnungs- und Wirtschaftszwecken dienenden Räume ein Ganzes, wie bei den grossen westfälischen Bauernhäusern — sind bei der Thalsiedlung in der Thalsohle gelegen, jedoch nicht in der Mitte der Sohle, sondern an ihren Kanten. Auf diese Weise ist das Hofgebäude vor der sich naturgemäss in der Mitte des Thales sammelnden Feuchtigkeit geschützt, sodann aber wird die Zufuhr auf die gewöhnlich oberhalb der Wohnräume und Viehställe befindliche Tenne erleichtert [1]. Zu beiden Seiten des Hofgebäudes liegen die Wässerwiesen, an welche sich die schon mehr geneigten Aecker, die mehr oder weniger steilen Reutfelder, Weiden und Waldungen anschliessen. Die aus solchen Höfen zusammengesetzten Gemarkungen und Gemeinden bilden eine langgestreckte, oft mehrere Stunden lang sich ausdehnende Form. Eine mehr oder weniger ausgeprägte Abweichung von dieser Siedlungsform ist auf den Höhen bemerkbar, zumal dann, wenn diese sich plateauartig ausdehnen. Hier ist die Form, wie sich die Kulturarten um das Hofgebäude gruppieren, weniger langgestreckt, sondern mehr rund. Dementsprechend ist auch die Gestaltung der politischen Gemeinden. Wenn wir uns Kirche, Schule, Rathaus u. s. w. im Zentrum gelegen denken, so ist die Entfernung zwischen Zentrum und Peripherie relativ weniger gross, als bei den Thalgemeinden. Die an der Peripherie gelegenen Höfe fasst man gern zu Höfekomplexen zusammen und nennt solche Höfekomplexe »Zinken«. Als eine Thalsiedlungsgemeinde sei beispielsweise die im Amtsbezirk Waldkirch gelegene Gemeinde Prechthal genannt, welche sich länger als 2 Stunden durch das

1) Vgl. die Abbildung eines solchen alemannischen Hauses in *Meitzen*, Siedlung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, III. Bd. S. 27.

Elzthal hinstreckt, als Höhensiedlungsgemeinden sind zu nennen die Gemeinden Breitnau, St. Peter u. a. im Amtsbezirk Freiburg, Hinterzarten im Amtsbezirk Neustadt u. s. w. Wenn wir diese beiden Siedlungstypen im Gebiete der Einzelhofsiedlung unterscheiden konnten, so wollen wir doch nicht behaupten, dass sich nun jeder Hof entweder in die Kategorie der Thalsiedlung oder in die Kategorie der Höhensiedlung einreihen lässt. Die Mannigfaltigkeit der Gebirgskonfiguration hat so viele Ausnahmen geschaffen, dass es scheinen könnte, als wären wir bei der von uns vorgenommenen Unterscheidung dieser beiden Siedlungstypen von einer gewissen Willkür und Sucht »System hineinzubringen« nicht frei gewesen.

Wie bereits angedeutet, ist die Einzelhofsiedlung im nördlichen und mittleren Schwarzwald die vorwiegende Siedlungsform. Auch der nördliche Saum des südlichen Hauptgebietes zeigt ähnliche Verhältnisse, während im grössten Teile des südlichen Schwarzwaldes das Dorfsiedlungssystem vorherrschend ist. Hier liegt jedoch die Art der Siedlung nicht so sehr in der Natur der physikalischen Verhältnisse, als vielmehr in geschichtlichen Vorgängen begründet. Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass hier im Mittelalter in Bezug auf Siedlungsform und ökonomische Gestaltung der Landwirtschaft ähnliche Verhältnisse, wie im heutigen Gebiet der Einzelhofsiedlung geherrscht haben. *Gothein*[1]) schreibt das Vorherrschen des Kleingütlerwesens in heutiger Zeit einer übereilten Kolonisation zu, welche bald nach dem dreissigjährigen Kriege in diesem Teile des Schwarzwalds erfolgte. Ferner hat das frühzeitige Eindringen der Industrie, besonders der Montanindustrie, sehr bald eine Uebervölkerung hervorgerufen, welche zwar die von Natur aus extensive Landwirtschaft nicht intensiver gestalten konnte, wohl aber in dem Bedürfnis nach Land zur Zersplitterung der ursprünglichen Besitzeinheiten geführt hat.

Wenn wir also von dem südlichen Schwarzwalde absehen, so bedarf es wohl keines Beweises mehr für die von uns mehrfach vertretene Ansicht, dass hauptsächlich die physikalischen Verhältnisse die Siedlungsform beeinflusst haben. Das Dorfsystem finden wir dort, wo wie im Murg-, Kinzig- und Wiesenthal eine ausgedehnte gewerblich-industrielle Thätigkeit vorherrschend ist, oder dort, wo die Gunst des Bodens und des Klimas eine intensivere Landwirtschaft ermöglicht. Wo jedoch weder das eine noch das andere der Fall ist, wo die Landwirtschaft auf einer

1) *Gothein* in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. Bd. I, S. 10

durchaus extensiven Betriebsbasis beruht, überwiegt das System der Einzelhöfe.

C. Die geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes. Agrarstatistisches.

Wenn wir Eingangs unserer Ausführungen glaubten, den gesamten Schwarzwald in den Bereich unserer Untersuchungen über die in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen so überaus wichtige Siedlungsfrage ziehen zu müssen, so werden wir jetzt den Rahmen wieder enger spannen dürfen, indem wir unsere folgenden Betrachtungen zu beschränken haben auf das Gebiet der Einzelhofsiedlungen, welches juristisch mit dem Gebiet der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes zusammenfällt.

Wir haben bereits angedeutet, dass der zwischen Murg und Dreisam gelegene nördliche und mittlere Teil des Schwarzwalds, sowie einzelne Teile im Norden des südlichen Hauptteils als das eigentliche Gebiet der Einzelhöfe und damit der gesetzlich geschlossenen Hofgüter in Betracht kommen. Somit erstrecken sich die Hofgüter auf das gesamte Gneis- und Granitgebiet des Schwarzwalds mit Ausnahme des Südens und bezüglich der geographischen Ausdehnung auf den weitaus grössten Teil des badischen Schwarzwalds überhaupt. Durch das Gesetz vom 23. Mai 1888, die geschlossenen Hofgüter betreffend, wurde durch die Vermittlung der Amtsgerichte die Zahl der geschlossenen Hofgüter auf 4943 festgesetzt.

Sie verteilen sich auf die 15 Amtsgerichtsbezirke Achern, Bonndorf, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Gengenbach, Lahr, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Staufen, Triberg, Villingen, Waldkirch und Wolfach. Die Tabelle auf S. 13 zeigt, in welcher Weise sie sich auf die genannten Bezirke verteilen.

Nach dieser Zusammenstellung sind die Gemeinden der unter O. Z. 1—6 genannten Amtsbezirke überwiegend Hofgütergemeinden oder richtiger ausgedrückt, Gemeinden, in welchen Hofgüter vorhanden sind, denn es giebt Gemeinden, in denen gesetzlich geschlossene Hofgüter die Mehrheit der überhaupt vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe bilden, und solche, in denen sie in der Minderheit sind. Schon hieraus ist ersichtlich, dass wir bezüglich der amtlichen Statistik, welche naturgemäss die Amtsbezirke als politische Einheiten erfasst, nur solche Amtsbezirke für unsere Zwecke berücksichtigen können, in denen der grösste Teil der Gesamtfläche auf den geschlossenen Hofgüterbesitz ent-

O.Z.	Amtsgerichtsbezirk	Zahl der		
		Gemeinden überhaupt	Hofgüter-gemeinden	geschlossenen Hofgüter
1.	Gegenbach	13	13	506
2.	Triberg	16	14	339
3.	Waldkirch	26	23	819
4.	Wolfach	24	19	704
5.	Oberkirch	21	14	525
6.	Freiburg	51	28	792
7.	Neustadt	31	10	190
8.	Villingen	34	10	121
9.	Emmendingen	21	7	436
10.	Achern	18	6	41
11.	Lahr	27	7	186
12.	Staufen	26	6	71
13	Offenburg	25	3	159
14.	Ettenheim	16	3	50
15.	Bonndorf	45	3	4

fällt, wo also der Gesamtcharakter der Landwirtschaft durch die geschlossenen Hofgüter sein hauptsächlichstes Gepräge erhält. Es kämen demnach in Frage die Amtsbezirke[1]) Triberg, Waldkirch und Wolfach. Vorweg muss bemerkt werden, dass auch in diesen drei Amtbezirken die geschlossenen Hofgüter nur einen geringen Bruchteil der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt ausmachen, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Amtsbezirke	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt[2])	Zahl der geschlossenen Hofgüter
Triberg	2228	339
Waldkirch	2741	819
Wolfach	3570	704
Sa.	8539	1862

Die grosse Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe erklärt sich daraus, dass in den drei vorstehenden Amtsbezirken zahlreiche kleinere Städte sich vorfinden, deren Bevölkerung neben ihrer Hauptberufsthätigkeit im Gewerbe, Handel u. s. w. auch etwas Ackerwirtschaft betreibt. Durch eine, das platte Land besonders ausscheidende Statistik wären wir im Stande, auch ziffernmässig

1) Der erst neuerdings neugebildete Amtsgerichtsbezirk Gengenbach kann leider nicht berücksichtigt werden, da er in der amtlichen Statistik nicht als ein besonderer Amtsbezirk ausgeschieden ist.

2) Nach der Erhebung vom 14. Juni 1895 Vgl. Statistisches Jahrbuch 1897 und 1898 Seite 80.

nachzuweisen, dass Landwirtschaft und Hofgüterwirtschaft in den drei Amtsbezirken sich im wesentlichsten deckende Begriffe sind. Selbstverständlich giebt es dort auch zahlreiche Kleingütler, Handwerker u. dgl., wodurch jedoch das gesamte Wirtschaftsbild nicht sehr alteriert wird.

Bezüglich des land- und forstwirtschaftlichen Areals der genannten drei Amtsbezirke dürfte kein Zweifel vorhanden sein, dass der weitaus grösste Teil der Gesamtfläche auf die geschlossenen Hofgüter entfällt, wenngleich eine diesbezügliche Statistik nicht vorhanden ist. Wir sind demnach berechtigt, die auf die Amtsbezirke Triberg, Waldkirch und Wolfach (mit zusammen 66 Gemeinden, unter diesen 56 Gemeinden mit Hofgüterbesitz) sich erstreckenden agrarstatistischen Daten als Unterlagen für unsere weiteren Ausführungen anzunehmen.

Wir haben bereits den wirtschaftlichen Charakter der Hofgüter als einen vornehmlich auf der Forst- und Viehwirtschaft beruhenden kennen gelernt. Nach den Angaben der Gemeinden, bezw. der Katastervermessung ergab sich in den drei Amtsbezirken 1896 folgendes Verhältnis der Kulturarten:

Amtsbezirke	Ackerfeld ha	Wiesen ha	Ständige Weide ha	Haus- und andere Gärten, einschliessl. Baumschulen, Rebland, Kastanienanpflanzungen ha	Im Ganzen ha	Reutberge ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche ha	Wald im Ganzen ha	Gesamt-Fläche ha
Waldkirch	5683	4019	6000	200	15 912	2908	10 812	31 424
Wolfach	6969	5770	2550	142	15 431	7041	21 932	45 675
Triberg	4268	2867	7839	30	15 004	2947	8 029	27 443

In den drei Amtsbezirken beträgt somit der auf das Ackerfeld entfallende Teil rund $^1/_6$ der Gesamtfläche. Am waldreichsten ist der Amtsbezirk Wolfach; hier bedeckt der Wald fast 50 Proz. der Gesamtfläche. Jedoch ist zu bemerken, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil des Waldareals im standesherrlichen Besitze sich befindet, z. B. besitzt der Fürst von Fürstenberg im Forsteibezirk Wolfach rund 4500 ha Waldungen. Die dem Staate ge-

1) Hierin sind eingerechnet die nicht ertragenden Flächen wie: Hausplätze, Hofraiten, öffentliche Plätze, Wegland, Eisenbahnen, Lehm- und Kiesgruben, Steinbrüche, Gewässer, Felsen und anderes Unland.

2) Statistisches Jahrbuch 1897 u. 1898 S. 126.

hörigen Waldungen sind in den drei Amtsbezirken bezüglich ihres Umfangs von untergeordneter Bedeutung. Das Verhältnis der Grösse der gesamten Wirtschaftsfläche zur Grösse des Ackerfeldes ist naturgemäss für die einzelnen bäuerlichen Betriebe sehr verschieden je nach den physikalischen Verhältnissen, wie: Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, Klima u. s. w. und je nach der Grösse des bäuerlichen Anwesens. Ohne eigentlichen Ackerbau konnte der Hofbauer am wenigsten in einer Zeit auskommen, wo wegen der mangelhaften Verkehrsverhältnisse der Transport von Getreide in die abgelegenen Schwarzwalddistrikte ebenso schwierig als kostspielig war. Der Bauer war deshalb gezwungen, die von ihm zum Eigenbedarf in der Wirtschaft und im Haushalt benötigten Feldfrüchte selbst zu bauen. Da musste natürlich das zur Kornproduktion erforderliche Areal ein relativ grosses sein. Wir werden noch sehen, wie gerade diesem Umstande die Reutfeldwirtschaft ihre Entstehung zu verdanken hat. Noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts sollen sogar nicht unbeträchtliche Quantitäten von Korn, welches eben durch die Reutfeldwirtschaft gewonnen wurde und von vorzüglicher Qualität war, namentlich als Saatgut für den entfernteren Markt produziert worden sein. Eine Statistik hierüber fehlt leider. Heute vermag die Eigenproduktion nur einen grösseren oder geringeren Teil des Bedarfes an Getreide für den Haushalt und zur Fütterung, bezw. zur Aufzucht des Viehes zu decken.

In den drei für das Hofgütergebiet als typisch angenommenen Gemeinden Oberwolfach, Steig und Neukirch, auf welche sich die amtlichen Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden neben 34 anderen Gemeinden erstreckten, findet die Frage des Grössenverhältnisses des Ackerfeldes zur Gesamtfläche und die Frage der Gesamtgetreideproduktion, bezw. der Verbrauchs- und Verkaufsmengen in der Tabelle[1]) S. 16 ihren ziffermässigen Ausdruck:

Es steht also einer Gesamtverbrauchsmenge an Getreide von rund 1000 Ztr. eine Verkaufsmenge von nur 20 Ztr. und eine Produktionsmenge von ebenfalls rund 1000 Ztr. gegenüber. Rechnet man noch den Bedarf an Mehl und Brot hinzu, so ergiebt sich, in Geld umgerechnet, nach Abzug des winzigen Erlöses aus dem verkauften Getreide für die 14 Betriebe ein Bedarf an Brot-

1) Zusammengestellt nach Anlage V, Seite 144 f. der »Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden« 1883.

Gemeinden		Grösse der Wirtschaft im Ganzen ha	Grösse des Ackerfeldes ha	Gesamtgetreideproduktion Ztr.	Verbrauch an Getreide für den Haushalt und als Viehfutter Ztr.	Verkaufsmenge des Getreides nach Abzug des Saatguts M.		Zukauf (einschliesslich Mehl und Brot) M.
Oberwolfach								
Grossbauer	1.	170.53	4.01	68.5	213.9	—	—	1427
	2.	163.90	6.30	165.8	130.4	—	—	530
Mittelbauer	3.	54.—	5.60	96.1	63.1	5	47	14
	4.	25.—	4.52	62.9	64.0	—	—	114
Kleinbauer	5.	13.44	4.06	51.5	32.3	8.3	66	—
	6.	43.40	6.71	76.0	57.2	—	—	59
Taglöhner	7.	5.07	2.45	40.0	42.1	—	—	145
	8.	0.45	0.45	6.3	11.2	—	—	90
Steig								
Grossbauer	1.	65.0	13.82	70.0	58.0	7.0	56	317
Mittelbauer	2.	26.00	5.77	89.0	70.5	—	—	174
Neukirch								
Grossbauer	1.	92.45	3.78	96.0	102.1	—	—	569
	2.	77.43	3.15	125.4	141.4	—	—	753
Kleinbauer	3.	23.66	3.15	43.5	33.8	—	—	600
Taglöhner	4.	3.75	0.68	6.0	—	—	—	331
				997.0	1019.0	20.3	169	5153

getreide im Werte von rund 5000 Mk., welcher durch Zukauf gedeckt werden muss. Nur ein einziger Besitzer ist im Stande, Getreide — allerdings nur in sehr geringen Quantitäten — abzukaufen, ohne zugleich Mehl und Brot zukaufen zu müssen. Es erklärt sich diese — man könnte fast sagen — Abnormität dadurch, dass die Ackerfläche dieses Hofes eine relativ grosse ist; sie beträgt fast ein Drittel des Gesamtareals. Zur weiteren Erklärung soll noch gesagt werden, dass die Lage dieses Hofgutes eine äusserst günstige ist, denn das Gelände ist eben und kaum 200 m hoch gelegen, dazu ist der Boden teilweise tiefgründig und daher als Ackerfeld vorzugsweise geeignet.

Je grösser das Hofgut, desto kleiner ist gewöhnlich, relativ genommen, das Ackerareal. Der Ackerbau als solcher ist im Allgemeinen nicht lohnend, soweit wenigstens die Bestellung mit Halmfrüchten in Betracht kommt; er kann jedoch aus Rücksichten der Statik nicht entbehrt werden, denn der fortgesetzte Anbau von

Futtergräsern, von Klee u. dgl. würde sehr bald die bekannte Kleemüdigkeit des Bodens erzeugen.

Als Resultat unserer Ausführungen ergiebt sich, dass der Ackerbau im engeren Sinne, d. h. die Produktion von Halmfrüchten für das Hofgütergebiet von untergeordneter Bedeutung ist. Weil der Hofbauer in sehr vielen Fällen mehr Getreide bezw. Mehl und Brot für seine Wirtschaft bedarf, als er selbst produziert, so hat er kein Interesse an hohen oder höheren Getreidepreisen, eine Thatsache, die auch von den Erhebungskommissären der drei Gemeinden ausdrücklich betont worden ist.

Der Schwerpunkt der Hofgüterwirtschaft beruht auf der Vieh- und Holzwirtschaft.

Die Reutberge, welche einen erheblichen Teil der Gesamtfläche des Hofgütergebiets ausmachen, dienen ihrem Hauptzweck nach zur Weide. »Die Reutberge, Hauberge und Hackwaldungen verdanken ihre Entstehung dem Mangel an Weiden, dem Mangel an Ackerfeld in engen Thälern, dem Mangel an Strassenverbindungen und der hieraus entstehenden Notwendigkeit, die Brotfrüchte selbst zu erzeugen, dem Mangel an Lohnarbeit und den niedrigen Holzpreisen«[1]). Die Reutfelder werden nach 15 bis 20jähriger oft schonungsloser Beweidung umgebrochen. Das hierbei zur Anwendung gelangende Verfahren ist folgendes:

Das Holz, gewöhnlich Niederholz und Gestrüpp, wird abgehauen, auf Bündel gelegt und verbrannt. Der mit Gras, vielfach auch mit Unkräutern aller Art, namentlich aber der sogenannten Besenphrieme (Spartium scoparium) bewachsene Boden wird geschält (geschorben), was zumeist recht mühsam mit der Hacke geschieht. Die Asche der verbrannten Reisigbündel dient als Dünger und wird in das aufgewühlte Erdreich gestreut. Sodann wird ein bis zwei Jahre lang das so bearbeitete Reutfeld als Ackerland benutzt, indem im ersten Jahre gewöhnlich Roggen, seltener Weizen und im zweiten Jahr Hafer und Kartoffeln eingesäet werden. Nach dieser Zeit wird das Reutfeld zumeist der natürlichen Berasung überlassen und dient jetzt wieder seinem Hauptzwecke, der Beweidung durch das Vieh.

Die Reutfelder finden sich besonders häufig in den Amtsbezirken Wolfach und Waldkirch, wiewohl ihre Ausdehnung gegen früher auch hier wie überall im Hofgütergebiet eine wesentliche

1) Dr. *Vollrath Vogelmann*, Staatsrat, Die Reutberge des Schwarzwalds. Karlsruhe 1870. S. 8 ff.

Einschränkung erfahren hat. An ihre Stelle sind vielfach Eichenschälwaldungen und Fichtenwaldungen getreten, welche eine höhere Rente abwerfen, als die Reutfeldwirtschaft. Dazu kommt noch, dass mit der fortschreitenden Verbreitung der Stallfütterung des Viehs während des Sommers auch die Reutfelder immer entbehrlicher werden.

Die Viehwirtschaft des Schwarzwalds kennzeichnet sich als die Aufzucht von Jungvieh, besonders von Rindvieh und Schweinen. Mästung kann hier wegen des Mangels an Abfällen jeglicher Art naturgemäss nicht getrieben werden, man beschränkt sich daher auf die Aufzucht. Wegen der auf dem Schwarzwald immer mehr Verbreitung findenden Schweinezucht sollen einige Zahlen genannt werden, welche den Aufschwung der Schweinezucht innerhalb 12 Jahren beweisen. Es wurden gehalten in den Amtsbezirken

1. Waldkirch	1883	9 505	Schweine
	1895	12 150	»
2. Triberg	1883	3 557	»
	1895	4 026	»
3. Wolfach	1883	8 503	»
	1895	10 284	»

Neben der Viehwirtschaft ist die Holzwirtschaft die Haupteinkommensquelle des Schwarzwälder Hofbauern. Die Fichte ist der überwiegende Baum im Hofgütergebiet, andere Nadelhölzer, wie: Tanne, Lärche, Kiefer finden sich bei weitem nicht so häufig. Von den Laubholzarten kommt für den Privatbesitz nur noch der Eichenschälwald in Frage, welcher besonders an den Thalabhängen des Schwarzwalds kultiviert wird, jedoch bei der Konkurrenz der ausländischen Gerberlohe heute eine relativ geringe Rente abwirft. Eichenhochwaldungen und Buchenwaldungen sind für die Holzwirtschaft des Hofbauern von untergeordneter Bedeutung und können auch im Allgemeinen für den Privatbesitz nicht die Bedeutung haben, wie die Fichte, welche die bei weitem rentabelste aller Holzsorten ist, und deren Nutzbarkeit in ihrer frühesten Jugend, im sogenannten Stangenholzalter, zu Rebstecken, Hopfen- und Bohnenstangen hinlänglich bekannt ist, ganz abgesehen von ihrer überaus mannigfaltigen Verwendbarkeit im späteren Alter als Papier-, Nutz- und Bauholz.

Ueber die Frage der Grundbesitzverteilung im eigentlichen Hofgütergebiet giebt uns die vorhandene Statistik nur wenig genügenden Aufschluss. Von den im Jahre 1892 fixierten

und für gesetzlich geschlossen erklärten 4943 Hofgütern dürfte ein, wenngleich kleiner Teil als Tagelöhnergüter gelten, welche also keine selbständigen bäuerlichen Nahrungen sind. Nach § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1888 wurde die Hofgutsqualität davon abhängig gemacht, dass unter Hofgut ein der Hauptsache nach eine zusammenhängende Fläche bildendes landwirtschaftliches Anwesen zu verstehen sei, welches nach Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 ununterbrochen dem Eigentümer des Hofes gehört habe. Es ist also bei der Feststellung der Zahl der Hofgüter nicht das Kriterium der selbständigen bäuerlichen Nahrung, sondern das Kriterium des ununterbrochenen Eigentums massgebend gewesen. Daher wurden denn landwirtschaftliche Betriebe, welche letztere Eigenschaft besassen, für gesetzlich geschlossene Hofgüter erklärt, ohne dass jedoch das Hofgut zur Ernährung einer bäuerlichen Familie ausreichend gewesen wäre. Es war natürlich für uns unmöglich festzustellen, wie gross die Zahl solcher für gesetzlich geschlossen erklärten Hofgüter ist, welche in Wirklichkeit keine selbständigen bäuerlichen Nahrungen sind, und wo der Besitzer auf Nebenerwerb im Tagelohn u. dgl. angewiesen ist.

Aus der Tabelle auf S. 20, welche von uns nach der Berufsstatistik von 1873 zusammengestellt ist und in welche wir die Zahl der vorhandenen Hofgüter eingetragen haben, können wir wenigstens bezüglich der landwirtschaftlich genutzten Fläche einige Anhaltspunkte hinsichtlich der Grundbesitzverteilung gewinnen. Berücksichtigt sind solche Gemeinden, in welchen die geschlossenen Hofgüter die Mehrheit der landwirtschaftlichen Haushaltungen bilden.

Es kommen somit auf 863 landwirtschaftliche Haushaltungen 748 geschlossene Hofgüter. Wenn wir diejenigen landwirtschaftlichen Haushaltungen, welche mehr als 10 badische Morgen bewirtschaften, als geschlossene Hofgüter betrachten, so ergiebt sich, dass 431 Hofgüter über 10 Morgen landwirtschaftlich genutzte Fläche besitzen gegenüber 317 Hofgütern, welche weniger als 10 Morgen besitzen. Für eine Scheidung des Grundbesitzes nach selbständigen und unselbständigen bäuerlichen Nahrungen sind diese Ziffern jedoch durchaus unzulänglich, da eben nur die landwirtschaftliche Fläche, d. h. Ackerfeld, Wiese und ständige Weide von der Statistik erfasst wird. Das sehr beträchtliche Reutfeld und besonders der Waldbesitz ist vollständig unberücksichtigt geblieben. Bei Hinzurechnung von Wald und Reutfeld zu der land-

Amtsgerichtsbezirke und Gemeinden	Landwirtschaftliche Haushaltungen		Von den landwirtschaftlichen Haushaltungen bewirtschaften	
	im ganzen 1873	hiervon geschlossene Hofgüter 1892	von 0—10 bad. Morgen [1])	über 10 bad. Morgen [1])
A.G.Bez. Freiburg				
Breitnau	91	83	30	61
Steig	68	61	34	34
Eschbach	73	51	37	42
„ Waldkirch				
Biederbach	234	234	108	124
„ Lahr				
Schönberg	48	37	22	26
„ Oberkirch				
Maisach	58	39	39	19
„ Gengenbach				
Oberentersbach	30	23	7	23
„ Emmendingen				
Freiamt	261	220	160	102
	863	748	437	431

wirtschaftlich genutzten Fläche würde sich die Gesamtfläche erheblich vergrössern, in sehr vielen Fällen sogar vervielfachen. Hieraus ist ersichtlich, dass eine auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche beruhende Zusammenstellung des Grössenverhältnisses bei der Grundbesitzverteilung wegen der Nichtberücksichtigung von Wald und Reutfeld keinen sicheren Massstab für die Scheidung des Grundbesitzes nach Grössenkategorien gewährt. Es lässt sich vielmehr mit Sicherheit annehmen, dass ein grosser Teil der Hofgüter mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 10 badischen Morgen sehr wohl selbständige, nicht auf Nebenerwerb angewiesene bäuerliche Betriebseinheiten sind. Da die Katastervermessung noch nicht abgeschlossen ist, bezw. die Lagerbücher noch nicht aufgestellt sind, lässt sich eben schwer feststellen, welche Gesamtflächenausdehnung die einzelnen bäuerlichen Betriebe haben. Aber selbst dann, wenn die Gesamtfläche eines Hofguts feststeht, so wäre damit doch noch nicht die Antwort auf die Frage gegeben, in welche Kategorie des Besitzes sich das betreffende Hofgut einreihen lässt, m. a. W. ob es zum klein-, mittel- oder grossbäuerlichen Besitz gehört. Wir kennen Hofgüter,

1) Ein badischer Morgen = 0,36 ha.

welche mit einem Gesamtareal von 40 ha zum grossbäuerlichen Besitz gehören und solche mit demselben Areal, welche nicht einmal selbständige Nahrungen darstellen. Jedenfalls scheitert eine auf zahlenmäsiger Fixierung der Flächenausdehnung beruhende Scheidung der Hofgüter in klein-, mittel- und grossbäuerlichen Besitz an der Verschiedenheit der Bodenverhältnisse, des Klimas, der Lage u. s. w. Auch die Frage des Enährungsminimum begegnet denselben Schwierigkeiten. Beispielsweise [1]) hält der Erhebungskommissär für die Gemeinde Steig mindestens 12 ha, der Erhebungskommissär für die Gemeinde Neukirch mindestens 40 ha für erforderlich, wenn der Besitzer die Landwirtschaft ausschliesslich betreiben will.

Immerhin kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der mittlere bäuerliche Besitz im Hofgütergebiet vorherrschend ist, d. h. der Hofbauer beschränkt seine Thätigkeit nicht auf die Leitung des Betriebes, sondern er arbeitet mit und ersetzt daher die Arbeitskraft eines Knechtes, welche er im anderen Falle mehr einstellen müsste.

Der Besitzesart nach steht die land- und forstwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Privatbesitzes im Eigentum der geschlossenen Hofgüter. Eine Allmendnutzung ist im Hofgütergebiet fast gänzlich unbekannt. Nur in einigen Gemeinden des Amtsbezirks Freiburg (Kappel, Oberried, Zastler) und des Amtsbezirks Staufen (Obermünsterthal, Untermünsterthal) findet sich die Allmendnutzung in grösserer Ausdehnung. Sie erstreckt sich dort lediglich auf das Weidfeld.

Auch das Pachtland ist im Hofgütergebiet von untergeordneter Bedeutung. Folgende nach der Berufsstatistik vom Jahre 1873 vorgenommene Zusammenstellung zeigt, wie sich die Gesamtfläche in den drei Amtsbezirken Waldkirch, Wolfach und Triberg nach der Besitzesart darstellt:

Amtsbezirke	Gesamtfläche	Eigentum	Allmend	Pachtland	Dienstland
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen
Waldkirch	42 692	39 838	347	2311	196
Wolfach	39 906	37 691	285	1680	250
Triberg	41 416	38 873	118	2106	319

1) Vgl. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden, 1883, II, 22 und III, 30.

Da jedoch — wie wir nachgewiesen haben — die gesetzlich geschlossenen Hofgüter in vorstehenden Amtsbezirken nur einen Bruchteil der landwirtschaftlichen Haushaltungen überhaupt ausmachen, so ist es sehr wahrscheinlich, dass der grösste Teil des Pachtlandes auf die kleineren und kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe entfällt.

Erster Teil.

Das Hofgüterrecht.

A. Die Entstehung des Hofgüterrechts.

Wir haben bereits an anderer Stelle bezüglich der Frage einer keltischen Urbesiedlung des Schwarzwalds uns dahin ausgesprochen, dass sehr wahrscheinlich Kelten — wenngleich ihre Zahl wohl nicht sehr bedeutend gewesen ist — die ersten sesshaften Bewohner des hohen Schwarzwalds gewesen sind. In eine weitere Erörterung dieser Frage können wir um so weniger eintreten, als die Frage der Entstehung des Hofgüterrechts, welche uns jetzt zu beschäftigen hat, uns in jene Zeit führt, wo durch die im grossen Stil unternommene Besiedlung des Schwarzwalds durch die Benediktinermönche diesem unwirtlichen, dem Verkehr und der Kultur grösstenteils noch nicht erschlossenen Gebirge der Stempel wirtschaftlicher Thätigkeit aufgedrückt wurde. Es seien hier vornehmlich die gegen Ende des zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts erfolgten Klostergründungen von St. Peter, St. Märgen, St. Blasien, St. Trudpert, St. Wilhelm und St. Ulrich genannt, von denen aus strahlenförmig die Kolonisation vor sich ging. Die diesbezüglichen jüngsten Forschungen von *Gothein* [1]) haben wir unseren folgenden Ausführungen zu Grunde gelegt. Dem Erscheinen des zweiten Bandes der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds von *Gothein* sehen wir mit umso grösserer Spannung entgegen, als die bislang publizierten

1) *Eberhard Gothein*, Die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, I. Bd., Strassburg 1892; desgleichen die Aufsätze: »Die oberrheinischen Lande vor und nach dem dreissigjährigen Kriege« (Seite 1—45) und »Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald dargestellt an der Geschichte des Klosters St. Peter« (Seite 257—316) in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Band I; desgleichen *Gothein* in der Westdeutschen Zeitschrift, Jahrgang IV.

Forschungen *Gothein*'s hinsichtlich der Entstehung des Hofgüterrechts auf dem Schwarzwalde in einem Gegensatze zu der heute vielfach herrschenden Lehre stehen, welche in der Individualsuccession ein aus der Grundherrschaft hervorgegangenes Institut erblickt.

Hinsichtlich der rechtlichen Stellung der von den Klöstern angesiedelten Bauern ist hervorzuheben, dass die weitaus grosse Mehrzahl derselben freie Leute und nur ein geringer Teil Leibeigene, sogenannte Gotteshausleute waren. Von den Lehnsleuten des Klosters St. Peter sagt *Gothein*[1]): »Dreierlei Güter gab es von Anfang an im Gebiet von St. Peter: Meierhöfe, Lehen, Seldgüter. Zu diesen könnte man als eine vierte Klasse noch den Besitz adeliger Ministerialen rechnen, wie solcher sowohl in Eschbach als in Iben im zwölften Jahrhundert bezeugt ist. Meierhöfe besass das Kloster ursprünglich wohl in jedem Thal einen. . . . Hier auf den grossen eigenen Gutswirtschaften des Klosters sassen Meier als Teilbauern. In sämtlichen Thälern hatten die Bauern ihre Höfe als Erblehen mit sehr weitgehender Verfügungsfreiheit erhalten, auf der Höhe aber, im weiten Umkreis um das Gotteshaus, war das Land als Seldgut ausgegeben. . . . . Die Seldner sassen teilweise als Zeitpächter auf ansehnlichen Gütern, teilweise als kleine Leute in Häuschen mit ein wenig Ackerfeld.« Ueber die Grösse der Güter verlauten keine sicheren Nachrichten. Doch ist verbürgt, dass die ursprünglich sehr zahlreichen Lehen im Laufe der Zeit sich zu grösseren Höfen zusammenzogen.

Das Hofgüterrecht des Schwarzwalds, d. h. die observanzmässige Vererbung des Hofes auf einen und zwar den jüngsten Sohn hat nicht von Anfang an bestanden. Auch hier ist diese rechtliche Sonderentwicklung hervorgegangen aus der Wirtschaftseinheit des alten Rechts, nämlich der Hausgemeinschaft unter Leitung eines Hausvaters. Das dieser Hausgemeinschaft gehörige Land gehörte nicht etwa diesem Hausvater, sondern der ganzen durch die Hausgemeinschaft gebildeten Familie. Alle Mitglieder der Hausgemeinschaft waren Miteigentümer, nicht bloss die Eltern, sondern auch die Kinder und Kindeskinder und zwar schon bei Lebzeiten der Eltern. Starb der Vorstand, so trat somit gar keine Vererbung in den Grundbesitz ein. Derselbe verblieb der nach wie vor bestehenden Hausgemeinschaft als einem Ganzen[2]). Auf

1) *Gothein*, Die Hofverfassung auf dem Schwarzwalde, S. 273.

2) Vgl. das Vorwort *Brentano*'s zum achten Stück der »Münchener Volkswirt-

dem Schwarzwalde vollzog sich erst im 15. Jahrhundert die Auflösung der alten Hausgenossenschaft. Hieran schloss sich fast überall die geschlossene Vererbung des Besitzes, und zwar — wie es nach den Ausführungen *Gothein*'s scheint — nicht nach dem Willen der grundherrlichen Klöster, sondern lediglich aus dem freien Entschluss der Bauern heraus. Allerdings vollzog sich der Uebergang zur gewohnheitsmässigen Praxis der Einzelerbfolge nicht überall im unmittelbaren Anschluss an die bisher geübte Hausgemeinschaft. Gegen eine solche Entwicklung erklärten sich besonders energisch die geistlichen Grundherrn. Schon viel früher ist der römisch-rechtliche Grundsatz der Universalsuccession sämtlicher Kinder, einerlei welchen Geschlechts, in einer Verordnung des Bischofs Heinrich von Strassburg ausdrücklich hervorgehoben. Es wird darin bestimmt, dass die weibliche Nachkommenschaft im gleichen Masse wie die männliche zur Erbschaft in beweglichen und unbeweglichen Gütern berufen sei. Die Ausschliessung des weiblichen Geschlechts von der Erbfolge wird als eine »abscheuliche Gewohnheit« [1]) perhorresziert. Es sei hier nur beiläufig darauf hingewiesen, dass das germanische Recht das weibliche Geschlecht von der Erbfolge grundsätzlich ausschloss.

Der Auflösung der Hausgenossenschaft durch gleiche Teilung der Miterben stand kein Hindernis entgegen. Uebrigens findet sich der Grundsatz des gleichen Erbrechts auch in einzelnen Weistümern ausgesprochen. Noch 1565 entschied das Thalgericht zu Nordrach [2]), dass alle lebenden Geschwisterkinder gleichberechtigt seien. Ebenso [3]) entschieden 1397 die Lehenleute des Klosters St. Märgen auf Anfrage des Abtes, ohne dass eine einziger Widerspruch sich erhoben hätte, dass Kinder, wenn sie mit einander teilen wollen, »jegliches seinen Teil empfahen soll und haben nach des Gotteshauses Recht«. Sie übernahmen damit freilich auch die Pflichten des belehnten Mannes; die Fälle vervielfachten sich also, während sie einen Vorträger geben durften, sobald sie ungeteilt im Hofe sitzen blieben. In ähnlicher Weise sagt ein Weistum des Ibenthals: »Jeglichem Kind ist sein Teil gefallen, wenn es will«. Ausgenommen waren hiervon nur die grossen Frohnhöfe, welche

schaftlichen Studien«, »Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern« von Dr. *Ludwig Fick*, S. XIV.

1) *Gothein*, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, I. Bd. S. 297.

2) ibidem S. 297.

3) *Gothein*, Die Hofesverfassung . . . a. a. O. S. 287 f.

ausdrücklich für ein rechtes unteilbares Mannlehen erklärt wurden. Die weitaus grösste Zahl der Höfe war jedoch an keine Bestimmung in der Richtung einer Beschränkung der freien und gleichen Teilbarkeit gebunden. Im Gegenteil, die römisch-rechtlich geschulten Mönche widerstrebten nicht nur nicht der Mobilisierung des Grundbesitzes, sie schien ihnen vielmehr ein willkommener Anlass zu sein, um die Ergiebigkeit des Drittelfalles zu steigern. Die Zerstückelung des Grundbesitzes wurde in einer Verordnung für das Unteribenthal durch folgende wohlwollende Rechtsauslegung begünstigt: »Wenn einen Lehenmann Not angeht, so mag er, um seine Schulden zu bezahlen, sein liegend Gut angreifen, so weit, dass er selber nach dem Urteil seiner Nachbarn noch auf dem Hofe bleiben kann. Wird er aber von Alter und Siechtum schwach, so mag er die Wände um und um verkaufen, und erst, wenn er an die sechste Säule kommt, so soll er zu den Herren sprechen: »Geht her und nehmt den Dritteil und lasst mir die zwei Teile, denn ich vermag nicht mehr zu bleiben«. Und das soll ihm niemand wehren!«

Die unmittelbaren Konsequenzen eines mit den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht im Einklang stehenden Rechts zeigten sich denn auch sehr bald. Die Güterzersplitterung führte zur Verkleinerung der Besitzeinheiten, sodass sich die darauf sitzenden Familien nicht mehr von ihrem Besitztum ernähren konnten. »Die auffallende Thatsache, dass im Laufe des 15. Jahrhunderts fast überall auf dem Schwarzwalde Klagen über die Verödung, über den Rückgang der Bevölkerung ertönen, findet hierin ihre Erklärung. Nicht nur die Anzahl der Höfe ging zurück — was kein Schaden war — sondern vielfach auch der Anbau; denn öfters blieben ganze Lehen oder Teile von solchen wüst liegen. Ihre Bewirtschaftung war unter dem herrschenden System unrentabel geworden.«

Thatsächlich hat denn auch die Mobilisierung des Grundbesitzes zur Zusammenziehung der zu kleinen Güter geführt. Bezüglich des Gebiets von St. Peter führt *Gothein* aus[1]: »Die Zersplitterung war zwar anfangs auch hier erste Folge, aber sie war nur ein Zwischenzustand. Die Kumulierung, die sich in Neukirch einfach vollzogen, kam hier etwas später zustande. Schon das erste Urbar zeigte sie. Auf die 38 Lehen in Iben, deren Einzelnamen sie der Mehrzahl nach als Einzelgüter zeigen, kommen nur

1) *Gothein*, Die Hofverfassung . . . a. a. O. S. 292.

noch 19 Höfe, im nächsten Urbar sind es nur noch 17, noch später 14; auf 28 in Vordereschbach 16. Anderwärts beginnt die Zusammenziehung erst etwas später; in dem kleinen, sich nach dem Flaunser zu öffnenden Steurenthal bestehen damals noch 7 Höfe, am Ende des Jahrhunderts sind es nur noch 4, in Rechtenbach 11, später 7«; und an anderer Stelle[1]): »Fast überall war man auf der Hälfte der ursprünglich ausgegebenen Lehen angelangt«.

In den meisten Fällen jedoch zogen es die Bauern vor, den Hof zusammenzuhalten, da sie wohl einsahen, dass solches in ihrem und ihrer Familie Interesse lag. Man setzte gewöhnlich die alte Hausgemeinschaft fort, indem jedes Mal der jüngste Sohn zum Vorträger ernannt wurde, d. h. die Dritteilspflichtigkeit zu leisten hatte. Aus dieser noch eine gewisse Zeit lang üblichen Gewohnheit ist das Minorat entstanden. Die Vorteile dieses Instituts für den bäuerlichen Besitz liegen auf der Hand. Auf diese Weise wird die Entrichtung des Dritteils, welche bei jedem Besitzwechsel zu erfolgen hatte, sehr weit hinausgeschoben, denn der Hof bleibt lange Zeit, nicht selten fast ein halbes Jahrhundert, in der Hand ein und desselben Besitzers, welcher jedoch, solange die Hausgenossenschaft existierte, nur der rechtliche Repräsentant der Familie war.

Aber auch nach der Auflösung der Hausgenossenschaft blieb die Vererbung auf den jüngsten Sohn als Gewohnheitsrecht in Uebung. In der Thalverfassung des späteren freien Reichsthals Harmersbach vom Jahre 1563 finden wir bereits das Minorat ausgesprochen. Desgleichen erwähnt *Gothein*[2]) aus den entlegensten Zinken, den Schottenhöfen, eine Enunziation vom Jahre 1450: »Hier gelte das Recht, dass die Geschwister abgefunden würden, damit der Hof nicht geteilt zu werden brauche«, und fährt dann fort: »Es lagen auf dieser Höhe freie Höfe und solche, an denen das Eigentum Adeligen zustand. In den eigentlichen Schottenhöfen war der Abt, auf dem Zinken Mühlstein waren die Röder und Wurmser Herren; aber jenes Recht galt hier unterschiedslos, während es sonst in den Thälern noch nicht üblich war, — ein Zeichen, dass es nur aus dem freien Entschluss der Bauern hervorgegangen ist.«

»Anders vollzog sich die Entwicklung in der Grafschaft Hauen-

1) *Gothein*, Die Hofverfassung . . . a. a. O. S. 298.

2) *Gothein*, Die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, I. Bd. S. 298.

stein und im Herrschaftsgebiet des Klosters St. Blasien, d. h. dem grössten Teile des südlichen Schwarzwaldes. Auch dort hat der freien Teilbarkeit nach Auflösung der Hausgenossenschaft nichts im Wege gestanden. Daher haben auch dort die aus der Zerstückelung des Grundbesitzes resultierenden ökonomischen Konsequenzen sich bemerkbar gemacht, nur mit dem Unterschiede, dass dort nicht, wie im mittleren und nördlichen Schwarzwald die Zersplitterung zur Zusammenziehung und Vergrösserung der ursprünglichen Besitzeinheiten geführt hat. Dazu kam noch, dass »nach dem 30jährigen Kriege auf den unfruchtbaren Plateaulandschaften des südlichen Schwarzwalds durch übereilte Kolonisation der Grund gelegt wurde zum seither dort herrschenden Pauperismus, dem unvertilgbaren Uebel einer zugleich zersplitterten und extensiven Wirtschaft.«

Fassen wir unsere Ausführungen zusammen, so glauben wir, wenigstens soweit wir uns auf das bis jetzt vorhandene Forschungsmaterial stützen können, zu der Annahme berechtigt zu sein, dass die Einzelerbfolge auf dem Schwarzwalde wohl kaum als ein Ausfluss des grundherrlichen Interesses angesehen werden kann. Die Besitzverhältnisse auf dem Schwarzwalde haben wir bereits als im Allgemeinen günstige kennen gelernt. Die Bauern waren in überwiegender Mehrzahl persönlich frei und standen im vollen Eigentum ihrer Hofgüter, während ihre Berufsgenossen auf dem flachen Lande der Rheinebene grösstenteils Leibeigene waren. Dennoch bildete dort die bis 1783 bestandene Leibeigenschaft keinen Hinderungsgrund, das bäuerliche Anwesen frei zu veräussern und zu parzellieren. Oder wollte man etwa in den Stammeseigentümlichkeiten die Ursache der Vererbungsgewohnheiten erblicken? — Wir sahen bereits, wie wenig demgegenüber eine etwaige keltische Urbesiedlung ins Gewicht fallen kann, da es sich doch höchstens nur um unbedeutende keltische Rechte handeln kann, wohingegen die von den Benediktinern erfolgte eigentliche Besiedlung des Schwarzwalds das Uebergewicht des germanischen und zwar des allemannischen Elementes begründet hat. Allemannen aber waren es und sind es noch heute, welche in der Rheinebene parzellieren und im Gebirge das Hofgut geschlossen auf einen Erben vererben.

Wir wollen jedoch nicht unerwähnt lassen, dass *Gothein* ein Thalbuch des Thales Harmersbach vom Jahre 1563 anführt[1]), worin

1) *Gothein*, Wirtschaftsgeschichte . . . S. 298 f.

aus vielleicht zu entnehmen ist, dass doch ein auf die Erhaltung der Prästationsfähigkeit hinzielendes grundherrliches Interesse obgewaltet hat. In der Niederschrift des Thalbuches findet sich der Bericht des Thalvogtes hierüber eingefügt: »Bei den Bürgern in Harmersbach haben sich nach tödlichem Abgang der Eltern in Besetzung der Höfe zwischen den hinterlassenen Kindern, Söhnen und Töchtern oftmals Irrungen, Spenne und Gezänk bei Verteilung ihrer Höfe und Haushaltungen zugetragen; dabei seien diese so zerrissen worden, dass sie die gewöhnliche Beschwerung der Höfe nicht mehr hätten tragen können, und dass diejenigen, welche darauf interessiert, zu dem ihrigen nicht mehr hätten gelangen können. . . . . Solchen Missständen zuvorzukommen und zur Erhaltung von Frieden und Einigkeit habe er als Thalverwalter mit genugsamen Rat sich beraten und sei beschlossen worden, den Unterthanen zu gute eine Ordnung zu geben, wie es fortan in solchen Fällen sollte gehalten werden: Wenn hinfort Eltern mit Tode abgehen und mehrere Söhne hinterlassen, so soll der jüngste den Sitz des Hofes samt den zugehörigen Gütern haben und die anderen Geschwister mit Geld auskaufen. . . . .«

Der Gesichtspunkt der Prästationsfähigkeit und des hieraus entspringenden grundherrlichen Interesses scheint jedoch dort, wo naturaliter geteilt wurde, nicht immer durchschlagend gewesen zu sein, indem die denkbar schlechtesten ökonomischen und sozialen Verhältnisse dort Platz griffen und »die Gebiete der äussersten Güterzersplitterung auch die eigentlichen Herde des Bauernkrieges waren«[1]).

Wir können noch hinzufügen, dass die auf die Schwarzwaldhofgüter bezüglichen späteren Verordnungen und Patente[2]) fast nirgends die geschlossene Vererbung als die Grundlage der Prästationsfähigkeit in den Mittelpunkt des grundherrlichen Interesses rücken. Im Gegenteil, der allzu stark hervortretenden individualistischen Tendenz des Hofbauern, die sich in der übermässigen Bevorzugung des vorteilsberechtigten Anerben äusserte, stellen die Verordnungen vielfach ein soziales Moment gegenüber, insofern als man die übermässige Benachteiligung der weichenden Erben dadurch zu verhindern suchte, dass man die Taxierung des Hofgutes zu einem »billigmässigen« mittleren Anschlage und durch »unpartheiische Leuth« anordnete. Erwägt man ferner, dass das

1) *Gothein* in der Westdeutschen Zeitschrift, Jahrg. IV, S. 3.

2) Vgl. unten: B. Die Erbgewohnheiten in früherer Zeit.

Minorat unzweifelhaft aus der freien Initiative der Bauern hervorgegangen ist, und vor allen Dingen, dass dieses Institut dem grundherrlichen Interesse zuwiderlief, so dürfen wir nicht ohne Grund uns der Ansicht hingeben, dass auch die observanzmässige Individualsuccession zumeist ohne das Zuthun eines grundherrlichen Interesses entstanden ist. Der Bauer hat sich vielmehr sein Hofgüterrecht selbst geschaffen in der richtigen Erkenntnis, dass es die wirtschaftlichen Produktionsbedingungen nun einmal so verlangten. Den Grundherren konnte dieses Sonderrecht allerdings nur erwünscht sein, nachdem ihnen zum Bewusstsein gekommen war, dass es den wirtschaftlichen Verhältnissen allein entsprechend war und die Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung garantierte. Wo die Notwendigkeit der Gebundenheit des Besitzes weder auf Seiten der Bauern, noch auf Seiten der Grundherrn durchzudringen vermochte, wie z. B. in einem grossen Teile des südlichen Schwarzwaldes, hat man erst in unserem Jahrhundert[1]) die unheilvollen Wirkungen der Freiteilbarkeit durch den freiwilligen Uebergang der Bauern zur geschlossenen Vererbung zu beseitigen gesucht. Allerdings war es schon zu spät; die Zerstücklung war zu weit fortgeschritten, und die Radikalkur einer Zusammenziehung der zersplitterten Besitzgrössen konnte naturgemäss nicht mehr anwendbar erscheinen.

B. Die Erbgewohnheiten in früherer Zeit.

Bereits im vorhergehenden Abschnitt haben wir darauf hingewiesen, dass die Gewohnheit, das Hofgut an den jüngsten Sohn zu vererben, lediglich dem Umstande ihre Entstehung zu verdanken hat, dass auf diese Weise die Entrichtung der Fall- und Dritteilsschuldigkeit gewöhnlich auf lange Zeit hinausgeschoben wurde. Denn die Dritteiligkeit und der Ehrschatz waren so oft fällig, als das Hofgut einem neuen Besitzer überlassen wurde. Für die ganze Folgezeit blieb daher das M i n o r a t als ein observanzmässiges Institut bestehen und bildet auch jetzt noch, nachdem die bäuerlichen Lasten längst abgelöst sind, die Regel. Ueberall in den Akten wird des Minorats als einer uralten »seit undenkbaren Zeiten« bestehenden Sitte Erwähnung gethan, auch dasselbe als »von den alten Deutschen« herstammend bezeichnet.

In Ermanglung eines männlichen Nachkommen succedierte

1) Vgl. Teil II: Die Wirkungen des Hofgüterrechts.

die älteste Tochter, in einigen Herr- und Ortschaften auch die jüngere Tochter. Ein solcher Sohn oder eine solche Tochter wird der vorteilsberechtigte Sohn oder die vorteilsberechtigte Tochter genannt, welcher, bezw. welche den Hof zu dem Kinds- oder Erbanschlag übernimmt. Uebrigens war diese Sitte nicht nur »auf dem Wald und in den Thälern« üblich, sondern auch auf dem ebenen Lande beanspruchte der jüngste Sohn und im Abgang von Söhnen die älteste Tochter ein Vorteilsrecht. Allerdings erstreckte sich dasselbe nur auf das väterliche Haus, da hier schon sehr früh die Liegenschaften naturaliter geteilt wurden. Dagegen hielten die Bauern auf dem Schwarzwalde an dem Grundsatze der strengen Gebundenheit des Grundbesitzes überall, ausgenommen in einem grossen Teile des südlichen Schwarzwaldes fest.

Ueber die Notwendigkeit der Individualsuccession auf dem Schwarzwalde heisst es in einem Berichte des Oberamts Hochberg an den Markgrafen von Baden vom Jahre 1754[1]):

»Es ist diese Vererbung der Höfe auf ein Kind Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht höchst nützlich, weil dadurch die Bauerngüter nicht verteilt werden, infolge dessen der Besitzer allezeit ein tüchtiger Unterthan, der die herrschaftlichen Abgaben von seinem Gut zu prästieren im Stande ist, bleibt; ja die Beschaffenheit der Güter und des bergigten Landes, wo meist wilde Brennfelder sind, die man alle 8, 10—20 Jahre nur zweimal beerntet, keine andere Art der Bewirtschaftung zulässt.« An einer anderen Stelle heisst es: »Dass, wofern die Güter kleiner würden, einer mit dem anderen verderben müsste«, und »dass die Höfe nach ihrer Lage (auf dem Wald und in den Thälern) nicht durchaus nach dem römischen Recht sich einrichten lassen«.

Die Vererbungsgewohnheiten waren überall im heutigen badischen Schwarzwald dieselben, obwohl dieser bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts politisch in eine Anzahl von Territorien getrennt war. Der Norden, die sogenannte Ortenau, war Eigentum des Bischofs von Strassburg, die heutigen Hofgütergemeinden Freiamt, Sexau und Ottoschwanden gehörten zur Markgrafschaft Baden-Durlach, die heutigen Amtsbezirke Wolfach, Neustadt und Bonndorf waren fürstenbergisch, während der Breisgau, d. d. die heutigen Amtsbezirke Freiburg, Waldkirch und Staufen dem Hause Habsburg zugehörig waren. Die Gemeinde Prechthal war ein Kondominat von Baden-Durlach und Fürstenberg. Ferner gehörte

1) Akten des G.L.A.

ein grosser Teil der heutigen Amtsbezirke Triberg und Villingen politisch bis zum Jahre 1810 zu Württemberg. Schliesslich sei noch das grosse Thal Harmersbach erwähnt, welches es zur völligen Unabhängigkeit und zur Reichsfreiheit gebracht hatte, und dessen Selbständigkeit erst der Reichsdeputationshauptschluss ein Ende bereitete. —

Die Vererbung des bäuerlichen Besitzes vollzog sich, wie bereits angedeutet, nach Gewohnheitsrecht. Als die erste lex scripta ist uns eine Verordnung von Friedrich Magnus, Markgrafen von Baden-Durlach, aus dem Jahre 1701 bekannt. Diese Verordnung bezieht sich sowohl auf die Vererbung im Gebirge wie auch in der Ebene, da auch dort, wie bereits bemerkt, der jüngste Sohn bezw. die älteste Tochter in Bezug auf das väterliche Haus ein Vorzugsrecht (sogenanntes Optionsrecht) beanspruchte. Die Verordnung[1]), welche vom 2. März 1701 datiert, lautet:

»Uns ist mit Umständen unterthänigst referiret worden, welcher gestalten in unserer Herrschaft Rötteln und Badenweyler von einer gewissen Gewohnheit, vermöge deren bey sich ergebenden Todesfällen der Eltern die jüngsten Kinder jedesmahl ein gewisses in corpore bestehendes Erbstück als ein Haus, Mühle, Lehen u. dgl. im Anschlag vorauszunehmen befugt seyend, manchmahl grosse Uneinigkeit zwischen deren Kinderen und sonderlich denen, so von höherem Alter segnend, von den Jungsten ihre Erbportionen zu Terminen in Geld zu empfangen haben, grosser Schaden und Nachteil, zu mehreren Malen der gäntzliche Verlust derentselben verursacht werde. Wenn wir nun zur Abstellung sothaner Inkonvenientien es mit ermelter Gewohnheit künftig dergestalt gestr. gehalten haben wollen, dass selbige in den Fällen, wo die jüngsten Erben, so die Option haben, von solchen Mitteln seyend, dass sie das wählende in einem gewissen corpore vorermeltermassen bestehende Erbstück wohl behaupten und den anderen dasjenige, so sie ihnen herauszugeben haben, entweder baar oder doch wenigstens zu kurzen Terminen bezahlen können, bei ihren Kräften bleiben; anderenfalls aber, da nämlich die jüngsten Kinder nicht, wohl aber die älteren von der zur Behauptung des Erbstücks und und Bestreitung solcher wegen zu thun habenden Herausgab zulänglichen Vermögens seyend, Solches insofern Kraft dieses geändert sein sollte, dass zwar den Jüngsten ihr auf dergleichen Erbstück habendes ins quäsitum nicht gäntzlich benommen sey, doch

1) Akten des G.L.A. Breisgauer Generalia.

aber sie solches einem Aelteren gegen Erlag eines praecipui, nämlich des zehnten Teils über dasjenige, was dergleichen Erbstück an sich selbsten wert ist, und welches verum pretium sämtliche Erben in gleichen Teilen wieder unter sich zu teilen haben, cedieren solle.

Das befehlen wir Euch hiermit gestrengest, dass Ihr solch unsere gestr. Verordnung in der Euch anvertrauten Herrschaft gehörig publizieret, und Euch danach auch selbstens richtet, sonderlich aber auch Eure fleissige Inkumbenz dahin, damit ein Jeder Interessent die ihm anmeltermassen zukommende Portion mit Nutzen und zur rechten Zeit bekommen möge, in solchen vorkommenden Fällen tragen sollet.«

Eine fernere baden-durlach'sche Verordnung vom 5. Juli 1755 beschäftigt sich mit der Schätzung des Hofgutes beim Besitzwechsel und schreibt vor, dass dieselbe nach dem wahren Ertrage zu erfolgen habe. Desgleichen sollen die Zieler, die nicht auf allzulange Zeit hinauszusetzen seien, zu 5 Proz. verzinst werden.

Diese Verordnung gründet sich vermutlich auf den Bericht des Oberamts Hochberg, worin lebhafte Klage geführt wird darüber, dass die an die Miterben abzuführenden Zieler oder Würfe oft auf 20 und mehr Jahre hinausgeschoben würden, so dass die Miterben ihr väterliches Erbteil in vielen Fällen überhaupt nicht erhielten. Dazu würden ihnen gewöhnlich keine Zinsen gewährt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den benachbarten österreich'schen Thälern dieser Missstand nicht so ausgebildet sei, da dort die Höfe zu einem mittleren Preise angeschlagen würden, und ferner der Hofbauer das den übrigen Kindern gebührende Erbteil bar ausbezahle, oder doch von dem Tage der Besitzübernahme des Hofes an dasselbe verzinse, und sobald die Miterben »zu ihrem anderweitigen Unterkommen« ihres Erbteils benötigen, damit »an die Hand gehe«. Zur Beseitigung dieses in den Gebirgsgegenden des Oberamts Hochberg herrschenden Missverhältnisses wird gefordert, dass der Anschlag nicht mehr selbständig vom Vater, sondern durch »unparteiische Leuth« erfolge, ferner dass die mit 5 Proz. zu verzinsenden Zieler auf höchstens 5 Jahre hinausgesetzt werden dürften.

Diese Reformvorschläge, welche durch die genannte Verordnung vom 5. Juli 1755 zum grössten Teil gesetzlich normiert wurden, lassen erkennen, dass die weichenden Erben zumeist zu

Gunsten des vorteilsberechtigten jüngsten Sohnes erheblich benachteiligt wurden.

Was nun die Vorteilsgerechtigkeit betrifft, so erstreckte sich diese gewöhnlich auf sämtliche Liegenschaften und Fahrnisse, letztere, soweit sie zur Bewirtschaftung des Hofgutes erforderlich waren. »Nur eins bekommt das Gut nebst Vieh und Bauerngeschirr, Futter und Dung.« Doch war es auch hier und da üblich, dass die Fahrnisse in gleichen Teilen unter die Erben verteilt wurden, und der Vorteilsberechtigte nur seinen Erbanteil bezog.

Der Vorteilsberechtigte erhielt den Hof regelmässig zu einem »billigmässigen« Anschlage, welcher gewöhnlich $^1/_6$ oder $^1/_5$ des eigentlichen Gutswerts betrug. Dass jedoch auch noch erheblich unter dieser Taxe der Hof angeschlagen wurde, haben wir bereits für das Oberamt Hochberg feststellen können. Dort wurden die Geldansprüche der Miterben grössten Teils nicht verzinst, wohingegen sie fast überall auf dem Schwarzwalde in der Regel auf dem Hofgut zwar stehen gelassen, jedoch zumeist mit 4 oder auch $3^1/_2$ und 3 Prozent verzinst wurden. Im allgemeinen dürfte jedoch die Lage der abtretenden Geschwister keine sehr beneidenswerte gewesen sein. Die erstgeborenen Brüder wurden Hintersassen, oder dienten bei ihrem jüngeren Bruder, dem Besitzer des väterlichen Hofguts als Knechte. Es war ganz natürlich, dass hieraus dann besonders allerlei Uebelstände erwuchsen, wenn die weichenden Geschwister infolge eines übermässig billigen Anschlages nur geringe Abfindungen erhielten, oder die Zieler auf lange Zeit hinausgesetzt wurden. Die Häufigkeit der unehelichen Geburten stand damit im engen Zusammenhang. Thatsächlich herrschten denn auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts besonders im Oberamt Hochberg derartige Verhältnisse, dass — wie es in dem mehrfach erwähnten Bericht heisst — »mancher 2, 3 und mehr Kinder ledigerweis bekommt und kein paar Ehevolk ohne dies zusammenkommt«.

Nur dann, wenn der jüngste Sohn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Uebernahme des Hofgutes untauglich war, succedierte der ihm an Alter zunächst kommende ältere Bruder. Sofern der Vorteilsberechtigte nicht durch eigenes Verschulden zur Uebernahme unfähig war, konnte er ein Abstandsgeld (sogenanntes Abwichsgeld) beanspruchen. Diese Abwichssumme war oftmals sehr hoch bemessen, sodass der den Hof übernehmende Bruder häufig in arge Bedrängnis geriet[1]).

1) Vgl. die Acta generalia des Amtsbezirks Wolfach.

Die Uebernahme des Hofguts erfolgte, sobald der jüngste Sohn in die »mannbaren Jahre« gekommen war, d. h. gewöhnlich mit dem 25. Lebensjahre.

Das gewohnheitsrechtliche Minorat ist den Grundherrn von jeher ein Dorn im Auge gewesen. Es war ja das auch nicht zu verwundern, weil — wie genugsam von uns hervorgehoben — die Entrichtung des Drittelfalles sehr lange hinausgeschoben wurde. Verschiedentlich ist daher, wie wir noch näher sehen werden, von grundherrlicher Seite der Versuch gemacht worden, das Minorat durch das Majorat zu ersetzen. Man hielt es für ein schreiendes Unrecht, dass die älteren Söhne, welche von Anfang an die schwersten Arbeiten auf dem Hofe verrichtet hätten, zusehen müssten, wie ihr jüngerer Bruder die Früchte ihres Schweisses erntete. Recht anschaulich drückt diese mit dem Rechtsbewusstsein schwer in Einklang zu bringende offenbare Unbilligkeit des Minorats ein Bericht des Amtmanns zu Freiburg an die kaiserlich österreichische Regierung aus. Dort heisst es u. a.: »Wie oft geschieht es nicht, dass der Hans, der schon 15 bis 16 Jahre Oberknechtsdienste bei seinem Vater versehen und das ganze Hauswesen beim Alter oder bei Kränklichkeit der Eltern geführt hat, dem kaum aus der Schule entlassenen Andreasle weichen und das volle Nest überlassen muss.«

In den Motiven zu der fürstlich-fürstenberg'schen Verordnung vom 2. Juni 1757 wird das Minorat nicht nur als ein ungerechtes, sondern sogar als ein unmoralisches Institut bezeichnet, weil oft der jugendliche zukünftige Hofesübernehmer in dem Bewusstsein seiner dereinstigen sicheren Anwartschaft auf das väterliche Gut häufig der erforderlichen Eigenschaften eines guten Wirtschafters ermangle und ein Müssiggänger und Taugenichts sei. Daher bestimmt die Verordnung, dass:

»Erstlichen in den Fällen, wo Söhne und Töchter vorhanden seyend, jene sofern sie tüchtig seyend vor diesen zwar noch forthin den Vorzug auf das Gut behalten unter ihnen; denen Söhnen aber kein Unterschied des Alters mehr beobachtet, sondern bey denen sich ereignenden Sterb- oder Uebergabsfällen jederzeit der tauglichste aus ihnen, und welcher nicht nur allein zu dem Bauerngut am anständigsten ist, sondern auch sich forthin ohnanklagbar aufgeführt hat, ohne Unterschied des Alters, es seye der ältere, mittlere oder jüngste Sohn zu dem berechtigten Hofbesitzer auserwählt und diesem das Gut im kindlichen d. h. mittleren An-

schlag überlassen werden möge.«

»Zweytens bey der Eltern Tod oder Uebergab die Söhne sammentlich erwachsen und alle tauglich, auch wohl gesittet seyend, in solchem Falle gleichwohlen der jüngste Sohn den Vorzug auf das Gewerbgut behalten solle«.

»Drittens in dem Falle, da nach der Eltern Tod der jüngste Sohn wegen seinen allzu jungen Jahren oder ihm zugestossener Leibsgebrechlichkeit und also wider sein Verschulden zur Antrettung untauglich erfunden würde, diesem eine mässige Abwichsrekognition ausgewiesen werden solle.«

»Viertens bey denen Töchtern, da keine tauglichen Brüder im Wege stehen, kein Unterschied unter diesen gemacht werden solle.«

»Fünftens können nach gestalten Umständen auch die Töchter denen Söhnen vorgezogen werden.«

Wir sehen also, wie durch diese Verordnung an der alten Observanz, wonach regelmässig der jüngste Sohn oder im Abgang desselben die älteste Tochter das Vorteilsrecht beanspruchen konnte, bereits stark gerüttelt wurde. Noch weiter ging das kaiserliche Patent Joseph des Zweiten vom 3. April 1787, welches für den Intestaterbfall an die Stelle des Minorats das Majorat setzte.

Wenngleich diese Bestimmung anfänglich von den Hofbauern welche glaubten, dass dadurch die alten Gewohnheiten beseitigt werden sollten, mit Misstrauen und entschiedenem Widerspruch aufgenommen wurde, so war ihr eigentlicher Zweck jedoch um deswillen illusorisch, als die Dispositionsfreiheit des Erblassers von dieser Bestimmung nicht berührt wurde. Das Minorat lebte fortan zwar nicht mehr gewohnheitsmässig, sondern nach Vertrag weiter. Allen den genannten Verordnungen zum Trotz hielt der Bauer an seiner alten Gewohnheit fest, und er hatte seine guten Gründe dazu.

Trotz der unverkennbaren Härten und Schattenseiten des Minorats kann es denn auch keinem Zweifel unterliegen, dass für den bäuerlichen Besitz die Vererbung an den jüngsten Sohn nicht bloss in Rücksicht auf die Entrichtung der Drittteilsschuldigkeit, sondern auch noch aus andern Gründen am angemessensten war Vor allen Dingen vollzog sich der Besitzwechsel nicht so häufig, wie das bei der Vererbung an den jüngsten Sohn naturgemäss der Fall sein musste. Dadurch wurde aber einer allzugrossen Verschuldung, die ihre Quelle hauptsächlich in den beiden ge-

nannten Faktoren, der Häufigkeit der Drittteiligkeit und des Besitzwechsels haben musste, am besten vorgebeugt. Dazu kam noch, dass die Leibgedingslast keine sehr drückende und langandauernde war, weil der Hofbauer solange wirtschaften musste, bis sein jüngster Sohn im Stande war, den Hof zu übernehmen, was niemals vor dem 25. Lebensjahre des angehenden Uebernehmers der Fall war. Der Hofbauer war dann aber 60 bis 70 Jahre alt geworden, wenn er den Hof übergab und sich ein Leibgeding ausmachte. Wenn jedoch das Majorat die übliche Vererbung gewesen wäre, hätte er schon bei weitem früher abtreten müssen, und zwar bereits zu einer Zeit, wo er noch bei Kräften und auf lange Jahre hinaus im Stande war, den Hof selbständig zu bewirtschaften. »Denn diese Leute« heisst es in einem Berichte, »bringen bei der vorzüglich gesunden Luft, gutem Wasser, delikaten Milch, Käss und rohen aber nahrhaften Speisen, bei der vielen Bewegung und von Kindheit angewöhnten Erziehung, welche den Körper stählt und die Natur abhärtet, ihr Alter nicht nur auf 70, sondern auch auf 80 und 90 Jahre, sodass man im Durchschnitt beinahe 70 Jahre annehmen kann, wobei sie eine so feste Gesundheit geniessen, dass sie mit 70 und 80 Jahren in der rauhesten Witterung, bergauf und bergab zur Kirche, auf die Märkte und in den Wäldern herumwandern. Es pflegt auch ein solches Ehepaar auf ihrem Hofbauerngut 40 bis 50 Jahre selbst die Wirtschaft zu führen und erst alsdann an ihren Sohn, welcher der Vorteilsberechtigte ist, gegen ein Leibgeding zu übergeben.«

Erwägt man ferner, dass die Ehen der Schwarzwaldbauern äusserst fruchtbare waren, — wie das auch heute noch der Fall ist, sodass 10 und mehr Kinder einer Hofbauernehe keine Seltenheit sind, — so wird man zugeben, dass für die Konsistenz des Bauerngutes das Minorat geradezu unerlässliche Voraussetzung ist. Setzen wir den Fall, dass der junge Hofbauer mit 25 Jahren den Hof übernahm, mit welchem Termine gewöhnlich auch sein Hochzeitstag zusammenfiel, und nehmen wir die Differenz zwischen dem Lebensalter des erst- und letztgeborenen Sohnes auf 15 Jahre an — in sehr vielen Fällen war diese Differenz noch grösser — so befand sich der Hofbauer in einem Alter von 65 Jahren, wenn der jüngstgeborene Sohn 25 Jahre alt geworden war. Es muss das ein günstiges Verhältnis genannt werden; denn der Vater war alt genug, um auf dem Leibgeding die ihm noch beschiedenen Lebensjahre in Musse und Ruhe zu verbringen, aber auch der

jüngste Sohn besass das zur Uebernahme der Wirtschaft erforderliche Alter.

Ganz anders dagegen würde sich das Verhältnis stellen im Falle der Vererbung des Hofguts an den ältesten Sohn. Dann musste der alte Hofbauer entweder schon sehr frühzeitig aufs Leibgeding gehen, oder aber der Sohn musste warten, bis er selbst in ein relativ hohes Alter gekommen war. Die Unzuträglichkeiten, welche sich in dem einen wie andern Falle ergeben, liegen auf der Hand. Der älteste Sohn hätte dann den Hof zu einer Zeit übernommen, wo die jüngeren Geschwister minderjährig und unversorgt waren, dadurch wäre aber die Leistungsfähigkeit des Hofes sehr beeinträchtigt worden, ganz abgesehen von der grossen, weil lange Zeit hindurch dauernden Leibgedingslast. Da ferner mit der Hofesübernahme gewöhnlich auch die Heirat des jungen Hofbesitzers zusammenfiel, was ja unausbleiblich war, so wären Zank und Zwist, namentlich zwischen der jungen Bäuerin und den Geschwistern des Hofesübernehmers häufig unvermeidlich gewesen. Auf der anderen Seite konnte bei der Vererbung an den jüngsten Sohn der Hofbesitzer für seine erstgeborenen Kinder am besten angemessene Sorge tragen. Und er sorgte für sie auch gewöhnlich, so gut er eben konnte, in dem er sie in Taglöhnergütchen ansetzte, oder sie ein Handwerk lernen liess, oder ihnen auch sehr oft die Möglichkeit verschaffte, sich auf andere Hofgüter zu verheiraten.

Freilich wurden dadurch die Härten des Minorats, die wir bereits angedeutet haben, nicht immer ausgeglichen. Die älteren Geschwister mussten sich eben bescheiden, und sie thaten es auch, in dem Bewusstsein, dass es nun einmal nicht anders ging und der splendor familiae es erforderte. Nirgends hört man von Klagen darüber, dass sie die Bevorzugung ihres jüngsten Bruders als eine Ungerechtigkeit empfunden hätten. Die in den Verordnungen von 1701, 1754, 1787 und 1790 mehr oder minder scharf ausgeprägte Tendenz, diese Erbgewohnheit durch das Majorat zu ersetzen oder doch die Auswahl des Anerben nach der Tüchtigkeit zu treffen, hat ihre Wurzel nicht etwa in Beschwerden oder Klagen der weichenden Geschwister, sondern lediglich in der Auffassung der Beamten, welche es für ein Unrecht hielten, dass nicht die Tüchtigkeit und das Verdienst, sondern der Zufall der Letztgeburt bei der Vererbung massgebend sei.

Doch wie dem auch sei, wir sahen bereits, wie der rationalistische Sinn des Hofbauern unbekümmert um rechtliche und so-

ziale Bedenken, den rechten Weg zu finden gewusst hat, um den Hof stets leistungsfähig und in der Familie zu erhalten. Dazu war jedenfalls das Minorat am besten geeignet. Von dieser Ueberzeugung liess sich der Hofbauer auch für die Zukunft nicht abbringen. Und wenn in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter zur Succession berufen wurde, so sprachen dafür wiederum Zweckmässigkeitsgründe; namentlich war es die Erwägung, dass dann die wegen grösseren Alters minder anbringliche Tochter desto eher »an den Mann zu bringen sei«.

Wir wiesen bereits darauf hin, wie gerade das Minorat es verhinderte, dass der junge Hofbesitzer allzusehr belastet wurde durch die Verpflichtung, minderjährige Geschwister zu verpflegen. Nur solche Miterben konnten Anspruch auf lebenslängliche Sitzgerechtigkeit und Verpflegung machen, welche wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit anderswo ihr Unterkommen nicht finden konnten. Wenn 1 oder 2 minderjährige Schwestern vorhanden waren, so blieben diese bei ihrem Bruder auf dem Hofe und dienten statt fremden Gesindes um ihren Unterhalt und um Lohn solange »bis sie ihr anderweites besseres Glück fanden«.

Bei der Verheiratung des Hofbesitzers wurde in dem Ehevertrage gewöhnlich für die Kinder erster Ehe und ihr väterliches und mütterliches Vermögen gehörig vorgesorgt.

Wenn keine Anordnung von Seiten der Eltern unter Lebenden oder von Todeswegen vorhanden war, dann kamen die betreffenden Erben mit ihren Beiständen und Vogtmännern auf dem betreffenden Hofgute zusammen, um den sogenannten Kauftag zu halten. Die Beistände, Vogtmänner und majorennen Erben waren lauter solche Leute, welche das Hofgut wohl kannten. Man erwog den Kaufpreis, um welchen der alte Hofbesitzer den Hof an sich gebracht hatte, ferner den Unterschied der Zeitumstände, nach welchen der Wert des Gutes angestiegen war, dann auch den Wert »der sich ergebenden Hofguts-Verbesserung oder -Verschlechterung« und schliesslich »die Quantität und Qualität des vorfindigen Viehs, Futters und alles dessen, so ad fundum instructum vel instruendum und in dem Kaufhandel angehörig waren«. Dabei wurden die auf dem Hofgut lastenden Abgaben, Schuldigkeiten, dinglichen Lasten und Gefälle »in Untersuchung genommen«. Darauf wurde das Hofgut um einen bestimmten Anschlag dem Vorteilsberechtigten von den übrigen Miterben angeboten. Sofern dieser zustimmte und der Kauf perfekt geworden

war, wurde der Vertrag der Obrigkeit, welche in der Regel durch ein oder zwei Gerichtsbeamte nebst den Ortsvögten vertreten war, zur Bestätigung vorgelegt. Diese nahmen sodann, nachdem sie die Kaufsumme durch Zu- oder Abschläge »je nach Umständen und Recht und Billigkeit« modifiziert hatten, die Ausfertigung des Kaufbriefes vor. In dem Kaufbriefe waren neben anderen etwa erforderlich gewordenen Bestimmungen die den verkaufenden Erben in fristenweiser Zahlung ausgemessenen Erbanteile fixiert. Sofern der elternlose Vorteilsberechtigte noch minderjährig und zur Verwaltung des Hofes noch nicht befähigt war, wurde dasselbe bis zu seiner Volljährigkeit um einen jährlichen Pachtschilling »in Bestand gegeben.«

War die Ehe kinderlos und starb der eine Teil, so succedierte der überlebende Ehegatte in das ganze Vermögen. Stets galt bei kinderlosem Absterben eines Eheteils der Spruch: »Hut bei Schleier, Schleier bei Hut.«

Wenn jedoch Kinder vorhanden waren, so hatte der überlebende Ehegatte das Forthausungsrecht, auch Sitzgerechtigkeit genannt. Dieses Recht ging aus der observanzmässigen Gütergemeinschaft, der *communio bonorum inter coniuges cum mutua successione* hervor. Der überlebende Ehegatte hatte das Forthausungsrecht einerlei ob er im Witwenstand verblieb oder zur weiteren Ehe schritt. Nur wurde im letzteren Falle den Kindern erster Ehe nebst einem billigen Voraus jeweils auch die Vorteilsgerechtigkeit zum Hofgut vorbehalten. Ebenso wurde den Kindern erster Ehe die Besitzgerechtigkeit gesichert. Das Recht auf dem Hofgute fortzuhausen, stand dem überlebenden Ehegatten solange zu, als der vorteilsberechtigte Erbe noch minderjährig war.

In dem Herrschaftsgebiete des Fürsten von Fürstenberg wurde im Ehevertrage dem überlebenden Teil das Forthausungsrecht auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zugeschrieben. Sobald jedoch der überlebende Ehegatte zur weiteren Ehe schritt, musste die Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe erfolgen. Dort musste auch der Drittteils- und Fallschuldigkeit wegen das Hofgut an das vorteilsberechtigte Kind selbst dann, wenn es noch in der Wiege lag förmlich verkauft und der Kaufschilling von dem forthausenden Teil vorschussweise in die Teilung eingelegt werden. Desgleichen musste der forthausende Teil die Drittteils- und Fallschuldigkeit entrichten. Diese Auslagen wurden ihm jedoch nach geendeter Forthausungszeit von dem eintretenden Vorteilsberech-

tigten wiedererstattet, die Zinsen jedoch gegen die währenddessen innegehabte Gutsnutzniessung kompensirt.

Wie bereits erwähnt, bestimmte die fürstlich-fürstenberg'sche Verordnung vom 2. Juni 1757, dass bei der zweiten und weiteren Verehelichung das Gut weder den Kindern erster noch weiterer Ehe verschrieben werden solle, sofern das Gut von dem überlebenden Ehegatten herkomme. Sofern jedoch das Hofgut von dem verstorbenen Ehegatten herkomme, solle die Besitzgerechtigkeit den Kindern des verstorbenen Teils verbleiben. Der zweite Ehegatte hatte gemeinhin Anspruch auf ein mässiges jährliches Leibgeding, oder er konnte von der Errungenschaft einen Kindsteil beanspruchen, jenachdem er viel oder wenig an Vermögen in die Ehe eingebracht hatte. Auf der anderen Seite hatte er die Verpflichtung, das Gut auf eigene Rechnung und ordnungsgemäss umzutreiben. Er durfte das Gut nicht mit neuen Schulden und Lasten beschweren noch den Zustand desselben in irgend einer Weise verschlechtern. Nur in Fällen, wo durch den zweiten Ehegatten durch erhebliche Vermögensbeibringung einem verschuldeten Hofe wiederaufgeholfen wurde, konnte diesem das Recht der Forthausung auf bestimmte Zeit, sogar auf Lebensdauer zugesprochen werden. Die Einräumung eines solchen Forthausungsrechtes geschah hauptsächlich aus der Erwägung, dass dann einer mit Kindern allzureich gesegneten Witwe die Möglichkeit zur Wiederverehelichung erleichtert würde. Die zu stipulierenden Jahre wurden in der Regel, falls nicht lebenslängliche Forthausung ausbedungen war, nach dem Alter des aus erster Ehe vorhandenen vorteilsberechtigten Kindes bemessen.

Die in der Natur des Minorats begründeten häufigen Interimswirtschaften müssen anscheinend verschiedentlich zur Benachteiligung der vorteilsberechtigten Erben geführt haben. Diesem Uebelstande suchte das kaiserliche Patent vom 3. April 1787 abzuhelfen, in dem einmal, wie schon erwähnt, im Intestaterbfalle an die Stelle des Minorats das Majorat treten sollte, sodann indem dem Stiefvater verboten wurde, als Vormund des Mündels zu fungieren, mit der Begründung, »dass das Bauerngut, weil die Kuratel der minderjährigen Bauernkinder fast immer dem zweiten Manne des zurückbleibenden Eheweibs, mithin dem Stiefvater des Kindes anvertraut war, in fremde Verwaltung gekommen sei«. Daher wurde der Obrigkeit aufgegeben, »die Aufsicht über die Person des Waisen und die Verwaltung des Waisenguts einem Manne aus

der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen, welcher in allen Fällen den minderjährigen Eigentümer vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirtschaft auf das Beste zu besorgen und das Bauerngut solange, bis der vorteilsberechtigte Eigentümer dasselbe anzutreten fähig ist, im aufrechten Stande zu erhalten habe«. In § 3 desselben Patents ist auch zugleich die Unzertrennlichkeit und Unteilbarkeit der Hofgüter ausgesprochen in folgender Weise: »Um aber die auf den Schutz der Waisen gerichtete Absicht desto gewisser zu erreichen, werden hiemit alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, von dem Hause untrennbar und unverteilbar erklärt und ist der Wert, nach welchem der älteste, der von dem Erblasser ernannte oder der von der Obrigkeit mit Wissen des Kreisamts gewählte Sohn das Bauerngut anzutreten hat, immer nach der Schätzung des Rektifikatoriums, jedoch dergestalt zu Grund zu legen, dass die Kontribution und herrschaftlichen Abgaben zu Kapital geschlagen, und nun nach Abzug dieses Kapitals den übrigen Erben die Erbteile am baaren Gelde in fristenweiser Zahlung ausgemessen werden.

In einer weiteren Verordnung Kaiser Leopold II. vom 29. Oktober 1790 wurde die Bestimmung, wonach dem Stiefvater die Kuratel über das vorteilsberechtigte, minderjährige Kind erster Ehe entzogen war, aufgehoben und die frühere Rechtsgewohnheit wieder hergestellt. Dagegen wurde für den Intestaterbfall das Majorat aufrecht erhalten, wenngleich in den meisten Fällen der Hofbauer durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen seiner alten Rechtsgewohnheit, das Hofgut an seinen jüngsten Sohn zu vererben treu blieb. Wie wenig diese Bestimmungen, sowohl die durch das Patent Joseph II dem Stiefvater entzogene Kuratel als auch die für den Intestaterbfall festgesetzte Erbnachfolge des ältesten Sohnes, den bäuerlichen Verhältnissen des Schwarzwalds entsprachen, zeigen die zahlreichen Protestschreiben der Amtmänner und Vögte an den landständischen Konsess zu Freiburg. Uebereinstimmend wird darauf hingewiesen, dass diese neuen und ungewohnten Bestimmungen nur Misstrauen und Unzufriedenheit unter den Bauern und Zank und Streit in der Familie hervorgerufen hätten. Jedenfalls wären diese Bestimmungen für die bäuerlichen Verhältnisse des Schwarzwalds am allerwenigsten passend.

Wie bereits von uns angedeutet wurde, pflegte der Hofbauer bei der Uebergabe des Hofes an seinen jüngsten Sohn sich ein Leibgeding für sich und seine Ehefrau auszumachen. Auf grösseren Bauernhöfen befand sich ein besonderes Leibgedingshaus, in welches sich das alte Hofbauernehepaar zurückzuziehen pflegte. Wie schon erwähnt, machte der Hofbauer von dem Rechte auf das Leibgeding zu gehen, erst im Greisenalter Gebrauch. Allerdings wird in einem Reskript des Fürsten Frobein Ferdinand von Fürstenberg vom 29. März 1737 darüber geklagt, dass »an denen mehrichten Orten unsere Unterthanen, wann sie kaum ein mittleres Alter erreichet und eins von ihren Kindern zum Heyrathen ausgewachsen ist, sogleich ihre Güter an solche zu übergeben, sich dabei ein insgemein starkes Leibgeding vorzubehalten und in den Uebrigen das Vermögen nur überhaupt gegen Uebernahme deren Schulden, und eine für die übrigen Kinder willkürlich zu determinirende Erbportion abzutretten pflegen«.

In den Leibgedingsverträgen waren die Wohnungsrechte und die von dem Uebernehmer zu gewährenden Naturalleistungen mit grosser Ausführlichkeit spezialisiert. Beispielsweise[1]) musste der junge Hofbauer den Leibgedingsleuten das von ihnen benötigte Brennholz liefern, und ebenso das zum Backen des Brotes erforderliche Mehl. Sofern der alte Bauer gestorben war, war der Sohn verpflichtet, der Mutter das Brennholz gespalten und zum unmittelbaren Gebrauch fertig zu liefern. Gewöhnlich führten die Leibgedingsleute ihren gesonderten Haushalt und trieben, so weit es in ihren Kräften stand, auch ein wenig Landwirtschaft. Sie hielten eine Kuh und hatten das Recht sie auf einen bestimmten Teil der Weide des Hofbesitzers zu treiben. Auch musste der Hofbesitzer für das geerntete Heu, falls dafür im Leibgedingshause kein Platz vorhanden war, den nötigen Raum auf der Scheuer gewähren.

Wo ein besonderes Leibgedingshaus sich nicht vorfand, konnten die Leibgedinger mehrere Zimmer des Bauernhauses nebst Stallung für ein Stück Vieh beanspruchen. Sofern die alten Leute wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht mehr im Stande waren, ihren eigenen Haushalt zu führen, hatte der junge Hofbauer die Pflicht sie zu verpflegen und für alles, was sie verlangten, Sorge zu tragen.

1) Vgl. Anlage.

C. Die Anerbenrechtsgesetzgebung des Grossherzogtums Baden im 19. Jahrhundert.

Zugleich mit der politischen Unterjochung der rheinischen Territorien Deutschlands vollzog sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Verdrängung der alten Rechtsverhältnisse durch den aus der französischen Revolutionsgesetzgebung hervorgegangenen *code civil.* Wohl wurde das politische Joch des fremden Eroberers nach wenigen Jahren abgeschüttelt, aber sein Recht blieb fast ein volles Jahrhundert hindurch bestehen, um erst mit Beginn des neuen Jahrhunderts dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches für das gesamte deutsche Volk Platz zu machen.

Niemand wird die grossen Vorzüge des französischen Zivilrechts leugnen können, mit dessen Einführung in Baden jenem Chaos von geistlichen und weltlichen, gemeinen und partikulären, rezipierten und einheimischen Gesetzen ein wohlverdientes Ende bereitet wurde.

Uns interessieren jedoch hier nur die Aenderungen, welche der code civil auf dem Gebiete des Erbrechts hat eintreten lassen. Gemeint ist hier einmal die Einschränkung der Testirfreiheit durch die sogenannte Reserve und Beschränkung auf die *portion disponible,* sodann der *partage forcé* d. h. die Forderung der unbedingten Zwangsteilung.

Damit wurde also die Naturalteilung zum Postultat des *code*; die Mobilisierung und Zerstückelung des Grundbesitzes mussten die natürlichen ökonomischen Wirkungen sein.

Soweit der bäuerliche Grundbesitz des ebenen Landes in Frage kam, hatten diese Bestimmungen wenig zu bedeuten, denn die Sitte naturaliter zu teilen war dort seit jeher üblich. Anders dagegen verhielt es sich auf dem Schwarzwalde, der mit der Auflösung der zahlreichen weltlichen und geistlichen Herrschaften innerhalb des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts zum weitaus grössten Teil dem Grossherzogtum Baden einverleibt wurde.

Die badische Regierung musste naturgemäss, als sie sich mit der Absicht trug den *code civil* einzuführen, die Frage erörtern, ob auf die Vererbungsgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung des Schwarzwaldes Rücksicht zu nehmen sei, oder ob auch für den Schwarzwald das allgemeine Landrecht Platz zu greifen habe. Entweder musste man auf die unitaristische Durchführung des *code* verzichten, oder aber man musste die Rechtseinheit durch

Opfer erkaufen, die gleichbedeutend waren mit dem wirtschaftlichen Ruin eines grossen Teiles der bäuerlichen Bevölkerung überhaupt. — Die Entscheidung erfolgte in Anlehnung an die durch historische und in letzter Linie wirtschaftliche und landwirtschaftlich-technische Zweckmässigkeitsgründe gestützte Auffassung, dass die bestehenden Rechtsgewohnheiten sowohl in Hinsicht auf die Unteilbarkeit der Liegenschaften als auch in Hinsicht auf die Einzelerbfolge aufrecht zu erhalten und durch ein diesbezügliches Sonderrecht gesetzlich festzulegen seien.

Das Edikt vom 23. März 1808.

Noch vor der Einführung des badischen Allgemeinen Landrechts erging das Edikt vom 23. März 1808. Als ein gesetzlich geschlossenes Hofgut galt danach dasjenige bäuerliche Anwesen, von dem nachgewiesen war, dass es »vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem Edikt vorausgegangen ist, stets unzertrennt von einem Inhaber auf den andern übergegangen sei und so auch jetzt besessen werde«. Die weiteren wesentlichsten Bestimmungen des Ediktes sollen im Folgenden hervorgehoben werden.

Das Hofgut bleibt unter allen Umständen geschlossen. Wie die Vererbung nur geschlossen vor sich gehen kann, so kann auch eine Veräusserung des Hofguts nur im Ganzen erfolgen. Eine Zerstückelung des Hofguts in mehrere Einzelhöfe ist an die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde geknüpft. Einer gleichen Genehmigung bedarf die Vornahme von Absplitterungen einzelner Teile. Aufgabe der Verwaltungsbehörde ist es zu prüfen, ob bei einer Zerteilung in mehrere bäuerliche Wirtschaftsbetriebe bezw. bei einer Loslösung einzelner Teile die wirtschaftliche Selbständigkeit und Existenzfähigkeit der mehreren Eigentümer gewahrt bleibt. Ferner ist der Nachweis zu erbringen, dass die erforderlichen Wohnungen nebst den Wirtschaftsgebäuden vorhanden sind oder sich herstellen lassen. Die zuständige Behörde ist der Bezirksrat; der Rekurs geht an das Ministerium des Innern.

Sofern nicht der Erblasser durch Uebergabevertrag (Schenkungsvertrag) oder von Todeswegen den Anerben bestimmt hat, gilt ab intestato als Anerbe oder Vorzugserbe, wie sich das Gesetz ausdrückt, jeweils der jüngste nicht verschollene Sohn oder die älteste Tochter. Der Vorzug oder der Vorteil des Anerben besteht in dem sogenannten kindlichen Anschlag, welcher der Be-

messung seiner Erbportion zu Grunde gelegt wird. Die Schätzung erfolgt nach dem »landläufigen« Verkaufswerte; nur soll der kindliche Anschlag ein Zehntteil und in rauhen Berggegenden ein Achtel, und kann, wo Eltern es verordnen, aller Orten ein Viertel unter dem laufenden Verkaufswerte bleiben. Vgl. hierzu L. R. S. 827 d. Der Anschlag von Haus samt Hofraithe geschieht jedoch nach dem laufenden Wert, ohne dass ein Abzug erfolgt.

Zwecks Sicherstellung der Gläubiger ist bestimmt, dass der Anerbe den Gläubigern nicht bloss nach seinem Teil, sondern nach seinem Empfang aus dem Erbe und unterpfändlich für das Ganze haftet. Vgl. hierzu L. R. S. § 827 e.

Falls der berechtigte Anerbe wegen Jugend, eingeschränkten Geistes- oder Vermögenskräften, wegen anderweitiger Niederlassung, kurz ohne sein Verschulden von der Vorteilsberechtigung keinen Gebrauch machen kann oder will, so geht das Vorzugsrecht auf einen anderen Miterben über, welcher von der Unterpolizeibehörde als tauglich anerkannt ist. Der vorteilsberechtigte Abtretende kann sich für den einem anderen überlassenen Vorteil ein Vorteilsgeld (Abtrittsgeld, Abwichsgeld) ausbedingen, doch darf dieses nicht über 5 Proz. des schuldenfreien Anschlags ausmachen. Das Vorteilsrecht geht jedoch schlechtweg und ohne Uebertragsbefugnis und Abtrittsgeldberechtigung verloren, falls der Berechtigte mundtot gemacht ist, oder der sittlichen Qualifikation ermangelt.

Aus diesen angedeuteten wesentlichen Bestimmungen des Edikts vom 23. März 1808 erhellt die fundamentale Verschiedenheit von den erbrechtlichen Vorschriften des badischen allgemeinen Landrechts. Nach L. R. S. 826 kann jeder Miterbe seinen Anteil an Fahrnis und liegender Habe im Stück verlangen, jedoch mit der im L. R. S. 827 ausgesprochenen Einschränkung, dass Liegenschaften, welche sich auf Grund einer natürlichen oder gesetzlichen[1]) Unteilbarkeit nicht teilen lassen, versteigert werden sollen. Das Landrecht macht also keinen Unterschied zwischen beweglichen Vermögensobjekten (Fahrnis) und unbeweglichen (Liegenschaften). Dagegen statuiert das Edikt vom 23. März 1808 das Prinzip der

1) Diese Bestimmung, welche das Prinzip der absoluten Freiteilbarkeit durchbricht, gründet sich auf das Gesetz vom 6. April 1854. Hiernach wird vorgeschrieben, dass Wald, Reutfeld und Weiden nicht in Stücke unter 3,60 ha, Ackerfeld und Wiesen nicht in Stücke unter 9 ar weder behufs Aufhebung einer Gemeinschaft, noch im Wege eines anderen Rechtsgeschäftes bei Vermeidung der Nichtigkeit geteilt werden dürfen. Vgl. ebenfalls die Verordnung vom 29. Juni 1854.

strengen Gebundenheit nebst den daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen.

In der darauffolgenden Zeit ist der Bestand des Hofgüterrechts mehrfach bedroht worden. »Ueber die Aufhebung der Geschlossenheit der Hofgüter wurde bereits im Jahre 1820 verhandelt, in welchem Jahre das Ministerium des Innern unter dem 14. März auf geschehene Anfrage sich dahin äusserte, dass eine gänzliche Abschaffung der Gebundenheit nicht wohl thunlich sei, — da sie in rauhen Waldgegenden, wo der Boden schwer zu bebauen ist und schon eine grosse Masse Feldes beisammen sein muss, um ihren Mann zu ernähren, nicht entbehrt werden kann, — dass dieses aber in anderen Gegenden, wo die Lokalität sie nicht unbedingt erfordert, wohl stattfinden könne. In einem Reskript des Staatsministeriums vom 20. Januar 1821 wird diese Ansicht geteilt und eine Untersuchung darüber angeordnet, an welchen Orten Hofgüter bestehen und wo sie ohne Schaden aufgehoben werden können. Während die erste Frage unbeantwortet blieb, erklärten sich die Kreisdirektionen allgemein für den Fortbestand des Edikts vom 23. März 1808.«

»Infolge der in den dreissiger Jahren erneuerten Agitation für die Aufhebung des Hofgüterwesens ordnete sodann das Ministerium des Innern unter dem 22. Juni 1836 eine Erhebung über die rechtliche Natur und Entstehung der gebundenen Hofgüter, sowie über die Handhabung der Vorteilsgerechtigkeit im Speziellen an und richtete an sämtliche Aemter, in deren Bezirk sich Hofgüter finden, die Frage, ob und welche nachteilige Folgen die Einführung der freien Teilbarkeit der Hofgüter haben könnte. Die eingegangenen Antworten sprachen sich meist für die Zweckmässigkeit der Fortdauer der geschlossenen Hofgüter aus. Von den in der Minorät befindlichen Amtsvorständen sprachen sich namentlich die von Triberg und Hornberg gegen die unveränderte Fortdauer des bestehenden Zustands aus. Zwar befürworteten sie ebenfalls die Beibehaltung der Hofgüter, aber sie beantragten zugleich — zur Förderung einer besseren landwirtschaftlichen Kultur und zur Unterstützung des Kleingewerbes — die Gestattung einer Teilung der Hofgüter bis zu einem bestimmten Minimum, das wieder verschieden zu bemessen wäre, je nachdem es sich um die Errichtung eines eigentlichen Hofes oder eines Gewerbegutes handelte.«

»Hierauf erliess das Ministerium des Innern unter dem 4. November 1837 eine Vollzugsverordnung zum Edikt vom 23. März 1808,

in der sowohl die Zulassung der Teilung von Hofgütern als auch die Abtrennung einzelner Stücke von denselben im Sinne grösserer Mobilisirung des Grundeigentums geregelt wurde. Doch scheint diese von der Staatsregierung gemachte Konzession an die freie Teilbarkeit den Eingesessenen des Amtsbezirks Triberg nicht genügt zu haben«.

»Denn im Jahre 1840 petitionierten dieselben bei der Kammer der Abgeordneten um die gänzliche Abschaffung der Unteilbarkeit der Hofgüter. Von dieser Massregel erwarteten namentlich die in der Schwarzwälder Uhrenindustrie beschäftigten Personen die Möglichkeit des Erwerbs von Grundbesitz in beliebiger Ausdehnung und an beliebiger Stelle, und hiervon wieder versprachen sie sich eine Unterstützung in der Führung ihres Haushalts und einen Rückhalt für alle Wechselfälle des Lebens. Doch wurde dieser Petition keine Folge gegeben, da man im Allgemeinen weder unter den Schwarzwälder Bauern noch im Ministerium von der Aufhebung der Gebundenheit der Hofgüter etwas wissen wollte«[1]).

Als in dem Revolutionsjahre 1848 alle Sonderrechte und Privilegien, somit auch das Hofgüterrecht für aufgehoben erklärt wurden, ging eine lebhafte Bewegung durch die bäuerliche Bevölkerung des Hofgütergebiets, welche sich ihres alten Rechtes, der einzigen Garantie eines leistungsfähigen Besitzes beraubt sah. Eine von vielen hundert Hofbauern unterschriebene Petitionsschrift wurde dem Frankfurter Parlamente eingereicht und darin um die Aufrechterhaltung des Hofgüterrechts gebeten. Man wies darauf hin, dass eine Aufhebung dieses alten, »seit urdenklichen Zeiten herkömmlichen Rechts und die Stellung unter das badische Zivilrecht den wirtschaftlichen Untergang der bäuerlichen Bevölkerung herbeiführen würde, da eine Zersplitterung des Grundbesitzes in ähnlicher Weise wie im bisherigen ausschliesslichen Gebiete des gemeinen Rechts für den auf extensiver Grundlage beruhenden Schwarzwaldbetrieb ungeeignet sei. Man glaubte, dass »die wahre Freiheit des Bürgers auf seiner Selbständigkeit beruhe, und diese auf einen gewissen Besitz gegründet sei«. Und weiter argumentierte man, dass, »weil das Wissen der Menschen nicht so weit fortschreiten wird, dass die Einflüsse der Temperatur und des Höhengrades beliebig geändert und starke Felsen erweicht werden könnten«, eine rechtliche Schablonisierung der gesamten landwirt-

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXV, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung von *A. von Miaskowski*, S. 367 f.

schaftlichen Verhältnisse nicht nur höchst unzweckmässig, sondern auch von den gefährlichsten ökonomischen und sozialen Konsequenzen begleitet sein würde.

Im Gegensatz zu den Anschauungen und Beschlüssen des Frankfurter Parlaments war zu Beginn der fünfziger Jahre innerhalb der badischen Regierung eine stark reaktionäre Strömung von massgebendem Einfluss. Diese fand ihren Ausdruck in einem im Jahre 1855 von der Regierung den Kammern vorgelegten Gesetzentwurfe, wonach die Bildung von neuen geschlossenen Hofgütern beabsichtigt wurde. Solche Landgüter, welche einen Liegenschaftswert von wenigstens 10000 Gulden besassen, konnten durch einen ausdrücklichen Willensakt des Eigentümers für gesetzlich geschlossene Hofgüter erklärt werden. Jedoch wurde neben der Unteilbarkeit — und damit unterschieden sie sich von den bereits bestehenden geschlossenen Hofgütern — auch noch die bedingte Unveräusserlichkeit und Unverschuldbarkeit statuiert. Nach § 9 des Entwurfs sollte der Eigentümer das Hofgut nur bis zu demjenigen Betrage verpfänden dürfen, welchen er zur Tilgung darauf haftender und von ihm mit dem Hofgut übernommener Lasten und zur Abfindung des Uebergebers oder der Miterben verwendet hat. Nach § 10 war eine weitere Verpfändung nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörden gestattet. Der solchermassen vinkulierte Grundbesitz unterschied sich also nur noch wenig von dem eigentlichen Fideikommissgut.

Der vorgenannte Entwurf erhielt jedoch nicht die Zustimmung der zweiten Kammer.

Dagegen waren solche auf die Bindung des Grundbesitzes hinzielenden Bestrebungen innerhalb der badischen Regierung gegen Ende der sechziger Jahre in ihr gerades Gegenteil umgeschlagen. Die Haltung der Regierung dürften nicht wenig die Ansichten einer Reihe von Schriftstellern, Beamten, Volkswirten, und Juristen wie besonders *Mayer* [1]), *Emminghaus* [2]), *Engelhorn* [3]), *Schmidt* [4]), und andere beeinflusst haben; es waren namentlich rechtliche Bedenken, so z. B. die angeblich übermässig erfolgende

1) *Mayer*, »Ueber die Unteilbarkeit der geschlossenen Hofgüter« in den Blättern für Justiz und Verwaltung im Grossherzogtum Baden, 1842.

2) *Emminghaus*, »Die geschlossenen Hofgüter« 1871.

3) *Engelhorn*, »Gutachten über die Frage der Teilbarkeit etc.« in Nr. 617, Jahrgang 1869 der Zeitschrift für badische Verwaltung und Rechtspflege S. 81.

4) *Schmidt*, Ueber die Aufhebung des Edikts von 1808« Karlsruhe 1869.

Benachteiligung der weichenden Erben, welche diese Schriftsteller gegen den Fortbestand des Hofgüterrechts ins Feld führten. Von entscheidendem Einfluss auf die Haltung der Regierung, welche sich bereits allen Ernstes mit dem Gedanken einer Aufhebung des Hofgüterrechts trug[1]), war die mit grosser Sachkenntnis geschriebene Arbeit von *Schupp:* »Die geschlossenen Hofgüter im Amtsbezirk Wolfach«. Diese Schrift kritisierte zwar scharf die Auswüchse des Hofgüterrechts (z. B. die Häufigkeit unehelicher Geburten), plädierte jedoch ihrem ganzen Inhalte nach für die Notwendigkeit der Beibehaltung desselben, — merkwürdigerweise gegen den Willen des Verfassers, welcher am Schlusse seiner Ausführungen die Frage: »Ist eine Aufhebung des Edikts vom 23. März 1808 aus eigener Initiative der gesetzgebenden Regierung gerechtfertigt?« bejahen zu dürfen glaubte. Die Regierung glaubte jedoch über die juristischen und sonstigen Bedenken *Schupp's* hinwegsehen zu müssen, Angesichts der aus seiner Schrift sich ergebenden wirtschaftlichen Bedenken gegen eine Aufhebung des Hofgüterrechts.

Das Gesetz vom 23. Mai 1888.

Wie erwähnt, machte das Edikt vom 23. März 1808 die Hofgutsqualität und damit die Stellung des Hofguts unter das agrare Sonderrecht von dem Nachweise abhängig, »dass vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem Edikt vorausgegangen ist, ein Hof stets unzertrennt von einem Inhaber auf den andern übergegangen sei und so auch jetzt besessen werde«. Dieser Nachweis eines »rechtsgenüglichen Herkommens« war jedoch heute nach achtzig Jahren nur noch schwer zu erbringen, zumal die grosse Zahl der älteren territorialen Gesetze und Verordnungen die Kontrolle erschwerte und auch ihre Kenntnis zu verblassen begann. Hierin lag aber die Gefahr verborgen, dass auch dem Hofbauern das Bewusstsein seiner traditionellen Rechtsgewohnheiten naturgemäss zu schwinden begann, und dass durch diese Rechtsunsicherheit das ganze Institut der geschlossenen Vererbung mehr und mehr ins Wanken geraten und damit sein wirtschaftlicher Zweck in das Gegenteil sich verwandeln konnte.

Der Gesetzgeber des Jahres 1888 glaubte daher kein Bedenken tragen zu dürfen, in dem Nachweis einer seit dem Erlass des Edikts vom 23. März 1808 ununterbrochen erfolgten Vererbung

1) Nach persönlicher Mitteilung des Herrn Geh.Rat *Schupp* in Freiburg.

das wesentlichste Substrat der Hofgutsqualität zu erblicken. In Frage kommen sollte der bäuerliche Grundbesitz in den von uns schon an anderer Stelle nahmhaft gemachten 15 Amtsbezirken

Achern	Ettenheim	Lahr
Bonndorf	Freiburg	Neustadt
Emmendingen	Gengenbach	Offenburg
Oberkirch	Villingen	
Staufen	Waldkirch	
Triberg	Wolfach.	

Zu diesem Zwecke wurden durch das Gesetz in den vorgenannten Amtsbezirken die Behörden, welche die Grund- und Pfandbücher zu führen haben, angewiesen, ein Verzeichnis über die in jeder Gemarkung vorhandenen geschlossenen Hofgüter nebst dem dazu gehörigen Grundbesitz anzufertigen und dem zuständigen Amtsgerichte vorzulegen. Dabei konnten Einwendungen und Anträge der Eigentümer innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats musste die Klage binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem Verwaltungsgerichtshofe angestrengt werden. Die nach Massgabe vorstehender Bestimmungen in den öffentlich aufgelegten Verzeichnissen und Verzeichnisnachträgen aufgenommenen Hofgüter hatten in dem dort angegebenen Umfange als gesetzlich geschlossene Hofgüter zu gelten, soweit nicht das Gegenteil bewiesen wurde.

Nach den definitiven Feststellungen, welche nach Massgabe dieses Gesetzes erfolgten, sind in den 15 Amtsgerichtsbezirken 4943 Hofgüter vorhanden, welche als gesetzlich geschlossene fortan zu gelten haben.

Von einer Regelung der erbrechtlichen Materie des Edikts vom 23. März 1808 wurde abgesehen in Erwartung der Stellung, welche das neue Bürgerliche Gesetzbuch zu der Anerbenrechtsfrage einnehmen würde. Es musste erst die Frage entschieden sein, ob das Bürgerliche Gesetzbuch das Anerbenrechtsinstitut der Landesgesetzgebung zur Regelung überlassen oder es reichsgesetzlich anerkennen und normieren sollte. Bekanntlich waren die Ansichten der Wissenschaft hierüber geteilt. Die eine Richtung, als deren entschiedenster Vertreter von *Miaskowski* zu nennen ist, glaubte einer reichsgesetzlichen Normierung des Anerbenrechts und zwar in der Form des unmittelbar gesetzlichen Anerbenrechts den Vorzug geben zu müssen. Eine Ausschliessung dieser gesetz-

lichen Sondererbfolge sollte somit der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehalten sein. Eine auf das gleiche Ziel gerichtete Resolution des deutschen Landwirtschaftsrats vom 8. Januar 1886 wurde der Zivilkommission übermittelt. In demselben Sinne äusserten sich in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1884 hervorragende Männer der Wissenschaft und Praxis, wie *Konrad*[1]), *Thiel*[2]) und *Miquel*[3]). Eine andere[4]) Richtung vertrat die Meinung, dass bei der Ungleichheit der bäuerlichen Verhältnisse nicht nur im deutschen Reiche, sondern sogar in den einzelnen Bundesstaaten die Regelung des Anerbenwesens der Partikulargesetzgebung zu überweisen sei.

Bekanntlich hat sich die Mehrheit der Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch auf den Boden der letzteren Auffassung gestellt und durch § 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, die Regelung der bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse der Landesgesetzgebung überlassen.

Gesetz vom 20. August 1898, die geschlossenen Hofgüter betreffend.

Im Dezember 1897 legte die badische Regierung einen Gesetzentwurf, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vor, um die bereits im Jahre 1888 in Aussicht gestellte Neuregulierung der Bestimmungen des Ediktes von 1808 den Bedürfnissen entsprechend vorzunehmen. Der Regierungsentwurf beschränkte sich jedoch nicht auf die durch das Gesetz vom 23. Mai 1888 für geschlossen erklärten 4943 Hofgüter der mehrfach erwähnten 15 Amtsgerichtsbezirke. Vielmehr wurde nach § 2 des Entwurfs vom 12. Dezember 1897 eine Ausdehnung des Gesetzes vom 23. Mai 1888 auf weitere 27 Amtsbezirke beabsichtigt, welche zumeist im südlichen Schwarzwald und in der Donau- und Bodenseegegend gelegen waren, d. h. in einem Gebiet, wo bisher die Anerbensitte üblich gewesen war.

Die Kreirung von weiteren geschlossenen Hofgütern sollte an die Voraussetzung geknüpft sein, dass solche Hofgüter den höheren Gebirgslagen sowie den nach Boden- und Klimaverhältnissen ungünstiger gelegenen Teilen der 15 alten und 27 neuen Amts-

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 18.
2) ibidem S. 52 und 64.
3) ibidem S. 56 und 59—70.
4) ibidem (Hermann Schulze) S. 49.

gerichtsbezirke angehörten. Und zwar bestimmt der § 3 des Entwurfs, dass der Eigentümer mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde ein bäuerliches Anwesen zum geschlossenen Hofgut erklären könne nach Massgabe folgender Bestimmungen[1]):

1. Das Anwesen muss ein im Wesentlichen abgerundetes, zur Ernährung einer Familie völlig ausreichendes Besitztum bilden und mit den erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen sein.

2. Die Geschlossenheit muss im Interesse der Bewirtschaftung liegen.

3. Sämtliche Parzellen müssen auf den Namen des Erklärenden im Grundbuch eingetragen sein.

4. Abgesehen von Dienstbarkeiten dürfen keine dinglichen Rechte auf einzelnen Parzellen lasten.

5. Sofern auf der Gesamtheit der Parzellen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, (Vorzugs- oder Unterpfandsrechte) lasten müssen die Gläubiger auf das Recht verzichten, die Parzellen einzeln versteigern zu lassen.

Dieser Verzicht muss im Grundbuch (Unterpfandsbuch) eingetragen und auf den Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbriefen, falls solche ausgestellt sind, vermerkt sein.

Der Entwurf ging somit in ganz anderer Richtung vor als das Gesetz vom 23. Mai 1888, in dem nicht mehr der historisch-traditionelle Gesichtspunkt als das Kriterium der Hofgutsqualität betrachtet wurde, sondern lediglich ökonomische Zweckmässigkeitsgründe die massgebenden Faktoren waren. Allerdings blieb es dem Willen des Eigentümers vorbehalten, nach Massgabe obiger Bestimmungen die gesetzliche Geschlossenheit seines Anwesens herbeizuführen.

Die Regierung begründete den Entwurf in den Motiven durch folgende Ausführungen:

Sie glaubt, dass »bei der weit verbreiteten Sitte einer freiwillig geübten Uebertragung des Anwesens an e i n e n Erben der Gedanke einer möglichst ungeteilten Erhaltung eines landwirtschaftlichen Besitzes bei weiten Kreisen der Bevölkerung getragen sei von der Ueberzeugung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses, einer gewissen, in den klimatischen-, Produktions- und Absatzverhält-

---

1) In der nach Vornahme einiger redaktioneller Aenderungen erfolgten Fassung des Gesetzentwurfs der ersten Kammer.

nissen begründeten, nicht zu beabredenden wirtschaftlichen Notwendigkeit.«

»Diese Notwendigkeit der ungeteilten Erhaltung des Besitzes treffe aber nicht nur zu für einen durch Todesfall verursachten Besitzwechsel, sondern es erscheint für diese Gebiete überhaupt dringend erwünscht, gewisse Besitzgrössen gegen Verstückelung auch durch Verfügung unter Lebenden sicher zu stellen.«

Wenn nun der vorgelegte Entwurf u. a. namentlich auch im Hinblick auf die seit Jahrzehnten in den hier in Frage kommenden Gebieten zur Geltung gelangte völlig freie Verfügungsgewalt der Hofbesitzer von einer Beschränkung der letzteren in der Art, wie dies bei geschlossenen Hofgütern der Fall ist, absehen zu sollen glaube, so sollte mit Rücksicht auf das oben betonte, zweifellos vorhandene und in der freiwillig geübten Anerbensitte von der Bevölkerung empfundene wirtschaftliche Bedürfnis doch in jenen Fällen, wo der Eigentümer, getragen von der Ueberzeugung der wirtschaftlichen Notwendigkeit, aus eigenster freier Entschliessung seinen Besitz zu einem unteilbaren gestalten will, vom Gesetzgeber hierzu wenigstens die Möglichkeit geboten werden. Die Zulassung dieser Möglichkeit scheine um so wünschenswerter, als mit der Umbildung eines landwirtschaftlichen Anwesens zu einem geschlossenen auch ohne weiteres das Anerbenrecht mit seinen den Erben bezw. der Erhaltung des Gutes günstigen Uebernahmebestimmungen wirksam werde, welch' letztere gerade in den Gebieten des freiwillig geübten Anerbenrechts bisher vielfach in sofern nicht eintraten, als die an die Miterben zu leistenden Erbabfindungen beim Mangel eines entsprechenden Voraus unverhältnismässig schwer auf dem Uebernehmer lasteten, infolgedessen zweifellos gerade in diesen Gegenden (südlicher Schwarzwald, Donau- und Seegegend) die Verschuldung die höchsten Prozentzahlen aufzuweisen habe.«

Die erste Kammer stellte sich bezüglich der Ausdehnung des fakultativen Hofgüterrechts in der Hauptsache auf den Boden des Regierungsentwurfs.

Neben einigen redaktionellen Aenderungen und solchen im juristisch-technischen Sinne glaubte jedoch die Justizkommission der ersten Kammer der Bestimmung des § 5 des Regierungsentwurfs entgegentreten zu müssen, wonach die einmal eingetretene Geschlossenheit des Hofguts nur mit Einwilligung der Verwaltungsbehörde wieder aufgehoben werden kann. Sie ging dabei

von der richtigen Erwägung aus, dass die Schaffung von neuen geschlossenen Hofgütern erheblich erschwert werde, wenn der Eigentümer durch seinen Antrag eine Rechtswirkung herbeiführe die er für sich allein nicht mehr beseitigen kann.

Sie glaubte ferner, dass, wenn die Geschlossenheit des Hofguts in erster Linie dem Zwecke dient, das Gut in der Familie zu erhalten, es keinen Sinn habe, die Erben zu zwingen, das Gut als Ganzes an einen nicht zur Familie gehörigen zu verkaufen, statt es unter sich zu verteilen.

Die Justizkommission der zweiten Kammer erklärte sich gegen eine Ausdehnung des Intestatanerbenrechts sowohl innerhalb der 15 alten, als auch auf die 27 neuen Amtsgerichtsbezirke, indem sie das Bedürfnis hierzu verneinte. Sie anerkennt allerdings die Sitte der freiwillig geübten geschlossenen Vererbung in der Form der Vermögensübergabe, oder durch sogenannten Kindskauf oder bereits durch Vorbehalt im Ehevertrage. Trotzdem glaubt sie, dass es unthunlich sei für diese Sitte eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Sie weist auf die mancherlei Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hin, welche dem bäuerlichen Besitzer weitergehende Befugnisse als bisher eingeräumt haben. Es ist das vornehmlich das kostenlose und eigenhändige (holographische) Testament (§ 223 B. G. B.), dessen er sich, so wenig er sonst ein Freund von schriftlichen Abfassungen sein mag, in der seinen Verhältnissen entsprechenden Weise bedienen könnte. Biete somit das neue Bürgerliche Gesetzbuch dem bäuerlichen Besitzer erhebliche Erleichterungen, so ständen ihm auch andrerseits wesentliche Mittel zu Gebote, für den Uebergang des Gutes in angemessener Weise Sorge zu tragen, ferner bezüglich der durchgehenden Schätzung eines Landguts nach dem Ertragswerte[1]), bezüglich des gemeinschaftlichen Testaments mit dem Ehegatten u. s. w. (vgl. B. G. B. §§ 2265, 2305, 2312).

Ein ferneres Argument von Seiten der Justizkommission der zweiten Kammer gegen die Ausdehnung des fakultativen Intestatanerbenrechts in besonderer Bezugnahme auf den Fall, dass der Eigentümer verstirbt, ohne Vorsorge für den Uebergang getroffen zu haben, beschränkt sich auf den Hinweis, dass in einem solchen Falle die Erben bisher freiwillig für das Gut in entsprechender

1) Anmerkung des Verfassers. Doch nur dann, wenn der Erblasser angeordnet hat, dass einer der Miterben das Recht hat, das Landgut zu übernehmen (vgl. § 2049 B.G.B.).

Weise Sorge getragen haben.

Andrerseits hält man es nicht für angezeigt, für derart vereinzelte Fälle die Zulässigkeit eines Anerbenrechtes neu zu schaffen, da die Bestimmungen desselben unter Umständen von so tief einschneidender Wirkung sein könnten, dass der ländliche Besitzer deren Folgen für die Zukunft auch bei der freiwillig gewählten Unterwerfung unter dieses Sonderrecht nicht zu überschauen vermag.

Ueberdies wird geltend gemacht, dass eine dahin gehende Willenskundgebung aus den Reihen der Beteiligten niemals erfolgt sei. Daher sei es bei Bestimmungen von so einschneidender Natur nicht angemessen, über die Initiative der beteiligten Bevölkerung hinauszugehen.

Diese Bedenken gegen die Neuschaffung eines fakultativen Anerbenrechts wurden auch von der Mehrheit der zweiten Kammer geteilt. Die Regierung entschloss sich daher mit der ersten Kammer, um nicht die ganze Vorlage zu Fall zu bringen, den Kommissionsentwurf der zweiten Kammer anzunehmen.

Die durch Artikel 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Landesgesetzgebung eingeräumte Befugnis zur Regelung der bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse wird im weitesten Sinne zu verstehen sein, insofern als in die Kompetenz der Partikulargesetzgebung auch die Leistungen des Anerben an seine Geschwister fallen, ebenso das Recht des überlebenden Ehegatten auf eine Leibzucht (Leibgeding, Altenteil) sowie das Recht der Fortsetzung der Wirtschaft und das Recht der Interimswirtschaft, soweit es sich nicht um familienrechtliche Wirkungen des letzteren handelt.

Im Voraus soll hier bereits bemerkt werden, dass das neue badische Anerbengesetz von einer rechtlichen Normierung des Anspruchs der Abtretenden auf eine Leibzucht sowie des Rechtes der Interimswirtschaft abgesehen hat.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1898, welche sich auf die Geschlossenheit der Hofgüter, auf das Anerbenrecht und auf das damit im engen Zusammenhange stehende eheliche Güterrecht und auf die Veräusserung des Anerbengutes durch den Anerben beziehen, sollen im Folgenden kurz hervorgehoben werden.

a. Die Geschlossenheit der Hofgüter.

Nach § 3 des Gesetzes ist die Aufhebung der Geschlossenheit, sowie die Lostrennung einzelner Teile und die Zerlegung

des Hofguts in eine Mehrheit von geschlossenen Hofgütern an die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde[1]) geknüpft. Die Genehmigung soll nur dann erteilt werden, wenn landwirtschaftliche Bedenken nicht entgegenstehen, namentlich auch dann nicht, wenn wie z. B. bei der Zerlegung der Hofgüter wirtschaftliche Bedenken in Bezug auf die sich ergebende Pfandbelastung vorhanden sind.

Da in Zukunft entsprechend dem Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung ein geschlossenes Hofgut seiner rechtlichen Natur nach als ein Grundstück zu betrachten ist, so resultiert daraus die Unzulässigkeit der Belastung einzelner Teile durch dingliche Rechte mit Ausnahme der Servitut. Die Frage, ob die Entstehung von Miteigentum an einem geschlossenen Hofgut auszuschliessen sei, wurde in der Justizkommission der ersten Kammer lebhaft erörtert. Die Erwägung, dass durch die Zulassung des Miteigentums die Uebernahme des Hofguts und seine Erhaltung in der Familie, offenbar erleichtert wird, bestimmte die Majorität der Kommission, eine das Miteigentum ausschliessende Bestimmung in den Entwurf nicht aufzunehmen.

b. Anerbenrecht.

1) Anerbenrecht im engeren Sinne.

Die wichtigste Aenderung des neuen Gesetzes gegenüber dem Edikt vom 23. März 1808 ist die Bestimmung, dass das Hofgut nach dem Ertragswerte zu schätzen ist. Die bezüglich der Berechnung des Ertragswertes in Anwendung kommenden Modalitäten hat das Gesetz nicht näher bestimmt. Dieselben werden vielmehr in einer Vollzugsverordnung für das zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tretende Gesetz ihre Aufnahme finden. Vermutlich dürften die der Vollzugsanweisung vom 2. November 1888 zu Grunde liegenden Bestimmungen für das Verfahren bei der Schätzung von Liegenschaften und bei der Berechnung des Reinertrages im wesentlichen beibehalten werden.

Eine weitere Begünstigung des Anerben besteht in der Vorschrift, dass er mindestens $^1/_5$ d. h. 20 Prozent des Ertragswertes frei von Schulden erhalten muss, da sonst durch eine übermässige Belastung der auf die Erhaltung eines leistungsfähigen bäuerlichen Besitzstandes hinzielende Zweck des Sonderrechts nicht

1) Nach der Erklärung der Regierung soll nicht das Bezirksamt, sondern der Bezirksrat zuständig sein.

erreicht wird. Zu diesem Zwecke können die Pflichtteile auf die Hälfte der gesetzlichen Pflichtteilportionen beschränkt werden. Es kann daher beim Vorhandensein von einem Erben, d. h. des Anerben das Hofgut zu 80 Prozent mit Schulden belastet sein. Der gesetzlich zulässige Höchstbetrag von hypothekarischer Belastung richtet sich demgemäss nach der Anzahl der Miterben, sodass also, wenn ausser dem Anerben noch 9 Miterben vorhanden sind, die mögliche Belastung des Ertragwertes 55 Proz. betragen kann.

Es ist selbstverständlich, dass das Anerbenrecht dort nicht am Platze ist, wo die Möglichkeit des Uebernehmers sich auf dem Gute zu halten nicht gewährleistet wird. In einem solchen Falle, wo die Belastung mit Schulden übermässig hoch ist, sodass dem Anerben nicht einmal die ihm gesetzlich zustehenden 20 Prozent des Ertragswertes frei von Schulden überwiesen werden können, cessiert das Anerbenrecht (§ 15, Ziffer 1.)

Eine eigentliche Bevorzugung des Anerben durch Gewährung eines Voraus kennt das neue Gesetz nicht. Ebenso wenig enthält es eine Bestimmung, wonach der abtretende Anerbe Anspruch auf die Gewährung eines Abtrittgeldes hat (§ 10). Ein solcher Anspruch steht im Widerspruch zu der dem Anerbenrechtsinstitute zu Grunde liegenden Auffassung, dass die Begünstigung des Anerben nur unter dem Gesichtswinkel als gerechtfertigt zu betrachten ist, als dadurch die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Hofes erreicht wird. Der Anerbe kann übrigens auf das Anerbenrecht ohne Verzicht auf die Erbschaft verzichten.

Eine weitere, in der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes begründete Vergünstigung statuiert § 11 des Gesetzes. Danach kann der Anerbe verlangen, dass ihm zur Tilgung der Forderungen der Pflichtteilsberechtigten und der Miterben fünf gleiche zu 4 Prozent verzinsliche Jahrestermine bewilligt werden. Die Sicherstellung der Forderungen der weichenden Erben muss nach § 232 B. G. B. erfolgen.

Eine fernere Rücksichtnahme des Gesetzes auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft ergiebt sich aus einer präziseren und deutlicheren Normierung im Hinblick auf diejenigen Fälle, wo der vom Erblasser nominierte Anerbe wegen Geisteskrankheit Verschwendung oder Trunksucht zur Uebernahme des Hofgutes ungeeignet ist. Das Gesetz bestimmt hierüber in § 8: »Wer zur Zeit des Erbfalls entmündigt ist, und ebenso wer infolge eines spätestens 6 Wochen nach dem Erbfall gestellten Antrages ent-

mündigt wird, ist vom Anerbenrecht ausgeschlossen.« Dadurch ist den Miterben die Möglichkeit gegeben, in Gemeinschaft mit dem Obervormundschaftsgerichte die diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen. Bekanntlich hatte nach dem Edikt vom 23. März 1808 bislang die Unterpolizeibehörde über die Tauglichkeit des erwählten Anerben zu entscheiden; die Misslichkeit dieser Thatsache liegt auf der Hand.

Ein nicht minder im Interesse der Kontinuität des landwirtschaftlichen Betriebes gelegene Bestimmung bezieht sich auf die durch § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelte Todeserklärung. Danach ist die Todeserklärung zulässig, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Demgegenüber bestimmt § 9 des neuen Gesetzes, dass das Nachlassgericht unter Anwendung der vorgeschriebenen Formalitäten auf Antrag eines Beteiligten den Berechtigten auffordern kann, innerhalb einer Frist von 6 Monaten seine Rechtsansprüche geltend zu machen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung, so geht das Anerbenrecht endgültig auf den Nächstberufenen über.

Bezüglich der Testierfreiheit des Erblassers, welche im Artikel 64, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausgesprochen ist, könnten Zweifel entstehen, ob eine von Seiten des Erblassers durch testamentarische Verfügung verordnete Aufhebung der Gebundenheit des Hofguts gesetzliche Wirkung erhält. Demgegenüber bestimmt jedoch der Artikel 119 Ziffer 2 des Einführungsgesetzes, dass diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche die Teilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräusserung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken. Während also Artikel 64 dem Erblasser die volle Testierfreiheit gestattet, kann nach Artikel 119 die Landesgesetzgebung die Teilung schlechthin verbieten. Dieses Verbot erstreckt sich aber sowohl auf die Verfügungen unter Lebenden, wie auch auf die letztwillige Verfügung des Erblassers. Da ferner der Zweck der Anerbenrechtsgesetzgebung durch eine absolute Testierfreiheit in einem solchen Falle vollständig illusorisch gemacht wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass hier der Artikel 64 als durch den Artikel 119 eingeschränkt zu erachten ist. Der Bericht der Justizkommission der ersten Kammer spricht sich hierüber wie folgt aus: »Die Artikel 64, Absatz 2 und 119 Ziffer 2

können in ihrem vollen Umfange nicht nebeneinander zur Durchführung gebracht werden. Wenn die Landesgesetze die Teilung von Grundstücken untersagen dürfen, so müssen sie auch die letztwillige Verfügung des Eigentümers in dieser Richtung einschränken können. Wenn andererseits der Eigentümer in seiner letztwilligen Verfügung schlechterdings nicht beschränkt werden darf, so kann ihm die Teilung des Grundstücks nicht verboten werden. Es muss also der Artikel 64 durch den Artikel 119 oder der Artikel 119 durch den Artikel 64 eingeschränkt werden. Hierbei wird aber nicht zu bestreiten sein, dass der Artikel 119 in seinem vollen Umfang aufrecht erhalten werden muss, und dass es sich mithin nur um eine Einschränkung des Artikel 64 handeln kann. Der Ausschluss der Teilung die der Artikel 119 der Landesgesetzgebung ermöglicht, erscheint gerade bei Grundstücken, die dem Anerbenrecht unterworfen sind, besonders naheliegend und es ist deshalb ganz angemessen, dass die in Artikel 64 anerkannte Testierfreiheit des Erblassers in Bezug auf die Teilung des Grundstücks durch Artikel 119 eingeschränkt wird.«

2) Eheliches Güterrecht.

Bei dem engen Zusammenhange des Anerbenrechts im engeren Sinne mit dem ehelichen Güterrecht ist die Notwendigkeit der Regelung desselben durch die Landesgesetzgebung einleuchtend. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist hiebei die rechtliche Stellung, welche der überlebende Ehegatte einnimmt.

Bekanntlich gilt als gesetzliches eheliches Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit keine vertragsmässige Vereinbarung vorliegt, das System der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft. Daneben sind die übrigen Hauptformen der bislang in Deutschland gebräuchlich gewesenen Güterrechtssysteme, die Gütertrennung, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft beibehalten worden, hauptsächlich um den Ehegatten die Abschliessung von Eheverträgen zu erleichtern.

Bezüglich der Erbfolge des überlebenden Ehegatten bestimmt § 1931 B. G. B., dass »der überlebende Ehegatte neben Verwandten erster Ordnung zu einem Vierteile neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Grosseltern zur Hälfte der gesetzlichen Erbschaft berufen ist. Treffen mit Grosseltern Abkömmlinge von Grosseltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte

den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Grosseltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.«

Desgleichen gebühren nach § 1932 B. G. B. ihm ausser dem Erbteile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus.

Nach bisherigem Recht war der überlebende Ehegatte zur Uebernahme des Hofgutes berechtigt, falls ihm durch Ehevertrag oder durch letztwillige Verfügung eine solche Befugnis verliehen war.

Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, welche in diesem Falle als ein neues Rechtsinstitut in die Erscheinung tritt, ist nach § 1502 B. G. B. der überlebende Ehegatte berechtigt, das Gesamtgut gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. In Uebereinstimmung mit der durch das ueue Gesetz vom 28. August 1898 bestimmten Schätzung nach dem Ertragswerte, ist auch hier unter »Wert« der Ertragswert zu verstehen (§ 19 des Gesetzes).

Im Uebrigen darf als Regel gelten, dass der überlebende Ehegatte zur Uebernahme des Hofguts berechtigt ist.

§ 19 des neuen Gesetzes regelt diese Materie in folgender Weise: »Gehört ein geschlossenes Hofgut zu dem Gesamtgut (Gemeinschaftsvermögen) einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen oder beschränkten Gütergemeinschaft, so gelten, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

1. Hat der verstorbene Ehegatte das Hofgut in die Gütergemeinschaft eingebracht, oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung erworben, so ist das Hofgut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswertes dem Anteil des Verstorbenen zuzuschreiben, wenn derselbe einen Abkömmling hinterlassen hat, welcher das Hofgut als Alleinerbe erhält oder als Anerbe übernimmt.

2. Findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung, so kann der überlebende Ehegatte verlangen, dass ihm bei der Auseinandersetzung das Gut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswertes überlassen wird. Das Recht geht nicht auf den Erben über.

Macht der überlebende Ehegatte von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist das Hofgut nebst Zubehör gegen Ersatz des Er-

tragswertes dem Anteil des verstorbenen Ehegatten zuzuschreiben, wenn derselbe einen Abkömmling hinterlassen hat, welcher das Hofgut als Alleinerbe erhält oder als Anerbe übernimmt.«

Ferner bestimmt § 20 des Gesetzes: »Gehört ein geschlossenes Hofgut zu dem Gesamtgut einer bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten beendigten fortgesetzten Gütergemeinschaft, so finden die Vorschriften des § 19 mit der Massgabe Anwendung,

1. dass an Stelle der Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten,

2. dass dem überlebenden Ehegatten die Befugnis zur Uebernahme nicht zusteht, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Urteil aufgehoben ist (§§ 1495 und 1496 B. G. B.).«

Jedenfalls müssen, sofern der verstorbene Ehegatte das Hofgut eingebracht oder durch Erbfolge, durch Vermächtnis, oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat, in erster Linie die Abkömmlinge und nur eventuell der überlebende Ehegatte zur Uebernahme berechtigt sein.

Diese Regeln und diese Ausnahmen haben natürlich nur insoweit Platz zu greifen, als nicht giltige abweichende Bestimmungen vorliegen. Inwiefern solche zulässig sind, ist lediglich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entnehmen.

Für den Fall, dass allgemeine Gütergemeinschaft bedungen war, wird die Gütergemeinschaft zwischen den anteilsberechtigten gemeinschaftlichen Abkömmlingen und dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Nur bei Wiederverheiratung des Ehegatten (§ 1493 B. G. B.), durch Erklärung des Ehegatten gegenüber dem Nachlassgerichte (§ 1492 B. G. B.), oder durch Urteil auf die Klage eines anteilsberechtigten Abkömmlings hin (§ 1495 B. G. B.), findet die Auseinandersetzung zwischen dem Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen statt.

c. Die Veräusserung des Anerbengutes durch den Anerben.

Die Anerbenrechtsgesetzgebung ist naturgemäss nur dann am Platze, wenn sie auf die Auffassung gegründet ist, dass die Person des Anerben, losgelöst von dem Objekte, von der Begünstigung nicht getroffen werden dürfe. Nur sofern der Anerbe die Absicht hat, das Gut dauernd zu übernehmen, und er in ihm das Mittel zur Verwertung seiner Arbeitskraft und zur Beschaffung seines Unterhalts erblickt, erscheint eine Bevorzugung gegenüber den

weichenden Erben gerechtfertigt. Es muss daher Vorsorge getroffen werden, dass nicht der Anerbe in Verkennung des Wesens des Anerbeninstituts das Gut als ein möglichst bald zu veräusserndes Wertobjekt betrachtet.

Das Gesetz hat von einem Vorkaufsrechte, welches den Miterben, im Falle der Anerbe sein Gut veräussern will, einzuräumen sei, abgesehen. Die Regierung glaubte dieses durch die Erwägung begründen zu können, dass ja de facto nur in den seltensten Fällen einer der Miterben im Stande wäre, in den Vertrag einzutreten, wenn bei einem solchen Verkaufe Baarzahlung des gesamten Preises ausbedungen sei. Dagegen hat man den Miterben einen Anspruch auf den Mehrerlös zugesichert durch die Vorschrift, dass im Falle des Hofgutsverkaufs durch den Anerben innerhalb einer Frist von 10 Jahren, der erzielte Kaufpreis einer Berichtigung der stattgehabten Auseinandersetzung zu Grunde gelegt werden soll. Ebenso sollen auch die beteiligten Pflichtteilsberechtigten eine entsprechende Nachzahlung, — bis zum vollen Betrage des gesetzlichen Pflichtteils zu verlangen berechtigt sein (§ 23 des Gesetzes).

Nach § 24 des Gesetzes kann jeder Miterbe und jeder Pflichtteilsberechtigte bei der Auseinandersetzung verlangen, dass der ihm zustehende Anspruch durch eine Sicherungshypothek an dem Hofgut sicher gestellt wird (vgl. § 1190 B. G. B. und § 3132 L. R. S.). Bei Bemessung des Höchstbetrages, bis zu welchem das Grundstück haften soll, ist in Ermangelung eines Uebereinkommens von dem Gesichtspunkte auszugehen, dass ein künftiger Kaufpreis den bei der Auseinandersetzung massgebenden Ertragswert um ein Dritteil übersteigen kann. Durch die Sicherungshypothek können sich die Beteiligten somit ihre Ansprüche schon bei der Auseinandersetzung sichern. Dabei ist es nach § 26 des Gesetzes erforderlich, dass die Miterben und Pflichtteilsberechtigten binnen Jahresfrist ihre Ansprüche geltend gemacht haben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Miterben und Pflichtteilsberechtigten von der Veräusserung Kenntnis erhalten haben, spätestens aber mit dem Tage der Auflassung im Grundbuche.

Durch dieses Gesetz, welches gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, sind das Edikt vom 23. März 1808, die Landrechtssätze 827 c—g und das Gesetz vom 23. Mai 1888, die geschlossenen Hofgüter betreffend, aufgehoben.

Ferner erhält § 25, Ziffer 38 des Gesetzes vom 4. Juni 1888 die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend, folgenden Zusatz:

c. zur Aufhebung eines geschlossenen Hofguts 20—100 Mk

D. Die heutigen Vererbungsgewohnheiten im Gebiete der geschlossenen Hofgüter[1]).

Die heutigen Vererbungsgewohnheiten unterscheiden sich nur wenig von denen in früherer Zeit. Es ist das ja auch ganz natürlich, zumal die Gesetzgebung, wie wir gesehen haben die alten Rechtsgewohnheiten der Hofbauern in Normen fixiert hat, die durchaus den bestehenden Verhältnissen entsprachen, während dort wo das allgemeine Landrecht einzusetzen hat, also besonders hinsichtlich des ehelichen Güterrechts die freie Vereinbarung durch Vertrag unangetastet bleibt.

Auch heute noch ist die Vererbung an den jüngsten Sohn die Regel. Wir haben bereits die Vorzüge des Minorats kennen gelernt.

Was in früherer Zeit galt, ist auch heute noch zutreffend, — dass nämlich das Minorat das den Verhältnissen der Schwarzwaldbetriebe am besten angepasste Vererbungssystem ist.

Wenngleich mit der Ablösung der bäuerlichen Lasten einer der Hauptvorzüge des Minorats, nämlich die Hinausschiebung der Drittteilsschuldigkeit seine Geltung verloren hat, so sind es doch auch heute noch die aus der relativen Seltenheit des Besitzwechsels und aus der langen Wirtschaftsdauer des Besitzers resultierenden Vorteile, welche zu Gunsten der Vererbung an den jüngsten Sohn sprechen. Wir wollen hier nur kurz wiederholen, was wir bereits an anderer Stelle ausführlicher behandelt haben, dass nämlich durch das Minorat auf der einen Seite eine bessere Versorgung der erstgeborenen Kinder und auf der anderen Seite eine Abkürzung und Abschwächung der Leibgedingslast erzielt wird.

Der vom Gesetze berufene Anerbe oder Vorteilserbe ist, wie wir kennen gelernt haben, der jüngste Sohn oder in Ermanglung von Söhnen die älteste unversorgte Tochter. Wenn daher in Eheverträgen schlechthin von dem vorteilsberechtigten Kinde die Rede ist, so spricht die rechtliche Vermutung dafür, dass darunter der

1) Die folgenden Darstellungen stützen sich vornehmlich auf persönliche — mündliche oder schriftliche — Mitteilungen, welche wir der Freundlichkeit der Herren Amtsrichter, Notare, Landwirte und anderer Gewährsmänner zu verdanken haben.

jüngste Sohn oder in Ermanglung männlicher Nachkommenschaft die älteste Tochter verstanden ist. Uebrigens ist die Vererbung ab intestato eine grosse Seltenheit. Sofern ein Hofbauer plötzlich verstirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben, so ist doch durchweg im Ehevertrage bezüglich der Uebernahme des Hofguts das Nähere bestimmt worden. Es könnte also die Intestaterbfolge nur dann in Frage kommen, wenn kein Ehevertrag, worin über das Hofgut bestimmt ist, abgeschlossen ist. Dieser Fall ist aber wohl nur ganz selten zu verzeichnen, da regelmässig die Brautleute vor ihrer Verehelichung einen Ehevertrag zu schliessen pflegen, worin ebenso regelmässig die Bestimmungen über die Uebernahme des Hofgutes im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod enthalten sind.

Wenn der jüngste Sohn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Uebernahme des Hofgutes unfähig ist, so geht das Vorteilsrecht an den nächstältesten Bruder über. Wenn auch die Vererbung an den jüngsten Sohn die Regel bildet, so ist es doch nicht gerade eine grosse Seltenheit, dass der alte Hofbauer den Hof demjenigen seiner Kinder übergiebt, welches er nach Lage der Verhältnisse als am geeignetsten zur Uebernahme erachtet.

Auch soll es hin und wiederum vorkommen, dass selbstsüchtige Motive den abtretenden Besitzer bei der Bestimmung des Anerben geleitet haben, z. B. ein hoher Uebernahme-(Kauf-)preis, d. h. dasjenige seiner Kinder erhielt den Hof, welches das höchste Angebot machte, oder dem abtretenden Hofbauern das beste Leibgeding zu gewähren sich verpflichtete. — Allein solche Fälle sind nicht häufig und ändern nichts an der auch heute noch allgemein üblichen Gewohnheit das Hofgut an den jüngsten Sohn zu übergeben (verkaufen). Wenn keine männlichen Nachkommen vorhanden sind, — was ja auch ein relativ seltener Fall ist, — bekommt die älteste Tochter den Hof, indem auch heute noch hierbei der alte Zweckmässigkeitsgrund, dass die älteste Tochter auf diese Weise am besten an den Mann zu bringen sei, massgebend sein dürfte.

Der Uebergang des Hofguts vollzieht sich in der Form des Kaufes, nämlich des sogenannten Kindskaufes. Die Taxierung des Hofgutes erfolgt zumeist willkürlich. Der Steueranschlag der Liegenschaften und die Brandversicherungssumme der Gebäude dürften jedoch in den meisten Fällen der Taxation zu Grunde gelegt werden. Die Höhe der Kaufsumme ist gewöhnlich etwas

niedriger als der Steueranschlag; sie beläuft sich beispielsweise im Amtsbezirk Waldkirch auf 10 Prozent unter dem eigentlichen Steuerkapitalwerte. Doch lassen sich bestimmte Regeln nicht aufstellen, welche bei der Taxation in allgemeiner Anwendung sich befinden. »Es ist auch nicht selten, dass ein Hof, auf dem ziemliche Schulden ruhen, höher taxiert wird, um den Schein einer gewissen Wohlhabenheit zu erwecken. Fast durchweg ist dann der Preis derartig, dass ein Fremder den Hof um den festgesetzten Preis mit den daraufgelegten Leibgedingsrechten u. s. w. kaum übernehmen würde«[1]).

Ebenso hat sich aus den Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft vom Jahre 1883 ergeben, dass in den betreffenden Gemeinden durchweg die Höfe um einen zu hohen Preis übernommen werden[2]).

Immerhin zeigt sich wohl überall das Bestreben, das Hofgut dem vorteilsberechtigten Erben zu dem kindlichen Anschlage, d. h. etwas unter dem wahren Werte zu überlassen. Dabei dürfte es denn häufig genug vorkommen, zumal der Steuerkapitalanschlag nur einen sehr bedingten Schätzungsmassstab gewährt, — dass der ermittelte und dem kindlichen Anschlage zu Grunde liegende Wert nicht den wahren Wert des Hofguts darstellt, sondern in sehr vielen Fällen den wahren Wert übersteigt. Die von uns bereits erwähnten Klagen über die Belastung des Gutsübernehmers durch einen zu hohen Uebernahmepreis dürften eben auf das Unvermögen der Beteiligten zurückzuführen sein, den Hof den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu schätzen.

Das Hofgut wird dem Gutsnachfolger vermittelst eines Uebergabe- oder Kaufvertrages übergeben, die etwa vorhandenen Schulden müssen mit übernommen und die Miterben in Geld abgefunden werden. Diese Abfindungsbeträge werden als Gleichstellungsgelder gewöhnlich auf das Hofgut eingetragen und verzinst mit dem beiderseitigen Rechte der vierteljährlichen Kündigung. Der Zinsfuss bewegt sich fast niemals über 4 Prozent. Das Hofgut wird übergeben in seiner Totalität: Ackerfeld, Wiesen, Wald, »Wunn und Waid«. Zugleich mit den Liegenschaften werden die Fahrnisse, tote und lebende übergeben und nur das notwendigste an Fahrnissen, wie z. B. Mobiliargegenstände und Kleidungsstücke vor-

1) Amtsbez. Oberkirch

2) Die Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden, Oberwolfach, Bd. II, 20 und Steig, Bd. II, 22.

behalten. Der Uebernehmer hat die Verpflichtung die auf dem Hofgut ruhenden Lasten, bekannte wie unbekannte, die Steuern, Umlagen und Brandkassengelder mit dem Datum zu übernehmen, wo er in den Besitz und Genuss der übergebenen Objekte tritt.

Zu der Uebergabe zufolge Vertrags, der vielfach als »Uebergabs- und Schenkungsvertrag« bezeichnet ist, wird gewöhnlich staatspolizeiliche Genehmigung bei dem zuständigen Bezirksamte eingeholt.

Eine solche staatspolizeiliche Genehmigung ist erforderlich, sofern in der That eine Vermögensübergabe vorliegt und der Uebergeber das 63. Lebensjahr noch nicht erreicht hat (Edikt vom 15. September 1807). Wir wollen hierbei nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass die Charakterisierung des Vertrags als Uebergabsvertrag eine irrtümliche ist, denn unter Eigentumsübergabe ist derjenige Schenkungsvertrag zu verstehen, durch welchen jemand bei Lebzeiten seinen Erben das Eigentum seines Vermögens überlässt ohne solches höher als bis auf zwei Drittteil seines jährlichen Ertrags zu belasten[1]). Der Vertrag ist vielmehr ein Kaufvertrag in dem juristischen Gewande eines Leibgedingsvertrages, ohne dass staatspolizeiliche Bestätigung erforderlich wäre, sofern damit nicht eine Verpfründung verbunden ist. Der Uebernehmer erhält dann die übergebenen Fahrnisse und Liegenschaften als Käufer; der Kaufpreis ist zu zahlen durch Abzug der Schulden, und der nach Abzug des Vorempfangs verbleibende Rest ist an die Uebergeber hinaus zu bezahlen. Somit sind Uebergaben, welche ihrem Inhalte nach als Käufe oder sonst belastete Verträge sich darstellen, nicht nach den Vorschriften für Schenkungen zu beurteilen[2]). Staatspolizeiliche Bestätigung ist nicht erforderlich bei Vermögensübergaben, welche mit solchen Lasten verbunden sind, dass dadurch das Wesen einer Schenkung aufgehoben wird[3]). Bei Vermögensübergaben kann wohl der Ertrag belastet sein, der Kapitalwert selbst jedoch bleibt dem Uebernehmer, weshalb ein Vertrag, in welchem der Uebernehmer nur einen Teil des vereinbarten Wertes des übergebenen Besitztums erhält, den übrigen Teil aber an den Uebergeber, bezw. dessen Gläubiger herausbezahlen muss, die rechtliche Natur eines Kaufs und nicht einer Vermögens-

1) *Trefurt*, System des badischen Zivilrechts, 1824, S. 494.

2) *Koch*, B.L.R. I. Bd. S. 314.

3) Annalen der Grossh. Badischen Gerichte XX, S. 130.

übergabe hat, wenngleich die Verträge als solche bezeichnet werden.

Ein Notariatsakt, welcher im Stile eines Schenkungsaktes redigiert ist, dagegen dem darin erwähnten Schenknehmer Lasten und Dienste auferlegt, welche als vollständiger Ersatz für die Schenkung betrachtet werden können, ist keine Schenkung[1]). Sofern also nicht das Kriterium der Schenkung unter Lebenden nach L. R. S. 894 sich vorfindet, d. h. keiner Vermögensbereicherung des Nehmers auf Kosten des Schenkers stattfindet, wird der Vertrag als Kaufvertrag zu gelten haben. Es wird also nur dann der Vertrag als Schenkungsvertrag und zwar als Schenkung mit Nutzniessungsvorbehalt und Leibrente zu gelten haben, wenn der Wert der Uebergabsobjekte grösser ist als der Uebernahmspreis. —

Falls die Ehe durch den Tod des einen Eheteils aufgelöst wird, ist der überlebende Ehegatte meistens laut Ehevertragsbestimmung berechtigt, Fahrnisse und Liegenschaften um einen billigen gerichtlichen Anschlag zu übernehmen. Dasselbe geschieht zufolge Testaments auf Grund einer ähnlich lautenden Bestimmung, jedoch durchweg nur zu Gunsten des Ehegatten, und falls ein solcher nicht vorhanden ist zu Gunsten eines Abkömmlings. Dabei wird jedoch sowohl im Ehevertrage wie im Testamente die Vorteilsgerechtigkeit der Kinder erster Ehe vorbehalten.

Im Falle der kinderlosen Auflösung der Ehe erbt der überlebende Teil, sofern die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, als alleiniger Erbe die sämtlichen Liegenschaften und Fahrnisse. Jedoch wird hierbei zumeist ausbedungen, dass er aus der Hinterlassenschaft eine bestimmte Geldsumme an die Erben des verstorbenen Ehegatten hinauszuzahlen hat.

In jedem Falle hat der überlebende Teil das Recht bis zur Volljährigkeit des vorteilsberechtigten Kindes erster Ehe auf dem Hofgute fortzuhausen. Auch bis zu einem bestimmten Alter, etwa bis zum 26. oder 28. Lebensjahre des vorteilsberechtigten Kindes wird das Forthausungsrecht gewährt (Abzk. Wolfach). Oft wird auch im Ehevertrage bestimmt, dass der Bräutigam die Wahl des vorteilsberechtigten Kindes haben soll.

In dem grössten Teile des Hofgütergebiets gilt auch heute noch wie ehedem als eheliches Güterrecht die allgemeine Gütergemeinschaft, welche durch Vertrag bedungen ist (L. R. S. 1526 fg.).

1) Annalen der Grossh. Badischen Gerichte XXI, S. 46, XXIV, S. 301, XXVI, S. 190, XXIX, S. 291.

Die allgemeine Gütergemeinschaft erstreckt sich auf das beiderseitige gegenwärtige und zukünftige Liegenschafts- und Fahrnisvermögen der Ehegatten. Es kommt jedoch auch vor, dass die sich bildende Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist. Dann erhält beim Vorabsterben des Ehemannes die Witwe einen Kindsteil erb- und eigentümlich. In einigen Amtsbezirken, z. B. im Amtsbezirk Oberkirch und im oberen Bezirke des Amtsbezirks Wolfach, auch nicht selten in den Amtsbezirken Freiburg und Neustadt ist das regelmässige eheliche Güterrecht das in L. R. S. 1500 fg. enthaltene. Danach ist die fahrende Habe aus der Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Es wird jedoch gewöhnlich ein bestimmter Geldbetrag, etwa 30—100 Mark, in die Gütergemeinschaft eingeworfen, während alles Uebrige stillschweigend für vorbehalten erklärt ist. Schreitet der überlebende Ehegatte zu einer weiteren Ehe, so ändert sich in dem bestehenden Rechtszustande nichts; der überlebende Ehegatte hat regelmässig das Hofgut zufolge Ehevertragsbestimmung erhalten und schuldet den Erbteil der Kinder in Gleichstellungsgeld bezw. in einer sogenannten Geldsumme. In seinem Ehevertrage verschreibt der überlebende und sich wieder verheiratende Ehegatte das Recht zur Uebernahme des Hofguts wieder seinem zweiten Ehegatten. Dies wiederholt sich hin und wieder zwei bis dreimal, sodass oft der Ehegatte, welcher das Hofgut besitzt, mit den Erben des ersten Besitzers überhaupt nicht mehr verwandt und verschwägert ist (Abzk. Oberkirch).

In den meisten Amtsbezirken des Hofgütergebietes ist es jedoch die Regel, dass der überlebende Eheteil nur bis zur Grossjährigkeit oder bis zu einem bestimmten Alter des vorteilsberechtigten Kindes erster Ehe laut Ehevertrag das Hofgut besitzt. Schreitet der überlebende Teil zur zweiten Ehe, so wird gewöhnlich die beschränkte Gütergemeinschaft und zwar die Errungenschaftsgemeinschaft stipuliert, indem ebenfalls ein Einwurf von 30 bis 100 Mark in die Gemeinschaft erfolgt. In einem solchen Falle vermacht der Bräutigam seiner Braut, falls sie die mindervermögende ist, einen Kindsteil, der jedoch nach dem Gesetze ein Vierteil des Vermögens nicht überschreiten darf. Die überlebende Witwe hat dann auch das Forthausungsrecht, sofern der Vorteilsberechtigte zur Uebernahme noch nicht befähigt ist, muss jedoch oftmals einen billigen Pachtzins zahlen. Natürlich hat der zweite überlebende Ehegatte auch bei der Errungenschaftsgemein-

schaft die Wohnungs- und Leibgedingsrechte zur unentgeltlichen und lastenfreien lebenslänglichen Ausübung (Abzk. Waldkirch).

Der alte Hofbauer tritt selten vor dem sechzigsten Lebensjahre ab. In den meisten Fällen wirtschaftet er so lange, bis der vorteilsberechtigte jüngste Sohn im Stande ist, den Hof zu übernehmen. Da die Ehen der Schwarzwälder Hofbauern sehr kinderreich und acht bis zehn Kinder in einer Ehe keine Seltenheit sind, tritt der Zeitpunkt der Hofesübergabe durchschnittlich nach 35 Jahren der Wirtschaftsdauer des alten Hofbesitzers ein. Dann ist der jüngste vorteilsberechtigte Sohn auch gewöhnlich in dem Alter, wo er selbständig den Hof bewirtschaften kann.

Der abtretende Hofbesitzer macht sich für sich und seine Frau ein Leibgeding aus. Der Inhalt eines solchen Leibgedings setzt sich gewöhnlich aus einer grossen Summe von sehr detaillierten Wohnungs- und Nutzungsrechten zusammen [1]). Grössere Hofgüter besitzen ein eigenes Leibgedingshaus, auch »Speicher« genannt. In dieses ziehen sich die abtretenden alten Hofbauern zurück. Dem Hofesübernehmer liegt die Pflicht ob, das Leibgedingshaus stets im geordneten Zustande zu erhalten. Gewöhnlich muss er den Leibgedingsleuten eine Milchkuh stellen, »entweder die erste oder zweite Wahl im Stalle«.

Entweder haben sich die alten Leute das Recht vorbehalten, die ihnen überlassene Kuh auf die Weide des Uebernehmers gehen zu lassen, oder aber der Uebernehmer ist verpflichtet, die Kuh der Uebergeber mit seinem eigenen Futter gut zu füttern und das erforderliche Streumaterial zu liefern, wohingegen der sich ergebende Dung Eigentum des Uebernehmers wird. Falls die Uebergeber keine Kuh mehr halten wollen, ist der Uebernehmer verpflichtet, ein entsprechendes, tägliches Quantum süsser Milch und zwar — wie die übliche Redensart lautet — »frisch von der Kuh weg« zu stellen. Ebenso hat der junge Hofbauer eine Reihe von Naturalleistungen an die Uebergeber zu gewähren. Diese bestehen meist in Fleisch, Cerealien u. dgl. Beispielsweise bedingen sich die Uebergeber das Recht aus, jeden Monat einmal »das Wägele« des Hofbauern benützen zu dürfen. Desgleichen hat der Uebernehmer den Leibgedingsleuten das nötige Brennholz in bestimmten Fristen zu verabfolgen. Neben derartigen Naturalleistungen wird auch oft eine kleine, in bestimmten Terminen zu verabreichende Geldsumme ausgemacht. Solange es irgend geht, führen die Leib-

1) Vgl. Anlage.

gedingsleute ihren gesonderten Haushalt. Zu diesem Zwecke bedingen sie sich aus, ein gewisses Quantum Kartoffeln in das gedrängte Feld des Hofbauern zu »stecken«, wobei die Quantitätsbezeichnung gewöhnlich nach dem alten Hohlmasse, dem Sester = 15 l erfolgt.

Bei kleineren Hofgütern, welche kein eigenes Leibgedingshaus besitzen, haben die alten Leute das Wohnungsrecht im Hause des Uebergebers. Sie behalten sich beispielsweise das ausschliessliche Wohnungsrecht im hinteren oder vorderen »Stüble«, in der Nebenkammer u. s. w. vor, ebenso das Recht in der Küche »auf dem hinteren Feuerheerd« zu kochen, den Keller unter dem Stüble zu benützen, das Recht, im hinteren Schweinestall nach Belieben ein Schwein zu halten, im Kuhstall eine Kuh zu stellen u. dgl.

Häufig wird auch im Vertrage der Wert des Leibgedings in Geld angeschlagen, dessen achtfacher Betrag gewöhnlich als Bestandteil des Hofgutspreises zu gelten und das gesetzliche Vorzugsrecht zu geniessen hat. Sie behalten sich auch vor, dass sie jeder Zeit nach ihrem Belieben das Leibgeding verlassen können. In einem solchen Falle hat der Uebernehmer den Leibgedingsleuten eine jährliche Geldrente baar auszubezahlen. Es wird auch oft ausgemacht, dass bei ungebührlicher Behandlung seitens des Gutsbesitzers die Leibgedingsleute verlangen können, dass ihnen neben der in Geld zu leistenden Entschädigung für das Wohnungsrecht, die übrigen Leibgedingsabgaben auf 2 Stunden Weges weit nachzuführen sind. Sofern die Leibgedingsleute nicht mehr bei Kräften sind und ihre Hauswirtschaft nicht mehr selbst führen können, hat der Uebernehmer die Verpflichtung, sie zu verpflegen und auf Verlangen den Arzt oder den Geistlichen herbeizuholen.

Ein gleiches Wohnungs- und Leibgedingsrecht haben die minderjährigen, unverheirateten und körperlich oder geistig gebrechlichen Geschwister des Anerben. Bei Lebzeiten der Eltern wohnen diese gewöhnlich in der Wohnung ihrer Eltern. Vom Ableben der Eltern an haben sie dann ähnliche Wohn- und Nutzungsrechte »auf die Dauer ihres ledigen Standes«, oder insofern sie gebrechlich sind, auf Lebenszeit.

Die Leibgedingslast ist für den Uebernehmer oftmals sehr drückend. Auch nach den Erhebungen vom Jahre 1883 hat sich für die Gemeinden Steig und Oberwolfach die Thatsache ergeben, dass sich die Uebergeber häufig ein sehr grosses Leibgeding vorbehalten, sodass dieses die Rente des ganzes Hofgutes manchmal

übersteigt. Desgleichen werden einige Fälle angeführt, wo die Leibrente schon nach wenigen Jahren die Schenkungssumme überstiegen hat. Unter solchen Umständen kann daher der Uebergabevertrag seinem materiellen Inhalte nach, wie bereits von uns ausgeführt ist, nicht unter dem Begriff Schenkung subsumiert werden, sondern er ist dann weiter nichts als ein Kaufvertrag, da eine Vermögensbereicherung auf Seiten des Empfängers nicht vorliegt.

Die Belastung des Hofguts mit Leibgedingsverpflichtungen drückt den jungen Hofbesitzer dann um so empfindlicher, wenn ausser den Uebergebern noch ledigen und gebrechlichen, wohnungsberechtigten Geschwistern ein Wohnungsrecht eingeräumt wird. In diesem Falle ist die Belastung eine ziemlich andauernde und »bei einer grossen Zahl von Geschwistern, zumal da hier — offenbar infolge des guten Kirschenwassers — ziemlich viele wegen Geistesschwäche Verbeistandete sich befinden, eine sehr fühlbare und erschwert insbesondere die Aufnahme von Kapitalien auf den Hof« (Abzk. Oberkirch). Bezüglich des Amtsbezirks Waldkirch wird uns berichtet: »Das Leibgeding ist für den jungen Hofbauern besonders dann sehr belastend, wenn er es ungern giebt, und mit seinen Eltern nicht gut steht; im anderen Falle geht es so mit, ohne dass der junge Bauer in arge Bedrängnis gerät. Es ist allerdings schon vorgekommen, dass solch ein alter Schlauberger ein derartiges Leibgeding sich vorbehalten hat, dass der Uebernehmer in vollständige Abhängigkeit von seinem Vater geriet. Ich selbst habe schon Leibgedinge verlesen hören, welche mir lieber wären, als der ganze Hof. Doch sind das nur relativ seltene Ausnahmefälle«.

Jedenfalls wird nicht in Abrede gestellt werden können, dass häufig noch zu einem ohnehin schon hohen Uebernahmspreis ein starkes Leibgeding hinzukommt. Eine Abstellung dürfte in Zukunft wenigstens bezüglich des gerichtlichen Anschlags dadurch zu erwarten sein, dass nach dem neuen Gesetze vom 28. August 1898 dem Anschlage des Hofgutes der Ertragswert zu Grunde zu legen ist. Allerdings dürfte auch so die Taxation nicht sehr leicht, und nicht immer dürfte der Waisenrichter im Stande sein, das Hofgut nach dem wahren Werte, d. h. dem Ertragswerte zu schätzen. Bei der Schwierigkeit der richtigen Abschätzung der Schwarzwälder Hofgüter ist ein durchaus individuelles Verfahren notwendiger als beispielsweise in der Ebene, wo die mancherlei physikalischen

und klimatischen Verschiedenheiten überhaupt nicht vorhanden oder doch nicht so scharf ausgeprägt sind als im Schwarzwalde. Daher dürfte es unseres Erachtens zu erwägen sein, ob nicht besser an Stelle des einen Waisenrichters ein Kollegium von 3 mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten Personen unter Hinzuziehung eines forstlich gebildeten Sachverständigen, wenigstens soweit die Taxation des Waldbesitzes in Frage kommt, zu treten hätte. Bezüglich der Belastung durch das Leibgeding dürfte die Einzahlung in eine Lebensversicherungskasse in Erwägung zu ziehen sein, allerdings müssten dann die Prämiensätze den günstigen Mortalitätsverhältnissen der Schwarzwälder Bauern Rechnung tragen, von denen wir sehr leicht nachweisen könnten, dass ihre Lebensdauer nicht unbeträchtlich über dem Durchschnitt des Landes steht.

Angesichts des Umstandes, dass dem Hofbauern mit Uebernahme des Hofgutes eine starke Belastung in Aussicht steht, ist es nicht zu verwundern, wenn er eine möglichst günstige Heirat zu machen bestrebt ist. Dieselbe materialistische Auffassung der Ehe, welche von den Bauern des hannoverschen Ostfriesland[1]) berichtet wird und ihren Trost in der Auffassung findet: »De Leefde will woll nahkamen!« — leitet auch den angehenden Hofbauern des Schwarzwaldes bei der Wahl seiner zukünftigen Ehehälfte.

Was *Schupp*[2]) in seiner drastischen Art hierüber sagt, dürfte auch heute noch zutreffend sein: »Wenn in hiesiger Gegend eine Frauensperson eine Hütte und ein paar Grundstücke dabei hat, und wären es nur auf längere Zeit gepachtete, sie mag so alt, wie Methusalem oder so hässlich wie die Nacht, oder so unliebenswürdig wie eine Xanthippe sein, so bekommt sie doch einen Mann und zwar den jüngsten und schmucksten, ganz nach Auswahl«. Thatsächlich besteht dann auch der Vorzug, den der junge Bauer seinen Geschwistern gegenüber hat, hauptsächlich darin, dass er »eine reiche Gegenpartie« bekommt (Abzk. Wolfach). In ähnlicher Weise wird uns aus dem Amtsbezirk Oberkirch mitgeteilt, dass zumeist eigentlich nur »der Hof« geheiratet wird. Deshalb trifft man häufig Ehen, bei denen die hofbesitzende Witwe und angehende Braut bis 5 Kinder hat und ca. 40 bis 50 Jahre alt ist, während der Bräutigam vielleicht 25 Jahre zählt.

1) Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen, herausgegeben von *M. Sering*. VI. Provinz Hannover, bearbeitet von Dr. *Grossmann*, S. 139.

2) *Schupp* a. a. O. S. 57.

Vielfach hat dann auch die Heirat nur den Zweck, eine Arbeitskraft (statt eines Knechtes, oder einer Magd) einzustellen.

Fast könnte es scheinen, als ob in Anbetracht der Thatsache, dass zwar nominell der Hof zu dem sogenannten kindlichen Anschlage übergeben wird, in sehr vielen Fällen jedoch eine eigentliche Bevorzugung des Hofeserben de facto nicht eintritt, die Tendenz den Hof in der Familie zu erhalten und aus diesem Grunde den Uebernehmer möglichst günstig zu stellen, neuerdings zu erlahmen begonnen hätte. Es sei hier besonders auf die gegenteilige Praxis in früherer Zeit hingewiesen, wo der Uebernehmer den Hof sozusagen um einen Spottpreis erhielt und seine Geschwister fast leer ausgingen. Ob jedoch damals das Moment, den Hof als den Mittelpunkt der Familie zu betrachten, bei der Bevorzugung des Anerben eine entscheidende Rolle gespielt hat, lassen wir dahingestellt. Wir wollen vielmehr darauf hinweisen, dass der Schwarzwälder Hofbauer seiner ganzen Natur nach sehr individualistisch und rationalistisch veranlagt ist. Er betrachtet alles unter dem Gesichtswinkel der Zweckmässigkeit. Wie er sich das Gewohnheitsrecht der Einzelerbfolge vermutlich selbst geschaffen und es zu dem System des Minorats ausgestaltet hat, so sind es ebenfalls Zweckmässigkeitsgründe gewesen, welche ihn veranlassten, das Hofgut dem vorteilsberechtigten jüngsten Sohne zu einem möglichst billigen Anschlage zu überlassen, damit nämlich der splendor familiae erhalten blieb, und — wohl auch nicht zu allerletzt — damit er selbst ein möglichst angenehmes und reich ausgestattetes Leibgeding erhielt. Die erstgeborenen Kinder versorgte er, so gut es ging, ohne dass dadurch die wirtschaftliche, wenn auch nicht soziale Kluft zwischen dem Hofesübernehmer und seinen Geschwistern ausgefüllt wurde. Die Geschwister kannten es nun einmal nicht anders, als dass sie Taglöhner, Kleingütler, Dienstknechte oder Gewerbetreibende wurden, während ihr jüngstgeborener Bruder als der »Fürst«, welcher über seine »Völker«[1]) gebietet, auf seinem Hofgut sass.

Heute ist in dieser Hinsicht eine wesentliche Aenderung eingetreten insofern, als die Geschwister ihrem Anteile gemäss gewöhnlich abgefunden werden und von einer wesentlichen Bevorzugung des Uebernehmers im Allgemeinen nicht gesprochen werden kann. Die ledigen und gebrechlichen Geschwister des Hof-

1) So nennt der Hofbauer sämtliche in seiner Wirtschaft thätigen Personen, Frau und Kinder mit eingerechnet.

bauern haben auch heute noch ein Zufluchtsrecht auf dem väterlichen Hofgut. Deshalb und weil man erwartet, dass der junge Hofbauer seinen Geschwistern stets eine kräftige Stütze sei und ferner auch in Hinblick auf das zu leistende Leibgeding ist der Kauf ein sogenannter Kindskauf, d. h. der Kaufpreis bewegt sich etwas unter dem wahren Werte, wiewohl wir genugsam hervorgehoben haben, in sehr vielen Fällen nur in der Einbildung der Beteiligten. Wir glauben jedoch, dass der Hof nur dann auf die Dauer als der Mittelpunkt der Familie gelten kann, wenn der Hofbesitzer auch so gestellt ist, dass er sich auf dem Hofe zu halten vermag. In diesem Sinne würdigen wir die Vorschrift des neuen Gesetzes vom 28. August 1898, wonach der Uebernehmer wenigstens 20% des Ertragwertes frei von Schulden erhalten muss.

Unsere vorstehenden Ausführungen hatten die Vererbungsgewohnheiten der geschlossenen Hofgüter im Auge. Wir wollen noch hinzufügend bemerken, dass auch die kleineren, nicht gesetzlich geschlossenen Güter in derselben Weise übergehen wie der gesetzlich geschlossene Besitz. Hierbei wollen wir jedoch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass s. Z. bei der Fixierung der Zahl der Hofgüter der traditionell-historische Gesichtspunkt das Kriterium der Hofgutsqualität bildete. So kam es denn, dass unselbständige bäuerliche Nahrungen zu gesetzlich geschlossenen Hofgütern wurden, während solche, welche den Nachweis einer seit Erlass des Edikts vom 23. März 1808 ununterbrochenen Vererbung von einem Eigentümer auf den anderen nicht erbringen konnten, wohl aber in sich selbständige Wirtschaften darstellten, von dem Gesetze nicht erfasst wurden. In diesem Sinne ist es zu bedauern, dass jener Teil des Gesetzentwurfs, welcher die Bildung von neuen gesetzlich geschlossenen Hofgütern innerhalb des eigentlichen Hofgütergebiets beabsichtigte, nicht die Zustimmung der zweiten Kammer erhalten hat.

Zweiter Teil.

Die Wirkungen des Hofgüterrechts.

Unsere folgenden Ausführungen, welche sich nicht in den Dienst irgend einer Tendenz stellen, sondern lediglich die Erörterung der Wechselbeziehungen zwischen Recht und Wirtschaft zum Zweck haben, machen selbstverständlich keinen Anspruch darauf, zur Frage des Anerbenrechts im allgemeinen Stellung zu nehmen. Wenngleich wir im Folgenden zu einer den bestehenden Rechtsverhältnissen gegenüber durchaus günstigen Auffassung gelangen, ja sogar das Hofgüterrecht vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet gewissermassen als eine conditio sine qua non für die Landwirtschaft des Schwarzwalds hinstellen, so liegt es uns auf der anderen Seite jedoch vollständig fern, etwa unser gewonnenes Urteil verallgemeinern zu wollen. Wir glauben vielmehr, dass die Frage, welches Vererbungssystem der Natur des landwirtschaftlichen Gewerbes am besten entspricht, überhaupt nicht allgemein beantwortet werden kann. Diese Frage wird verschieden beantwortet werden müssen, je nachdem die Verschiedenheit der bestehenden Grundeigentumsverteilung, die Gunst oder Ungunst des Klimas, die mehr oder minder günstige Bodenform und Bodenbeschaffenheit, das Vorhandensein oder das Fehlen geeigneter und leicht erreichbarer Absatzzentren, die Möglichkeit oder der Mangel eines gesicherten Nebenerwerbs und andere Faktoren die geeignete Grundlage entweder für die Freiteilbarkeit oder für die Gebundenheit des Grundbesitzes gewähren. Daher wird lediglich die Kenntnis der einschlägigen lokalen Wirtschaftsverhältnisse sich am besten schlüssig machen können über die Frage, ob die Existenz eines agraren Sonderrechts notwendig ist oder nicht.

Bezüglich des Hofgütergebietes des Schwarzwaldes werden wir in erster Linie das Anerbenrecht unter dem Gesichtswinkel

seiner Wirkung auf die ökonomische Gestaltung der Landwirtschaft zu betrachten haben. Daran knüpfend sollen die Fragen ihre Erledigung finden, inwieweit etwa die Gebundenheit des Besitzes den Schuldenstand beeinflusst hat, ferner ob und inwieweit eine eventuelle Häufigkeit der unehelichen Geburten auf die Gebundenheit zurückzuführen ist, und schliesslich was von der namentlich von den extremen Gegnern des Anerbenrechts aufgestellten Behauptung zu halten ist, dass die Geschlossenheit des Grundbesitzes die Proletarisierung der weichenden Erben im Gefolge habe.

A. Die Wirkungen des Hofgüterrechts auf die ökonomische Gestaltung der Landwirtschaft.

Um zu einem richtigen Resultate bezüglich der Wirkungen des Hofgüterrechts auf die ökonomische Gestaltung der Landwirtschaft zu gelangen, werden wir zweierlei zu untersuchen haben: auf der einen Seite, wie sich die rechtliche Verfassung in den thatsächlichen Verhältnissen wiederspiegelt, und auf der anderen Seite, wie die ökonomische Natur des Schwarzwaldbetriebes auf diesem Sonderrechte, als der einzig sicheren Grundlage beruht.

Wir haben bereits in grossen Zügen die Natur des Schwarzwaldbetriebes skizziert. Es hat sich da die Thatsache ergeben, dass der Ackerbau auf dem Schwarzwalde nur eine nebensächliche Bedeutung hat. Der Schwerpunkt der Wirtschaft liegt vielmehr in der Viehzucht und der Holzgewinnung. Daraus schon ganz allein geht hervor, dass ein relativ grosses land- und forstwirtschaftliches Areal erforderlich ist, wenn rationell gewirtschaftet werden soll.

Betrachten wir zunächst die Holzwirtschaft, so ergiebt sich ohne weiteres, dass nur ein grösserer Waldkomplex rationell bewirtschaftet werden kann. Auch bietet nur der grössere Besitz die Garantie gegen Walddevastationen u. dgl. Die Kontrolle der Forstbehörden, welche hinsichtlich der Privatwaldungen ohnehin schon sehr erschwert ist, würde bei einer Zerstücklung des Waldes in eine grosse Zahl von Parzellen geradezu illusorisch gemacht. Thatsächlich sind Fälle bekannt geworden, wo in Zeiten der Geldnot Kleinbesitzer ihren Waldvorrat abholzten, bevor die Forstbehörde einschreiten konnte. Die hieraus resultierenden, nicht allein das eigene Wirtschaftsinteresse des Besitzers, sondern auch ganz besonders allgemeinwirtschaftliche, wie z. B. wasser-

wirtschaftliche Interessen berührenden Gefahren liegen auf der Hand. Aber nicht allein die geringere Einsicht, welche den Kleingütler besonders leicht unter dem Drange wirtschaftlicher Not zu verhängnisvollen Schritten in angedeuteter Richtung verleitet, macht ihn als Waldbesitzer ungeeignet, sondern es ist auch die Rentabilität der Holzwirtschaft nur dort zu erwarten, wo der Besitzer mit eigenen Zugpferden wirtschaftet und wo — wie das auch besonders auf dem Hochschwarzwalde der Fall ist — in der eigenen Sägemühle das Holz nutzbar gemacht wird.

Gewiss wird eine sorgfältige Behandlung des Waldes die qualitative und quantitative Ergiebigkeit erhöhen. Aber die Arbeit des einzelnen Menschen spielt hierbei doch bei weitem nicht die Rolle, wie beispielsweise in der Rheinebene, wo der Boden sich der auf ihn verwandten Arbeit gegenüber äusserst dankbar erweist, so dass selbst bei weniger günstigen Bodenverhältnissen vermöge der in dem Boden investierten menschlichen Arbeitskraft die denkbar grössten Erträge erzielt werden[1]).

Vom Standpunkte einer rationellen Waldwirtschaft aus muss daher der Zersplitterung des Grundbesitzes, als der unvermeidlichen Folge der Naturalteilung durchaus widersprochen werden. Kenner der einschlägigen Verhältnisse, wie *Vogelmann*[2]) haben denn auch niemals in Abrede gestellt, dass die zu geschlossenen Hofgütern gehörenden Waldungen viel besser erhalten sind, als die frei teilbaren Privatwaldungen. Auch zu jener Zeit, als man die Frage der Aufhebung des Ediktes vom 23. März 1808 lebhaft erörterte, bezeichneten die Forstbeamten des Schwarzwalds den Einfluss der Geschlossenheit auf die Behandlung der Waldungen — gegenüber der Behandlung frei teilbarer Privatwaldungen — als einen mehr oder minder günstigen[3]).

Es kann nun aber keinem Zweifel unterliegen, dass eine eventuelle freie Teilbarkeit des Grundbesitzes auch thatsächlich zur Zersplitterung der Besitzgrössen führen würde. Die Erfahrungen in einem grossen Teile des südlichen Hochschwarzwaldes, wo bei gleichen geognostischen und klimatischen Verhältnissen die Naturalteilung bis in unser Jahrhundert hinein üblich war, machen es wahrscheinlich, dass mit der Aufhebung der Geschlossenheit

1) Vgl. die Schrift von *M. Hecht:* Drei Dörfer der badischen Haard.

2) Vgl. *Vogelmann*, Staatsrat, Die Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Grossherzogtum Baden.

3) *Vogelmann* a. a. O. S. 54.

ähnliche Wirtschaftsverhältnisse auch in dem Hofgütergebiete des Schwarzwalds Platz greifen würden. Die verhängnisvollste Folge der Freiteilbarkeit, nämlich die Entwaldung weiter Teile des südlichen Schwarzwalds, welche jetzt wirtschaftlich überhaupt nicht mehr genutzt werden können, hat dort zur Verkümmerung und zur Verelendung der landwirtschaftlichen Bevölkerung geführt, deren dürftige Existenzfristung von einer zum Teil sehr problematischen Hausindustrie bedingt ist [1]).

Der Hinweis auf die relativ günstigen Verhältnisse des bäuerlichen Besitzes in der Rheinebene, woselbst trotz der freien Teilbarkeit eine Verkleinerung der Besitzgrössen im Grossen und Ganzen nicht eingetreten ist, besitzt für den hohen Schwarzwald nicht dieselbe Beweiskraft.

Es muss hierbei in erster Linie der Umstand erwogen werden, dass mit der durch die naturale Teilung hervorgerufenen Vermehrung der Besitzeinheiten auch eine Vermehrung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude verbunden ist. Da ist nun aber zu berücksichtigen, dass der Gebäudewert ohnehin schon, wie aus den Erhebungen vom Jahre 1883 ersichtlich ist, in einem ungünstigen Verhältnis zu dem Liegenschaftswerte steht insofern als der Gebäudewert durchschnittlich den dritten anstatt den fünften Teil des Gutswertes ausmacht. Die Thatsache erklärt sich daraus, dass das Schwarzwaldhaus mit Ausnahme der Grundmauern fast ganz aus Holz erbaut ist.

Die Herstellungskosten selbst eines für einen Kleinbauern berechneten Wohngebäudes würden bei den heutigen relativ hohen Holzpreisen nach den Angaben zuverlässiger Gewährsmänner sich auf mindestens 8000 bis 9000 Mk. belaufen.

Nun könnte man allerdings entgegenhalten, dass die Herstellung der Gebäude aus Steinmaterial sich erheblich billiger stellen würde als vermittelst des kostspieligen Holzes. Man hat hierauf vielfach hingewiesen, ebenso wie man auch die Unzweckmässigkeit der Einrichtung des Schwarzwälder Hofgebäudes behauptet hat. Wir können natürlich diese Frage nicht näher untersuchen. Immerhin wollen wir zu bedenken geben, dass wegen der dem Wind und Wetter ausgesetzten und nur wenig geschützten Lage der Hofgebäude die Widerstandsfähigkeit des Steinmaterials eine geringere ist als die des Holzes, ganz abgesehen davon, dass schon

1) Vgl. Die Erhebungen über die Lage u. s. w. Bd. III, 28 und 29, die Gemeinden Görwihl und Wittenschwand.

im Interesse des Viehs wegen der Rauhheit des Klimas während der langen Winterszeit die Ställe warm gehalten werden müssen, — eine Bedingung, welche das Holz vermöge seiner physikalischen Eigenschaft als schlechter Wärmeleiter besser erfüllt als das Steinmaterial. Dazu kommt noch, dass sich letzteres oft schwer beschaffen lässt wegen der Schwierigkeit der Verkehrswege, wie es denn überhaupt zweifelhaft ist, ob besonders dann, wenn die Transportverhältnisse ungünstig liegen, sich die Erbauung des Hofgebäudes aus Stein billiger stellen würde. Wir kennen Hofgebäude, welche ein Alter von mehr als 200 Jahren haben und sich trotzdem heute noch in einem vorzüglichen Zustande befinden. Allerdings wollen wir nicht verkennen, dass die Feuergefährlichkeit bei Holzgebäuden eine besonders grosse ist und dass besonders bei Viehseuchen die Ställe den Nachteil haben, dass sich die Ansteckungskeime schlechter vernichten lassen als bei aus Stein erbauten Viehställen.

Glücklicherweise sind Viehseuchen auf dem Schwarzwalde relativ selten und bilden bei der isolierten Lage der Hofgüter auch bei weitem nicht die grosse Gefahr wie anderswo.

Als ein ferneres Moment, das für die Notwendigkeit eines grösseren bäuerlichen Besitzes spricht, soll noch hervorgehoben werden, dass bei der Vermehrung der Besitzeinheiten im Falle einer Naturalteilung der gesteigerte Bedarf an Brennholz naturgemäss zur Walddevastation führen muss. Der Bedarf an Brennholz, welches hier wegen der grossen Transportkosten wohl kaum durch die Steinkohle ersetzt werden kann, ist wegen der oft länger als ein halbes Jahr dauernden Winterszeit ohnehin schon ein grosser. Thatsächlich sind denn auch die bereits vorhandenen Kleingütler, welche Waldbesitz haben, zumeist nicht im Stande, ihren eigenen Brennholzbedarf selbst zu decken. Sie sind auf die Hofbauern angewiesen, von denen sie das Holz in Reisig und Abfällen gewöhnlich umsonst erhalten.

Aber auch nur der grössere Besitz ist im Stande Waldmeliorationen oder Waldneubestockungen vorzunehmen vermöge der ihm im grösseren Umfange zu Gebote stehenden Betriebsmittel. Es sei hierbei besonders auf die vielfach als unrentabel und barbarisch bezeichnete Reutfeldwirtschaft hingewiesen, welche in den letzten Jahrzehnten besonders erheblich an Umfang verloren hat. Der hohe Stand der Holzpreise hat den Hofbauern zu der Ueberzeugung gebracht, dass es im Interesse einer rationellen Betriebs-

gestaltung geraten ist die Rentberge zu Mittel- oder Hochwald aufzuforsten, wiewohl die Rente davon zwar nicht dem zeitigen Besitzer wohl aber den nachfolgenden Generationen zu Gute kommt.

Alle diese Erwägungen lassen unseres Erachtens keinen Zweifel übrig, dass gerade in Hinsicht auf die Waldwirtschaft das gesetzliche Anerbenrecht von grosser wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Ein gleiches lässt sich bezüglich der zweiten Haupterwerbsquelle, nämlich der Viehzucht sagen. Auch hier ist für ein wirtschaftliches Gedeihen der Landwirtschaft die Existenz eines grösseren bäuerlichen Besitzes die notwendige Voraussetzung. Wir haben bereits kennen gelernt, dass nicht so sehr die Viehmästung — eben wegen des Mangels an Abfällen u. dgl. — als vielmehr die Aufzucht von Jungvieh im Wesen der Schwarzwaldwirtschaften liegt. Namentlich wird die Rindviehzucht im grossen Umfange betrieben; daneben hat sich aber auch in neuerer Zeit besonders in den Schwarzwaldthälern die Schweinezucht zu hoher Blüte entwickelt. Sofern die Milch nicht zur Aufzucht verwandt wird, wird sie zu Butter und Käse verarbeitet. Dort wo sich die Gelegenheit zur Benützung günstiger Kommunikationsmittel, also namentlich der Eisenbahnen bietet, macht sich neuerdings der Absatz von Milch selbst in die entfernter gelegenen Städte als eine bei weitem einträglichere Einkommensquelle als die Verarbeitung zu Butter oder Käse geltend.

Wenn wir nun nachweisen wollen, dass der Kleinbesitz weniger zur eigentlichen Viehzucht geeignet ist, so ergiebt sich der Beweis schon aus der Natur der Schwarzwaldwiesen und Weiden. Aus den von uns wiederholt erwähnten Erhebungen vom Jahre 1883 geht hervor, dass für den Hochschwarzwald eine Weidefläche von 1,5 ha zur ausreichenden Ernährung eines Stücks Vieh erforderlich ist. Es ist nun eine leicht erklärliche und durch die Thatsachen oft bestätigte Erscheinung, dass beim Ueberwiegen des Kleingütlertums die Gefahr einer Uebersetzung der Betriebe mit Vieh besonders nahe gerückt ist. Sogar in vielen Gemeinden der Rheinebene hat sich dieser Uebelstand nicht zum Vorteil der Besitzer selbst bemerkbar gemacht. Das beste Beispiel einer solchen in jeder Beziehung durchaus unrationellen Uebersetzung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Hornvieh liefert uns auch hier wieder der südliche Schwarzwald, wo selbst der kleinbäuerliche Besitz vorherrschend ist, so namentlich die Amtsbezirke Schönau und St. Blasien. Dort zeigen sich die verderblichen Folgen der

Betriebsübersetzung in besonders eklatanter Weise. Da das Ernährungsminimum in Bezug auf das zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Areal bei den meisten Betrieben unzureichend ist, so kann es nicht verwundern, dass bei der relativ hohen Ziffer des Viehbestandes der Ernährungszustand des Viehs ein überaus dürftiger ist. Das Vieh ist klein und von minderwertiger Qualität und wirft auch nur geringe Erträge ab, zumal die Milchergiebigkeit ebenfalls sehr gering ist. Es ist ganz natürlich, dass unter solchen Umständen auch die Weiden, welche hier zumeist Allmendweiden sind, sich häufig in sehr schlechter Verfassung befinden. »Es ist fast zur Regel geworden, dass in den Ortschaften des höheren Schwarzwaldes (im Amtsbezirk Schönau) ein dermassen starker Viehstand überwintert wird, dass die Futtervorräte zur Ernährung nur äusserst knapp oder auch gar nicht ausreichen. — Dass bei langer Dauer des Winters das Stroh von den Dächern herabgerissen wird, um dem Vieh als Futter vorgeworfen zu werden, ist kein seltenes Vorkommnis. Sobald im Frühjahr an den sonnigen Gehängen der Schnee von den Weidefeldern abzugehen begonnen hat, wird das Vieh dahin ausgetrieben und die jungen Gräser werden, wenn sie kaum erst zu spriessen angefangen haben, von den ausgehungerten Tieren abgeweidet, oft derart, dass die Pflänzchen mit der Wurzel herausgerissen werden. Von jetzt ab — bis zum nächsten Winter — kommt die Weide nicht mehr zur Ruhe« [1]).

Demgegenüber ist der Zustand der Weiden im Hofgütergebiet ein ungleich besserer. Der Hofbauer verwendet mehr Sorgfalt auf ihre Erhaltung und nützt sie nicht übermässig aus.

Wenn uns so die ökonomischen Nachteile einer in den Händen von Kleinbesitzern befindlichen Weidewirtschaft klar geworden sind, so muss uns noch kurz die ökonomisch-technische Seite der Weidewirtschaft beschäftigen. Die Wiesen und Weiden des Schwarzwaldes sind bekanntlich mehr oder minder geneigt. Besonders die Wiesen machen eine unausgesetzte, sorgsame Aufmerksamkeit und Pflege des Wirtschafters erforderlich. Es kann somit auch hier keinem Zweifel unterliegen, dass nur ein grösserer Wiesenkomplex der Segnungen einer rationellen Ent- oder Bewässerung teilhaftig werden kann, ganz abgesehen davon, dass

1) Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden im Amtsbezirk Schönau. Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrage des Grossh. badischen Ministeriums des Innern, I. Bd. 1889 Seite 16, Anlage II.

die Unzuträglichkeiten, welche sich im Falle des Vorhandenseins mehrerer Eigentümer eines seiner Natur nach zusammenhängenden Wiesenkomplexes bei Vornahme von Kulturverbesserungen ergeben würden, für den Kenner der einschlägigen Verhältnisse auf der Hand liegen.

So aber besitzt der Hofbauer sein Wiesengelände in einem zusammenhängenden Stück, wodurch es ihm am besten ermöglicht wird, Meliorationen in der Richtung einer Ent- oder Bewässerung vorzunehmen.

Von dem Ackerbau auf dem Schwarzwalde wissen wir bereits, dass er gegenüber der Weide- und Holzwirtschaft von untergeordneter Bedeutung ist. In den wenigsten Fällen wird er um seiner selbst willen betrieben, da die Erträgnisse in vielen Fällen nicht einmal die aufgewandten Produktionskosten aufbringen. Der Ackerbau rechtfertigt sich eben nur durch den nachfolgenden Bau von Gras und Futtergräsern. Nur dort, wo die Gunst des Klimas und die Bodenverhältnisse, also besonders in den Thälern und den niedrigeren Gebirgslagen vorhanden ist, ist der Bau von Winterfrucht, namentlich Roggen möglich. Auf dem Hochschwarzwalde dagegen gedeiht die Winterfrucht nicht mehr, da wegen des häufigen Temperaturwechsels besonders bei der Schneeschmelze ein Auswintern des Getreides nicht eben selten ist. Hier dient der Bau von Sommerfrucht d. h. Roggen oder Hafer und der Kartoffel lediglich dem Zwecke des Fruchtwechsels. Die Hauptaufgabe des Ackerbaus ist es auch hier, das für die Aufzucht des Viehs erforderliche Futter zu gewinnen. Eine Intensifizierung des Ackerbaus durch eine stärkere Düngerzufuhr hat daher vornehmlich den Zweck, die Ergiebigkeit der Grasäcker zu steigern, um die für die Stallfütterung und den Winterbedarf erforderlichen Futtermengen für das Vieh zu erhalten.

Wenn auch die Produktivität des Bodens sicherlich durch eine grössere Verwendung von natürlichem und künstlichem, besonders Kalisalz- und Superphosphatdünger nicht unbeträchtlich gesteigert werden kann, so spricht doch dieser Umstand nicht etwa zu Gunsten einer Freiteilbarkeit in dem Sinne, dass dann eine rationellere Betriebsweise Platz greifen würde. Im Gegenteil, die Thatsache, dass auch trotz intensivster Bearbeitung und Düngung eine andere als die geschilderte Feldgraswirtschaft ausgeschlossen ist, liegt zu sehr in der Natur der klimatischen und physikalischen Verhältnisse begründet, als dass eine Veränderung der Grund-

besitzverteilung von günstigem Einflusse auf die Gestaltung der landwirtschaftlichen Verhältnisse sein könnte.

Auch hierbei wollen wir die technische Unfähigkeit des Kleinbetriebes betonen. Bei der mehr oder minder geneigten Lage der Ackerfelder ist die Bestellung eine äusserst schwierige, besonders das Pflügen des in den meisten Fällen schwer zu bearbeitenden steinigen Bodens macht grosse Schwierigkeiten. Daher sind häufig 3 bis 4 Zugpferde erforderlich, welche nicht immer durch Ochsen, geschweige denn durch Kühe ersetzt werden können. Es gilt auch jetzt noch, was *Schupp* in seiner Schrift sagt:

»Der Kleingütler muss das Tier länger ausnutzen, als es ihm Nutzen gewährt, weil ihm ein Ersatz schwerer fällt, als dem Vermöglicheren. Er ist genötigt Kühe zur Arbeit zu verwenden, wo nur Ochsen angespannt werden sollten. Das Halten von Ochsen zum Zuge, während man die Kühe im Stall lässt, setzt schon einen ziemlichen zum Futterbau verwendbaren Umfang des Gutes voraus. Bei der Lage unseres Arbeitsfeldes ist aber der Besitz vom Ochsen unerlässlich. Der Mangel an Futter einerseits und die Notwendigkeit eines gewissen Viehstandes für die Zwecke der Arbeit und der Milchgewinnung andererseits führen dann mit Sicherheit dahin, dass die Zahl der erforderlichen Häupter zwar vorhanden ist, die Güte aber fehlt. Nicht minder ist die Pflege, die Reinhaltung der Tiere in den kleinen Wirtschaften schlechter, teils wegen des Mangels am nötigen Personal (Mangel an Zeit), teils wegen der schlechteren Einrichtung und der Unsauberkeit der Stallungen. Dass der grössere Besitzer auch im Handel besser fährt, sei es dass er Vieh oder dessen Produkte verkauft, ist klar«.

Dieses Urteil dürfte für das gesamte Hofgütergebiet zutreffend sein, wenngleich wir Hofgüter kennen, in deren Wirtschaftsbereiche die Kultur von Handelsgewächsen und der Rebbau anzutreffen ist. Doch wird dadurch das gesamte Wirtschaftsbild eines solchen Hofgutes nur wenig alteriert, da derartige Kulturen immer nur von sehr geringem Umfange und auch wohl mehr auf die persönliche Liebhaberei des betreffenden Wirtschafters zurückzuführen sind, ohne dass der Gesichtspunkt der Rentabilität eine entscheidende Rolle spielt.

Wir dürfen also mit Fug und Recht die Wirkungen des Hofgüterrechts auf die Betriebsgestaltung der Schwarzwaldwirtschaften

als der physikalischen und klimatischen Natur des Landes durchaus entsprechende bezeichnen. Auf der anderen Seite können wir ebenso entschieden behaupten, dass die Aufhebung dieses agraren Sonderrechts, wie man sie bekanntlich von seiten der badischen Regierung Ende der sechziger Jahre beabsichtigte, sicherlich den wirtschaftlichen Ruin der bäuerlichen Bevölkerung zur Folge haben würde. Der wirtschaftliche Fortschritt und die Steigerung der Produktivität, welche vielerorts von der Aufhebung des Edikts vom 23. März 1808 und der Stellung unter das allgemeine badische Landrecht erwartet wurden, wären nicht nur ausgeblieben, sondern es hätte vielmehr die rechtliche Durchführung des bekannten Landrechtssatzes, dass jeder Erbe sein Stück in Fahrnis und liegender Habe verlangen kann, mit grosser Wahrscheinlichkeit zur Zersplitterung der Besitzgrössen geführt.

Hiergegen dürfte auch wohl der Hinweis nicht ganz stichhaltig sein, dass die Sitte und die Einsicht der Hofbauern einer allzugrossen Zersplitterung entgegenarbeiten würden. »Allein«, sagt *Schupp*[1]) »der heimatliche Boden hält eben die Menschen fest, und sie essen lieber das Brot der Armut, als dass sie in der Ferne in verhältnismässigem Wohlstande leben. Ist es ja vorgekommen, dass arbeitsfähige Bewohner der traurigen Gemeinde Kniebis [2]), deren Grund und Boden, wie ein Bezirksschätzer bei der Katastrierung des landwirtschaftlichen Geländes meinte, nicht mehr wert ist, als dass man die darauf wohnenden Menschen möglichst schnell aussterben lässt, aus Amerika dahin zurückkehrten, weil sie das Heimweh dahinzog«.

Aber auch die traurige Lage der bäuerlichen Bevölkerung auf dem südlichen Hochschwarzwald, wo unter gleichen physikalischen und klimatischen Verhältnissen wie im Hofgütergebiet unter den Einwirkungen einer frühzeitigen Mobilisierung des Grundbesitzes ein Kleingütlertum ein kümmerliches Dasein fristet, nicht minder die unerquicklichen landwirtschaftlichen Verhältnisse in der preussischen Eiffel[3]), auf dem Rhöngebirge, auf dem Vogelsberge u. s. w. machen es wahrscheinlich, dass auch im Hofgütergebiete mit dem Untergang der sonderrechtlichen Verfassung ähnliche Missverhältnisse über kurz oder lang die Folge sein würden.

1) *Schupp* a. a. O. S. 104.

2) Wo übrigens die Naturalteilung seit Alters üblich ist (d. V.).

3) Vgl. die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preussen, herausgegeben von *M. Sering*, Heft I, über die Wirkungen des code civil auf die Eiffel.

Im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung sowohl, wie im Interesse des Staates ist die Leistungsfähigkeit und Wohlhabenheit eines kräftigen Bauernstandes ein volkswirtschaftliches Erfordernis, welches unter keinen Umständen nationalökonomischen oder juristischen Doktrinen und falschen Gleichheitsbestrebungen zum Opfer gebracht werden darf.

Für den Schwarzwald muss eben der Grundsatz, dass die Freiteilbarkeit zum wirtschaftlichen Fortschritt führt, als entschieden falsch zurückgewiesen werden. Nicht der Fortschritt, sondern der Rückschritt wären die unmittelbaren Konsequenzen der Freiteilbarkeit; an die Stelle wohlhabender Hofbauern würden Zwerggütler treten; die Wald- und Viehwirtschaft, welche unter den jetzigen Verhältnissen im Grossen und Ganzen rationell betrieben wird, würde bald ihren Charakter als Haupteinnahmequelle der Hofbauern verlieren; die Bevölkerungsdichtigkeit würde naturgemäss steigen und somit der Raum gewährt für ein an der Scholle klebendes ländliches Proletariat, welches hinsichtlich seiner Lebenshaltung tief unter dem städtischen Proletariat steht, und welchem eben wegen seiner Gebundenheit nicht wie diesem die Mittel, sich aus dem Sumpfe des Pauperismus zu befreien, zu Gebote stehen.

Zur richtigen Würdigung dieser Ausführungen bieten die Ziffern, welche in den anlässlich der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft vom Jahre 1883 untersuchten landwirtschaftlichen Haushaltungen den Stand der Lebenshaltung zum Ausdruck bringen, einen lehrreichen Hintergrund.

Zu diesem Zwecke wollen wir den drei Hofgütergemeinden Oberwolfach, Steig und Neukirch die Gemeinden Görwihl und Wittenschwand gegenüberstellen. Die beiden letzteren Gemeinden sind typisch für den Süden des Hochschwarzwalds mit ähnlichen physikalischen und klimatischen Verhältnissen, wie sie sich im Hofgütergebiet vorfinden.

Hinsichtlich des Verbrauchs an Nahrungsmitteln und Getränken in den einer Berechnung unterzogenen Einzelwirtschaften der in Frage kommenden Gemeinden auf den Tag und Kopf, sowie über den Jahresbedarf an Kleidung auf den Kopf, ergiebt sich folgendes:

Hofgütergemeinden mit den betreffenden Haushaltungen	Verbrauch an				Geist. Getränke			Verpflegungsaufwand pro Tag und Kopf	Jahresbedarf an Kleidung pro Jahr
	Brot und Frucht	Kartoffeln	Fleisch	Milch	Wein	Apfelwein	Branntwein im Jahr		
	Pfd.	Pfd.	g	l	l	l	l	Pfg.	M.
1. Oberwolfach.									
a. Grossbauer	1,41	1,86	178	1,19	0,15	—	27	82	84
b. desgl.	2,00	2,60	179	1,58	0,32	—	23	100	84
c. Mittelbauer	1,48	2,60	119	1,30	0,04	—	14,6	73	54
d. desgl.	1,46	2,32	139	1,42	—	—	18,7	70	60
e. Kleinbauer	1,25	1,32	66	2,28	—	—	11,3	64	47
f. desgl.	1,39	2,05	60	1,23	—	—	0,45	48	35
g. Taglöhner	1,39	1,55	60	1,23	—	—	11	51	46
h. Taglöhner	1,40	1,90	84	1,12	—	—	21	60	30
2. Staig.									
a. Grossbauer	1,56	1,00	161	0,80	—	—	—	61	56
b. Mittelbauer	1,87	1,00	202	1,21	0,08	—	6	70	37
3. Neukirch.									
a. Grossbauer	1,54	1,00	169	1,58	—	—	6	65	60
b. desgl.	1,72	0,88	177	1,77	0,01	—	3	69	67
c. Kleinbauer	1,65	0,66	138	1,53	0,05	—	5,5	65	40
Die für den südlichen Hochschwarzwald typischen Gemeinden mit den betr. Haushaltungen									
1. Görwihl.									
a. Mittelbauer	1,78	2,41	66	0,66	0,07	—	—	40	38
b. Kleinbauer	1,33	2,74	34	0,68	0,02	—	—	40	29
2. Wittenschwand.									
a. Mittelbauer	1,40	1,64	69	1,00	—	—	3,6	40	11
b. Kleinbauer	1,41	2,08	74	0,71	—	—	10,4	47	52

Zu vorstehender Tabelle ist zunächst zu bemerken, dass in den beiden Gemeinden Görwihl und Wittenschwand heute zwar die ungeteilte Vererbung des bäuerlichen Besitzes nach Anerbensitte vorherrschend ist. Doch ist hier in früherer Zeit und zwar vermutlich bis in unser Jahrhundert hinein die Naturalteilung üblich gewesen. So berichtet der Erhebungskommissär für die Gemeinde Görwihl folgendes: »Zu alten Zeiten sollen in Görwihl nur elf Höfe gewesen sein. Durch Erbteilung nahm die Anzahl der Haushaltungen immer mehr zu, die Güter wurden kleiner und die Parzellierung schritt soweit fort, dass sie als schwerer Uebelstand von den Bauern selbst erkannt wurde. Von dort an — die Zeit ist

nicht bestimmbar — wurden die Gutsübergaben (Kindskäufe) gebräuchlich, bei welchem nur ein Kind den Hof zu einem Preise übernahm, welcher dem wirklichen Werte mehr oder weniger nahe kam, während die Geschwister durch Erbgleichstellungsgelder befriedigt wurden«.

Leider war die Zersplitterung des Grundbesitzes zu jener Zeit, wo die Bauern zu dieser besseren Einsicht sich bekehrten, schon soweit gediehen, dass eine Gesundung der Wirtschaftslage bei der Uebervölkerung ausgeschlossen war. Daher denn auch heute noch der Missstand sich bemerkbar macht, dass im Allgemeinen nirgends die Grösse der Gemarkung in einem auch nur annähernd günstigen Verhältnis zur Grösse der ansässigen landbautreibenden Bevölkerung steht. Aus diesem Grunde ist die Bevölkerung, welche in der Landwirtschaft keine ausreichende Einkommensquelle besitzt, auf Nebenerwerb, namentlich auf Hausindustrie angewiesen. Das Vorhandensein hausindustrieller Arbeitsgelegenheit ist heute mehr denn je eine Lebensfrage für die dortige Bevölkerung. Leider zeigt die Erfahrung, wie schwach eine derartige hausindustrielle Thätigkeit sehr häufig fundiert ist, sodass beispielsweise bei Umwälzungen und Verbesserungen auf dem Gebiete der industriellen Technik die Möglichkeit eines gänzlichen Versiegens dieser Einkommensquelle mit all den Schrecknissen eines elementaren Notstandes in die unmittelbare Erscheinung gerückt ist.

Die vorstehenden statistischen Daten, welche den standard of life der in Frage stehenden Haushaltungen ausdrücken, sprechen für sich selbst und bedürfen keines weiteren Kommentars. Dieselben illustrieren mit genügender Deutlichkeit die Dürftigkeit der Lebenshaltung der bäuerlichen Bevölkerung des südlichen Hochschwarzwalds sowohl in Hinsicht auf die Ernährung als auch auf die Kleidung. Dagegen zeigen die entsprechenden Ziffern für die landwirtschaftlichen Haushaltungen des Hofgütergebiets ein relativ günstiges Bild, insofern als dort auch der Kleinbauer und Taglöhner auf einer höheren Stufe der Lebenshaltung steht als der Durchnittsbauer des südlichen Hochschwarzwalds. Die Subsistenzmittel, welche sie aus der eigenen Wirtschaft nur zum Teil gewinnen, können sie sich dadurch am besten ergänzen, dass sie auf dem Hofe des grösseren Bauern Beschäftigung finden im Sommer sowohl wie im Winter, wannselbst sie gewöhnlich als Holzarbeiter thätig sind. Wir sehen also, wie die relative Wohlhabenheit der Hofbauern einen günstigen Einfluss auf die Lebens-

haltung der Kleingütler ausübt, während dort, wo ein kräftiger mittel- und grossbäuerlicher Besitzerstand fehlt, der Kleinbauer sich nur dadurch vom städtischen Proletarier unterscheidet, dass er von einer fast unglaublichen Genügsamkeit und Bedürfnislosigkeit ist, und einige Schollen Landes sein Eigentum nennt, welches der Fluch des Schicksals ihm zuerkannt hat.

Den besten Beweis für die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Hofgüterrechts finden wir jedoch innerhalb des Hofgütergebietes selbst, und zwar haben wir dabei vorzugsweise die Gemeinde Neukirch im Auge. Diese Gemeinde war bis vor kurzem eines der bedeutendsten Zentren der hausindustriellen Uhrenfabrikation. So kam es denn auch, dass mit der Blüte der Uhrenindustrie in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts die Zahl der Haushaltungen in dieser Gemeinde mehr und mehr wuchs, und schliesslich die gewerblichen Haushaltungen gegenüber den landwirtschaftlichen in der Mehrheit waren. Unter solchen Umständen erscheint das Streben der Uhrmacher sich einigen Grundbesitz zur leichteren und billigeren Beschaffung von Nahrungsmitteln zu erwerben, sehr begreiflich. Von diesem Gedanken wurde auch offenbar die Regierung geleitet, als sie in jener Zeit der Blüte der hausindustriellen Uhrenfabrikation den vielfachen Gesuchen um Zerschlagung der Hofgüter und Absplitterung einzelner Teile nicht nur geringen Widerstand entgegenbrachte, sondern vielmehr sie begünstigte, was ja auch vorausgesetzt, dass man von dem sicheren Bestande der Hausindustrie als einer dauernden Erwerbsquelle der Bevölkerung überzeugt war, volkswirtschaftlich sehr wohl zu rechtfertigen ist. Heute jedoch, wo die Uhrenindustrie den hausindustriellen Charakter fast gänzlich abgestreift hat und zur Fabrikindustrie geworden ist, muss wegen der eingetretenen Uebervölkerung das Verhältnis der Grösse der Gemarkungsfläche zur Grösse der ansässigen Bevölkerung und damit das gesamte Wirtschaftsbild der Gemeinde ein nicht befriedigendes genannt werden, zumal hier die Bodenverhältnisse dermassen ungünstige sind, dass als das Ernährungsminimum einer Familie nach der Ansicht des Erhebungskommissärs eine Fläche von mindestens 40 ha zu gelten hat.

Zweierlei Wege führen daher zur Rettung aus diesen unleidlichen Verhältnissen: Entweder muss die alte Hausindustrie auf irgend eine Weise gegenüber der Fabrikindustrie wieder konkurrenzfähig gemacht oder, sofern dies unmöglich ist, eine neue

hausindustrielle Erwerbsgelegenheit geschaffen werden, oder aber es muss durch den allmählichen Fortzug der überschüssigen Bevölkerung der ursprüngliche, rein landwirtschaftliche Charakter der Gemeinde wiederhergestellt werden.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit noch erwähnen, dass in jüngster Zeit in einigen Thalgemeinden das Domänenärar zahlreiche kleinere Hofgüter angekauft und die kahlen Flächen zu Wald angepflanzt hat. Der Rückgang der Strohflechterei, welche durch die chinesische Konkurrenz vollständig darnieder gelegt wurde, dürfte der Grund gewesen sein, weswegen die Besitzer ihre dadurch unrentabel gewordenen Hofgüter verkauft haben.

Wir glauben daher, wenn wir das Facit unserer vorangegangenen Betrachtungen ziehen, wohl keines weiteren Beweises zu bedürfen, um die Notwendigkeit der Beibehaltung des Hofgüterrechts darzuthun. Auf der anderen Seite wollen wir jedoch nicht übersehen, dass das von uns allerdings nur in seinen hervorstechendsten Erscheinungsformen gezeichnete Bild auch der dunklen Punkte nicht entbehrt, und dass den einzelnen Betrieben noch eine Reihe von mehr oder minder grossen Mängeln anhaften, welche jedoch nicht ein Ausfluss der bestehenden Rechtsverhältnisse sondern mehr in der Technik des Betriebes und hier wiederum in der konservativen Natur des Bauern zu suchen sind.

An erster Stelle sei auf die Reutfeldwirtschaft hingewiesen, welche auch heute noch von beträchtlichem Umfange ist, wenngleich ein bedeutender Rückgang gegen früher zu verzeichnen ist. Der grösste Teil der Reutberge ist zu Mittel- und Hochwald angepflanzt. Für die Zukunft dürfte sich jedoch die Anpflanzung zu Eichenschälwaldungen, welche namentlich in den siebziger und achtziger Jahren durch das Betreiben und die Unterstützung der Regierung besonders in den Thälern des Schwarzwalds im grösseren Umfange erfolgte, weniger empfehlen, da bekanntlich die Konkurrenz der ausländischen Gerberlohe, vorzüglich des Quebracholholzes diesen Zweig der Holzgewinnung als nicht mehr sehr rentabel erscheinen lässt. Dafür dürfte die Aufforstung zu Tannen- und Fichtenwald der beste und eine ungleich höhere Rente abwerfende Ersatz sein. Freilich ist man neuerdings auch von seiten sonst sehr rationell wirtschaftender und einsichtsvoller Hofbauern nicht mehr so geneigt die Reutfeldwirtschaft als unrentabel zu perhorreszieren. Zu uns äusserte ein anerkannt tüchtiger Hofbauer, dass sich die Reutfeldwirtschaft besser rentiere,

als mancher auf den ersten Blick glauben könnte, da es in den Reutfeldern eine ausgezeichnete Weide gebe, was in Anbetracht der heutigen hohen Viehpreise für den Bauern sehr ins Gewicht falle. Ferner wies derselbe auf die Zweckmässigkeit der Verwendung des Thomasmehls in den Reutbergen hin, wobei die Erträge die aufgewendeten Kosten um das Zehnfache übertreffen. Natürlich ist dabei Voraussetzung, dass die Reutfelder nicht der natürlichen Berasung nach ihrer Benutzung als Ackerfeld überlassen werden, sondern dass eine Ansaat von Klee- und Grassamenmischung vorgenommen wird.

Des Weiteren soll verwiesen werden auf die nach der Meinung vieler Sachverständigen heute wohl kaum noch rationellen uneingeschränkten Weidegang des Viehs. Durch den Weidegang des Viehs geht sehr viel Dünger verloren, welcher im Falle einer Stallfütterung besser gesammelt und auf die Weiden und Wiesen geführt werden kann. Durch die Einschränkung des Weideganges werden aber auch Verbesserungen der Viehställe nötig, welche oft zu niedrig sind und an dem Mangel einer ungenügenden Luftzufuhr leiden.

Nebenher muss selbstverständlich eine Ausdehnung des Futterbaus gehen. Thatsächlich gewinnt denn auch der Futterbau mehr und mehr an Ausdehnung, der Weidegang des Viehs wird mehr und mehr durch die Stallfütterung ersetzt. Hinsichtlich einer zweckmässigeren Einrichtung der Wirtschaftsgebäude lässt sich konstatieren, dass besonders die Schweineställe separat angelegt werden, und dass auch sonst mancherlei Verbesserungen zu beobachten sind, welche im Interesse einer rationelleren Bewirtschaftung liegen.

Auch die Wässerwiesen bedürfen häufig noch einer besseren Pflege. Die oft zu beobachtende Erscheinung, dass sich Sumpfstellen mit sauren Gräsern, Riedgräsern, Binsen und anderen Unkräutern bilden, deutet auf die Notwendigkeit einer geregelteren Berieselung hin. Am häufigsten erfolgt die Berieselung unserer Schwarzwaldwiesen vermittelst sogenannter Schlitzgräben, wodurch häufig das Wasser zu wenig gleichmässig über das Wiesengelände hin verteilt wird. Diese Art der Berieselung könnte am besten durch das sogenannte Siegen'sche Hangbausystem ersetzt werden. Dadurch dürfte eine bessere Verteilung des Wassers, des besten Düngemittels der Wiesen, erzielt werden.

Gleichfalls dürfte eine ausgiebigere Verwendung der minera-

lischen Dünger von günstigen Erfolgen begleitet sein, während hinsichtlich des Viehs die Veredelung der Zuchttiere und hinsichtlich der Verarbeitung der Milch zu Butter und Käse die Verwendung zweckmässiger Apparate in dem Bestreben des auf den wirtschaftlichen Fortschritt bedachten Hofbauern liegen muss.

An dieser Stelle soll denn auch anerkannt werden, dass wir Verbesserungen in beregter Richtung bereits auf zahlreichen Hofgütern haben wahrnehmen können. Namentlich sind es die grösseren Hofbauern, welche von der Aufgabe des grösseren Besitzes als des Trägers des modernen Fortschrittes durchdrungen in mannigfacher Beziehung anregend und befruchtend auf die Betriebseinrichtungen der kleineren Bauern eingewirkt haben.

B. Die Wirkungen des Hofgüterrechts auf den Schuldenstand des geschlossenen Besitzes.

Der grösste Teil unserer heutigen Grundverschuldung ist auf Erbteilungen und Grundstücksverkäufe zurückzuführen. Es beruht somit dort, wo die geschlossene Vererbung üblich ist, die Verschuldung des Grundbesitzes in der Hauptsache auf der Belastung des Anerbengutes mit Gleichstellungsgeldern und mit Leibgedings- (Altenteils-Leibzucht-) verpflichtungen, welche der Anerbe jeweils an die weichenden Erben abzuführen bezw. dem abtretenden alten Hofbesitzer zu gewähren hat.

Was nun den bäuerlichen Grundbesitz des mittleren und nördlichen Schwarzwalds betrifft, so haben wir bereits kennen gelernt, dass die überwiegende Mehrzahl der geschlossenen Hofgüter seit jeher zu Eigentum besessen wurde. Aus dem eigentlichen Besitz aber resultierte zum Unterschiede von dem Lehenbesitz (Lassbesitz) die Verpflichtung des Hofesübernehmers, die Abfindungen an die weichenden Erben aus dem Werte des Hofgutes und nicht bloss aus dem freiverfugbaren Besitz sogenannter walzender Liegenschaften auszukehren. Freilich hat sich auf der anderen Seite gezeigt, dass die Abfindungsbeträge in der Regel sehr kärglich bemessen waren, indem der kindliche Anschlag des Hofgutes sich weit unter dem wahren Werte bewegte, sodass dem vorteilsberechtigten Hofesübernehmer sozusagen der Löwenanteil zufiel. Dieses musste sich naturgemäss ändern, als der Einfluss des gemeinen Rechts und namentlich des badischen Landrechts mit seinen erbrechtlichen Postulaten, wie besonders mit der Ein-

schränkung der Verfügungsfreiheit des Erblassers mehr und mehr die Schranken des bäuerlichen Sonderrechts durchbrach, und in der Richtung der Erbansprüche der Miterben einem gerechteren Verteilungsmodus Raum verschaffte. Bereits im Edikt vom 23. März 1808 finden sich diesbezügliche Bestimmungen. Hiernach beruhte das Voraus des Anerben zwar auf dem sogenannten kindlichen Anschlage, aber es wurden dem Voraus bestimmte Grenzen gezogen durch die Forderung, dass es ein Zehnteil und in rauhen Berggegenden ein Achtel und, falls die Eltern es verordnen, ein Viertel unter dem laufenden Verkaufswerte betragen sollte. Es hatten also die Miterben einen rechtlichen Anspruch darauf, dass dieser Modus bei den Erbauseinandersetzungen innegehalten wurde. Leider waren dadurch die Schwierigkeiten nicht beseitigt, welche bald zum Nachteile der weichenden Erben, bald zum Nachteile des Anerben ausschlugen und welche eben darin bestanden, dass sich für die Ermittelung des »laufenden Verkaufswertes« in Hinsicht auf den gebundenen Hofgüterbesitz so schlecht ein auf bestimmter und realer Grundlage gegründeter Bewertungsmassstab finden lässt. Besonders bei der Schätzung des Waldbesitzes, welcher doch in den meisten Fällen ein wesentlicher Bestandteil des Hofbesitzes ist, ergeben sich leicht vielfache Schwierigkeiten, welche selbst der unparteiische Fachmann nicht immer zu überwinden im Stande ist, und welche besonders in den sechziger und siebziger Jahren, wo die Holzpreise eine äusserst schwankende Tendenz zeigten, eine sachgemässe und gerechte Taxation des Hofguts geradezu unmöglich machten. So kann es denn nicht verwundern, wenn Schriftsteller wie *Schupp*, *Emminghaus*, *Schmidt* und andere s. Zt. auf die übermässige Benachteiligung der weichenden Erben hinwiesen und aus diesem Umstande eines ihrer hauptsächlichsten Argumente gegen die Fortdauer des Hofgüterrechts hervorleiten zu sollen glaubten. Heute jedoch macht sich das Gegenteil bemerkbar, wie wir genugsam hervorgehoben haben. Die Erbabfindungen, welche an die weichenden Erben auszukehren sind, sind ungleich höhere als in früherer Zeit, wozu noch kommt, dass die Leibgedingslast mit der den Zeitverhältnissen entsprechenden gestiegenen Lebenshaltung gewachsen ist. Ferner haben wir erwähnt, dass ausser den Uebergebern regelmässig auch den ledigen Geschwistern des Anerben ein Wohnungsrecht eingeräumt wird, und dass unter diesen häufig wegen Geistesschwäche Verbeistandete sich vorfinden, welche auf Lebenszeit vom Uebernehmer

alimentiert werden müssen. Ausserdem ist der Uebernahmepreis häufig ein solcher, dass ein Fremder den Hof um den festgesetzten Preis mit den darauf gelegten Leibgedings- u. s. w. Rechten kaum übernehmen würde.

Unsere folgenden, auf die Untersuchung des Schuldenstandes der bäuerlichen Bevölkerung im nördlichen und mittleren Schwarzwald hinzielenden Ausführungen finden ihren zahlenmässigen Stützpunkt in der im Jahre 1896 von der badischen Finanzverwaltung aufgenommenen Statistik über »die Belastung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden«. Für den mittleren und nördlichen Schwarzwald (Amtsbezirke Triberg und Wolfach, von Freiburg, Waldkirch Ettenheim, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Oberkirch, Achern, Bühl, Baden und Rastatt die im Gebirge gelegenen Gemeinden) stellen sich die Verschuldungsziffern, nach Steuerstufen berechnet, wie die Tabelle auf S. 95 zeigt.

Zu vorstehender Verschuldungsstatistik müssen wir bemerken, dass nicht eine Unterscheidung des Besitzes nach Grössenkategorien, sondern nach dem Einkommen vorgenommen ist. Bezüglich des geschlossenen Hofgüterbesitzes geben diese Ziffern insofern kein genaues Bild von dem Schuldenstande, als die geschlossenen Hofgüter nicht besonders behandelt sind und — sofern man die gemischten Betriebe mitberücksichtigt — nur ungefähr den vierten Teil der Betriebe überhaupt ausmachen.

Vergleichsweise seien auch noch die entsprechenden Verschuldungsziffern der übrigen zu geographischen Bezirken zusammengefassten Amtsbezirke des Grossherzogtums Baden in summarischer Darstellung wiedergegeben (s. Tabelle auf S. 96).

Aus dieser vergleichenden Zusammenstellung erhellt eine über den Durchschnitt des Landes hinausgehende Verschuldung im mittleren und nördlichen Schwarzwalde. Ungleich höher ist die Verschuldung im südlichen Schwarzwald, in der Donau- und Seegegend, d. h. in Gebieten, wo die ungeteilte Vererbung des Grundbesitzes, wiewohl nur auf Grund freiwillig geübter Anerbensitte, die Regel bildet. Hier ist, abgesehen von einem grossen Teil des sudlichen Schwarzwalds der Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes ein wesentlich anderer als im Hofgütergebiet, da hier die Produktion von Getreide in den Vordergrund der landwirtschaftlichen Thätigkeit tritt. Daher dürfte der Rückgang der Getreidepreise einen wesentlichen Einfluss auf den hohen Schulden-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Steuerstufe	Zahl der Steuer-pflichtigen	Summe des Grund- und Häusersteuer-kapitals	Gesamtwert der landw. benützten Grundstücke, Gebäude u. d. Betriebskapitals	Gewerbe-steuerkapitale	Gesamtwert des Vermögens der Landwirte (Sp. 4 und 5)	Berechnetes Schuld-kapital	Auf 100 ha Gesamtvermögen (Sp. 6) entfallen Schulden	Auf 100 M. Gesamtsteuerkapital (Sp. 3 u. 5) entfallen Schulden
M.		M	M.	M.	M.	M.	M.	M.
a. rein landwirtschaftliche Betriebe.								
bis 1000	4 556	20 721 840	29 668 494	—	29 668 494	7 356 382	24,7	35.5
1001—1500	2 091	21 359 230	30 581 076	—	30 581 076	6 507 050	21,2	30,4
1501—2000	1 038	18 462 970	26 443 358	—	26 434 358	4 971 120	18,8	26,9
2001—3000	940	24 034 920	34 411 997	—	34 411 997	5 902 380	17,1	24,5
3001—5000	310	12 364 170	17 702 401	—	17 702 401	2 465 100	13,9	19,9
5001 u. mehr	50	2 766 750	3 961 294	—	3 961 294	723 360	18,2	26,1
Summe	8 985	99 709 880	142 759 620	—	142 759 620	27 925 392	19,5	28,0
b. gemischte Betriebe.								
bis 1000	7 016	15 295 070	21 898 716	349 820	22 248 536	8 446 460	37,9	54,0
1001—1500	2 398	10 992 310	15 738 240	741 980	16 480 220	5 104 836	30,9	43,6
1501—2000	1 014	7 922 160	11 342 553	1 045 200	12 387 753	3 402 938	27,4	37,9
2001—3000	904	10 698 630	15 317 764	2 091 900	17 409 664	4 671 898	26,8	36,5
3001—5000	501	10 715 920	15 342 518	2 772 050	18 114 568	4 693 854	25,9	34,7
5000 u. mehr	231	7 958 160	11 394 096	7 648 150	19 042 246	12 007 666	63,0	76,9
Summe	12 064	63 582 250	91 033 887	14 649 100	105 682 987	38 327 652	36,2	49,0
Zusammen:								
bis 1000	11 572	36 016 910	51 567 210	349 820	51 917 030	15 802 842	30,4	43.5
1001—1500	4 498	32 351 540	46 319 316	741 980	47 061 296	11 611 886	24,6	35,1
1501—2000	2 052	26 385 130	37 776 911	1 044 200	38 822 111	8 374 058	21,5	30,5
2001—3000	1 844	34 733 550	49 729 761	2 091 900	51 821 661	10 574 278	20,4	28,7
3001—5000	811	23 080 090	33 044 910	2 772 050	35 816 969	7 158 954	19,9	27,7
5001 u. mehr	281	10 724 910	15 355 390	7 748 150	23 003 540	12 731 026	55,3	69,3
Summe	21 049	193 292 130	233 793 507	14 649 100	248 442 607	66 253 024	26,6	37,2

Die Real- und Personalkreditverschuldung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung nach geographischen Bezirken 1893.

O.-Z.	Geographische Bezirke	Zahl aller landwirtschaftlichen Betriebe	Verschuldung in Prozenten des geschätzten Vermögenswertes: a. der rein landwirtschaftl. Bevölkerung	b. der gemischten Betriebe	im Durchschnitt aller Betriebe M.	Auf 100 M. fatiertes Einkommen entfallen Schuldzinsen: im Durchschnitt aller Betriebe M.
1	Pfinz- und Kraichgau	25 554	12.0	20.9	16.0	6.3
2	Mittlere Rheinebene	32 626	12.4	22.7	17.2	6.7
3	Bauland	18 628	13.2	22.1	16.5	6.4
4	Untere Rheinebene	25 156	14.5	25.4	19.8	7.3
5	Obere Rheinebene	18 013	16.0	27.2	21.4	9.3
6	Kaiserstuhlgebiet	3 905	16.3	21.7	18.5	8.5
7	Odenwald	8 867	17.1	30.8	23.7	9.2
8	Südlicher Schwarzwald	15 770	25.8	37.7	32.8	11.2
9	Donaugegend	10 692	31.2	32.8	32.1	11.4
10	Seegegend	14 214	32.9	40.3	36.7	13.9
11	Mittlerer und nördlicher Schwarzwald (Gebiet d. geschlossenen Hofgüter)	21 049	19.5	36.2	26.6	10.7
		194 474				

stand der landwirtschafttreibenden Bevölkerung in der Donau- und Seegend ausgeübt haben. Am niedrigsten verschuldet ist das Gebiet der Freiteilbarkeit (O. Z. 1—6), weil dort eben das hauptsächlichste Moment der Verschuldung — die Belastung mit Gleichstellungsgeldern — wegfällt. Ebenso ist dort wegen der Mannigfaltigkeit der Anbauarten wie: Tabak, Hopfen, Wein, Cichorien, Reps, Gemüse u. s. w. der in den Gegenden mit vorwiegendem Getreidebau wegen der Preisreduktion der Produkte mehr oder minder stark empfundene Druck, wenig oder gar nicht fühlbar geworden.

Wenn wir die gemischten Betriebe unberücksichtigt lassen und den am günstigsten dastehenden Bezirken (Pfinz- und Kraichgau mit 12% und mittlere Rheinebene mit 12,4%), die ungünstigsten (Donaugegend mit 31,2% und Seegegend mit 32,9%) gegenüberstellen, so nimmt der mittlere und nördliche Schwarzwald mit einem Schuldenstande von 19,5% des geschätzten Vermögenswertes einen mehr mittleren Platz ein, da die durchschnittliche Verschuldung des Landes für die rein landwirtschaftlichen Betriebe nach den geschätzten Vermögenswerten 17,7% beträgt. Bezüglich des

geschlossenen Hofgüterbesitzes gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, dass die unterhalb der Steuerstufe von 1000 M. figurierenden Betriebe wohl kaum noch für die Kategorie der geschlossenen Hofgüter in Frage kommen.

Wenn wir also die Steuerstufen von 1000 bis 5000 M. als hauptsächlich für den geschlossenen Hofgüterbesitz in Betracht kommend erachten, so würde sich für die rein landwirtschaftlichen Betriebe eine durchschnittliche Verschuldungsziffer von **17,4 %** ergeben; es würde sich also der Schuldenstand des geschlossenen Hofgüterbesitzes noch etwas unter dem Landesdurchschnitt bewegen. Ferner muss berücksichtigt werden, dass der Geldkapitalbesitz bei der Berechnung der Verschuldungsprozente nicht besonders behandelt und auch nicht weiter in Rechnung gezogen ist. »Bei der Entzifferung des Katasters hat sich nämlich ergeben, dass unter den 86 489 reinen Landwirten sich nicht weniger als 38 390 befinden, die ein Zins- oder Renteneinkommen beziehen, und es beziffert sich die Gesamtsumme dieser fatierten Zinsen und Renten auf 6 843 751 M. Diese Zins- und Rentenbezüge sind wohl nur zum Teil auf Leibgedingsansprüche, zu einem sehr erheblichen (zahlenmässig allerdings nicht ausgeschiedenen) Teil aber auf den Besitz von Kapitalforderungen zurückzuführen (ausstehende Forderungen, Sparkassenguthaben, Geschäftsanteile bei Darlehens- und Vorschusskassen, zinstragende Wertpapiere u. s. w.« [1]).

Wenn man daher den Geldkapitalbesitz in Rücksicht ziehen würde, welcher in den einzelnen Einkommensgruppen vorhanden ist, so würde sich die durchschnittliche Verschuldung der rein landwirtschaftlichen Betriebe (im Grossherzogtum) um ein beträchtliches mindern und zwar in der Einkommensgruppe.

		verglichen mit dem Vermögenswert		
bis 1500 M.	Einkommen	von 21.7	auf 17.4 %
von 1001—1500 »	»	» 18.5	» 15.2 »
» 1501—2000 »	»	» 15.4	» 10.1 »
» 2001—3000 »	»	» 14.1	» 9.5 »
» 3001—5000 »	»	» 13.8	» 8.9 »
» 5000 u. mehr »	»	» 11.3	» 4.6 »

Wir glauben daher zu der Annahme berechtigt zu sein, dass eine entsprechende weitere Reduktion des von uns für den geschlossenen Hofgüterbesitz auf 17,4 % berechneten Schuldenstandes in nicht unbeträchtlichem Umfange eintreten würde, sofern der vorhandene Geldkapitalbesitz berücksichtigt wird. Einen wesent-

1) Die Belastung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung u. s. w. S. 27 f.

lichen Stützpunkt findet diese Annahme in dem Ergebnis, welches die anlässlich der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft vom Jahre 1883 angestellten Ermittlungen des Schuldenstandes der Gemeinde Steig gehabt haben. Bezüglich der Immobiliarverschuldung der Gemeinde Steig ergiebt sich, wenn man die rein landwirtschaftlichen Haushaltungen von jenen, welche Landwirtschaft und Gewerbe betreiben, abzieht, folgendes Bild:

Es entfallen

A bei den rein landwirtschaftl. Betrieben

auf 317 670 M. Steuerkapital 154 217 M. = 48,55% Schulden,

B bei den gemischten Betrieben

auf 316 157 M. Steuerkapital 273 207 M. = 86,41% Schulden,

bei A und B zusammen

auf 633 827 M. Steuerkapital 427 424 M. = 67,44% Schulden.

Hierzu müssen wir bemerken, dass bei den rein landwirtschaftlichen Besitzungen die kleinen und mittleren Betriebe mit wenigen Ausnahmen höher verschuldet sind als die grösseren. Der Grund hierfür ist in den höheren Kauf- und Uebergangspreisen der ersteren Besitzungen zu erblicken. »Ueberdies fehlt es den Uebergebern bezw. Verkäufern wie auch den Uebernehmern oder Käufern an barem Kapital zur Aussteuer der Kinder und zur eigenen Versorgung im Alter und werden deshalb diese Anwesen weit mehr belastet als grössere Güter, deren Besitzer häufig zur Bestreitung dieser Lasten baren Geldvorrat oder grossen schlagbaren Wald besitzen.«

Die vorstehende, ziffernmässig dargestellte Verschuldung in der Gemeinde Steig muss jedoch selbst dann noch als sehr hoch erscheinen, wenn man den wahren Wert der Liegenschaften als $^1/_3$ über dem Steueranschlag sich belaufend annimmt. Es würde dann einem geschätzten Vermögenswert von 845 103 M. ein Schuldbetrag von 427 424 M. gegenüberstehen, somit die durchschnittliche Gesamtverschuldung 55%, bezw. bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben 36,5% betragen.

Der Erhebungskommissär glaubt die hier als ziffernmässig hoch erscheinende Verschuldung in Wirklichkeit als nicht vorhanden ansehen zu können und begründet dies durch folgende Thatsachen: »Es besitzen viele Einwohner neben ihren eingetragenen Schulden noch Kapitalien, tragen aber dennoch ihre Schulden nicht ab, weil dieselben sehr häufig nur von den Gläubigern, meistens Eltern oder Geschwistern, kündbar sind, oder sie

sind umgekehrt nur vom Schuldner kündbar, der aber bei dem sehr niedrigen Zinsfuss von 3—4% keine Veranlassung hat, seine Schulden abzutragen. In manchen Fällen entrichtet der Schuldner auch gar keine Zinsen, insbesondere dann, wenn der Gutsübergeber auf seinen Nachfolger nur einen formellen Eintrag fertigen lässt. In diesem Falle erlischt denn auch die Schuld nach dem Tode des Gläubigers, da der Schuldner dessen Haupterbe ist. Jedenfalls deckt der bare Kapitalbesitz allein den auf dem Immobiliar- und Mobiliarvermögen haftenden Schuldenstand«. An anderer Stelle heisst es: »Thatsächlich ist hier mindestens ebenso viel hiesiges Kapital bei auswärtigen Privaten und Sparkassen, sowie in Staatspapieren angelegt, als hiesige Einwohner auswärts Anlehen gemacht haben. Kreditfähige Einwohner bekommen von hiesigen Privaten unbeanstandet zu 3—4½% Darlehen. Bei weniger kreditfähigen Schuldnern werden 5—6% Zinsen verlangt. Letzterer Zinsfuss wird hier im Allgemeinen schon als ein sehr bedenkliches Zeichen der Kreditunfähigkeit betrachtet«.

Hervorzuheben ist, dass Steig eine »reine« Hofgütergemeinde ist, da von 61 Besitzern land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften 58 ihr Besitztum als geschlossenes Hofgut haben.

In einer weniger günstigen Lage als die Gemeinde Steig — d. h. wenn man berücksichtigt, dass dort die Schulden von den Aussenständen im Grossen und Ganzen absorbiert werden —, befinden sich die beiden anderen, für den mittleren und nördlichen Schwarzwald als typisch angenommenen Gemeinden Oberwolfach und Neukirch.

In Oberwolfach entfallen

A bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben (die Tagelöhnerbetriebe eingerechnet)

auf 1 731 529 M. Steuerkapital 402 641 M. = 23,25% Schulden,

B bei den gemischten Betrieben

auf 298 736 M. Steuerkapital 146 826 M. = 49,15% Schulden,

bei A und B zusammen

auf 2 030 265 M. Steuerkapital 549 467 M. = 27,06% Schulden.

In Neukirch entfallen

A bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben

auf 273 711 M. Steuerkapital 128 894 M. = 47,09% Schulden,

B bei den gemischten Betrieben

auf 260 390 M. Steuerkapital 163 970 M. = 62,97% Schulden,

bei A und B zusammen

auf 534 101 M. Steuerkapital 292 864 M. = 54,83 % Schulden.

Wenn wir zunächst die Gemeinde Oberwolfach betrachten, so dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dass nach der Ansicht der Ortseingesessenen der Kaufpreis der Liegenschaften mit dem Steuerkapitalwerte insofern nicht übereinstimmt, als im Vergleich zu den wirklichen Erträgnissen des landwirtschaftlichen Geländes die Veranlagung zur Steuer eine viel zu hohe ist. Auf der anderen Seite dürfte es jedoch zutreffend sein, wenn der Erhebungskommissär darauf hinweist, dass die im beträchtlichen Umfange vorhandenen Waldungen durchweg sehr niedrig eingeschätzt sind.

Bezüglich der Gemeinde Neukirch haben wir bereits an anderer Stelle ausgeführt, dass der Rückgang der hausindustriellen Uhrenfabrikation die hauptsächlichste Ursache des schwindenden Wohlstandes und damit auch des vergleichsweisen hohen Schuldenstandes ist, denn die meisten landwirtschaftlichen Nahrungen sind ohne die Verbindung mit hausindustrieller Erwerbsthätigkeit in sich nicht mehr lebenskräftig. Thatsächlich sind denn auch unter den 98 Haushaltungen dieser Gemeinde nur 14 gesetzlich geschlossene Hofgüter. Der Schuldenstand dieser letzteren lässt sich naturgemäss aus der vorhandenen Statistik nicht ermitteln, da die geschlossenen Hofgüter nicht besonders behandelt sind; er dürfte jedoch ohne Zweifel geringer sein als die ortsdurchschnittliche Verschuldung, da auch hier die kleineren Besitzgruppen prozentualiter am stärksten verschuldet sind. Ein gleiches ist für die geschlossenen Hofgüter der Gemeinde Oberwolfach anzunehmen, woselbst von den 214 landwirtschaftlichen Haushaltungen nur 96 zur Kategorie der geschlossenen Hofgüter zu rechnen sind.

Wenn es möglich wäre, die auf den gebundenen Besitz entfallenden Schuldgrössen zu ermitteln, so würde sich im Allgemeinen ein mehr oder minder günstiger Schuldenstand gegenüber der Verschuldung des gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitzes ergeben. Immerhin kann es nicht zweifelhaft sein, dass auch die geschlossenen Hofgüter der genannten beiden Gemeinden, besonders aber der Gemeinde Neukirch zum Teil mit Immobiliarschulden erheblich belastet sind.

Die Verschuldungsquellen sind bereits angedeutet worden; sie haben ihren Ursprung meistens in Gleichstellungsgeldern (Kindskaufgeldern) und Rechtkaufschillingen, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist:

Gemeinden	Betrag der Immobi-liarver-schuldung	Davon herrührend aus							
		Liegenschaftskauf mit Ausschluss der sogenannten Kindskäufe		Erbteilung einschliesslich der sog. Kindskäufe		Hausbau		sonstigen Ursachen	
		im ganzen M.	in Prozenten	im ganzen M.	in Prozenten	im ganzen M.	in Prozent.	im ganzen M.	in Prozent.
1. Oberwolfach	549 467	276 052	50.25	170 990	31 13	25 000	4.52	77 425	14.10
2. Steig	427 424	134 224	31.40	279 339	65.12	13 300	3.11	1 561	0.37
3. Neukirch	292 864	93 659	31.90	178 357	60.90	—	—	20 848	7 20
	1 269 755	503 935	40.00	637 686	49.50	38 300	3.01	99 834	7.49

Am stärksten wird die Verschuldung beeinflusst durch die Gleichstellungsgelder; sie sind mit 49,50% an der Verschuldung beteiligt; an nächster Stelle kommen die Liegenschaftskaufgelder mit 40,00%, während die aus Hausbau und sonstigen Ursachen entspringenden Schuldaufnahmen relativ zurücktreten (3,01 bezw. 7,49%). Die aus Leibgedingsrenten resultierenden Schulden sind in der Kolonne »Erbteilung einschliesslich der sogenannten Kindskäufe« enthalten.

Inwieweit die Höhe der Uebernahme- (Kauf-)preise als dem Ertragswerte des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht entsprechend, den Schuldenstand beeinflusst haben, hat sich für die Gemeinden Steig und Neukirch nicht ermitteln lassen. Bezüglich der Gemeinde Oberwolfach wird in den Erhebungen vom Jahre 1883 hervorgehoben, dass das Grund- und Häusersteuerkapital des landwirtschaftlichen Geländes um 50% höher als dessen Ertragswert ist. Hieraus entspringe eine die Rentabilitätsverhältnisse ungünstig beeinflussende Bildung der Uebernahmepreise, wodurch der Uebernehmer sehr bald arg ins Gedränge gerate. Durchschnittlich seien bei Kindskäufen die Kaufwerte durchaus nicht niedriger als beim freien Verkauf. Ferner wird darauf hingewiesen, dass solche Hofesübergaben öfters mit ausserordentlich hohen Leibgedingsverpflichtungen belastet werden, welche manchmal die Rente des ganzen Hofguts übersteigen. Wenngleich der vom Kaufschillingsreste durchschnittlich zu zahlende Zins 4% selten übersteigt, ja sogar oft nur 3 und $3^1/_2$% beträgt, so zwingen doch häufig die hohen Uebernahmepreise dazu, das vorhandene Holzkapital anzugreifen. Uebrigens wird der relativ hohe Schuldenstand der Gemeinde aus der geringen Rentabilität der Hofgüter

zur Zeit der Erhebungen (1883) erklärt, da die eingetragenen Grund- und Pfandschulden grösstenteils aus dem Jahrzehnt 1873 bis 1883 herrühren und nicht zu allerletzt auf Rechnung der zu dieser Zeit beträchtlich gesunkenen Holzpreise zu setzen sind.

Zur Verdeutlichung des Bildes, welches wir bis jetzt im Hinblick auf den Schuldenstand im Hofgütergebiet gewonnen haben, sei noch die Real- und Personalkreditverschuldung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den Amtsbezirken Wolfach, Waldkirch und Triberg, welche für den Hofgüterbesitz vorzugsweise in Frage kommen, in folgender ziffernmässiger Darstellung[1]) wiedergegeben.

Amtsbezirke	Verschuldung in Prozenten des geschätzten Vermögenswertes					
	a. der rein landwirtschaftl. Bevölkerung		b. der gemischten Betriebe		Im Durchschnitt aller Betriebe	
	Zahl der Betriebe	%	Zahl der Betriebe	%	Zahl der Betriebe	%
Wolfach	950	16,8	1643	38,7	2593	25,5
Waldkirch	885	20,3	1028	33,1	1913	25,0
Triberg	598	23,6	1042	50,5	1640	39,2
	2433	19,2	3713	40,4	6146	28,2

Wenngleich diese Ziffern, wie wiederholt hervorgehoben, nicht der genaue Ausdruck des Schuldenstandes der gesetzlich geschlossenen Hofgüter sind, so sind doch die Verschuldungsursachen auch bei den kleineren, nicht geschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben, wenn auch im erhöhten Grade dieselben wie beim geschlossenen Besitz, da die ersteren fast durchgängig in derselben Weise, d. h. ungeteilt vererbt werden. Bei den kleineren Besitzungen dürfte das wesentlichste aus Gleichstellungsgeldern und Kaufschillingsresten entspringende Verschuldungsmoment eben durch die notorische Ueberzahlung des Anwesens bei der Uebergabe bezw. beim Ankauf eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren. Wir können also mit Fug und Recht die durchschnittliche Verschuldung der gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwalds wesentlich niedriger annehmen als die der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Haushaltungen, von denen (ca. 21 049 Haushaltungen, vgl. die zu geographischen Bezirken zusammengefassten Amtsbezirke, für welche die Verschuldungsprozente berechnet sind) rund 5000 gesetzlich geschlossene Hofgüter

1) Entnommen der Denkschrift über die Belastung der Landwirtschaft u. s. w. S. 32.

sind, also noch nicht den vierten Teil der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe umfassen.

Wenn wir uns jetzt die Frage vorzulegen haben: Ist die Verschuldung im Hofgütergebiet eine derartige, dass sie von der bäuerlichen Bevölkerung als eine drückende Last empfunden wird, oder sogar die Gefahr des wirtschaftlichen Niedergangs zahlreicher bäuerlicher Existenzen in sich birgt, — so ergiebt sich die Antwort darauf am besten, wenn wir die Verschuldungsverhältnisse der am günstigsten und am ungünstigsten dastehenden landwirtschaftlichen Bevölkerung in den einzelnen Amtsbezirken des Grossherzogtums in einen Vergleich zu der Schuldbelastung der bäuerlichen Bevölkerung im Hofgütergebiete bringen. Beispielsweise beträgt in den Amtsbezirken Eppingen und Kehl, welche die günstigsten Verhältnisse aufzuweisen haben, die Verschuldung der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung 7,5% bezw. 8,5% des geschätzten Vermögenswertes und im Durchschnitt aller Betriebe 10,0% bezw. 13,7%. Dagegen beträgt in den am meisten verschuldeten Amtsbezirken Pfullendorf und Messkirch der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung 40,6% bezw. 44,7% und im Durchschnitt aller Betriebe 42,5% bezw. 45,0%. Demgegenüber stellt sich die Verschuldungsziffer für die drei Amtsbezirke Wolfach, Waldkirch und Triberg zusammen auf 19,2% für die rein landwirtschaftlichen und auf 28,2% für die gemischten Betriebe. Die durchschnittliche Verschuldungsziffer für die gemischten Betriebe ist in ihrer Höhe wesentlich durch den Amtsbezirk Triberg beeinflusst worden, welcher wegen des Rückgangs der Hausindustrie und wegen besonders schlechter Boden- und Klimaverhältnisse wohl der ungünstigste Bezirk im gesamten Hofgütergebiet genannt werden muss. Immerhin wird man auch hier die Verschuldungshöhe als im Allgemeinen auf einem Niveau befindlich bezeichnen können, wo die unmittelbare Gefahr des wirtschaftlichen Zusammenbruchs zahlreicher Existenzen nicht zu befürchten ist. Diese Furcht ist um so weniger gerechtfertigt, als bezüglich der am höchsten verschuldeten Amtsbezirke der Donau- und Seegegend sich *Buchenberger* in der Denkschrift [1]) dahin ausspricht, dass »selbst für diese mit besonders schwierigen Verhältnissen kämpfenden Getreidebaubezirke eine allgemeine Ver- und Ueberschuldung nicht nachweisbar gewesen sei«.

Wenn wir nun das gesamte Hofgütergebiet in Rücksicht ziehen,

1) Die Belastung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung S. 41.

so werden wir die Verschuldungshöhe als durchaus unbedenklich, bis zu einem gewissen Grade sogar als ziemlich günstig bezeichnen müssen, in Anbetracht des Umstandes, dass die Uebergänge zum grossen Teil in einer Zeit erfolgten (von Beginn bis Mitte der siebziger Jahre), wo die Güterpreise eine enorme Höhe hatten. Als dann kurz darauf wegen des Sinkens der Holzpreise ein Umschwung in der Rentabilität der ohnehin schon um einen viel zu hohen Uebernahmspreis übernommenen Hofgüter eintrat, so war es ganz natürlich, dass daneben her eine Steigerung und Vermehrung der Schuldaufnahmen gehen mussten.

Heute hat sich in dieser Beziehung ein Umschwung zum Besseren vollzogen, indem die aus der Holzwirtschaft gewonnenen Reinerträge den alten Stand in der Mitte der siebziger Jahre bereits wieder erreicht haben und ihn auch nach dem Urteile von Sachverständigen auf absehbare Zeit behaupten werden. Desgleichen sei auf den günstigen Stand der Viehpreise hingewiesen, und ebenso auf die rationellere Betriebsgestaltung, auf die Verbesserung der Kommunikationsmittel, und auf die mancherlei Vorteile, welche dem Landwirt die Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete der Agrikulturchemie gebracht haben. Zahlreiche von uns in fast allen Distrikten des Hofgütergebietes angestellte Umfragen haben denn auch die Ansicht bestätigt, dass der Schuldenstand des Hofgüterbesitzes — natürlich vereinzelte Fälle ausgenommen, wo ganz besondere Verschuldungsursachen vorlagen — nirgends besorgniserregend ist.

Immerhin wird eine mehr oder minder erhebliche Schuldaufnahme unvermeidlich sein, wenn der Hof seinen Besitzer wechselt, und der junge Hofbesitzer mangels genügenden Barkapitals die an seine Geschwister auszukehrenden Gleichstellungsgelder als Hypotheken auf seinen Grundbesitz eintragen lassen muss. Da ist es nun unbedingte Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Uebernehmers, dass er das Hofgut zu einem angemessenen Anschlage erhält. Von dieser Erwägung geht auch das Gesetz vom 28. Aug. 1898 aus, indem es den Ertragswert der Taxation des Hofgutes zu Grunde legt. Wir haben bereits die Schwierigkeiten erwähnt, welche der Ermittlung des Ertragswertes gerade in Hinsicht auf den geschlossenen Hofgüterbesitz im Wege stehen. Dem subjektiven Ermessen der als Taxatoren in Frage kommen-

den Persönlichkeiten, also besonders dem Ermessen des Waisenrichters, wird jedenfalls ein gewisser Spielraum gewährt werden müssen, da es sich eben häufig um recht komplizierte Verhältnisse handelt, welche durchaus individuell behandelt werden müssen. Wir wollen an dieser Stelle noch nachtragen, dass bezüglich der Schätzung des Waldbesitzes durch einen forstlich gebildeten Sachverständigen der Waldwert nach demselben Verfahren vermittelt werden müsste, welches das Domänenärar beim Ankauf von Waldungen verwendet.

In der Mehrzahl der Fälle wird jedoch der Hof zu dem im Kauf- (bezw. Uebergabe-)vertrag festgesetzten Preise übergeben werden. Dabei wird es dann häufig genug vorkommen, dass der Hofbesitzer durch einen zu hohen Uebernahmepreis oder durch ein dem abtretenden Hofbesitzer zu gewährendes unverhältnismässig hohes Leibgeding stark belastet wird. Diese Belastung wird der junge Hofbauer dann um so schwerer empfinden, wenn die Erträgnisse seiner Wirtschaft eine Preisreduktion erfahren, oder wenn seine Wirtschaftslage durch unvorhergesehene Ereignisse und Unglücksfälle aller Art wie: Viehsterben, Viehseuchen und Viehkrankheiten, Elementarereignisse (Windschläge und Schneebrüche) verschlechtert wird.

Aus allen diesen Gründen geht die Notwendigkeit einer planmässigen Schuldentilgung für den Schwarzwälder Hofbauern hervor, zumal sein Einkommen ziemlich stabiler Natur ist, zum Unterschiede von dem überaus schwankenden Einkommen seiner Wein- und Handelsgewächsbautreibenden Berufsgenossen in der Rheinebene. Wenngleich wir festgestellt haben, dass der Schuldenstand im Hofgütergebiet im Allgemeinen zu Besorgnissen keine Veranlassung giebt und auch von den Hofbauern selbst nicht gerade als eine sehr drückende Last empfunden wird, so ergiebt sich aus dieser Erkenntnis doch keineswegs die Hinfälligkeit unserer in der Richtung einer planmässigen, auf dem Annuitätenprinzipe beruhenden Schuldentilgung aufgestellten Forderung. Auf diese Weise würde die Verpflichtung, welche der Hofbesitzer seinem zukünftigen Hofeserben gegenüber hat, die aufgenommenen Schulden, sofern sie sich als Besitzkredit darstellen, innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren d. h. innerhalb der mutmasslichen Wirtschaftsdauer, abzutragen, ihrer Verwirklichung nahegebracht. Die Gangbarkeit der verschiedenen Wege, welche zu diesem Ziele führen, des Näheren zu prüfen und zu erörtern, kann

nicht die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein[1]). Wir möchten nur betonen, dass Reformen in dem Sinne einer Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes dann am ehesten Erfolge versprechen, sofern die bäuerliche Bevölkerung noch eine gewisse Leistungsfähigkeit besitzt; denn ein Kranker mit einer verhältnismässig kräftigen Körperkonstitution wird eine Kur besser ertragen können, als ein Kranker, dessen Gebrechlichkeit bereits einen hohen

1) Wir registrieren an dieser Stelle den neuesten Vorschlag des Geh. Hofrat Dr. *Hecht*-Mannheim (vgl. Dr. *Hecht*, Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes 1899). *Hecht* bringt das Hypothekardarlehenswesen mit der Versicherung in einen organischen Zusammenhang derart, dass beim kündbaren Darlehen eine Versicherung in der vollen Höhe des kündbaren Darlehens, bei Annuitätendarlehen eine Versicherung des jeweiligen Kapitalrestes vorhanden ist. *Hecht* bezeichnet diese Darlehen als Hypothekentilgungsdarlehen. Wenn man von der Wahl eines kündbaren Darlehens absieht, für die nicht einmal rechnerisch irgend welcher Anlass besteht, so charakterisiert sich diese Kombination als Amortisationsschuld mit Versicherung des jeweiligen Kapitalrestes, zahlbar im Todesfalle. Die Kosten dieser Schuldentilgung sind nach *Hecht* nicht höher als bei einer Verbindung der Lebensversicherung mit dem Hypothekardarlehen ohne Amortisation. Es fragt sich jedoch, ob die Gesellschaften diese neue Form der Lebensversicherung annehmen werden, oder ob hierfür die Errichtung einer besonderen Anstalt nötig sein würde. Eine weitere Schwierigkeit würde sich bezüglich der Festsetzung der Prämiensätze ergeben, da jedenfalls für die bäuerliche Bevölkerung des Schwarzwalds wegen der leicht nachweisbaren Untersterblichkeit eine gesonderte Behandlung aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. — Wir wollen bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, dass die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, um dem ländlichen Kreditbedürfnis entgegenzukommen, bekanntlich im Jahre 1893 eine Landeskreditkassenabteilung eingerichtet hat. Sie gewährt Annuitätendarlehen und kündbare Darlehen; bei letzteren betrug nach dem Berichte der Landeskreditkassenabteilung für das Jahr 1898 der Zinsfuss $3^{7}/_{8}$ %, bei ersteren $3^{3}/_{4}$ %. Im Ganzen wurden 1898 1637 Darlehen mit einem Kapitalbetrage von rund $9^{1}/_{2}$ Mill. Mark gewährt. Ein Erfolg ist somit immerhin zu verzeichnen, wenngleich nicht in dem Masse, wie man nach der s. Z. aufgewandten Agitation hätte erwarten können. Wir haben vielfach nach den Gründen dieses relativ geringen Erfolges geforscht, zumal gerade im Hofgütergebiet fast gar kein Gebrauch von dieser unzweifelhaft segensreichen Einrichtung gemacht ist. Die Ursachen der Indolenz der Bauern gegenüber der ihnen sehr wohl bekannten Landeskreditkassenabteilung wurzeln in dem Misstrauen, das die Bauern derartigen privaten Instituten nun einmal entgegenbringen. Ohne stichhaltige Gründe dafür beizubringen, können sie es sich nicht denken, dass ihre Interessen von einer Privatbank vertreten würden, deren eigentliche Aufgabe es doch sei, möglichst viel an Dividende u. dgl. für ihre Aktionäre herauszuschlagen. Sie verlangen deshalb, dass der Staat solche auf die Schuldentilgung hinzielenden Einrichtungen selbst in die Hand nimmt. In gleicher Weise hat sich auch der badische Landwirtschaftsrat in einer Resolution vom 2. Dezember 1898 dahin ausgesprochen, dass er das sicherste und am schnellsten wirkende Mittel zur Entschuldung des Grund und Bodens nach wie vor in der Errichtung einer staatlichen Landeskreditanstalt erblickt.

Grad erreicht hat. Für den Hofbauern des Schwarzwalds aber liegt die wirtschaftliche Konjunktur wegen der gestiegenen Holz- und Viehpreise heute günstiger als für den Landwirt der Gegenden mit vorherrschendem Getreidebau.

C. Das Hofgüterrecht in seiner Wirkung auf die Geburtenziffer unehelicher Kinder.

Es ist eine ebenso häufig aufgestellte wie bestrittene Behauptung, dass die Vererbung des Besitzes nach dem Grundsatze der Individualsuccession neben oder gerade wegen der Benachteiligung der weichenden Geschwister eine relative Häufigkeit der unehelichen Geburten im Gefolge habe.

Bevor wir bezüglich des Hofgütergebietes diese Behauptung auf ihre Richtigkeit bezw. ihre Unrichtigkeit hin zu prüfen beabsichtigen, wollen wir die diesbezüglichen Ergebnisse der jüngsten Forschungen in zwei grösseren Anerbenrechtsgebieten nämlich in den nach Anerbensitte vererbenden Gebietsteilen des Königreichs Bayern und in der Provinz Hannover, in folgender statistischer Zusammenstellung wiedergeben:

Nach der von *Fick* [1]) zu diesem Zweck benutzten amtlichen Statistik kamen auf 100 Geburten: (Durchschnitt der 10 Jahre 1879/88) in den nach Anerbensitte vererbenden Gebietsteilen, und zwar

	in den unmittelbaren Städten		in den Bezirksämtern
in Oberbayern	27,7	uneheliche	15,7
» Niederbayern	17,3	»	16,2
» Oberfranken	18,7	»	14,0
» Mittelfranken	20,6	»	16,0
» Schwaben	16,6	»	10,2

in den Gebietsteilen mit vorherrschender Freiteilbarkeit, und zwar

	in den unmittelbaren Städten		in den Bezirksämtern
in der Pfalz	7,5	uneheliche	5,1
» Unterfranken	21,3	»	7,3

Demgegenüber weist *Grossmann* [2]) für die Provinz Hannover, wo abgesehen von einzelnen hierbei bedeutungslosen Naturaltei-

1) Dr. *Ludwig Fick*, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Achtes Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von *Lujo Brentano* und *Walther Lotz*, Stuttgart 1895, Seite 305.

2) Vgl. *Grossmann* a. a. O. Seite 203.

lungsdistrikten der ungeteilte Uebergang des Grundbesitzes die Regel bildet, an der Hand der preussischen Statistik Heft 138, Seite 23 fg. nach, dass auf 100 Geburten (wobei die Städte nicht ausgeschieden sind) 6,9 uneheliche, wohingegen im Staate Preussen auf 100 Geburten 8,02 uneheliche Geburten kommen.

Es würde somit die Provinz Hannover bezüglich der unehelichen Geburten dieselben günstigen Verhältnisse aufzuweisen haben wie die Pfalz, sofern man den etwas höheren Prozentsatz in den Städten berücksichtigt.

In dem der Provinz Hannover benachbarten Fürstentum Lippe[1]), woselbst das sogenannte Kolonatsrecht d. h. die strenge gesetzliche Gebundenheit sich über $^2/_3$ des gesamten Grund und Bodens erstreckt, entfielen in dem Jahrzehnt 1871/80 auf 100 Geburten 5,2 uneheliche; es ist somit das Verhältnis noch günstiger als in der Pfalz.

Desgleichen sei noch erwähnt, dass die Provinz Westfalen mit fast durchweg geschlossenem Uebergange des Grundbesitzes im Erbfalle, in Bezug auf die Ziffer der unehelichen Geburten noch wesentlich günstiger dasteht als die bayrische Pfalz, indem hier auf 100 Geburten nur 2,8 uneheliche entfallen[2]), d. h. 100 % weniger als in der Pfalz.

Wenn wir uns nun im folgenden der Betrachtung der diesbezüglichen Verhältnisse im Hofgütergebiet des Schwarzwalds zuzuwenden haben, so werden wir auch jetzt wieder unseren Untersuchungen die für die drei Amtsbezirke Waldkirch, Wolfach und Triberg gewonnenen Ziffern zu Grunde legen müssen. Die übrigen 12 Amtsbezirke, welche geschlossene Hofgüter enthalten, können — wie hinreichend bekannt — um deswillen nicht berücksichtigt werden, weil dort bei der Mehrzahl oder doch bei einem sehr grossen Bruchteil der landwirtschaftlichen Betriebe die Liegenschaften im Erbfalle naturaliter geteilt werden.

Da ist nun zunächst zu bemerken, dass der Amtsbezirk Waldkirch in Bezug auf den Prozentsatz der unehelichen Geburten der ungünstigste im Grossherzogtum gewesen ist. Nach *Schupp*[3]) kamen 1856—63 auf 100 Geborene

---

1) Vgl. *E. H. Wilhelm Meyer*, Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitze Lippes 1895, Seite 54.

2) Vgl. *Grossmann* a. a. O. Seite 204.

3) *Schupp*, a. a. O. Seite 56 fg.

im Grossherzogtum	16,6	uneheliche
im Bezirk Wolfach	25,3	»
im Bezirk Waldkirch	34,3	»

Schupp erklärt die grosse Zahl der unehelich geborenen Kinder in sehr drastischer Weise aus folgenden Momenten:

»Verschiedenerlei mag hier zusammenwirken; das gemeinschaftliche Viehhüten von Knaben und Mädchen und der gemeinschaftliche Schulgang solcher, wo über Geschlechtsverhältnisse oft unglaubliches verhandelt und manche Unzüchtigkeit verübt wird; die Einteilung der Wohnräume in den Häusern, wo in den abgelegenen Räumen oder auf der Bühne die männlichen und weiblichen Dienstboten in unverschliessbaren Kammern neben einander schlafen; die weiten waldigen Gelände, die einen unerlaubten Verkehr begünstigen; die mangelhafte sittliche und religiöse Erziehung; das schlechte Beispiel der Bauern; die Schwierigkeit den Geschlechtstrieb in legalerer Weise zu befriedigen«. *Schupp* geisselt sodann die mancherlei Missstände, und weist auf die sittlichen und wirtschaftlichen Schäden hin, welche aus der Häufigkeit der unehelichen Kinder resultieren. Das Schicksal der meisten unehelichen Kinder beschreibt er wie folgt:

»Noch bevor das Kind aus der Schule ist, kommt es zu einem Bauer oder Bürger, der es zum Viehhüten oder als Kindsmagd gebraucht, und verdient sich die Nahrung und Kleidung .... Zur Schande mancher Bauern muss ich es hier sagen, dass sie es nicht einmal gern sehen, wenn man solche Kinder in Anstalten unterbringt, denn sie wollen sie als Hirtenbuben u. s. w. verwenden und das Angebot nicht herabdrücken«.

Bekanntlich ist man bezüglich der Waisenversorgungsfrage neuerdings anderer Ansicht, indem man sich mit der Absicht trägt, die überfüllten Waisenhäuser der Grossstädte im körperlichen und sittlichen Interesse der Zöglinge dadurch zu entlasten, dass man diese in kleinbäuerlichen Familien unterbringt [1]).

Auf diese Weise dürfte eine Gegentendenz zu dem im Uebermass sich äussernden »Zug nach der Stadt« geschaffen und dem chronischen Arbeitermangel auf dem Lande wenigstens in etwas abgeholfen werden.

---

1) Unseres Wissens beabsichtigt beispielsweise die Stadt Frankfurt a. M. etwas ähnliches. Es sollen die Waisenkinder in den Kolonistenfamilien der Renten- und Ansiedlungsgüter gegen Entgelt untergebracht werden. Es wäre zu wünschen, dass dieses Projekt von Erfolg begleitet wäre.

Immerhin soll nicht geleugnet werden, dass den *Schupp*'schen Ausführungen ein berechtigter Kern innewohnt. Doch ist dabei eine gewisse Animosität unverkennbar und auch sehr wohl begreiflich im Hinblick auf die Auffassung, welche zu Ende der sechziger Jahre, wo die Wogen eines vielfach doktrinären Liberalismus sehr hoch gingen, bezüglich der Gebundenheit des Grundbesitzers herrschte. Freilich muss auch *Schupp* anerkennen, dass nicht in allen Hofgüterbezirken die von ihm gebrandmarkten Missstände anzutreffen sind. Er führt zum Beispiel an, dass im Amtsbezirk Oberkirch, welcher ebenfalls sehr viele geschlossene Hofgüter hat, die uneheliche Geburtenziffer unter dem Landesdurchschnitt steht.

Einen nicht unwesentlichen Einfluss hat auch die Gesetzgebung ausgeübt, welche die Eheschliessung sehr erschwerte und von einem obrigkeitlichen Konsens abhängig machte. Durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862 wurden diese Hemmnisse beseitigt, und es wurde die Verehelichungsfreiheit grundsätzlich ausgesprochen. Seitdem hat sich eine wesentliche Besserung bemerkbar gemacht, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist:

Es wurden nach der amtlichen Statistik geboren in den

Amtsbezirken		Eheliche	Uneheliche
Triberg	1883	650	89
	1895	681	66
	1896	724	66
Waldkirch	1883	573	138
	1895	577	99
	1896	674	106
Wolfach	1883	727	129
	1895	709	102
	1896	732	92

Hiernach hat also die Ziffer unehelicher Geburten nicht nur relativ gegenüber der Ziffer ehelicher Geburten abgenommen, sondern auch absolut, und zwar ist die Abnahme — wie ersichtlich — sehr beträchtlich. Während nämlich die uneheliche Geburtenziffer für den Bezirk Waldkirch 1856/63 noch 34,3% und im Jahre 1883 noch 24,1% betrug, stellt sie sich 1896 auf 15,6%. Der Amtsbezirk Triberg steht mit 8,8% unehelicher Geburten sogar noch günstiger als der Landesdurchschnitt, welcher 9,01 beträgt.

Aber auch für den Amtsbezirk Waldkirch muss die Abnahme gegen früher um so erheblicher ins Gewicht fallen, als die Verringerung des Prozentsatzes unehelicher Geburten im Jahre 1896 gegen den Durchschnitt der Jahre 1856/63 ca. 110% betrug,

während für den Landesdurchschnitt sie sich auf 80% stellte.

Thatsächlich hat denn auch der enorme Rückgang der Geburtenziffer unehelicher Kinder im Hofgütergebiet wesentlich zur Verminderung des Landesdurchschnitts beigetragen, zumal in den Gebieten der Freiteilbarkeit eine entsprechende Verminderung des Prozentsatzes unehelicher Geburten nicht zu verzeichnen ist. Wenn es daher auch durchaus richtig ist, was *M. Hecht*[1]) in seiner genannten Schrift sagt, dass nämlich »die Ursache für die niedrige (bezw. hohe) Ziffer nur in wirtschaftlichen Verhältnissen suchen zu wollen falsch wäre«, so können wir es doch nur mit Einschränkung für richtig halten, wenn er weiter fortfährt: »Wir können auch im Gebiet der Geschlossenheit der Güter Gemeinden mit einer ganz niedrigen Ziffer unehelicher Geburten nachweisen, besonders in der Nähe der Städte, wo Bildung und Sittlichkeit Hand in Hand gehen«. Jedenfalls weisen die Städte eine beklagenswerte absolute wie relative Zunahme des Prozentsatzes unehelicher Geburten auf. Es wurden nämlich geboren in den Amtsbezirken mit grosser bezw. überwiegender städtischer Bevölkerung:

		Eheliche	Uneheliche
Karlsruhe	1883	2699	224
	1896	3478	426
Mannheim	1883	2670	247
	1896	4808	445
Heidelberg	1883	2363	268
	1896	2096	576

Sehen wir von Mannheim ab, wo die relative Zunahme der unehelichen Geburten ganz unbedeutend ist (ca. 0,2%), dagegen die absolute Zunahme in die Augen springt, so lässt sich für die Amtsbezirke Karlsruhe und Heidelberg eine sehr beträchtliche absolute wie relative Zunahme des Prozentsatzes unehelicher Geburten mit Leichtigkeit feststellen. Der Amtsbezirk Heidelberg steht sogar mit 21,4% weitaus an der Spitze der Amtsbezirke des Grossherzogtums und übertrifft somit noch um ein bedeutendes den Amtsbezirk Waldkirch, welcher lange Zeit in Bezug auf die Höhe der Geburtenziffer unehelicher Kinder die erste Stelle einnahm.

Bei der für den Hofgüterbezirk Waldkirch ersichtlichen erheblichen Verminderung des Prozentsatzes der unehelichen Geburten dürfte sicherlich das Moment einer zunehmenden Bildung

1) *Dr. M. Hecht* a. a. O. Seite 91.

und Sittlichkeit von massgebendem Einfluss gewesen sein. Auf der anderen Seite ist es jedoch zu beklagen, dass in den Städten wo doch nach *Hecht* »Bildung und Sittlichkeit Hand in Hand gehen« leider ein umgekehrter Prozess d. h. eine steigende absolute wie relative Zunahme der Geburtenziffer unehelicher Kinder mit trauriger Deutlichkeit sich bemerkbar macht.

Nach alledem glauben wir nicht berechtigt zu sein, die Grundbesitzverteilung im Hofgütergebiet als den in letzter Linie massgebenden Faktor bezüglich des hohen oder niedrigen Standes der Geburtenziffer unehelicher Kinder zu betrachten. Wenn wir ferner noch die diesbezüglichen Ergebnisse der statistischen Untersuchungen in den anderen Gegenden mit vorherrschender Gebundenheit des Grund und Bodens berücksichtigen, so kann unseres Erachtens höchstens als Faktum gelten, dass die aristokratische Grundbesitzverteilung, was die Höhe bezw. die Niedrigkeit der Ziffer unehelicher Geburten anbelangt, hier ungünstige (wie z. B. in Bayern) dort günstige (wie in Hannover, Lippe und Westfalen) Ergebnisse aufzuweisen hat. Bezüglich des Hofgütergebiets können wir sagen, dass im Allgemeinen eine über den Landesdurchschnitt erheblich hinausgehende Geburtenziffer unehelicher Kinder nicht behauptet werden kann. Wohl aber ist sogar in dem bislang am ungünstigsten dastehenden Amtsbezirk Waldkirch eine erhebliche Wendung zum Besseren längst eingetreten, und die Tendenz einer fortdauernden Verminderung der unehelichen Geburten ist nach den Ausweisen der Statistik augenscheinlich.

Wir können diese Ausführungen nicht beendigen, bevor wir nicht noch kurz einen Punkt erledigt haben, welcher hin und wieder gegen die geschlossene Vererbung ins Treffen geführt wird. Es betrifft das die angebliche Thatsache, dass es im Interesse des für den Anerben bedachten Hofbesitzers gelegen sei, eine absichtliche Verminderung der Geburten herbeizuführen, damit der Anerbe bei der Uebernahme nicht zu sehr mit Abfindungsgeldern belastet werde. Wir haben schon verschiedentlich auf die notorische Fruchtbarkeit der Ehen der Schwarzwaldbevölkerung hingewiesen. Andererseits haben Schriftsteller wie *Schupp Emminghaus, Schmidt* u. a., welche bei der Hervorhebung der Schattenseiten der geschlossenen Vererbung vielfach allzu lebhafte Farben aufgetragen haben, nirgends diesen Missstand gerügt, — wohl der beste Beweis, dass er im Hofgütergebiete jedenfalls nicht vorhanden ist.

D. Das Hofgüterrecht und die soziale und wirtschaftliche Position der weichenden Erben.

Es fehlt uns leider das erforderliche statistische Material, um zu der oft ausgesprochenen Behauptung, dass das Anerbenrecht die Proletarisierung der weichenden Erben im Gefolge habe, Stellung nehmen und in Bezug auf das Hofgütergebiet des Schwarzwalds ein sicheres Urteil über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit genannter Behauptung gewinnen zu können. Dazu wäre die Mitwirkung der Behörden erforderlich gewesen, wie z. B. die diesbezüglichen Erhebungen in einer Anzahl von Landgemeinden der Provinz Westfalen[1]) interessante Ergebnisse gehabt haben. Dort erstreckte sich die Untersuchung auf 1204 Höfe mit 4561 Abfindlingen (1766 männlichen und 2255 weiblichen). Von den männlichen Abfindlingen sind 811 oder 46% wieder selbständige Landwirte geworden, 398 oder 22% selbständige Unternehmer im Gewerbe, Handel und Verkehrswesen und sonstige Betriebsleiter, während 283 = 16% sich den liberalen Berufen, dem Beamtentum u. dgl. zugewandt haben, unter diesen 3 akademisch Gebildete oder Studierende wie: Professoren, Gymnasiallehrer, Geistliche, Aerzte, Tierärzte, Oberförster, Amtsrichter, Reichsgerichtsrat u. s. w.

Von den vom väterlichen Hofe verzogenen weiblichen Abfindlingen (2255) sind 2116 verheiratet, davon 1526 = 72% an selbständige Landwirte, 213 = 11% an Handwerksmeister u. dergl. 160 = 7% an Kaufleute und Gastwirte, 135 = 6% an Personen der liberalen Berufe und des Beamtentums, u. a. Geistliche, Aerzte, Apotheker u. s. w. An Arbeiter, Gehilfen, Tagelöhner sind 82 = 4% verheiratet, von ihnen stammen 33 von den kleinen Besitzungen.

Bezüglich des Hofgütergebiets mussten wir uns auf persönliche Umfragen beschränken, welche wir in fast allen Bezirken angestellt haben. Leider können wir uns nicht auf die Beweiskraft der Zahlen stützen, sondern höchstens das registrieren, was uns auf unsere Erkundigungen hin ganz allgemein geantwortet worden ist.

Danach scheint die Behauptung, dass das System der geschlossenen Erbfolge zur Vermehrung des Proletariats beitrage, auch für den Schwarzwald in heutiger Zeit jeglicher Begründung

1) Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen, V Oberlandesgerichtsbezirk *Hamm*, bearbeitet von Ludwig Graf von Spee, 1898 Seite 210 fg.

zu entbehren. Jedenfalls wurde von unseren Gewährsmännern, die wir für durchaus zuverlässig halten dürfen, dieser angeblichen Konsequenz der geschlossenen Vererbung auf das entschiedenste widersprochen. Man wies im Gegenteil darauf hin, dass öfter die Abfindlinge besser gestellt seien, als der Hofübernehmer, zumal die alten Hofbesitzer es für ihre Pflicht erachten, den Hof nicht eher aus den Händen zu geben, als bis die erstgeborenen Kinder versorgt sind. Auch hierbei springt der grosse Vorzug des Minorats wieder in die Augen. Der Hofbauer kann so während seiner relativ langen Wirtschaftszeit, die durchschnittlich nicht unter 35 Jahre beträgt, seine Kinder am besten versorgen. Gewöhnlich sind dann auch die meisten älteren Geschwister versorgt oder verheiratet, wenn der junge Hofbauer den Hof übernimmt.

Die männlichen Geschwister werden teils wieder Landwirte, indem sie sich durch die elterliche Unterstützung ankaufen, teils haben sie ein Handwerk oder dgl. gelernt, in welchem Falle sie häufig in die kleineren Städte des Schwarzwalds abwandern. Die Bevölkerung der kleineren Städte im Kinzig-, Elz-, Bregthal und anderen Thälern des Schwarzwalds dürfte sich zum sehr grossen Teil aus den Abfindlingen der Hofbauern zusammensetzen. Sogar in den grösseren Städten wie Freiburg, Offenburg u. a. begegnet man nicht selten solchen abgefundenen Hofbauernsöhnen, welche ein Geschäft, sei es im Handel oder im Gewerbe selbständig betreiben. Hier gelingt es ihnen dann auch sehr oft, sich vermöge der dem Schwarzwälder angeborenen Ausdauer und Genügsamkeit im Laufe der Zeit zur Wohlhabenheit emporzuarbeiten. Vormals bot die Uhrenindustrie in einem grossen Teil des Hofgütergebiets (Amtbezirke Neustadt, Triberg und Waldkirch) den erstgeborenen Söhnen der Hofbauern eine willkommene Einkommensquelle. Leider ist diese Quelle jetzt grösstenteils versiegt, da sich die Industrie in den Städten (Furtwangen, Lenzkirch u. s. w.) konzentriert hat. Heute noch haftet der Blick des Wanderers auf den freundlichen, mit zahlreichen Fenstern versehenen Häusern, in denen der kunstfertige Sohn des Schwarzwalds jene Erzeugnisse verfertigte, welche seinen Ruhm bis in die entferntesten Teile der Erde getragen haben.

Was nun endlich die weiblichen Abfindlinge betrifft, so verheiraten sich diese fast durchweg wieder an Landwirte, sei es im Hofgütergebiet sei es in der Donau- oder Seegegend oder auch in der Rheinebene. Denn es ist nicht selten der Fall, dass der

junge Landwirt der Rheinebene »ins Gebirge« hinaufkommt und um die Hand der schmucken Hofbauerstochter anhält, welche ihm dann auch gewöhnlich nicht nur ein gutes Stück Geld, sondern auch regelmässig ein Paar schaffenskräftige Arme und einen recht wirtschaftlichen Sinn mitbringt.

Die minderjährigen weiblichen Geschwister des Uebernehmers haben bekanntlich das Wohnungsrecht im Hause bis zu ihrer Verheiratung. Ein gleiches Recht haben die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteten Geschwister, und zwar wird in einem solchen Falle im Uebergabevertrag ihre Verpflegung auf Lebenszeit dem Uebernehmer zur Pflicht gemacht, wie man denn überhaupt von ihm erwartet, dass er seinen Geschwistern stets eine kräftige Stütze sei. »Es wirft kein gutes Licht auf den jungen Bauern« — so berichtet uns ein alter Hofbauer — »wenn er mit seinen Geschwistern nicht gut steht. Der junge Bauer, welcher mit seinen Eltern und Geschwistern auf feindlichem Fusse lebt, kommt selten zu einem Ehrenamt in der Gemeinde«.

E. Schlussbetrachtungen.

Wenn wir die Wirkungen des Hofgüterrechts oder richtiger die wechselseitigen Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft in etwas breiterer Ausführlichkeit behandelt haben, so war hierbei die Erwägung leitend, dass nur ein tieferes Eindringen in die Wirtschaftsverhältnisse die Frage, ob Geschlossenheit oder Freiteilbarkeit des Grund und Bodens am Platze ist, beantworten kann.

Man mag entgegen halten, dass diese Frage doch bereits in der Anerbenrechtsgesetzgebung des Grossherzogtums Baden ihre Beantwortung gefunden hat. Aber eben weil wir die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die Anerbenrechtsgesetzgebung im Allgemeinen der Natur des Schwarzwaldbetriebes gerecht geworden ist, ging unsere Absicht dahin, die wirtschaftliche Grundlage des bäuerlichen Sonderrechts klar zu legen. Dabei dürfte in uns die Erkenntnis gereift sein, dass das Hofgüterrecht nicht ein lediglich in der Tradition begründetes Institut ist, welches mit den geänderten Zeit- und Wirtschaftsverhältnissen seine Daseinsberechtigung verloren hat, sondern dass es vielmehr der lebenskräftige und lebensberechtigte rechtliche Ausdruck der ökonomischen Struktur der Schwarzwaldwirtschaften auf der einen Seite und die rechtliche Voraussetzung einer leistungsfähigen bäuerlichen Bevölkerung auf der anderen Seite ist.

Nicht immer ist dieser Gesichtspunkt gehörig gewürdigt worden. Noch vor wenigen Jahrzehnten drohte das Hofgüterrecht dem Ansturm einer doktrinären Jurisprudenz und eines einseitigen ökonomischen Individualismus zu erliegen.

Heute glaubt man die juristischen und volkswirtschaftlichen Bedenken gegen die gesetzliche Gebundenheit des Grundbesitzes im Schwarzwalde zurücktreten lassen zu müssen. Man hat sich eben durch die stärkere Betonung des wirtschaftlichen Moments überzeugt, dass diese Bedenken keineswegs so schwerwiegender Natur sind, dass jedoch andererseits die Aufhebung der Geschlossenheit die schwersten wirtschaftlichen und sozialen Schäden nach sich ziehen würde.

Unsere Ausführuugen lassen denn auch keinen Zweifel übrig, dass das Hofgüterrecht für die Fortexistenz eines gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Mittelstandes Lebensbedingung ist, denn der mittlere Besitz ist für den Schwarzwald ebenso notwendig wie der kleinbäuerliche Besitz in der Rheinebene der getreue Ausdruck einer mit den Wirtschaftsverhältnissen durchaus im Einklang stehenden Grundeigentumsverteilung genannt werden muss. Wenn wir uns deshalb mit aller Entschiedenheit für die Aufrechterhaltung des Hofgüterrechts ausgesprochen haben, so glauben wir doch keineswegs die Nachteile der geschlossenen Vererbung verkannt zu haben, als deren vornehmlichster die beim Uebergange sich ergebende Schuldbelastung in Betracht kommt. Wir haben aus diesem Grunde auf die Notwendigkeit einer planmässigen Schuldentilgung hingewiesen, indem wir glaubten, dass derartige Massnahmen bei der heutigen günstigen Wirtschaftslage im Hofgütergebiet im Interesse einer rationellen Betriebsgestaltung liegen und sowohl die Position des Anerben wie auch der weichenden Geschwister zu stärken geeignet sind.

Thatsächlich hat denn auch der Schwarzwaldbauer die seit mehr als zwei Jahrzehnten bestehende, vorzugsweise aus dem Getreidepreisdruck resultierende Depression der Landwirtschaft nur in einzelnen Beziehungen empfunden. Allerdings war der Stand der Holzpreise um die Mitte der siebziger Jahre ein exorbitant hoher wegen der äusserst intensiven Bauthätigkeit und wegen des grossen Bedarfs an Eisenbahnschwellen. In der Folgezeit sanken die Holzpreise beträchtlich, bis gegen Ende der achtziger Jahre die Tendenz der Aufwärtsbewegung der Holzpreise einsetzte, die nicht wenig beeinflusst wurde durch die aufblühende Cellulose-

und Papierfabrikation, welche alljährlich grosse Mengen von Fichtenholz absorbiert. Die Tabelle auf S. 118, welche den statistischen Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grossherzogtums Baden entnommen ist, umfasst eine Vergleichung des Holzreinertrags aus dem Jahre 1897 mit den Reinerträgen der vorhergegangenen 30 Jahre und bezieht sich auf die Domänenwaldungen des Grossherzogtums.

Für das Hofgütergebiet dürfte der Unterschied in den Holzreinerträgen im Vergleich von früher und jetzt noch erheblicher ins Gewicht fallen, da in den letzten Jahrzehnten durch Neuanlage und Verbesserung der Kommunikationsmittel, besonders auch der Eisenbahnen die Transportkosten sehr verbilligt sind, — ein Umstand, der für die Holzgewinnung von grosser Bedeutung ist.

Während die Wiederkehr der hohen Getreidepreise in der ersten Hälfte der siebziger Jahre nach dem Urteile von Sachverständigen [1]) für jede absehbare Zeit als ausgeschlossen gelten kann, dürfte der Reinertrag der Holzwirtschaft bereits heute den alten Stand in den siebziger Jahren erreicht haben und auch für die Zukunft noch eine Steigerung erfahren, welche sich proportional der Verbesserung der Kommunikationsmittel bewegt. Bezüglich der eigentlichen Holzpreise ist bereits bemerkt, dass sie eine seit 10 Jahren steigende Tendenz zeigen. Erwähnt sei auch noch, dass die Holzzollpolitik des deutschen Reiches für den Schwarzwald ohne wesentliche Bedeutung sein dürfte, weil eben der Zoll hinter den Transportkosten fast ganz verschwindet. Daher ist die Konkurrenz des Auslandes in absehbarer Zeit kaum zu befürchten. Anders verhält es sich allerdings mit der Rindenproduktion, welche bekanntlich unter der Konkurrenz der ausländischen Gerberlohe, besonders aber des Quebrachoholzes sehr zu leiden hat. Den Besitzern von Eichenschälwaldungen würde daher ein Zoll auf ausländische Rinde sehr erwünscht sein, wenngleich eine derartige zollpolitische Massnahme kaum zu erwarten ist.

Die zweite Haupteinkommensquelle des Hofbauern, nämlich die Viehzucht wirft heute ebenfalls gute Erträgnisse ab. Das Weidevieh wird ziemlich teuer bezahlt, weil es sehr dauerhaft und unempfindlich gegen die Einflüsse der Witterung ist. Bei weitem einträglicher noch ist die Schweinezucht, die — wie bereits an anderer Stelle angedeutet — namentlich in den Thälern des

1) *Sering*, die landwirtschaftliche Konkurrenz Nord-Amerikas in Gegenwart und Zukunft. *Schmoller's*, Jahrbücher für Gesetzgebung und Statistik, Bd. 12, Seite 691.

Jahr	Geschlagene (oberirdische) Holzmasse auf 1 ha Gesamtwaldfläche	Nutzholz	Durchschnittspreis pro 1 Fm.			Einnahmen auf 1 ha	Ausgaben auf 1 ha	Ausgaben in % der Einnahmen	Reinertrag auf 1 ha	Reinertrag auf 1 ha reduziert auf 1 Fm. geschlagene Holzmasse
			Nutzholz	Brennholz (Scheit- und Prügelholz)	im Ganzen (einschliesslich Reisholz)					
	Festmeter	%	M.	M.	M.	M.	%			
1867	4,67	27,2	13,46	7,46	8,63	44.03	16,26	36,9	27,77	5,95
1868	4,44	24,0	14,22	7,80	8,68	42,46	16,02	37,7	26,44	5,95
1869	4,77	25.7	14.05	7,63	8,63	44,18	16,74	37,9	27,44	5,75
1870	4,42	26,9	14,49	8,57	9,54	45.85	16,28	35,5	29,57	6,69
1871	6,12	32,4	13,89	8,77	9,83	46,18	18,81	39,3	45.37	7,41
1872	4,14	31,4	16,14	10,00	11,20	49,42	17,16	34,7	32.26	7,79
1873	4,24	29,3	18,74	10,20	11,94	52,64	18,53	35,2	34,11	8,04
1874	4,12	31,4	18,66	11,20	12,69	55,81	19,70	35,3	36,11	8,76
1875	4,38	29,8	19,52	12,05	13,47	63,22	21,40	33,8	41,82	9,55
1876	5,06	33,2	17,16	11,51	12,54	69,16	23,26	33,6	45.90	9,07
1877	4.73	33.4	14,80	9,31	10,45	53.73	22,69	42,2	31,04	6,56
1878	4,22	30,2	15,86	9,01	10,46	46,27	21,81	47,2	24,46	5,80
1879	4,22	27,1	14,03	8,97	9,78	43,09	21,13	49,0	21,69	5,21
1880	4,36	29,8	13,99	7,61	8,90	40.84	21,36	52,3	19,48	4,63
1881	4,21	29,8	13,99	7,61	8,90	40,84	21,36	52,3	19,48	4,63
1882	4,47	33,8	14,13	7,40	9,10	44,16	21,75	49,3	22,41	5,01
1883	4,82	33,8	14,04	8,04	9.44	48,06	22,49	46,8	25.57	5,31
1884	4,79	31,8	14,09	8,31	9,40	48,72	23,01	47.2	25,71	5,37
1885	5,10	32,2	13,79	8,24	9,44	51,51	23,42	45,5	28,09	5,51
1886	5,32	31,2	13,31	8.13	9,10	52,36	24,76	47,3	27,60	5,19
1887	6,12	29,6	12,93	7,04	8,22	53,39	26,04	48,8	27,35	4.47
1888	5,36	30,9	14,15	7,50	8,93	51.67	25,09	48,6	26,58	4,96
1889	5.45	32,0	14,84	7,74	9,40	54.83	25,92	47.4	28,85	5,30
1890	5.71	34,2	14,82	8,11	9.75	58,51	26,00	44.4	32,51	5,70
1891	5,31	32,0	14.54	9,10	10,11	56,53	25,87	45,8	30,66	5,77
1892	5,24	31,8	14,78	9,26	10,32	57,30	26,50	46,2	30,80	5.81
1893	5,17	31,9	15,34	9,19	10,40	60,74	26,45	43,3	34,29	6.63
1894	5,20	33,3	15.68	8,65	10,33	58,27	26,94	46,2	31,33	6,09
1895	5.67	36,8	15,69	9.27	10,95	64.85	27,85	42,9	37,00	6,54
1896	6,02	39,6	16.31	8,73	11,05	69,29	30,32	43,8	38,97	6,47
1897	6,17	41,2	16,67	8,79	11,34	73,08	31,66	43,3	41,42	6,71

Schwarzwalds, aber auch auf den Höhen mehr und mehr an Umfang gewinnt. Auch für die Viehzucht liegt die Bedeutung günstiger Kommunikationsmittel auf der Hand, wobei besonders der Absatz der Milch in die Stadt hervorzuheben ist, wiewohl gewöhnlich auf dem Schwarzwalde die gewonnene Milch zum grössten Teil zur Aufzucht des Viehs verwandt wird.

Wenn also im Hinblick auf die aus der Holz- und Viehwirtschaft fliessenden Erträgnisse ein Preisrückgang nicht stattgefunden hat, sondern im Gegenteil eine sich aufwärtsbewegende Tendenz wahrzunehmen ist, so fehlen in diesem relativ günstigen Wirtschaftsbilde doch auch nicht die Schattenstriche, welche wohl überall in der Landwirtschaft von mehr oder minder grosser Be-

deutung sind. Wir haben hier vor allen Dingen das Steigen der Arbeitslöhne und den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern im Auge, zwei Thatsachen, die sich auf dem Schwarzwalde mindestens ebenso empfindlich bemerkbar gemacht haben wie anderswo. Dieser Umstand ist freilich für die Waldwirtschaft von geringerer Bedeutung, weil die Arbeiten dort niemals so dringende sind und meist auf eine Zeit verschoben werden können, wo wie z. B. im Winter die eigentlich landwirtschaftliche Thätigkeit im äusseren Betriebe ruht. Desto fühlbarer wird jedoch der Arbeitermangel in der Zeit der Heu- und Kartoffelernte, wo oft nicht einmal um hohen Tagelohn Arbeitskräfte zu haben sind. Während noch vor 20 Jahren der Lohn eines Knechtes nicht über 200 M. betrug, stellt er sich heute auf 300 und mehr Mark; desgleichen sind die Löhne für Mägde innerhalb dieses Zeitraumes von 120 M. auf 160 bis 200 M. gestiegen. Diese Ziffern zeigen, dass die Dienstbotenlöhne auf dem Schwarzwalde vergleichsweise sehr hohe sind, höher sogar als in der Rheinebene in unmittelbarer Nähe der Stadt [1]). Zu seinem Lohn erhält der Knecht gewöhnlich noch die Werktagskleidung frei, ferner ein oder zwei Paar Schuhe für das Jahr, das Recht ein Schaf mit auf die Weide treiben zu dürfen u. dgl. Ebenso erhält die Magd alljährlich Kleidungsstücke und Wäschegegenstände.

Für männliche Tagelöhner beträgt der durchschnittliche Tagelohn 1.80—2.00 M. neben vollständiger Kost, für weibliche 1.20 M. und mehr, ebenfalls mit voller Beköstigung.

Dazu kommen noch die Ausgaben, welche aus der sozialpolitischen Gesetzgebung erwachsen und vom Hofbesitzer fast immer allein zu tragen sind.

Wegen des Mangels an geeigneten Arbeitskräften ist heute sogar der grosse Hofbauer mit einem Besitz von mehr als 200 badischen Morgen gezwungen, selbstthätig in der Wirtschaft mit Hand anzulegen, während er in früherer Zeit sich auf die Leitung der Wirtschaft beschränkte, auf die Jagd ging und anderen Passionen nachhing [2].

1) Vgl. *M. Hecht*, a. a. O. Seite 93.

2) Vgl. *Hansjakob*, »Erzbauern«. Diese neueste Schöpfung des beliebten Erzählers hat mehr als novellistischen Wert. Es wird uns mit plastischer Anschaulichkeit und unübertrefflicher Lebenswahrheit das Schicksal eines Hofbauern geschildert, welcher einen mehrere Tausend Morgen grossen Grundbesitz in seiner Hand vereinigte, Fürstlichkeiten und hohe Staatsbeamte bei sich zu Gaste sah, Badereisen unternahm und ähnliche Extravaganzen sich erlaubte, wobei er allmählich so tief

Auch die gestiegene Lebenshaltung ist nicht ohne Einfluss auf das Wirtschaftsbudget des Hofbauern geblieben. So erfreulich dieser Umstand (d. h. die gestiegene Lebenshaltung) auch ist, so lässt sich doch im Grossen und Ganzen bei der bäuerlichen Bevölkerung des Schwarzwalds nirgends eine über ihre Verhältnisse hinausgehende Steigerung der Lebensansprüche wahrnehmen. Wir können vielmehr behaupten, dass der Hofbauer mit seiner Familie auch heute noch in Kleidung, Sitten und Gewohnheiten so einfach lebt wie in früherer Zeit [1]).

Wir wollen ferner noch anführen, dass die Erfindungen und Fortschritte auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Maschinenwesens in den letzten zwei Jahrzehnten dem Hofbauern einzelne Erleichterungen gebracht haben. Zu erwähnen sind hier besonders die Futterschneidemaschine, die Dreschmaschine und die Kettenegge. Grasmähemaschinen und Heuwendemaschinen haben wir nur in vereinzelten Wirtschaften angetroffen, welche grössere, mehr in der Ebene gelegene Wiesenflächen besitzen. Zum Ausroden der Kartoffeln wird auch vielfach der Häufelpflug benützt. Im Allgemeinen hat die landwirtschaftliche Maschinentechnik für den

in Schulden geriet, dass er schliesslich seines grossen Besitztums vollständig verlustig ging. Betrachten wir die volkswirtschaftliche Seite dieser Lebensgeschichte eines zum Grossgrundbesitzer gewordenen Hofbauern, so leuchtet es ein, dass für den Schwarzwald weder ein bäuerlicher Grossgrundbesitz, noch ein Kleingütlertum, sondern lediglich der Mittelbesitz, wie er thatsächlich vorhanden ist, die beste ökonomische Verfassung für eine leistungsfähige bäuerliche Bevölkerung ist.

1) Wir betonen diesen Umstand, weil wir uns dabei in einem Gegensatze zu den Ausführungen von *Dr. M. Hecht* in seiner mehrfach zitierten Schrift befinden. *Hecht* konstatiert mit einer gewissen Genugthuung den Fortschritt des städtischen Einflusses unter seinen Hardbauern. Ohne uns zu Lobrednern der »guten alten Zeit« machen zu wollen, halten wir dafür, dass der in Kleidung und Sitten sich äussernde Individualsinn des Bauern weder vom wirtschaftlichen noch vom Gesichtspunkte der Lebenshaltung aus dem wahren Fortschritt im Wege steht. Wir halten es auch in sozialer Hinsicht für nicht ganz unbedenklich, wenn der Bauer und besonders der Kleinbauer seine Individualität abstreift und allerlei städtische Sitten kopiert, die gerade bei ihm leicht in Unsitten ausarten. — Wer wollte leugnen, dass gerade die Thatsache, dass der Bauer sich als Bauer fühlt mit all' den daraus hervorgehenden Aeusserlichkeiten in Kleidung, Sitten und Gewohnheiten ein gut Teil mit dazu beigetragen hat, dass der Sozialismus bis heute innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung keinen festen Fuss gefasst hat! Der Cylinder und der Havelock, das »Ideal« des Hardbauern, die über die schwieligen Fäuste des Ackerknechts gezwängten baumwollenen Handschuhe, Hut und Schleier und — »die intimsten Geheimnisse weiblicher Toilettenkünste«, mit denen die Dienstmagd ihr sonnenverbranntes Gesicht zu verschönern sucht, — können diese »Errungenschaften« allen Ernstes im Sinne eines wahrhaften Fortschrittes begrüsst werden?

Schwarzwaldbauern nicht die Bedeutung, wie für seinen Berufsgenossen in der Ebene. Die Sense wird eben wegen der mehr oder minder geneigten Lage der Wässerwiesen wohl kaum durch die Mähemaschine ersetzt werden können, daher denn auch die »Leutenot« den Hofbauern in der Zeit der Heuernte besonders empfindlich drückt. Bezüglich der im inneren Betriebe Verwendung findenden landwirtschaftlichen Maschinen, muss jedoch hervorgehoben werden, dass die fast überall im reichlichen Masse zur Verfügung stehende Wasserkraft zum Antrieb der Futterschneide- und Dreschmaschinen, sowie der Mahlmühlen verwandt wird.

Das Genossenschaftswesen ist im Hofgütergebiet weniger ausgebildet als in der Ebene. Es ist das auch ganz natürlich, da der Kontakt zwischen den Landwirten hier nicht ein so enger ist als dort, wo das geschlossene Dorfsystem vorherrschend ist. Molkereigenossenschaften sind uns nicht bekannt geworden; sie dürften auch wohl für die Zukunft grössere Verbreitung nicht finden, solange wenigstens noch die Aufzucht von Jungvieh rentabel ist. Die grossen Entfernungen und die besonders im Winter sehr erschwerten Kommunikationsverhältnisse machen einen kontinuierlichen Betrieb unmöglich.

Erwünscht wäre jedoch die gesetzliche Einführung von Ortsviehversicherungsanstalten, wenngleich das Wäldervieh sehr widerstandsfähig und Seuchen daher relativ selten sind. Wegen der isolierten Lage der Hofgüter sind Viehseuchen, welche regelmässig von ausserhalb eingeschleppt werden, auch weniger gefährlich, weil die Seuche leicht lokalisiert werden kann, während in einem geschlossenen Dorfe häufig durch ein einziges krankes Tier der ganze Viehbestand verseucht wird.

Es erübrigt noch die Aufgabe, mit einigen Worten die Absatzverhältnisse zu erörtern, welche die aus der Holz- und Viehwirtschaft gewonnenen Produkte betreffen. Das Vieh wird zum allergrössten Teile in die Rheinebene und zwar vorzugsweise nach dem Breisgau abgesetzt. Der Absatz geschieht jedoch zumeist nicht direkt; sondern das Vieh wird gewöhnlich von den Händlern auf den einzelnen Gehöften eingekauft, wobei dann irgend ein Platz wie zum Beispiel eine Eisenbahnstation verabredet wird, wohin der Bauer das Vieh an einem bestimmten Tage zu bringen hat. Nicht viel anders vollzieht sich der Absatz des Holzes. Dieses wird ebenfalls von Händlern gekauft und in die grösseren und

kleineren Städte Südwestdeutschlands abgesetzt, sofern es nicht von Cellulosefabrikanten und von städtischen Bauunternehmern direkt gekauft wird.

In Anknüpfung an die Frage der Absatzgestaltung der im Hofgütergebiet erzeugten Produkte wollen wir noch kurz untersuchen, ob und inwieweit man im Hofgütergebiet von einem mehr oder minder häufigen Vorkommen wucherlicher Geschäfte sprechen kann. Da können wir nun die sehr erfreuliche Thatsache feststellen, dass wohl in keiner Gegend des Grossherzogtums die diesbezüglichen Verhältnisse günstiger liegen als gerade im Hofgütergebiet. Sowohl die Erhebungen vom Jahre 1883 als auch zahlreiche von uns angestellte Erkundigungen haben ergeben, dass jede Art von Wucher, mag er sich als Geld- oder Kreditwucher, als Viehwucher oder endlich als Güterwucher darstellen im Hofgütergebiet so gut wie gar nicht vorkommt. Sogar in der Gemeinde Neukirch, welche wir in Hinsicht auf die wirtschaftliche Lage als die ungünstigste im gesamten Hofgütergebiet kennen gelernt haben, ist von einer Bewucherung der bäuerlichen Bevölkerung nichts bekannt.

Der Erhebungskommissär weist vielmehr ausdrücklich darauf hin, dass zur Befriedigung des Mobiliarkredits die vorhandenen Gelegenheiten ausreichen und Wuchergeschäfte hier nicht gekannt sind. Es gilt eben, was *Buchenberger*[1]) ausführt: »Dass überall da der Wucher weniger zur Geltung kommt, wo infolge günstiger Besitzverhältnisse, d. h. also des Vorhandenseins auch grösserer Wirtschaften neben den mittleren und kleinen, der ärmere und unbemitteltere Teil der Bevölkerung an dem wohlhabenderen in Geldangelegenheiten einen gewissen nachbarlichen Rückhalt findet und die Hilfe des ortsfremden Geldverleihers nicht in Anspruch zu nehmen braucht«. Dagegen bemerkt er, »dass da, wo der Grundbesitz sehr zersplittert und das Zwergwirtschaftentum vorherrschend ist (wie dies zum Teil wiederum für viele Rebgemeinden zutrifft), wenigstens jene Form des Wuchers, welche als Viehwucher auftritt, eine ziemlich allgemeine Verbreitung hat«.

Naturgemäss kann im Hofgütergebiet von dem Güterwucher, der sogenannten Hofmetzgerei ebensowenig die Rede sein. Es kommt höchstens vor, dass Holzspekulanten einen Hof kaufen, den Waldbestand abholzen lassen und damit öfter einen grossen

1) *A. Buchenberger*, der Wucher auf dem Lande im Grossherzogtum Baden, Schriften des Vereins für Sozial-Politik XXXV. Seite 18.

Nutzen erzielen. Der Hof bezw. dessen Waldboden wird jedoch nachher wieder aufgeforstet und an einen Bauern oder — was leider allzu häufig vorkommt — an die sog. tote Hand verkauft. Wir glauben, dass in einem solchen Falle, wo ein Hofgut zum Verkauf steht, sofern ein geeigneter zahlungsfähiger Bauer als Käufer nicht in Betracht kommt, der betreffenden Gemeinde das Vorkaufsrecht einzuräumen sei, um auf diese Weise ein Gemeindevermögen zu schaffen und dadurch die Gemeindeabgaben, welche oftmals auf den Schultern der vorhandenen wenigen Besitzer lasten, zu erleichtern. Sehen wir also von diesem einzigen im Hofgütergebiet anzutreffenden Uebelstande ab, so müssen wir die heilsame und abwehrende Wirkung des Hofgüterrechts umso entschiedener betonen, als gerade dort, wo die Anerben*sitte* vorherrschend ist, die Hofmetzgerei auch heute noch — wie uns von zuverlässiger Seite berichtet wird — in hoher Blüte steht. Wir lassen im Folgenden die Erhebungsberichte aus zwei Kornbaugemeinden des südlichen Hügellandes (Kreis Konstanz), nämlich den Gemeinden Worndorf und Mainwangen sprechen.

Für Worndorf lautet der Bericht: »Als Ursache der ungesunden Steigerung der Güterpreise muss der *gewerbsmässige Güterhandel* bezeichnet werden, der allerdings schon in den 50er Jahren seinen Anfang nahm, damals 26 Landwirte um Hab und Gut brachte, in den 70er Jahren aber eine nie gekannte Ausdehnung erfuhr. Güterspekulanten, welche die missliche Lage einer Anzahl Landwirte und die niederen Getreidepreise der 50er Jahre benutzt hatten, um eine Menge Liegenschaften zusammen zu kaufen, brachten auf die aufwärtsgehende Bewegung Anfangs der 70er Jahre spekulierend, diese Güter in Parzellen auf den Markt, wobei eine fieberhafte Kauflust sich der Landwirte Worndorfs bemächtigte und die Preise zu einer Höhe hinaufgetrieben wurden, welche mit dem inneren Ertragswert der Güter in gar keinem Verhältnis mehr stand«.

Aehnlich lautet der Bericht für Mainwangen: »In den 1860er und Anfangs der 1870er Jahre hat eine von berufsmässigen Güterhändlern betriebene förmliche Hofmetzgerei in Mainwangen stattgefunden, infolge deren grosse Summen Geldes der Gemeinde Mainwangen entzogen worden sind. Ein grosser Teil der Verschuldung soll aus jener Zeit datieren .... Man geht daher nicht zu weit mit der Behauptung, dass der ungesunde gewerbsmässige Güterhandel (der durch allerlei Künste fortwährend und so lange

genährt wurde, als die Mainwanger Bürger noch zahlungsfähig sich erwiesen) es ist, welcher die ungemein hohe Verschuldung dortselbst veranlasst hat, und dieser Güterschacher fällt vorzugsweise in die 1860er und 1870er Jahre«.

Wenn wir diese traurigen Symptome eines Rechtszustandes betrachten, welcher die thatsächlichen Verhältnisse gewissermassen auf den Kopf stellt und Machenschaften, welche auf eine Untergrabung der bäuerlichen Leistungsfähigkett hinauslaufen, geradezu Vorschub leistet, so können wir nicht umhin, unserem Bedauern Ausdruck zu geben, dass die zweite Kammer die im Regierungsentwurf enthaltene Möglichkeit der Ausdehnung der Gebundenheit des Grundbesitzes auf die Gebiete der Anerbensitte mit der etwas veralteten Motivierung abgeschnitten hat, dass es »bei Bestimmungen so einschneidender Natur nicht angemessen sei, über die Initiative der beteiligten Bevölkerung hinauszugehen«.

Anlage I.

Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter.

I. Amtsgerichtsbezirk Villingen

enthält 34 Gemeinden mit 35 124 Einwohnern und sind in den Gemeinden:

1.	Brigach	mit	505	Einwohnern	20
2.	Langenbach	»	258	»	12
3.	Linach	»	258	»	9
4.	Oberkirnach	»	343	»	17
5.	Peterzell	»	573	»	7
6.	Schabenhausen	»	293	»	3
7.	Schönenbach	»	562	«	10
8.	Stockburg	»	143	»	4
9.	Unterkirnach	»	826	»	37
10.	Vöhrenbach	»	1635	»	2
	zusammen geschlossene Hofgüter				121

II. Amtsbezirk Triberg

enthält 16 Gemeinden mit 21 470 Einw. und sind in den Gemeinden:

1.	Furtwangen	mit	4204	Einwohnern	38
2.	Gremmelsbach	»	598	»	14
3.	Gütenbach	»	1431	»	18
4.	Langenschiltach	»	601	»	18
5.	Neukirch	»	864	»	14
6.	Niederwasser	»	426	»	17
7.	Nussbach	»	1167	»	21
8.	Reichenbach	»	915	»	67
9.	Rohrbach	»	527	»	30
10.	Rohrhardsberg	»	209	»	4
11.	Schönwald	»	1776	»	16
12.	Schonach	»	2286	»	40
13.	Evang. Tennenbronn	»	857	»	10
14.	Kath. Tennenbronn	»	904	»	32
	zusammen geschlossene Hofgüter				339

III. Amtsgerichtsbezirk Bonndorf

enthält 15 Gemeinden mit 16 162 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Blumegg	mit	326	Einwohnern	1
2. Brenden	»	163	»	2
3. Faulenfürst	»	125	»	1
	zusammen geschlossene Hofgüter			4

IV. Amtsgerichtsbezirk Emmendingen

enthält 21 Gemeinden mit 26 293 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Denzlingen	mit	1587	Einwohnern	2
2. Freiamt	»	2028	»	220
3. Malterdingen	»	1421	»	1
4. Mundingen	»	776	»	6
5. Ottoschwanden	»	1586	»	171
6. Sexau	»	1171	»	35
7. Windenreuthe	»	485	»	1
	zusammen geschlossene Hofgüter			436

V. Amtsgerichtsbezirk Ettenheim

enthält 16 Gemeinden mit 17 868 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Dörlinbach	mit	537	Einwohnern	16
2. Ettenheimmünster	»	437	»	1
3. Schweighausen	»	928	»	33
	zusammen geschlossene Hofgüter			50

VI. Amtsgerichtsbezirk Freiburg

enthält 51 Gemeinden mit 76 321 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Au	mit	405	Einwohnern	12
2. Breitnau	»	620	»	83
3. Buchenbach	»	457	»	36
4. Burg	»	396	»	29
5. Dietenbach	»	181	»	16
6. Ebringen	»	939	»	1
7. Eschbach	»	573	»	51
8. Falkensteig	»	268	»	15
9. Gundelfingen	»	779	»	3
10. Hinterstrass	»	347	»	28
11. Hofsgrund	»	254	»	37
12. Horben	»	440	»	55
13. Kappel	»	377	»	17
14. Kirchzarten	»	842	»	2
15. Neuhäuser	»	193	»	19
16. Oberried	»	550	»	45
17. St. Märgen	»	1029	»	51
18. St. Peter	»	1296	»	45
			Uebertrag	545

			Uebertrag	545
19. St. Wilhelm	mit	150	Einwohnern	22
20. Stegen	»	375	»	24
21. Steig	»	532	»	61
22. Unteribenthal	»	265	»	27
23. Wagenstaig	»	451	»	39
24. Weilersbach	»	122	»	12
25. Wildthal	»	331	»	15
26. Wittenthal	»	188	»	24
27. Zarten	»	303	»	19
28. Zastler	»	221	»	4
			zusammen geschlossene Hofgüter	792

VII. Amtsgerichtsbezirk Neustadt

enthält 31 Gemeinden mit 15182 Einw. und sind in den Gemeinden

1. Bregenbach	mit	116	Einwohnern	3
2. Hinterzarten	»	771	»	29
3. Langenordnach	»	264	»	16
4. Rudenberg	»	234	»	7
5. Saig	»	455	»	2
6. Schollach	»	391	»	22
7. Schwärzenbach	»	411	»	16
8. Urach	»	565	»	25
9. Vierthäler	»	1047	»	59
10. Waldau	»	343	»	11
			zusammen geschlossene Hofgüter	190

VIII. Amtsgerichtsbezirk Staufen

enthält 26 Gemeinden mit 18404 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Bollschweil	mit	718	Einwohnern	2
2. Ehrenstetten	»	1110	»	1
3. Grunern	»	407	»	7
4. Obermünsterthal	»	1083	»	37
5. St. Ulrich	»	246	»	18
6. Untermünsterthal	»	1658	»	6
			zusammen geschlossene Hofgüter	71

IX. Amtsgerichtsbezirk Waldkirch

enthält 26 Gemeinden mit 21299 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Altsimonswald	mit	1167	Einwohnern	46
2. Biederbach	»	1545	»	234
3. Bleibach	»	508	»	16
4. Föhrenthal	»	404	»	21
5. Gutach	»	486	»	21
6. Haslachsimonswald	»	324	»	20
7. Heuweiler	»	392	»	11
			Uebertrag	369

				Uebertrag	369
8.	Katzenmoos	mit	423	Einwohnern	25
9.	Kollnau	»	1768	»	17
10.	Niederwinden	»	475	»	26
11.	Oberglotterthal	»	515	»	28
12.	Obersimonswald	»	513	»	44
13.	Oberwinden	»	940	»	37
14.	Ohrensbach	»	264	»	14
15.	Prechthal	»	2130	»	86
16.	Siegelau	»	716	»	37
17.	Siensbach	»	369	»	21
18.	Stahlhof	»	197	»	18
19.	Suggenthal	»	201	»	7
20.	Unterglotterthal	»	552	»	7
21.	Untersimonswald	»	649	»	24
22.	Wildgutach	»	180	»	15
23.	Yach	»	850	»	44
		zusammen geschlossene Hofgüter			819

X. Amtsgerichtsbezirk Lahr

enthält 27 Gemeinden mit 36904 Einw. und sind in den Gemeinden:

1.	Ichenheim	mit	1691	Einwohnern	1
2.	Prinzbach	»	422	»	38
3.	Reichenbach	»	1157	»	13
4.	Schönberg	»	342	»	37
5.	Schutterthal	»	823	»	67
6.	Seelbach	»	1573	»	16
7.	Sulz	»	1282	»	14
		zusammen geschlossene Hofgüter			186

XI. Amtsgerichtsbezirk Oberkirch

enthält 21 Gemeinden mit 18340 Einw. und sind in den Gemeinden:

1.	Butschbach	mit	547	Einwohnern	52
2.	Griesbach	»	843	»	50
3.	Herzthal	»	395	»	8
4.	Ibach	»	698	»	66
5.	Lautenbach	»	1438	»	62
6.	Lierbach	»	380	»	35
7.	Maisach	»	346	»	39
8.	Oberkirch	»	2973	»	11
9.	Oedsbach	»	953	»	46
10.	Oppenau	»	1996	»	11
11.	Petersthal	»	1690	»	86
12.	Ramsbach	»	604	»	54
13.	Ringelbach	»	226	»	4
14.	Stadelhofen	»	687	»	1
		zusammen geschlossene Hofgüter			525

XII. Amtsgerichtsbezirk Offenburg

enthält 25 Gemeinden mit 36 792 Einw. und sind in den Gemeinden:

1.	Durbach	mit	2302	Einwohnern	152
2.	Nesselried	»	678	»	5
3.	Niederschopfheim	»	1393	»	2
			zusammen geschlossene Hofgüter		159

XIII. Amtsgerichtsbezirk Gengenbach

enthält 13 Gemeinden mit 15 563 Einw. und sind in den Gemeinden:

1.	Berghaupten	mit	997	Einwohnern	65
2.	Bermersbach	»	971	»	38
3.	Biberach	»	1322	»	5
4.	Gengenbach	»	2681	»	4
5.	Nordrach	»	1454	»	115
6.	Oberentersbach	»	203	»	23
7.	Oberharmersbach	»	1888	»	97
8.	Ohlsbach	»	954	»	13
9.	Reichenbach	»	1023	»	72
10.	Schwaibach	»	466	»	20
11.	Unterentersbach	»	400	»	5
12.	Unterharmersbach	»	1626	»	47
13.	Zell a. H.	»	1588	»	2
			zusammen geschlossene Hofgüter		506

XIV. Amtsgerichtsbezirk Wolfach

enthält 24 Gemeinden mit 24 277 Einw. und sind in den Gemeinden:

1.	Bergzell	mit	474	Einwohnern	33
2.	Böllenbach	»	378	»	7
3.	Einbach	»	733	»	60
4.	Fischerbach	»	984	»	37
5.	Gutach	»	2092	»	59
6.	Hausach	»	1538	»	6
7.	Hofstetten	»	746	»	44
8.	Kaltbrunn	»	528	»	11
9.	Kinzigthal	»	1259	»	73
10.	Kirnbach	»	896	»	39
11.	Lehengericht	»	766	»	42
12.	Mühlenbach	»	1534	»	80
13.	Oberwolfach	»	1908	»	96
14.	Rippoldsau	»	695	»	5
15.	Schapbach	»	1311	»	29
16.	Schenkenzell	»	507	»	1
17.	Steinach	»	1278	»	23
18.	Sulzbach	»	104	»	8
19.	Welschensteinach	»	891	»	51
			zusammen geschlossene Hofgüter		704

XV. Amtsgerichtsbezirk Achern

enthält 18 Gemeinden mit 22 822 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Furschenbach	mit	280	Einwohnern	4
2. Kappelrodeck	»	2206	»	6
3. Ottenhöfen	»	1617	»	16
4. Seebach	»	894	»	5
5. Wagshurst	»	899	»	1
6. Waldulm	»	959	»	9
		zusammen geschlossene Hofgüter		41

Anlage II.

Fürstlich-Fürstenberg'sche Verordnung vom 17. Juni 1754 (Auszug)[1].

Erstlichen in den Fällen, wo Söhne und Töchter vorhanden seyend, jene sofern sie anderst tüchtig seyend, vor diesen zwar noch forthin den Vorzug auf das Gut behalten unter ihnen, denen Söhnen aber kein Unterschied mehr des Alters halber beobachtet, sondern bei denen sich ereignenden Sterb- oder Uebergabsfällen jederzeit der tauglichste aus ihnen und welcher nicht nur allein zu dem Baurengewerb am anständigsten ist, sondern auch sich forthin ohn anklagbar aufgeführt hat, ohne Unterschied des Alters, es seye der ältere, mittlere oder jüngste Sohn zu dem künftigen Hofbesitzer auserwählt und diesem das Gut im kindlichen d. h. mittleren Anschlage überlassen werden möge.

Zweytens bey der Eltern Tod oder Uebergab die Söhne sammentlich erwachsen und alle tauglich, auch wohl gesittet seyend, in solchem Falle gleichwohlen der jüngste Sohn den Vorzug auf das Gewerbgut behalten solle.

Drittens in dem Fall, da nach der Eltern Tod der jüngste Sohn wegen seiner allzu jungen Jahren, oder ihm zugestossenen Leibsgebrechlichkeit und also wider sein Verschulden zur Antrettung des Guts untauglich erfunden wurde, diesem eine mässige Abwichsrekognition ausgewiesen werden solle.

Viertens bey denen Töchtern, da keine tauglichen Brüder im Wege stehen, kein Unterschied unter diesen gemacht werden solle.

Fünftens können nach gestalten Umständen auch die Töchter denen Söhnen vorgezogen werden.

Sechstens sollen die freiwilligen Uebergaben deren Eltern nach Maassgab deren schon ergangenen Verordnungen nicht leicht gestattet noch in Auswählung der Guths-Besitzeren eine Parteilichkeit gebraucht werden.

Siebentens mag bey der zweyteno der weiteren Verehelichung das

1) Aus den Akten des Bezirksamts Wolfach.

Gut weder dem ersteren, noch nach kommenden Kindern verschrieben werden, sofern das Gut von dem überlebenden herkommet.

Achtens, wann der Ehegatte, von dem das Gut herkommet, vor dem anderen verstirbt, solle die Besitzgerechtigkeit des Verstorbenen Kinderen verbleiben,

Neuntens, es seye denn der anderte Ehegatte, Mitkäuffer oder ihme das Recht, das Guth seinem allenfahlsigen künftigen Ehegatt zu verschreiben, durch die Ehe-Pacta zugestanden worden, oder

Zehendens, es würden die vielen Schulden und kleine Kinder oder andere dergleichen Umstände erforderen, dass dem künftigen Ehegatt, die Besitzgerechtigkeit versicheret werde. Alles mit der Erläuterung, dass

Eilfftens diese unsere Verordnung den Verstand auf die Erb- und Grundzins-Güther, auch eigentümliche geschlossene Baurengewerb haben solle; denn wo die verstorbene Elteren eigene privat Grundstück hinterlassen, und diese nicht zu dem geschlossenen Baurenguth zu Ausgleichung der Oeschen, und Unterhaltung eines ganzen oder halben Zugs ohnumgänglich seyend, sollen selbe, wann auch schon ein particular Vogtrecht oder anderweiter Zins darauff stehen würde, bey pflegender Erbteilung unter die übrigen Erben, auf dass sie gleichwohlen nicht allzulang mit ihren Erbsportionen zu warthen müssen, auch etwas an liegenden Gütheren zu ihrer Nahrung erlangen, und beynebends der Hofbesitzer nicht mit allzu vielen Erbschulden beschweret werde, in dem vorangegangenen kindlichen Anschlag zugetheylet werden dergestalt, dass

Zwölfftens kein Ackerfeld unter 1/2 Jauchert, kein Wiess unter einem Vierling, auch kein Garthen oder Reebguth unter 1/2 Vierling vertheylt werden solle. Die mit einem Vogtrecht oder anderweiten Zinss beladene Stück sollen unverteylt bleiben.

Würden herentgegen

Dreyzehendens die Eltern nicht nur ein, sondern zwey oder mehrere Erblehen, ganze Grund- Zins- oder eigentümliche doch geschlossene Baurengewerb besitzen und ein jedes zur besonderen Bemeyerung erklecklich seyn, auch keine Gefahr obwalten, dass bey derselben Absonderung die Herrschaftliche und publica, auch all übrige darauf haftende praestanda nicht mehr so leicht, als wann die unterschiedene Güther beysammen bleybeten, bestritten werden können; So mögen und sollen, soviel die Umstände es zulassen, auch andere ihr Unterkommen erhalten. Belangend

Vierzehendens die eigenthümliche Häuser in denen Stätten und auf dem Land, die einzel und in kein geschlossenes Hofgut einverleibt seynd, bleybt es bey jeder Orts Gewohnheit. Es seye dann, dass bey einem geschlossenen Baurenguth kein Haus vorhanden ist. Würde sich aber

Fünffzehendens ergeben, dass beide Eltern ihren Kinderen so frühzeitig entfalleten, wo keines aus ihnen noch in dem Stand wäre, dem

Guth vorzustehen, in solchem Fall solle gleich in anderen Fällen ein ordentliches Inventarium errichtet und entweder die Verlassenschaft in communi beysammen gelassen, oder aber nach gestalten Umständen denen Kinderen die Vätterliche und Mutterliche Erbschaft getreulich zugetheylt und mit Gutbefinden deren verordneten Pflegeren auch mit Zuzug und Beyrath deren vernünfftigen aus beiderseitiger Freundschaft die Folge auf das Gut demjenigen aus denen Söhnen, von welchem die mehrichte Hoffnung der künfftigen vorzüglichen Tauglichkeit aus statthaften Ursachen gemacht werden kann, Obrigkeitlich zuerkennet, und gleichwohlen derweilen das Gewerb nach Beschaffenheit der Umstände, ob der hierzu beruffene noch mehrere oder wenigere Jahre bis zu seiner Mannbarkeit zu warthen hat, entweder durch sichere Bestellung administriret, oder gegen einen billigen Bestandsschilling veradmodiret werden, damit ohne Noth die Kinderen nicht sammentlich von dem Guth verstossen, noch dieses zu ihrem künftigen Wehklagen in fremde Händ gelassen werde. Sollte herentgegen

Sechsszehendens das Guth mit allzuvielen Schulden beladen seyn, dass es nicht bestritten werden kann, so soll es verganthet werden. Es wäre dann Sach, dass

Siebenzehendens die Schulden das Vermögen allzusehr beschwehreten, so folglich aus dem errichteten Inventario die Notwendigkeit eines Concurs-Processus von selbsten erhellete, in diesem Fall würde ohne weiteres mit erst ermeltem Concurs-Process ordnungsmässig fürzugehn seyn.

b. Nachtrag vom 12. Mai 1798.

1. jeder vorteilsberechtigte Unterthan und Insasse, welcher unter fremden Gerichten und Obrigkeiten landsässig geworden, bey Erledigung des elterlichen Gutsgewerbs inner Landes also angesehen und gehalten werden solle, als wenn er hierauf ausdrückliche und gerichtliche Verzicht geleistet hätte. Und ebenso wenig solle:

2. derjenige, welcher inner denen Fürstlichen Landen bereits auf einem grösseren oder dem elterlichen gleichkommenden Gutsgewerb (wobei aber auf die Verschiedenheit des vorhandenen Passivbestandes keine Rücksicht zu nehmen ist) versorget worden, auf den Besitz des hiernach in Erledigung kommenden elterlichen Gutes einen rechtlichen Anspruch zu machen haben.

3. nur in dem Fall, wenn ein solcher in denen fürstlichen Landen ein nahmhaft geringeres Gewerbe besitzt, darf derselbe sich des gesetzlichen Vorteilsrechts auf der Eltern Gut annoch, doch nur alsdann bedienen, insoferne a) in der elterlichen Familie nicht ein tauglicher lediger zweiter Sohn ohne Unterscheidung, ob letzterer aus erster oder einer folgenden Ehe entsprossen ist, vorhanden wäre, nicht weniger

b) der erstere sein verlassendes geringeres Gutsgewerbe einem seiner

Geschwistrigen aus dem elterlichen Hause, oder in deren Ermanglung einem andern rechtschaffenen und besitzfähigen Bürger und Insassen unter billigen Bedingnissen eigenthümlich oder nach dem Recht seines eigenen Besitzes abtreten, zumalen aber auch

c) das hierfür in Besitz nehmende elterliche Gutsgewerbe nicht nur antreten, sondern selbst und ohnmittelbar umtreiben und hierauf forthausen will. Würde aber

4. eben derselbe sein zuvor erworbenes geringeres Guth und Hauswesen beybehalten — und das elterliche grössere Gewerb, worauf ihme das Besitzrecht gebührt, zum besten seiner Geschwistrigen nicht antreten wollen; So wollen wir gleichwohl gestatten, dass der für ihn eintretende Guthbesitzer schuldig sein solle, entweder sich des Abwiches selber mit jenem gütlich zu verständigen, oder aber im Nichtvereinigungsfalle die Hälfte seiner Abwichssumme zu bezahlen, welche von beiderseitigen Anverwandten oder anderen ohnparteiischen Männern nach Verhältnis des ganzen Gewerbes für billig erachtet und geschätzet werden wird.

c. Patent Joseph II. vom 3. April 1787[1]).

Wir Joseph II., von Gottes Gnaden u. s. w.

Bei den Erbfolgen und Kuratelen des Bauernstandes ist bisher der Gebrauch bestanden, dass bei jeder Verlassenschaft, wo mehrere Kinder des Erblassers sind, das Bauerngut dem jüngsten, meist unmündigen Sohne übergeben worden, und weil die Kuratelen minderjähriger Bauernkinder fast immer dem zweyten Manne des zurückbleibenden Eheweibs, mithin dem Stiefvater der Kinder anvertraut worden, in fremde Verwaltung gekommen ist.

Um nun das Vermögen unmündiger Kinder vor aller Gefahr zu sichern, welcher dasselbe durch diese Gewohnheit ausgesetzt ist, finden wir zuträglich folgende Vorsehung zu treffen:

§ 1. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge soll bei Theilung der Erbschaft zwischen mehreren Kindern, das Bauerngut, oder die sogenannte Wirtschaft allezeit dem ältesten Sohne zufallen. Von dieser Verordnung wird nur dann abgegangen werden, wenn die Obrigkeit gegen denselben einen gegründeten Anstand fände, in welchem Falle die Entscheidung über die Gründlichkeit oder Ungründlichkeit des Anstandes dem Kreisamte überlassen ist.

§ 2. Alles, was in dem fünften Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs von den Vormundschaften vorgeschrieben wird, ist überhaupt auch bei dem Bauernstande zu beobachten. In denjenigen Fällen aber, wo in dem letzten Willen kein Vormund oder Kurator benennet worden, muss die Obrigkeit darauf bedacht sein, die Aufsicht

1) G.L.A. Acta generalia Breisgau.

über die Person des Waisen und die Verwaltung des Waisenguts einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen, welcher in allen Fällen den minderjährigen Eigentümer vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirtschaft auf das beste zu besorgen und das Bauerngut solange, bis der Eigentümer selbst dasselbe anzutreten fähig ist, im aufrechten Stand zu erhalten hat.

Da derjenige, welcher mit eigener Wirtschaft beschäftigt ist, diese Pflichten nicht auf sich nehmen kann, muss der Stiefvater des Waisen davon ausgeschlossen werden.

§ 3. Um aber die auf den Schutz der Waisen gerichtete Absicht desto gewisser zu erreichen, werden hiermit alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, von dem Hause untrennbar und unverteilbar erklärt; und ist der Wert, nach welchem der älteste, der von dem Erblasser ernannte oder der von der Obrigkeit mit Wissen des Kreisamts gewählte Sohn das Bauerngut anzutreten hat, immer nach der Schätzung des Rektifikatoriums, jedoch dergestalt zu Grunde zu legen, dass die Kontribution und herrschaftlichen Gaben zu Kapital geschlagen, und nach Abzug dieses Kapitals, den übrigen Erben die Erbteile an barem Gelde in fristenweiser Zahlung ausgemessen werden.

d. Patent Leopold II. vom 29. Oktober 1790[1]).

Wir Leopold u. s. w.

Vielfältige und dringende Beschwerden, welche Uns gegen die seit dem 3. April 1787 bestehende Vorschrift über die Erbfolge der Bauerngüter sind vorgetragen worden, haben Uns bewogen, sowohl das über diesen Gegenstand erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom 5. November 1787, 16. Mai, 22. September und 30. Oktober 1789 und 18. Februar 1790 hiermit aufzuheben und die vormalige Verfassung zurückzuführen.

Demnach verordnen Wir:

§ 1. Dass in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts auch bei dem Bauernstande die allgemeine unter dem 11. Mai 1786 festgesetzte Erbfolgeordnung einzutreten habe.

§ 2. Ingleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über die minderjährigen Bauernkinder bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschrieben ist, dermassen zu bleiben, dass nur die dort angeführten Hindernisse und kein anderes, von der Vormundschaft auszuschliessen und auf die Verwaltung oder Veräusserung des Pupillargutes wirken können.

§ 3. Doch kann niemand zugleich zwei gestiftete Bauerngüter besitzen.

---

1) G.L.A. Acta generalia Breisgau.

§ 4. Ebensowenig können die zu einem Bauerngut gehörigen Stift- oder Hausgründe jemals zerstückelt werden.

§ 5. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten und im Abgange eines Sohnes der älteren Tochter zugeteilt werden.

§ 6. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigentume des Bauernguts steht, ist einem wie dem anderen gestattet, auch den erledigten Teil, also das ganze Gut an sich zu lösen.

§ 7. Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werte des Guts, wie er entweder durch gütliches Einverständnis oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

§ 8. Ist der Besitzer eines Bauernguts ohne Kinder verstorben, so bleibet der Willkür der Erben, jedoch mit Beistimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wenn aus ihnen sie das Gut zu teilen, oder ob sie es veräussern wollen.

Anlage III.

a. Leibgedingsvertrag aus dem Jahre 1787[1].

Erstens hat der alte Bauer und dessen Eheweib zur Wohnung das hintere Stübchen, welches der junge Bauer auf seine Kosten zu vergrössern hat, den Hausgarten und das obere Kämmerle ob dem Stüble und Statt und Platz in der Küch und Keller, auch im Stall zum Hornvieh, ferner einen Schweinestall oben an dem Entengängle: Nicht minder das Heu und Garben zu legen Platz, und hat der Leibgedingsmann und dessen Ehweib die Garben oberhalb dem Stübel zu legen auf der Obertenne.

Zweitens gebührt ihnen von den Kühen die andere Wahl und eine Geis.

Drittens solle ihnen hierzugehörig sein, das auf den Scheuermatten ergiebige Futter. Von dem Brunnen auf der Winterseite, oben in den Matten an dem Graben hinab bis an den anderen Graben unter der Giechthurst, von dem nämlichen Graben hin bis an das Haag, wobei anjetzt ein Pfahl zu stecken: hierzu haben sie die beidbeste Brunnenquelle, die letzten 8 Tag im Monat April, und die ersten 8 Tag im Maimonat, die letzten 8 Tag im Herbstmonat und die ersten 8 Tag im Weinmonat zur Wässerung zu geniessen, wie dann dieselben auch die auf dem Leibgedingsmattfeld entspringenden Brunnen nach ihrem Belieben benutzen und brauchen mögen.

Weiterens wird denselben überlassen: Ein Stück Feld hinter dem Haus an des Jakob Waldvogel's Garten von dem Brunnen hinauf gegen den Schwemmweyer und was die Pfähl ausweisen, und sollen dieselben das Wasser aus dem alten Weyer und aus den Brunnstuben die letzten 8 Tag im Monat April und ersten 8 Tag im Monat May, desgleichen auch die letzten 8 Tag im Herbstmonat und die ersten 8 Tag im Weinmonat zu benutzen haben. Falls aber zu dem Hof in dieser Zeit kein Wasser laufen sollte, so ist diese Zeit auf eine andere Zeit zu verändern, damit hierdurch dem Hof kein Nachteil zugehe.

---

1) Aus den Akten des Grossh. Amtsgerichts Freiburg.

Viertens hat der Hofbesitzer aus seinem Wald genugsams Haagholz und drei Hühner auf dem Wasen laufen zu lassen. Den Keller betreffend, im Fall sie nicht mit einander sich vertragen sollten, so hat der junge Bauer auf seine Kosten eine Scheidewand anfertigen zu lassen, allwo Milch und Erdäpfel aufbewahrt werden können.

Fünftens solle die Kuh mit des Bauern Kühen auf den vorderen Berg, die Geis hingegen mit des Bauern übrigem Vieh hinter dem Berg zur Weide getrieben werden.

Sechstens hat der junge Bauer den Leibgedingsleuten alljährlich auf den Märzentag abzugeben und zwar: an Korn, 15 Sester Mischelkorn zehn Jahre lang, nach deren Verfluss es bei 3 Sestern sein Bewenden haben solle. Ebenso sollen 5 Sester Haber und zu diesem 10 Jahre lang noch 3 Sester, zusammen 8 Sester abgegeben werden; Habermehl eine Sester, gestampfte Gersten eine Sester, gerauchten Speck 12 Pfund, Brennholz 7 Klafter, und wann sie in den Wittibstand kommen sollte, so solle der Bauer dieses Holz auf seine Kosten machen und ihr alles übrige, was sie von Nöten hat, auch in dem geheuratheten Stand in der mittleren Zeit unentgeltlich zuzuführen schuldig sein.

Siebentens haben die Leibgedingsleute einen Krautgarten, 10 Schuh lang, die Gartenbreite hinauf, innen gegen dem Haus. Auch hat der Bauer ein Stück Feld in allweg 20 Schuh abzugeben.

Achtens sollen die Leibgedingsleute in der Wasch geduldet werden und jedes Mal einen halben Sester Asche dazu zu geben schuldig sein. Im Wittibstande aber, sofern sie allein sein sollte und erkranken würde, so hat der Bauer ihr unentgeldlich waschen zu lassen.

Neuntens soll den Leibgedingsleuten in des Bauern wildem Feld ein Sester Korn zu säen erlaubt sein, das Schaubstroh aber solle er dem Bauern unentgeldlich abgeben. Belangend die weitere Anbauung von Früchten, haben die Leibgedingsleut 4 Sester Haber, 2 Sester Mischelfrucht und 4 Sester Erdäpfel in des Bauern gereutet Feld zu stecken und zu säen, welches jedoch nur für dieses Jahr zu verstehen ist. Ins Künftige aber sollen die Leibgedingsleut soviel Frucht zu bauen und Erdäpfel zu stecken berechtigt sein, als nach Waldesbrauch beobachtet und gehalten wird.

Breitnau, den 13. März 1787.

In fidem teste
Metzel, Amtmann.

b. Kauf- und Uebergabs-(Leibgedings-)vertrag[1]).

Oeffentliche Urkunde
über den
Kauf- und Uebergabsvertrag
zwischen Augustin F., Landwirt, Eheleuten auf Rutschiehof, Zinken

1) Aus den Akten des Amtsgerichts Freiburg.

Bruckbach in Breitnau, Verkäufer und Emanuel F., Landwirt daselbst.

Geschehen Breitnau, am 27. Oktober 1893.

Vor mir

Grossh. Notar H. K., wohnhaft in Freiburg, angestellt im Amtsbezirk Freiburg, haben heute Augustin F., Landwirt auf Rutschiehof, Zinken Bruckbach, Gemeinde Breitnau und dessen mit ehemännlicher Ermächtigung handelnde Ehefrau Amalie geb. B. einerseits als Verkäufer und Emanuel F., Landwirt hier, Sohn der Ersteren andrerseits als Käufer, mit einander abgeschlossen folgenden

Kauf- und Uebergabsvertrag.

Art. 1. Augustin F., Eheleute hier, verkaufen und übergeben hiermit die in dem angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde bildenden Auszuge beschriebenen, ihnen eigentümlich gehörigen Liegenschaften, sowie die nachverzeichneten, als Zubehör derselben zu betrachtenden Fahrnisse an ihren Sohn Emanuel F. hier zu dessen sofortigem unwiderruflichen, im Stück einwurfsfreien Eigentum, Besitz und Genuss, unter den in den nachfolgenden Artikeln festgesetzten Bedingungen um den Gesamtpreis von 22 000 M. (Folgen die spezialisierten Fahrnisse im Gesamtwert von 9332 M.)

Art. 2. Der Kaufschilling für Fahrnisse und Liegenschaften, den sog. »Rutschiehof« mit zusammen 22 000 M. ist mit $3^1/_2$ % vom 1. Oktober d. J. an zu verzinsen und auf $^1/_4$jährige, jedem Teil freistehende Kündigung an die Verkäufer zu bezahlen.

Art. 3. Die Verkäufer haben wegen Wiederaufforstung einer kahlgeholzten Waldfläche bei Grossh. Domänenverwaltung in F. eine Kaution von 750 M. gestellt. Die Wiederanpflanzung dieser Fläche hat der Käufer zu vollziehen, kann aber dann auch die Kaution beanspruchen, ohne Rückvergütung dafür zu leisten.

Art. 4. Käufer tritt sofort in Besitz und Genuss der Kaufobjekte.

Art. 5. Für Flächenmass und unbekannte Lasten wird nicht gewährt.

Art. 6. Die mit der Beurkundung und Gewährung des Kaufes entstehenden Kosten zahlt der Käufer.

Art. 7. Steuern und Umlagen gehen, soweit solche noch nicht bezahlt sind, von heute an auf den Käufer über.

Art. 8. Alle auf dem Hofgut ruhenden Rechte und Lasten hat Käufer zu übernehmen.

Art. 9. Auf dem verkauften Hofgut behalten sich die Eltern für sich auf Lebensdauer und für ihre Kinder auf die Dauer ihres ledigen Standes folgende unentgeltlichen Wohnungs- und Nutzungsrechte nebst Leibgeding vor:

A. Hinsichtlich der Eltern (Verkäufer).

1. Das ausschliessliche Wohnungsrecht im Stüble, in der Nebenkammer und der oberen Kammer.

2. Das Recht, in der Küche auf dem hinteren Feuerherd zu kochen.

3. Die Benutzung des Kellers unter dem Stüble.

4. Das Recht, im hinteren unteren Schweinstall nach Belieben ein Schwein zu halten.

5. Im Kuhstall eine Kuh zu stellen.

6. Das Recht, 20 Sester Kartoffeln in das gedüngte Feld zu setzen, welches der Käufer entsprechend herzurichten hat.

7. Das Recht, alljährlich das den Eltern nötige Holz zum Kochen, Waschen und Heizen, entsprechend hergerichtet, vom Vorrate des Käufers zu entnehmen.

8. Das Recht, das nötige Wasser aus dem Hausbrunnen zu entnehmen.

9. Das Recht, in dem vorhandenen Hausgarten das hintere dreieckige Gartenbeet zu benutzen.

10. Das Recht, ihre Kuh mit den Kühen des Käufers auf dessen Kosten zu füttern, auf die Weide zu treiben und zu hüten, was alles der Käufer zu besorgen hat. Sollte die Kuh nicht genügend gefüttert werden, so hat Käufer den Verkäufern alljährlich 40 Ztr. gut gedüngtes Mattheu und 8 Ztr. Oehmd, sowie das erforderliche Stroh zum Streuen zu liefern, wofür ihm aber der Dung zufällt. Wenn die Kuh der Verkäufer keine Milch giebt, so hat der Käufer ihnen täglich $1^1/_2$ l süsse Milch von der Kuh weg abzugeben.

11. Wenn die Gebäude durch Zufall oder höhere Gewalt zu Grunde gehen, hat Käufer solche auf seine Kosten wiederherzustellen, wie er überhaupt die Leibgedingswohnung stets auf seine Kosten im baulichen Zustande zu erhalten verpflichtet ist.

12. Die Verkäufer haben das Recht, ihr Heu auf die Heubühne an der Dreschtennenwand aufzubewahren.

13. Die Verkäufer können jederzeit das Leibgeding verlassen. Käufer hat ihnen dann für die Wohnungs- und Nutzungsrechte und Abgaben alljährlich bar 200 M. auszuzahlen. Sie können jedoch jederzeit wieder einziehen, haben aber $^1/_4$ Jahr vorher solches Vorhaben anzukündigen.

14. In Krankheitsfällen hat Käufer jederzeit auf Verlangen den Arzt oder Geistlichen herbeizuholen.

B. Hinsichtlich der Geschwister des Käufers.

1. Solange die Eltern leben, haben sie das Recht, bei denselben zu wohnen.

2. Nach dem Ableben der Eltern haben sie sämtliche Wohnräume wie erstere anzusprechen, sowie das bedungene Holz zu fordern. Sollte aber nur noch ein Kind im ledigen Stande sein, so hat dasselbe nur das Stüble, die Stubenkammer und den Keller zu benutzen, sowie das Recht in der Küche und zum Holz wie die Eltern zu fordern.

3. Falls der Käufer das Hofgut innerhalb von 10 Jahren von heute

an verkaufen sollte, hat er den etwaigen Mehrerlös mit seinen Geschwistern zu teilen.

Art. 10. Eine Veräusserung des Hofguts kann nur unter Auferlegung sämtlicher obiger Lasten auf den Käufer geschehen.

Art. 11. Die Kontrahenten beantragen, dass dieser Kauf ohne ihre weitere Mitwirkung zum Grundbuch hier eingetragen und gewährt werde, zu welchem Behufe dem Gemeinderat eine Abschrift zu fertigen ist.

Vorstehender hierüber aufgenommene Akt wird von mir Notar, den Kontrahenten, deren Namen, Stand und Wohnort der mir bekannte Ratschreiber E. Dr. bekannt giebt, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(. . . . Folgen die Unterschriften.)

c. Ehevertrag[1])

des ledigen Bauers Hermann G. in Frischau-Biederbach, volljährig, und der ledigen Bertha J. in Unterprechthal, minderjährig.

Geschehen zu Elzach, den 2. Mai 1894.

Vor grossh. Notar . . . . u. s. w. erscheinen die mir persönlich bekannten:

I. die Brautleute

a. Hermann G., lediger Landwirt, volljährig, von Frischnau-Biederbach,

b. als Braut Bertha J., geboren am 8. Januar 1876 von Unterprechthal.

II. Der Vormund der Braut, Stampferbauer Sigmund J., Landwirt in Unterprechthal, ernannt am 16. Februar 1892 Nr. 1382, und deren Beirat Alois J., ernannt am 13. Februar 1891 Nr. 1328; ferner der Waisenrichter Anton J. in Unterprechthal.

Die Brautleute schliessen folgenden

Ehevertrag.

Art. I. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft wird als Ehegüterrechtsverhältnis gewählt, und soll sich dieselbe auf das gegenwärtige und zukünftige Liegenschafts- und Fahrnisvermögen beider erstrecken.

Art. II. Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird, gleichviel ob Kinder oder sonstige Erben am Leben sein werden, soll der überlebende Ehegatte das Recht haben, die sämtlich vorhandenen Liegenschaften und Fahrnisse der Gemeinschaft, erstere beim Vorhandensein von Kindern jedoch nur mit Vorbehalt des ortsgebräuchlichen und gesetzlichen Vorteilsrechts für diese Kinder erster Ehe, um den gerichtlichen Schätzungspreis zu Eigentum zu übernehmen.

Art. III. Wenn diese Ehe kinderlos durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird, so erhält der überlebende Ehegatte des Verstor-

1) Aus den Akten des Amtsgerichts Waldkirch.

benen ganzes Verlassenschaftsvermögen zu Erb und Eigentum, muss aber an die gesetzlichen oder Testamentserben des anderen Ehegatten einen sogenannten nutzniessungsfreien Rückfall von 4000 M. hinauszahlen.

Der Vormund Sigmund J. erklärt unter Ermächtigung des Familienrats, sowie des Waisenrichters und des anwesenden Beirats Alois J.: »Ich gebe zu vorstehendem Ehevertrag, der mir vorgelesen wurde, als Vormund der Bertha J. die Einwilligung und beantrage die obervormundschaftliche Genehmigung dieses nach der örtlichen Uebung und den thatsächlichen Verhältnissen eingerichteten Ehevertrags.

Diese Urkunde . . . u. s. w. (folgen die Unterschriften).

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der Badischen Hochschulen
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz,
Max Weber.
Vierter Band. Zweites Heft.

Agrargeschichte und Agrarwesen

der

Johanniterherrschaft Heitersheim.

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Breisgaus.

Von

JOSEPH EHRLER.



Tübingen
Freiburg i. B. und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1900.

AUS DEM

SEMINAR DES HERRN PROF. Dr. C. J. FUCHS

IN FREIBURG i. B.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Meinen lieben Eltern

in

aufrichtiger Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

Die Veranlassung für die Entstehung der folgenden agrarhistorischen Abhandlung bildete die von Stadtpfarrer *L. Werkmann* anfangs der 70er Jahre verfasste und im Pfarrarchiv zu Heitersheim im Manuskript[1]) aufliegende Chronik des Städtchens, die, obwohl meist nur auf eine lokalhistoriche Schilderung der Entwicklung von Heitersheim berechnet, doch auch manche wirtschaftlich recht interessante Institutionen und Zustände berührt, die es wohl der Mühe wert erscheinen liessen, zu den Quellen selbst zurückzugreifen und eine agrarhistorische Darstellung von der Entwicklung der Johanniterherrschaft Heitersheim zu geben. Das reichhaltige Quellenmaterial über das Grosspriorat Heitersheim wurde mir vom Grossherzogl. Generallandesarchiv bereitwilligst zur Verfügung gestellt, dessen Direktion und Registrator ich hiemit für ihr freundliches Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Auf Anregung meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Professor Dr. *Fuchs* in Freiburg, wurde die Arbeit, welche anfangs nur die Schilderung der Agrargeschichte von Heitersheim bezweckte, auf den ganzen Feudalstaat der Johanniter ausgedehnt, dessen Residenzflecken Heitersheim jahrhundertelang bildete, um die Wirtschaftsorganisation, speziell die Agrarverhältnisse, der wirtschaftlich bedeutendsten und politisch angesehensten geistlichen Territorialherrschaft des Breisgaus zur Darstellung zu bringen.

Noch manches wirtschaftlich interessante Gebiet ist in dieser Beziehung in unserem engeren Heimatland zu entdecken, wodurch es vielleicht an der Hand einiger Beispiele möglich wäre, auch

1) Ein gedruckter Auszug aus der Chronik findet sich in der Schau-ins-Land-Zeitschrift, Jahrb. III. S. 34, 43, 49.

einen sichereren Rückschluss auf die frühmittelalterlichen Wirtschaftsverhältnisse zu machen, über die wir bis jetzt noch sehr wenig zuverlässiges wissen. Daher ist auch die vorliegende Abhandlung nur als Versuch zu betrachten, durch die Darstellung des Einzelnen zum Allgemeinen vorzudringen und so einen kleinen Beitrag zu liefern zur Förderung der breisgauischen Wirtschaftsgeschichte.

Zum Schluss erübrigt mir noch den beiden hochverehrten Lehrern Herrn Prof. Dr. *C. J. Fuchs* in Freiburg für seine reiche Belehrung und rege Teilnahme an dem Gedeihen der Arbeit und Herrn Prof. Dr. *M. Weber* in Heidelberg für seine wohlgemeinten Ratschläge und bereitwillige Auskunft meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Heitersheim, im September 1899.

Joseph Ehrler.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der Quellen.

1. Das urkundliche Material über das Grosspriorat Heitersheim im Grossh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe.
2. Die Chronik von Heitersheim nach dem Manuskript und dem Aufsatz im Jahrb. III, S. 34, 43, 49 der Schau-ins-Landzeitschrift, beides verfasst von Stadtpfarrer *L. Werkmann.*
3. Die Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.
4. Die Zeitschrift »Schau-ins-Land«.
5. *Mone*'s Quellensammlung 2 Bde.
6. *Bader's* Badenia und Geschichte des Grossh. Baden.
7. Badische Geschichte bis zum Ende des Mittelalters von *K. Fr. Vierordt.*
8. Geschichte der Abtei Murbach von *Gatrio.*
9. Codex Laureshamensis von 1768.
10. Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen etc. von *Aug. Meitzen.*
11. Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2 Bde von *Inama-Sternegg.*
12. Agrarhistorische Abhandlungen von *G. Hanssen.*
13. Agrarwesen und Agrarpolitik von *Ad. Buchenberger.*
14. Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung von *v. Maurer.*
15. Bauernkrieg in Südwestdeutschland von *Hartfelder.*
16. Der badische Bauer im 18. Jahrhundert von *Th. Ludwig.*
17. Gründlicher Bericht vom Johanniterorden von *Osterhausen.*
18. Kirchengeschichte von *Kraus.*
19. Ueber den Maltheserorden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland überhaupt und zum Breisgau insbesondere. Ein Wort zu seiner Zeit. Frankfurt und Leipzig 1804.
20. Kalender der deutschen Zunge des hohen Johanniter- oder Maltheser-Ritterordens für das Jahr 1794.
21. Ueber die Gesetze und Verfassung der Maltheserordens-Republik von *J. A. v. Ittner.*
22. Statuten, Ordnungen und Gebräuche des ritterlichen Ordens des hl. Johannes von Jerusalem von *Osterhausen.*
23. Deutsche Rechtsgeschichte von *Schröder.*
24. Topographisches Wörterbuch von Baden, herausgegeben im Auftrag der badischen historischen Kommission von *Krieger.*

Einleitung.

Wenn von irgend einem Teile Deutschlands, so galt einst vom Breisgau der Satz: »nulle terre sans seigneur«. Denn in Land und Stadt, in der Ebene wie auf den Höhen des Schwarzwaldes stossen wir auf zahlreiche Ueberreste alter Schlösser, reicher Abteien und stolzer Ritterburgen, die einst das Land und dessen Bevölkerung beherrschten und die Zentren grosser Grundherrschaften und selbständiger Feudalstaaten bildeten [1]. Neben den Grafen, Rittern und anderen adeligen Grundherren traten in den breisgauischen Gebieten immer mehr die geistlichen Grossen, Klöster und Stifter, in den Vordergrund, welche seit dem 10. Jahrhundert zahlreich entstanden und für die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse das ganze Mittelalter hindurch von grossem Einfluss gewesen sind. Zu den mächtigsten und reichsten geistlichen Grundherren des Breisgaus gehörten seit dem 14. Jahrhundert die Johanniter, die Gründer und Besitzer des aus der Blütezeit des mittelalterlichen Feudalismus herrührenden und in seinem wesentlichen Umfange noch vollständig erhaltenen Schlosses zu Heitersheim.

Von bescheidenen Anfängen ausgehend hatte sich der um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Breisgau niedergelassene Johanniterorden im Laufe der Jahrhunderte zu einem der bedeutendsten geistlichen Grossgrundbesitzer emporgeschwungen und am Anfang des 16. Jahrhunderts eine selbständige Territorialherrschaft gegründet, die seit 1548 ein geistliches Fürstentum bildete und die Reichsstandschaft besass. Die Grundherrschaft der Johanniter umfasste ein Areal von über 5000 Morgen und ihre Gerichtshoheit erstreckte sich über neun Dörfer, nämlich Heitersheim, Grissheim,

1) Vgl. Schauinslandzeitschrift XVI. Jahrl. S. 70 ff.

Breingarten, Schlatt, Gündlingen, St. Georgen, Uffhausen, Wendlingen und Eschbach. Diese im unteren Breisgau zerstreut liegenden Ortschaften und zahlreiche andere Güter waren durch Kauf und Schenkungen von den vielfach finanziell bedrängten Landgrafen des Breisgaus und anderen weltlichen und geistlichen Grossen im Laufe des Mittelalters erworben worden und gehörten bis 1806 dem fürstlichen Grosspriorat Heitersheim an.

Im Folgenden soll nun nach Vorausschickung einer agrarhistorischen Betrachtung unserer Gebiete und deren Bevölkerung in der ersten Hälfte des Mittelalters die Entstehung, Entwicklung und Wirtschaftsorganisation des Feudalstaates der Johanniter zur Darstellung kommen und insbesondere auf dessen eigentümlich gestalteten wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse hingewiesen werden.

Erster Abschnitt.

Vorgeschichte der Herrschaft Heitersheim.

Erstes Kapitel.

Wirtschaftszustände im Breisgau nach seiner Besiedelung durch die Alemannen.

Wie das Rheinthal überhaupt, so gehört auch der Breisgau mit seinen wasserreichen Thälern, fruchtbaren Fluren und waldigen Höhen zu den am frühesten in Anbau genommenen und wirtschaftlich am höchsten entwickelten Gebiet unseres engeren Heimatlandes. Abgesehen von den Berichten des Caesar und Tacitus über die Sueven und Gallier und deren Wirtschaftsweise sprechen noch heutzutage eine Reihe von Fluss-, Gebirgs- und Gewannnamen für die ehemalige Besiedelung des Breisgaus durch die Kelten [1]); die zahlreichen Trümmer von Warttürmen und Kastellen beweisen die militärische Wichtigkeit des Vorlandes für die Römer, und die Bäder, Strassen, Wirtschaftsgeräte und Münzen legen Zeugnis ab von der hochentwickelten Kultur, die unter der römischen Herrschaft in unseren Gebieten bestanden hat. Als dann endlich in einem zwei Jahrhunderte langen Kampfe die kriegerischen Alemannen die Herrschaft über das Land errungen, die römischen Grundherren aus den südlichen Teilen Deutschlands vertrieben und das Land selbst geschlechts- und hundertschaftsweise in Besitz genommen und unter sich verteilt hatten, da nahm auch der Breisgau bald eine wesentlich andere Gestalt an. An Stelle der keltorömischen Villen und Einzelhöfe erhoben sich im Laufe des 5. und 6. Jahrhunderts zahlreiche unregelmässige Haufendörfer

1) Möhlin, Neumagen; Belchen, Sirnitz; Betten, Hard u. a. m.; näheres über diese Dinge in *Mone*'s »Urgeschichte«.

und Weiler, ein grosser Teil der noch vorhandenen Wälder wurde gerodet und in Acker- und Weideland verwandelt. In diese Zeit fällt die Gründung der meisten unserer breisgauischen Ortschaften [1]), die uns bereits in den Urkunden des 8. Jahrhunderts genannt werden und heute noch bestehen. Im Zusammenhang mit der alemannischen Ansiedlung entstanden auch jene Dorf- und Markgenossenschaften, denen wir das ganze Mittelalter hindurch begegnen in den oft Jahrhunderte lang sich hinziehenden Streitigkeiten unter den zu einer solchen Markgenossenschaft ursprünglich vereinigten Gemeinden bezüglich der Grenzbestimmung ihrer Dorfmarken oder bezüglich der Verteilung des im Besitze der Gesamtheit verbliebenen Almendlandes und der Nutzungsberechtigung am Wald.

Ein Akt von der grössten Bedeutung für die kulturelle Entwicklung des rechtsrheinischen Alemanniens war der Zusammenstoss der Franken und Alemannen in der Schlacht bei Zülpich (496) und die Niederlage der letzteren. Obwohl der Sieg der Franken weder eine Schmälerung ihrer politischen Selbständigkeit, noch einen nennenswerten Gebietsverlust zur Folge hatte, so vollzogen sich doch in geistiger und wirtschaftlicher Beziehung wichtige Veränderungen. Dem Christentum nämlich, welchem der grösste Teil des alemannischen Volkes bisher noch verschlossen war, wurde damit erst ein Weg gebahnt, sich bei dem rohen und kriegerischen Germanenstamm Eingang zu verschaffen und ihn zu einer geordneten Wirtschafts- und Lebensweise heranzubilden. Ausser dem hl. Friedolin und Trutbert wirkten namentlich die Schüler des hl. Gallus und Pirmin und andere Glaubensboten von den fränkischen Bischofssitzen am Rhein im Breisgau. Um 700 n. Chr. war das Christianisierungswerk jedenfalls vollendet und allenthalben erhoben sich in den grösseren Fronhöfen und Dörfern unserer Gegend einfache Kirchen und Kapellen aus Holz, in denen wohl Mönche aus den benachbarten Klöstern des Elsass und der Schweiz, Leutpriester, Gottesdienst hielten und das Volk im christlichen Glauben unterwiesen. Dies ist die geistige Stufe, auf der wir die Bevölkerung des Breisgaus um die Mitte des 8. Jahrhunderts antreffen; betrachten wir die wirtschaftlichen und politischen Zustände bei unsern Vorfahren in jener Zeit, so tritt uns auch hier

1) Charakteristisch für die alemannischen Dorfgründungen sind die zahlreichen Ortsnamen auf »heim« (Heitersheim, Hartheim), »ingen« (Krozingen, Gündlingen), »hofen« (Kirchhofen) u. s. w.

die für die deutsche Wirtschaftsverfassung des frühen Mittelalters charakteristische Erscheinung der Grundherrschaften entgegen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Mit der Erörterung dieses Gegenstandes sind wir bereits in diejenige Phase der agrarhistorischen Entwicklung unseres Territoriums hineingelangt, in welcher die ersten Urkunden über eine Reihe von breisgauischen Dörfern auftauchen, die uns über die bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Aufschluss zu geben im stande sind. Die Urkunden sind teils im Codex Laureshamensis[1]), teils in den Annales St. Gallenses[2]) enthalten und in mancher Beziehung geeignet, uns die frühmittelalterliche Wirtschaftsorganisation des Breisgaus zu veranschaulichen, insbesondere die Art und Weise der Entstehung der geistlichen Grossgrundherrschaften erkennen zu lassen[3]).

Zweites Kapitel.

Die Klostergrundherrschaften Lorsch und Murbach und die Verwaltung ihrer Güter zu Heitersheim.

Verhältnismässig kurze Zeit erst hatte das Christentum im rechtsrheinischen Alemannien festen Fuss gefasst, als schon die Kirche, wie in den fränkischen Gebieten, so auch im Breisgau neben den Herzögen und Grafen als mächtigster Grundherr erscheint und eine stattliche Anzahl freier Grundbesitzer zu ihren Schutzbefohlenen und Lehensleuten zählt.

Es ist insbesondere das Kloster Lorsch, in der hessischen Provinz Starkenburg gelegen und 764 von Pipin dem Jüngeren gegründet, welches unter Karl d. Gr. und dessen Nachfolgern zahlreiche und bedeutende Besitzerwerbungen schenkungsweise in verschiedenen breisgauischen Ortschaften machte und so in den Besitz einer weitverzweigten geistlichen Grundherrschaft gelangte, die sich über Baden, Elsass, die Pfalz und Hessen erstreckte und im 9. Jahrhundert bereits auf 2000 Hufen angewachsen war.

1) Vgl. Cod. Laur. B. II Nr. 2683—89 (Hentersheim); 2709 (Ufhusa).

2) Vgl. *Krieger,* Topogr. Wörterbuch des Grossh. Baden über Grissheim, Bremgarten, Eschbach, St. Georgen.

3) Unter Karl d. Gr. wurden die Urkunden über die königl. Benefizien und die kirchlichen Besitzungen in Urbarien (Polypticha) zusammengestellt; ebenso legten einzelne grosse Grundherren (die Klöster Lorsch, Murbach, St. Gallen) s. g. Sal-, Traditions- oder Vergabungsbücher an; aus einem solchen sind auch der Cod. Lauresh. und die Annal. St. Gallenses hervorgegangen.

In der Mark Heitersheim[1]) (Hentersheimer marca) werden folgende Vergabungen an obiges Kloster erwähnt:

1) Im Jahr 777 die Schenkung Starafrids und seines Sohnes Egilbert, welche 4 (mansus), 6 Leibeigene und ihre sonstigen Güter dem Kloster vermachen.

2) Im Jahr 778 die Schenkung Kuniberts; ausser seinen Gütern vergabt er 9 casae.

3) Im Jahr 785 die Schenkung Renturichs und seiner Frau Bliegart.

4) Im Jahre 795 die Schenkung Erkenbolds und seiner Frau Aranhilt.

5) Im Jahre 802 die Schenkung Eckehards, welche folgenden Wortlaut hat:

»In Chr. nom. die III. idus Oct. anno XXXIV Karoli regis ego Eckehardus pro remedio animae meae dono ad s. Naz. 1 mansum in supradicta marca et hubas 2, et mancipia 7 et prata et quidquid habere visus sum (Nr. 2685).

6) Im 1. Jahre König Ludwigs die Schenkung des Gunsniut.

7) Im 5. Jahre König Ludwigs die Schenkung des Priesters Eckehard.

Von den zur nachmaligen Herrschaft Heitersheim gehörigen Dörfern werden in obigem Vergabungsbuch nur Heitersheim und Uffhausen[2]) erwähnt; die meisten übrigen erscheinen in den St. Galler[3]) Urkunden des 9. Jahrhunderts, z. B. St. Georgen 804, Grissheim und Eschbach 805 bezw. 807, Gundlingen 854 anlässlich von Schenkungen an das Kloster St. Gallen.

Die für die damalige Rechts- und Wirtschaftsorganisation massgebende Institution ist die Fronhofsverfassung, die in ihren Grundzügen wohl den grundherrlichen Wirtschaftsbetrieben der keltorömischen Einzelhöfe entspricht, wie sie bei der Eroberung des römischen Vorlandes durch die Alemannen im Gebiete des Rheins

1) Die Kritik *Mone*'s in der Ztschr. für Geschichte des Oberrheins, Bd. XIV, welche das in Nr. 2683 C. L. erwähnte Hentersheim unterschieden wissen will von dem in Nr. 2691 u. 3657 richtig geschriebenen Heitresheim dürfte nicht stichhaltig sein, da der Besitz des Klosters im 11. Jahrhundert (vgl. Nr. 3659 Bd. III C. L.) den Erwerbungen des 8. u. 9. Jahrh. ziemlich genau entspricht, während von Heitresheim aus dem 9. Jahrh. nur eine Urkunde datiert erscheint.

2) Vgl. 2709: Donatio Ruthperti aus dem Jahre 768.

3) Das Kloster St. Gallen in der Schweiz war überhaupt einer der begütertsten geistlichen Grundherren im Breisgau zur Karolingerzeit; bis 1806 gehörten dem Kloster die Herrschaften Ebringen, Norsingen und Staufen.

allenthalben bestanden, bei der Verteilung des Landes aber, soweit sie nicht zerstört worden waren, von den Fürsten und anderen hervorragenden alemannischen Persönlichkeiten in Besitz genommen worden sind. Was nun die wirtschaftliche und soziale Stellung der in den Schenkungsurkunden genannten Grundbesitzer anlangt, so erscheinen sie als freie Leute, zum überwiegenden Teil als grössere und kleinere Grundherrn[1]), zum geringeren Teil als freie Bauern.

Charakteristisch für die grundherrlichen Betriebe ist der Fron(Herren-)hof mit dem Salland und eine grössere oder kleinere Zahl wirtschaftlich und persönlich abhängiger Hubengüter, welche von servi od. mansuarii bebaut werden. Das Fronhofsgut oder Salland (dominicum) befindet sich in unmittelbarem Besitz und Verwaltung des Grundherrn, und wird bewirtschaftet von dem leibeigenen Hofgesinde (mancipia) und den abhängigen Hubnern (servi casati). Die Hubengüter liegen in der Feldmark zerstreut, grössere Grundherren besassen solche auch in auswärtigen Dorfmarken (vgl. z. B. Nro. 2666, 2638 C. L.) und sind an leibeigene Bauern (servi casati od. mansuarii) gegen alljährliche Naturalabgaben und Dienste zur Bebauung verliehen. Zu einem solchen Hubengut[2]) (huba servilis) gehört in der Regel 1 mansus Ackerland und Wiesen, ein Häuschen (daher auch casati od. mansuarii genannt) und gewisse Nutzungsberechtigungen am grundherrlichen Almendland. Die grossen Grundherren halten für ihre Hubner vielfach eine eigene Kirche[3]) mit einem Leutpriester und eine eigene Mühle[4]) (molen-

1) Als grosse Grundherren sind jedenfalls anzusehen der in Nr. 2682 erwähnte Grundbesitzer Reginherus von Rimsingen, der an Lorsch vergabt: 30 mancipia et mansum indominicatum cum omni aedificio superposito et hubam 1 indominicatam et sex serviles. — Ferner der in Nr. 2658 erwähnte Adelgard, der schenkt: villas II. Wilere et Padapere cum omnibus appenditiis suis, addita et ipsius ecclesiae parte, quae me contingit cum mancipiis, domibus, aedificiis etc. — Vgl. weiter Nr. 2666, 2676 C. L. Als kleine Grundherren betrachten wir z. B. den Starafried, Eckehard von Heitresheim (ob. S. 6), Bagdun von Biengen, der vergabt: hubas 2, et molendinum 1, et vineas 4, et pratum 1, et mancipia 9 etc. Vgl. dazu weiter Nr. 2640, 2634. Mit dem Eintritt in das Schutzverhältnis zu einem geistlichen oder weltlichen Grossgrundherrn verloren die kleineren Grundherren wie die freien Bauern ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und sanken allmählich zu abhängigen Lehens- und Zinsbauern herab; diese bilden den Hauptbestandteil unserer Bevölkerung am Ende des Mittelalters.

2) . . . ad hubam pertinet: mansus 1 cum casa, terris, campis, pratis, vineis, silvis aquis etc. 2636 C. L.

3) Vgl. z. B. 2664, 2639. Den Fronhof mit der Kirche zu Heitersheim hatte das Kloster Murbach schon im 8. Jahrhundert erworben.

4) 2676, 2633 C. L.

dinum); der Fronhof war auch zugleich Dinghof (curia judicialis) in Zivil- und Strafrechtssachen der niederen Gerichtsbarkeit; unter dem Vorsitze des Hofherrn oder dessen Stellvertreter (Meier, Vogt) hatten sich Hubner und Hofgesinde von einer bestimmten Anzahl aus ihrer Mitte genommener Gerichtsbeisassen über ihre Güter und Rechtsverhältnisse Recht weisen und Urteil sprechen zu lassen. Dabei mussten auf dem Herrenhof in haus- und landwirtschaftlicher Beziehung die Hohl- und Längenmasse und die Wuchertiere (Hengste, Widder und Eber) gehalten werden. »Im wesentlichen strebten alle grundherrlichen Verwaltungen, den Landbesitz durch die Begründung bäuerlicher Wirtschaften zu verwerten, die nicht grösser waren, als dass sie den Lebensunterhalt des Wirts und seiner Angehörigen und die Leistung eines gewissen mässigen Umfangs an Zinsungen und Diensten verbürgten; dies war die durchgehende Nutzungsweise der grossen Grundherrschaften.« *(Meitzen).*

Die freien, selbständigen Bauerngüter, welche im 8. und 9. Jahrhundert schon dem Aufsaugungsprozess der grossen Grundherren grossenteils zum Opfer gefallen waren, treten uns in dem Quellenmatarial nur in geringer Zahl entgegen [1]); sie unterscheiden sich von den Fronhofsbetrieben einmal durch ihren kleineren Umfang an Ländereien und den gänzlichen Wegfall der Hubner, sodann durch die eigene Bewirtschaftung und Mitarbeit seitens des Besitzers. Die Grösse eines solchen Bauerngutes dürfte 1—3 mansus betragen haben; bestellt wird es vom Jnhaber und dessen Familie, wozu vielleicht auch leibeigene Knechte (mancipia) gehörten. Mit dem Ueberhandnehmen der Stifter und Klöster sind diese freie Bauern seit der Mitte des 8. Jahrhunderts vielfach in wirtschaftliche Abhängigkeit geraten aus Gründen, die wir unten kennen lernen werden, sodass im späteren Mittelalter selbständige Bauerngüter in unserem Territorium geradezu eine Aus-

1) Für das Vorhandensein der freien Bauerngüter dürften die beiden Urkunden 2664 und 2665 C. L. anzuführen sein. In Nr. 2664 schenken Gerbold und seine Frau Hiltediu dem Kloster Lorsch: quidquid ibidem (Gisenwilve) habere visi sumus, id est: curtim unam cum domibus, aedificiis, terris, pratis, vineis, silvis, aquis etc. Aehnlich in 2665. Was die vielen Besitzer der in allgemeinen Formeln abgefassten Schenkungsurkunden gewesen sind, ist aus dem generellen Inhalt derselben unmöglich zu entnehmen; nahe liegt die Vermutung, dass es freie Bauern gewesen sind, weil die Grundherren nur einzelne Teile ihrer Besitzungen in der Regel verschenkt haben, wie aus den Parzellierungen der Schenkungen (1 vinea, 20 jurnales, 2 casae, 5 mancipia etc.) zu ersehen ist. Vgl. z. B. Nr. 2658, 2655, 2645, 2673 C. L.

nahme bilden. Neben den Lasten des Heerbanns waren es hauptsächlich mangelhafter Rechtsschutz und Rechtspflege gegenüber der wirtschaftlichen Ueberlegenheit und Willkür der Grafen und grossen Grundherren, die in ihrem Streben nach Besitzerweiterung die Existenz der kleineren freien Grundbesitzer bedrohten, sodass diese auf ihre ökonomische Selbständigkeit häufig verzichteten und sich mit ihren Gütern in ein Abhängigkeits- und Schutzverhältnis zu einem Kloster begaben, durch Hingabe ihres Grundbesitzes an dasselbe und unter gleichzeitiger Rücknahme als Zinsgut. Diese ursprünglichste Art von Kommendations- und Lehenverhältnis hiess man precaria, das Lehen selbst feudum oblatum im Gegensatz zum f. datum, welches vom Grundherrn ausgegeben wurde. Mit dem Eintritt in ein Abhängigkeitsverhältnis wurden die freien Bauern zu freien Hintersassen und erlitten allmählich eine derartige Verminderung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit, dass sie der Klasse der Halbfreien oder Hörigen gleichstanden. Doch nicht nur Schutzbedürfnisse sind bei den grossen Schenkungen an die Kirche massgebend gewesen, sondern auch religiöse Motive: ob amorem Dei, favore religionis, pro remedio animae; »die Uebergabe eines Gutes in den Dienst einer Kirche oder eines Klosters galt immer als ein Gott wohlgefälliges Werk; auch mit der Aufnahme in das Kloster selbst war in der Regel der Uebergang des Grundbesitzes mit Rechten und Leibeigenen verbunden.« Auf diese Weise kamen die Kirchen und Klöster in kurzer Zeit in den Besitz von ungeheuren Ländereien und Grossgrundherrschaften, welche die Grundlage bildeten für das spätere bunt gestaltete kirchliche Lehenswesen. Da aber die Schenkungen in den verschiedensten Grössen und Kulturarten gemacht wurden, — bald waren es Aecker, Wiesen oder Weinberge, bald ein mansus, bald eine huba mit casa, bald ein Herrenhof mit oder ohne dazu gehörige Ländereien und Leibeigene —, so setzte sich eine solche Klostergrundherrschaft aus einem mannigfaltigen Netz einzelner in den verschiedensten Gebieten zerstreut liegender Güter und Rechte zusammen, die allmählich durch neue Schenkungen und Erwerbungen zu grösseren Komplexen vereinigt und zu Meiereien eingerichtet wurden.

Wir befinden uns wie in der Blütezeit der kirchlichen Erwerbspolitik, so auch mitten in der Naturalwirtschaft, in der die öko-

1) *v. Inama-Sternegg* a. a. O. I, 255.

nomische, politische und soziale Stellung lediglich nach der Grösse des Grundbesitzes sich richtet und den ganzen Reichtum des Grundherrn die Erzeugnisse seiner Ländereien und die Naturalzinsungen der leibeigenen und hörigen Bauern ausmachen.

Ueberblicken wir noch einmal kurz die in der Karolingerzeit im Breisgau vorkommenden sozialen Schichten, so sind folgende Stände hervorzuheben:

1. Die Freien. Zu ihnen gehören der Adel und die grossen Grundherren, welche infolge der Grösse und Freiheit ihres Besitzes, der grundherrlichen Rechte gegenüber einer grossen Zahl Hintersassen und ihrer Stellung im Heere eine bevorzugte Stellung einnehmen; weiter sind hier einzugliedern die kleineren Grundherren und die Gemeinfreien d. h. die unabhängig gebliebenen bäuerlichen Grundbesitzer, die aber, bedrängt durch die stets wachsenden Lasten, ihre Güter einem weltlichen oder geistlichen Grossen zum Eigentum übertrugen und es gleichzeitig als Lehen zurückerhielten; dadurch aber sanken sie mit der Zeit in die Klasse der Halbfreien oder Hörigen hinab, die persönlich zwar frei, aber wirtschaftlich an ihre Hufe gebunden und zu jährlichen Naturalzinsungen verpflichtet waren.

2. Die Unfreien werden rechtlich als im Eigentum ihrer Herren stehende Sachen behandelt. Es sind zwei Klassen von Unfreien zu unterscheiden, nämlich die servi und mancipia. Die ersteren, welche auch als servi casati oder mansuarii, Hubner, bezeichnet werden, sind leibeigene Personen, denen von ihren Herren bestimmte Güter, insbesondere gerodetes Land zur selbständigen Bewirtschaftung angewiesen sind. Diese Hubner werden als untrennbar von dem Gute, das sie bewirtschaften, angesehen; sie sind also glebae adscripti, werden als Immobilien betrachtet und können nur mit der huba cum casa verkauft, vertauscht und vergabt werden. Sie sind jedenfalls vermögensfähig und leisten dem Grundherrn nur jährliche Abgaben und Frondienste. Die andere Klasse von Unfreien bilden die nicht fest angesiedelten mancipia, welche im Gegensatz zu den als Immobilien betrachteten servi als Mobilien angesehen werden und frei veräussert werden dürfen; sie werden meist als Hausgesinde auf dem grundherrlichen Fronhof und als Arbeitskräfte zur Bebauung des Sallandes verwendet.

Was endlich die Grund- und Flurverfassung in jener frühmittelalterlichen Wirtschaftsperiode des 8. und 9. Jahrhunderts im

Breisgau anbetrifft, so ist folgendes hervorzuheben: Der Grund und Boden befindet sich zum grössten Teil im Privatbesitz insbesondere der Grundherren; die alten Markgenossenschaften haben sich in eine mehr oder weniger grosse Zahl von Dorfgemeinschaften aufgelöst, von denen jede ihre besondere Feldmark hat. Diese ist zum überwiegenden Teil in Anbau genommen, terra aratoria, und in Gewanne nach den Kulturarten eingeteilt, die selbst wieder in jugera (jurnales, Tagwerk) parzelliert und an die Dorfgenossen verteilt sind. Wie die Ausdrücke agri, prata, vineae, pomarium andeuten, herrschte in unserer Gegend bereits eine hoch entwickelte Kultur, indem neben dem eigentlichen Ackerbau mit ausschliesslicher Getreideproduktion auch die Wiesen-, Wein- und Gartenkultur in ausgedehntem Masse betrieben wurden. Die ungeteilte, im Besitz der Dorfgemeinschaft verbliebene und den allgemeinen Bedürfnissen dienende Dorfmark umfasste alles übrige zum Dorf gehörige unbebaute Land, welches als terra inculta, Almende, bezeichnet wird. Die Hauptbestandteile derselben bildeten das ständige Weideland, die Bäche, Teiche und Weiher, besonders aber der Wald, der nicht nur wegen seiner Holzbestände, sondern auch wegen der Eichelmast (Eckerich) für die Schweine ein hochgeschätztes und das ganze Mittelalter hindurch viel umstrittenes Gemeingut[1]) repräsentiert.

Als herrschendes Betriebssystem begegnet uns in engem Zusammenhang mit der Gewannverfassung, der Gemengelage der Grundstücke und dem Flurzwange die einfache Dreifelderwirtschaft, die unsere Altvordern von den Römern in ihren Grundzügen übernommen und vielleicht von den fränkischen Glaubensboten bei der Verbreitung des christlichen Glaubens in vollkommener Form anzuwenden gelernt hatten. Die in Anbau genommene Dorfmark bestand aus drei Schlägen: Winterfrucht-, Sommerfrucht- und Brachfeld, die jährlich gewechselt wurden; daneben gab es noch grosse Strecken ständigen Weidelandes. Dass die Dreifelderwirtschaft unter der Römerherrschaft im Rheinthale bestanden, darin stimmen die meisten Agrarhistoriker überein, wie die Alemannen aber in den Besitz dieses Betriebssystems gelangt sind, ist noch nicht klar gestellt. Massgebend dürfte bei der Beurteilung dieser Frage die Ansicht *Meitzen*'s sein, der sich folgendermassen äussert:

1) Bezüglich der Nutzungen des Waldes hatten sich die ursprünglichen Markgenossenschaften vielfach erhalten; so bildeten z. B. eine Waldgenossenschaft die Gemeinden Heitersheim, Dottingen, Sulzburg und Seefelden.

»Wie zerstörend und verwüstend man sich auch das Auftreten der Deutschen denken mag, erleichterter Unterhalt, vereinfachte Arbeit und bessere Werkzeuge werden nicht leicht völlig übersehen und übertragen sich schnell auch von Feind zu Feind. Zudem haben die Deutschen, wie *Julians* und Anderer Nachrichten ergeben, zahlreiche römische Gefangene als Sklaven zurückbehalten, und die bis in die Karolingerzeit fortbestehenden römischen Höfe beweisen, dass sie die disherigen Anbauer sogar in nicht geringer Verbreitung als Sklaven oder Kolonen ihre Wirtschaften bestellen liesen. Daraus lässt sich schliessen, dass in verhältnismässig kurzer Zeit der nicht bloss bei den Römern, sondern, wie wir wissen, auch bei den Kelten bereits hoch entwickelte Landbau auch für die deutsche Ackerwirtschaft in gewisse Geltung gekommen ist[1])«.

Einer teilweise anderen Wirtschaftsorganisation als zur Karolingerzeit begegnen wir im 11. Jahrhundert im Breisgau, wie die Urkunden im Cod. L. darthun. Die grossen Grundherren, welche ihren Besitz unaufhörlich auf Kosten der kleineren freien Grundbesitzer ausgedehnt hatten, waren zur Organisation ihrer Grundherrschaften geschritten und hatten lokale Wirtschaftszentren für die Verwaltung ihrer Güter geschaffen in Form der Meiereien oder Villikationen. Eine solche Meierei hatte auch das Kloster Lorsch in Heitersheim errichtet, die folgende Erträgnisse abwarf:

»In villa Heidresheim sunt hubae 8, una in Dominico, 7 serviles; quarum prima solvit 20 situlas de vino, pullos 5, ova 30; secunda similiter; tertia solvit 1 frisking tremissum valentem-pullos 5, ova 30 et modium de frumento; similiter reliquae.« (C. L. B. III, 182). Wie also aus dem Ausdruck »una in dominico« zu ersehen ist, hatte die Villikationsverfassung Karls d. G., die im Laufe des 9. und 10. Jahrh. immermehr allgemeines Muster für die grossen Wirtschaftsbetriebe geworden war, auch für die Organisation der Grundherrschaft des Klosters Lorsch als massgebendes Vorbild gedient, das in den Dörfern, wo es ausgedehnte Ländereien besass, seine Güter arrondierte und eine einheitliche Verwaltung einführte. Auf den Haupt- oder Herrenhof wurde ein vom Kloster bestellter villicus gesetzt, der als oberster lokaler Wirtschaftsbeamter funktionierte, und dessen Thätigkeit sich nach einer dreifachen Richtung hin erstreckte: der Meier ist Bewirtschafter des spezifischen Sallandes (dominicum), Beaufsichtiger

1) *Meitzen*, B. I, 461.

der von den leibeigenen und zinspflichtigen Bauern bestellten Klostergüter (hubae serviles) und Einnehmer der Naturalzinse, die von ihm ans Kloster selbst abgeführt wurden. Bezüglich der Art und Menge der Abgaben und der Leistung der Frondienste finden sich in der lex Alemannorum[1]) folgende Bestimmungen (Tit. 23) »servi ecclesiae tributa sua legitime reddant: XV siclas de cervisa, porcum valentem tremisse uno, panem modia duo, pullos V, ova XX. Ancilae autem opera imposita sine neglecto faciant. Servi dimidium sibi, dimidium in dominico arationem reddant«. Aehnliche Meiereien waren noch an verschiedenen Orten des Breisgaus eingerichtet: z. B. in Biengen, Neuershausen; sie finden ihre Weiterentwicklung in der Vogtei, welche seit dem 13. Jahrhundert als herrschende Verwaltungsinstitution derartiger Fronhofswirtschaften erscheint.

Neben Lorsch und St. Gallen war einer der grössten und frühesten geistlichen Grossgrundbesitzer in Südwestdeutschland das Kloster Murbach[2]) im Oberelsass, das schon um die Mitte des 8. Jahrh. zahlreiche Besitzerwerbungen im südlichen Breisgau machte und in jener Zeit wohl auch einige Güter in Heitersheim vermacht erhielt. Im Gegensatz zu Lorsch und vielen anderen Klöstern war Murbach schon frühzeitig zum Lehenssystem[3]) übergegangen, ein Vorgehen, das von höchst nachteiligen Folgen für die Abtei begleitet war. Dieselbe vereinigte nur die in der Nähe von Murbach gelegenen Güter zu einer grossen Grundherrschaft unter direkter Verwaltung des Abtes, während der entferntere Besitz an Vögte verliehen wurde, die in der Regel an Ort und Stelle ansässige adelige Grundherren waren, wie die Edlen von Staufen oder die Freiherren von Rötteln. Im 13. Jahrhundert besass das Kloster zu Heitersheim noch drei Höfe, nämlich den Fronhof mit der Kirche und dem Patronatsrechte nebst einem Teile des Zehnten, einen Hof, der liegt neben dem Fronhof mit einem Garten, und einen dritten Hof, der im Lehensbesitz der Freiherren von Rötteln und der Grafen von Habsburg war, während die beiden ersten Höfe an die Herren von Staufen verliehen waren, lauter mächtige Grundherren und Ritter, welche im südlichen Breisgau selbst reich begütert waren und gegen Ueberlassung bestimmter Naturalzin-

1) *Meitzen*, B. I, 457.

2) In der Nähe von Gebweiler gelegen und 726 vom Grafen Eberhard gegründet.

3) Vgl. *Axinger*, Kurze Geschichte Murbachs, abgedruckt im Gebweiler Kreisblatt 1888, und *Gatria*, Geschichte der Abtei Murbach.

sungen und der Gerichtsgefälle den Grundbesitz des Klosters und dessen Hintersassen in Schutz nahmen und sie durch ihre Meier oder Vögte in allen Fällen strittiger Gerichtsbarkeit sowie im Kriege vertraten [1]). Den Inhalt dieser Rechte und Pflichten bildete die Vogtei, welche bei dem gänzlichen Fehlen einer zwingenden Rechts- und Friedenswahrung im mittelalterlichen Staate aus der natürlichen Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgewachsen ist und in der zweiten Hälfte des Mittelalters bei den geistlichen Instituten für entfernten Grundbesitz allgemeine Verbreitung gefunden hat. Die vogteiliche Herrschaft erscheint in der nachkarolingischen Zeit in einer doppelten Gestalt: einmal in der Schirmvogtei, welche von mächtigen weltlichen Herren, Grafen und Herzögen ausgeübt wurde und den Schutz der Güter der Stifter, Klöster und Pfarrkirchen in den politischen Wirren und Fehden bezweckte [2]), sodann in der Gerichtsvogtei, welche meist in den Händen untergeordneter Organe sich befand, je nachdem dem Stift für sein Gebiet die höhere oder niedere Gerichtsbarkeit zustand. Es gab Vögte mit eigenem grundherrlichem Besitz, welche für die Uebernahme der Vogtei nicht allein einen bestimmten Anteil an den Gerichtsgefällen, sondern auch noch ein Kirchengut als Lehen erhielten und eine erbliche unerschütterliche Stellung einnahmen [3]). Die Vogteigerechtsame war ein viel begehrtes Gut wegen ihres Herrschaftscharakters sowohl wie wegen ihrer Erträgnisse und in der Regel auf Lebenszeit oder als Erblehen verliehen. Die Herren von Staufen hatten lange Zeit die Vogtei der Klöster Murbach, St. Blasien, St. Cyriak und St. Trutbert im Besitz, die sie nicht immer in der ehrenwertesten Weise ausübten. »Nichts war einträglicher und reizte mehr zu Anmassungen und Missbräuchen, als eine Klostervogtei. Denn es vereinigte dieses Amt die Handhabung aller weltlichen Gewalt, insbesondere die Gerichtsbarkeit, die Verwaltung aller weltlichen Geschäfte eines geistlichen Stifts in sich, sie beherrschten die Leibeigenen und Hörigen der Gotteshäuser und nicht selten lesen wir

1) Als weitere in Heitersheim begüterte Grundherren erscheinen zwischen 1270 und 1300 die Herren (Ritter) von Heitersheim, die Herren von Thengen und die Herren von Schliengen, ferner die Klöster St. Trutbert und St. Blasien, deren Besitz und Leibeigene im folgenden Jahrhundert auf die Johanniter übergingen.

2) Schirmvögte der Abtei Murbach waren das ganze 13. Jahrhundert hindurch die Grafen von Habsburg; die Schirmvogtei des Klosters St. Trutbert im Münsterthale hatten lange Zeit die Edlen von Staufen inne.

3) *Meitzen*, B. II, 632.

von Bedrückungen und Gewaltthaten der Vögte und ihrer Zwinghäuser [1].« Nicht alle Klöster freilich bedienten sich zur Ausübung ihrer grundherrlichen Rechte des Instituts der Vogtei. Das Kloster St. Gallen in der Schweiz, welches in der Karolingerzeit ebenfalls zahlreiche Güter im Breisgau erworben hatte, verwaltete seinen Grundbesitz durch einen eigenen Propst, der aus der Mitte der Klosterinsassen jährlich bestellt wurde und als Wirtschaftsbeamter des Klosters auch die Vogteirechte ausübte; auch das Kloster St. Blasien hatte zur Verwaltung seiner entfernteren Güter solche Propsteien eingerichtet, z. B. Krozingen, Bürgeln. Seit der Ausbildung des Rittertums (Mitte des 13. Jahrhunderts) wurde die Gewährung vogteilichen Schutzes zu einem Vorrecht des Ritterstandes, der sich nunmehr auch im Besitze von festen Burgen befindet.

Ausser den Klöstern Lorsch und Murbach werden urkundlich noch eine Reihe kleinerer lokaler Stifter und Gotteshäuser genannt, welche in Heitersheim und den benachbarten Ortschaften Güter, Leibeigene, Zehnten und andere Rechte besassen, die der Gewalt eines Vogtes unterstellt bezw. als Erblehen verliehen waren; es werden insbesondere erwähnt das Kloster Thennenbach, das Stift zu Sölden, die Frauenklöster zu Sulzburg und Güntersthal, die reichen Abteien zu St. Blasien und St. Gallen, St. Peter, die Klöster zu Oberried und St. Trutbert, dessen Güter schon in einer Schirmbulle des Papstes Lucius III. vom Jahre 1184 von der römischen Kurie anerkannt und unter den kirchlichen Schutz genommen wurden, und die Propstei zu Bürgeln; den Zehnten bezogen die Herren von Staufen, das Frauenkloster zu Ottmarsheim und der Bischof von Konstanz.

So weist also die Entwicklung der Agrarverfassung des Breisgaus und speziell von Heitersheim und der benachbarten Dörfer hinsichtlich der Verteilung des Grund und Bodens ähnliche Erscheinungen auf wie die übrigen süd- und westdeutschen Gebiete: nämlich die Aufsaugung des Grundbesitzes der freien und kleinen selbständigen Grundeigentümer durch die geistlichen und weltlichen Grossgrundherrschaften, die in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters kraft ihrer politischen und wirtschaftlichen Ueberlegenheit vielfach zu selbständigen Feudalstaaten emporwuchsen. In der That finden auch hier die Worte von *Inama-Sternegg* [2])

1) *Bader*, Badenia 3a S. 41.

2) Deutsche Wirtschaftsgeschichte B. I, 261.

Anwendung, der die wirtschaftlichen Zustände dieser Periode also charakterisiert:

»Immer mehr konzentrierte sich der freie Grundbesitz in den Händen Weniger, und damit wurde die Macht, der politische Einfluss und die Summe der Genüsse, die das Leben bot, immer ausschliesslicher Besitztum Weniger, während die grosse Masse der Bevölkerung sich immer vollständiger von allem Anteil an dem politischen Leben, am Erfolge wirtschaftlicher Bemühungen zur Steigerung der Produktion wie zur Erweiterung des Nahrungsspielraums abgedrängt sah. Die abhängigen Freien im wirtschaftlichen Dienste der grossen Grundherrn verschmolzen so mit den Liten, den Freigelassenen, ja den leibeigenen Zinsbauern in Bezug auf die soziale Organisation der Arbeit der untersten Klassen des Volks, die freilich selbst wieder wie zu allen Zeiten mancherlei Abstufungen hatte.«

Der schon in der Karolingerzeit für die Gestaltung des Wirtschaftslebens unseres Territoriums höchst bedeutsame Einfluss der verschiedensten weltlichen und geistlichen Grossen tritt uns in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters stärker und mächtiger als je zuvor entgegen, bis endlich der Johanniterorden den entfernteren und ökonomisch ungünstig situierten Grundherrn ihre Besitzungen im mittleren Breisgau grossenteils abnahm und mittelst der erworbenen Gerichtsherrschaft eine selbständige geistliche Territorialherrschaft gründete, die ihren äusseren staatsrechtlichen Abschluss mit der im 16. Jahrhundert erfolgten Erhebung zu einem reichsständischen Fürstentum erhielt.

Zweiter Abschnitt.

Entstehung, Entwicklung und wirtschaftsrechtliche Organisation der Johanniterherrschaft zu Heitersheim.

Erstes Kapitel.

Die Niederlassung der Johanniter im Breisgau und ihre Folgen für die bestehenden Grundherrschaften.

Bevor wir die Entstehung der Herrschaft Heitersheim selbst und ihr Agrarwesen näher ins Auge fassen, müssen wir uns nach den wirtschaftspolitischen und wirtschaftsrechtlichen Zuständen umsehen, wie sie uns bei der Niederlassung des Johanniterordens im Breisgau und bei dessen Besitzerwerbungen daselbst in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters entgegentreten.

Die landesherrlichen Rechte übten bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts die Markgrafen von Baden im Breisgau[1]) aus, die in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts die Grafenrechte des unteren Breisgaus an die Herzöge von Zähringen verpfändeten. Heitersheim und die übrigen in Betracht kommenden Dörfer gehörten zur unteren Landgrafschaft, deren Grenzen im Süden die Herrschaften Badenweiler und Sausenberg und das Kreuz bei der Kapelle zu Neuenburg, im Norden die Bleicha und die Ortenau bildeten. Mit dem Aussterben der Herzöge von Zähringen 1218 kam der Breisgau an die Markgrafen von Hachberg; Markgraf Heinrich von Hachberg-Sausenberg verpfändete die untere Landgrafschaft wieder an den Grafen Konrad von Freiburg und seinen Sohn Friedrich 1318 um 700 Mark Silber, von deren Nachkommen sie 1368 an das Haus

1) Vgl. dazu den Aufsatz in der Schauinslandzeitschrift XVI. Jahrl. S. 63: »Die Territorialverhältnisse des Breisgaus vom Mittelalter bis zur Gegenwart.«

Oesterreich verkauft wurde, in dessen Besitz sie bis 1803 verblieben ist[1]).

Was die wirtschaftsrechtliche Seite unseres Territoriums anbetrifft, so ist vor allem die Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit des Lehenswesens hervorzuheben, das als die Grundlage der ganzen Wirtschaftsordnung in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters erscheint und die politischen und sozialen Verhältnisse durchdringt. Wie die Klöster und Stifter, so brauchten auch die Herzöge, Grafen und die anderen grossen Grundherren für die Verwaltung ihrer zerstreut und entfernt liegenden Höfe und Ländereien mancherlei Wirtschaftsbeamte, Meier und Vögte, die aus den getreuesten und beliebtesten Vasallen sich rekrutierten. Als Besoldung erhielten diese Verwaltungsbeamten ein Lehensgut und gewisse Anteile an den Grundzinsen und Gerichtsgefällen der lehensherrlichen Unterthanen zugewiesen, Rechte, die erblich vom Vater auf den Sohn gelangten, sodass im Laufe der Zeit die Erinnerung an das ursprüngliche Lehensverhältnis ganz verschwand und die Lehensgüter als Eigentum der Familie angesehen wurden. Neben dem feudalen Beamtentum erscheint als weitere Klasse von Lehensträgern aus der Reihe der Ministerialen die Ritterschaft, die verschiedene feste Burgen im Breisgau besass und im 13. und 14. Jahrh. den Höhepunkt ihrer politischen und wirtschaftlichen Macht erreichte. Bei der Ohnmacht der kaiserlichen Gewalt und bei den häufigen Fehden und Kriegszügen waren die Herzöge und Grafen, wie die geistlichen Grossen zum Schutze ihrer Ländereien und deren Bebauer auf eine Schar tapferer und zuverlässiger Dienst- und Gefolgsleute angewiesen, die wie die Meier und Vögte für ihre Leistungen mit einer Naturallöhnung abgefunden wurden, die bald in einem Stück Land, bald in der Lehensherrlichkeit über ein Dorf, bald in der Vogteigewalt (advocatia) über ein oder mehrere Dörfer bestand, und denen man als ehrendes Prädikat die Ritterwürde erteilte. »Der Lehensbesitz der Ritter wuchs infolge der zunehmenden militärischen Bedürfnisse und des eingerissenen Geleitsluxus ganz rapide; um die Mitte des 14. Jahrhunderts war die Ministerialität völlig mit Lehen gesättigt [2])«, wodurch ihre Loslösung aus dem bishe-

1) Der obere Teil des Breisgaus, die »obere Markgrafschaft« genannt, blieb im Besitze der Markgrafen von Baden-Durlach und bildete bis 1771 eine selbständige Territorialherrschaft.

2) *Lamprecht,* Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I² S. 1170.

rigen grundherrschaftlichen Lehensnexus herbeigeführt und die Ritter hinsichtlich ihrer ökonomischen Existenz vom Dienstherrn unabhängig wurden[1]). Zahlreiche Ritter und Ritterlehen werden in den Urkunden erwähnt, die jedoch keinen so bedeutsamen Einfluss auf das wirtschaftliche und soziale Leben ausgeübt haben wie im Nordosten und Südosten Deutschlands. Hervorzuheben sind von solchen Rittern die Herren von Heitersheim, welche zu den Dienstleuten der Herzöge von Zähringen gehörten (1130—50); 1277 erscheint ein Ritter Walther v. H. als Lehensträger der Edlen von Staufen, welche das Marschallamt und die Ritterwürde besassen; 1318 Ritter Otto und 1341 Ritter Peter von Ampringen, 1361 Ritter Ulrich Walther von Staufen, 1386 Ritter Konrad Waldner u. a. m. Die Ritter gehörten wie die Edelknechte, Marschalke, Truchsesse zum niederen Adel, die für die Hofdienste ebenfalls mit Lehensgütern besoldet wurden. Doch je grösser die Zahl der Kriegerschaft und der Hofleute wurde, um so kleiner musste mit den Belehnungen der Grundbesitz der weltlichen und geistlichen Grossen und damit um so bedenklicher ihre ökonomische Lage werden, und allenthalben machen wir die Wahrnehmung, dass sie Güter, Vogteien, ja ganze Gebiete verkaufen oder verpfänden, um sich die Geldmittel für die gesteigerten Ausgaben zu verschaffen[2]). In hohem Masse zu statten kam diese Geldnot der Grafen und Prälaten der Erwerbspolitik des Johanniterordens, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Breisgau festen Fuss gefasst hatte und den weltlichen wie geistlichen Grundherrn bald als gefährlicher und mächtiger Konkurrent gegenübertrat, indem er eben das Gut besass, das in jener naturalwirtschaftlichen Entwicklungsphase noch äusserst selten war, nämlich Geld.

Um 1240 hatte der in der Periode der Kreuzzüge entstandene und 1120 vom Johannitermönchs- zum Ritterorden erhobene Johanniterorden ein Ordenshaus in Freiburg gegründet und dazu verschiedene Güter in der Umgegend erworben, die zu einer Komthurei vereinigt wurden. Um 1270 war

---

1) Die Vererbung der Aemter mit dem Grund und Boden vollzog sich hier im Kleinen wie im Reiche bei den vom Kaiser eingesetzten und absetzbaren Grafen.

2) 1271 verkaufte Abt Berthold von Murbach einen dem Kloster gehörigen Hof zu Heitersheim an Gottfried von Staufen zur Zahlung seiner Schulden. — 1318 verpfändete Margraf Heinrich von Hachberg die untere Landgrafschaft des Breisgaus um 700 Mark Silber. — 1273 verkaufte Graf Egeno III. den Johannitern zu Freiburg das Schloss Alzenache zu Gündlingen mit allem Zubehör um 600 Mark Silber zwecks Zahlung seiner Schulden. O. Ztschr. X, 103.

Bruder Rudolf von Staufen Komthur des Hauses zu Freiburg. Durch ihn und sein Geschlecht, die Herren von Staufen, machte der Orden bedeutende Besitzerwerbungen zu Heitersheim, Grissheim und Bremgarten; von den Markgrafen von Hachberg erwarb er die Dörfer Heitersheim und Gündlingen 1297 samt den dazu gehörigen Zwing- und Bannrechten, Vogteirechten und der Gerichtsbarkeit. Durch die Edlen von Staufen kamen die Johanniter in den Besitz der Dörfer Grissheim und Bremgarten 1315 bezw. 1313; durch die Grafen von Freiburg in den Besitz des Dorfes Schlatt; dazu kamen später noch die Dörfer Uffhausen und Wendlingen, welche von den Karthäusern bei Freiburg 1504 und Eschbach, welches von den Herren von Rapoltstein 1613 erworben wurde. Die meisten Besitzerwerbungen machte der Orden auf dem Wege des Kaufs von weltlichen und geistlichen Feudalherrn und von den in die Städte oder auswärts gezogenen freien und selbständigen Grundbesitzern; zahlreiche Güter erhielt er auch durch Schenkungen, Vermächtnisse und durch den Eintritt neuer Mitglieder, der jedoch nur gegen Nachweis einer adeligen Ahnenprobe väterlicher- und mütterlicherseits bis in das 8. Geschlecht und gegen Ausstattung mit einem Minimalvermögen von 687 fl. gewährt wurde[1]). So kam der Johanniterorden denn bald zu grossem Reichtum, Macht und Ansehen, wodurch es ihm möglich war, ganze Dörfer und Weiler anzukaufen und sich in einem Zeitraum von 150 Jahren zum mächtigsten geistlichen Grundherrn des Breisgaus aufzuschwingen. Zu dieser günstigen ökonomischen Stellung kam noch der Schutz des Ordens und Förderung seiner Interessen seitens der weltlichen und geistlichen Autoritäten. Die deutschen Kaiser liessen es sich angelegen sein, den Johanniterorden von Anfang an zu unterstützen und ihn mit weitgehenden Privilegien und Rechten auszustatten. Schon Friedrich I. nahm 1185 den Orden und seine Güter in seinen besonderen kaiserlichen Schutz und gewährte ihm eine Reihe von Freiheiten und Privilegien, welche seine Nachfolger[2]) in der deutschen Kaiserwürde stets erneuerten und vielfach erweiterten. In hohem Masse begünstigt wurden die Johanniter auch von den Päpsten, die ihnen nicht nur im Kirchenstaat selbst grosse Ländereien überliessen, sondern auch den Bischöfen und anderen Kirchenfürsten auftrugen, den Orden zu schützen und von den

1) Für minderjährige (unter 15 Jahren) betrug das Eintrittsgeld 3300 fl., welches an das Ordensreceptorat zu Malta bar zu entrichten war.

2) Heinrich VII., Friedrich II., Ludwig II., Karl IV. u. a. m.

kirchlichen Abgaben zu befreien [1]). Eifrige Förderer und Gönner fand endlich der Orden und speziell das Ordenshaus zu Freiburg in den Landgrafen des Breisgaus: den Margrafen von Hachberg sowohl wie in den Grafen von Freiburg und in dem begüterten Geschlecht der Herren von Staufen, denen der Orden den grössten Teil seiner Dörfer und Güter im Breisgau verdankt.

Die wichtigsten Besitzerwerbungen des Johanniterordens im Breisgau.

Erwerb von Heitersheim 1276.

Markgraf Heinrich von Hachberg, der 1290 die Regierung in die Hände seiner Söhne legte und in den Deutschorden trat, schenkt als Landgraf des Breisgaus dem Johanniterhaus Freiburg 1276 das Dorf Heitersheim samt den dazu gehörigen Jurisdiktions-, Vogtei- und Bannrechten; seine beiden Söhne Heinrich und Rudolf von Hachberg bestätigen diese Schenkung 1297 in folgender Urkunde: »Noverint universi praesentes litteras inspecturi .... ob amorem Dei, et pro remedio animae suae favoreque religionis et perpetuo concessisse, donasse, cessisse et tradidisse omne bannum, advocationem seu jurisdictionem, sive consisteret in mero imperio vel mixto, in causis criminalibus et civilibus quae sibi competebant seu competere poterant ex quacumque causa jure seu titulo qualicumque, in villa dicta Heitresheim eiusque banno seu districtu super hominibus, advenis seu indignis ibidem cum servitutibus, angariis seu per angariis quibuscumque sibi in dicta villa debitis ....«

1272. Gottfried von Staufen übergiebt teils kaufs-, teils lehensweise seine Güter und seinen Fronhof zu Heitersheim, welchen er vom Kloster Murbach zu Lehen trug, für 60 Mark Silber den Johannitern zu Freiburg »cum jure patronatus, jurisdictionibus aliisque juribus et pertinentiis suis quae a nobis et monasterio nostro de Murbach sub annuo censu perpetuo 4 librarum cere possidentur« mit Genehmigung des Oberlehensherrn, des Abtes Berthold von Murbach.

1277. Gottfried und Werner von Staufen verkaufen ihre durch den Tod des Ritter Walther von Heitersheim lehensfrei gewordenen Güter und ihren Hof neben dem Fronhof an den Comthur

1) In diesem Sinn erging auch ein päpstliches Arbitrium 1430 an den Bischof von Konstanz, den Orden mit keinen Kollekten, Subsidien und anderen dergleichen Kontributionen zu belasten.

zu Freiburg um 28 Mark Silber mit Einwilligung ihres Lehensherrn, des Grafen Egeno von Freiburg.

1280. Die Aebtissin Gysela von Ottmarsheim verkauft den Johannitern ihren Zehntanteil zu Heitersheim um 9 M. Silber.

1282. Die Herren von Thengen schenken das Eigentumsrecht an dem »Schuppenhof« zu Heitersheim »durch Gott und ihrer Vordern Seelen willen und aus Liebe zu ihrem Blutsverwandten, Bruder Rudolf von Staufen«, dem Johanniterhaus Freiburg.

1287. Johann und Dietrich von Schliengen verkaufen ihren Hof zu Heitersheim, der halb ihnen eigen und halb Lehen war, dem Komthur und den Brüdern zu Freiburg um 160 M. Silber.

1294. Herr Heinrich von Badolzheim und seine Ehefrau schenken dem Johanniterorden und dem Gotteshaus Adelhausen zu Freiburg ihre Güter zu Heitersheim, Badolzheim und anderen Bännen.

1298. Ritter Otto v. Staufen übergiebt dem Haus Freiburg die ihm zustehenden Vogteirechte und Gerichtsbarkeit zu Heitersheim und Weinstetten.

1314. Diethelm v. Staufen verkauft sein durch den Tod des Meier Konraden von Buggingen lehensfrei gewordenes Gut und den »Sussenhof« zu Heitersheim mit Gärten und verschiedenen anderen Gütern dem Komthur des Hauses zu Freiburg um 40 Mark Silber und 125 Mutt Roggen.

1335. Die Ordensschwester Anna, der man spricht die Vögtin von Heitersheim, schenkt »um ihr und ihrer Vordern Seelen willen« dem Haus Freiburg ihre zahlreichen Güter zu Heiterheim, einen Teil der Pfennig- und Hühnergülte den Brüdern von St. Johann zu Heitersheim.

1351. Ritter Peter von Ampringen verkauft sein Gut zu Heitersheim, das Klaus von Munzingen von ihm baute, um 24 M. Silber dem Komthur zu Freiburg.

Sonach befand sich also das Johanniterhaus Freiburg um die Mitte des 14. Jahrh. im Besitze der Gerichtsherrschaft über das Dorf Heitersheim, der 9 grössten Höfe und zahlreicher Feldgüter.

Erwerb von Gündlingen (b. Breisach).

1297. Die Markgrafen Heinrich und Rudolf von Hachberg schenken dem Johanniterorden das Dorf Gundlingen »mit allen Gerechtigkeiten, Lüten, Aeckern, Wiesen, Reben, Allmenden« etc.

1273. Graf Egeno verkauft dem Haus Freiburg den Alzenach'schen Hof und den dazu gehörigen Wald.

Im gleichen Jahre erwirbt dasselbe das grosse Gut der »Agnes«

genannt die Chreierin, bestehend aus einem Hof und 200 J. Aecker, Wiesen und Wald.

1380. »Das Frauenkloster zu Waldkirch verkauft seinen Fronhof zu Gundlingen an die Johanniter zu Freiburg.

Erwerb von Bremgarten 1313.

1313. Das Johanniterhaus Freiburg erwirbt das Dorf Bremgarten, das Johannes von Staufen vom Reiche zu Lehen trug, teils kaufs-, teils schenkungsweise zu einem halben Teil um 80 M. löth. Silbers, während der andere Teil dem Bruder Wernher zu einer Pfründe und Libfahr vermacht wurde »mit Zwing und Bann, mit allem Gericht, mit Dieb und Frevel, mit Eigen, mit Erben, mit Aeckern, Matten, Holz, Feld, Wasser, Hüser, mit Wald und Weid, mit Wegen, Strassen, mit allen Rechten und Dingen, Nutzen und Gewohnheiten, so ich in dem Dorf und des Dorfes Bann und ausser den Bännen, was noch dazu gehört, vor unziet har hatte etc.«

1366. Hug Trösche, ein Edelknecht von Freiburg, verkauft seinen Hof mit dem dazu gehörigen Grundbesitz und dem Kirchensatze zu Bremgarten den Johannitern um 280 M. Silber.

Erwerb von Grissheim 1315.

1315. Bruder Herrmann v. Hachberg, Komthur des Hauses zu Freiburg kauft von Diethelm v. Staufen das Dorf und den Hof Grissheim mit dem Patronat- und allen übrigen Rechten um 280 M. Silber mit Einwilligung des Lehensherrn, des Grafen Konrad von Freiburg.

Erwerb von Schlatt 1371.

1362. Die Lazaritenbrüder und Schwestern, die gänzlich verarmt und überschuldet waren, übergeben die Kirche mit dem Patronatsrechte den Johannitern gegen anständiges Leibgeding im Ordenshause, Uebernahme der Schulden und Bezahlung von 112 fl. an den Generalobern der Lazariten.

1371. Graf Egon v. Freiburg verkauft dem Komthur daselbst das Dorf Schlatt und alles, was dazu gehört, »Lüte, Vogteien, Gerichte gross und klein, Dübi und Frevli, Zwing und Bann, Wunn und Weide, Zinsen, Zehnten, Nutzen und Rechte . . . um 200 Goldgulden.

Erwerb von Uffhausen und Wendlingen 1504.

1504. Die Johanniter erwerben die beiden Dörfer Uffhausen und Wendlingen von den Karthäusern zu Freiburg und das Gut zu Tottikon mit allen Rechten, Zinsen und Gülten zu Eigentum,

welche Dörfer und Güter sie seit 1390 als Erblehen besassen.

Die drei Dörfer Uffhausen, Wendlingen und St. Georgen bildeten nach Verlegung des Sitzes des Grosspriorates nach Heitersheim das Amt Wendlingen und wurden von dem Kameralhaus daselbst verwaltet.

1613. Erwerb von Eschbach.

Das Grosspriorhaus Heitersheim kauft von den Herren von Rapoltstein das Dorf Eschbach, welches sie seit 1493 von Oesterreich gemeinschaftlich mit den Herren von Neuenstein zu Lehen trugen, das Patronatrecht und einen Teil des Zehnten für 40 000 fl.[1]).

Ausser diesen Dörfern hatte der Orden noch eine Reihe von anderen Gütern erworben, welche in den benachbarten Territorialherrschaften zerstreut lagen: wie das grosse Gut zu St. Georgen[2]), den Dinghof zu Mengen, den Fronhof mit dem Kirchensatz zu Britzingen (1349), den grossen Hof zu Weinstetten mit der Mühle etc.

Auf Grund ihrer Erwerbstitel von reichsunmittelbaren Territorialherren und Rittern beanspruchten die Johanniter für die fünf grösseren Dörfer: Heitersheim, Grissheim, Bremgarten, Schlatt und Gündlingen die Landeshoheit, was, wie wir weiter unten sehen werden, zur Abfassung einer besonderen Streitschrift führte.

Zweites Kapitel.

Die Johanniterkommende Heitersheim und ihre Patrimonialherrschaft.

An zahlreichen Orten des Oberrheins wie Basel, Neuenburg, Kolmar u. a. O. m. bestanden um die Wende des 14. Jahrhunderts Kommenden des Johanniterordens, die sich teilweise durch grossen Besitz auszeichneten und grössere oder kleinere geistliche Grundherrschaften bildeten. Charakteristisch für die Erwerbspolitik des Ordens ist sein allmähliches, aber durchaus rationelles Vorgehen bei der Wahl des Niederlassungsortes sowohl, wie bei der Gründung von Ordenshäusern und deren Einrichtung und Verwaltung. In der Regel war es nur ein Hof, einige Jucherten Aecker oder Wiesen, ein Stück Wald, die Vogtei oder Zinsen und Gülten, durch die die Johanniter ursprünglich in einem Dorfe oder Weiler festen

1) Die Urkunden über diese Erwerbungen befinden sich alle im grossh. G.L.A. z. K.

2) Dieses Gut wurde im 16. Jahrh. in ein Armenhaus (Gutsleutehaus) umgewandelt und diente als Unterkunftsstätte für Aussätzige.

Fuss gefasst hatten, zu denen aber stets neue Güter und Rechte durch Auskauf der finanziell bedrängten geistlichen und weltlichen Grundherren und durch Schenkungen erworben wurden, bis schliesslich das halbe oder ganze Dorf dem Orden gehörte [1]). Hatte derselbe eine grössere Anzahl von Gütern in einem Territorium im Besitz, so wurde in dem bedeutenderen Dorfe desselben ein Ordenshaus mit einer Komthurei oder ein Kameralhaus errichtet und einem Mitglied des Ordens als Komthur die Verwaltung und Bewirtschaftung übertragen.

Auf diese Weise entstand auch die Komthurei Heitersheim, deren Gründungsjahr jedoch nicht genau feststeht. Die erste Erwähnung derselben geschieht im Jahre 1335 anlässlich der grossen Schenkung der Ordensschwester Anna an das Haus Freiburg, in welcher auch die Brüder von St. Johann des Hauses zu Heitersheim mit einem Teile des Zehnten bedacht werden. Dieses war in der ersten Zeit seines Bestehens der Kommende Freiburg unterstellt und beide Häuser hatten einen gemeinschaftlichen Komthur; nachdem der Orden aber die Dörfer Grissheim, Bremgarten und Schlatt und zahlreiche andere Güter und Rechte im südlichen Breisgau erworben hatte, wurde jedenfalls in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Heitersheim eine selbständige Komthurei errichtet, welche die vier Dörfer Heitersheim, Grissheim, Bremgarten und Schlatt und die in den benachbarten Ortschaften zerstreut liegenden Güter umfasste und von einem Komthur verwaltet wurde. Diese Komthurei bildete eine geistliche, aus der Grund-, Gerichts- und Leibherrschaft hervorgegangene Patrimonialherrschaft, als deren höchstes Organ der jeweilige Komthur erschien, der aber in politischer und staatsrechtlicher Beziehung den Landesherrn des Breisgaus unterstellt und dem deutschen Grossprior für seine Amtsführung verantwortlich war. So war aus dem zersplitterten Besitz der verschiedensten Klöster und Stifter und durch Zukauf von Dörfern, Gütern, Vogteien, Gerichtsbarkeiten, Lehensherrlichkeiten, Zehnten, Zinsen und Gülten von weltlichen Herren eine neue geistliche Feudalherrschaft erwachsen, die in der Folgezeit immer mehr noch an Ausdehnung gewann und im 16. Jahrhundert die bedeutendste geistliche Territorialherrschaft des Breisgaus wurde.

1) Im Jahre 1272 hatten die Johanniter in Heitersheim den ersten Hof erworben, 1352 gehörten ihnen die 9 grössten Höfe eigentümlich; 1490 waren sie im Besitze von 20 Höfen daselbst und 900 Morgen Aecker und Wiesen.

Drittes Kapitel.

Die wirtschaftsrechtliche Organisation der Herrschaft Heitersheim.

I. Grund-, Arbeits- und Gerichtsverfassung der **Komthurei** Heitersheim 1350—1510.

Die für die Agrarverfassung unseres Territoriums schon zur Karolingerzeit charakteristische und im Laufe des Mittelalters stets zunehmende Koncentration des Grundbesitzes auf Kosten der kleinen freien Grundeigentümer in den Händen hauptsächlich geistlicher Grossen, in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters fast ausschliesslich des Johanniterordens, hatte allmählich höchst bedeutsame und folgenschwere Veränderungen der wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Lage der ländlichen Bevölkerung herbeigeführt und Zustände geschaffen, die in den Bauernaufständen zu beseitigen versucht, im 30jährigen Krieg aber teilweise erst beseitigt worden sind.

Die Entwicklung und Ausgestaltung der Grundherrschaft, des wichtigsten und ältesten Bestandteils der Herrschaftsrechte des geistlichen Patrimonialherren, brachte immer grössere Kreise in Abhängigkeit, indem man durch Auskauf der kleinen Grundeigentümer die Zahl der Besitzlosen vermehrte und so die Ausbreitung der feudalen Herrschaft auf weitere Gebiete anstrebte. Ein Abhängigkeitsverhältnis kam auch vielfach zu stande auf dem Wege der Schuldverschreibung, indem die kreditbedürftigen Grundbesitzer gegen Gewährung eines Darlehens seitens des Comthurs als Faustpfand ihre Allodialgüter verschreiben mussten, die sie nur in den seltensten Fällen wieder einlösen konnten. Zahlreiche Urkunden sind vorhanden über Zins- und Schuldverschreibungen von Fürsten, Städten und Bauern an den Johanniterorden, der neben dem üblichen Zinsfuss von 5% je nach der Grösse der geliehenen Summe noch ein oder mehrere Sicherheitspfänder forderte [1]; an diesen Pfändern erhielt der Orden im Laufe der Zeit eine Art Obereigentumsrecht, zumal wenn die Zinse mehrere Jahre hindurch

---

1) Die Bauern mussten oft für eine Summe von 10, 50 oder 100 fl. Haus und Hof oder eigene Feldgüter verpfänden. Sogar die Stadt Freiburg musste noch 1544 als Sicherheit für eine aufgenommene Schuld von 1000 fl. neben einem 4prozentigen Zins Almenden, Aecker, Wiesen, Weiden, Wälder, Steuern, Umgelder und Gülten den Johannitern verschreiben.

ausblieben, sodass schliesslich der Komthur nach Belieben über das Pfandobjekt verfügen konnte (Verfallpfänder).

Was nun die Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundbesitzes der Johanniter anlangt, so war nur der in unmittelbarer Nähe des Ordenshauses gelegene Teil ihrer Ländereien in eigenen Betrieb genommen, der übrige Grundbesitz aber sowohl in Heitersheim wie in den auswärtigen Ortschaften an Bürger [1]) und leibeigene Bauern zu Lehen gegeben gegen Entrichtung von Naturalabgaben und mancherlei Lehenszinsen, zu deren Einziehung besondere Zehntknechte aufgestellt waren. Das Lehenswesen hat auch in unseren Gebieten in den einzelnen Phasen der Agrargeschichte eine verschiedenartige Entwicklung durchgemacht. Während wir in der ersten Hälfte des Mittelalters die Precarien und Benefizien als herrschende Lehensform kennen gelernt haben, so tritt uns in der zweiten Hälfte desselben als Weiterentwicklung des Kommendationswesens eine Art »erblicher Lassbesitz« bei geistlichen wie weltlichen Grundherrschaften vielfach entgegen. Die Johanniter scheinen ihre Güter im 14. Jahrhundert als Erblehen verliehen zu haben, wie zwei Erblehensverträge aus den Jahren 1343 und 1345 beweisen. Berthold Starke von Heitersheim erhält in dem genannten Jahr von Bruder Herrmann von Hachberg, Komthur des Hauses zu Freiburg ein Erblehen [2]), das an Aeckern $46^1/_2$ Jucherten, an Matten $7^1/_2$ J. umfasst, in den Hof zu Heitersheim gehört und geschätzt wird zu einem halben Hof gegen jährlichen Zins von 56 Mutt 1 Sester halb Weizen, halb Roggen des besten Korns, so auf demselben Gute wächst, auf Martini fällig, unter folgenden Bedingungen:

1) Dass er gebunden sei an alle Rechte und Dinge, welche der Hof von alters her hatte.

2) Dass er die Güter in gutem Stand erhalte und verbessere.

3) Dass er sie niemand leihe und entfremde; so es aber nötig, nur mit Einwilligung der Herrschaft »auf ein kurz Ziel« 3 Wochen oder 4, 4 oder 3 Juchert zu leihen einem der im Dorfe Heitersheim gesessen und den Herren eigen ist.

4) Die Güter soll nur Eine Hand empfangen und Ein Träger sein.

5) Wenn sich die empfangende Hand ändert soll man davon

---

1) Ein Unterschied zwischen Bürger und freiem Bauer besteht nicht, da beide auf gepachtetem Grund und Boden sitzen und in der Gemeinde die gleiche Stellung einnehmen. Sie sind persönlich frei, wirtschaftlich aber meist abhängig von den Johannitern. Vgl. S. 31.

2) Urk. im Gr. G. L. Archiv.

zu Ehrschatz geben 10 Schlg. 4 Pfg. Basler Münz.

6) Wenn der Erblehensempfänger gemahnt wird, so soll er ohne Verzug dreschen, was sie zu Samen bedürfen (die Joh. zu Freiburg).

7) Das Wasser auf die Matten ist zu nehmen am Dienstag und Samstag mit den anderen Meiern[1]).

Ein zweiter Lehensvertrag stammt aus dem Jahre 1345, wo derselbe Komthur dem Klaus von Munzingen einen ganzen Hof mit $93^1/_2$ J. Aecker und 15 J. Matten als Erblehen verleiht gegen jährliche Recognition von $112^1/_2$ Mutt halb Weizen, halb Roggen und 1 Pfund 8 Pfg. Ehrschatz unter den obigen Bedingungen. Ob das Erbpachtsystem bei der Verleihung der Güter seitens des Johanniterordens die ausschliessliche und übliche Lehensform gewesen ist, darüber können uns die beiden Beispiele nicht genügend Auskunft geben, die Thatsache aber steht fest, dass mit Errichtung einer selbständigen Komthurei in Heitersheim die Besitzrechte eines grossen Teils der bäuerlichen Bevölkerung sich verschlechterten, zumal am Sitze des Patrimonialherrn selbst und auch in den benachbarten Dörfern. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnen wir nämlich der auffallenden Erscheinung, dass die freigewordenen, ursprünglich wohl vom Komthur zu Freiburg ausgegebenen Lehen als reine Zeitpachtlehen verliehen werden auf 6, 7, 9 und 12 Jahre; solche Lehen hiess man temporale Bestand- oder Hof- in späterer Zeit Schupflehen; sie wurden allmählich zur herrschenden Lehensform und brachten mit der fortschreitenden Ansammlung des Grundes und Bodens in den Händen der Johanniter und der dadurch bedingten Vermehrung der Besitzlosen immer mehr Bauern in eine unsichere ökonomische Existenz, Zustände die jedenfalls auch mit zu den Aufständen der Bauern in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts beigetragen haben.

Das urkundliche Material über dies Zeitpachtsystem bilden verschiedene Beraine aus dem 15. und 16. Jahrhundert, von denen

---

1) Meier bedeutet in dieser Periode schon wie auch in der Folgezeit etwas anderes, als in der S. 12 ff. dargestellten Villicationsverfassung. Während dort Meier gleichbedeutend ist mit Vogt und einen lokalen Wirtschafts- und Verwaltungsbeamten bezeichnet, bedeutet hier Meier ähnlich wie im Nordwesten einen grösseren Lehensbauer (Besitzer eines s. g. Meierhofes) (S. 22), eine Bedeutung, die auch in der Herrschaftsordnung von 1620 wiederkehrt (vgl. S. 41) und sich bis ins 19. Jahrh. für grosse Lehensgüter erhalten hat.

der erste aus dem Jahre 1403 herrührt und ein summarisches Verzeichnis der dem Haus Heitersheim gehörigen und von ihm ausgeliehenen Güter bezüglich ihrer Grösse, Lage, Güte, Bebauer und der zu entrichtenden Zinsen und Steuern enthält. Genaueren Aufschluss über die Besitzrechte geben uns die Beraine aus den Jahren 1430—1444; nach diesen Verzeichnissen hat der Komthur zu Heitersheim bereits mehrere Höfe und Landgüter als Zeitpachtlehen von ungleicher Pachtdauer ausgegeben in Heitersheim, Grissheim, Bremgarten, Wettelbrunn und anderen Orten. 1438 wird z. B. ein grosses Gut zu Bremgarten für 9 aufeinanderfolgende Jahre zu Lehen gegeben, im gleichen Jahre ein Lehen zu Schlatt ebenfalls auf 9 Jahre; 1439 wird sogar der grosse Meierhof zu Weinstetten auf 6 Jahre verliehen; ähnlichen Lehensverhältnissen begegnen wir in den Berainen aus den Jahren 1468, 1492, 1503 u. a. 1538 wird der Meierhof zu Grissheim auf 6 Jahre verpachtet. Die durchschnittliche Pachtdauer betrug meist 12 Jahre, wie der Berain von 1570 und die Schlossrechnung von 1586 darthun. Wohl werden hin und wieder besonders in den entfernteren Ortschaften Johannitergüter als Erblehen[1]) verliehen, doch diese spielen eine untergeordnete Rolle gegenüber den Bestandlehen, die in der Komthurei immer mehr in den Vordergrund treten.

Welches aber sind die Ursachen dieser Verschlechterung der Besitzrechte? Folgende Punkte dürften dafür hervorzuheben sein: einmal hatte der Orden nach Errichtung einer Komthurei in Heitersheim ein Verwaltungszentrum geschaffen für seine Güter und Dörfer im südlichen Breisgau, sodass es dem jeweiligen Komthur leicht möglich war, frei gewordene Lehen nach seinem Belieben und in der für den Orden vorteilhaftesten Weise in Form der Zeitpacht zu vergeben, während früher der Komthur zu Freiburg bezw. seine Beamten zwecks Verpachtung der Lehen zumal in den entfernteren Ortschaften stets eine umständliche Tagfahrt anberaumen mussten und daher an einem möglichst langen Fortbestehen des einmal geschlossenen Lehensvertrages interessiert waren; sodann strebten die Johanniter wie auch die übrigen Grundherrn in dieser Zeit darnach, die Lehenszinse und Pfennig-gülten zu steigern, wozu sich das Zeitpachtsystem mit seiner

1) 1457 verleihen die Johanniter in Freiburg an Frau Lene Kundig in Schlatt das sogenannte Frauenhaus daselbst zu einem Erblehen.

1465 verleiht der Komthur Rudolf von Baden dem Bandli Huser einen Hof zu Grissheim als Erblehen.

1544 wird ein Erblehen verliehen zu Grissheim.

leichten Beweglichkeit vorzüglich eignete. In dritter Linie endlich kommt in Betracht, dass durch die Zeitpacht das grundherrliche Verhältnis zwischen dem Orden und den besitzlosen Bauern stets streng aufrecht erhalten blieb und somit das ganze mittelalterliche Feudalsystem möglichst lange im Interesse der Johanniter ausgenutzt werden konnte. Diese scheinen überhaupt im 15. Jahrh. zum geldwirtschaftlichen System wie die meisten anderen Territorialherren des Breisgaus in jener Zeit übergegangen zu sein, wofür unter anderem auch die 1451 beabsichtigte aber fehlgeschlagene Steuererhöhung seitens des Komthurs spricht; als massgebender Umstand für die geldwirtschaftliche Produktionsweise dürfte vor allem die günstige Absatzmöglichkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den im 15. Jahrh. gewerbereichen Städten Freiburg und Basel hervorzuheben sein, wie mehrere Posten in der Schlossrechnung von 1585/86 beweisen. (Vgl. S. 67 Anhang.)

Der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Bevölkerung der Herrschaft Heitersheim entsprach auf der andern Seite auch die persönliche Unfreiheit, wie wir sie schon zur Karolingerzeit und im späteren Mittelalter auf den Gütern der weltlichen und geistlichen Grundherrn angetroffen haben. Eine Reihe von Urkunden berichten uns über Kauf und Tausch [1]) von Leibeigenen zwischen dem Johanniterorden und den benachbarten Territorialherrn und Klöstern, auch verschiedene Urteilssprüche sind noch vorhanden, in denen Leibeigene den Gegenstand eines Streites bildeten [2]). Als Pertinenz der Güter der Herrschaft können sie mit dem Grund und Boden verkauft, aber auch ohne denselben vertauscht und verschenkt werden [1]). Ohne Einwilligung des Komthurs dürfen sie das Gut nicht verlassen oder Personen, die andern Herren unterthan sind, ehelichen [3]);

1) Nach einer Urkunde von 1373 bezeugt Konrad Snewelin, Ritter, dass er aus Liebe und Freundschaft zum Komthur und den Brüdern von St. Johann zu Freiburg wechselweise gegeben habe »Veronen Moserin, Kunrads Mosers Tochter von Eschbach, die sein ledig eigen war und nun Klevins von Munzingen, der ehgenannten Herrn von St. Johann eigen Manns eheliche Wirtin ist — um Aderheid Wiglin, die nun Joh. Spitzkopfs von Bremgarten eheliche Wirtin ist.« Aehnlich lautende Urkunden liegen vor aus den Jahren 1318, 1463, 1468, 1470.

2) 1348. Bürgermeister und Rat von Freiburg urkunden, dass vor sie gekommen sei Bruder Herrmann, Markgraf v. Hachberg, Komthur St. Joh. Ord. des Hauses z. Frbg. einesteils und Ritter Dietrich von Weisweil anderenteils »wegen der Misshelli um eine Frowen zu Htsh. heisst die Egehartin und weil der Comth. erzeuget mit 2 Bürgern, dass die Frow lange Zit z. Htsh. gesessen und sie abgekauft sei Diethelm von Staufen« etc. Urk. im Gr. G.L.Ar.

3) Nach Titel 33 der Herrschaftsordnung von 1620 »soll auch keinem oder keiner,

die Gebundenheit erstreckt sich auch auf Frau und Kinder. Die Begründung der Leibeigenschaft erfolgt entweder durch Geburt oder Verehelichung, wie eine Urkunde von 1452 darthut, wo eine Elsen Wilhelmi von Schlatt bekennt, dass sie den Johannitern zu Heitersheim eigen sei mit ihren zu erziehenden Kindern »do ich zu der heiligen Ehe griff und mich verändert hab mit Bandli Golder, der dem Orden eigen ist.« Soviel wir aus dem Quellenmaterial entnehmen können, scheint die ökonomische Lage der Leibeigenen in dieser Zeit keine ungünstige gewesen zu sein; sie bewirtschaften wie die übrigen zinspflichtigen und grundhörigen Bauern die ihnen zugewiesenen Ländereien mit ihrer Familie, ihren Zugtieren und Wirtschaftsgeräten, liefern die gewonnenen Erzeugnisse nach Abzug ihres eigenen Bedarfs an die Herrschaft ab und leisten die vorgeschriebenen Frondienste (Hand- und Spanndienste).

Von den leibeigenen Unterthanen bezog der Komthur Leibschilling und Todfall [1]) und bei der Auswanderung die Manumissionstaxe. Der Johanniterorden besass zahlreiche Leibeigene in Grissheim, Bremgarten, Schlatt, Britzingen und anderen Orten.

In freieren Formen als diese persönlich abhängigen Bauern bewegen sich die Zins- und Gotteshausleute, die Lehensträger von Kloster- und Stiftsgütern. Die Klöster St. Blasien, St. Peter, St. Cyriak, Themenbach u. a. hatten solche zinspflichtige und grundhörige Bauern in den Dörfern der Herrschaft Heitersheim, veräusserten aber die Vogteirechte über Land und Leute wie auch ihre Ansprüche auf Zinsen und Gülten im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts an den Johanniterorden, der ihnen dafür gewisse Entschädigungen in Naturalien gewährte.

Eine Mittelstellung zwischen Freien und Unfreien nehmen die Hintersassen ein; sie sind meist aus der Hörigkeit oder Leibeigenschaft entlassene Bauern oder zugewanderte Handwerker, die namentlich in Heitersheim, seitdem der Ort das Marktprivileg erhalten hatte, immer mehr in den Vordergrund treten; ihre öffentlichen Lasten sind nahezu dieselben wie bei den Bürgern, ungleich aber sind ihre Rechte.

---

so Uns mit Eigenschaft verbunden wäre, erlaubt sein, sich mit andern Personen, so Uns mit Eigenschaft verbunden wäre, erlaubt sein, sich mit andern Personen, so nicht Unser oder des Ordens wären, zu verändern oder zu verehelichen, ohne Unser, Unsers Statthalters etc. Erlaubnis«.

1) Der Todfall wurde mit dem besten Stück Vieh, Kleid oder in einer Geldsumme beim Tode des Leibeigenen erhoben.

Die Bürger allein sind die vollfreien und im politischen wie wirtschaftlichen Leben vollberechtigten Dorfgenossen[1]); sie wählen die Organe der Gemeinde, Vogt, Geschworene und Dorfrichter, sie sind die alleinigen Nutzungsberechtigten an dem Gemeindevermögen, Almende und Wald; anderseits sind sie aber auch voll belastet und vor allem zur Entrichtung der Schatzung und zur Leistung von Frondiensten verpflichtet. Hinsichtlich ihrer ökonomischen Lage waren sie kaum besser gestellt als die von einem geistlichen oder weltlichen Grundherrn abhängigen Bauern, denn die Mehrzahl der Bürger sass auf gepachtetem Grund und Boden; um 1490 hatten die Johanniter in Heitersheim 20 Höfe zu Lehen gegeben mit einem Gesamtareal von 900 Morgen und ähnlich sind die Besitzverhältnisse in Grissheim und Bremgarten. Wohl mögen manche Bürger neben ihren Lehen einige Parzellen eigenen Landes gehabt haben, wirtschaftlich selbständige, nur ihren eigenen Grund und Boden bewirtschaftende Bauern waren am Ausgang des Mittelalters in der Herrschaft Heitersheim äusserst selten und in der Folgezeit immer mehr noch im Abnehmen begriffen[2]).

Wie das ganze mittelalterliche Feudalsystem im wesentlichen dasselbe geblieben ist, so weist auch die Wirtschaftsweise keine nennenswerten Fortschritte auf. Der Bauer bestellte seine Felder und baute die Reben, wie es schon vor Jahrhunderten die Vorfahren gethan und begnügte sich, die für seinen Lebensunterhalt notwendigen Produkte aus dem Boden herauszuwirtschaften und dem Grundherrn die vorgeschriebenen Zinsen und Gülten abzuliefern, die allmählich eine bedenkliche Höhe angenommen hatten; ganz anders freilich waren die Territorialherrn an ihren bäuerlichen Unterthanen interessiert, die um ihren stets wachsenden Geldbedarf zu decken, auf allen möglichen Wegen Naturalabgaben und

1) Vollfrei sind die Bürger insofern, als sie nicht, wie die Zins- und Gotteshaushausleute an die Scholle gebunden sind und gegenüber diesem die Freizügigkeit geniessen. Während die Bürger von Anfang an freie Bauern waren, so erlangten die Zins- und Gotteshausleute die persönliche Freiheit im 16. und 17. Jahrhundert, so dass sie teils mit den Hintersassen, teils mit den Bürgern verschmolzen.

2) Dass solche wirtschaftlich unabhängige Bauern oder Bürger vorhanden waren, beweist die Thatsache, dass der Bann von Heitersheim um 1500 etwa 1500 Morgen angebautes Land umfasste, wovon 900 Morgen den Johannitern gehörten, ca. 200 Morg. auswärtigen Klöstern und Stiftern, mithin immer noch 400 Morgen von einem Grundherrn unabhängiges Land vorhanden waren, das sich im Besitze von Bürgern befand. Als weiterer Beweis dürfte auch die Häuserzahl von Heitersheim im Jahre 1474 anzuführen sein, die 105 betrug. Davon gehörten 20 grosse Höfe den Johannitern, ca. 10 auswärtigen Grunderren, die übrigen den Bürgern und Hintersassen.

Steuern zu erhöhen suchten, natürlich nicht ohne heftigen Widerstand der Bauern. Auch der Komthur von Heitersheim wollte in seinen vier unterthänigen[1]) Gemeinden eine Steuererhöhung von 100 fl. auf 250 fl. vornehmen; doch der Versuch scheiterte an der Widersetzlichkeit der Dörfer und dem Einschreiten des Landesherrn des Breisgaus. Eine Menge von Natural- und Geldabgaben wurden erhoben, der verschiedensten Art und Benennung und auf den mannigfaltigsten Rechtstiteln beruhend: Bodenzinse in Natur und Geld: Wein, Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Obst, Nüsse, Heu, Hülsenfrüchte; von den grossen Meierhöfen Rinder, Hämmel und Schweine; dazu die Zehnten (als grosser, kleiner und Blutzehnte) von allen möglichen Früchten und Erträgnissen: Getreide, Obst, Wein, Hülsenfrüchten, Hühner, Gänse; an Geldsteuern wurden die Leibsteuer (Plappert) und Schatzung erhoben. Dass diese bunte Fülle von Abgaben allmählich die Unzufriedenheit in der bäuerlichen Bevölkerung wachrief, ist begreiflich, und es bedurfte daher nur eines geeigneten Augenblicks, um dem schon lange unterdrückten Unwillen und der Erbitterung über die bestehenden Wirtschaftszustände thätlichen Ausdruck in der Form eines offenen Aufruhrs zu verleihen, wie es in Wirklichkeit geschehen ist.

Was endlich die Gerichtsverfassung der Herrschaft Heitersheim anlangt, so stellt sich diese als eine echte Patrimonialgerichtsbarkeit dar, die ihren obersten Träger in dem Komthur findet, der auch die gesamte Polizeigewalt in sich vereinigt. Die rechtliche Grundlage der Jurisdiktion des Ordens bildet das ihm von Kaiser Sigismund 1434 verliehene Privilegium, in welchem die Befreiung von den auswärtigen Gerichten ausdrücklich statuiert wird. Während in den einzelnen Gemeinden Verwaltung[2]) und Rechtsprechung[3]) besonderen Kollegien übertragen waren, so

1) D. h. der Komthur war ihr Patrimonialherr, namentlich Gerichtsherr und später ihr Landesherr, wodurch die Existenz von vollfreien Bürgern oder Bauern gewiss nicht ausgeschlossen war. Vollfrei waren die Bürger jedenfalls persönlich, wirtschaftlich unabhängig nur eine geringe Zahl, nämlich diejenigen, die keine Lehensgüter vom Johanniterorden bebauten, weitaus die Mehrzahl hatten entweder ausschliesslich oder vorwiegend Johannitergüter, wodurch sie je nach der Grösse ihres Lohnbesitzes mehr oder weniger wirtschaftlich abhängig vom Johanniterorden wurden. Vollfrei sind mithin die Bürger, welche nur eigene Güter bebauen, und dass solche Allodialgüter existierten, beweisen die 400 Morgen unabhängiges Land.

2) Die Gemeindeverwaltung lag in den Händen der 2—4 Dorfgeschworenen und des Vogtes.

3) Die Ortsgerichtsbarkeit wurde vom Vogte und 8—12 Dorfrichtern ausgeübt.

fungierte der Komthur als zweite und oberste Instanz sowohl in privatrechtlichen Streit- und Strafsachen als auch auf dem Gebiete der Verwaltung; in allen denjenigen Angelegenheiten aber, wo er selbst als streitige Partei auftrat, sei es mit den unterthänigen Gemeinden oder mit anderen weltlichen und geistlichen Territorialherren, sprach das Stadtgericht zu Freiburg[1]) Recht oder der Landesherr[2]) des Breisgaus selbst. Waren mehrere Territorialherren in einen Prozess verwickelt, so wurde zur Entscheidung ein besonderes Hofgericht berufen; solche Hofgerichte werden urkundlich erwähnt 1477 zu Ensisheim und 1521 zu Freiburg.

II. Das fürstliche Grosspriorat Heitersheim und seine staatsrechtliche Stellung im Reich und in der Landgrafschaft Breisgau.

Unter dem Schutze von Kaiser und Papst und in hohem Masse begünstigt durch Privilegien und Freiheiten, durch Landanweisungen und andere Schenkungen, war der Johanniterorden innerhalb weniger Jahrhunderte zu einem mächtigen Baume[3]) herangewachsen, dessen Aeste sich bei Beginn der Neuzeit fast über ganz Europa ausbreiteten. Der Orden war in 8 Zungen, Provinzen oder Nationen geteilt: nämlich in die von Provence, Auvergne, France, Italien, Aragonien, England[4]), Castilien und Deutschland, deren jede wieder ihre eigenen Besitzungen hatte. Zur deutschen Zunge gehörten die Grosspriorate von Deutschland mit dem Sitz zu Heitersheim und 67 Kommenden, von Böhmen mit dem Sitz zu Strakowitz und 23 Kommenden und seit 1603 das Grosspriorat von Ungarn. Wie in den anderen Ländern, so hatte sich der Johanniterorden auch in Deutschland zu einem wirtschaftlich mächtigen und politisch angesehenen Grundherrn emporgeschwungen, in dessen Stellung ihm wohl kaum irgend ein anderer kirchlicher Orden oder geistlicher Grosse gleichkam. Schon um das Jahr 1250 war die Würde eines Grosspriors von Deutschland gegründet, ohne jedoch

1) So ergeht ein Urteil des Rates zu Freiburg 1418 über eine zwischen den Johannitern und dem Frauenkloster zu Sulzburg obgewaltete Weiderechtsstreitigkeit.

2) 1478 entschied Herzog Sigmund von Oesterreich über die zwischen den Johannitern und den Karthäusern strittige Erblehenschaft der Dörfer Uffhausen und Wendlingen.

3) Mit Vorliebe wird der Joh.-Orden mit einem reich geästeten Baume verglichen und bildlich dargestellt.

4) An deren Stelle trat 1782 die bairische, fundiert aus den Gütern des aufgehobenen Jesuitenordens.

anfänglich an einen bestimmten Ort gebunden zu sein. Der Grossprior wurde nicht gewählt, sondern die Würde ging jedesmal auf den ältesten Ritter des Grosspriorates über, wenn sich derselbe keiner Verletzung der Ordenspflichten schuldig gemacht hatte. Der Johannitermeister stand unter dem Grossmeister von Malta, an den er jährlich eine bestimmte Summe Geldes von den Einkünften der Güter zahlen musste[1]). Unter Johann Hegenzer, der das deutsche Grosspriorat von 1505—1512 innehatte, wurde das Ritterhaus zu Freiburg zum Sitze des jedesmaligen deutschen Grosspriors erwählt, derselbe aber nach dem Marktflecken Heitersheim verlegt wohl in Anbetracht seiner günstigen Lage und der Grösse der daselbst bestehenden Komthurei.

Dadurch erfuhr die Herrschaft Heitersheim wieder neuen Zuwachs an Land und Leuten, an Rechten, Zinsen und Gülten, während das Ordenshaus zu Freiburg immer mehr an Bedeutung zurückging. Ausser den 1504 zu Eigentum erworbenen Dörfern Uffhausen, St. Georgen und Wendlingen kamen die Ortschaft Gündlingen, das Gutsleutehaus in St. Georgen, der Fronhof zu Mengen und eine Reihe von Gütern zu Nieder- und Oberrimsingen und anderen Orten an das neue Grosspriorat. Zur Verwaltung der Güter im unteren Breisgau wurde in Wendlingen ein Kameralhaus errichtet und einem Beamten des Ordens die Ausübung der herrschaftlichen Rechte anvertraut. Im Jahre 1546 nun wurde die Würde »eines obristen Meisters in teutschen Landen« dem Kriegshelden Georg Schilling von Cannstatt übertragen; wegen seiner ausgezeichneten Tapferkeit bei der Expedition Karls V. nach Tunis erhielt er vom Kaiser 1548 die Würde eines deutschen Reichsfürsten; von nun an bildete die Territorialherrschaft der Johanniter das Fürstentum Heitersheim, dessen Fürst der jedesmalige Grossprior war.

Von besonderer Bedeutung war die Verleihung des Fürstentitels für die staatsrechtliche Stellung des Johannitermeisters, der einerseits die Reichsstandschaft, andererseits die Landstandschaft besass. Als Reichsfürst hatte er Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat, der aus 35 geistlichen und 65 weltlichen Stimmen zusammengesetzt war; der deutsche Grossprior sass auf der geistlichen Bank zwischen den gefürs-

1) Vgl. dazu »Ueber den Maltheserorden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Deutschland überhaupt und zum Breisgau insbesondere«, eine 1803 anonym erschienene Schrift.

teten Pröpsten von Ellwangen und Bechtoldsgaden und hatte wie die übrigen Reichsstände eine jährliche Matrikularumlage von 240 fl. an die Reichskasse zu zahlen. Als geistlicher Territorialherr gehörte er aber auch zu den breisgauischen Prälatenständen, wie die Aebte von St. Blasien, St. Peter, Thennenbach u. a. Von Anfang an gingen die Johanniterfürsten darauf aus, auf Grund der ihnen verliehenen Reichsstandschaft auch die Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, um von der Landeshoheit der Erzherzöge von Oesterreich befreit und gleich den übrigen reichsunmittelbaren Territorien und Stiftern nur dem Kaiser unterstellt zu werden, aber es gelang dem Orden nicht, trotz der vielen Vorstellungen und Bemühungen bei der kaiserlichen Regierung in den vollen Besitz der Landesherrlichkeit zu kommen, und das Erzhaus Oesterreich behandelte ihn immer nur als Landsassen des Breisgaus [1]); doch in ihrem Territorium hatten die Fürsten im wesentlichen dieselben Rechte gegenüber den Unterthanen wie die Landesherren in den grösseren Territorialstaaten. Die Fürsten von Heitersheim besassen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen, die Jagd- und Fischereigerechtsame in den Bähnen sämtlicher unterthänigen Gemeinden, das jus patronatus et spolii über die Pfarrkirchen, sie erhoben Zölle und Brückengelder an der Rheingrenze, Marktgelder im Residenzflecken Heitersheim und andere Gebühren bei der Vornahme von Rechtsgeschäften, Wein-, Fleisch- und Salzaccisen, verschiedene Steuern, Zehnten und eine bunte Fülle von Naturalabgaben; sie bildeten die oberste Gerichts-, Verwaltungs- und Polizeiinstanz nicht nur in der Herrschaft Heitersheim, sondern auch für sämtliche deutsche Kommenden; von ihren Hofgerichten erfolgte die Appellation an die höchsten Reichsgerichte. Als Symbol ihrer Territorialhoheit erscheint auch die Erbhuldigung der Unterthanen, wie sie den Landesherren geleistet wurde. Die hohe Gerichtsbarkeit und die übrigen weltlichen Hoheitsrechte und Gerechtigkeiten besass der jeweilige Inhaber des Grosspriorates nur als Reichslehen und auf Lebenszeit, sodass beim Tode eines jeden Fürsten die Belehnung stets wieder auf besonderes Nachsuchen vom Kaiser vorgenommen werden musste [2]).

1) *Osterhausen:* Gründlicher Bericht vom Johanniterorden.

2) Die letzte kaiserliche Belehnung mit den Regalien erfolgte am 14. III. 1780.

III. Wirtschaftsverfassung und Verwaltung des fürstlichen Grosspriorates Heitersheim.

a) Wirtschaftszustände von 1510—1620.

Die gegen Ende des Mittelalters in Mittel- und Süddeutschland immermehr um sich greifende und für eine gedeihliche Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse Deutschlands in höchstem Grade nachteilige Zersplitterung der deutschen Reichsgewalt in eine Menge grösserer und kleinerer weltlicher und geistlicher Territorialstaaten und -Herrschaften machte sich am meisten und fühlbarsten für den mancherorts unterdrückten Bauernstand geltend, der rechtlos und wehrlos als der wirtschaftlich Schwächere und grösstenteils noch in persönlicher Abhängigkeit sich befindend den Grund- und Territorialherrn gegenüberstand und daher mehr als alle anderen Berufsstände jener Zeit einer energischen Staatsgewalt und geordneter Rechtspflege bedurft hätte. An den geistlichen und weltlichen Fürstenhöfen herrschte eine üppige Lebensweise und ein kostspieliger Hofhalt hatte den Bedarf namentlich, den Geldbedarf der Fürsten sehr gesteigert, für dessen Befriedigung hauptsächlich der noch vollständig in der Naturalwirtschaft steckende Bauernstand aufzukommen hatte, obwohl er mit Abgaben schon reichlich genug belastet war. Daher erfüllte denn schon lange, wie in den anderen Gebieten des Breisgaus, so auch in der Herrschaft Heitersheim Unzufriedenheit und Hass die Gemüter der Bauern, sodass es nur eine Frage der Zeit war, wann die innere Gährung zum Ausbruch kommen sollte [1]).

Insceniert wurde die Empörung von den bäuerlichen Unterthanen der Abtei St. Blasien im Winter 1524; sie zogen über den südlichen Schwarzwald nach dem Münsterthale, wo sie sich mit den Wäldern vereinigten, um gemeinsam das Kloster St. Trutpert zu plündern und dann weiter vorzurücken. Der Aufstand hatte bereits grössere Dimensionen in mehreren Gebieten angenommen, als die Stadt Freiburg im Auftrage der Vorderösterreichischen Regierung die benachbarten Gemeinden in einem Schreiben dringend warnte, mit den Aufrührern gemeinschaftliche Sache zu machen; auch an Heitersheim erging ein solches Schreiben, das die Gemeinde in durchaus befriedigender Weise beantwortete, indem sie ihre Treue und Anhänglichkeit an die Herrschaft und das Erz-

1) Vgl. Schauinslandzeitschrift XV. Jahrl. S. 33—39.

haus Oesterreich versicherte. Allein es gab in Heitersheim wie in den anderen Dörfern doch zahlreiche missvergnügte Bauern, die mit den Aufrührern in Verbindung zu treten entschlossen waren, wie aus einem Verhörsprotokoll hervorgeht, in dem der Anführer der Heitersheimer Bauern, Hans Karrer, im Gefängnisse gesteht: »Dass er und andre viel von Heitterschen zum öftermalen sich miteinander unterredet und des Willens gewesen, weder Zins, noch Steuer und Zehnten zu zahlen.«

Eine gefährliche Gestalt nahm der Bauernkrieg erst im Frühjahr 1525 an, wo der grösste Teil Süddeutschlands von den Flammen des Aufruhrs ergriffen war. Die Johanniterveste[1]) zu Heitersheim wurde von den feindseligen Bauern daselbst schon zu Anfang April besetzt und ihres Proviantes und der Waffenvorräte beraubt. Am 2. Mai traf der Markgräfler Bauernhaufe in Heitersheim ein, plünderte das Schloss und zündete es an. »Uff des hailigen Kreutz erfindungstag verbrannten die Bauern Thennenbach, Schuttern und Haydtresheim«[2]). Ungefähr 10 Tage hielten die Aufständischen in Heitersheim Lager, dann zogen sie auf das Feld bei St. Georgen, wo sich die drei breisgauischen Haufen, über 50 000 Mann, mit den Schwarzwäldern vereinigten, um auch die Stadt Freiburg zum Anschluss zu zwingen; dieselbe sah sich bald genötigt, mit den Anführern zu unterhandeln und den Anforderungen der Bauern, ihrem Bunde beizutreten und eine Brandschatzung von 5000 fl. zu zahlen, Folge zu leisten. Nach mannigfachem Wechselgeschick und durch die Vermittelung der Städte Strassburg und Basel gelang es dem Markgrafen Philipp, mit den Anführern der zügellosen Horden zu unterhandeln, während der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich im Begriffe war, mit einem grossen Heer die Ruhe wieder herzustellen. Am 12. September kam endlich zu Offenburg ein Vergleich zu stande, der am 18. Sept. auch von Erzherzog Ferdinand genehmigt wurde und in 16 Artikeln die Verhaltungsmassregeln den Bauern für die Zukunft vorschrieb. Die Bündnisse der Unterthanen unter sich, sowie das Abhalten und der Besuch der Kirchweihfeste und das Tragen von Waffen wurde verboten;

1) Der Grossprior Johann v. Hattstein, zugleich »St. Johanns Ordens Meister in teutschen Landen«, hielt sich während dieser Zeit in Heimbach auf und beauftragte die Stadt Freiburg mit dem Schutze des Schlosses, das der Komthur Iselin von Schlussingen mit einer kleinen Besatzung verteidigte.

2) So berichtet ein Bote dem Karthauserprior von Freiburg, der sich nach Villingen geflüchtet hatte. Vgl. *Mone*'s Quellensammlung II, 96.

als Entschädigung für Brand und Plünderung hatte jedes Haus auf dem Lande ein Strafgeld von 6 fl. zu entrichten[1]).

Während jedoch in vielen Territorien die Lage des Bauernstandes nach dem Kriege sich verschlechterte und die Abgaben und Leistungen noch erhöht wurden, so scheinen sich die Verhältnisse in der Herrschaft Heitersheim nicht wesentlich verändert zu haben; der Hauptanführer des Heitersheimer Fähnleins, Hans Flachs, wurde enthauptet, verschiedene andere aber am Aufruhr Beteiligte begegnen uns im folgenden Jahrzehnt wieder als Gemeindevorsteher und fürstliche Beamte. *Ludwig*[2]) schreibt von den Folgen des Bauernkrieges folgendermassen: »Das Ergebnis der grossen Empörung ist also in Baden ganz gewiss keine Verschlechterung, eher eine leichte Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage des Bauernstandes gewesen, ja an vielen Orten hören wir von direkten Konzessionen der Herren; der Versuch einer Umgestaltung der südwestdeutschen Agrarverfassung brach sich im Bauernkrieg und wurde darauf von keiner Seite mehr zum zweiten Male unternommen.«

Das nach dieser Katastrophe folgende Jahrhundert bedeutete für unser Territorium eine Periode der Ruhe und des Friedens, und allgemeiner Wohlstand tritt uns bei der Bevölkerung der Herrschaft Heitersheim entgegen, von dem die in jener Zeit in fränkischer Bauart angelegten, massiven und geräumigen Bauernhöfe noch heute Zeugnis ablegen. Wie die Reformation in dem österreichischen Teile des Breisgaus überhaupt keinen Eingang fand, so blieb auch das Fürstentum Heitersheim dem alten Glauben treu und von allen weiteren religiösen und politischen Bewegungen des 16. Jahrhunderts unberührt. Der Bauer konnte unter dem Schutze des Friedens seine Felder bestellen und seine Weinberge bauen und in Musse die Früchte seiner Arbeit geniessen. Von der einfachen Dreifelderwirtschaft war man zu einer verbesserten Form derselben übergegangen, indem ausser Winter- und Sommergetreide auch verschiedene Brachfrüchte gepflanzt wurden: wie Erbsen, Linsen, Hanf, Bohnen, Klewat und Stoppelrüben, von denen allen der Zehnte erhoben wurde. Neben der bisher ausschliesslich dominierenden Landwirtschaft trat im Laufe des 16. Jahrhunderts immermehr als selbständiger Erwerbszweig das Gewerbe in der Form des Handwerks (Lohnwerks wie Preiswerks) in den

1) Vgl. *Hartfelder:* Bauernkrieg in Südwestdeutschland.

2) Der badische Bauer S. 117 u. 119.

Vordergrund, das besonders im Markt- und Residenzflecken Heitersheim in der Folgezeit einen grossen Aufschwung genommen hat.

Den Mittelpunkt der ganzen Wirtschaftsorganisation unseres Territoriums bildete der fürstliche Hof des Grosspriors mit seinem Eigenbetrieb und weit verzweigten Lehenswesen. Der Eigenbetrieb umfasste das Fronhofsgut, Salland, das in der Nähe des Schlosses lag und etwa 170 Morgen gross war; bewirtschaftet wurde dasselbe in der Hauptsache von dem Hausgesinde des Fürsten, neben welchem jedoch auch Taglöhner und Bauern zur Aushilfe in besonders angestrengten Zeiten herbeigezogen wurden. Eine bunte Schar von Dienern, Knechten und Mägden wird in der Schlossrechnung von 1585 unter den verschiedensten Bezeichnungen[1]) aufgezählt, die grösstenteils mit ihren Familien in den Gesindegebäuden des Schlosses wohnen und im Jahreslohn gedungen sind. Ausser diesem ständigen Gesinde waren noch zahlreiche Tagelöhner, teils zugewanderte, teils einheimische, als Schnitter, Mähter, Drescher, Holzmacher zur Zeit der Reife der Feldfrüchte auf dem Fronhofsgut beschäftigt, die meist nur den Sommer hindurch im Zeitlohn arbeiteten und bei Beginn des Winters wieder heimkehrten. Eine dritte nicht unerhebliche Klasse von Arbeitern endlich repräsentieren die fronpflichtigen Bauern und Bürger, die abwechselnd Hand- und Spanndienste bei der Bestellung der herrschaftlichen Felder und in der Heu-, Oehmd-, und Getreideernte leisten und im Winter vielfach als Drescher im fürstlichen Schloss Dienste thun mussten. Die Einkünfte des Fürsten bestanden, obwohl die Geldabgaben in Form der Schatzung, Leibsteuer, Pfenniggülten, Umgelder, Abzugs- und Todfallsgelder, Frevel- und Bussgelder recht bedeutende Summen ergaben, doch der Hauptsache nach aus Naturalien, besonders Getreide und Wein, die in grossen Quanten jährlich eingingen und soweit sie nicht in der eigenen Wirtschaft verbraucht, teils verkauft, teils als Entgelt für beliehene Güter, Gülten und andere grundherrliche Rechte an auswärtige Klöster und Gotteshäuser[2]) geschickt wurden. Wie der

---

1) Oberknechte, Fuhr-, Ross-, Vieh-, Spat-, Haus-, Acker-, Zehntknechte; Hof- und Gesindeköche, Hofmeister, Kellermeister, Ober- und Unterküfer, Portner, Schlosswächter, Gärtner, dazu noch zahlreiches weibliches Dienstpersonal. Vgl. S. IV u. V Anhang.

2) Auf Leodegari nach Murbach jährlich 6 Pfd. Wachs, an das Kloster Thennenbach, Schuttern, Karthaus, St. Blasien, an die Münsterpräsenz zu Freiburg u. a. m. mussten verschiedene Naturalzinse entrichtet werden. Vgl. S. V u. VI, Anhang.

Grossprior eine Menge von Arbeitskräften zur Besorgung des Sallandes und der Hauswirtschaft benötigte, so fanden auch die Gewerbetreibenden an seinem Hofe ein reiches und sicheres Arbeitsgebiet vor; in dem Budget von 1585/86 werden recht ansehnliche Summen verausgabt an einheimische wie auswärtige Handwerker für Reparaturen an Herrschafts- und Oekonomiegebäuden und für die Herstellung von Haus- und Wirtschaftsgeräten.

Doch nicht nur am Hofe des Johanniterfürsten, sondern auch in Heitersheim selbst und den übrigen benachbarten Dörfern aus der Herrschaft Heitersheim, Staufen und Badenweiler besass das Handwerk einen sicheren und kaufkräftigen Kundenkreis für seine Produkte. Da es in vielen dieser Dörfer keine Handwerker gab, so blieb den Bewohnern nichts anderes übrig, als in Heitersheim ihren Bedarf einzukaufen bez. bei den Gewerbetreibenden daselbst ihre Bestellungen zu machen; es sind das die Gemeinden Eschbach, Bremgarten, Grissheim, Seefelden, Bettberg, Dottingen, Wettelbrunn, Gallenweiler und St. Ilgen.

Von grosser Bedeutung für die Entwicklung des Gewerbes in Heitersheim waren die Marktprivilegien, welche dem Haus Heitersheim 1466 und 1481 von Kaiser Friedrich III verliehen wurden und in dem Abhalten von zwei Jahrmärkten jährlich am Bartholomäus- und Nikolaustag bestanden. Gegenstand des Umsatzes auf diesen Lokalmärkten waren ausschliesslich gewerbliche Erzeugnisse: hauswirtschaftliche Utensilien, landwirtschaftliche Geräte, Leder-, Tuch- und Leinenwaren und andere dem unmittelbaren Gebrauch dienende Artikel, welche von den Handwerkern in Heitersheim oder den benachbarten Städten Sulzburg, Staufen, Neuenburg und Freiburg verfertigt und auf dem Markt unmittelbar an die Konsumenten verkauft wurden. Folgende Arten des Handwerks treten uns im 16. Jahrhundert in der Herrschaft Heitersheim entgegen: Bäcker, Müller, Metzger, Küfer, Kübler, Huf- und Nagelschmiede, Spengler, Zinngiesser, Schlosser, Zimmerleute, Maurer, Tüncher, Hut- und Korbmacher, Wagner, Schreiner, Gerber, Töpfer, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Riemer, Färber, Walker, Seiler, Stricker, Spinner, Drechsler und Weber. Das letztere Gewerbe war besonders stark vertreten und damals wohl schon für sich zünftisch organisiert [1]), während die übrigen Handwerker mit den Krämern, Wirten und Rebleuten nach der Verwandtschaft ihrer Ge-

1) 1757 erhielt die Weberzunft vom Fürsten eine eigene Verfassung.

werbe zu Vereinen (Zünften) sich zusammenthaten, die in den verchiedenen Wirtshäusern in Heitersheim ihre Zunftstuben hatten. Die Handwerker, welche den Hauptbestandteil der Hintersassen ausmachten, verlegten sich nicht nur auf ihr Gewerbe, sondern trieben daneben noch Landwirtschaft, sodass ihre Existenz gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung eine gesichertere, ja teilweise eine sehr günstige war.

Was nun den anderen wirtschaftlich wichtigeren Berufsstand unseres Territoriums, die Bauernschaft, anlangt, so erhalten wir über deren ökonomische, rechtliche und soziale Lage genauen Bescheid in der vom Fürsten Hundt von Saulheim im Jahre 1620 erlassenen Verfassung für die Herrschaft Heitersheim, welche eine auf Autorität und Herkommen beruhende Rechts- und Wirtschaftsordnung darstellt, wie sie dem mittelalterlichen Feudalstaat eigentümlich und für unsere Johanniterherrschaft grundlegend geblieben ist. Die Verfassung [1]) fixiert die Rechte der Herrschaft und die Pflichten der Unterthanen zum ersten Mal in schriftlicher Form, wie sie sich im Laufe der Zeit durch Gewohnheit und Herkommen entwickelt hatten, indem sie in alle Gebiete des Volkslebens sehr tief und zum Teil recht beschränkend eingreift und dieselben einer Regelung unterzieht, Von besonderem Interesse für uns ist die wirtschaftliche Seite der Herrschaftsordnung, die in den Titeln 9—54 behandelt wird und uns ein anschauliches Bild von den noch im 17. Jahrhundert bestehenden persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen im Fürstentum Heitersheim zu geben im Stande ist. Es zeigt sehr bemerkenswerte Abweichungen von der sonst in Baden herrschenden »südwestdeutschen Agrarverfassung« und entspricht vielmehr der des Südostens, insbesondere Bayerns südlich der Donau.

Als dringendstes Bedürfnis erwies sich, die Art und Menge der bisher willkürlich erhobenen Naturalzinsungen und Geldabgaben genau zu fixieren und über die Ausübung der Lehensrechte an den Ordensgütern und deren Bewirtschaftung Bestimmungen

1) Mit den Worten beginnend: »Von Gottes Gnaden Unser Johann Friedrichs des ritterlichen St. Joh. Ordens Obristen Meisters in teutschen Landen etc. neu gemachte Herrschaftsordnung, Statuten und Satzungen, darnach sich alle und jede unsere Angehörige Ober- und Unteramtleut, Vögt, Diener, Gericht, Bürger, Gemeinden, Unterthanen, Hintersässen, Einwohner und Verwandten, wes Standes oder Wesens die seien, fürhin zu verhalten etc. haben und denen in allem und jedem Begriff und Punkten bei Vermeidung unserer Straf und Ungnad gehorsamlich zu geloben und nachzukommen haben sollen.« Orig. im G.L.A.

zu treffen. Das Verfügungsrecht der Erblehensleute war fest begrenzt: Verpfändung, Veräusserung, Verteilung, Vertauschung und Belastung der Lehen (Erblehen sowohl wie Hofgüter und temporale Bestandslehen), war verboten oder nur unter gewissen Voraussetzungen mit Zustimmung des Fürsten zulässig. Für den Bestand des Pachtverhältnisses selbst war das wirtschaftliche konstitutive Element der Pachtzins, auf dessen regelmässige Entrichtung an Martini jeden Jahres strenge gesehen wurde. Doch nicht nur den gepachteten, auch den innerhalb des Zwings und Banns der Herrschaft gelegenen eigenen Grundbesitz: Haus und Hof, Gärten, Aecker, Wiesen etc., war ohne Erlaubnis an Auswärtige zu veräussern verboten gegen Strafe von 5 Pfd. Rappen und Nichtigkeit des Kontrakts.

Die Frondienste müssen von den Unterthanen in ungemessener [1]) Zahl von Bürger, Bauer und Taglöhner nach Vorschrift der Amtsleute und Dorfgeschworenen verrichtet werden. »Wenn zu einer Frohn geboten wird, dann muss jeder M e i e r oder Bauer am Morgen früh selbander daran kommen oder aber zwen Knecht, so für Knecht gut sind; und ein jeder Taglöhner mit seinem selbs Lib oder auch einen starken Knecht schicken. Und wenn sie also an das Gemeinwerk kommen, sollen sie getreulich nach jedes besten Vermögen schaffen und thun, als ob sie ihnen selbst arbeiten. So manche Frohnen aber Jemand übersehe, verfällt ein Meier [2]) in 5 und ein Taglöhner in 3 Schlg. Strafe.«

»Es sollen auch die Dorfgeschworenen zu solchen Frohnen gut Acht haben, wer erscheine oder ausbliebe, die Straf und Besserung von den Ausbleibenden ohn alles Verschonen fleissig einziehen und solche der Gemeind ordentlich verrechnen.« Tit. 35.

Wie verbreitet die Leibeigenschaft im 17. Jahrhundert in unserer Territorialherrschaft noch war, beweist Tit. 33, der die ganze Institution als eine höchst ertragreiche Rentenquelle für die Johanniter erscheinen und darum ihr zähes Festhalten daran wohl begreifen lässt.

»Und dieweil Wir hin und wider in benachbarten Orten und unter andern Herrschaften viel leibeigene Lüt wohnen haben, von

1) Die ungemessenen Frondienste waren wohl nur öffentlich rechtlicher Natur und mussten teils der Gemeinde, teils der Herrschaft geleistet werden, z. B. bei Kriegsgefahr, Ueberschwemmung, Ausbesserung der Wege, Bachgraben, Jagddienste, Hand- und Spanndienste.

2) Meier in dem S. 28 1) bezeichneten Sinn.

welchen die Vögt bisher die jährliche gewöhnliche Steuer oder Leibschilling zu ihrer Benutzung eingezogen, Wir aber befinden, dass durch ihre Hinlässigkeit viel dergleichen leibeigene Leut verloren werden und mithin aus den Steuerregistern kommen, so ist hiemit Unser ernstlicher Befehl, wollen und gebieten auch, dass nicht allein jetzt, sondern noch für hin alle Jahr um Martini ungefährlic ein jeder Vogt aller derselben leibeigenen Leut, so er in seinem Steuerregister hat oder sonst weiss oder erfahren kann, ein ordentliches Verzeichnis mache, in welches er, wo und an was Orten sie wohnen und sesshaft spezifizieren, auch der Leibeigenen Weiber und Kinder mit ihren Namen und Zunamen verzeichne und die zu unserem Amt einliefere, damit der Ab- oder Zugang der leibeigenen Leut daraus abzunehmen sei. Es soll auch keinem oder keiner, so Uns mit Leibeigenschaft verbunden, gestattet sein, sich mit andern Personen, so nicht Unser oder des Ordens wären, es seien Mann, Weiber, Töchter, Knaben, Dienstknecht zu verändern oder zu verehlichen, ohne Unser, Unsers Statthalters und Amtleut Erlaubnis. Alsdänn Wir und Unser Orden auch von römischen Kaisern und Königen sonderbar privilegiert und befreit seien, dass niemand unsere leibeigenen Leut in Städten und sonst ohne unsere sonderbare Erlaubnis und Zulassung zu Bürgern uff und annehmen soll und könne, so wollen Wir solches denen, so Uns mit dergleichen Eigenschaft verwandt, hiemit zu Nachrichtung und Verhalt ebenmässig angedeutet haben.«

»Demnach Wir und Unser ritterlicher Orden neben anderen mehr Gerechtigkeiten auch die Leibeigenschaft und Todfälle bei Unsern Unterthanen und Hintersassen bevorab in der Herrschaft Heitersheim von Alter und unerdenklichen Jahren hergebracht, so gar, dass wenn auch ein Fremder und Ausländischer, der Uns mit Pflicht und Eiden niemals zugethan gewesen, in unserem Territorio und dessen Flecken oder Dörfern innen oder im freien Feld stürbe, Uns den Fall abzurichten und sich deswegen zu vergleichen schuldig, so sollen Unsere Amtleut ihr gute Uffachtung darauf geben und haben, damit Uns an solcher wohl hergebrachten Gerechtsame nichts entzogen oder verhalten werden möge.«

Was nun die wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse der Unterthanen anbetrifft, so haben sich dieselben immer mehr zu Ungunsten der bäuerlichen Bevölkerung gestaltet, je weiter die Konzentration des Grundes und Bodens in den Händen der Johanniter fortschritt. In Heitersheim, Grissheim und Eschbach bewirtschaftete der

grösste Teil der Bauern nur Lehensgüter, die in der Schlossrechnung 1585 als Handlehen und Hofgüter bezeichnet werden und in der Regel auf 12 Jahre verpachtet sind. Nach einem Berein von 1606 hatte der Orden sämtliche Güter zu Heitersheim mit Ausnahme von zwei[1]) in 12jähriger Pacht ausgeliehen; es sind im ganzen 20 Schupflehen mit einem Gesamtareal von nahezu 1000 Morgen; das kleinste hielt 13, das grösste 90 Jucherten, die Mehrzahl 35 bis 55 Juchert; die grösseren waren an einen, zwei oder drei Pächter verliehen, die Meier oder Bauern hiessen. Solche Schupflehen besass das Haus Heitersheim auch in der Herrschaft Badenweiler[2]) und Staufen[3]), jedoch nur in geringerer Zahl. Die Johanniter blieben bei diesen Zeitpachtlehen volle Eigentümer und verliehen dem Bauer nur die Nutzniessung auf eine bestimmte Reihe von Jahren, wofür derselbe beim Eintritt in das Lehensverhältnis den Ehrschatz zu entrichten hatte und die jährlich vorgeschriebenen Lehenszinse und Pfenniggülten. Welches Interesse die Johanniter an ihren Lehensgütern und deren Bewirtschaftung hatten, veranschaulicht uns Tit. 39 »von Bau, Pflanz- und Besserung der Güter«, der folgendermassen lautet: »Dieweil sich auch etliche hinlässige Gesellen befunden, so ihre Güter nicht, wie sich's gebührt, durch's Jahr handhaben, bauen und bessern, sondern gleichsam zu Egert wüst liegen und verwildern lassen, dadurch aber nicht allein ihnen selbs an zeitlicher Nahrung, sondern auch uns an Zins und Zehnten Schaden und Nachteil verursachen und zufügen, so wollen wir hiemit, dass die Vögt ihr beflissen Uffsehen geben und der gleichen fahrlässig Haushalten Unseren Beamten anbringen, die sie nach Ermessung zu bestrafen, Fug und Macht haben sollen.«

Auffallend an dem Lehenswesen der Herrschaft Heitersheim ist, dass der Fürst nahezu der einzige Grundherr im Territorium war, wie er ja auch allein die volle Gerichts- und Leibherrschaft besass, und dass die schlechten Besitzrechte fast ausschliesslich nur in den der fürstlichen Residenz am nächsten liegenden Dörfern existieren, während in den entfernteren Ortschaften Schlatt und Gündlingen die Erblehen weitaus überwiegen. Unerbliche Besitzrechte begegnen uns im 17. Jahrhundert auch in der Mark-

1) Die Mühle im Oberdorf, welche stets erblehenweise ausgeliehen war und das Wirtshaus zum Löwen, welches der Münsterpräsenz Freiburg gehörte.

2) In den Dörfern Britzingen, Ober- und Niederweiler, Buggingen, Seefelden etc.

3) In Ballrechten, Wettelbrunn, Dottingen.

grafschaft Baden-Durlach und anderen Territorialherrschaften des Breisgaus mit sechs- bis neunjähriger Zeitpacht; im ganzen spielt jedoch dieses Verhältnis dort keine so bedeutende Rolle, da der herrschaftliche Grundbesitz in diesen Gebieten kleiner war als der der Johanniter und die meisten Bauern auf eigenem Grund und Boden sassen.

So führt uns denn die Herrschaftsordnung des Fürsten Hund von Saulheim den zu Ungunsten des Bauernstandes fortgeschrittenen Feudalismus des 17. Jahrhunderts in unserem Territorium recht deutlich vor Augen und erklärt uns auch das zähe Festhalten der Johanniter an der auf Autorität und Herkommen beruhenden feudalen Wirtschaftsverfassung. Die Grundherrschaft brachte durch das Zeitpachtsystem höhere Lehenszinse, Gülten und dergleichen Abgaben; die Leibherrschaft war besonders rentabel wegen des Todfalls [1], der Manumissionstaxen [2] und der Leibschillinge; die weiter unten zu besprechende Gerichtsherrschaft endlich mit dem Recht auf Fronen, Zehnten und viele andere Gefälle hatte zur abgeschlossenen Selbständigkeit der Territorialherrschaft der Johanniter geführt, »welche als das höchste unter den politischen Idealen des deutschen Fürstentums nach der Reformation galt. Unter den Aufgaben aber, welche es innerhalb des so eroberten Wirkungskreises zu lösen unternahm, griff es keine mit grösserem Eifer an, als die Steigerung seiner Geldeinkünfte« [3], ein Ziel, das mit guten und schlechten Mitteln wie von den Markgrafen von Baden so auch von den fürstlichen Grossprioren zu Heitersheim verfolgt wurde.

b) Die Herrschaft Heitersheim während des 30jährigen Krieges und der Raubzüge Ludwigs XIV. von Frankreich.

Eine starke Erschütterung erfuhr die Agrarverfassung unseres Territoriums durch jenes Ereignis, das für unser deutsches Vaterland insgesamt von den unheilvollsten Folgen begleitet war und eine vollständige Umgestaltung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse herbeigeführt hat; durch den 30jährigen Krieg und dessen Nachwehen. Während in der ersten Pe-

1) 1585 wird in der Schlossrechnung ein Todfall von einem Leibeigenen zu Heitersheim erwähnt von 18 Pfd. 3 Schlg.

2) 1565 kauft sich Jakob Schuler von Neuenburg mit Frau und Kind beim Johanniterfürsten von der Leibeigenschaft los gegen ein halb Zweiteil Matten und Acker im Grissheimer Bann gelegen.

3) *Ludwig:* Der badische Bauer S. 111.

riode desselben entfernte Gebiete zum Kampfplatze der feindlichen Parteien ausersehen und von Krieg und Plünderung heimgesucht waren, so blieb der südwestliche Teil Deutschlands bis 1632 von den Gräueln des Krieges verschont, der sich meist nur durch drückende Einquartierungen fühlbar machte, die neben Misswachs, schädlichen Naturereignissen und Münzverschlechterungen zu einem rapiden Steigen der Lebensmittelpreise [1]) Veranlassung gaben. Als jedoch nach der Schlacht bei Lützen die schwedischen Heere in den Breisgau einfielen, da musste auch unser Territorum seine Opfer bringen und gräuliche Verheerungen über sich ergehen lassen. Wer sich von der Bauernschaft nicht selbst am Kriege beteiligte, der floh in die befestigten Städte und Klöster. Am 18. Juli 1633 erfolgte der Untergang von Kirchhofen, das von 300 Bauern mit bewundernswerter Tapferkeit verteidigt wurde; alle wurden mit Spitzhämmern und Musketen tot geschlagen, ihre Leiber mussten unbeerdigt liegen bleiben zum Frass der Vögel, Hunde und wilden Tiere, welche die menschenleeren Gebiete nunmehr bevölkerten. Ueberall begegnete der Blick brennenden Schlössern, Klöstern und Dörfern. Da der Johanniterfürst Joh. Fr. Hundt von den Schweden um schweres Geld eine Sicherheitswache gekauft hatte, so wurde der Residenzflecken nicht so hart mitgenommen, das Schloss aber wiederholt geplündert. Zwei volle Jahre trieben sich die Feinde im Breisgau umher und machten die gesegneten Fluren zur Wüstenei, bis die Schlacht bei Nördlingen endlich zu Gunsten der kaiserlichen Waffen entschied, worauf die Schweden unsere Gebiete räumten. Im Jahre 1638 eröffneten die Franzosen unter dem Herzog Bernhard von Weimar ihre Plünderungs- und Raubzüge im Breisgau, welche die Schweden im Sengen und Brennen noch übertrafen.

Die Zustände während dieser langen Kriegszeiten schildert ein Augenzeuge, der Kaplan Thomas Mallinger [2]), folgendermassen:

---

1) Die Lebensmittelpreise aus den Jahren 1617 und 1622 sollen die Thatsachen illustrieren:

1617 kostete der Saum Wein 2 fl., 1 Mutt Weizen 20 Batzen, 1 Mutt Roggen 16 Batzen, 1 Mutt Gerste 12 Batzen.

1622 galt der Saum Wein 40—50 fl., 1 Sester Weizen 4 fl., 1 Klafter Holz 13 fl., 1 Pfd. Butter 10 Batzen, 1 Pfd. Fleisch 3 Batzen, 1 Paar Schuhe 5 fl., dazu kamen noch grosse Münzverschlechterungen, besonders im Jahre 1622, welches die hohe Währung genannt wurde.

2) Vgl. *Th. Mallinger*'s Tagebuch von 1613—1661 in *Mone*'s Quellensammlung II, 540.

»Von der Zeit an (1633) hat sich kein Oesterreichischer Bauer mit samt dem Weib und Kindern, weder zu Haus noch zu Feld, nit mehr dürfen sehen lassen, dann man sie von Haus und Hof verjagt, auf den Feldern, wo sie ihren Gütern wollen abwarten nidergeschossen worden, welches nit allein geschehen von den überziehenden Soldaten, sondern auch und viel mehr von den benachbarten Markgräfischen Bauern, welche nicht allein ihre eigenen Nachbaren, von denen sie vielmals Gutes empfangen, aus ihren Häusern gejagt, sondern auch alles von Wein und Früchten, von Kleidern, Bettgewand und allerlei Hausrat hinweggenommen, auch sogar auf den Feldern und Strassen unbarmherziglich niderschossen.

Dessenthalben sich die armen Bauersleut in den umliegenden Städten mehr als ein ganzes Jahr aufgehalten, da sie an vielen Orten unangenehm, haben weder zu essen noch zu trinken, weder Kalts noch Warms, also, dass in dieser betrübten Zeit vor Hunger und Kummer, vor Angst und Not nit allein viel Tausend gestorben, sondern auch von den Feinden erschlagen worden, dass wo etwa 100 oder mehr in einem fürnehmen Dorf gewesen, jetzt nit mehr als 20 oder 30 überblieben [1]), viel Dörfer gar nit mehr bewohnt und die Güter bauen worden.« Nur wenige Jahrzehnte war es der durch die langwierigen Kriege sehr geschwächten Bevölkerung gestattet, nach dem westfälischen Frieden ihrer Arbeit wieder obzuliegen und dem unfruchtbaren, verwilderten Boden die nötigsten Produkte abzugewinnen, als Ludwig XIV. das Kriegstheater eröffnete und fast vierzig Jahre hindurch die südwestdeutchen Territorien mit Raub und Plünderung heimsuchte. Zur Verteidigung des Breisgaus wurde eine Landesmilitz aus den Bürgern der Landgemeinden errichtet, welche am Rhein Wachtdienste und Schanzarbeiten thun mussten bei Strafe der Konfiskation des Vermögens und der Landesverweisung; viele flüchteten sich in die benachbarten Städte und Klöster; grosse Kontributionen in Geld und Naturalien wurden von den Kommandanten der kaiserlichen wie französischen Heere ausgeschrieben und stets noch gesteigert. Die Steuern (Monatsgelder) wurden 10—16fach in Heitersheim erhoben im zweiten Devolutionskrieg, die kostbaren Kirchensachen unter Grabsteinen verborgen und in befestigte Klöster geschickt; im Jahre 1697 hatten die Kontributionen eine

1) Heitersheim, welches vor dem Kriege ungefähr 800 Seelen zählte, hatte 1652 noch 450 Pfarrkinder; viele von den benachbarten Ortschaften waren vollständig zerstört, wie aus der grossen Zahl von Kommunikanten in Heitersheim zu ersehen ist.

solche Höhe erlangt, dass die Gemeinde Heitersheim 7581 fl. an Geld zahlen musste, ungerechnet die ungeheuren Naturallieferungen an Holz, Stroh, Heu, Korn, Wein, Vieh und die Frondienste, und die Kirchenglocken um 200 fl. hatte nach Basel verpfänden müssen. Zu all diesem Elend wurde der Breisgau auch noch der Kriegsschauplatz des im Jahre 1700 ausgebrochenen spanischen Erbfolgekrieges, der Land und Leute völlig erschöpfte.

Die schädlichen Folgen dieser langen und unheilvollen Kriegszeiten blieben natürlich für das Wirtschaftsleben unseres Territoriums nicht aus. Das Gewerbe war vernichtet, der Ackerbau auf viele Jahre unmöglich gemacht und die Arbeitskräfte sehr vermindert. Der Bauernstand war ganz verarmt und verwildert, die Felder verwüstet und die Dörfer grossenteils zerstört; die einzelnen waren, wie die Gemeinden, die Grund- und Territorialherren verschuldet, das Geld äusserst selten und nur gegen Pfänder und hohen Zins zu bekommen. Das ganze 18. Jahrhundert hindurch hatten die Gemeinden des Fürstentums Heitersheim an ihren Kriegsschulden abzutragen und hohe Schatzungen (Extrasteuern) für Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld an die landständische Steuerkasse zu entrichten. *Ludwig* [1]) hat in der That Recht, wenn er sagt: »Das Land (der Markgrafen von Baden) geriet durch den Verlust auch seines stehenden Kapitals an Häusern und Betriebsmitteln in eine vielleicht noch tiefere Erschöpfung, als einst am Ende des 30jährigen Krieges.« Doch wie immer in Zeiten der Not und Bedrängnis, so nahmen sich auch nach diesen herben Schicksalsschlägen die Johanniter in unterstützender Weise ihrer Unterthanen an, indem sie ihnen nicht nur Früchte zur Anpflanzung ihrer Felder verabreichten und Steuern und Lehenszinse nachliessen, sondern auch den Gemeinden und den einzelnen Bürgern in reichlichem Masse mit Geld nachhalfen, um aus ihrer bedrängten Lage bald wieder herauszukommen; bei den Bürgern des Residenzflecken Heitersheim hatten sie noch 1786 44,685 fl. ausstehen; 1684 hatte die Gemeinde Eschbach ein Darlehen bei dem Grosspriorat aufgenommen von 344 fl.; 1712, 1723 und 1724 die Gemeinde Grissheim im ganzen 1850 fl. Aber auch eine Reihe von auswärtigen Städten und Landesherren zählte der Orden in dieser Zeit zu seinen Schuldnern [2]), wie er sich stets durch seinen Ka-

1) Der badische Bauer S. 108.

2) Bei dem Erzhaus Oesterreich hatten die Johanniter 45 440 fl. ausstehen, die seit 1648 nicht mehr verzinst wurden. Vom Jahre 1618 datiert eine Schuldverschrei-

pitalbesitz und Reichtum vor allen anderen geistlichen und weltlichen Grossen hervorthat. In den auf den Rastatter und Badener Frieden folgenden Dezennien der Ruhe konnte sich die Bevölkerung des Breisgaus wieder einigermassen erholen, bis der polnische und österreichische Erbfolgekrieg die Unterthanen aufs neue mit Einquartierungen und Kontributionen belastete; der siebenjährige Krieg brachte mit der Theresianischen Steuerrektifikation eine Erhöhung der Grundsteuer, deren die tief verschuldete österreichische Regierung zur Führung des Krieges bedurfte. Zur Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld mussten die Gemeinden unseres Territoriums noch beim Ausbruch der Revolutionskriege hohe Kriegssteuern entrichten.

Sehen wir uns nun am Schlusse dieses grösstenteils mit Krieg ausgefüllten Abschnittes nach den wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Zuständen um, wie sie uns in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der Herrschaft Heitersheim entgegentreten, so ist folgendes hervorzuheben: Der Grund und Boden befindet sich zum grössten Teil in den Händen der Johanniter, die durch neue Besitzerwerbungen von Bauern und auswärtigen Grundherren die wirtschaftliche Abhängigkeit auf weitere Kreise ausgedehnt und dadurch ihren Lehensverband wieder beträchtlich erweitert hatten. Hand in Hand mit der Vergrösserung des Besitzes bei der Herrschaft ging die *Verschlechterung der Lehensrechte für die Bauern*, die weitaus in der Mehrzahl auf gepachtetem Grund und Boden (Schupflehen) sitzen, wie folgende Angaben zeigen: In Heitersheim waren an Schupflehen ausgegeben 1014 Jucherten, an Erblehen (2) nur 61 Jucherten.

In Grissheim an Schupflehen 640 Juch., Erblehen — Juch.
» Eschbach » » 520 » Erblehen 160 »
In Schlatt an Erblehen 466 Juch., Schupflehen $5^1/_2$ »
» Gündlingen » » 422 » » — »

Eine wesentlich andere Gestalt als die Besitzrechte weisen *die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse* auf. Von leibeigenen Bauern hören wir seit der Herrschaftsordnung von 1620 in den Urkunden nichts mehr, desgleichen von Todfallgeldern, Leibschillingen und anderen aus der Leibeigenschaft sich

bung der 3 vorderösterreichischen Landstände an das deutsche Grosspriorat von 6000 fl. 1624 hatte die Stadt Sulzburg ein Darlehen aufgenommen bei den Johannitern von 1000 fl.

ergebenden Rechten[1]). Nach den lange dauernden unglückseligen Kriegen scheinen die Johanniter auf diese Institution verzichtet zu haben, vielmehr bei der schrecklichen Entvölkerung des Territoriums darauf bedacht gewesen zu sein, möglichst viele Bauern wieder in den verlassenen und grossenteils zerstörten Dörfern anzusiedeln, um auch die vielen Ordensgüter selbst gewinnbringend zu verpachten.

Die Unterthanen der Herrschaft Heitersheim zerfielen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Bürger und Hintersassen. Die Bürger sind die politisch und wirtschaftlich vollberechtigten Dorfgenossen, im Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts und in vollem Genuss der Nutzungsrechte an Wald und Almende; sie müssen aber auch alle Lasten tragen, namentlich Schatzungen (Dominikalsteuern an den Landesherrn) und Leibplappert (an die Herrschaft), sowie ungemessene öffentliche Frondienste leisten. Die Hintersassen erscheinen als minderberechtigte Gemeindeglieder und bestehen hauptsächlich aus Handwerkern und Tagelöhnern, die von auswärtigen Territorien zugewandert sind und für ihren Aufenthalt in der Herrschaft bestimmte Schutzgelder zahlen, wenn sie nicht vorziehen, sich als Bürger einzukaufen, was ihnen gegen Entrichtung eines Annahmegelds und Nachweis eines gewissen Vermögens nicht verweigert wurde. Sie besitzen in der Regel ein eigenes Haus und einige Parzellen eigenen oder gepachteten Grund und Bodens, betreiben ein Handwerk oder arbeiten als Tagelöhner auf dem Fronhofsgut des Fürsten und bei Bürgern oder Bauern mit grösseren Betrieben.

Die Flurverfassung begegnet uns im 18. Jahrhundert noch wesentlich auf derselben Stufe wie im Mittelalter; die alte Gewannverfassung und das Gemengelagesystem der Grundstücke mit dem Flurzwang hat sich kaum verändert, nur die Dreifelderwirtschaft zeigt in dem Anbau eines Teils der Brache mit Hülsenfrüchten und Wurzelgewächsen[2]) eine etwas verbesserte Form der Wirtschaftsweise.

Was nun die äussere Form und die innere Einrichtung der Bauernhöfe anlangt, so herrscht, wie überhaupt in der Rheinebene, so auch in unseren Gebieten, ausschliesslich die fränkische Bauart vor. Das Haus enthält in der Regel nur eine

1) Vgl. S. XI, Anhang.

2) Zu den S. 39 erwähnten Früchten waren in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch Kartoffeln und Klee gekommen.

Wohnung entsprechend den kleinbäuerlichen Betrieben und steht mit der Giebelseite der Dorfstrasse zugekehrt; die Hausthür befindet sich an der Breitseite; man tritt in das Haus vom Hofe aus ein und kommt zunächst in den Hausflur, an den sich rückwärts eine ziemlich finstere Küche mit einem grossgemauerten Schornstein anschliesst. Der Dorfstrasse zugekehrt liegt die viereckige, mit einem Kachelofen versehene und mit hölzernem Getäfel und Decke ausgestattete geräumige Wohnstube und dahinter eine etwas kleinere Kammer. Auf der entgegengesetzten Seite des Hausflurs befinden sich noch eine oder zwei bisweilen unterkellerte Kammern, an die sich auf der Aussenseite kleinere Oekonomiegebäude anschliessen. Gegenüber oder in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses stehen die Schweine- und Geflügelställe von einem kleineren Holzschuppen überdeckt. Im Hintergrunde des Hofes befinden sich die Vieh- und Pferdeställe, Scheuer und Schuppen zur Unterbringung der Futtermittel und des Getreides; hinter diesen Gebäuden breiten sich der Gemüse- und Grasgarten aus, die bei keinem Hof fehlen sollen. Das Haus ist aus Steinen und Holz gebaut, während die Oekonomiegebäude vielfach nur aus Holz und Lehm hergestellt sind. Es mag wohl mit den schlechten Besitzrechten der Bauern zusammenhängen, dass wir in einzelnen Dörfern[1]) unseres Fürstentums vielfach geringeren und leichtergebauten Häuschen und Wirtschaftsgebäuden begegnen als in Ortschaften, wo die Bauern auf Erblehen[2]) sassen. Charakteristisch für die grösseren Gehöfte ist die Thormauer, welche die Hofstätte gegen die Strasse zu durch den Thorbogen abschliesst.

Es erübrigt uns schliesslich noch die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung des fürstlichen Grosspriorates ins Auge zu fassen, die ihre Regelung im zweiten Teile der Herrschaftsordnung von 1620 finden und den wichtigsten Bestandteil der herrschaftlichen Rechte bilden. Für das gerichtliche Verfahren kommt zunächst als unterste Instanz das Dorfgericht in Betracht bestehend aus dem Vogt als Vorsitzendem und 7—12 Richtern; es sollte 12 Mal im Jahre zusammentreten in jedem Flecken und hatte über Zivil- und Strafsachen der Dorfgenossen zu entscheiden im Werte von 6—10 fl. (Güterkauf und -Verkauf, Forderungen, Sachbeschädigung, Beleidigung); über niedrigere Beträge urteilt der Vogt allein, über

1) z. B. in Heitersheim, Eschbach, Grissheim.

2) z. B. Seefelden (Markgrafschaft Baden), Wettelbrunn (Herrschaft Staufen), Ampringen etc.

höhere das Amt. Dieses fungiert als zweite Instanz in Rechts- und Verwaltungsstreitsachen; an der Spitze desselben steht ein fürstlicher Berufsbeamter, Statthalter, der die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Ordens im Territorium besorgt und zugleich richterliche Funktionen ausübt. In wichtigen Angelegenheiten, Beschwerden und schweren Vergehen, spricht der Fürst selbst Recht in einem besonders berufenen Hofgericht, dessen Zuständigkeit sichzugleich auf alle dem deutschen Grosspriorat unterstellten Kommenden erstreckt. Ausser der weltlichen Gerichtsbarkeit besass der Johanniterfürst auch die geistliche Jurisdiktion, sowie die Patronat- und Kollaturrechte in den seiner Herrschaft unterthänigen Pfarrdörfern und einigen auswärtigen Ortschaften[1]), Rechte, welche ihn zur Besetzung der Pfarrstellen in den betreffenden Gemeinden ermächtigten und mit verschiedenen Abgaben verbunden waren.

Wie das gerichtliche Verfahren, so war auch das Polizeiwesen und die Verwaltung des geistlichen Fürstentums bis ins einzelne geregelt ganz nach Art des eudämonistischen Polizeistaates. In jedem Dorf besteht neben dem Ortsgericht das Kollegium der 2—4 Geschworenen mit dem Vogt als Vorsitzendem, die als Hilfsorgane des Vogts und der Herrschaft bei der Gemeindeverwaltung thätig sind. Die Dorfgeschworenen werden von den Bürgern jährlich gewählt und haben die laufenden Dorfgeschäfte zu besorgen, insbesondere die Ordnung und Förderung des Gemeinwesens und der Interessen des Ordens sich angelegen sein zu lassen. Vor Antritt ihres Amtes werden sie vereidigt, wobei sie wie die Richter und die übrigen Polizei- und Verwaltungsbeamten, dem Fürsten und dem Orden Treue und Gehorsam schwören und versprechen, ihr Amt gewissenhaft und nach Vorschrift zu verwalten.

Heimbürger haben die Gemeinde mit Hörden und Hirten zu versehen, auch gut Acht zu haben, dass sie mit dem Vieh jederzeit, wie sichs gebührt, fahren und die Trunk besuchen, die Pfründen oder Gehälter nach Billigkeit zu legen und einzubringen und jedes Jahr bei ihrem Abstand der Gemeinde Rechnung zu thun.

Die Marker haben, wenn sie durch den Vogt erfordert werden, aller Wegen gehorsam zu erscheinen, mit dem Marken recht und gleichmässig zu sein und einem jeden zu- oder abzu-

1) z. B. Schliengen, Oberrimsingen, Achkarren; vor der Reformation auch in Britzingen und Birkensohl.

sprechen, wie sie dasselbe in Wahrheit befinden und ihm von Recht und Billigkeit wegen zugehörig oder nicht.

Die Kirchenpfleger sollen zu Gott und den Heiligen schwören, der Kirche Nutzen jederzeit zu fördern, alle derselben Zins und Gefäll jährlich uffs fleissigste einzusammeln, deren Vermögens Einnehmens und Ausgebens uff Erfordern jederzeit guete ehrbare Rechnung zu geben etc.

Die Armenlüt- oder Spitalpfleger sollen des Spitals und Armenlüt Frommen und Nutzen in allweg suchen, die Einkommen und Gefäll an Geld, Wein und Früchten järlich einziehen und Fürsehung thun, dass den armen dürftigen Lüten das Ihrige zu rechter Zeit gegeben und gereicht werde.

Die Brodschauer sollen von den Becken zur Schau gerufen werden, so oft sie backen. Die Becken dürfen kein Brod ungeschaut verkaufen bei Straf von 10 Schlg. Rappen.

Die Fleischschauer haben den Metzgern das Fleisch durchs Jahr zu schätzen im Aushauen und Verkaufen, und Aufsehen zu haben, dass beim Aushauen kein Vorteil gebraucht, Waag und Gewicht gerecht seien, dass die Einheimischen vor den Fremden mit Fleisch versehen werden, und Sulz und Kuttlen recht bereitet und der gemachten Tax nach verkauft werden.

Die Schadenschätzer haben, so jemandem im Feld oder Garten, Reben oder Matten, ein Schaden beschähe, wenn es an sie begehrt wird, den Schaden zu besichtigen und zu schätzen.

Die Feuerschauer haben die Kamine, Feuerstätt, Oefen und Backöfen alle 14 Tag zu besichtigen und das Schaden drohende abzustellen oder anzuzeigen.

Die Ablässer haben das Salz auszumessen bei den Kaufleuten und die Weinkäufer zuzuführen, sollen aber Niemandem den Wein verschlagen oder schelten.

Die Umgelter haben die Weine mit den Wirthen jedesmal und sobald sie die eingelegt haben, unverzüglich anzuschneiden, sich der Käufe mit Fleiss zu erkundigen und die Weine darauf zu schätzen, die Fass zu versiegeln, die Gölten, Geschirr und Eimer auf ihre Richtigkeit zu prüfen, alle 8 Tage einmal herum in den Wirtshäusern und Kellern zu gehen, die Fass und ob die Siegel unversehrt seien, zu beschauen; auch alle Frohnfasten das Umgeld von den Wirten abzunehmen und an das Amt zu liefern.

Die Wachtmeister haben auf die Tag- und Nachtwacht

gut Achtung zu geben, damit dieselbe zu rechter Zeit und ordentlich bestellt und versehen werde. Es sollen auch die Wächter nachts nach 9 Uhr Niemand verdächtiges uff der Gasse gedulden, sondern ein jedes wohin es gehört an- und zu Hause weisen.

Die Bannwarten sollen den Bann getreulich hüten und in diesem Fall ihr geflissen Uffsehen haben, also, dass jedem das Seinig bei Tag und Nacht, sowohl innerhalb als ausserhalb Etters, in Reben, Gärten, Aecker, Matten, an Obs, Kraut, Rüben oder Grasen, desgleichen an Zaunen oder Hägen, durch Leut, Ross, Vieh, Schwein, Gäns und dergleichen ohngeschädigt verbleibe etc.

Der Waibel soll der Herrschaft und des Dorfes, darinnen er Waibel ist, gemeiner Knecht sein, und uff der Herrschaft und des Dorfs Geschäfte sein geflissen Uffsehen haben.

Zur Förderung des allgemeinen Wohls der Unterthanen und zwecks Hebung der geistigen und sittlichen Bildung hatten die Johanniterfürsten Kirchen, Schulen, Spitäler und Armenhäuser errichtet und dieselben mit Natural- und Geldeinkünften dotiert; 1617 wurde vom Fürsten Hund ein eigenes Franziskanerkloster in Heitersheim gegründet und für sechs Patres fundiert, die in den langen Kriegszeiten meistens die Seelsorge im Grosspriorate versahen. Allein so weitgehend und umfassend auch das religiös-sittliche und wirtschaftsrechtliche Leben der Unterthanen der Herrschaft Heitersheim geordnet erscheint, befriedigende Zustände bestanden in derselben nicht, solange der grösste Teil der Bauern mit schlechten unerblichen Besitzrechten ausgestattet und zur Leistung von ungemessenen Frondiensten verpflichtet war. Immer lauter wurden die Klagen über das Zeitpachtsystem der Johanniter, immer dringender die Vorstellungen und häufiger die Beschwerden bei der vorderösterreichischen Regierung über die parteiische Austeilung der Lehen, doch Abhilfe der Missstände erfolgte erst durch den thatkräftigen und edeldenkenden Sohn der Kaiserin Maria Theresia, dessen erste bedeutende Regierungsmassnahmen der Befreiung des Bauernstandes aus dem mittelalterlichen Feudalismus galten.

c. Agrarrechtliche Reformen in der Herrschaft Heitersheim.

Frondablösung und Verwandlung der unerblichen Besitzrechte in Erblehen.

Die neuen Ideen von der natürlichen Freiheit und Gleichheit aller Menschen, wie sie in Frankreich um die Mitte des 18. Jahrhunderts auftauchten und von hier aus in fast allen Kulturländern

Eingang fanden, waren nicht nur von der grössten Bedeutung für die politischen und wirtschaftlichen Zustände Frankreichs, sondern blieben auch nicht ohne nachhaltige Folgen für die benachbarten deutschen Gebiete, wo sich am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts grossartige Umwälzungen und Veränderungen vollzogen. Hier wie dort war es vor allem die ländliche Bevölkerung, welche Befreiung aus ihrer gedrückten Lage verlangte und teilweise auch erreichte. Friedrich d. G. im Norden und Josef II. im Süden, zwei Herrscher, die beide in gleicher Weise erfüllt waren von dem aufgeklärten Absolutismus jener Zeit wie von dem physiokratischen Prinzip, dass nur ein kräftiger Bauernstand die Grundlage des Staates bilde, zeigten sich einig in dem Bestreben, die wirtschaftsrechtlichen und sozialen Verhältnisse der Bauern zu reformieren und ihnen ein menschenwürdigeres Dasein zu verschaffen. Die Beseitigung aller aus dem mittelalterlichen Grundherrlichkeitsverband herrührenden feudalen Reallasten und Schaffung eines freien Bauernstandes war das erhabene Ziel, welches sich Josef II. gesteckt und mit aller Energie durchzusetzen entschlossen war. In dieser Intention verfügte er denn gleich nach Antritt der Regierung durch Patent vom 1. Novbr. 1781 die Aufhebung der Leibeigenschaft, wodurch die Bauern für persönlich frei erklärt wurden. Um diesen Bauern zu ermöglichen, auch selbständige Grundeigentümer zu werden, wurden die Obrigkeiten durch ein zweites Patent vom 1. Nov. 1781 aufgefordert, den Unterthanen, welche das Eigentum ihrer Grundstücke erwerben wollten, dasselbe gegen angemessene Rentenzahlungen zu überlassen. Die Grundzüge seines Befreiungsplanes hatte damit der Kaiser veröffentlicht, die Verwirklichung desselben erfolgte freilich nur in verhältnismässig wenigen Gebieten des grossen Reiches. Zu diesen gehörte auch das Fürstentum Heitersheim; während des ersten Reichspatents die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend in unseren Quellen keine Erwähnung geschieht, da offenbar, wie schon früher hervorgehoben, die Erbunterthänigkeit der Bauern bei uns nicht mehr existierte [1]), so führte das zweite Patent, welches seine Verwirklichung in den Jahren 1784 und 1785 fand, höchst bedeutungsvolle Veränderungen in der rechtlichen und wirtschaftlichen Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse unserer

1) Vgl. Anhang, S. X u. XI.

geistlichen Territorialherrschaft herbei [1]).

So erfolgte denn am 2. Mai 1785, nachdem schon im Jahre vorher Verhandlungen zwischen den verschiedenen Gemeinden und der fürstlichen Regierung stattgehabt hatten, die Ablösung der bisher noch ungemessenen öffentlichen Frondienste. Die Motivierung und der Inhalt des Ablösungsvertrages lauten folgendermassen:

»Wir Benedict des Johanniter Ord. in deutschen Landen Oberster Meister und des hl. Römischen Reiches Fürst etc. urkunden und bekennen hiemit, dass wir auf die erhaltene Belehrung, dass Seine jetzt regierende K. K. Majestät Josef II. die Frohnen mit einer bestimmten jährlichen Abgabe an Geld od. Naturalien auf ewige Zeiten abzulösen, sowohl für die Obrigkeiten und Unterthanen, als auch in Absicht auf die Landeswolfart überhaupt, erspriesslich erkannt haben, zur Bezeugung unserer devotesten Bereitwilligkeit gegen all dasjenige, was zur Wolfart des Landes erspriesslich zu sein, allerhöchst ermessen wird, mit Gutheissen des Ordensrathes zu Malta und mit der sub 11. März 1785 uns schriftlich ertheilten Erlaubnis und einsichtsvolles Einrathen und eifrige und unermüdete Beihilfe des von Uns hiezu erbetenen Hofcommissarii und Hohenbergischen Landvogts v. Blank für Uns und Unsere Nachkommen nachfolgenden Frohnablösungscontract mit den Uns unterthänigen Gemeinden errichtet und abgeschlossen haben:

1) Der Fürst behält sich für alle Zeit die Jagddienste im Banne vor,

2) entsagt aber für ewige Zeiten allen übrigen Frohndforderungen und bisher bezahlten Frohngeldern, wes Namens und Eigenschaft solche seien oder erdacht werden mögen gegen dem, dass

3) die einzelnen Gemeinden dem Fürsten jährlich auf letzten April gewisse Summen [2]) als Frohnersatz baar einliefern, und ein Bürger für den anderen und alle für einen haften sollen.

4) Wenn wider besseres Verhoffen wegen Kriegszeiten, Menschensterben oder Viehunfällen ganze Fluren oder Felder der Unterthanen unbebaut bleiben müssen, soll der Frohnschilling nur für jene Zeit nachgelassen werden.

1) Vgl. dazu *Gothein's* »Hofverfassung auf dem Schwarzwald«, Ztschr. f. G. d. O. N. F. I, S. 315.

2) Die Gemeinde Heitersheim musste jährlich 459 fl. 37 kr. an Fronersatz entrichten.

5) Wenn über früh oder spät die Frohnen im Breisgau allgemein und aus landesfürstlicher Macht aufgehoben werden, solle auch ebensobald das obige Frohnersatzgeld aufhören.«

Die Wirkungen der Frondablösung waren doppelter Art: einmal mussten die Johanniter die zahlreichen ungemessenen Dienste der Unterthanen durch bezahlte Arbeitskräfte verrichten lassen, namentlich Tagelöhner, die in grosser Zahl zuwanderten und sich in der Herrschaft niederliessen[1]); sodann konnten die Bauern selbst nach Beseitigung der lästigen Fronen, besonders der Spanndienste, sich ganz ihrem Wirtschaftsbetriebe hingeben und nach Erlangung der erblichen Besitzrechte zu einer intensiveren Bebauung ihrer Felder übergehen.

Eine für die Gestaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse unseres Fürstentums nicht minder bedeutsame Massregel als die Frondablösung war die Verwandlung der fürstlichen Bestandsfelder (Schupflehen) in Erblehen im Juni desselben Jahres auf dem Wege einer öffentlichen Steigerung unter Zuschlag an die Meistbietenden, nachdem schon vorher die Bedingungen, unter welchen die Umwandlung erfolgen sollte, vom Fürsten bekannt gemacht worden waren. Folgende Bestimmungen wurden vom Johanniterorden über das Erblehensverhältnis festgesetzt:

1) »Soll der auf Martini zu zahlende Fruchtzins, welcher dermalen auf den Gütern haftet, zu ewigen Zeiten hierauf verbleiben als Grundzins, und nur im Falle, wenn wegen Krieges oder Krankheiten an Menschen oder Vieh das Gut ungebaut bleiben müsste, der Fruchtzins ganz nachgelassen, und in dem Falle, wenn auf dem einten oder anderen Gute durch Hagel oder Wasser vollkommen die Hälfte des Ertrags oder darüber zu Schaden ginge, der Schaden unparteiisch durch beiden Teile angenehme und dazu beeidigte Männer geschätzt; falls aber diese nicht mit einander übereinstimmten, ein Superarbitrium von der fürstlichen Regierung bestellt, dieses auch von beiden Theilen anerkannt, und ohne allen weiteren Recurs derselben Schatzungsausspruch angenommen, sofort nach dieser Schatzung dem beschädigten Erbzinsmann die Hälfte des erlittenen und so abgeschätzten Schadens an dem das beschädigte Grundstück betreffenden Fruchtzins nach-

1) Auf diese Weise erklärt sich auch das rasche Anwachsen der Bevölkerung von Heitersheim, das 1782 1208, 1809 (trotz der Kriege!) 1436 Seelen zählte. Vgl. S. XII, Anhang, bei Ausgaben für Dienstlöhne.

gelassen werden.

2) Sollten diese Erblehengüter zu verpfänden oder zu vertauschen verboten, hingegen solche zu vertheilen oder zu verkaufen unter folgenden Bedingungen erlaubt sein:

a. Ein Lehen, welches dermalen an Acker und Matten weniger oder nicht mehr als 6 Juchert enthält, soll niemals getheilt werden.

b. Jene Lehen, welche mehr als 6 Juchert und weniger als 12 enthalten, dürfen nur in 2 Theile getheilt werden, wovon der einte Theil aus nicht weniger als aus 6 Juchert bestehen und bei dem Hause verbleiben solle.

c. Jene Lehen, welche aus 12 oder mehr Juchert Acker und Matten bestehen, sollen nur in 2 gleiche Theile getheilt werden.

d. Ein nach besagter Vorschrift getheiltes Lehenstück, welches mehr als 6 Juchert enthält, darf nur an einen solchen verkauft werden, der wenigstens schon ebensoviel Lehengut besitzt. Enthält aber ein Lehen oder ein nach obiger Vorschrift ausfallendes Stück desselben weniger als 6 Juchert, so soll es, wenn nicht der Fürst es besonders erlaubt, nur an einen solchen verkauft werden, der entweder schon vorher ein ebensogrosses Lehengut, oder 2 schuldenfreie Juchert eigenes Gut, oder ein mit 300 fl. in der Feuersozietät liegendes schuldfreies Haus hat, was als Unterpfand zu dienen hat.

e. Der Fürst behält sich eine Abänderung und Nachsicht in obigen Bedingungen vor; auch muss ihm jeder Verkauf angezeigt werden bei Verminderung des Lehensverlustes.

3) Bei Sterbefällen soll, wenn nicht bei Lebzeiten schon die Eltern das Erblehengut einem anderen Kinde, das ein eigenes Haus hat, und ohne welches Niemand ein Lehen besitzen kann, zuschreiben, dasselbe dem Hausbesitzer ohne Vertheilung zugetheilt und niemals höher als der doppelte Betrag dermaligen Kaufschillings ausmacht, angeschlagen und von diesen Gütern Heu, Stroh, Dung unentgeltlich den Erblehenerben überlassen werden.

4) Sollen die Erbzinsleute für die Anerkennung des nutzniesslichen Eigentums nach dem Beschrieb des Steuerbuchs für jede gute Juchert Matten 50 fl. — für jede mittlere Matte 26 fl. — für jede gute Juchert Acker 18 fl. — für jeden mittleren Acker 15 fl. — für jede schlechte Juchert 10 fl. uns bezahlen, oder aber

bis zur Abzahlung mit Bürgschaft oder Hypothek anderer Güter versichern und jährlich mit 5 % verzinsen.

5) Wenn Kontributionen oder Furaschierungen auf das Dominikale (Herrschaftsgut) ausgeschrieben werden, hat der Fürst solche zu tragen, und die Erblehen sollen niemals in das Rustikale (Bauernland) eingezogen werden.

6) Die Gemeinden sollen künftig wie bisher dem Fürsten die jährl. Steuern von den Erblehengütern einliefern, wogegen die Herrschaft die Vertretung der Erbzinsleute bei den Landständen und die Versteuerung im Dominicale selbst übernimmt.

7) Das Erblehengut soll, wenn der Erbzinsmann mit 3 Zinsen im Rückstande haftet, ohne weiteres dem Fürsten anheimfallen, der es wieder an ein Gemeindeglied verkaufen soll.

8) Die Schupflehengüter werden denjenigen zu ewigem Erbbestand verliehen, die das Mehr an verzinslichem Kapital darauf bieten; sollte durch die Steigerung aber kein der Herrschaft würdig scheinendes Kapital für das Lehen erreicht werden, so sollte sie auch nicht gehalten sein, bei dem letzten Steigerungsbott zu bestehen, sondern das Lehen fernerhin in ihrer freien Disposition zu behalten und es eventuell als Schupflehen weiter zu begeben.

9) Wenn die Frohnen im Breisgau allgemein aus landesfürstlicher Macht aufgehoben werden und das Frohnauflösungsgeld aufhören wird, soll auch dieser Erblehenskontract aufgehoben sein und der eingezogene Kaufschilling wieder rückerstattet werden.«

Ein bedeutendes Stück Wirtschaftsreform war ohne Zweifel auch in dem letzten Vertrage enthalten. Während nach der Frondablösung der Bauer sich voll und ganz seinem wirtschaftlichen Betriebe hingeben konnte, unbelästigt von den verschiedensten ungemessenen Fronen, so wurde er nach Erlangung der erblichen Besitzrechte thatsächlich Eigentümer des gekauften Lehens. In der Verpfändung, Veräusserung und Verteilung ist der Erblehensmann zwar beschränkt, sonst aber geniesst er den vollen Besitz und die eigentumsmässige Nutzniessung des Lehens. Beim Tode des Erbpächters kann in das Lehengut nur dasjenige Kind succedieren, welches das elterliche Haus erwirbt oder ein eigenes schon besitzt; als Minimum der freien Teilbarkeit erscheint ein Lehengut von 6 Juchert. Die Erlangung der erblichen Besitzrechte hatte zunächst die Verschuldung eines grossen Teils der Bauern zur Folge, die jedoch nicht allzu drückend wirkte und ratenweise ab-

gezahlt werden konnte; als dauernde Besitzer griffen die Erbzinsleute sodann aber auch zu Meliorationen und intensiverer Bewirtschaftung ihrer Güter zwecks Erzielung möglichst hoher Erträge, die, wenn auch noch ein grosser Teil in Form von Lehen-, Bodenzinsen, Zehnten und anderen Naturalabgaben an die Herrschaft abgeliefert werden mussten, doch den Bauern zur freien Verfügung verblieben, die den Ueberschuss an Getreide und Wein gut verkaufen konnten. Man ging in den 80er Jahren in unserem Territorium wohl auch, wie in der benachbarten Markgrafschaft, wo die Musteranstalten des Markgrafen Karl Friedrich von Baden auf die Entwicklung der Landwirtschaft überaus günstig gewirkt hatten, zum Klee- und Kartoffelbau über und machte sich die Fortschritte der Technik zu Nutzen, indem man nach Einführung der Futterkräuter und Stallfütterung der Viehzucht grössere Sorgfalt widmete als bisher. Allenthalben begann sich im Fürstentum Heitersheim nach den agrarrechtlichen Reformen, die zu den frühesten und gründlichsten des Breisgaus gehören, ein langsamer aber sichtbarer Aufschwung der Landwirtschaft geltend zu machen, auch das Handwerk war wieder zu hoher Blüte gekommen, so dass die wirtschaftlichen Zustände am Ende des vorigen Jahrhunderts in unserer geistlichen Territorialherrschaft einen durchaus befriedigenden Eindruck in uns zurücklassen.

Dritter Abschnitt.

Die Aufhebung des fürstlichen Grosspriorates Heitersheim im Jahre 1806.

Ein Jahrzehnt nur war es den Unterthanen des Fürstentums vergönnt, die neu geschaffenen Vorteile in Ruhe und Frieden zu geniessen, als die Nachklänge der französischen Revolution in einer Reihe von Kriegen sich auch für Deutschland bemerkbar machten und nicht zum mindesten die Vorderösterreichischen Gebiete im Breisgau in Mitleidenschaft zogen. Höchst bedeutsame Veränderungen in politischer und wirtschaftlicher Beziehung wurden durch die Napoleonischen Kriege in unserem engeren Heimatlande herbeigeführt, indem die geistlichen Territorialherrschaften aufgehoben und verteilt, die weltlichen Fürsten und Patrimonialherren ihrer Souveränität beraubt und mediatisiert wurden. Während die Revolutionskriege die Bevölkerung unserer Gebiete meist nur mit drückenden Einquartierungen, grossen Kriegskontributionen in Naturalien und Geld und beschwerlichen Miliz- und Wachtdiensten belasteten, so erfolgte eine vollständige Umgestaltung der territorialen Verhältnisse des Breisgaus am Anfang des 19. Jahrhunderts mit den für Oesterreich unglücklich verlaufenen Kriegen. Durch den Lüneviller Frieden, der dem römischen Reich deutscher Nation grosse Gebietsverluste brachte, war auch das deutsche Grosspriorat stark getroffen worden, indem es aller seiner im Elsass und Lothringen gelegenen Besitzungen verlustig ging. Der Fürst verlangte dafür Entschädigung an Gütern im Breisgau, die ihm in dem am 27. April 1803 ratifizierten Reichsdeputationshauptschluss auch wirklich versprochen wurde; der Orden erhielt die gefürstete Abtei St. Blasien mit der Reichsgrafschaft Bonndorf, die Abteien St. Trutpert, St. Peter, Schuttern, Thennenbach und andere geistliche Besitzungen im Breisgau. Gegen diese Ent-

schädigungsverfügung legte aber der Erzherzog Ferdinand von Este-Modena als Landesherr des neu gewonnenen Breisgaus infolge der Beschwerden des Fürstabts von St. Blasien und einiger anderer hervorragender geistlicher und weltlicher Territorialherren Protest ein, der jedoch von keiner Bedeutung mehr war; denn während des russisch-österreichisch-französischen Krieges ging bereits die Grafschaft Bonndorf an Württemberg verloren und im Frieden von Pressburg 1805 kam der Breisgau an Baden, dessen Kurfürst die Enklaven des Ordens durch seine Truppen besetzen liess.

Der Johanniterorden hatte sich im Laufe der beiden letzten Jahrhunderte, wie in anderen Ländern, so auch in Deutschland, zahlreiche und heftige Gegner[1]) zugezogen, die namentlich an den grossen Geldverlusten Anstoss nahmen, welche dem Vaterlande und speziell Oesterreich durch das deutsche Grosspriorat jährlich erwuchsen, das nach den Ordensstatuten beträchtliche Summen an die Ordenskasse zu Malta abliefern musste; daher wurde das Verlangen nach Verbannung der Johanniter auch aus Deutschland nach der Einnahme der Insel Malta durch die Franzosen und 1800 durch die Engländer immer stärker und die Aufhebung des deutschen Grosspriorates war nunmehr nur noch eine Frage der Zeit. Indem man anderseits auf die Beschäftigung und Sitten, Denk- und Lebensart der Johanniter hinwies, wurde behauptet, der Maltheserorden sei nicht nur überflüssig, zwecklos und unnütz, sondern der Kirche und dem Staate schädlich und gefährlich und daher im Interesse des gesamten Deutschland, die Verbannung sobald als möglich zu bewerkstelligen. So schien denn nach der Demütigung Oesterreichs im Jahre 1805 der geeignete Zeitpunkt zur Aufhebung des Ordens und zur Konfiskation seiner Güter gekommen zu sein; im Januar 1806 nahm der Grossherzog Karl Friedrich Besitz von dem Grosspriorate und Fürstentum Heitersheim ungeachtet aller Proteste seitens der Johanniter, die, soweit sie im Schlosse zurückgeblieben waren, mit einer Pension abgefunden wurden. Als letzter Fürst und deutscher Grossprior regierte Ignaz Baltassar Frhr. von Rink zu Baldenstein, der am 30. Juni 1807 hochbetagt gestorben und

1) Vgl. insbesondere die 1804 erschienene und S. 34 citierte Schrift, in der der jährliche Geldverlust auf 170 300 fl. für die beiden deutschen Grosspriorate geschätzt wird; hervorgehoben werden namentlich die Responsionen und Mortuarien, Eintrittsgelder, Spolien, Dispensationen, Konzessionen, welche dem Tresor zu Malta zuflossen.

in Heitersheim begraben ist.

Das Fürstentum Heitersheim hatte einen Flächeninhalt von 1,17 Quadratmeilen und zählte 5146 Einwohner. Der Papst verlegte 1834 den Ordenssitz nach Rom. Gegenwärtig teilt sich der katholische Johanniterorden in die »deutsche und italienische Zunge«. In Preussen besteht ein evangelischer Johanniterorden, dessen Mittelpunkt die Ballei Brandenburg und die Stadt Sonnenburg bei Küstrin bilden. Der nur Adelige aufnehmende Orden widmet sich der Krankenpflege, insbesondere im Kriege.

Der etwa 210 Morgen umfassende und in den besten Gewannen liegende eigene Grundbesitz des Ordens wurde Eigentum des Grossherzoglichen Hauses und wird bisher in kleinen Parzellen zu Zeitpacht ausgeliehen. Das Johanniterschloss, welches in den Befreiungskriegen von 1812—14 besonders gute Dienste leistete als Quartier und Lazaret für Tausende von Soldaten aller Nationen, ging auf dem Wege des Kaufs 1845 in Privatbesitz über, wurde aber 1893 von dem Mutterhaus der barmherzigen Schwestern in Freiburg grösstenteils wieder zurückgekauft, restauriert und teils zu einer weiblichen Besserungsanstalt, teils als Schwesternheim eingerichtet. Die bäuerliche Bevölkerung der der Johanniterherrschaft jahrhundertelang unterthänigen Dörfer wandte sich nach Ablösung der Reallasten und des kulturfeindlichen Zehnten seitens der badischen Regierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts rationelleren Betriebsweisen, der Fruchtwechsel- und freien Wirtschaft zu und begann neben der Getreideproduktion und dem Weinbau der Grünfuttererzeugung und der Viehzucht grössere Sorgfalt zuzuwenden, die seit den 70er Jahren die hauptsächliche Einnahmequelle der bäuerlichen Wirtschaft bildet. Ein weit verzweigter Streubesitz mit starker Parzellierung der Grundstücke und freier Teilbarkeit tritt uns, wie überhaupt in der Rheinebene, so auch in diesen Gemeinden entgegen und das ausschliessliche Vorhandensein von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben hat mit den Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik in neuerer Zeit zu einer äusserst intensiven Wirtschaftsweise geführt, so dass man von einer Verschuldung des Grundbesitzes wohl kaum reden, die Lage des Bauernstandes vielmehr als eine durchaus befriedigende, ja teilweise sogar als eine sehr günstige bezeichnete.

So haben wir denn das Agrarwesen der geistlichen Territorialherrschaft der Johanniter zu Heitersheim nach urkundlichem

Material dargestellt und zugleich in einer mehr als tausendjährigen Entwicklung ein gutes Stück Wirtschaftsgeschichte des Breisgaus an uns vorüberziehen lassen, die uns einen Einblick gewinnen liess in jene Fronhofs- und Grundherrschaftsorganisation, wie sie zur Karolingerzeit im südwestlichen Deutschland allgemein bestanden, in die Verwaltung und die Lehensverfassung der Grundherrschaften verschiedener Klöster und weltlicher Grossen, denen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ein wirtschaftlich kräftiger Rivale im Johanniterorden erwuchs. Wir haben schliesslich in einem grösseren Abschnitt den auf Autorität und Herkommen beruhenden Feudalstaat des fürstlichen Johanniter-Grosspriorates kennen gelernt, bei dessen Betrachtung sich die schlechten Besitzrechte in verschiedenen Dörfern und das zähe Festhalten an der persönlichen Unfreiheit eines Teils der unterthänigen Bevölkerung als besondere Eigentümlichkeiten des Grundherrlichkeitsverbands der Johanniter ergeben haben, Zustände, die durch den 30jährigen und die nachfolgenden Kriege teilweise, durch die Befreiungsgesetze Josefs II. endgültig beseitigt wurden. Von der etwa 500 Jahre lang in Heitersheim bestehenden Herrschaft der Johanniter zeugen heute nur noch das Schloss und die ehemals unterthänigen Dörfer, auf die man auch die Worte *Meitzen*'s [1]) anwenden kann, wenn er sagt: »In der That wandeln wir in jedem Dorf gewissermassen in den Ruinen der Vorzeit; und zwar in Ruinen, die an Alter die romantischen Trümmer der mittelalterlichen Burgen und Städtemauern weit hinter sich lassen. Bei jedem Schritt, überall in Hof und Feld können wir Spuren der ältesten Anlagen begegnen, und das Kartenbild der Besitzungen ist eine eigenartige Schrift, die uns Ideen und Zwecke der Begründer wie in Hieroglyphen lesbar übermittelt.«

1) Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen etc. Bd. I, 28.

Anhang.

I. Auszug aus dem fürstl. Grossprioratsbudget (s. g. Schlossrechnung) von 1585/86.

A. Einnahmen.

I. In Naturalien.

1. An Weizen:	im Rezess (Kastenvorrat) aus früheren Jahren	4512	Mutt[1])	3 Sester
2. » »	von beständigen Bodenzinsen .	48	»	1 »
» »	aus Handlehen und Hofgüter .	424	»	1 »
» »	an Eigengewächs auf den fürstl. Baugütern	130	»	1 »
» »	an Zehnten zu Heitersheim, Grissheim, Bremgarten, Schlatt, Gündlingen, Oberrimsingen, Britzingen, Eschbach, Uffhausen u. Wendlingen	573	»	1 »
Einnahmen an	Weizen ins Gemein	32	»	— »
	S. s. aller Weizeneinnahmen	5720	Mutt	3 Sester
3. An Roggen:	in Rezess und Exstanzen	7308	M.	1 S.
4. » »	an Bodenzinsen und ewigen Gülten zu Heitersheim, Grissheim, Weinstetten, Krozingen, Bremgarten, Schlatt, Gündlingen, Merdingen, Nieder- und Oberrimsingen, Mengen, Uffhausen, Wendlingen, Britzingen, Staufen, Ballrechten, Dottingen, Wettelbrunn, Eschbach und Thunsel	349	M.	3 S.
	Uebertrag	7685	M.	— S.

1) 1 Mutt (modius) = 4 Sester.

Uebertrag 7658 M. — S.

An Roggen: von Hofgütern und Handlehen zu Heitersheim, Grissheim, Weinstetten, Bremgarten, Schlatt, Uffhausen und Wendlingen, Wettelbrunn und Ballrechten	694 »	1 »
» » von Zehnten in den obigen Ortschaften	686 »	3 »
» » ins Gemein	17 »	3 »
S. s. aller Roggeneinnahmen	9056 M.	3 S.

5. An Gersten: im Rezess und Exstanzen	1094 M.	— S.
6. » » an jährl. Zinsen zu Heitersheim und Schlatt	43 »	3 »
» » an Zehnten zu Heitersheim, Grissheim, Bremgarten, Eschbach, Schlatt, Gündlingen	334 »	— »
S. s.	1471 M.	3 S.

7. Einnahmen an Haber: im Rezess	328 M.	2 S.
8. » » » aus Bodenz.	32 »	— »
» » » an Eigengewächs u. Zehnten	823 »	3 »
ins Gemein	697 »	2 »
S. s.	1881 M.	3 S.

9. Einnahmen an Wein: im Rezess	2326 Saum	14 Vtl.	— M.
10. » » Weinzinsen zu Heitersheim	51 »	— »	— »
Weinzehnten zu Heitersheim, Britzingen, Schlatt, Eschbach, Achkarren, Bickensohl, Uffhausen	185 »	13 »	— »
Summa	2563 Saum	6 Vtl.	— M.

11. An Hefen und Trubwein zu Heitersheim und Britzingen 28 Saum.

12. An Bohnenzehnten 6 Sester — Erbsenz. 10 S., Linsenz. 1 Vierlg.
» Nüssen im Rezess 80 Mutt — an Zinsnüssen 9 Mutt 1 S.

13. An Vieh im Rezess 19 Stück alte Rinder — 11 Kälber — 7 Pferde.
» Schafen: Hämmel und Zehntlämmer c. 385 Stück.
» Schweinen 54.
» Zinshühner 156 Stück.
Fassnachtshühner 112. Frei von dieser Abgabe sind Waibel, Vogt, Kranke und Kindbetterinnen.

II. In Geld.

		Pfd.	Schlg.	Pfg.
1.	Einnahmen an Geld in Rezess	1880 Pfd.[1])	1 Schlg.	3 Pfg.
2.	» » » vom Fürsten	416 »	5 »	— »
3.	» » » an jährl. Gülten u. Pfennig- und Bodenzinsen in 20 Dörfern u. verschied. Klöstern	456 »	7 »	8 »
4.	» » » aus unbeständig. Mattenzinsen	94 »	14 »	— »
5.	» » Pensionen vom Haus Freiburg, Neuenburg und Kenzingen	— »	— »	— »
6.	» » Steuern	77 »	— »	— »
7.	» » Umgeld vom Weinverkauf	82 »	— »	5 »
8.	» » Geld von Auf- u. Abzügen	3 »	15 »	— »
9.	» » » von Todfällen zu Heitersheim und Grissheim	27 »	10 »	— »
10.	» » » von Frevel- und Bussgeldern, Einungen etc.	4 »	15 »	— »
11.	» » » von Standgeld	1 »	16 »	2 »
12.	» » » für den Ablass	— »	10 »	— »
13.	» » » vom Kleinzehnten für Kälber, Füllen u. Ferkel	2 »	15 »	— »
14.	» » » vom Hanfzehnten	5 »	15 »	— »
	aus dem Obstzehnten ist nichts erlöst worden,			
	» an Geld vom Rübenzehnten	— Pfd.	17 Schlg.	— Pfg.
15.	» » » vom Heuzehnten	8 »	14 »	— »
16.	» » » von 3252 M. 1 S. verkauft. Weizen	4588 »	13 »	9 »
17.	» » » von 3670 M. verk. Roggen	5949 »	9 »	— »
18.	» » » von 460 M. verkaufter Gerste	707 »	9 »	— »
	Uebertrag	14 308 Pfd.	7 Schlg.	3 Pfg.

1) 1 Pfund = 20 Schl.; 1 Schilling = 12 Pfennig;
1 Pfund = ca. 4 fl.; 1 Schilling = 12 kr.

	Uebertrag	14 308 Pfd.	7 Schlg.	3 Pfg.
19.	Einnahmen an Geld von 10 M. verkauftem Haber	5 »	15 »	— »
20.	» » » von verkauftem Wein	168 »	19 »	6 »
21.	» » » von verkauftem Weinheffen . .	— »	— »	— »
22.	» » » von verk. Branntwein 6 Saum 5 V.	45 »	17 »	11 »
23.	» » » von Schafwolle	30 »	17 »	8 »
24.	» » » v. Rindshäuten und Schafsfellen	3 »	15 »	— »
25.	» » » von Eckerich .	12 »	10 »	— »
26.	» » » von verkauften Zins- und Zehnthühnern . . .	13 »	14 »	5 »
27.	» » » von Nüssen . .	1 »	4 »	— »
28.	» » » v. Appellationssachen . . .	— »	15 »	— »
29.	Einnahmegeld insgemein	785 »	13 »	— »
30.	Einnahmegeld zur Schatzung 1586 .	213 »	8 »	9 »
	S. s. aller Geldeinnahmen	15 590 Pfd.	17 Schlg.	6 Pfg.

B. Ausgaben.

I. In Geld.

1.	Geld an den Fürsten abgeliefert . .	7377 Pfd.	12 Schlg.	1 Pfg.
2.	» zu Hauptgut (Kapital) angelegt	37 »	10 »	— »
3.	» an Wiederzinsen, mit welchen das Haus Heitersheim beschwert ist und von sich geben muss: nach Murbach 6 Pfd. Wachs, zur Besoldung verschied. Pfründen für Zinsen an Klöster u. Stifter	191 »	10 »	3 »
4.	» Dienstbesoldungen: dem Pfarrer zu Heitersheim, dem Prädikanten zu Britzingen, dem Statthalter, Ordensanwalt, Ordensprokurator, Oberkellner, den verschiedenen Unterküfern, Hofbäcker, Gesindekoch, Küchenmeister, den reisigen Knechten im Marstall, dem Wächter, Oberkarrer, Spätknecht,			
	Uebertrag	7606 Pfd.	12 Schlg.	4 Pfg.

		Pfd.	Schlg.	Pfg.
	Uebertrag	7606	12	4
	Gärtner, Kutscher, Hofmeister, Strauhschneider, Kaminfeger, Portner, den Viehleuten, Mägden etc.	362	2	8
5.	Geld für Küchekosten: Fleisch, Fisch und andere Speisen	304	12	7
6.	» für Erhaltung des Hausrats und Küchengeschirrs	76	8	6
7.	» für erkauftes Vieh	70	—	—
8.	» für Bau- u. Unterhaltungskosten: Tagelöhner für Bauholzfällen, Zimmerleute, Ziegler, Steinmetz, Maurer, Glaser, Schlosser, Maler, Schreiner etc.	368	15	11
9.	Güter- und Baukosten für Zaunstecken und Tagelöhner	20	19	6
10.	Ausgaben für Heuet und Oehmden: Mähderlohn und Einbringungskosten, für die Ernt	19	13	6
11.	Küferkosten	47	16	—
12.	Geldausgaben für neue Fass	8	15	—
13.	» für den Herbst an die Trott- u. Zehntknechte zu Schlatt, Eschbach, Achkarren, Birkensee, Uffhausen und Wendlingen	34	12	4
14.	» für Brunnenkosten	8	15	6
15.	» für Brennholzhauen an Tagelöhner u. Holzhauer	51	9	6
16.	Schmiedekosten für Pferdebeschlagen und Eisen	73	3	10
17.	an Handwerksleute: Sattler, Wagner, Schreiner, Schlosser, Schneider, Seiler, Schuhmacher, Hafner, Kannengiesser, Spengler, Kübler, Kupferschmied, Näherinnen, Wäscherinnen etc.	185	8	6
18.	für Zehrungen des Fürsten auf Reisen und sein Personal	58	17	5
19.	für Botenlohn	21	15	10
20.	für Verehrung an verschiedene Honorationen und Schreiber	4	1	3
	Uebertrag	9324	—	2

	Uebertrag	9324 M.	— Schlg.	2 Pfg.
21.	für Fuhrlohn	13 »	5 »	10 »
22.	für Hirtenlohn	3 »	— »	— »
23.	für Sigristen- und Beamtenbesoldung ausser Naturallöhnung auch Geld . .	7 »	5 »	— »
24.	an den Nachrichter zu Neuenburg .	6 »	3 »	— »
25.	ins Gemein	343 »	16 »	1 »
26.	für Schatzung an die Landständ. Kasse	245 »	— »	7 »
	S. s. der Geldausgaben	9942 Pfd.	10 Schlg.	8 Pfg.

II. Ausgaben in Naturalien.

1. An Weizen:

a)	für Wiederzinse, Pensionen und Pfründen . .	34 M.	2 S.
b)	an Priester- und Prädikantenbesoldung . . .	129 »	— »
c)	an Dienstbesoldung	45 »	— »
d)	ins Gemein	28 »	— »
e)	Weizen verkauft vom 1. V. 85 bis 1. V. 86 .	3252 »	1 »
f)	» zum Hofgebrauch	270 »	— »
g)	» » Bier gebraucht	16 »	— »
	Weizenausgaben	3774 M.	3 S.

2. An Gersten:

a)	für Wiederzinse und Pfründen	60 M.	— S.
b)	ins Gemein und zu Bier verbraucht	127 »	— »
c)	verkauft	459 »	3 »
	Gerstenausgaben	646 M.	3 S.

3. An Roggen:

a)	für Wiederzinse an Klöster und Stifter . . .	136 M.	1 S.
b)	an Priester- und Prädikantenpfründen . . .	174 »	2 »
c)	an Dienstbesoldungen	62 »	— »
d)	ins Gemein	22 »	— »
e)	verkauft	3670 »	— »
f)	Roggen gegen Weizen vertauscht	30 »	— »
g)	» an Baukosten für Zimmerleute, Maurer, Schreiner etc.	50 »	2 »
h)	zum Hofgebrauch und Almosen	300 »	— »
	Roggenausgaben	4445 M.	1 S.

4. An Haber:

a)	an Wiederzinse und Pfründen	75 M.	— S.
b)	an Dienstbesoldung für Pfarrer und Hofbeamte	175 »	— »
c)	am Hof verbraucht für Pferde und Hirsche .	1470 »	— »
d)	ins Gemein	50 »	2 »
	Haberausgaben	1770 M.	2 S.

5. An Wein:

a) an Pfründen und Dienstbesoldungen . .	150	Saum	18 Vtl.
b) am Hof verbraucht für Fürst und Gesinde	262	»	16 »
c) für Baukosten an Zimmerleute, Maurer etc.	39	»	10 »
Weinausgaben	453	Saum	4 Vtl.

6. Ausgaben:

a) an Rindvieh und Kälber verkauft und gekauft . .	10	Stück
b) an Pferden	4	»
c) an Schafen und Schweinen ins Haus gemetzget .	106	»
d) die Zinshühner teils verkauft, teils verspeist . .	215	»
e) an Nüssen verkauft	3	Mutt

f) die Häute und Felle teils verkauft, teils ins Haus vergerbt und versattelt worden.

II. Uebersicht über die Lehens- und Besitzverhältnisse der Bauern im Fürstentum Heitersheim

dargestellt an der Grösse des Grundbesitzes der Johanniter in den zur Herrschaft gehörigen und einigen auswärtigen Dörfern im Jahre 1786.

1. In Heitersheim besitzt der Orden eigentümlich an Gütern:

das Schloss und Zubehör	15	Juch.	—	Vtl.
in Selbstbewirtschaftung:				
an Aeckern	42	»	2	»
an Matten	65	»	$^1/_2$	»
an Reben	1	»	—	»
ausgeliehen und zur Kompetenz gegeben sind				
an Matten	102	»	1	»
2 Erblehenhöfe umfassen samt Behausung,				
Scheuer und Ländereien, der eine . . .	44	»	$2^1/_2$	»
der andere	17	»	1	»
die früheren Schupflehen, jetzt Erblehen	1013	»	1	»
die Herrenmühle 1785 als Erblehen verliehen	1	»	1	»
Besitz in Heitersheim	1302	Juch.	1	Vtl.

2. In Weinstetten gehört dem Orden der

grosse Meierhof	362	Juch.	—	Vtl.
und die Ziegelhütte mit	4	»	—	»
summa	366	Juch.	—	Vtl.

3. In Grissheim an früheren Schupf-, jetzt

Erblehen.	640	Juch.	$^1/_2$ Ruth.

4. In Bremgarten 9 alte Erblehengüter

9 alte Erblehengüter .	374	Juch.	$2^1/_2$	Vtl.
die 1785 in Erblehen verwandelten 2 Schupflehen betragen	91	»	3	»
summa	466	Juch.	$1^1/_2$	Vtl.

5. In Schlatt werden selbst benutzt . . . . 1 Juch. 2 1/6 Vtl
zu jährl. Bestand sind ausgeliehen . . . 6 » — »
die 12 alten Erblehengüter betragen. . 466 » — »
das 1785 in Erblehen verwandelte Schupflehengut . . . . 5 » 2 »
summa 479 Juch. 1/6 Vtl.

6. In Gündlingen besitzt der Orden 7 alte Erblehenhöfe, welche umfassen an Aecker 365 Juch. 3 1/2 Vtl.
» Matten 56 » 2 »
» Wald 41 » 2 1/2 »
summa 464 Juch. — Vtl.

7. In Eschbach werden selbst benutzt der dortige Zehnthofacker u. Reben zusammen 3 Juch. 3 Vtl.
die alten Erblehen betragen . . . . . 160 » 3 1/2 »
zu neuen Erblehen sind 1785 verliehen 520 » 1 1/2 »
summa 685 Juch. — Vtl.

An Waldungen besitzt das fürstl. Grosspriorat Heitersheim:

in Weinstetten (Rheinwald)	208	Juch.	3 1/2 Vtl.
» Gündlingen	41	»	2 1/2 »
» Grunnern	18	»	3 »
» Ballrechten	2	»	— »
» Britzingen	1	»	— »
summa	272	Juch.	1 Vtl.

In auswärtigen Dörfern besitzt der Orden:

in Ballrechten sind im Bestand verliehen .	10	Juch.	— Vtl.
» Dottingen » » » » .	1	»	1 1/2 Vtl.
» Feldkirch ein altes Erblehengut . . .	46	»	1 1/2 »
» Laufen besitzt der Orden Reben . . .	2	»	— »
» Mengen der alte Erblehenhof	115	»	3 »
» Sulzburg im Bestand verliehen . . .	7	»	— »
» Villingen ein altes Erblehen	5	»	1 »
in jährl. Bestand sind ausgeliehen . . .	23	»	2 »
summa	211	Juch.	1 Vtl.

Der urkundlich ermittelte Grundbesitz der Johanniter belief sich also im Jahre 1786 auf **4802** Jucherten an Aecker, Wiesen, Wald und Reben, während der Flächeninhalt des Fürstentums 1,17 Quadratmeilen betrug.

Ausserdem besass das »Haus Heitersheim« noch eine Reihe von Gütern, Zinsen, Zehnten und Gefällen in der oberen Markgrafschaft und

zwar in den Gemeinden: Britzingen, Dattingen, Muggart, Gütichen, St. Ilgen, Laufen, Buggingen, Müllheim etc. Frucht-, Wein- und Heuzehnten und andere Gefälle, desgleichen in verschiedenen Dörfern der Herrschaft Staufen: Wettelbrunn, Grunnern, Ballrechten, Dottingen u. a. m., so dass sich das Gesamtareal des herrschaftlichen Grundbesitzes auf ca. 5000 Morgen belaufen haben dürfte. Zur Einziehung und Unterbringung der verschiedenen Zehnten, Boden- und Lehenszinse und Weingülten waren besondere Einrichtungen getroffen in den Zehntscheuern und Zehnttrotten, die uns in jedem grösseren Johanniterdorfe begegnen. Zehntscheuern gab es in Grissheim, Schlatt, Gündlingen, Eschbach und Britzingen; ein Trotthaus des Ordens befand sich in Achkarren und eine Zehnttrotte zu Britzingen.

III. Auszug aus dem Budget des fürstlichen Grosspriorathauses Heitersheim

aufgestellt anlässlich einer auf hohen Ordens Befehl vorgenommenen Visitation im fürstl. Residenzschloss von 1786/87.

Ertrag und Einkünfte des hochfürstlichen Grosspriorathauses:

	fl.	kr.
An beständigen Bodenzinsen	105 fl.	29 kr.
» ablösigen »	2 »	48 »
» Rekognitionsgelder von der Kommende Köln jährl.	750 »	— »
beim Erzhaus Oesterreich ausstehende Kapitalien die aber seit 1648 nicht mehr verzinst werden.	45 440 »	— »
Die Kapitalien des Grosspriorates betragen	53 523 »	— »
davon sind an die Unterthanen der Herrschaft Heitersheim ausgeliehen	**44 685** »	— »
An die Unterthanen der Kommende Villingen ausgeliehen	4 166 »	— »
In Schliengen ausgeliehen	150 »	— »
An Erblehenkaufschillingen von 1785 gingen ein	**38 308** »	**59** »
» Dominikalsteuern sind für die Erblehen an die Herrschaft zu entrichten	410 »	34 »
» Frohnablösungsgelder gingen ein	570 »	33 »
» Bestandssteuern haben die Gemeinden zu entrichten	104 »	40 »
» Mattenzinsen gehen ein	227 »	39 »
» Speirergelder (von der Kommende Speier)	60 »	54 »
» Zürchergelder (» » » Zürch)	256 »	40 »
» Leibplapert z. Heitersheim	5 »	25 »
» Weinumgelt	436 »	40 »
» Salzaccis	157 »	58 »
» Fleischaccis	70 »	3 »
von den Jahrmärkten für Standgeld und Pfandzoll	65 »	35 »
an Einzugs- und Bürgerrechtsgeldern	109 »	8 »
» Hintersassen- und Schutzgelder	17 »	50 »

an Manumissionen	— fl.	— kr.
» Ehrschatz	— »	— »
» Abzugs und Nachsteuern von dem ausser der Herrschaft verzogenen Vermögen	185 »	50 »
» Erbschaftsaccise	77 »	25 »

Bei Sterbefällen wird von jedem in der Herrschaft verstorbenen Familienhaupt das beste Stück Vieh oder Kleid aus der Verlassenschaft erhoben (Besthaupt oder mortuarium), deren Ertrag grossen Schwankungen unterworfen war.

Zu diesen Einkünften kommen noch Spolien und Redemptionen, Taxgebühren als Teile der Besoldungen bezogen, Frevel- und Strafgelder, Abgaben von Wald- und Feldeinungen, von verlöhnter Fischerei und Kaminfegerei, von der Ziegelhütte zu Weinstetten, Hauszinsen jährlich vom Bannwartenhäusel in Heitersheim, vom Frohnhofshaus Grissheim und Trotthaus Achkarren.

Die Naturalzinsungen bringen jährlich viele tausende Mutt Roggen, Waizen, Hafer, Gerste und Hülsenfrüchte ein und hunderte Saum Wein, so dass sich das

Gesamteinkommen des Fürsten auf 47034 fl. 8 kr.

in dem Etatsjahr 1786/7 belief.

Den Einnahmen stehen aber nicht unbeträchtliche Ausgaben gegenüber:

Auf hohen Ordens Abgaben	3 160 fl.
» » » Pensionen	2 386 »
auf hohen Ordens Kapitelabhaltung	1 500 »
Dominikal- und Feuersozietätssteuern	2 095 »
für beständige Wiederzinse	12 »
» Besoldungen	3 383 »
» Kompetenzen	513 »
» Dienstlöhne	5 025 »
» weitere Ausgaben zusammen	8 470 »
Die Naturalausgaben betragen in Geld veranschlagt ca.	14 650 »
Summa der Ausgaben	41 194 fl.

Dem Fürsten verblieb somit noch ein Reineinkommen von 5839 fl.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der Badischen Hochschulen
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz,
Max Weber.
Vierter Band. Drittes Heft.

Fichte's Sozialismus

und sein

Verhältnis zur Marx'schen Doktrin.

Von

MARIANNE WEBER.



Tübingen
Freiburg i. B. und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1900.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

MEINEM MANN

Vorwort.

Diese kleine Erstlingsschrift, die als Vorstudie zu künftigen Untersuchungen über die Voraussetzungen und Wertmassstäbe moderner ökonomischer Theorien gedacht ist, wendet sich in erster Linie an einen philosophisch interessierten Leserkreis. Deshalb musste sie auch den Inhalt der — vom Standpunkt der ökonomischen Fachwissenschaft aus — letzthin so häufig und umfassend bearbeiteten, marxistischen Wertlehre einigermassen ausführlich darstellen.

Die Bearbeitung von *Fichte*'s Sozialismus, wie sie nachstehend versucht ist, wird auch nach *Schmoller*'s schönem Artikel (abgedruckt in »Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften S. 28 f.) noch ihr selbständiges Recht haben, da sie, abweichend von *Schmoller*, eine Systematisierung von *Fichte*'s Wirtschaftslehre erstrebt.

Auf die historische Verknüpfung der allgemeinen prinzipiellen Voraussetzungen von *Fichte*'s und *Marx*' Sozialismus habe ich absichtlich verzichtet; die Beziehung des Marxismus zum deutschen Idealismus, zurück über *Feuerbach* und *Hegel* ist in letzter Zeit häufig genug untersucht worden; ich nenne nur *Wenkstern, Woltmann, Mazaryk.* Die gerade in den letzten Monaten noch stark angeschwollene Marxlitteratur hat meiner Arbeit, die nur langsam und mit langen Unterbrechungen in freien Stunden gefördert werden konnte, ohnehin einige Gesichtspunkte vorweg genommen.

Ausserdem kam es mir darauf an, den principiellen Gegensatz der beiden Sozialtheorien sowohl, wie der ihnen zu Grunde liegenden erkenntnistheoretischen Prinzipien — unabhängig von ihrer historischen Bestimmtheit — als typisch herauszu-

arbeiten, und dann diejenigen Punkte aufzuweisen, in denen jener zunächst unüberbrückbar erscheinende Gegensatz von *Fichte*'s Idealismus und *Marx*' Materialismus dennoch als aufgehoben beurteilt werden muss.

Die erste Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich einem mir übertragenen Referat in *Paul Hensel*'s »philosophischen Uebungen«; ausserdem fühle ich mich meinen verehrten Lehrern *Kuno Fischer, Alois Riehl* und speziell *Heinrich Rickert* für die Uebermittlung philosophischer Kenntnisse, namentlich für die Erschliessung des deutschen Idealismus zu warmem Dank verpflichtet.

Den Einfluss der Anschauungen meines Mannes wird man insbesondere in einigen Ausführungen auf S. 16 (Plato's Staatslehre) S. 66—71, der Anmerk. auf S. 1 und S. 102 3) erkennen[1]).

Heidelberg, im Juni 1900.

Marianne Weber.

---

1) Anmerk. des Herausgebers. Ich glaube mich zu der Bemerkung veranlasst, dass die Verfasserin, abgesehen von den von ihr hervorgehobenen Punkten und ganz vereinzelten litterarischen und terminologischen Ratschlägen meinerseits, ihren Weg in jeder Hinsicht selbständig hat suchen müssen und von mir nur, ebenso wie von ihren andern Lehrern, Kolleganregungen ganz allgemeiner Art empfangen hat. M. W.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Einleitung.

1. Begriff des Sozialismus.

Als Sozialismus in demjenigen weitesten Sinne des Wortes, den wir hier zu Grunde legen, sind diejenigen rechtsphilosophischen und ökonomischen Theorien und Bewegungen zu bezeichnen, welche — von der Voraussetzung ausgehend, dass der Interessengegensatz des Einzelnen zur Gesamtheit und der Einzelnen untereinander die Folge wirtschaftlicher Verhältnisse ist — das Entstehen einer Gesellschaftsordnung erhoffen, ihr zustreben, oder sie doch theoretisch konstruieren, in der nicht allein die auf der überkommenen Besitzverteilung und auf privatwirtschaftlichem Erwerb ruhende ökonomische Macht der Individuen deren soziale Lage innerhalb der Gesamtheit bestimmt[1]).

Den gemeinsamen Ausgangspunkt aller sozialistischen Doktrinen bildet deshalb die Kritik der bestehenden Güterverteilung: die Aenderung der heutigen, durch Klassenherrschaft bestimmten Verteilung zu Gunsten der beherrschten »arbeitenden« Klassen wird gefordert, und als notwendige Voraussetzung der

1) Auch der Marxismus fällt unter den Begriff des Sozialismus in diesem Sinne, nur deshalb, weil er der Entwicklung einer sozialistischen Zukunftsgesellschaft vorarbeiten will. Es kann jemand die sog. materialistische Geschichtsauffassung teilen, er kann ferner *Marx'* Thesen über die Entwicklungstendenzen des Kapitalismus so weit annehmen, als sie noch jetzt von den Epigonen festgehalten werden, und dennoch der Meinung sein, dass diejenige Gesellschaftsordnung, welche sich in Zukunft — bei der Wiederkehr eines stationären Zustands der menschlichen Bedarfsdeckung — entwickeln wird, ein mit Monopolen und darauf ruhenden Herrschafts- und Hörigkeitsverhältnissen durchsetzter, höchst komplizierte Interessengegensätze in sich schliessender Organismus sein könne — entwicklungsgeschichtlich sogar sein müsse.

Erfüllung dieser Forderung ergiebt sich diejenige einer anderweitigen Organisation der materiellen Güter produktion. Es giebt keine sozialistische Kritik, bei der nicht im letzten Grunde der Appell an das in der Idee der natürlichen Gleichheit aller Menschen wurzelnde Gerechtigkeitsgefühl den letzten Massstab, von dem sie ausgeht, vertritt.

Wenn die für die Gegenwart bedeutsamste Form des Sozialismus — der Marxismus — diesen Ausgangspunkt und die Aufstellung irgendwelcher Ideale für sich ablehnen zu können meinte, so lag der Grund für diesen Glauben — wie wir sehen werden, eine Illusion — in dem ihm eigenen chiliastischen Charakter, welchen er erst jetzt unter schweren Kämpfen abzustreifen beginnt. Eine ökonomische Sekte, welche glaubte, dass der unmittelbar bevorstehende, mit naturgesetzlicher Gewalt erfolgende Zusammenbruch der Klassenherrschaft — nicht nur der gegenwärtig bestehenden, sondern jeder Klassenherrschaft — die ökonomische Erbsünde: Herrschaft des Menschen über den Menschen ein- für allemal unmöglich machen werde, hatte ebenso wenig Anlass, sich um die Aufstellung positiver Ideale zu bemühen, wie die ersten Christen, die das Kommen des Reiches Gottes täglich erwarteten, geneigt sein konnten, der äusseren Regelung ihrer kirchlichen Organisationen oder gar anderer irdischer Dinge erhebliche Aufmerksamkeit zu schenken.

Während demnach der vormarxistische Sozialismus sich bemühte nach Art der Naturrechtsschule zunächst die letzten Idealforderungen des Individuums an die Gesamtheit herauszuarbeiten und von ihnen aus zu den ökonomischen Einzelforderungen herabstieg — konnte die angeblich rein historisch orientierte marxistische Schule versuchen die Aufstellung derartiger »letzter« Forderungen als — einer naturgesetzlichen Entwicklung gegenüber — sinnlos, prinzipiell abzulehnen.

Der Bestand an positiven Postulaten in Rücksicht auf die allgemeine rechtliche Stellung des Individuums ist daher seit den vormarxistischen Zeiten stabil geblieben: die Ideal-bildende Kraft der sozialistischen Bewegung ist verkümmert.

Wir wenden uns, um *Fichte*'s Stellung innerhalb des Sozialismus zu bestimmen, zunächst einer kurzen Betrachtung der wesentlichsten jener Postulate zu.

2. Entstehen des Sozialismus[1]).

Die modernen sozialistischen Ideale sind ebenso wie die politischen Forderungen der französischen Revolution, das Produkt der Zersetzung der ständischen Ordnung des Mittelalters, innerhalb deren die materielle Existenz und die Rechtsstellung der Einzelnen, grundsätzlich wenigstens, durch die Verbände, denen Jeder durch Geburt und Beruf angehörte, r e c h t l i c h normiert und garantiert worden waren.

Stabile und übersichtliche, in jahrhundertelanger Tradition gewonnene und erhaltene Technik und Oekonomik der Deckung des materiellen Güterbedarfs, waren die Grundlage dieser sozialen Ordnung gewesen.

Nachdem sie durch die Entwicklung der modernen Produktions- und Verkehrsform dieser Unterlage beraubt, teils langsam aufgelöst, teils plötzlich gesprengt worden war, tauschte das Individuum mit der Freiheit von der genossenschaftlichen Bindung auch die Schutzlosigkeit gegenüber jeder auf nacktem B e s i t z gegründeten ökonomischen und politischen Macht ein. Es fand sich isoliert inmitten einer Gesellschaft, die den wirtschaftlich Starken den Weg zum Reichtum eröffnete und rechtlos gegenüber der Gewalt des absoluten »merkantilistischen« Staates, der mit den grossen Geldmächten ein Bündnis von welthistorischer Bedeutung eingegangen war.

In dieser Lage beginnt das Individuum nach R e c h t e n zu rufen, die ihm als s o l c h e m, unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu den verfallenden Gemeinschaften der Vergangenheit zustehen.

Das so im Bewusstsein der Zeit entstandene Bedürfnis nach einer Neuordnung der allgemeinen rechtlichen Stellung des Individuums zur Gesamtheit findet zuerst in *Rousseau*'s Rechts- und Staatslehre bedeutungsvollen Ausdruck.

Seine rechtlichen Postulate beziehen sich noch ausschliesslich auf die p o l i t i s c h e Stellung des Einzelnen, aber es wird ihnen in der Folgezeit häufig auch eine ö k o n o m i s c h e Bedeutung

1) Vgl. *J. J. Rousseau*, Der Gesellschaftsvertrag, deutsch von *Denhart*. *Turgot*, Reflexions sur la fondation et la distribution des richesses. *A. Oncken*, Oeuvres économiques et philosophiques de *F. Quesnay* 1888. *W. Hasbach*, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von *F. Quesnay* und *A. Smith* begründeten politischen Oekonomie (Leipzig 1890). *R. Singer*, Das Recht auf Arbeit (Jena 1895).

untergeschoben.

Rousseau leitet aus seiner Analyse des normativen Staatsbegriffs, durch die das Recht des Stärkeren verneint wird, die unveräusserlichen Bürgerrechte ab, die in der Forderung der gesetzlichen Gleichheit und Freiheit aller Staatsbürger gipfeln. Dieselben gelten — unter der Voraussetzung der ursprünglichen natürlichen Gleichheit und Freiheit aller Menschen, als Aequivalent für den Verzicht auf die Ausübung der »Naturrechte«, den die Individuen bei ihrer Vereinigung zum Gemeinwesen geleistet haben.

Der Staat, als Repräsentant einer aus lauter ursprünglich gleichberechtigten Individuen entstandenen Gesamtheit, kann deshalb nur durch Vertrag Aller mit Allen konstituiert sein. Daher gewinnen die Staatsbürger, die sich durch den contrat social ihrer natürlichen Freiheit und Gleichheit und ihres unbeschränkten Rechts auf alles, was in ihrem Bereich liegt, entäussern, die bürgerliche Freiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz und das Eigentumsrecht auf alles, was ihnen durch den Gemeinwillen (volonté génerale), den die Gesamtheit des Volkes bildet, zuerkannt wird. Die zur Verwirklichung desselben bestimmte Gewalt ist der Staat.

Der contrat social hebt also die natürliche Gleichheit nicht auf, er setzt vielmehr an Stelle der möglichen physischen Ungleichheit, welche die Natur hätte hervorbringen können, durch Uebereinkunft die gesetzliche Gleichheit Aller.

Rousseau's Gleichheitspostulat wurde bekanntlich ein wesentlicher Hebel für die politische Emanzipation des dritten Standes durch die französische Revolution, und das Fundament seiner Staatslehre, die berühmte Vertragstheorie, ging in die bedeutendsten rechtsphilosophischen Theorien über.

Etwa gleichzeitig mit *Rousseau* stellen die Physiokraten wirtschaftliche Forderungen auf, deren Voraussetzungen ebenso wie diejenigen von *Rousseau*'s politischen Postulaten in der Naturrechtslehre wurzeln, der die physiokratische Theorie eine spezifisch-religiöse Färbung verleiht. Das Naturrecht fällt für sie mit der göttlichen, vernünftigen Ordnung zusammen, es gilt deshalb für alle Zeiten und Völker, und das positive Recht hat nur den Zweck, das natürliche Recht zu verwirklichen.

Zu diesen natürlichen, also gottgewollten Rechten zählen: Gleichheit, Freiheit, Selbsterhaltung und vor allem das Eigentum:

»le droit que l'homme a aux choses propres à sa jouissance«.

Das Privateigentum ist gleichbedeutend mit der freien Verfügung des Einzelnen über seine Arbeit, da die Arbeit Grundlage alles persönlichen Eigentums ist. Das persönliche Eigentum ist auch Vorbedingung der persönlichen Freiheit und die Gleichheitsidee kann nur verwirklicht werden, wenn Allen persönliche wirtschaftliche Freiheit zuerkannt wird.

Auch das Recht auf Selbsterhaltung und Vermehrung wird nur bei wirtschaftlicher Freiheit verwirklicht; denn die freie Konkurrenz ist das beste Mittel zur Vermehrung der Existenzmittel, und da die Wohlfahrt des Einzelnen auch die Wohlfahrt der Gesamtheit befördert, da Gerechtigkeit und Nützlichkeit zusammenfallen, muss dem Einzelnen die ungehemmte Verfolgung seiner Privatinteressen überlassen bleiben.

Die physiokratische Theorie gipfelt also in der Forderung wirtschaftlicher Autonomie des Individuums im Sinne des modernen Liberalismus. Dass diese Autonomie zum gleichmässigen Wohle Aller führen muss, folgt für die Physiokraten aus dem providentiellen Charakter der natürlichen Interessenharmonie der Menschen, die sie stillschweigend voraussetzen. Die Forderung von »Freiheit und Eigentum« richtete demgemäss ihre Spitze damals nicht nach unten, gegen andrängende eigentumslose Massen, sondern nur nach oben, gegen die Eingriffe des absoluten Staates in die Bewegungsfreiheit des Einzelnen.

Allein die staatliche Anerkennung physiokratischer Forderungen durch *Turgot*'s Edikt (1776), die Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit verschärft die furchtbare Not der Revolution, indem sie Massen Arbeitsloser aus den Provinzen in die Stadt treibt. Unter dem Eindruck des Massenelends schlägt der Abgeordnete *Target* dem Comité de Constitution der Nationalversammlung eine »Erklärung der Menschenrechte« vor, deren 6. Artikel nach seinem Antrag lauten sollte: le corps politique doit à chaque homme des moyens de subsistance, soit par la propriété, soit par le travail, soit par les secours de ses semblables[1]). Damit werden zum ersten Male dem Staate positive wirtschaftliche Pflichten gegenüber seinen Bürgern zuerkannt. Unter der Voraussetzung eines individuellen Rechts auf Existenz schuldet danach der Staat jedem Einzelnen Existenzmittel durch Gewährung von Arbeitsgelegenheit oder Unterstützung.

1) Vgl. *Singer* a. a. O. S. 7.

Target's Antrag blieb jedoch vorerst erfolglos und wurde in die von der Nationalversammlung nach *Lafayette*'s Entwurf erlassene »Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte« nicht aufgenommen[1]).

Diese erklärten vielmehr nur den Schutz der Naturrechte als Zweck der politischen Gemeinschaft. Sie betonen die (rechtliche) Gleicheit Aller vor dem Gesetz, die angeborene Freiheit, das Recht der freien Religionsübung und Meinungsäusserung, schliesslich, durchaus physiokratisch, das Recht auf Eigentum und dessen Heiligkeit.

Allein trotzdem: die Menschenrechte sind etwas prinzipiell Neues gegenüber den Bürgerrechten *Rousseau*'s und den Naturrechten der Physiokraten und indirekt geradezu von Bedeutung für die Entwicklung sozialistischer Ideen und Postulate.

Aus den Prinzipien des contrat social folgte als letzte Konsequenz noch nicht ein Recht der Einzelnen gegen die Gesamtheit, sondern umgekehrt, die Allmacht des durch alle Einzelnen gebildeten Gesamtwillens[2]). Denn durch ihren Zusammenschluss zum Gemeinwesen entäussern sich nach *Rousseau* die Individuen aller »natürlichen« und »ursprünglichen« Rechte, um dafür die bürgerlichen Rechte: die Gleichheit vor dem Gesetze, und nur diese einzutauschen. Im übrigen werden alle subjektiven Rechte an den Gemeinwillen abgetreten, selbst die Rechtmässigkeit des Eigentums beruht auf seiner Verleihung durch die Gesamtheit.

Die abstrakten Naturrechte der Physiokraten sollen allerdings im Staate nicht verwandelt, sondern verwirklicht und konserviert werden — sie legen jedoch dem Staate ebenso wenig wie die Staatsbürgerrechte *Rousseau*'s positive Pflichten auf, ihre Verwirklichung verlangt vielmehr die Passivität des Staats gegenüber dem Einzelnen, der Staat soll seine Bürger möglichst in Ruhe lassen und niemand an der Verfolgung seiner Sonderinteressen hindern — das ist die Essenz der physiokratischen Parole: »laisser faire, laisser passer«, welche ein Zweckmässigkeits-, kein Pflicht-Gebot an den Gesetzgeber ist.

Die »Menschenrechte« hingegen, deren Sinn in irgend einer

---

1) Vgl. déclaration des droits de l'homme et du citoyen, abgedruckt bei *Jellinek:* Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte S. 13 f.

2) Vgl. *Jellinek* a. a. O. S. 6.

Form in fast alle modernen Verfassungen übergegangen ist, sollen dem Staat für alle Zeiten eine ihn als Pflicht bindende Richtschnur für sein Verhalten gegenüber dem Individuum geben — ihr Schutz und ihre Verwirklichung ist seine nächste Pflicht und die Schranke seiner Machtvollkommenheit[1]).

Von hier bis zur Postulierung wirtschaftlicher Individualrechte im sozialistischen Sinne bedarf es nun prinzipiell nur eines Schrittes und diesen Schritt vollzieht mit vollem Bewusstsein zuerst *Babeuf*, der Anführer einer während der Revolution in Paris entstehenden proletarischen Bewegung. *Babeuf* muss als der erste moderne Sozialist gelten, weil er im bewussten Gegensatz zu den politischen Forderungen des

---

1) Nach *Jellinek* (a. a. O.) stammt die Idee der Erklärung der »Menschenrechte« weder wie die landläufige Meinung annimmt, aus *Rousseau*'s contrat social, noch aus der Unabhängigkeitserklärung der amerikanischen Union. Das *Lafayette*'s Entwurf zu Grunde liegende Vorbild sind vielmehr die den Verfassungen der amerikanischen Einzelstaaten voranstehenden declarations of rights oder bills of rights. Der erste Staat, der eine derartige Erklärung aufstellte, war Virginien, diesem folgten fast alle anderen Staaten, und die Franzosen haben nicht nur die amerikanischen Ideen, sondern auch ihre Fassung übernommen, nur die scharfe Betonung der rechtlichen Gleichheit vor dem Gesetz weist auf *Rousseau*'s Einfluss hin; während der Gedanke »unveräusserliche, ewige und angeborne« Rechte, die der Einzelne nicht als Staatsbürger, sondern als Mensch besitzt, etwas ganz anderes bedeutet als die Bürgerrechte des contrat social. Aeusserst interessant ist *Jellinek*'s Nachweis, dass die Idee, allgemeine Menschenrechte gesetzlich festzustellen, in der von den anglo-amerikanischen Kolonien im Gegensatz zu den Gesetzen des Mutterlandes geforderten und von England gewährten Religionsfreiheit wurzelte. Aus dem Prinzip des Individualismus auf religiösem Gebiet, das die Reformation zu verwirklichen suchte, ergab sich die Forderung unbeschränkter Gewissensfreiheit und die Behauptung dieser Freiheit als eines von keiner irdischen Macht verliehenen und deshalb von dieser unabhängigen Individualrechts.

Unter der Voraussetzung, dass jeder Staat — ebenso wie die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen, von denen sich jeder einzelne durch einen Vertrag mit Gott unter das Szepter Christi begeben hat — Resultat eines Vertrags seiner ursprünglich souveränen Glieder ist, wird dann die Grundlehre von den angebornen Menschenrechten in der religiösen auch auf die politische Gemeinschaft übertragen, und die Vorstellung der Entstehung des Staats durch Vertrag war möglich, weil die ersten englischen Kolonisten: die, um ihres Glaubens willen, verbannten Pilgrimväter und Puritaner bei ihrer Ankunft in dem neuen Lande die Gründung von politischen Gemeinwesen thatsächlich vertragsmässig verabredeten. — »Die Idee, unveräusserliche, angeborene, geheiligte Rechte des Individuums gesetzlich festzustellen ist (also) nicht politischen, sondern religiösen Ursprungs. Was man bisher für ein Werk der Revolution gehalten hat, ist in Wahrheit eine Frucht der Reformation und ihrer Kämpfe.« (Vgl. a. a. O. S. 42.)

dritten Standes zuerst ökonomische Forderungen im Interesse der Besitzlosen aufstellt.

Wenn »Freiheit und Eigentum« die natürlichen sozialen Forderungen der Besitzenden gegenüber dem Staate sind, so knüpfen die Forderungen der Besitzlosen gegen die Gesamtheit ebenso naturgemäss an das elementarste ökonomische Postulat: Gewährleistung der Existenz an, welches *Robespierre* — den oben erwähnten Antrag *Target's* verwirklichend — als Recht des Einzelnen in die Verfassung aufnimmt.

Unter Berufung auf jene Konstitution nun (1793), deren 21. Artikel lautete: »la société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler«[1]) — stiftet François *Noël* — genannt »Gracchus« — *Babeuf* in den Jahren 1794—96 den Bund der »Gleichen«, der die Principien *Robespierre's:* vollständige Durchführung des Gleichheitsgedankens durch Heranziehung der besitzlosen Masse zur politischen Herrschaft und Anerkennung der Pflicht des Staats, seinen unbemittelten Bürgern Unterhalt zu gewähren — konsequent durch Organisation eines kommunistischen Gemeinwesens verwirklichen will.

Babeuf veröffentlichte seine Prinzipien und die Verschwörungspläne der »Gleichen« teils in der Form von Artikeln und Aufrufen in seiner Zeitung »Der Volkstribun oder der Verteidiger der Menschenrechte«, teils finden sie sich in zu Maueranschlägen bestimmten Manifesten. Die wichtigsten Dokumente hat *Deville* in einer Biographie *Babeuf's* abgedruckt[2]). *Babeuf* erklärt den Satz: »Soll der gesellschaftliche Zustand vollkommen sein, so muss Jeder genug und darf Keiner zu viel haben« — für die Quintessenz des contrat social und bildet *Rousseau's* Forderung nach politischer Gleichheit zu einem elementaren ökonomischen Postulate um[3]).

Die Gesellschaft hat nach seiner Meinung den Zweck das allgemeine und dauernde Glück aller Individuen zu verwirklichen,

---

1) Vgl. *Singer* a. a. O. S. 9.

2) *G. Deville*, Gracchus Babeuf und die Verschwörung der Gleichen. (Hottingen-Zürich 1887.)

3) In einem Nachwort zu *Deville's* Schrift erwähnt *Bernstein* tadelnd, dass Babeuf, ebenso wie alle vormarxistischen Sozialisten, die Gesellschaft nach »Begriffen« erneuern will.

sie erreicht ihren Zweck nur durch Herstellung der ökonomischen »thatsächlichen« Gleichheit, denn die politische Ungleichheit ist nur Symptom, nicht Quelle alles Uebels. Nur wenn Alle sich an die gemeinsame Tafel, welche die Natur ihren Kindern aufrichtet, setzen können, schwinden die Ungleichheiten und damit auch das Laster. »Auch die Ueberlegenheit des Talents und Fleisses ist nur ein Trugschluss, der den Verschwörern gegen die Gleichheit zu allen Zeiten ungerechtfertigter Weise als Köder gedient hat«. Diese Prinzipien, als die wahren Grundsätze der Demokratie, sollen in der Praxis so ausgelegt werden, dass »diejenigen, die zuviel haben, alles decken, was denen fehlt, die zu wenig haben«, denn das Eigentum Aller ist die Möglichkeit zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse; besitzt ein Glied der Gesellschaft weniger, als es zur Befriedigung dieser Bedürfnisse braucht, so ist es seines Eigentums beraubt, besitzt es mehr, so macht es sich des Diebstahls schuldig.

In diesen Sätzen wird neben dem Recht auf Gleichheit auch das elementarste, spezifisch ökonomische Postulat: das Recht auf Existenz durch Arbeit, das in der späteren Entwicklung des Sozialismus eine so hervorragende Rolle spielt, postuliert.

Zur Durchführung der absoluten, alles nivellierenden Gleichheit und des Rechts auf Existenz in *Babeuf's* Sinne, soll nun vor allem die verschiedene, nur auf Vorurteilen beruhende Wertschätzung der Dinge beseitigt werden. Die Arbeitszeit allein soll deshalb den Wert eines Guts bestimmen, nur die Bedürfnisse des Magens sollen für die jeweilige Entlohnung massgebend sein. Es ist nach *Babeuf* abgeschmackt und ungerecht eine grössere Belohnung zu verlangen, für den, dessen Arbeit mehr Intelligenz, mehr Fleiss und Anstrengung erfordert — da solche keineswegs die Fähigkeit seines Magens ausdehnen. Ebenso wie alle sich mit der gleichen Sonne und Luft begnügen, muss ihnen auch derselbe Anteil und dieselbe Art von Nahrungsmitteln genügen.

Zweitens soll allen ihr Lebensunterhalt gesichert werden, aber auch nicht mehr als dieser, und jede Möglichkeit, sich durch Fleiss und Talent über seine Mitbürger zu erheben, soll abgeschnitten werden: Arbeitet Jemand für vier und verlangt er dafür den entsprechenden Lohn, so soll ihn die Gesellschaft als soziale Geissel, als Gefahr der unschätzbaren Gleichheit verfolgen und zwingen, nur die Arbeit eines Einzelnen zu leisten. — Diese For-

derungen sollen realisiert werden durch Aufhebung des Sondereigentums und Errichtung einer nationalen Gütergemeinschaft. Diese Gemeinschaft übernimmt die Verwaltung aller Güter und garantiert Jedem eine gleiche und anständige Existenz, dagegen verpflichtet sie jedes arbeitsfähige Glied zur thätigen Mitwirkung an der Vermehrung der gemeinsamen Lebensbedürfnisse, zu jeder Arbeit in Industrie und Landwirtschaft — denn »die Natur hat Jedem die Pflicht zur Arbeit auferlegt. Keiner hat sich ohne Verbrechen je dieser Pflicht entziehen können.«

Die Gemeinschaft organisiert auch die Güterproduktion und Güterverteilung: Die Bürger der verschiedenen Gemeinden werden nach ihren Berufen in Klassen geteilt, lokale Beamte verteilen die Arbeit an die einzelnen Klassen. Die Arbeitsprodukte werden an staatliche Magazine abgeliefert und von dort aus gleichmässig verteilt, so dass Jeder alles erhält, was zu einem »mässigen, frugalen« Wohlstand gehört.

Babeuf will also durch Verwirklichung des Rechts auf Gleichheit und auf Existenz durch Arbeit eine radikal kommunistische Gesellschaftsorganisation herstellen, als deren letzten objektiven Zweck er selbst die Realisierung eines allgemeinen Glückszustands verkündigt. In Bezug auf die Zwecksetzung ist seine Lehre demnach rein eudämonistisch motiviert. Allerdings erweckt die Schilderung der künftigen Ordnung der Eigentumsverhältnisse, die Allen eine »gleiche« Existenz, über deren Niveau sich Niemand erheben darf, aufnötigt, nicht die Vorstellung, als ob sie das Mass der auf der Basis materieller Bedürfnisbefriedigung entstehenden, subjektiven Glücksempfindungen steigern könnte.

Babeuf's Bestreben alle Glieder der nationalen Gütergemeinschaft zur Unterwerfung unter einen bestimmten gesellschaftlichen Normalzustand, der nun auch von allen als der »glücklichste« anerkannt werden soll, zu zwingen, hat vielmehr mit der beabsichtigten und versprochenen Förderung des allgemeinen subjektiven Wohlseins nichts mehr zu thun, und das in sich Widerspruchsvolle des Bestrebens, das individuelle Glück zum letzten Massstab einer Normierung gesellschaftlicher Verhältnisse zu machen, tritt bei *Babeuf* offen zu Tage.

Die genauere Prüfung seiner Lehre überzeugt uns auch, dass *Babeuf* seine Glücksversprechungen vorwiegend als Köder für die besitzlosen Massen braucht, dass die Steigerung des allgemeinen Wohlseins ihn jedoch im Grunde weit weniger interessiert, als die

Herstellung der absoluten Gleichheit des Besitzes und der Existenzmöglichkeit, und den Impuls für dieses Streben bildet unverkennbar eine ethische Voraussetzung! Es ist ein Unrecht, dass Einer objektiv mehr Güter besitzen und geniessen soll als der Andere, gleichviel ob das Ergebnis an subjektiven Glücksempfindungen bei beiden dadurch verringert wird oder nicht.

Die sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorwiegend auf französischem Boden entwickelnden sozialistischen Theorien, die gewöhnlich als die klassischen Vertreter des vormarxistischen Sozialismus gelten, zeigen überall ethische Maximen als Voraussetzungen ökonomischer Postulate.

Fourier, St. Simon, Bazard u. s. w. verurteilen das arbeitslose Einkommen als Unrecht und verlangen im Namen der Vernunft und Gerechtigkeit eine Neuregelung der überlieferten Besitzverhältnisse. Aber der objektive Zweck, der durch die Verwirklichung sozialer Postulate erreicht werden soll, ist falls er überhaupt als solcher formuliert wird, bei ihnen kein ethischer, sondern ein unklar eudämonistischer. Von der geforderten Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wird entweder eine Steigerung der materiellen Güterproduktion, die Allen ein müheloses Behagen verspricht, erhofft — oder sie soll jedem Einzelnen die freie Entwicklung seiner natürlichen Triebe, Neigungen und Fähigkeiten ermöglichen; auch die kosmopolitische Verbrüderung aller Menschen, der allgemeine Weltfrieden werden häufig als letztes Ziel sozialer Entwicklung erträumt.

Immer wieder stösst man — ähnlich wie bei *Babeuf* — auf den Widerspruch, der das Irrationale jeder prinzipiell eudämonistischen gesellschaftlichen Zwecksetzung erkennen lässt, dass in allen sozialistischen Systemen, die überhaupt der sozialen Neuordnung einen objektiven Zweck unterschieben, der Versuch gemacht wird, aus den das subjektive Empfinden der Einzelnen bestimmenden, unberechenbaren und unmessbaren Gefühls-Momenten objektive Massstäbe zur Errichtung eines gesellschaftlichen Idealzustands zur Beglückung für Alle abzuleiten.

Eine ausführliche Erörterung des klassischen französischen Sozialismus soll hier nicht unternommen werden, wir vergegenwärtigen uns im folgenden nur diejenigen individualrechtlichen Postulate, die in den allermannigfaltigsten Abwandlungen das Produkt jener Entwicklung sind und deren praktische Bedeutung als

Massstäbe zur Umgestaltung der Gesellschaftsordnung [1]).

Sie können als typische Merkmale aller vormarxistischen sozialistischen Theorien gelten.

Es gehört dahin 1) das schon von *Target* formulierte Recht auf Existenz, in der Bedeutung, dass Jeder, der Menschenantlitz trägt, Anspruch auf Befriedigung der Existenzbedürfnisse nach Massgabe der jeweils vorhandenen Existenzmittel hat.

2) Als vieldeutige Modifikation des Rechts auf Existenz ergiebt sich unter einer Gesellschaftsordnung, die Arbeitsleistungen zum Tauschobjekt macht und die Besitzlosen auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft im Wege des formell freiwilligen Tausches auf dem Arbeitsmarkt verweist, das Recht auf Gewährung von jederzeitiger Gelegenheit zum Verkauf der Waare »Arbeit« zu auskömmlichen Bedingungen, kürzer »Recht auf Arbeit« genannt.

3) Wird aus der Voraussetzung, dass einerseits jedes »arbeitslose« Einkommen ein unrechtmässiges und dass andrerseits Jedem, der arbeitet aus dem gesamten vorhandenen Güterquantum der volle seiner Arbeitsleistung entsprechende Anteil gebührt, das Recht auf den vollen Arbeitsertrag abgeleitet.

Diese Formel drückt also eine eindeutige negative und eine höchst vieldeutige positive Forderung aus. Die negative: Abschaffung des arbeitslosen Einkommens für alle Arbeitsfähigen ist heute gemeinsames Merkmal aller sozialistischen Theorien im Unterschied zu allen bloss sozialreformerischen.

Um bei unserer weiteren Betrachtung mit diesen Begriffen, die wir mehrfach anwenden müssen, ohne Zweideutigkeit operieren zu können, verdeutlichen wir uns hier in Kürze ihren Gehalt.

a) Das Recht auf Existenz würde als gleiches Recht Aller gedacht und als alleiniger Massstab der Güterverteilung postuliert, eine völlig kommunistische, durch das Gefühl der Brüderlichkeit, kraft dessen sich eine Gruppe von Individuen als Familie betrachtet, bestimmte Gesellschaftsordnung begründen. Denn seine Anerkennung ergäbe Verteilung nach Bedürfnis, nach dem Prinzip also, dass eine Sache demjenigen gehört, der sie am nötigsten braucht.

Danach würde das einzelne Arbeitsprodukt nicht dem Ar-

---

1) Vgl. zu folgendem *A. Menger*, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Auflage (Stuttgart 1891).

beiter, sondern der Gemeinschaft gehören, und von dieser verteilt werden müssen[1]).

Das Problem der Verteilung nach diesem Prinzip liegt auf der Hand: die Bedürfnisse der Einzelnen sind je nach ihrem Kulturniveau, nach Alter, Lebenshaltung und Tradition, so mannigfaltig und schwankend, dass sie keinen auch nur annähernd objektiven Massstab wirtschaftlicher Fürsorge abgeben können — es sei denn, dass nur die typischen, zur Fristung der blossen Existenz unentbehrlichen Bedürfnisse gedeckt werden sollen, dann schrumpft jedoch — falls man nicht annimmt, dass gleiche Lebensbedingungen auch gleiche Bedürfnisse erzeugen — das Recht auf Existenz zum Recht auf ein Existenzminimum zusammen, dessen Verwirklichung nicht notwendig die privatwirtschaftliche Güterversorgung aufzuheben braucht. Das sozialistische Prinzip ist dann eben auf ein von der Wohlfahrtspflege aller Kulturländer aufgestelltes Postulat reduziert.

b) Ein anderes und ebenso schwieriges prinzipielles Problem ergiebt das Postulat der Verteilung nach dem Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Die Erhebung dieses Postulats zum Verteilungsmassstab bedeutet den prinzipiellen Verzicht auf die Verwirklichung der ökonomischen Gleichheit durch eine radikal kommunistische Gesellschaftsorganisation. Es trägt im Gegenteil einen relativ individualistischen Charakter und appelliert statt an das Brüderlichkeitsgefühl an den Egoismus des Einzelnen, dessen Talent, Befähigung und Arbeitsenergie über das Quantum der ihm zufallenden Güter entscheiden und auch nach der Aufhebung der überlieferten Besitzverhältnisse einer relativen Besitzdifferenzierung Spielraum bieten würde.

Aber trotz des prinzipiellen Verzichts auf annähernde Gleichheit des Besitzes, würde die Anwendung dieses Massstabs mit der heutigen Privateigentumsordnung und der heutigen Form der spezialisierten Arbeitsteilung, die das einzelne Arbeitsprodukt durch zahllose Hände gleiten lässt und die Berechnung des Arbeitsanteils des Einzelnen unmöglich macht, unvereinbar sein. Voraussetzung der Verteilung nach diesem Massstab wäre also ebenfalls

1) So denkt sich z. B. *Babeuf* die Folgen der Verwirklichung des Rechts auf Existenz. Die zur Organisation seiner kommunistischen nationalen Gütergemeinschaft von der Gesamtheit eingesetzte, oberste Verwaltung verteilt die von der Gesamtheit produzierten Güter zu absolut gleichen Teilen, unabhängig von der quantitativen oder qualitativen Arbeitsleistung des Einzelnen.

die Aufhebung der privatwirtschaftlichen Güterversorgung — es sei denn, dass eine gleichartige Bewertung der durch Arbeit erzeugten Güter nach dem in ihnen steckenden Arbeitsquantum, ganz abgesehen von seiner zeitlich und örtlich bedingten Produktivität und der Begehrtheit der Arbeitsprodukte, versucht würde. Der Markt könnte dann mit Gütern überfüllt werden, die keinen Absatz fänden, während andre begehrte Güter zur Zeit ihres Bedarfs nicht in genügender Menge vorrätig wären — ein Problem von Angebot und Nachfrage, dessen Lösung heute der freien Konkurrenz, der freien Preisbildung auf dem Markte überlassen wird [1]).

c) Das Postulat »Recht auf Arbeit« ist am unbestimmtesten und deshalb dehnbarsten; seine Anerkennung würde nicht wie die der beiden andern, ein völlig eigenartiges sozialistisches Wirtschaftssystem begründen, sondern aus den beiden andern Formeln abgeleitete ökonomische Forderungen können unter ihm vereinigt und ebenso kann es nur als Ergänzung, als Stütze des Privateigentums aufgefasst werden.

Diesem nur selten eindeutig zu verstehenden Postulate be-

1) Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag klingt in Frankreich zuerst bei dem St. Simonisten *Bazard* an, der die Verwendung eines Jeden nach seinen Fähigkeiten und Entlohnung nach seinen Leistungen zum Massstab gerechter Güterverteilung erhebt. Sein energischster französischer Vertreter ist *Proudhon*, der heftig gegen das von seinen zeitgenössischen Landsleuten *Considérant* und *Blanc* vertretene »Recht auf Arbeit« polemisiert. Durch Errichtung einer Volksbank, die den Arbeitern unentgeltlichen Kredit gewährt und ihnen dadurch die kostenlose Beschaffung von Produktionsmitteln ermöglicht, soll das arbeitslose Einkommen allmählich verdrängt und jedem Arbeiter der volle Ertrag seiner Arbeit garantiert werden. Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag wird ausserdem vorwiegend von englischen Sozialisten vertreten, am frühsten von *Hall* (1805). Seine Untersuchung über die Wirkung des zunehmenden Reichtums auf die arbeitenden Massen kommt zu dem Ergebnis, dass die Differenz zwischen Kapitalgewinn und Arbeitslohn immer zunimmt, dass also die Arbeiter den grössten Teil des Tages statt für sich, für die Reichen arbeiten. Er verurteilt diesen Zustand als ungerecht und fordert als Massstab des zu leistenden Arbeitsquantums die Fürsorge des Einzelnen für seine Familie, als Massstab der Güterverteilung das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. *Thompson*, der Vorläufer des sog. »wissenschaftlichen« Sozialismus stützt jene Forderung auf die Lehre, dass der Wert jedes Guts lediglich von dem darauf verwendeten Arbeitsquantum abhängt, dass deshalb jedem Arbeiter der von ihm erzeugte »Wert«, also das ganze Arbeitsprodukt zukommt. Der englische Fabrikbesitzer *Owen* macht den praktischen Versuch, jenes Postulat zu realisieren. Er verteilt den Ertrag seiner industriellen Unternehmungen an die Arbeiter und errichtet (1832) eine Arbeitstauschbank, in der die eingelieferten Arbeitsprodukte nach der zu ihrer Herstellung erforderlichen Arbeitszeit bewertet und gegen ein Arbeitsgeld eingetauscht werden.

gegnet man deshalb am häufigsten, sowohl in sozialistischen Theorien, wie in solchen sozialreformerischen, die auf dem Boden der heutigen privatwirtschaftlichen Gesellschaftsordnung stehen und dieselbe stützen wollen.

Das »Recht auf Arbeit« als sozialistisches Postulat ist zunächst abzugrenzen gegen das Recht Arbeit zu suchen, das zuerst die Physiokraten aufstellten und dessen Anerkennung zur Aufhebung der Wirtschaftsregulierung des Mittelalters führte.

Das Recht auf Arbeit, das eine Arbeit und den Verkauf derselben garantierende Gesamtheit voraussetzt, lag in gewissem Sinne der zünftigen Regulierung der gewerblichen Arbeit zu Grunde, insoweit sie das Recht jedes ordnungsmässig vorgebildeten Berufsgenossen innerhalb seines Berufs arbeiten und von dieser Arbeit »standesgemäss« leben zu können, darunter verstand.

Im Gegensatz dazu steht das vom modernen Staate anerkannte, sogenannte Recht auf Arbeit. Es bedeutet, dass jeder arbeitsfähige und arbeitswillige Staatsbürger, der bei einem Privatunternehmer keine Arbeit findet, Anspruch auf Zuweisung von Tagelöhnerarbeit »Notstandsarbeit« hat.

In dieser Auslegung hat das Recht auf Arbeit also eine lediglich karitative Bedeutung, es steht auf einer Linie mit den Rechten auf Unterstützung und auf ein Existenzminimum.

Würde jedoch jenes Postulat im Sinne seiner sozialistischen Vertreter, als das Recht eines Jeden auf qualifizierte Arbeit praktisch ausgedeutet, so müsste die heutige individualwirtschaftliche Privateigentumsordnung aufgehoben werden. Recht auf Berufsarbeit bedeutet also Verdrängung der bestehenden Gesellschaftsordnung, Recht auf gemeine Arbeit Unterstützung derselben [1]).

---

1) Das sozialistische Schlagwort »Recht auf Arbeit« (droit au travail) hat zuerst *Fourier* (1808) ausgeprägt. Er versteht darunter das Recht eines Jeden auf »anziehende«, den individuellen Neigungen und Trieben entsprechende Arbeit, als einziges vollwertiges Aequivalent für den Verzicht des Einzelnen auf die Ausübung seiner ursprünglichen Naturrechte: Jagd, Fischfang, Früchtesammeln, freie Weide — also derjenigen »Rechte«, deren Ausübung dem Naturmenschen zur Selbsterhaltung dienten. *Fourier* hält die Verwirklichung dieses Rechts auf Arbeit in der heutigen Gesellschaftsordnung für unmöglich. *Fourier*'s einflussreichster Schüler *Considérant* lässt schon die unqualifizierte Arbeit als genügendes Aequivalent für die ursprünglichen Naturrechte gelten — er hält deshalb die Realisierung des Rechts auf Arbeit auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung für möglich und betrachtet seine Anerkennung als unentbehrliche Ergänzung und Stütze des Privateigentums.

II.

Der Sozialismus bei Fichte.

Vorbemerkung.

J. G. Fichte, dessen aus rechtsphilosophischen Prinzipien deduzierte Staats- und Wirtschaftslehre die charakteristischen Merkmale sozialistischer Theorien trägt, nimmt eine historische und systematische Sonderstellung in der Gesamtentwicklung des Sozialismus ein.

Insofern *Fichte*'s Wirtschaftspolitik in die Form eines idealen Gemeinwesens gegossen ist, erinnert sie an die berühmten Staatsdichtungen der Vergangenheit, an *Plato*'s Politeia, *Th. Morus*' Utopia und *Campanella*'s Sonnenstaat.

Die platonische Staatslehre fällt jedoch nicht mehr unter den Begriff des Sozialismus — ganz abgesehen von der tiefen Kluft, welche die antike Staats-Auffassung und -Organisation von der modernen, scheidet.

Die Erhaltung der nicht arbeitenden, nur dem öffentlichen Dienst gewidmeten Bürgerklasse — auf deren physischer und wirtschaftlicher Qualifikation für das sich selbst ausrüstende Bürgerheer die Existenz der ständig ringsum von erbarmungslosen Feinden umgebenen hellenischen »Polis« ruht — ist das Ziel aller »Sozialpolitik« des Altertums. Die Folgen des entfesselten Erwerbs: Vermögensdifferenzierung, Sprengung der Bürgergleichheit, Vernichtung der selbständigen bürgerlichen Existenzen — sind die Gefahr — die »soziale Frage« des Altertums.

Deshalb erstrebt *Plato* für die »herrschende« Klasse eine Aenderung der Eigentumsordnung. Die »Wächter« des Staats sollen auf persönlichen Besitz und Familienleben verzichten, im Interesse ihrer für die Erhaltung der Selbständigkeit der Polis notwendigen Regierungsfähigkeit, Militärtüchtigkeit und ständigen

Kriegsbereitschaft. Zugleich entbindet *Plato* diese Herrenklasse ausdrücklich von der Pflicht zu arbeiten, diese fällt vielmehr mit der Fürsorge für den Lebensunterhalt ihrer »Wächter« den unteren Klassen, die nicht in Gütergemeinschaft leben, zu. *Plato*'s demnach spezifisch aristokratischer, rein politisch motivierter Kommunismus will also im Gegensatz zu allen sozialistischen Theorien das arbeitslose Einkommen für einen Teil der Gesellschaft erhalten, und er befestigt damit die Klassenherrschaft, statt sie zu vernichten.

Auch der in *Morus*' Utopia und in *Campanella*'s Sonnenstaat geschilderte Kommunismus steht im prinzipiellen Gegensatz zu *Fichte*'s Sozialismus.

Beiden Autoren gemeinsam ist das Erstreben einer Neuordnung der sozialen Verhältnisse im Interesse und vom Standpunkt der Gesamtheit. Die für den vormarxistischen modernen Sozialismus charakteristische Ausbildung individualrechtlicher Postulate fehlt ihnen gänzlich.

Im Gegensatz zu *Plato* erkennen sie zwar allen Gesellschaftsgliedern die Pflicht zur Arbeit zu, dieselbe soll jedoch durch die kommunistische Wirtschaftsorganisation auf ein Mindestmass reduziert und — ähnlich wie bei *Fourier* — möglichst angenehm gestaltet werden. Dem von *Campanella* und *Morus* geschilderten Produktionsorganismus fehlt auch aus diesem Grunde die Unterlage einer dauernden Berufsgliederung.

Campanella's Staatsideal ist eine einheitliche Weltmonarchie unter priesterlich-philosophischer Oberhoheit, der Sonnenstaat bildet demgemäss eine militärisch-hierarchisch organisierte Theokratie. Aus politisch-pädagogischen Gründen sind darin, ganz wie bei *Plato,* das persönliche Eigentum und die Familie aufgehoben.

Näher als der theokratische Kommunismus *Campanella*'s steht dem modernen Sozialismus immerhin der in Utopia herrschende weltlich-demokratische Kommunismus.

Die utopischen Bürger bilden eine tauschlose Grossfamilie, in den mit der gemeinsamen Produktion und dem gemeinsamen Konsum jeder persönliche Besitz ausgeschlossen ist. Und zwar soll durch diese kommunistische Wirtschaftsordnung ausdrücklich die Idee der Gleichheit verwirklicht werden.

Die Aufrechterhaltung der Gleichheit schafft einen allgemeinen, den Zweck des menschlichen Daseins erfüllenden Glückszu-

stand: »Die Utopier beziehen alle Handlungen und alle Tugenden auf die Freude als Endzweck«, die Tugend besteht im Gehorsam gegen die Natur, die Weisheit im Streben nach Glück ohne Verletzung der Gesetze!

Massstab und Zweck der utopischen Organisation ist ein rein phäakenhafter Eudämonismus.

Fichte's einziger wirklicher Vorläufer ist demnach *Babeuf*, und da in technischen Einzelheiten Analogien zwischen beiden bestehen, erscheint es nicht unmöglich, dass *Fichte* von der Verschwörung der Gleichen und von *Babeuf*'s kommunistischen Theorien gewusst hat. Seine Lehren stehen jedoch durch die Art ihrer Begründung und Ausführung auf einer so viel höheren Stufe als diejenigen *Babeuf*'s, dass die historische Kontinuität zwischen beiden vollständig durchbrochen erscheint.

Fichte veröffentlichte die Grundzüge seiner Wirtschaftslehre schon im Jahre 1796 als 2. Teil der Grundlagen des Naturrechts im Jahre 1800 erschien »der geschlossene Handelsstaat«[1]) als ihre genauere Ausführung und Ergänzung zum sozialistischen System. — *Fichte* ist also nicht nur der erste deutsche Sozialist, sondern besitzt als solcher auch die Priorität vor denjenigen französischen Sozialisten, die in der Einleitung als die eigentlichen Begründer und klassischen Vertreter des vormarxistischen Sozialismus genannt wurden.

Es ist andrerseits nicht anzunehmen, dass der geschlossene Handelsstaat irgend welchen Einfluss auf die weitere sozialistische Entwicklung genommen hat, da er zur Zeit seines Erscheinens so gut wie unbekannt blieb. Trotzdem verbindet ein charakteristischer gemeinsamer Zug die Theorien *Fichte*'s und der vormarxistischen Sozialisten! Sie alle stellen rechtliche und wirtschaftliche Normen zur Umgestaltung der sozialen Wirklichkeit auf, sie konstruieren ideale Gemeinwesen — seit *Morus* Utopien genannt — in denen die Interessendisharmonie zwischen Individuum und Gesamtheit und zwischen den Individuen untereinander — soweit sie aus ökonomischen Verhältnissen entsteht — als aufgelöst erscheinen soll.

Als Kind des deutschen Idealismus wächst aber *Fichte*'s Sozialismus aus der Tiefe und Eigenart seiner philosophischen Begründung weit über seine Nachfolger empor, auch

1) *J. G. Fichte*'s sämtl. Werke (Berlin 1845) 3. Band S. 389—513.

verleiht die typische Form der ökonomischen Organisation seines Idealstaats *Fichte*'s ökonomischen Einzelforderungen ein mehr als historisches Interesse.

Fichte steigt aus der Höhe der erkenntnistheoretischen und metaphysischen Spekulation über die letzten Zwecke und Normen des menschlichen Daseins überhaupt zu der Beurteilung der rechtlichen und ökonomischen Stellung des Individuums herab, und seine ökonomischen Postulate sind der Ausdruck für *Fichte*'s Bestreben, das »Sein« der wirtschaftlichen Wirklichkeit dem der philosophischen Weltanschauung erschlossenen »Sollen« nachzubilden.

Seine sozialistischen Postulate sind deshalb nicht nur — wie diejenigen der vormarxistischen Sozialisten — Ausprägungen allgemeiner ethischer Maximen und vom Gerechtigkeits- und Brüderlichkeitsgefühl diktierte Forderungen, sondern ihre Anerkennung soll überdies die Gesamtheit der Individuen in die Lage setzen, bestimmte sittliche Zwecke zu realisieren.

Ausgangspunkt und Endzweck bestimmen deshalb *Fichte*'s Wirtschaftslehre als ethischen Sozialismus [1]). Ihrer Ableitung aus den erkenntnistheoretischen und ethischen Prinzipien des deutschen Idealismus verdankt sie auch ihre höchst eigenartige Form als einer erstrebten Synthese von Kommunismus und Individualismus.

Die Kenntnis der philosophischen Voraussetzungen von *Fichte*'s Wirtschaftslehre erscheint deshalb als unumgängliche Vorbedingung ihres Verständnisses und ihrer vollen Würdigung.

1. Die allgemeinen philosophischen Voraussetzungen von Fichte's Sozialismus [2]).

Fichte bezeichnet als Aufgabe der Philosophie: Die Begrün-

1) Auch *G. Schmoller* bezeichnet in seinem Aufsatz über *Fichte* diesen als den ersten deutschen Sozialschriftsteller und seine Wirtschaftslehre als den ersten und in seiner Art höchst grossartigen Versuch, Recht und Sittlichkeit mit dem Leben zu versöhnen, und betont die Bedeutung des Zusammenhangs von *Fichte*'s Sozialsystem mit dem ganzen System seiner Erkenntnis- und Sittenlehre. »Es ist nicht dem Augenblick durch das Bedürfnis abgenötigt, sondern die Konsequenz eines Gedankengangs, der unsere ganze moderne Entwicklung nach ihren Hauptpunkten einheitlich überschaut. Nur daraus ist es auch zu erklären, dass *Fichte* gleich einem prophetischen Seher durch die Macht seines idealen Gedankenflugs Probleme sich vorlegte, die die Macht der Thatsachen der übrigen Welt erst so viel später zur Lösung aufnötigte.« (Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwiss. Leipzig 1888. S. 28—101) a. a. O. S. 54.

2) Vgl. *J. H. Loewe*, Die Philosophie *Fichte*'s (Stuttgart 1862). *Kuno Fischer*, Geschichte der neueren Philosophie. 5. Bd. 2. Auflage (München 1894).

dung des Wissens überhaupt, der gesamten Erfahrung nach Form und Inhalt durch die Untersuchung ihrer letzten Bedingungen. Die letzte Bedingung, der Grund aller Erfahrung muss selber unbedingt sein, d. h. sich aus keinem andern Satze beweisen lassen, sondern als unmittelbar durch sich selbst gewiss einleuchten.

Die Philosophie kann diesen Ausgangspunkt nur finden und aufweisen, indem sie zunächst sich selbst über die Erfahrung erhebt. Dies geschieht durch Abstraktion, durch gedankliche Trennung von Sein und Bewusstsein, des in der Erfahrung Verknüpften. Diese Abstraktion kann auf zweierlei Weise vollzogen werden: Entweder durch Trennung der Intelligenz vom Dinge, des Bewusstseins vom Sein, oder durch Trennung des Dinges von der Intelligenz, des Seins vom Bewusstsein.

Im ersten Falle bleibt die Intelligenz »an sich«, die Vernunft und ihre gesetzmässigen Handlungen als Erklärungsgrund und Bedingung der Erfahrung übrig, im zweiten das Ding »an sich« — ein Etwas, das existiert unabhängig vom Gedanken, der es denkt, und nach welchem die Intelligenz sich richtet.

Jedes dieser Prinzipien begründet eine der andern völlig entgegengesetzte Methode der philosophischen Welterklärung: Hier entsteht der Dogmatismus[1]) — dort der Idealismus.

Offenbar steht der Dogmatismus mit sich selbst im Widerspruch und ist deshalb als konsequente philosophische Position unhaltbar. Er schreitet nämlich nicht bis zum letzten Glied der Reihe des Bedingten, zum Unbedingten zurück; denn sein »Ding an sich« ist ebenfalls eine Vorstellung, ein Produkt der Intelligenz, es ist deshalb nicht imstande, die Intelligenz selbst zu erklären und aus dem Sein der Dinge abzuleiten, daher fehlt ihm auch der Schlüssel zur Erklärung der gesamten Erfahrung und zur Erklärung seiner selbst.

Aber nicht auf verstandesmässiger Einsicht allein beruht das Ergreifen des einen oder andern Prinzips. Nur ein Willensakt kann darüber entscheiden: Wir müssen wählen zwischen Idealismus und Dogmatismus, und diese Wahl ist in letzter Linie ein Ausfluss unserer geistig-sittlichen Persönlichkeit, eine notwendige Handlung unsres »intelligiblen« Charakters. — Auf der einen Seite wählen wir mit dem Idealismus die Selbständigkeit der In-

1) Unter *Fichte's* Begriff des Dogmatismus fallen auch alle Versuche einer naturwissenschaftlichen Philosophie, die aus der Erklärung der Dinge — des »Seins« — Urteile über die letzten Normen des menschlichen Erkennens und Handelns ableiten will.

telligenz, unser eigenes geistiges Wesen als Prinzip alles Seins und damit unsere Freiheit — auf der andern die Selbständigkeit des Dinges, dem gegenüber wir blosse Wirkungen sind, unfrei, durch und durch determiniert.

In diesem Sinne sagt *Fichte,* indem er uns die Wahl des einen oder andern Prinzips ins Gewissen schiebt[1]): »Der letzte Grund der Verschiedenheit des Idealisten und Dogmatikers ist sonach die Verschiedenheit ihres Interesse«. Der Dogmatiker glaubt an die Selbständigkeit der Dinge um ihrer selbst willen, alles was er ist, ist er durch die Aussenwelt geworden, er fühlt sich als Produkt der Dinge .... Wer aber seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit von allem, was ausser ihm ist, sich bewusst wird, der bedarf der Dinge nicht zur Stütze seines Selbst und kann sie nicht gebrauchen: Er glaubt an seine Selbständigkeit, er ergreift sie mit Affekt, sein Glaube ist unmittelbar[2]).

Diese Sätze enthalten *Fichte*'s stolzes, philosophisches Glaubensbekenntnis, das er in seiner Lehre und in seiner Persönlichkeit ausgeprägt hat. Darin besteht die Eigenart seiner Lehre, dass sie ihm selbst zur That, zur sittlichen Ueberzeugung wird, und dass er die Anerkennung ihrer Wahrheit auch von andern als sittliche That verlangt. Indem nun *Fichte* die Wahl der idealistischen Methode zur Erklärung der gesamten Erfahrung und Begründung der Erkenntnis als sittliche That fordert, stellt er zugleich die durch diese Methode erschlossene Erkenntnis in den Dienst sittlicher Zwecke: Er weist ihr die Aufgabe zu die Menschen über den sittlichen Endzweck ihres Daseins zu belehren, ihren Blick vom Sein auf das Sollen zu richten, sie zu Trägern der Vernunft zu bilden.

Um der Verwirklichung dieses letzten Zweckes willen, muss die »Wissenschaftslehre« vor allem dem menschlichen Geiste seine Freiheit und Ursprünglichkeit durchsichtig machen,

---

1) S. W. 1. Band S. 433.

2) Eine ähnliche Anschauung spricht Fichte auch in einem andern Zusammenhang im Hinweis auf die verkehrte Denkart seines Zeitalters aus: »Und sonach . . . beruht diese Denkart keineswegs auf einem Fehlen des Denkens und Urteilens, . . . sondern diese Denkart beruht auf dem ganzen mangelhaften Sein des Zeitalters und derjenigen, darinnen es zum Durchbruch kommt . . . Sollten sie auf andere Weise denken, so müssten sie vor allem vorher etwas anderes werden.« S. W. 7. Bd. S. 33.

das Bewusstsein unserer Geistesfreiheit soll dann uns Menschen dazu treiben, unsere eigene empirische Bestimmtheit zu überwinden, uns zu geistig-sittlichen, von der Aussenwelt unabhängigen Persönlichkeiten zu schaffen.

Die idealistische Erkenntnistheorie, welche die Vernunft zum obersten Prinzip der Welterklärung erhebt, lehrt uns deshalb, dass die Freiheit des Geistes zugleich Ursprung und Endzweck ihrer irdischen Erscheinungsform im Menschen ist, und *Fichte*'s Philosophie wird recht eigentlich zum Hohenliede der Freiheit, Ursprünglichkeit und Unbedingtheit des Geistes, sie begreift und erweist ihn als schöpferisches, thätiges Prinzip im Gegensatz zur Passivität der Materie. Als Abbild und Erscheinungsform der unerfahrbaren absoluten Vernunft lebt er in der Welt der endlichen Erscheinungen und ist in ihr mit seiner empirischen Daseinsform im Menschen unlöslich verknüpft.

Unter dieser erkenntnistheoretischen und metaphysischen Voraussetzung lautet das überall durchklingende, gewaltige, sittliche Leitmotiv in *Fichte*'s Philosophie: Glaube an deine Freiheit und du bist frei! Handle frei und du bist es — schaffe, gestalte und bilde die Dinge, die Aussenwelt nach deinen Ideen und Zwecken, dann bist du ihr Herr, dann müssen sie dir dienen, das Herr-sein ist deine, das Dienen ist ihre Bestimmung.

Dieser letzte praktische Kern in *Fichte*'s den Boden des empirischen Daseins scheinbar kaum berührenden Spekulationen, setzt diese auch in lebendige Beziehung zu den so weit davon abgerückten Problemen des praktischen wirtschaftlichen Lebens. Im steten Hinblick auf jene erhabenen Postulate bildet *Fichte* sich sein Urteil über den Zweck des menschlichen Gemeinschafts- und Individuallebens, und die allgemeingültigen Normen, die er für beide aufstellt, sind thatsächlich dieselben, deren erkenntnistheoretische Gültigkeit die Wissenschaftslehre ein für allemal verkünden und beweisen will.

Nachdem wir die Methode und den philosophischen Standpunkt der Wissenschaftslehre in Bezug auf den letzten Zweck aller Erkenntnis kennen gelernt haben, wollen wir uns nun noch genauer mit den Gedankengängen, die zu ihren allgemeinen ethischen Postulaten führen und deren Allgemeingültigkeit für jedes Bewusst-

sein überhaupt erweisen sollen, bekannt machen.

Fichte selbst bezeichnet seine Lehre als wohlverstandenen und vollständig durchgeführten *Kant*'schen Idealismus, der zunächst nur in der völlig selbständigen Methode über *Kant* hinausgeht, indem nämlich *Fichte* die von *Kant* auf induktivem Wege gefundenen Bedingungen der Erkenntnis — die verschiedenen apriorischen Thätigkeitsformen der Vernunft zu einer höchsten Einheit — der absoluten Vernunft — zusammenfasst; diese zum Ausgangspunkt seines Systems macht, aus ihr alle Prinzipien des Wollens und Denkens deduziert, um dadurch *Kant*'s erkenntnistheoretischen Dualismus völlig zu überwinden.

Fichte befand sich freilich in einer Selbsttäuschung, als er glaubte, *Kant's* Lehre nur methodisch umzuformen; thatsächlich errichtet er auf ihren Fundamenten mit den von *Kant* nur sauber zubereiteten Baumaterialien [1]) einen völlig eigenartigen, spekulativ-positiven Bau. Während *Kant*'s Kritizismus die Bedingungen der gesamten Erkenntnis in ihren apriorischen Formen entdeckte, sucht *Fichte* in seinem Streben nach völliger Einheitlichkeit seines Systems auch den Inhalt der Erfahrung apriorisch abzuleiten, und als schlechthin frei durch die Vernunft erzeugt nachzuweisen.

Bei dieser Betonung des monistischen Ursprungs von Denken und Sein, Form und Inhalt der Erfahrung, hebt *Fichte* nicht immer scharf genug hervor, ob er als oberstes Prinzip der Erkenntnis die »absolute Vernunft« — den transcendenten schöpferischen Ursprung alles Denkens und Seins im Auge hat, oder ob er ihre Erscheinungsform: die endliche Vernunft des Menschengeistes meint, die durch Abstraktion von dem in der Erfahrung für sie, aber nicht durch sie gegebenen, durch Reflexion auf ihre eigenen Gesetze und Bedingungen sich über die Erfahrung erhebt, dieselbe gedanklich nachschafft und begrifflich bearbeitet, die durch Handeln auf den für sie gegebenen Stoff der Erfahrung denselben auch konkret umbildet und nach ihren Vorstellungen umformt, ihn jedoch nicht freischaffend erzeugt.

Da *Fichte* diesen Unterschied von transcendenter absoluter und immanenter endlicher Vernunft nicht immer scharf genug betont hat [2]), erwecken seine Deduktionen manchmal den Anschein, als ob er nicht nur von der Erfahrung unabhängige Normen

1) S. W. 1. Bd. S. 479.

2) Dass ein Missverstehen *Fichte*'s in diesem Punkte möglich ist, zeigt die Aufnahme, die seine Philosophie zunächst bei einem Manne wie *Goethe* fand.

und Ideale als Massstab und Richtschnur empirischen Geschehens und Handelns aufstellen wolle, sondern als ob er auch den Inhalt des Geschehens selbst, bis ins einzelne für alle Zeiten aus reiner Vernunft deduzieren zu können glaube.

Das oberste Prinzip der Welterklärung, die dem Bereich aller Erfahrung entrückte Quelle von Denken und Sein ist die »absolute Vernunft«, *Fichte* nennt sie auch »reine Ichheit« oder »Subjekt-Objektivität«.

Ihr Wesen und ihre Aeusserungsform ist nicht starre, stehende Dinglichkeit, sondern lebendiges, stets die Formen wechselndes, aber durch eigene immanente Gesetzmässigkeit geregeltes, unendliches, unbewusstes Thun.

Dies »reine« Thun der absoluten Vernunft ist gemäss ihrer Subjekt-Objektivität — der noch ungeschiedenen Identität von Bewusstsein und Sein — an sich schlechthin inhaltlose, in sich zurückgehende, gleichsam ruhende Thätigkeit. Soll diese reine Thätigkeit zur realen Handlung, zum konkreten Bewusstsein werden, so muss sie ihre Unendlichkeit begrenzen, etwas von ihr Verschiedenes von sich loslösen, ein endliches Sein setzen und sich aus der Form der unendlichen reinen Ichheit zum endlichen empirischen Ich zusammenziehen [1]).

Die absolute unendliche Vernunft kann sich also nur in der Mannigfaltigkeit des Besondern, Endlichen realisieren und entfalten, deshalb begrenzt sie sich selbst, indem sie eingeht in die Endlichkeit. Durch Freiheit bestimmt sie sich selbst zum Eingang in die Endlichkeit mit dem Zweck durch allmähliche, annäherungsweise Ueberwindung der Endlichkeit, durch immer ausgebreitetere Entfaltung ihres Wesens, durch immer fortschreitende Durchgeistigung des Seins, wieder zu sich selbst zurückzukehren, sich zunehmend zu realisieren, sich in allem Sein selber zu schauen.

Die absolute Vernunft, die niemals ist — denn sie realisiert sich nur als endliche Vernunft, aber immer sein soll, als Ideal und Richtschnur der endlichen Vernunft, muss als zugleich praktisch und theoretisch vorgestellt werden. Ihre Thätigkeit besteht in der Reflexion auf sich selber, ihr Handeln ist ein Sichselberschauen, und dieses wiederum setzt eine Thätigkeit, nämlich die Absonderung des Seins als des von ihr Verschiedenen voraus.

1) Vgl. *Loewe* a. a. O. S. 37.

Das Sein, der Gegenstand, ist demnach gleichsam die von der Vernunft sich selbst gesetzte Schranke, der »Anstoss«, durch welchen sie sich auf sich selbst zurücktreiben lässt, der Gegenstand der Reflexion und Thätigkeit, an dem sie — im Streben ihn zu überwinden — sich ihrer selbst bewusst wird.

Das Verhältnis der absoluten Vernunft zum anschaulichen Sein ergiebt sich nun von selbst: Das letztere ist subjektiver Erscheinungsprozess der absoluten Vernunft, ihr sichtbares Abbild, die Form der endlichen Realisierung des Unendlichen.

Die endliche Vernunft, in der sich die absolute realisiert, schaut ihren Ursprung nur in diesem Abbilde, und die Wissenschaftslehre als gedankliche Reproduktion dieses Abbildes ist demgemäss nicht Seins-, sondern Erscheinungslehre — sie unterscheidet sich nur dadurch vom »Leben« und erhebt sich über dasselbe, weil sie zu seinen letzten Bedingungen vordringt, es als Erscheinung versteht, und es als durch die projizierende Thätigkeit der absoluten Vernunft entstandenes Abbild erkennt und bewertet.

In der Wissenschaftslehre erreicht also die endliche Vernunft die höchste Stufe der Reflexion und der Beurteilung alles Seins, sie kommt ihrem Ursprung am nächsten, indem sie sich selbst von allen dinglichen Schranken befreit, sich gleichsam auf sich selbst zurückzieht und sich als Teil der absoluten, schöpferischen Vernunft anschaut und das stete Streben nach Realisierung des Absoluten durch thätige Ueberwindung der dinglichen Schranken als ihren endlichen Daseinszweck begreifen lernt.

Auf dieser höchsten Stufe der Reflexion vermag auch die endliche Vernunft die empirische Geteiltheit von Bewusstsein und Sein wieder aufzuheben, sie sieht das Sehen des Sehens, sie denkt das Denken und wird so ihrer eigenen Sein-absetzenden Thätigkeit, ihrer völligen Herrschaft über das Sein bewusst.

Zu dieser höchsten Stufe des Selbstbewusstseins, die *Fichte* auch »intellektuelle Selbstanschauung« nennt, führen zwei Vorstufen: Die unterste, das naive Bewusstsein, sieht die Dinge hin, ohne sich seiner abbildenden Thätigkeit bewusst zu werden, es trennt dadurch das Sein vom Denken, indem es die Produkte seiner Thätigkeit als unabhängig von ihm bestehende Objekte anschaut; die zweite Stufe, das wissenschaftliche Denken sieht zwar das Sehen, erkennt das Gesehene als solches, aber sie

hängen, in welchem Masse sie sich als deren »reine« Ausprägungen darstellen, aber sie beanspruchen, wie sich zeigen wird, nicht nur ein philosophisches, sondern auch in hohem Masse ein ökonomisches und historisches Interesse.

2. Die rechtsphilosophischen Voraussetzungen von Fichte's Sozialismus.

Fichte nimmt in der älteren Rechtslehre [1]), die als philosophische Prämisse seiner Wirtschaftslehre für uns allein in Betracht kommt, eine scharfe begriffliche Abgrenzung zwischen dem Gebiete des Rechts und dem der Moral vor, wie mir scheint deshalb, weil er aus den Postulaten der Wissenschaftslehre ursprünglich eigenartige Normen für die äusseren Beziehungen der Menschen und für das menschliche Gemeinschaftsleben als solches ableiten wollte, während seine Ethik in erster Linie das Verhalten des Individuums und dessen innere Beziehung zu anderen Individuen nach denselben Postulaten normieren sollte [2]).

Durch diese Trennung erschloss sich *Fichte* — unbeschadet der Einheitlichkeit seines Systems — die Möglichkeit, beson-

1) Grundlagen des Naturrechts, I. Teil, S. W. 3. Band S. 1—585.

2) *Schmoller* bezeichnet (a. a. O. S. 40 ff.) diese Trennung als Folge davon, dass *Fichte* ebenso wie *Kant* nicht gehörig unterscheidet zwischen Handeln und der Wissenschaft vom Handeln, die wie jede Wissenschaft den Zusammenhang des Gegebenen erklären, also reale Zwecke und Objekte des Handelns berücksichtigen muss, und dass er, weil die Sittenlehre unter Nichtachtung der Welt der Erscheinung nur die leere Freiheit, die schrankenlose unendliche Thätigkeit begreifen will, zwischen sie und die Welt ein künstliches, neues Glied: die Rechtslehre, als besonderes Gebiet des Lebens und der Wissenschaft einschieben muss. »So entsteht die Rechtslehre gleichsam als die Ethik für den Menschen in seiner realen Erscheinung und daneben die Sittenlehre als die Ethik für den reinen abstrakt idealen Menschen«. *Schmoller*'s weiter unten ausgeführten Ansicht, dass Sitte, Recht, Moral nichts innerlich Verschiedenes sind, dass alle drei sittliche Regeln des Handelns geben, die nur verschiedene Exekutoren: die öffentliche Meinung, den staatlichen Rechtszwang, die innere Selbstbeherrschung haben, möchte ich mich nicht anschliessen. Unabhängig von jeder Definition a priori zeigt uns die Beobachtung des realen Lebens fast täglich einschneidende Konflikte und Widersprüche zwischen dem der »Sitte« und dem »öffentlichen Bewusstsein« gemässen, also heteronom motivierten Verhalten und dem wahrhaft autonomen, nur von der eigenen inneren Stimme diktierten Handeln, das allein das Prädikat »sittlich« verdient und sehr häufig sowohl einen Bruch mit der »Sitte«, wie einen Bruch mit dem positiven Recht — auch dem denkbar vollendetsten — verlangt. Die jeweils kulturgeschichtlich bedingte Durchschnittsmeinung vollends, hat ebenso wenig auf dem Gebiete des Handelns normativen, wie auf dem Gebiete des denkenden Erkennens logischen Wahrheitswert.

dere und eigenartige Normen für das wirtschaftliche, soziale und politische Leben aufzustellen, er hat diese Möglichkeit jedoch leider nicht weiter ausgenutzt, denn die praktischen Forderungen, die sich schliesslich aus seiner Deduktion und Definition der Rechtsgemeinschaft herauskrystallisieren, fallen bei näherer Betrachtung vollständig mit den für die sittliche Entwicklung des Einzelnen notwendigen Vorbedingungen zusammen, und nur ihre — der ursprünglichen Trennung von Recht und Moral entsprechende, eudämonistische Umhüllung lässt sie auf den ersten Blick und bei der Unkenntnis ihrer letzten Voraussetzungen als etwas anderes als sittlich motivierte und zur Realisierung sittlicher Zwecke erhobene Forderungen erscheinen.

Diese Inkonsequenz, gegenüber der zuerst mit so viel Scharfsinn vollzogenen Trennung der Prinzipien des Gemeinschafts- und Individuallebens, hat ihren Grund wohl darin, dass *Fichte* damals der Gemeinschaft als solcher noch keinen selbständigen Wert neben und über dem Individuum beimass und infolge dessen auch ihre vollkommenste Form: den Staat, den sittlichen Zwecken des Individuums nicht über- sondern unterordnete.

Erst später in der engen Berührung mit dem Leben und Leiden des preussischen Volkes, in der sehnsüchtigen Hoffnung auf einen festen, nationalen Zusammenschluss hat *Fichte* diesen individualistischen Standpunkt überwunden und Begriffe wie »Leben der Gattung« und »Volksgeist« gebildet.

Das menschliche Gemeinschaftsleben wird durch das Rechtsgesetz geregelt. Der charakteristische Unterschied des Rechts- vom Sittengesetz besteht in seiner bedingten Geltung. Das Sittengesetz gilt unbedingt und absolut für Alle, das Rechtsgesetz dagegen nur für diejenigen, die aus freiem Entschluss einer Gemeinschaft angehören, denn es bezieht sich auf das notwendige Verhältnis einer Mehrheit freier Wesen, sein Inhalt lautet: »dass jedes freie Wesen durch innere Freiheit seine äussere Freiheit soweit beschränkt, dass alle andern freien Wesen neben ihm auch äusserlich frei sein können.«

Dieser Rechtsbegriff setzt also eine Mehrheit vernünftiger Wesen voraus, die mit einander in Wechselbeziehung stehen, sie wird in diesem Zusammenhang folgendermassen aus dem dritten

Grundsatz der Wissenschaftslehre deduziert, und diese Deduktion ist wiederum ausserordentlich charakteristisch für *Fichte*'s Bestreben, das Dasein der ganzen Mannigfaltigkeit von Erscheinungen aus einer letzten sittlich-vernünftigen Ursache zu erklären und sittlichen Zwecken unterzuordnen.

Da Ich und Nicht-Ich einander zwar einschränken, aber nicht aufheben dürfen, realisiert sich das Ich als endliches, beschränktes Wesen, das sich freie Wirksamkeit auf das Nicht-Ich, das Objekt zuschreibt. Die freie Wirksamkeit ist ihrerseits durch das Objekt bedingt, und das Objekt ist wiederum Produkt der freien Thätigkeit und so fort. Da also Thätigkeit und Objekt einander voraussetzen, findet das empirische Ich keinen Anfangspunkt für seine Thätigkeit, es muss daher ein Etwas existieren, das zum Anfang der freien Wirksamkeit, zur Selbstbestimmung bestimmt. Die Bestimmung zur Selbstbestimmung kann natürlich nicht erzwungen werden. Das Gefühl des Zwanges ist jedoch unvermeidlich, sobald Ich durch ein Nicht-Ich bestimmt wird, also muss die zwanglose Bestimmung von einem Wesen ausgehen, das kein Nicht-Ich, sondern selbst ein Ich ist, — ein Ich ausser mir, ein Subjekt freier Thätigkeit, das sich, weil es selbst Vorstellung und Willen besitzt, an meinen Willen wenden, mich auffordern kann.

Aus dieser Aufforderung, die von einem freien Wesen an meinen freien Willen mit der Absicht ihn zu wecken, nicht zu bestimmen, ergeht, und die Anerkennung meiner Freiheit einschliesst, erkenne ich, dass freie Wesen ausser mir existieren. Daraus folgt für mich die Pflicht und das Recht, alle diejenigen und nur diejenigen als frei anzuerkennen, die mich ihrerseits als freies Wesen behandeln, — die Pficht und das Recht Aller gegen Alle sich gegenseitig als freie Wesen zu behandeln, falls sie als solche anerkannt werden wollen.

Diese schlechthin gegenseitige Anerkennung der Freiheit, welche die Einschränkung meiner Freiheit durch den Begriff der Freiheit Aller Andern und umgekehrt einschliesst, konstituiert also die Rechtsgemeinschaft, deren Zugehörigkeit den Einzelnen zunächst nur negative rechtliche Verpflichtungen auferlegt[1]).

1) Erst viel später in seinem »System der Sittenlehre« vom Jahre 1810 ergänzt *Fichte* diese Auffassung durch die positive sittliche Forderung an Jeden, die Freiheit der Andern nicht nur nicht zu stören, sondern sie als Vorbedingung aller sittlichen Entwicklung und Bethätigung zu fördern.

Als Bedingung freier Wechselwirkung durch die Rechtsgemeinschaft bestimmt sich das absolute Ich als Einzelwille, als Person, als Individuum, und schreibt sich als solches eine ausschliessliche Freiheitssphäre zu, in der kein anderer Wille als der seinige gilt: die ausschliessende Bestimmtheit der Freiheitssphäre macht den individuellen Charakter [1]).

Das Ich setzt sich als Individuum, bedeutet, dass es sich als materielles Ich, als artikulierter Körper, als Leib setzt. Dieser mit Sinnen begabte Leib als ausschliessliche Freiheitssphäre und als Werkzeug des Einzelwillens übermittelt die zur Selbstbestimmung erforderliche, äussere Einwirkung.

Freie, vernünftige Wesen wollen nur unter Anerkennung ihrer gegenseitigen Freiheit aufeinander wirken, sie wollen sich nicht als Sache, sondern als Person behandeln und deshalb keinen physischen Zwang aufeinander ausüben.

Will Einer den Andern zur Selbstbestimmung bestimmen, so bewirkt er deshalb nur einen Eindruck auf die Sinne, dessen Annahme oder Nichtannahme und dessen Verarbeitung dem Belieben des Andern überlassen bleibt: Das materielle Ich, der Leib als sinnlich erkennbarer Ausdruck der Persönlichkeit und sinnlicher Träger der Vernunft gehört also zu den äusseren Bedingungen der Rechtsgemeinschaft, daher ist Menschengestalt dem Menschen notwendig heilig [2]).

Ausserdem hängt das Zustandekommen der Rechtsgemeinschaft auch von inneren Bedingungen ab, nämlich davon, dass jeder Seinesgleichen nicht nur als freies Wesen anerkennt, sondern auch als solches behandelt. — Der Erkenntnis des Rechtsgesetzes kann sich niemand entziehen, das Handeln danach steht jedoch in dem Belieben des Einzelnen, da das Rechtsgesetz nicht absolut, sondern nur unter der bekannten Bedingung verpflichtet. Wird dieselbe nicht erfüllt, so bin ich von dem Gesetze: Beschränke deine Freiheit, damit die Andern auch frei sein können, entbunden.

Das Rechtsgesetz, als von der Erfahrung unabhängige Norm, bleibt jedoch selbst in seiner Aufhebung gültig, deshalb darf ich,

---

1) Vgl. Gr. d. Naturrechts a. a. O. S. 56. Die spätere Rechtslehre (1812) sieht in der Freiheit nicht nur das individualisierende Moment, sondern das wahrhaft vereinende, gemeinschaftstiftende Band, durch das der Wille des Einzelnen sich ergänzt zur Verwirklichung gemeinsamer Ideale.

2) ebendas. S. 85.

falls ein Anderer es mir gegenüber verletzt, auch seine Freiheit angreifen, d. h. ich habe ein Recht, ihn zum rechtlichen Handeln zu zwingen.

Die Ausübung dieses zur Aufrechterhaltung der Rechtsgemeinschaft notwendigen Zwangsrechts, und die Entscheidung über seine Anwendbarkeit im einzelnen Falle, muss nun einem Dritten übertragen werden, dem ich, um der Freiheit willen, meine Freiheit unterwerfen soll, unter der Bedingung, dass meine rechtmässige Freiheit mir dann um so sicherer garantiert wird. Da nur das mit absolutem Recht gepaarte Gesetz als Ausdruck des gemeinschaftlichen Willens Aller diese Garantie leisten kann, muss der Staat als das den Willen Aller repräsentierende Gemeinwesen, als Träger dieser die Gesetze ausführenden Rechte, anerkannt werden. Nur im Staat und unter positiven Gesetzen können die äusseren Beziehungen der Menschen zueinander normiert und als rechtliche garantiert werden; ihm überträgt deshalb die Gesamtheit der Einzelnen den Schutz der Jedem gebührenden Freiheitssphäre. —

Die aus den Elementen der Rechtsgemeinschaft abgeleiteten positiven Individualrechte krystallisieren sich nun bei *Fichte* zu dem Begriff der Urrechte.

Diese Urrechte des Einzelnen, die ihre Schranken an den Urrechten der Andern finden, umfassen alle Bedingungen, unter denen allein freie sittliche Persönlichkeiten — im Sinne der Wissenschaftslehre — in der Sinnenwelt möglich sind: 1) das Recht der freien Selbstbestimmung über meinen Leib als Werkzeug meines Willens, 2) das Recht auf Eigentum, d. h. auf ausschliessliche Unterordnung bestimmter Objekte unter meine Zwecke, 3) das Recht auf Selbsterhaltung als Bedingung alles zweckmässigen Handelns überhaupt.

Diese Urrechte besitzt jedes Individuum als vernünftiges, zur freien Thätigkeit bestimmtes Wesen. Ihr Schutz und ihre Verwirklichung bilden den Zweck des Staates.

In diesen Urrechten erkennen wir erstens, die aus den Postulaten der Wissenschaftslehre abgeleiteten Masstäbe zur Regelung der äusseren Beziehungen der zu einem Gemeinwesen vereinigten Individuen.

Freiheit der endlichen Vernunft durch zweckvolle Thätigkeit in der Aussenwelt und Umformung derselben nach den Ideen der

Vernunft ist nach *Fichte*'s Ansicht nur möglich, wenn diese Urrechte verwirklicht werden — die freie Verfügung über meinen Leib und dessen Erhaltung ist die eine, das Eigentum, als Gegenstand freier zweckvoller Thätigkeit die andere Bedingung zur Erfüllung des individuellen Daseinszwecks.

Zweitens finden wir in den Urrechten sowohl die physiokratischen »Naturrechte« [1]), wie vor allem die Menschenrechte der Konstituante wieder [2]). Zwischen *Fichte*'s und der physiokratischen Definition des Eigentums besteht eine eigentümliche Analogie, insofern auch die Physiokraten unter »Eigentum« die freie Verfügung des Einzelnen über seine Arbeit verstehen. Die physiokratischen »Naturrechte« stellen jedoch — wie oben ausgeführt wurde — dem Staate keine positiven Aufgaben und sind auch nicht als konkrete Rechte des Einzelnen zu verstehen — ihre lediglich abstrakte, für den Staat, ebenso wie für das Verhalten der Individuen untereinander, negative Bedeutung reduziert deshalb die scheinbare Analogie zu *Fichte*'s Urrechten auf den blossen Wortlaut.

Weit enger ist jedoch die Beziehung der Urrechte zu den »Menschenrechten« der Konstituante. Unter beiden werden unbedingt gültige, unveräusserliche, ewige Individualrechte verstanden, die dem Staate als Richtschnur und Norm für sein Verhalten gelten sollen und ihm bestimmte positive Pflichten auferlegen.

Auch ihr gedanklicher Ursprung liegt nicht weit voneinander — die Forderung der Menschenrechte liess sich zurückführen auf die Forderung religiöser, also geistiger Freiheit — die Urrechte wurzeln in der Freiheit der Vernunft als Ausgangspunkt und Endzweck alles Daseins.

Die eigenartige Bedeutung von *Fichte*'s Urrechten besteht nun aber nicht nur in ihrem Zusammenhang mit den Postulaten der Wissenschaftslehre, sondern auch in ihrer Entwicklung zu konkreten, wirtschaftlichen Forderungen. In dieser Ausdeutung treten sie in *Fichte*'s Wirtschaftslehre auf als Recht auf Existenz und Recht auf Arbeit, die vom Staate nicht nur Schutz, sondern vielmehr Verwirklichung verlangen und ihm deshalb fundamentale wirtschaftliche Aufgaben auferlegen.

Auch *Fichte*'s etwas dürftiger, von der Naturrechtslehre über-

1) Vgl. oben S. 4 f.

2) Vgl. oben S. 6.

nommener und noch unter *Rousseau*'s Einfluss gebildeter Staatsbegriff erhält durch die Entwicklung der Urrechte zu wirtschaftlichen Forderungen einen reicheren positiven Inhalt.

Als Resultat der Trennung von Recht und Moral wird der Staat freilich noch nicht als sittliches Gut begriffen, es werden ihm auch keine überindividuellen, nur von der Gesamtheit als solcher realisierbarer Kulturaufgaben zugewiesen, sondern er bleibt der Wächter der Freiheit des Einzelnen, der Schützer der Individualität und ihrer sittlichen Zwecke.

Wir werden nun in folgendem sehen, wie *Fichte* auf diesem individualistischen Fundament ein nach sozialistischen Normen geordnetes Gemeinwesen: den »Vernunftstaat«, der als Vorbild aller empirischen Staaten gelten soll, errichtet.

3. Fichte's Wirtschaftslehre. Philosophische und ökonomische Analyse des »Vernunftstaats«.

Der den philosophischen Staatsbegriff verwirklichende Vernunftstaat muss, im Gegensatz zu den empirischen Staaten, als durch einen Vertrag Aller mit Allen konstituiert, vorgestellt werden.

Dieser »Staatsbürgervertrag« als Postulat des Vernunftstaats, umschliesst den Inbegriff der menschlichen Rechtsverhältnisse und lässt sich als solcher in drei Einzelverträge: den Eigentums-, Schutz- und Vereinigungsvertrag zerlegen. Unter der Voraussetzung, dass alle freien Wesen ursprünglich dasselbe Anrecht auf die ganze, objektive Sinnenwelt haben, bestimmt er in Bezug auf das Eigentum, dass alle Personen, die auf friedlichem Wege und dauernd etwas ausschliesslich zu eigen haben wollen, sich freiwillig untereinander vertragen. Die vielen Einzelnen müssen auf ihren Eigenwillen so weit verzichten, dass eine Vereinigung der vielen einzelnen, positiven Privatwillen zum gemeinsamen Willen möglich wird. Dieser gemeinsame Wille verhält sich dann rein negativ zu demjenigen Objekt der Sinnenwelt, das ein Einzelwille zum ausschliesslichen Eigentum begehrt.

Dieser Eigentumsvertrag, der ein dauerndes Rechtsverhältnis zwischen Mensch und Mensch herstellt, wird ergänzt durch den Schutzvertrag, welcher der blossen Passivität des negativen Allgemeinwillens, die der Eigentumsvertrag verspricht, eine positive Leistung hinzufügt, indem er alle zu gegenseitigem Schutz in ihrem Eigentum verpflichtet. Da aber die Rechtsbezie-

hungen keine unbedingten sittlichen Verpflichtungen einschliessen, so wird der Eigentumsvertrag durch den Schutzvertrag, dessen Auslegung dem freiem Willen des Einzelnen überlassen bleiben muss, gefährdet. Dies Problem wird nur gelöst, wenn durch den Abschluss des Vertrags zugleich eine schützende, über den Einzelwillen stehende Macht konstituiert wird, also durch einen Vereinigungsvertrag, der die Einzelnen zum Staat, zum organischen Ganzen zusammenschliesst, in dem jedes Glied, so gewiss es sich selbst will, auch die Erhaltung der Andern wollen muss.

So fügt die Natur im Staate wieder zusammen, was sie bei Hervorbringung mehrerer Individuen trennte. Die Vernunft ist Eine, und ihre Darstellung in der Sinnenwelt ist auch nur Eine, die Menschheit ist ein einziges, organisiertes und organisierendes Ganze der Vernunft. Sie wurde getrennt in mehrere von einander unabhängige Glieder, schon die Naturveranstaltung des Staats hebt diese Unabhängigkeit vorläufig auf und verschmilzt einzelne Menschen zu einem Ganzen, bis die Sittlichkeit das ganze Geschlecht in Eins umschafft[1]).

Die Kombination jener drei Verträge macht den isolierten Menschen zum Staatsbürger, zum Glied eines Ganzen, zu dessen Grösse er durch Verzicht auf sein unbeschränktes Ich beiträgt. Als Entgelt dafür wird ihm eine bestimmte Sphäre völliger Freiheit garantiert und geschützt, in welcher er unabhängig vom Staat das Recht völliger Selbstbestimmung besitzt: »Die Menschheit sondert sich ab vom Bürgertum, um mit absoluter Freiheit sich zur Realität zu erheben, dies aber nur, inwiefern der Mensch durch den Staat hindurchgeht« [2]).

Bedeutungsvoll für *Fichte*'s Wirtschaftslehre ist es, dass schon der Staatsvertrag die erstrebte Synthese von Kommunismus und Individualismus andeutet: Alle äusseren, alle Rechtsbeziehungen

1) a. a. O. S. 203. Diese tiefsinnige, über die individualistische Auffassung des Staatsbegriffs weit hinausgehende Deutung des Staatszwecks lässt wieder die Postulate der Wissenschaftslehre durchblicken. Die Vernunft kann sich, indem sie in viele endliche Individuen eingeht, in jedem Einzelnen nur teilweise realisieren. Was deshalb die Vernunft des einzelnen, sinnlich gebundenen Menschen nicht vermag, das soll durch die Gemeinschaft, durch das Zusammenwirken Aller geschaffen werden.

2) a. a. O. S. 206.

sollen von der Gesamtheit geregelt werden, aber nur zum Schutz der Autonomie der Einzelpersönlichkeit, zu deren Bedingungen die Anerkennung und Verwirklichung der individuellen Urrechte gehört. Das individualistische Element hat freilich noch ganz die Oberhand und in offenbarem Widerspruch damit steht die in der oben zitierten Stelle gebrauchte Bezeichnung des Staats als eines Organismus, der das, was die Natur getrennt hat, wiedervereinigen und die vielen Einzelnen der Gesamtheit als Glieder einfügen und unterordnen soll. Damit wird der Staat thatsächlich zum sittlichen Gut erhoben, die Zugehörigkeit zu ihm als sittliche Pflicht aufgefasst, und seine ursprüngliche Definition hat einen reicheren Inhalt gewonnen [1]).

Der Umstand, dass *Fichte*'s Wirtschaftslehre offiziell an dem ursprünglichen individualistischen Staatsbegriff festhält, bei seiner genaueren Analyse jedoch thatsächlich ganz neue Bestandteile in ihn aufnimmt, die sich nicht ohne weiteres mit den individualistischen Elementen verschmelzen lassen, sondern dieselben stark zurückdrängen und aufsaugen, bringt eine gewisse Unklarheit in *Fichte*'s Staats- und Wirtschaftslehre, bezeichnet aber zugleich den gewaltigen Fortschritt gegenüber den Staatslehren seiner Vorgänger und bildet den Uebergang zu *Fichte*'s späterer Auffassung des Staats, als des Trägers der höchsten Zwecke der Gattung, denen sich der Einzelne bedingungslos hingeben soll.

Der äussere Gegenstand des Staatsvertrags besteht in der Regelung der Eigentumsverhältnisse einer Mehrzahl koexistierender Menschen.

Sollen aus dieser Bestimmung konkrete staatliche Aufgaben abgeleitet werden, so ist zunächst der Begriff des Eigentums zu analysieren.

Da *Fichte* seine ganze Wirtschaftslehre der Ausdeutung und näheren Bestimmung dieses Begriffs angliedert, müssen wir uns jetzt über dessen Bedeutung klar werden [2]). — Das moderne Pri-

1) *Schmoller* sagt sehr richtig: Mit diesem Zurückgehen auf den Begriff des Organismus für die Erklärung des Staats und der Gesellschaft hat *Fichte* den *Rousseau-Kant*'schen Standpunkt überwunden und eben damit seine eigene Staatsauffassung, die von allem Sittlichen abstrahieren will, bereits verletzt; denn die Idee, als Glied des Organismus für und mit Rücksicht auf diesen zu handeln, ist eben die sittliche Grundidee des Rechts- und Gesellschaftslebens. a. a. O. S. 55.

2) »Die Brücke aber von dem alten abstrakten und wertlosen Naturrecht zu der modernen deutschen Staatswissenschaft bildet *Fichte*'s Eigentumsbegriff und seine Staatsauffassung, das sind die beiden Kardinalpunkte, in denen er alle seine Zeitgenossen

vatrecht versteht unter »Eigentum« die ausschliessliche Verfügung des Einzelnen über eine Sache. Diese Auffassung ist nach *Fichte*'s Ansicht falsch und die Quelle zahlloser Irrtümer, infolge deren konnte z. B. die Meinung entstehen, dass nur die Grossgrundbesitzer, die Feudalherrn als vollberechtigte Staatsbürger gelten könnten, da ja der Grund und Boden von allen Sachen am sichtbarsten zum Eigentum wird und alle fremde Einmischung am strengsten ausschliesst.

Im Gegensatz zu dieser römisch-rechtlichen Auffassung will *Fichte* unter Eigentum die freie ausschliessliche Verfügung des Einzelnen über eine bestimmte Thätigkeitssphäre verstanden wissen [1]): Die Sphäre der freien Handlungen sonach wird durch einen Vertrag Aller mit Allen unter die Einzelnen verteilt und durch diese Teilung entsteht ein Eigentum [2]). Sofern die Thätigkeitssphäre bestimmte Objekte enthält, werden auch diese als Material einer bestimmten Thätigkeit Eigentum des Individuums. Ihr Besitz ist jedoch ein abgeleiteter, in sachlicher Hinsicht idealer; er wird nur dadurch real, dass alle Andern versprechen, sich jeder Einwirkung auf das von mir zu eigen geforderte Objekt zu enthalten.

Es giebt auch ein »Eigentum« ohne sachlichen Besitz; z. B. ist bei *Fichte* das Recht, eine Kunst oder ein Gewerbe mit Ausschluss aller Andern zu betreiben, nach der obigen Definition ebenfalls »Eigentum« — entsprechend unserm von »geistigem Eigentum« redenden Gebrauch. — Der wahre Sitz des Eigentumsrechts auch an Sachen ist also das Recht der Ausschliessung fremder Thätigkeit [3]). Da alle vernünftigen Wesen das gleiche Urrecht auf individuelles Eigentum haben, folgt aus der obigen Definition, dass Jeder, der eine bestimmte Thätigkeit zum ausschliesslichen Eigentum begehrt, dafür auf die Ausübung einer andern Verzicht leistet. Die Gleichheit der Beschränkung Aller durch Alle liegt im Rechtsgesetz, deshalb ist nur derjenige verpflichtet den Staatsbürgervertrag zu halten, das Eigentum der Andern und damit den Staat

weit überholend, wirklich Grosses geleistet hat« *Schmoller* a. a. O. S. 80.

1) Diese Definition ist wieder ein echtes Kind der »Wissenschaftslehre«, die nicht das Sein der Dinge — die tote Sache —, sondern die lebendige Thätigkeit zum obersten Prinzip der Welterklärung macht.

2) a. a. O. S. 402.

3) a. a. O. S. 444.

anzuerkennen, der etwas zum ausschliesslichen Besitz erhalten hat: »Den Besitzlosen bindet kein Vertrag, er hat nichts zu eigen erhalten, folglich ist er auch nicht verpflichtet auf Etwas zu verzichten, er hat nicht mit gerechtet, und nur die Gewalt unterdrückt seinen Rechtsanspruch allenthalben alles zu thun, was er nur will, sich als Wilder im Schosse der Gesellschaft zu fühlen«[1]).

Ziehen wir noch eine Stelle hinzu, welche die staatliche Anerkennung des individuellen Rechts auf Eigentum in *Fichte*'s Sinn als notwendige Vorbedingung für das natürliche und sittliche Dasein des Individuums postuliert: »Die Natur bestimmte den Menschen zur Freiheit, er ist nur frei durch Thätigkeit, sie erreicht ihren Zweck durch das Schmerzgefühl von Hunger und Durst — die natürliche Triebfeder zur Errichtung und deshalb der natürliche Endzweck des Staats ist die Befriedigung dieser natürlichen Bedürfnisse[3]) — so ergiebt sich als oberster Grundsatz jeder vernünftigen Staatsregierung: »Dass Jedermann von seiner Thätigkeit leben könne, denn leben können ist das unveräusserliche Eigentum aller Menschen«[2]), diesen Zweck hat jeder, da er die Voraussetzung der Freiheit und Fortdauer der Persönlichkeit ist.

In diesen Sätzen ist die Umformung der »Urrechte« in die sozialistischen Postulate Recht auf Existenz und Recht auf Arbeit vollzogen, die zum ersten Male bei *Fichte* in dieser prägnanten Form auftreten. Das Recht auf Existenz ist als ökonomisches Postulat in doppelter Beziehung mit dem Recht auf Arbeit verknüpft und bedeutet erstens: Jeder soll von seiner Arbeit leben können; zweitens: Kein Arbeitsfähiger soll leben ausser durch Arbeit, und es gibt kein Recht auf Existenz, wo diese Bedingung nicht erfüllt ist. — Neben dieser ökonomischen Bedeutung findet sich aber in dem Satze: »Die Natur bestimmte den Menschen zur Freiheit, er ist nur frei durch Thätigkeit« der deutliche Hinweis auf die ethische Bedeutung der Arbeit, die, unabhängig von allen ökonomischen Konsequenzen, ein Recht auf Thätigkeit als einziges Mittel zur Entwicklung der sittlichen Persönlichkeit, zur Verwirklichung sittlicher Zwecke fordert. Hier greifen wir die für *Fichte*'s Sozialismus

1) a. a. O. S. 445 f.
2) a. a. O. S. 212.

charakteristische Doppelbedeutung des Rechts auf Arbeit. Als ökonomische Forderung gilt es nur als Modifikation des Rechts auf Existenz, als ethische Forderung finden wir in ihm die Postulate der Wissenschaftslehre wieder: das Recht jedes Menschen auf zweckvolle Bethätigung an der Aussenwelt, durch die allein er die Würde und Freiheit des Vernunftwesens erringen kann [1]).

Bei der Anwendung dieser Postulate auf das soziale Leben und ihrer Ausprägung zu konkreten, wirtschaftlichen Forderungen, stellt *Fichte* nun diese Individualrechte in zunehmendem Masse in ihrer Bedeutung als Pflichten des Staates dar, und das Fundament seiner ganzen Staatslehre — das Interesse für die Entwicklungsbedingungen des Individuums — tritt allmählich so weit zurück, dass über dem individualistischen Grundstein ein sozialistisches Gemeinwesen entsteht, in welchem jedem Einzelnen seine Thätigkeitssphäre durch die Gesamtheit angewiesen wird, und *Fichte* setzt sich insofern in Widerspruch zu den Postulaten der Wissenschaftslehre, als der Bestimmung des Menschen zur Selbstbestimmung nur mehr bescheidene Konzessionen gemacht werden.

Sobald also die idealen Massstäbe in Berührung mit der Wirklichkeit treten, muss unter der Voraussetzung der Gleichberechtigung einer Vielheit von Individuen, die erstrebte Synthese von Individualismus und Kommunismus auf Kosten des ersteren vollzogen werden.

Der Vernunftstaat kann sich nämlich nicht auf Sicherheitsschutz und Erhaltung des gegebenen Zustandes beschränken, er muss vielmehr Jedem erst das Seine geben, indem er ihn in sein »Eigentum« im obigen Sinne einsetzt und dann darin beschützt; oder wie es an anderer Stelle charakteristisch heisst: Die Pflicht des Staates besteht nicht nur darin, dass er jedem den auf irgend eine Weise zusammengebrachten Haufen bewache, und jeden, der nichts hat, verhindere etwas zu bekom-

1) Ganz ähnliche Gedankengänge finden sich schon in *Fichte*'s Vorträgen: »Ueber die Bestimmung des Gelehrten« (1794). Besonders charakteristisch ist folgende Stelle: »Nicht das Bedürfnis ist die Quelle des Lasters, es ist Antrieb zur Thätigkeit und Tugend; die Faulheit ist die Quelle aller Laster. . . . . Es ist kein Heil für den Menschen, ehe nicht diese natürliche Trägheit mit Glück bekämpft ist, und ehe nicht der Mensch in der Thätigkeit und allein in der Thätigkeit seine Freuden und all seinen Genuss findet. Dazu ist das Schmerzhafte, das mit dem Gefühl des Bedürfnisses verbunden ist. Es soll uns zur Thätigkeit reizen.

men, sondern es ist vielmehr sein wahrer Zweck Allen zu demjenigen, was ihnen als Teilhaber der Menschheit gehört, zu verhelfen und nun erst sie dabei zu erhalten.

Aus dieser Betrachtung der subjektiven Rechte in ihrer Eigenschaft als positive Staatspflichten, ergiebt sich nun auch die eindeutigere Bestimmung des Rechts auf Existenz als sozialistischer Forderung. Auf die Frage, nach welchem Grundsatz die Sphäre freier Handlungen geteilt werden soll, antwortet *Fichte*[1]): Die Teilung muss daher zuvörderst so gemacht werden, dass alle dabei bestehen können, leben und leben lassen! Jeder will so angenehm leben wie möglich, und da Jeder dies als Mensch fordert und keiner mehr oder weniger Mensch ist als der andere, so haben in dieser Forderung Alle gleich Recht. Mit dieser scheinbar völlig eudämonistisch motivierten näheren Bestimmung ist nun nicht nur das gleiche Recht Aller auf ein Existenzminimum, sondern auf das, bei konsequenter Durchführung und ausschliesslicher Wertung materieller Güterversorgung, notwendig zum Kommunismus führende »Recht auf möglichst angenehme Existenz« zum Verteilungsmasstab erhoben worden.

Freilich ist dies Postulat nicht so zu verstehen, dass, wie bei *Babeuf* Alle für alle Zeiten, unabhängig von ihren Leistungen, den gleichen Anteil an dem vorhandenen materiellen Güterquantum beanspruchen können, sondern es soll im Vernunftstaat dem individuellen Talent und Fleiss überlassen bleiben, das ihm einmal von der Gesamtheit überwiesene »Eigentum« nach Kräften auszunutzen und zu vermehren: »Es muss nur an ihm selber liegen, wenn Einer unangenehmer lebt als der Andere, keineswegs an irgend einem Andren[2])«.

Fichte will also, im Gegensatz zu *Babeuf*, die aus den verschiedenen individuellen Fähigkeiten erwachsende Besitzdifferenzierung nicht nivellieren — er sieht in ihr keine Gefährdung für den Bestand der postulierten Eigentumsverteilung, weil er, wie alle Sozialisten, im Grunde seines Herzens daran glaubt, dass bei gleichen äusseren Chancen auch eine annähernde Gleichheit der Menschen als vernünftiger Wesen sich entwickeln und behaupten wird.

Fichte sucht aber noch auf andere Weise den Individualismus

1) a. a. O. S. 402.
2) a. a. O. S. 402.

mit der kommunistischen Forderung des Rechts auf angenehme Existenz zu vereinigen und ausserdem ihre eudämonistischen Bestandteile seinen sittlichen Idealen einzuverleiben. Durch eine andere Stelle wird nämlich der Zweck dieser Forderung folgendermassen näher bestimmt: »Es gebührt sich, dass diese Ersparung (an Kräften für die Produktion von Genussmitteln und Luxusgütern) verhältnismässig unter alle gleich verteilt werde, dass wie wir oben sagten, alle gleich angenehm leben. Verhältnismässig habe ich gesagt, d. h. damit diejenige Art von Kraft und Wohlsein erhalten werde, deren ein Jeder für sein bestimmtes Geschäft bedarf. So würde z. B. der Mann, der sich mit tiefem Nachdenken beschäftigt, und dessen Einbildungskraft den Schwung zur Erfindung nehmen soll, nicht einmal seine Notdurft haben, wenn er sich ernähren sollte, wie der Ackerbauer, der Tag für Tag eine mechanische, nur die körperlichen Kräfte anstrengende Arbeit treibt. Für den letzteren ist es kein Uebel, dass er an seinen Arbeitstagen seinen Hunger mit einer Menge vegetabilischer Nahrungsmittel stille, die er in der freien Luft ohne Zweifel ausarbeiten wird, eine feine und reinliche Kleidung wurde bei seinem Geschäft ohnedies gar bald verdorben sein. Dagegen bedarf der, der seine Handarbeit sitzend in der Stube treibt, einer Nahrung, die in kleinerer Quantität genommen sättigt; und derjenige, der, sei es in der höheren Kunst oder in der Wissenschaft, erfinden soll, mannigfaltigerer und erquickenderer Nahrung und einer Umgebung, welche ihm die Reinlichkeit und das Edle, das in seinem Innern herrschen soll, immerfort auch äusserlich vor die Augen stelle[1])«.

Diese Sätze zeigen erstens, dass *Fichte* die angenehme materielle Existenz nicht, wie es zunächst scheinen könnte, um ihrer selbst willen, zur Steigerung der Glücksempfindungen und des individuellen Behagens fordert, sondern nur, insofern sie den Einzelnen zur Erfüllung seines Pflichtenkreises, zur Ausbildung seiner geistigen Kräfte und zum Schaffen objektiver Werte befähigt.

Sie zeigen zweitens, dass das Postulat der angenehmen Existenz für Alle, keineswegs eine gleichartige, typische Bedarfsdeckung einschliesst. *Fichte* gesteht vielmehr offenbar Jedem — und dadurch wird das individualistische Prinzip aufrecht erhalten — seine traditionelle Lebenshaltung zu, d. h. die Befriedigung der seine Standeszugehörigkeit kennzeichnenden und für

---

1) a. a. O. S. 417 f.

die Erfüllung seines Berufs erforderlichen Bedürfnisse, und es fällt ihm nicht ein, wie *Babeuf*, die Standesunterschiede auslöschen und die verschiedenen Arten geistiger und körperlicher Arbeit gleichförmig bewerten zu wollen.

Die unermesslichen Probleme einer derartigen Individualisierung der Güterverteilung durch die Gesamtheit zieht *Fichte* anscheinend gar nicht in Betracht: Eine derartige Verteilung würde ja vor allem ein starkes, selbstloses Gemeinschafts- und Brüderlichkeitsgefühl voraussetzen, oder — um mit *Fichte*'s Worten zu sprechen — »dass die Sittlichkeit schon das ganze Geschlecht in Eins umgeschaffen habe« also einen Zustand sittlicher Vollkommenheit, der doch erst aus dem Boden des Vernunftstaates langsam emporwachsen soll. — In Wahrheit ist es aber eben nicht die subjektive Annehmlichkeitsempfindung der Beteiligten, die den Massstab abgiebt — so wenig wie bei der sozialistischen Formel: »geniessen nach seinen (zu lesen: seinen vernünftigen) Bedürfnissen«, sondern *Fichte* zweifelt stillschweigend nicht an dem Vorhandensein eines ausreichenden objektiven Massstabes zur Abschätzung dessen, was jeder Stand an materiellen Gütern beanspruchen darf. — Die Stelle jenes objektiven Massstabs der Güterverteilung vertritt hier ein konkreter historischer Faktor: nämlich offenbar die Tradition — dasjenige Güterquantum und diejenige Güterqualität, die herkömmlicher Weise den Angehörigen der verschiedenen Stände und Berufszweige genügt haben — ihr standesgemässer Unterhalt — sollen für ausreichend gelten. Wo *Fichte* in die Zukunft schauend neue Ideale zu sehen glaubt, blickt er — wir werden später sehen, noch oft — thatsächlich in die Vergangenheit zurück.

Ebensowenig wie *Fichte* z. B. dem Ackerbauer ein Recht auf die Art der Nahrung und Kleidung des Gelehrten einräumt, ebenso wenig würde er dem Gelehrten das Recht zugestehen, sich die Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten des Adels anzueignen, selbst wenn ihm die Befriedigung derselben noch so »angenehm« wäre. Es zeigt sich also, dass *Fichte* ähnlich, wie die im ersten Abschnitt erwähnten Sozialisten, die subjektiven Glücksempfindungen stillschweigend einer objektiven Norm unterwirft, und dass also auch in praktischer Beziehung der irrationale eudämonistische Massstab in sein Gegenteil umschlägt.

Wir betrachten nun die aus dem Eigentumsbegriff und seiner

Ausprägung zum Recht auf Existenz und Arbeit abgeleiteten wirtschaftspolitischen Aufgaben im einzelnen, um dann zu untersuchen, welche Mittel *Fichte* zur Lösung dieser Aufgaben vorschlägt, und welche Art von Wirtschaftsorganismus ihm bei seinen praktischen Vorschlägen vorgeschwebt haben muss.

Fichte gliedert die Bürger des Vernunftstaates nach den wichtigsten Kategorien ökonomischer Thätigkeit [1]) und bezeichnet als solche: 1) die Gewinnung der Naturprodukte und 2) die Bearbeitung derselben nach Zweckbegriffen [2]). Diese Arbeitszweige sollen zwei zu »Ständen« vereinigten Menschengruppen als deren rechtmässiges »Eigentum« zuerkannt werden. Da diese Menschengruppen jedoch nicht nur Anspruch auf Arbeit, sondern auch auf die Möglichkeit von ihrer Arbeit zu leben haben, und die Rohstoffbearbeiter — die sogenannten Künstler — im natürlichen Nachteil gegen die Rohstoffproduzenten sind, werden die letztern verpflichtet, nicht nur für ihre eignen, sondern auch für die Lebensbedürfnisse der Künstler zu produzieren, sodass ein Austausch der Naturprodukte gegen Fabrikate vereinbart werden muss.

Dieser Güteraustausch soll als dritte Kategorie ökonomischer Thätigkeit durch den Stand der Kaufleute vermittelt werden.

Diese drei Stände, die ihre verschiedenen Thätigkeitssphären vertragsmässig gegeneinander abschliessen und sich je nach dem Fortschritt der Arbeitsteilung wieder in Unterabteilungen gliedern können, bilden die Grundbestandteile der Nation, und aus dieser Klassifizierung ergiebt sich nun für die genauere Definition des Eigentumsbegriffs folgendes:

Was ist zunächst das Eigentum des Rohstoffproduzenten, des Ackerbauers? Der Einzelne hat — wie wir wissen — nur das Recht auf ein Objekt, soweit es Gegenstand

1) Der Fortbestand einer dauernden Berufsgliederung ist *Fichte* demnach selbstverständlich, im Gegensatz zu den utopistischen Hoffnungen einzelner späterer und der völligen Unklarheit der modernsten Sozialisten über die daraus folgenden Konsequenzen.

2) Eine derartige Klassifizierung der Gesellschaftsglieder nach ihren ökonomischen Funktionen haben zuerst die Physiokraten versucht; vielleicht hat *Fichte*, soweit auch im übrigen seine Anschauungen über die Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben, von denen *Quesnay*'s und namentlich *Turgot*'s abweichen, die grundlegenden Begriffe der »Rohstoffproduzenten« und »Rohstoffbearbeiter« von ihnen übernommen. Auch die physiokratische Vorstellung, dass nur die Arbeit des Ackerbauers »produktiv« ist, d. h. mehr hervorbringt, als für sie aufgewendet wird, taucht bei *Fichte* auf, obwohl er es vermeidet, darauf einen Rangunterschied in der Nützlichkeit der verschiedenen Stände zu begründen.

der Bethätigung werden kann, die Erde als Ganzes, als Substanz kann niemals von einem Einzelnen bearbeitet und deshalb auch nicht besessen werden[1]). Das Eigentum des einzelnen Ackerbauers am Grund und Boden besteht in dem Recht, auf einem bestimmten Stück Land ganz allein Produkte zu bauen, während ein Andrer, am selben Stücke vielleicht eine andere Thätigkeit ausüben kann. Es ist z. B. keine Eigentumsverletzung, wenn die Weidenutzung des Stoppelfeldes einem andern zufällt oder wenn der Staat unterhalb der Ackerfläche Bergbau treibt. — Der Ackerbauer verzichtet auf die weitere Verarbeitung der Naturprodukte und auf ihren direkten Austausch gegen Fabrikate — da diese Thätigkeitszweige den beiden andern Ständen als deren Eigentum vorbehalten werden müssen.

Vernunftgemässer Verteilungsmassstab des Grundes und Bodens ist das R e c h t a u f E x i s t e n z: Die dem Einzelnen zugewiesenen Stücke müssen ihm bei durchschnittlicher Arbeitsleistung ausser den Abgabepflichten an den Staat seinen traditionellen Lebensunterhalt gewähren. Das von ihm verarbeitete Produkt ist dann, abzüglich der Abgaben, sein ausschliesslicher, ihm zu freier, individueller Verfügung stehender Besitz; und er kann nur indirekt genötigt werden, seine Produkte an die übrigen Stände abzugeben[2]). Unangebauter Boden kann nicht Privateigentum sein, sondern verbleibt im Besitze der Gemeinde und muss verteilt werden, sobald das Bedürfnis des Einzelnen es als Ackerland begehrt.

Fichte verlangt also — praktisch gesprochen — eine Bodenaufteilung ähnlich der genossenschaftlichen Dorfverfassung der Vorzeit, mit Zuweisung des Bodens an die Einzelnen zu möglichst gleichen Teilen und mit dem gemeinsamen Recht aller Dorfgenossen auf freie Wald- und Weidenutzung, periodischem Neuaufteilungszwang — etwa nach Art der Agrar-Verfassung des russischen Mir. —

Vernunftgemässes E i g e n t u m d e s R o h s t o f f b e a r b e i t e r s oder »Künstlers« ist erstens das ausschliessliche Recht, ge-

---

1) »Die Erde ist des Herrn, des Menschen ist nur das Vermögen, sie zweckmässig anzubauen und zu benutzen.« a. a. O. S. 442.

2) So heisst es in den »Grundlagen des Naturrechts«. Im geschlossenen Handelsstaat, in welchem das individualistische Prinzip immer mehr zurücktritt, wird dekretiert, dass alle Produzenten ihre überschüssigen Produkte an den Kaufmann abliefern m ü s s e n, und dass ihr Vorrat nötigenfalls polizeilich requiriert werden kann

wisse Gegenstände auf gewisse Art zu bearbeiten. Da ihm aber seine Kunst nicht — wie der Boden dem Ackerbauer — vom Staate verliehen wird, sondern er sie ganz allein sich selbst verdankt, so muss ihm der Staat, als Entgelt für den Verzicht auf Bodenbesitz, zweitens ein Anrecht auf ständige Arbeit und auf Absatzgelegenheit für seine Produkte geben und ihm dadurch die Befriedigung seiner notwendigen Lebensbedürfnisse garantieren. Denn Jeder soll von seiner Arbeit leben können: — in einem Volke von Nackenden wäre das Recht, das Schneiderhandwerk zu treiben kein Recht, oder soll es ein Recht sein, so muss das Volk aufhören, nackend zu gehen [1]).

Daraus ergiebt sich die Nötigung, ein für allemal die durch Arbeitsteilung entstehenden verschiedenen Berufsarten innerhalb einer Kategorie ökonomischer Thätigkeit, bestimmten Menschengruppen »Gewerken« zuzuweisen, und die Zahl derjenigen, die einem Gewerk beitreten dürfen, muss je nach der Nützlichkeit ihrer Produkte kontingentiert werden: »Erst durch die Schliessung wird der Arbeitszweig Eigentum der Klasse, die ihn treibt, erst durch die Besorgung des Unterhalts ein Eigentum, von dem sie leben können, und nur gegen dieses ihr Eigentum können sie Verzicht thun auf das Eigentum der landbauenden Klasse.« Deshalb hat auch der Staat für das Vorhandensein einer, für die Bedürfnisse der »Nichtproduzenten« genügenden Menge von Nahrungsmitteln und Rohstoffen zu sorgen.

Nach denselben Grundsätzen wird das Eigentum des Handelsstandes bestimmt. Dem Kaufmann fällt die Funktion des Tauschs, der Vermittlung zwischen Natur- und Kunstprodukten als ausschliessliches Eigentum zu, während die Künstler und Ackerbauer sich ihrerseits jedes direkten Austauschs zu enthalten haben und verpflichtet sind, ihre Produkte an den Kaufmann abzuliefern und ihren Bedarf von ihm abzunehmen [2]).

Auch in diesem Stande wird der Handel mit bestimmten Artikeln an bestimmte Menschengruppen, die sich zu »Gilden« zusammenschliessen, verteilt.

Als Entgelt für ihren Verzicht auf Bodenbesitz muss ihnen der Staat einen bestimmten Kreis von Warenproduzenten als Verkäufer und einen bestimmten Kundenkreis als Abnehmer ga-

1) a. a. O. S. 213.

2) Also Zwischenhandelszwang nach Art mittelalterlicher städtischer Zwangsrechte.

rantieren. »Sicherheit, sage ich, soll ihnen der Staat geben, Gewähr soll er ihnen leisten .... überlässt der Staat diese Volksklassen dem Ungefähr, so giebt er ihnen durchaus nichts .... Bei der völligen Unsicherheit, in welcher sie sich befinden, bevorteilen und berauben sie — zwar nennt man es nicht Raub, sondern Gewinn — sie bevorteilen und berauben so lange und so gut, als sie es können, Diejenigen, welche hinwiederum sie bevorteilen und berauben werden, sobald sie die Stärkeren sind«[1]. — Der Kaufmann hat dagegen die Pflicht, über Vorrat und Bedarf orientiert zu sein und für die rechtzeitige und billige Befriedigung der gewohnten Bedürfnisse der übrigen Stände zu sorgen. Da er die meiste Gelegenheit zur Uebervorteilung der andern Stände hat, untersteht er der schärfsten staatlichen Kontrolle und jeder Bürger hat das Recht, gegen ihn zu klagen[2].

Welche speziellen wirtschaftlichen Aufgaben ergeben sich nun für den Staat aus einer derartigen Ordnung und näheren Bestimmung der Eigentumsverhältnisse seiner Bürger?

Der Vernunftstaat beruht wirtschaftlich auf lokaler und interlokaler Arbeitsteilung — die letztere gilt *Fichte* als Vorbedingung alles Kulturfortschritts, und er schildert die naturalwirtschaftliche Eigenproduktion als einen halb barbarischen Zustand[3] — der Staat muss also die arbeitsteilige Produktion voll entwickeln und organisieren, um seinen Bürgern die »menschlichsten« Genüsse verschaffen zu können. Jeder Stand, d. h. jede Berufsgenossenschaft soll von ihrer Arbeit leben können, sie hat aus den bekannten Gründen[4] ein Anrecht auf Befriedigung der mit ihrem Kulturniveau verknüpften und ihre Standeszugehörigkeit kennzeichnenden Bedürfnisse. Zu diesem Ende soll eine möglichst stabile Unterlage aller Lebensverhältnisse, eine möglichst gleiche Verteilung der aus den verschiedenen Thätigkeitssphären resultierenden Produkte, die gleichsam ein Eigentum zweiten Grades darstellen, erstrebt werden: denn der Wohlstand einer Nation besteht darin, dass man sich mit mindest

1) a. a. O. S. 447.

2) Die Unterdrückung des unerlaubten direkten Einkaufs der Kunden denkt sich *Fichte* ähnlich wie bei den staatlichen Monopolen des vorigen Jahrhunderts kontrolliert: der Einzelne wird zu einem bestimmten Quantum Lebensbedürfnisse (z. B. Salz) eingeschätzt, kauft er diese nicht ein, so ist er des unerlaubten Direkthandels verdächtig. — Der Individualismus der Bedarfsdeckung wird dadurch freilich stark geschmälert.

3) Vgl. a. a. O. S. 421 f.

4) Vgl. oben S. 41.

schwerer und anhaltender Arbeit die menschlichsten Genüsse verschaffen könne. »Dies soll nun sein ein Wohlstand der Nation, nicht einiger Individuen, deren höchster Wohlstand oft das auffallendste Zeichen und der wahre Grund ist von dem höchsten Uebelbefinden der Nation; er soll so ziemlich über Alle in demselben Grade sich verbreiten«[1]).

Die Güterproduktion soll jedoch keineswegs nur um ihrer selbst willen gesteigert, und die Güterverteilung nicht deswegen reguliert werden, damit Allen ein dauernder Zustand gleichmässigen und mühelosen Behagens gesichert ist.

Die Förderung des nationalen Wohlstands ist vielmehr Bedingung des nationalen Kulturfortschritts, und dieser Wohlstand soll unter alle deshalb möglichst gleichmässig verteilt werden, damit Niemand der Versuchung unterliegt, sich auf Kosten der Andern zu bereichern: Das egoistische Gewinnstreben der Einzelnen soll feste Schranken finden, die Möglichkeit, sich durch »blindes Glück«, also unverdient in den Besitz materieller Güter zu setzen, soll thunlichst abgeschnitten werden: »Denn in diesem Staate sind Alle Diener des Ganzen, und erhalten ihren gerechten Anteil an den Gütern des Ganzen. Keiner kann sich sonderlich bereichern, es kann aber auch keiner verarmen. Allen Einzelnen ist die Fortdauer ihres Zustandes und dadurch dem Ganzen seine ruhige und gleichmässige Fortdauer garantiert«[2]). Die Erschütterung des stationären Zustandes der gesellschaftlichen Besitz- und Erwerbs-Gliederung durch die Entfesselung des privaten Erwerbstriebes ist also für *Fichte* — wie für alle seine Vorgänger — die Gefahr, welche zu vermeiden ist, denn der Chrematismus entwindet der Gesamtheit die Möglichkeit der Regulierung der materiellen Existenzgrundlagen ihrer Angehörigen. —

Damit nun jeder Stand zu dem Seinigen — in *Fichte*'s Sinne — kommt, muss der Staat die Güterproduktion nach folgenden Gesichtspunkten regulieren:

Er muss erstens das richtige Quantitätsverhältnis der verschiedenen Güter, der Natur- und Kunstprodukte herstellen und vor allem dafür sorgen, dass die Ackerbauer ausser dem eignen, auch den Nahrungsmittelbedarf der andern Stände decken können. Deshalb richtet sich die Zahl der Künstler und Kaufleute, und

1) a. a. O. S. 423.
2) a. a. O. S. 419.

ebenso die der Angehörigen liberaler Berufsarten, nach den innerhalb des Vernunftstaats zu erzielenden Naturprodukten — »denn die Produktengewinnung ist die Grundlage des Staats, der höchste Massstab, wonach alles übrige sich richtet [1]).«

Der Staat muss überhaupt die Produktion auf die für die Bedürfnisse Aller notwendigen Güter lenken, ehe er die Verwendung von Arbeitskräften für Luxusgüter gestattet: »Erst sollen alle satt werden und fest wohnen, ehe einer seine Wohnung verziert, erst alle bequem und warm gekleidet sein, ehe einer sich prächtig kleidet.« —

Das gleiche Recht Aller auf Existenz, als Wegweiser wirtschaftlicher Fürsorge, hat also für *Fichte* solche axiomatische Gültigkeit, dass er (im Zusammenhang mit seiner bald zu erörternden Ablehnung der internationalen Arbeitsteilung und seiner Schätzung des Ackerbaus) jetzt ohne Rücksicht auf das Postulat der individuellen Selbstbestimmung — der Freiheit der sittlichen Persönlichkeit — dem Staate die Befugnis erteilt, nicht nur die Zahl der »Nichtproduzenten« überhaupt, sondern auch die Zahl derer, die sich einer besonderen Berufsart widmen dürfen, je nach dem rechnerisch festzustellenden Bedarf ihrer Produkte, genau zu fixieren, nötigenfalls rücksichtslos die Konzession zu verweigern und die Ueberzähligen andern Arbeitszweigen — eventuell dem Ackerbau — zuzuschieben.

Die Regulierung der Güterproduktion nach dem Recht auf Existenz ergiebt in *Fichte*'s Staat also notwendig: Ausschluss oder doch Beschränkung der freien Berufswahl, Kontingentierung der

---

1) Hierin findet sich wiederum eine Analogie zu der physiokratischen Vorstellung, dass der Ackerbau als einzige Reichtumsquelle, als einziger Schöpfer neuer »Werte« die Grundlage des Wirtschaftslebens bildet, während alle übrigen Arbeitszweige sich lediglich mit der Umformung und Verteilung des vom Ackerbau produzierten Stoffs befassen. Ausgehend von dieser Voraussetzung fordert auch *Fichte*, der nur interlokale, nicht internationale Arbeitsteilung und die aus ihr resultierenden Verschiebungen der Produktion in Betracht zieht, dass die Kontingentierung aller übrigen Berufsarten sich nach dem vom Ackerbauer — je nach der Fruchtbarkeit und dem Stande der Technik seines Landes — produzierten Ueberschuss von Nahrungsmitteln und Rohstoffen zu richten hat. Kann z. B. ein Ackerbauer mit durchschnittlicher Arbeitskraft genügend Nahrung für zwei Personen und Rohstoff für eine gewinnen, so dürfen in diesem Staate auf jeden Ackerbauer ein »Nicht-produzent«: ein Künstler, Kaufmann oder Beamter kommen — nicht mehr —, erst mit dem Steigen der Produktivität des Ackerbaus darf sich eine entsprechend grössere Anzahl von Bürgern vom Ackerbau ab- und andern Berufsarten zuwenden. Vgl. a. a. O. S. 408 f.

verschiedenen Berufe nach dem Quantum der im Lande jeweils vorhandenen Nahrungsmittel. Die im Staatsbegriff enthaltene Synthese zwischen den Interessen der Gesamtheit und denen des Individuums ist durch diese konkreten wirtschaftlichen Forderungen insofern aufgehoben, als das individualistische Element vollständig in dem sozialistischen aufgelöst wird.

Jeder Bürger hat — sahen wir — nicht nur ein Recht auf Existenz, sondern auch auf möglichst angenehme, der Ausübung seiner Berufspflichten förderliche Lebenshaltung und deshalb auf möglichst ausgiebige und vollkommene Bedarfsdeckung. Aus diesem Rechte resultiert für den Staat zweitens die Aufgabe, die Güterqualität zu kontrollieren und zu garantieren. Der Staat muss deshalb die Fähigkeiten eines Jeden, der die Konzession zur Ausübung eines Berufs verlangt, prüfen. Der Bürger kann jedoch — dieses Axiom von weittragender Bedeutung schiebt *Fichte* hier ein — nur Anspruch auf die, nach den Naturverhältnissen und dem Kulturniveau seines Landes, mögliche Güterqualität haben: daher soll das Können des Einzelnen an der jeweils landesüblichen Durchschnittsleistung gemessen werden: »Fragen, warum soll ich die Ware nicht in derjenigen Vollkommenheit haben, in der sie etwa in einem anderen Lande verfertigt wird? heisst fragen: warum bin ich nicht ein Einwohner dieses Landes? und ist grade so viel, als ob der Eichbaum fragen wollte, warum bin ich nicht Palmbaum und umgekehrt«[1]).

An diese Regulierung der Güterproduktion schliesst sich nun die Regulierung der Güterverteilung zum Zwecke der gleichmässigen Befriedigung der, zu einer »menschenwürdigen« Existenz erforderlichen Bedürfnisse Aller.

Was *Fichte* unter menschenwürdiger Existenz verstanden wissen will, erfahren wir im Folgenden[2]): »Der Mensch soll arbeiten, aber nicht wie ein Lasttier, das abends unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt und nach der notdürftigsten Erholung der erschöpften Kraft zum Tragen derselben Bürde wieder aufgestört wird, er soll angstlos, mit Lust und Freudigkeit arbeiten und Zeit übrig behalten, seinen Geist und sein Auge zum Himmel zu erheben, zu dessen

1) a. a. O. S. 411.
2) a. a. O. S. 422 f.

Anblick er gebildet ist.«

Die Realisierung dieses Postulats erscheint *Fichte* nicht nur als »frommer Wunsch«, sondern als unerlässliche Vorbedingung zur Erfüllung der irdischen Bestimmung der Menschheit: »dass sie so leicht, so frei, so gebietend über die Natur, so echt menschlich auf der Erde lebe, als es die Natur nur irgend verstattet«.

Wir finden speziell in diesen Sätzen die ethischen Postulate der Wissenschaftslehre wieder: Der, als Träger der Vernunft, zur Geistesfreiheit bestimmte Mensch soll durch nichts seiner Menschenwürde beraubt werden, auch nicht durch ein Uebermass körperlicher Arbeit, die, wenn sie ihm nur die Erhaltung des nackten Lebens ermöglicht, ihn zum blossen Mittel seines körperlichen Daseins macht, seinen Geist verkümmern lässt, und ihn dadurch auf die Stufe des Tieres herabdrückt.

Eine Organisation der Güterproduktion und Güterverteilung, welche, wie die von *Fichte* gedachte, den Gütertausch nicht beseitigt, muss Massstäbe ermitteln, nach denen das Austauschverhältnis der Güter festgestellt werden kann. Ein solcher Versuch hat sich nun damit abzufinden, dass das Verhältnis von Vorrat und Bedarf und die technischen Bedingungen der Hervorbringung der einzelnen Güter dabei grundlegend in Betracht kommen müssen. In der herrschenden Wirtschaftsordnung wirken sich diese Momente in der Preisbildung auf dem Markte aus.

Allein das Ergebnis dieser freien Preisbildung ist es nun gerade, das diejenigen Ungerechtigkeiten der Verteilung bedingt, die durch die Reform beseitigt werden sollen.

Die Preise der Güter sollen deshalb so reguliert werden — anders ausgedrückt: die Güter müssen in ihrem Verhältnis zu einander so »bewertet« werden, dass der erstrebte Verteilungszweck erreicht wird. *Fichte* ist nun ebenso, wie zahlreiche seiner Vorgänger und Nachfolger, bis in die Gegenwart hinein, davon überzeugt, dass die empirischen Güterpreise nur der unvollkommene, schwankende und verzerrte Ausdruck des hinter ihnen sich verbergenden »wahren Wertes« der Güter seien, er setzt ferner stillschweigend voraus, dass dieser wahre, den Gütern als objektive Qualität anhaftende natürliche Wert zugleich diejenige Norm der Güterpreise darstellt, welche, bei allgemeiner Zugrundelegung des Gütertauschs, den erstrebten Zweck ge-

rechter Verteilung gewährleiste: Der sein sollende Wert ist mit dem natürlichen Wert identisch, beide sind eine und dieselbe objektive Kategorie des Daseins und also logisch deduzierbar. Diese Identifikation des Natürlichen mit dem Normativen, die uns bei seinen praktischen Forderungen noch öfters begegnet, berührt fast wie ein Nachklang des »Dogmatismus« und steht jedenfalls in Widerspruch zu *Fichte*'s erkenntnistheoretischer Position gegenüber der »Natur«, dem »Sein der Dinge«, aus dem er als konsequenter kritischer Idealist ein Sollen nicht ableiten dürfte[1]). Damit betritt *Fichte* den noch heute heissen Boden der Wert-Theorien.

Fichte erkennt sehr wohl, dass das Recht auf menschenwürdige Existenz zwar als idealer, nicht aber als konkreter Massstab der Güterverteilung in Betracht kommt, und sucht deshalb jenen idealen Massstab durch Zwischenglieder mit der wirtschaftlichen Wirklichkeit in Kontakt zu bringen. Er entwickelt nun zu diesem Zweck eine in ihrer Art typische Lehre von dem »objektiven« Werte materieller Güter, die wir — ohne Einzelkritik zu üben — genauer analysieren wollen.

Der äussere Zweck jeder freien Thätigkeit ist »die Möglichkeit und Annehmlichkeit des Lebens« — da die Wertschätzung eines Guts nach dem Grade seiner Annehmlichkeit völlig von subjektiven Empfindungen abhängt, kann sie als Massstab objektiver Bewertung zunächst nicht in Betracht kommen: »Danach wäre der wahre, innere Wert jeder freien Thätigkeit, oder um in die Welt der Objekte zu kommen, des Resultates jeder freien Thätigkeit, die Möglichkeit davon zu leben, und das Resultat dieser Thätigkeit, oder Ding, wäre um so viel mehr wert als das andere, als man länger davon leben kann. Der Massstab des relativen Werts der Dinge wäre die Zeit, binnen welcher man von ihnen leben kann«[2]).

In diesen Sätzen sucht *Fichte* zunächst den Massstab für die Wertrelation der Nahrungsmittel festzustellen. Nach seiner Vorstellung ist die Eigenschaft, durch welche zwei verschiedene

1) Diese stillschweigende Verquickung des »natürlichen« — oder als natürlich geltenden — mit dem »normativen« begegnet uns auch bei modernen Vertretern der idealistischen Methode der Welterklärung und hat namentlich in der Nationalökonomie eine weittragende Rolle gespielt.

2) a. a. O. S. 415 f.

Nahrungsmittel sich vergleichen und infolge dessen auch austauschen lassen, in erster Linie ihre Nützlichkeit, und der Grad ihrer Nützlichkeit ist an der Zeitdauer, die man von ihnen leben kann, abzumessen. — Das nützlichste Gut wäre dasjenige, von dem man am längsten leben kann.

Wirtschaftlicher Wertmesser ersten Grades wäre also die Zeit; sie bietet jedoch keine Handhabe zur Abschätzung des Wertes von Genussmitteln — denn sonst müsste man ja eine Quantität Austern mit einem Stück Brot von bestimmter Grösse auf eine Stufe stellen — und ebensowenig kann man in ihr das Wertverhältnis von Nahrungsmitteln und Fabrikaten berechnen, deshalb muss das nach allgemeiner Annahme zum Leben notwendigste Gut — das Getreide — als »Wert schlechthin« zum konkreten Wertmassstab erhoben werden. An ihm kann nach *Fichte*'s Ansicht sowohl der Nützlichkeitswert, wie auch — nach Hinzufügung eines andern wertbildenden Faktors — der Annehmlichkeitswert eines Gutes bemessen werden.

Ein Beispiel der Bewertung zweier Nahrungsmittel giebt *Fichte* im folgenden: »Fleisch z. B. hat als Nahrungsmittel einen höheren inneren Wert denn Brot, weil eine geringere Quantität desselben ebenso lange nährt als eine grössere Qantität Brotes. Eine Quantität Fleisch, womit nach dem Durchschnitt sich einer einen Tag ernährt, ist so viel Korn wert, als derselbe denselben Tag zu seiner Ernährung gebraucht haben würde, und er hat, so weit wir bis jetzt sehen, diese Quantität Korns dafür zu entrichten.«

Nach diesem Beispiel scheint der Nützlichkeitswert der verschiedenen Nahrungsmittel und danach auch ihr vernunftgemässer Preis leicht festzustellen zu sein. — Das Exempel erscheint jedoch nur deshalb so einfach, weil *Fichte* bei den abstrakten Begriffen Brot, Fleisch, stehen bleibt, und das konkrete Verhältnis von Vorrat und Bedarf des an einem bestimmten Orte, zu einer bestimmten Zeit, für eine bestimmte Anzahl von Individuen verfügbaren Quantums dieser Güter gar nicht in Betracht zieht.

Fichte glaubt freilich diese konkreten, die subjektive Wertschätzung eines wirtschaftlichen Gutes bestimmenden Faktoren ausser Acht lassen zu können, weil die Organisation des Vernunftstaates es ermöglicht, überall und zu jeder Zeit das richtige Verhältnis zwischen Bedarf und Vorrat herzustellen. Selbst den freien Spenden der Natur, die sich in Jahren der Fruchtbarkeit über einzelne Landesstriche ergiessen, soll ja ein regulärer Lauf

gesichert werden, da sie das Wertverhältnis der verschiedenen Produkte verschieben, und damit die solide Basis der Preisverhältnisse gefährden würden: Der Staat sammelt deshalb die periodischen Ueberschüsse in Magazinen, und entlässt sie von dort in minder begünstigte Provinzen oder spart sie auf für die Jahre des Mangels[1]).

Angenommen, eine derartige Regulierung der Produktion wäre überhaupt möglich, so hätte sie doch nur Zweck, wenn sie durch eine ebenso sorgfältige Regulierung des Konsums ergänzt würde: damit wäre aber auch der Individualismus des Konsums aufgehoben, den *Fichte* doch durch die Beibehaltung des Gütertauschs ausdrücklich aufrecht erhalten will.

Noch schwieriger gestaltet sich aber für *Fichte* das Problem der objektiven Bewertung von Gütern verschiedener Kategorien, z. B. von Nahrungsmitteln gegen Rohstoffe und Fabrikate.

Das Korn soll als Werteinheit beibehalten werden, zwischen Nahrungsmittel und Fabrikat soll als Mittelglied der Rohstoff, aus dem das Fabrikat gemacht wird, eingeschoben und in seinem Wertverhältnis zum Korn berechnet werden; das aus ihm verfertigte Fabrikat wäre dann um so viel mehr Korn wert, als der Rohstoff, wie der Künstler während der Zeit der Verarbeitung zum Leben benötigt.

Auf welche Weise lässt sich nun der Wert der Rohstoffe, auf die sich der Wertmassstab der Nahrungsmittel nicht direkt übertragen lässt, abschätzen? *Fichte* antwortet: Das Produkt zur Verarbeitung (= Rohstoff) ist so viel Korn wert, als mit der auf Erbauung desselben verwendeten Mühe und auf dem Acker, wo es gewachsen, Korn hätte erzeugt werden können.

Hier wird also, um den Grad der Nützlichkeit der Rohstoffe abmessen zu können, noch ein neuer Massstab eingeführt, der auch als nähere Bestimmung des Begriffes Nützlichkeit gelten kann. In Bezug auf einen Rohstoff hängt ihr Grad von den zu seiner Herstellung erforderlichen Kostenaufwand ab.

Das nützlichste Gut ist nach dieser Bestimmung dasjenige, von dem man am längsten leben kann, und das am leichtesten »d. h. mit dem wenigsten Aufwand von Zeit, Kraft, Kunstfertig-

---

1) Auch *Babeuf* plant Ausgleich der verschiedenen Produktionsverhältnisse in den einzelnen Landesteilen und Magazinierung der jeweiligen Getreideüberschüsse für unfruchtbare Jahre und Provinzen. (a. a. O. S. 32.)

keit und Boden gewonnen wird«.

Da das Korn beide Arten der Nützlichkeit: Verursachung der geringsten Herstellungskosten, bei relativ grösstem Nährwert, in sich vereinigt, kommt ihm absoluter Wert zu, deshalb kann es auch fester Wertmassstab zur Schätzung der Rohstoffe und Fabrikate sein.

Ein Rohstoff ist demnach soviel Korn wert, wie man mit der zu seiner Herstellung erforderlichen Mühe und Zeit, Korn hätte bauen können — ein Fabrikat ist so viel Korn wert, wie der zu ihm verwendete Rohstoff, und das während der Zeit seiner Verarbeitung zum Leben erforderliche Quantum Getreide.

Nach demselben Prinzip scheint nun auch der Wert der Genussmittel und Luxusgüter abschätzbar zu sein: »Sonach das Nahrungsmittel ist über seinen inneren Wert durch seine Annehmlichkeit noch diejenige Quantität des ersten Nahrungsmittels (Korn) wert, welche, wenn die Gewinnung der ersteren unterblieben wäre, durch Anwendung derselben Kraft und Zeit und desselben Bodens von dem letzteren wäre erbaut worden.«

Ueber die Bewertung der Genussmittel sollen danach allein die zu ihrer Herstellung erforderlichen Kosten entscheiden — und zwar steigt der Annehmlichkeitswert — im Gegensatz zum Nützlichkeitswert — mit dem Steigen der Herstellungskosten. Je grösser die letzteren, je höher soll das Luxusgut bewertet werden.

Fichte, der wie alle Sozialisten, den Seltenheitswert der Güter und ihrer Produktionsmittel, als wertbildenden Faktor ausser Acht lässt, resp. einfach in notwendige Mehrarbeit zur Erlangung der selteneren Güter auflösen zu können glaubt, bemerkt überdies nicht, dass er bei der versuchten Schätzung des Annehmlichkeitswertes eines Gutes Grund und Folge verwechselt. Je nach dem Masse, in welchem ein Gut für »angenehm« gilt, werden Kosten dafür aufgewendet, — nicht umgekehrt. Ebenso verhält es sich mit dem Versuch, den Kostenwert eines Fabrikats von dem Kostenwert seines Rohstoffes abzuleiten, auch hierbei werden Grund und Folge der natürlichen Wertschätzung die, wie schon oben hervorgehoben wurde, *Fichte* zur Grundlage der sein sollenden Wertschätzung macht und mit ihr identifiziert, verwechselt. Der Rohstoff hat keinen selbständigen Wert, sondern er wird erst wertvoll durch die Wertschätzung, die das Fabrikat, zu dem er verwendet wird, geniesst. Sein Wert ist also ein aus dem Fabrikate, dessen Wertmesser er nach *Fichte*'s Ansicht bilden soll, abgeleiteter.

Den absoluten Nützlichkeitswert vergegenständlicht — wie unsere Analyse ergab, nach *Fichte* das Korn, weil es im Verhältnis zum Nährwert den geringsten Kostenaufwand erfordert, es soll deshalb, wie wir gesehen haben, als feste Grundlage der Wertberechnung aller Güter dienen.

Diese Vorstellung ist nur möglich, weil *Fichte* wiederum, ebenso wie bei der Berechnung des Wertes verschiedener Nahrungsmittel an abstraktes Korn denkt, das auf abstraktem Grund und Boden mit abstrakter »Mühe« oder Arbeitskraft hergestellt ist. Die unendliche Verschiedenheit der chemischen, klimatischen und örtlichen Qualifiziertheit des Bodens zum Getreidebau, und die daraus folgende Verschiedenheit der Herstellungskosten eines bestimmten Quantums Getreide zieht *Fichte* garnicht in Betracht, obwohl doch nach seiner Theorie, das Verhältnis der Herstellungskosten zum Nährwert den absoluten Wert des Korns bestimmt.

Nach jenen Grundsätzen, nach denen sich »der Wert, den jede in den öffentlichen Handel gebrachte Ware von rechtswegen haben müsse« ermessen lässt, soll nun der Staat ein für allemal die Tauschrelation jeder Ware regulieren, und die Preise der unentbehrlichen Güter tarifieren. Da den Bürgern jeder direkte Austausch ihrer Produkte untersagt ist, müssen zwei Preistaxen aufgestellt werden, die eine zur Bezeichnung der Preise, die der Kaufmann an Ackerbauer und Künstler zu entrichten hat, die andere, um die Preise, zu denen er die Produkte wieder an die Konsumenten abgiebt, zu fixieren. Die Differenz zwischen beiden muss so gross sein, dass auch der Kaufmann, ebenso wie die übrigen Stände, von seiner Arbeit leben kann.

Die Unmöglichkeit einer derartigen »gerechten« Tarifierung der Güterpreise folgt aus der Unmöglichkeit der »objektiven« Güterbewertung nach *Fichte*'s Prinzipien.

Als Quelle der Schwankungen der Preise und ihrer Abweichungen von dem wahren Wert der Güter, erscheint *Fichte* die Verflechtung des nationalen Staates in die Weltwirtschaft. Sie durchkreuzt die Möglichkeit nationaler Regulierung der Güterproduktion und Güterverteilung. Ihr Fortbestand würde immer wieder die Möglichkeit der Preisregulierung nach dem »natürlichen« Wert in Frage stellen. Im Interesse der Erhaltung gerechter, stabiler Wert- und Eigentumsverhältnisse muss daher *Fichte*

den Abschluss des Nationalstaats gegen das Ausland, und eine grundsätzlich selbstgenügsame Wirtschaftsorganisation fordern. Die Bürger sollen alle ihre Handelsbeziehungen zum Ausland abbrechen, so dass der Staat in ökonomischer Beziehung, ebenso wie in juristischer ein besonderes nationales Ganzes bildet, das den unberechenbaren Einflüssen fremder Mächte entzogen ist, und alle seine Verhältnisse mit Bewusstsein nach den im Staatsbegriff enthaltenen und aus ihm entwickelten Postulaten einrichten kann [1]).

Die Absonderung der Bürger vom Ausland soll nun durch die Einführung eines besonderen »Landesgeldes«, das zufolge seiner stofflichen Beschaffenheit nur im Inlande Gültigkeit erhält, bewerkstelligt werden. — *Fichte* entwickelt in diesem Zusammenhang eine Geldtheorie, die, besonders in ihrer ersten Ausführung in den Grundlagen des Naturrechts [2]), ausserordentlich charakteristisch ist, für sein Bestreben, in einem nach sozialistischen Grundsätzen geordneten Staatswesen eine möglichst individualistische Verfügung des Einzelnen über das »Seine«, — eine möglichst individuelle Bedarfsdeckung zu gewährleisten. — Die Beibehaltung des Geldes, wenn auch in veränderter Form, im Vernunftstaat, soll also die erstrebte Synthese von Individualismus und Kommunismus recht eigentlich praktisch machen [3]).

Zur Ermöglichung einer individuellen Bedarfsdeckung muss jede Ware, d. h. jedes nicht für den Eigenbedarf produzierte Gut, zu jeder Stunde gegen eine andere beliebige Ware von gleichem Werte, eingetauscht werden können. Da sich das Korn als Wertträger und wegen seiner besondern Beschaffenheit nicht zum Tauschmittel eignet, tritt zur Erleichterung des Tauschakts das Geld als Wertzeichen zwischen Ware und Ware. Um aber alle ökonomischen Beziehungen der Bürger zum Ausland abzuschneiden und dadurch alle Schwankungen der Preisbildung, soweit sie aus

1) Aus denselben ökonomischen Gründen verbot vor *Fichte* auch *Babeuf* den Mitgliedern seiner nationalen Gütergemeinschaft jeden Handelsverkehr mit dem Ausland. Nur der Staat, beziehungsweise die oberste Verwaltung behält die Befugnis, einheimische Agrar- und Industrieprodukte gegen ausländische Waren einzutauschen. Auch *Fichte* schlägt vor, dass diejenigen empirischen Staaten, die sich nach dem Vorbilde des Vernunftstaats umformen wollen, in der Uebergangszeit, d. h. bis der lebenden Generation das Bedürfnis nach ausländischen Produkten abgewöhnt oder für einheimische Aequivalente gesorgt ist — ihrerseits den Handel mit dem Auslande organisieren.

2) a. a. O. S. 237 f.

3) *Babeuf* dekretiert natürlich völlige Abschaffung des Geldes.

dem unberechenbaren Zufluss fremder Güter resultieren, zu vermeiden, wird im Vernunftstaat das Weltgeld durch ein stofflich völlig wertloses, trotzdem aber unnachahmbares Landesgeld ersetzt, dem der Staat dadurch allgemeine Gültigkeit verleiht, dass er sich alle Abgaben darin leisten lässt und seinerseits alle Zahlungen damit leistet.

Das Wertverhältniss zwischen Geld und Ware im Vernunftstaat soll unwandelbar sein. Deshalb muss das in Umlauf gesetzte Quantum Geld immer genau den Wert, der von einer Ernte zur andern im Lande umlaufenden Güter, repräsentieren; es ist aber ganz gleichgiltig, ob viel oder wenig Geld umläuft, oder aus was für einem Stoff es besteht. Es fragt sich nur, durch welchen Bruchteil der umlaufenden Wertzeichen eine Ware käuflich ist.

Fichte ist in Bezug auf die Bestimmungsgründe des Geldwertes Anhänger einer höchst naiven »Quantitätstheorie«. Da nach seiner Meinung das Geld Repräsentant des Warenwertes sein soll, muss in einem gegebenen Augenblick die Gesamtsumme des Landesgeldes, den — innerhalb eines Erntejahres — umlaufenden, zusammenaddierten Warenwert des Landes entsprechen. Diese groteske Vorstellung ergibt, dass Verminderung oder Vermehrung des vorhandenen Geldvorrats mechanisch auf das Steigen und Sinken der Güterpreise einwirken müsse, falls störende Einflüsse fern gehalten werden.

Solche störende Einflüsse sind nach *Fichte*'s Ansicht einmal der Stoffwert des Edelmetallgeldes, sodann die dadurch ermöglichte Verflechtung des Inlandhandels in die internationale Ein- und Ausfuhrbewegung. Die Beseitigung des Stoffwertes, und die daraus folgende Abschneidung der Exportfähigkeit des Geldes, sind deshalb Voraussetzung der Geldpreisregulierung.

Das Verhältnis zwischen Waare und Geld soll nun der Staat nach den Grundsätzen der Wertlehre berechnen, indem er den Wert aller jährlich umlaufenden Waren auf Korn zurückführt, zu diesem Resultate das jährlich thatsächlich in den Handel gebrachte Korn hinzuzählt, und nun die Summe der Werteinheiten Korn auf das von ihm emittierte Quantum Geld verteilt. Giebt z. B. der Staat 1 Million Thaler aus und beträgt die Quantität aller Werte in Korn verrechnet 1 Million Mass Korn, so kostet 1 Mass Korn 1 Thaler und jede andere Ware, die nach den früheren Berechnungen 1 Mass Korn wert ist, kostet ebenfalls 1 Thaler. Die durch

diese Berechnung gefundenen Preise der einzelnen Waren sind durch das Gesetz festzusetzen. *Fichte* verkennt, dass nur die Geldwirtschaft eine rechnerische Abschätzung der Bedürfnisse ermöglicht. Darin beruht ihr Geheimnis und ihre gewaltige Ueberlegenheit gegenüber der Naturalwirtschaft.

Der Reichtum des einzelnen Bürgers hängt nach *Fichte*'s Berechnung nicht von der Zahl seiner Geldstücke ab, sondern von dem Grössenverhältnis, der in seinem Besitz befindlichen Summe, zur Gesamtsumme des zirkulierenden Geldes. Besitzt er den 100. Teil desselben, so kann er den 100. Teil der jährlich umlaufenden Güter kaufen.

Steigt der allgemeine Wohlstand, vermehren sich die umlaufenden Güter, so wird entweder — bei gleichbleibendem Geldquantum — der Wert des einzelnen Stückes erhöht: die Waren werden billiger, oder das Geldquantum wird entsprechend dem Warenquantum vermehrt, und der Ueberschuss wird an die Bürger verteilt[1]).

Die Verminderung des zirkulierenden Geldes durch das Schatzsammeln besonders fleissiger und sparsamer Bürger kann, nach *Fichte*'s Ansicht, vernünftigerweise nur den Zweck haben, für die Tage des Alters und die Erziehung der Kinder vorzusorgen, das Gleichgewicht wird nicht dadurch gestört, da der Anzahl der Sparenden immer eine entsprechende Anzahl derjenigen, die Gespartes wieder ausgeben, gegenübersteht.

Eine derartige staatliche Organisation des Geldwesens vervollständigt erst die aus den Grundsätzen der Rechtsgemeinschaft entwickelten wirtschaftlichen Massnahmen, ihre Durchführung setzt jeden Bürger in die Lage, seinen rechtmässigen Anteil an den Gütern der Nation in Ruhe zu besitzen und nach Gefallen darüber zu verfügen, denn das Landesgeld, was der Einzelne für seine zum Austausch gebrachten Produkte erhält, ist nach Erfüllung seiner Steuerpflichten, ebenso wie alles, was er davon kauft, das Seine, sein absolut freies, vererbliches Privateigentum, das, ebenso wie sein Haus und sein Familienleben, nur unter dem Schutz, nicht unter der Vormundschaft des Staates steht.

Der im Staatsvertrag enthaltene Widerspruch der Doppelaufgabe des Staats: Jedem nach Erfüllung seiner Bürgerpflichten eine Sphäre der Freiheit, die freie Verfügung über sein rechtmässiges

1) Auf welche Weise der Staat sich über das jährlich produzierte Güterquantum orientieren soll, verrät *Fichte* nicht.

Eigentum zu sichern und andrerseits Jeden, der arbeitet, mit den zur menschenwürdigen Existenz erforderlichen materiellen Gütern zu versorgen, wird gelöst durch die Einführung des Landesgeldes, dessen Eigenart, als Wertzeichen, zugleich ein ständiges Gleichgewicht aller Güterpreise garantiert.

Der Staat braucht nun die Produkte nicht in ihrer Form als Eigentum des Einzelnen, sondern nur in ihrer Materie, als zum Leben notwendige Güter in Anspruch zu nehmen.

Als Aequivalent für ihre Form gilt das Geld als Zeichen ihres Wertes, der einzelne Bürger erhält es gegen die Hingabe des Produktes und kann sich dafür die, dem Werte desselben entsprechende Aequivalentware, wann es ihm beliebt, eintauschen.

Der Einzelne wird also ohne Zwang bestimmt, sein Eigentum (zweitens Grades) — d. h. das Resultat seiner Thätigkeit an die Andern abzugeben: sein Produkt an den Kaufmann zu liefern, selbst wenn er nicht sofort das entsprechende Aequivalent brauchen kann. Er empfängt dann dafür ein Stück Geld, das ihm als Wertzeichen die Aequivalentware für künftigen Bedarf aufhebt und ihm eine individuelle Lebenshaltung ermöglicht. — Das Geld — im Sinne *Fichte*'s — ist also das äussere Band der Vereinigung zwischen Sozialismus und Individualismus.

Die fundamentale, auch durch die mannigfachen Widersprüche nicht verminderte Bedeutung von *Fichte*'s Wirtschaftslehre als grossartiger, wenn auch phantastischer Versuch, die thatsächliche — ewig unlösbare — Disharmonie zwischen den Interessen der Gesamtheit und denen des Individuums aufzulösen, tritt uns am greifbarsten entgegen, wenn wir ihr das zum Schlagwort geprägte Ergebnis der ersten Entwicklungsdezennien des französischen Sozialismus, *Proudhon*'s »la propriété c'est le vol« gegenüberstellen.

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der Sozialisten, welche wie *Morus*, die Aufhebung des persönlichen Eigentums aus eudämonistischen Gründen fordern, will *Fichte* dasselbe als Grundlage aller persönlichen Freiheit und zweckvollen Thätigkeit beibehalten, er will ihm jedoch die für die gleichmässige Entwicklung Aller notwendigen Pflichten und Schranken auferlegen [1]).

Dass *Fichte* die Regulierung des Wirtschaftslebens nach so-

1) Vgl. *Schmoller* a. a. O. S. 80.

zialistischen Massstäben in letzter Linie nicht im Interesse des materiellen Wohlseins Aller fordert, hat die Analyse und Interpretation seiner ökonomischen Forderungen zur Genüge gezeigt. Sie ergab vielmehr, dass jene Massstäbe: »Recht auf Existenz durch Arbeit« in ihrer genaueren Bestimmung als Recht auf menschenwürdige Existenz, nur eine Ausprägung der ethischen Postulate der Wissenschaftslehre sein sollte, und dass seine äussere Verwirklichung durch ökonomische Massregeln den Weg ebnen sollte, der den Einzelnen zur Erfüllung seines Daseinszwecks: Entwicklung der Persönlichkeit zur geistigen und sittlichen Freiheit — leitet, während die Unsicherheit und Zufälligkeit der ungeregelten Wirtschaft, als Nährboden der niederen Triebe im Menschen thunlichst überwunden werden sollte.

Da das Recht auf Persönlichkeit Jedem, der als Mensch zum Träger der Vernunft geschaffen wird, eignet, verlangt die Gerechtigkeit, dass Allen die gleichen, äusseren Chancen zur Erfüllung ihres Daseinszwecks gegeben werden, und in der dadurch ermöglichten Fortentwicklung aller Einzelnen erscheint *Fichte* zugleich der stete Fortschritt des staatlichen Ganzen gewährleistet: Nicht durch Schrankenlosigkeit und Isoliertheit schafft sich das Ich zur sittlichen Persönlichkeit, erst in der Beschränkung des Gemeinschaftslebens, in der Anerkennung des Mitmenschen und der Hingabe an ihn, wird sich das Individuum seiner selbst, seiner letzten, höchsten Fähigkeiten und Aufgaben bewusst, und nur innerhalb der Gemeinschaft vermag es diese Aufgaben zu lösen. —

Fichte's Rechts- und Wirtschaftslehre gründet sich auf die klare Erkenntnis, dass erst auf einer gewissen Stufe wirtschaftlicher Bedürfnisbefriedigung der Mensch verantwortlich gemacht werden kann für sein ethisches Verhalten, dass er erst, wenn die Qual des Hungers ihn loslässt, als »freier« Mensch handeln und als solcher beurteilt werden kann, und dass diejenigen, welche im Kampf um die materielle Existenz — lasttierartig — die Bürde des Daseins tragen müssen, sich unmöglich zum Bewusstsein ihrer Menschenwürde emporheben können. —

Unsre Betrachtung ergab als Gesamtresultat: Erstens, dass *Fichte*'s ältere Staatslehre die naturrechtliche Form nicht völlig abgestreift hat, da der Vernunftstaat noch nicht ausdrücklich als

Träger allgemeiner, positiver Aufgaben gedacht ist, die über die Einzelpersönlichkeit hinausgehen und nur von der Gesamtheit als solcher — in vielen Fällen auf Kosten des Individuums — realisiert werden können. *Fichte* hat also zufolge der Trennung von Recht und Moral und seiner ursprünglichen Auffassung des Staats als blossen Rechtsinstituts, noch keine selbständigen positiven politischen Ideale aufgestellt. Inwiefern auch diese in seinen Gesichtskreis getreten sind, werden wir später sehen.

Sie ergab zweitens, dass *Fichte*'s Wirtschaftslehre trotz der ausdrücklich vollzogenen Trennung von Recht und Moral völlig unter den Begriff des ethischen Sozialismus fällt.

Der Grund dieses rein logischen Widerspruchs ist leicht erkennbar: *Fichte* hält an der Form des überkommenen Staatsbegriffs fest, geht aber bei der Ausdeutung seines Inhalts weit über ihn hinaus. Sein »Vernunftstaat« steht auf der Uebergangsstufe vom Rechts- zum Kulturstaat.

Die gemeinsame Wurzel der sonstigen mannigfachen Widersprüche in *Fichte*'s Wirtschaftslehre, so weit sie das Verhältnis der konkreten ökonomischen Forderungen zu den idealen Massstäben, als deren Ausprägungen die ersteren gelten sollen, betreffen, ist ebenfalls leicht erkennbar. Sie besteht darin, dass *Fichte* sich nicht, wie es seine Absicht und als idealistischer Philosoph seine Aufgabe war, darauf beschränkte, ein nach apriorischen Normen konstruiertes, allgemeingültiges und gerade deshalb unhistorisches und für alle Zeiten unrealisierbares Staatsideal aufzustellen, sondern dass er, durch den, seinem aktiven Temperament so naheliegenden, Wunsch getrieben, dass irgendwann und irgendwo — vielleicht sogar in Preussen — der Vernunftstaat doch aus dem Himmel auf die Erde versetzt werden könne, eine detaillierte Erörterung der technischen und ökonomischen Mittel zur praktischen Verwirklichung seines Ideals unternimmt, und sich dabei der Selbsttäuschung hingiebt, als ob auch diese aus reiner Vernunft abgeleitet worden wären, und die axiomatische Gültigkeit der notwendigen Handlungen des Selbstbewusstseins besässen. Thatsächlich lässt er jedoch, wie wir noch ausführlicher erörtern werden, seine rechtlich-ethischen Postulate und Formeln an dem Stoff, den ihm die konkrete historische Wirklichkeit liefert, lebendig werden.

Er sinkt deshalb, ohne sich dessen bewusst zu sein, und ohne eine reinliche Scheidung zwischen Norm und Wirklichkeit zu vollziehen, aus der Sphäre allgemeingültiger Gesetze in die

Sphäre historischer Bedingtheit herab, und lässt trotzdem alle seine ökonomischen Einzelforderungen — vor allem die Forderung des geschlossenen Handelsstaats, die doch, soweit ihre Realisierung überhaupt in Frage kommen konnte, nur für eine bestimmte Zeit, unter ganz bestimmten Voraussetzungen, als Mittel zur Herstellung sittlicher Lebensbedingungen gelten durfte — ein transitorisches Mittel, das zum unbedingten »Soll« erhoben, der einen Generation auf Kosten ihrer Kinder die sittliche Lebensführung erleichtern würde — mit dem Anspruch auf normative Gültigkeit auftreten [1]).

Der Zwiespalt, in den sich *Fichte* als Philosoph verwickelt, indem er sich nicht damit begnügt, Normen aufzustellen, sondern auch den Weg zu ihrer Verwirklichung genau vorzeichnet, begründet andrerseits den bedeutsamen Vorzug, uns seine Wirtschaftslehre historisch begreiflich und plastisch zu machen und uns *Fichte* als Wirtschaftspolitiker näher zu rücken.

Der Vernunftstaat verliert wesentlich von seinem normativen, aber auch von seinem utopisch-spekulativen Charakter durch *Fichte*'s Bemühen zu zeigen, dass und wie die Umbildung der empirischen Staaten nach diesem Vorbild möglich ist.

Indem er diesen Versuch macht und dabei durchblicken lässt, dass er zunächst von einem ganz bestimmten Staate, nämlich von Preussen, die Annäherung an den Vernunftstaat erhofft, treten auch politische Ideale in seinen Gesichtskreis, denn er betont, dass speziell der Abschluss des Handelsstaates die nationale Eigenart entwickeln, und die nationale Macht steigern würde.

Auch die in neuester Zeit, gegen die moderne industriestaatliche Entwicklung der westeuropäischen Staaten erhobenen, politischen Bedenken haben schon *Fichte* zur Forderung der wirtschaftlichen Autarkie des Nationalstaats bewogen.

In seiner Zueignung des geschl. Handelsstaats an den preussischen Minister *von Struensee*, weist er nämlich auf die historische Bedingtheit des Handels mit den überseeischen Ländern und ihrer wirtschaftlichen und politischen Abhängigkeitsverhältnisse zu den europäischen Staaten hin [2]).

1) Dass diese Selbsttäuschung in nahem Zusammenhang mit den ungelösten Problemen seiner philosophischen Methode steht, soweit sie nicht nur die Form, sondern auch den Inhalt der Erfahrung logisch deduzieren will, wurde schon mehrfach angedeutet.

2) Hier ragt das moderne »Industriestaats«-Problem herein. Es kann hier nicht

Der im Interesse einer dauernden wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit geforderte Abschluss des Nationalstaats soll jedoch auch fernerhin in erster Linie ethische Postulate realisieren, alle Verhältnisse sollen sich »auf Recht und Billigkeit« stützen, darin liegt zugleich die Garantie ihrer Fortdauer — aber der gleichzeitige Gewinn jener politischen Güter erscheint *Fichte* doch jetzt als ein sehr erwünschtes Nebenergebnis.

Unter diesen Gesichtspunkten schildert und kritisiert *Fichte* im 2. Teil des geschlossenen Handelsstaats das historische Entstehen und den gegenwärtigen Zustand der anderen Staaten. Seine historisch-kritischen Erörterungen zeigen nun ganz deutlich, dass er in der Umbildung der empirischen Staaten nach seinen Vorschlägen, eigentlich eine Weiterentwicklung und konsequente Durchführung des Merkantilsystems sieht, der nach seiner Auffassung die modernen Staaten entgegen streben sollten und auch faktisch entgegen streben würden, falls der Gang ihrer Entwicklung nicht durch das Wachstum und den zunehmenden Einfluss der Tendenzen des ökonomischen Liberalismus durchkreuzt und gehemmt würden.

Um dies zu beweisen, schildert *Fichte* die modernen Staaten nach der Art ihres Entstehens und ihres gegenwärtigen Zustands folgendermassen, in einer für unsere heutige Kenntnis vielfach

der Versuch unternommen werden, *Fichte's* Geschichtskonstruktion mit der in jeder Beziehung auf ganz abweichenden Voraussetzungen ruhenden Theorie *Fr. List's* zu vergleichen — *List* setzt die Möglichkeit der dauernden Herrschaft der kapitalistisch-industriellen Länder der gemässigten Zone über die Rohstoffproduzenten voraus. — Auf die drohende wirtschaftliche und politische Emanzipation der aussereuropäischen Länder stützt in neuester Zeit auch *Oldenberg* in seinem glänzenden Vortrag: »Deutschland als Industriestaat« (Göttingen 1897) seine Argumente für die Forderung — zwar nicht eines geschlossenen Handelsstaats, »wie ihn *Fichte* im Jahre 1800 als Karrikatur aufs Papier phantasiert hat«, — aber doch einer möglichst selbstgenügsamen Wirtschaftspolitik — also Einschränkung der Handelsbeziehungen Deutschlands zum Ausland, Rücktritt vom Weltmarkt und Rückbildung zur nationalen Eigenwirtschaft. — Was zunächst *Oldenberg's* Kritik an *Fichte* anlangt, so ist sie nicht gerecht. *Oldenberg* selbst arbeitet mit Prophezeihungen, die nicht empirisch zu gewinnen sind — seiner Katastrophenhypothese müssen selbst Missernten der ganzen Welt zu Hilfe kommen, da eine etwaige allmähliche Rückbildung der vom Kapital missleiteten Volkswirtschaft die Schrecknisse, welche er von der Verflechtung in die Weltwirtschaft fürchtet, nicht bringen würde. Nur so kann er sich auch dem Zwang entziehen, die ethischen, — allerdings bei ihm mit einem starken Element von Eudämonismus versetzten Motive seiner Kritik der industriestaatlichen Entwicklung Deutschlands zu enthüllen. Eine eingehende Auseinandersetzung mit ihm ist deshalb vorerst noch nicht möglich.

seltsam berührenden Vergewaltigung, teilweise geradezu Umkehrung der realen Geschichtsentwicklung.

Im Gegensatz zum Vernunftstaat, der durch die bewusste Vereinigung Aller unter ein von Allen anerkanntes Gesetz geschaffen wird, sind die empirischen modernen Staaten ganz zufällig und willkürlich ohne positive Mitwirkung ihrer Bürger entstanden. Nach dem Untergang des römischen Reichs bildeten die christlich-germanischen Völker zusammen mit den Nachkommen des Römertums eine grosse, unterschiedslose Masse, die durch gemeinsame Gebräuche und Anerkennung der Oberhoheit der Kirche nur lose vereinigt wurden: »Sie betrachteten und betrugen sich als *eine* Nation, vermischen sich untereinander, handeln und nehmen Dienst, wo es dem Einzelnen beliebt.« Der Begriff des Staats lässt sich jedoch auf diesen, nicht durch gemeinsame Gesetze verbundenen Völkerhaufen nicht anwenden. Erst als sich die Masse zerteilt und artikuliert, und die verschiedenen Gruppen unter besonderen Gesetzen vereinigt werden, entstehen die modernen Nationalstaaten. Ihre Entwicklung ist aber noch nicht vollendet, denn die aus der früheren Epoche übernommenen Verkehrs- und Handelsbeziehungen zwischen den Nationen bestehen weiter. Als Reste der politischen Kindheit der Völker entsprechen sie der heutigen Entwicklungsstufe nicht mehr und müssen deshalb abgestreift werden. »Alle Einrichtungen, die den unmittelbaren Verkehr eines Bürgers mit dem Bürger eines andren Staats erlauben oder voraussetzen, betrachten im Grunde beide als Bürger eines Staats und sind Ueberbleibsel und Resultate einer Verfassung, die längst aufgehoben ist.«

Mit der rechtlichen und politischen muss auch die *wirtschaftliche* Anarchie schwinden, denn bei steigender Bedürfnisentwicklung verhindert sie immer aufs neue die Verwirklichung des im normativen Staatsbegriff postulierten Rechtszustandes: »Was bei der einfachen Lebensweise der Nationen ohne grosse Ungerechtigkeit und Bedrückung abging, verwandelt sich bei steigender Kultur und steigenden Bedürfnissen und zunehmender Bevölkerung in das schreiendste Unrecht und in die Quelle grossen Elends.« Jede Nation hat jetzt nicht nur Interesse am eignen Vorteil, sondern auch am Schaden der andern, ein geheimer Kriegszustand Aller mit Allen entsteht, der jeden Augenblick in offener Gewaltthätigkeit ausbrechen kann: »Keinem ist für die Fortdauer seiner Arbeit gewährleistet. Denn die Menschen wollen

durchaus frei sein, sich gegenseitig zu Grunde zu richten.«

Nun hatte der merkantilistische Staat, wenn auch zunächst nur im Interesse der fürstlichen Machtentfaltung, die im Vernunftstaat geschilderte, die »sein sollende« Wirtschaftsorganisation angebahnt. Um die Steuerkraft seiner Bürger zu steigern, gab er die Passivität gegenüber ihren Wirtschaftsverhältnissen auf und ergriff allerlei Massregeln zur Förderung des allgemeinen nationalen Wohlstands.

Aber alle diese Massregeln: Schutzzölle und Einfuhrverbote ausländischer Fabrikate — die Förderung der einheimischen Industrie u. s. w. — bilden, so lange der internationale Handel — Privathandel — überhaupt bestehen bleibt, nur den Anfang einer vernunftgemässen, politischen Entwicklung: Denn alle Nationen müssen nacheinander dieselben Schritte thun, um im Interesse der Selbsterhaltung die Handelsbilanz zu ihrem Vorteil zu lenken. Jeder steigert nach Kräften die Ausfuhr der eignen und erschwert die Einfuhr fremder Fabrikate; jeder sucht den Zwischenhandel mit fremden Nationen an sich zu reissen, jeder sucht die Gesetze des andern durch unrechtlichen Schleichhandel zu umgehen. Es entstehen die abenteuerlichsten politischen Begriffe von einer »Herrschaft der Meere« und dem Handelsmonopol mit überseeischen Völkern, und diese Begriffe geben den Anstoss zu blutigen Kriegen. Kurz, alle Nachteile der früheren Handelsfreiheit bleiben bestehen, und der Staat kann seine ökonomische Aufgabe, den Produzenten ständige Arbeit und Absatz, den Konsumenten — hier vertritt wieder der Traditionalismus die Stelle eines Massstabs — Befriedigung ihrer »gewohnten« Lebensbedürfnisse zu gerechten Preisen zu sichern, nicht erfüllen, geschweige ihnen eine rechtliche Grundlage sittlicher Entwicklung schaffen.

Der sich seiner Aufgabe bewusst werdende, moderne Staat kann aber auch aus politischen Gründen, im Interesse der Selbsterhaltung, nicht bei dem System des Merkantilismus stehen bleiben: »Sicherung der inneren Ruhe ist notwendig der erste Zweck der Regierung und muss der Beförderung ihrer Macht nach aussen stets vorangehen, indem die letztere durch die erstere bedingt ist«. Deshalb muss der Staat, nachdem er in seine »natürlichen Grenzen« eingerückt ist, d. h. — so interpretiert *Fichte* dieses in unsrer Geschichte so ominöse Wort — sein Gebiet so erweitert hat, dass alle Lebensbedürfnisse vom Inland gedeckt werden können,

sich wirtschaftlich völlig auf eigene Füsse stellen, seine Grenzen schliessen und durch Einführung des Landesgeldes alle Beziehungen der Bürger zum Ausland dauernd unmöglich machen. Ein nach dem bestmöglichen Ersatz der ausländischen Produkte durch einheimische Erzeugnisse etwa noch notwendiger Handel mit dem Ausland — *Fichte* denkt nur an die Weineinfuhr in nördlichen Ländern [1]) — soll lediglich in den Händen der Regierung liegen. Das antike Ideal »Autarkie der Polis« kehrt hier für den modernen Staat in grossartig gedachter Form als deduktiv gewonnene, zugleich natürliche und normative (ethische) Schranke politischen Expansionsstrebens der Völker wieder.

4. Fichte's Postulate in ihrem Verhältnis zur historischen Wirklichkeit.

Der Vernunftstaat, welcher die vom Merkantilismus angebahnte Wirtschaftsorganisation vollenden soll, ist, wie dessen Analyse zeigt, nicht das Erzeugnis frei schaffender Phantasie, *Fichte* hat vielmehr bei seinem Entwurfe ein ganz bestimmtes empirisches Vorbild vorgeschwebt. Sein Zukunftsideal trägt zweifellos die Züge der Vergangenheit, nur diese verleihen ihm Fleisch und Blut.

Aus *Fichte*'s eigenen Andeutungen können wir entnehmen, dass er sich die mittelalterliche Stadtwirtschaft, deren ökonomische und technische Unterlage die produktions- und verkehrswirtschaftliche Arbeitsteilung und der regelmässige Austausch mit dem sie umgebenden Lande bildete, zum Muster genommen hat. Die Produktion innerhalb der Stadt beruhte auf freier, handwerksmässiger Arbeit, der Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten war obrigkeitlich und im Wege des Interessenkompromisses zwischen den einzelnen berufsgenossenschaftlich zusammengeschlossenen Gewerben reguliert. Die gewerbliche Arbeit war — nicht überall, aber da, wo die Regulierung in ihren Konsequenzen durchgeführt war — jenen Berufsgenossenschaften oder Zünften als zwangs- und bannrechtlich geschütztes Monopol zugewiesen. Wie die Beseitigung der freien Rhodung

1) Die Baumwolle, dieser grösste Revolutionär der modernen Bedarfsdeckung, deren Vordringen auf Kosten von Leinen und Wolle so gewaltige Breschen in die Autarkie der europäischen Nationalstaaten schlug, ist auch *Fichte* in die Augen gefallen, allein er unterschätzt ihre Bedeutung. Er schlägt vor, von staatswegen einen (illusorischen) Ersatz der Baumwollstaude im Inland (also zunächst in Preussen) zu züchten; — man wird an Napoleons Experimente während der Kontinentalsperre erinnert.

und Nutzung des Waldes durch Schliessung der gemeinen Mark die private Bodenappropriation vollendete, so verwandelte die Schliessung der Zunft die freie gewerbliche Berufsarbeit in Eigentum, in dessen Besitz (als seiner »Nahrung«) jeder Einzelne zu schützen war.

Der merkantilistische Staat — insbesondere Preussen — hatte dann die lokalen Schranken dieser Monopole teilweise durchbrochen, die Zunftautonomie vielfach beseitigt, die Zünfte selbst aber und mit ihnen den (von *Fichte*, wie wir sahen, übernommenen) Gedanken des »Nahrungsschutzes« beibehalten und die ersten, wenn auch nur zögernden, und durch die Kollision mit den grossindustriellen Interessen bald gestörten Versuche einer Regelung der gewerblichen Produktion, unter Versöhnung jenes Schutzinteresses der Produzenten mit den Interessen des Kapitals gemacht.

Dass *Fichte* diese Form der Wirtschaftsorganisation auch thatsächlich vorgeschwebt hat, geht aus folgenden Sätzen hervor: »Eine zu einer gewissen Bearbeitung eines gewissen Produktes ausschliessend berechtigte Anzahl von Bürgern nennt man eine Zunft .... Die Missbräuche der Zünfte sollten abgeschafft werden, sie selbst jedoch müssen sein, denn eine allgemeine Freigabe dieser Erwerbszweige läuft geradezu gegen den ursprünglichen Eigentumsvertrag«[1]).

In diesen Sätzen tritt überdies deutlich hervor, dass *Fichte* in einer, der mittelalterlichen, stadtwirtschaftlichen Verkehrsregulierung analogen Organisation der Volkswirtschaft, einen Schutzwall gegen das Hereindrängen des ökonomischen Liberalismus mit seinen »laisser faire, laisser aller« errichten will. Der Liberalismus war es ja gewesen, welcher die alten Monopole der zünftigen Arbeit zu zerbrechen, und dadurch (von *Fichte*'s Standpunkt aus) den Begriff des »Eigentums« auf das Recht an Sachgütern zu beschränken strebte, natürlich, denn die Besitzer der sachlichen Erwerbs- und Produktionsmittel waren ja seine Träger. Er war es ferner, welcher — und diese Gefahr stand für *Fichte* im Mittelpunkt seines Gesichtskreises — vermittelst der chronischen Revolution der Technik und des Verkehrs, ein den Postulaten des normativen Staatsbegriffs durchaus widersprechendes, unaufhörliches Schwanken aller Lebensverhältnisse erzeugte und den Einzelnen zur rücksichtslosen Jagd nach materiellem Glück anspornte.

1) a. a. O. S. 233. Im Jahre 1793 und 1794 forderte *Fichte* noch Gewerbefreiheit.

Unter *Fichte*'s Eigentumsbegriff, als ausschliessliches Recht zur Ausübung einer bestimmten Thätigkeit fällt demnach jede Art von zünftlerischen Monopols [1]).

Sein »Recht auf Arbeit« in ökonomischer Bedeutung ist das zünftlerische, und ebenso sind die Arbeiter, welche gegen die drohende Herrschaft des frei schaltenden Besitzes (»Kapitals« würden wir heute sagen) geschützt werden sollen, mittelalterlich zünftlerische Produzenten.

Im Vernunftstaat sind offenbar die gewerblichen Arbeiter als Eigentümer ihrer Produktionsmittel gedacht, die für einen festen Kundenkreis arbeiten [2]), eine von dem Eigentum an sachlichen Produktionsmitteln getrennte, eigentliche Lohnarbeiterklasse, ein »Proletariat« kennt und berücksichtigt *Fichte* ebenso wenig wie alle seine Vorgänger.

Ebenso waren denn auch *Fichte*'s ethisch motivierte ökonomische Ideale und seine Wertlehre schon im Mittelalter vorgebildet von *Thomas von Aquino* und den Kanonisten [3]). Auch sie forderten im Namen der Gerechtigkeit und Brüderlichkeit: Vermeidung der stärkeren Besitzdifferenzierung und der aus der Geldwirtschaft aufkeimenden unethischen, weil unpersönlichen Kapitalherrschaft. Der fessellose Erwerbstrieb: Geiz und Habsucht (avaritia) gehört für sie zu den sieben Todsünden und als avaritia gilt jedes, über die Deckung des traditionellen Lebensunterhalts hinausgehende Gewinnstreben.

Rechtmässiges Eigentum ist — ebenso wie bei *Fichte* — nur dasjenige Einkommen, welches als Arbeitsvergütung gelten kann; doch hat jede Berufsart das Recht, sich ihre Arbeit so bezahlen zu lassen, dass ihre Mitglieder dabei »standesgemäss«

---

1) Als wichtige ökonomische Konsequenz dieser Definition folgert *Fichte*, dass der Grund und Boden als Substanz nicht monopolisiert werden kann. Er ist zunächst Allgemeingut und wird dem Einzelnen als Eigentum überwiesen nur soweit er Gegenstand seiner Thätigkeit werden kann. Die bestimmte Form der Bearbeitung, die Gewinnung eines bestimmten Produktes wird dann wieder Monopol des Einzelnen.

2) Allerdings besteht der Kundenkreis im Vernunftstaat nicht — wie in der mittelalterlichen Stadt — in den unmittelbaren Konsumenten, sondern, da der direkte Austausch zwischen Produzenten und Konsumenten verboten ist, in bestimmten Kaufleuten, welche zur Abnahme der Produkte bestimmter Ackerbauer oder Künstler verpflichtet sind.

3) Vgl. *Ashley*, an introduction to English Econ. History and Theory. London 1893. Part. II p. 379—397.

leben können. Die rechtlich fixierten Standesunterschiede selbst sind von Gott verordnet, deshalb sind auch die ihnen entsprechenden, herkömmlichen Einkommensstufen berechtigt, niemand nimmt z. B. Anstoss an der ökonomischen Kluft, die den Feudalherrn von seinen tributpflichtigen Hintersassen scheidet[1]). Diesen Voraussetzungen entsprechen auch die Vorstellungen über Wert und Preis der Güter. Der Preis einer Ware ist »gerecht«, wenn das, was dem Verkäufer dadurch als Verdienst zugewendet wird, als angemessener Arbeitslohn gelten kann, und Leistung und Gegenleistung an diesem Massstab gemessen, als einander entsprechend erscheinen. Die Höhe des Arbeitsentgelts soll — ebenso wie bei *Fichte* — zur Deckung der standesgemässen, traditionellen Existenzbedürfnisse dienen. Dem hat die Regulierung der Güterpreise zu entsprechen, und — das wichtigste — dem entsprachen die Preise in der Praxis auch wirklich. Es wurden z. B. — in schroffem Gegensatz zu den Wertlehren der modernen »Grenznutztheorie« und ebenso gegen die Preisbildung unter dem Einfluss der freien Konkurrenz, die Preise der gewerblichen Produkte erhöht, wenn die Lebensmittelpreise zufolge schlechter Ernten steigen mussten. Der »richtige« Güterwert ist ein »sein sollender« Güterpreis, der Allen die Existenz ermöglicht[2]).

1) Dies ist bei *Fichte*, dessen agrarische Anschauungen mit unter dem Einfluss der französischen Revolution entstanden sind, anders. Der Besitz eines Areals, das schon zufolge seines Umfangs von dem unmittelbaren Eigentümer nicht selbst bewirtschaftet werden kann, und eine auf ein derartiges Monopol begründete Herrschaft des Menschen über den Menschen ist im Vernunftstaat unmöglich, der Boden wird in Parzellen verteilt und vom Eigentümer selbst bewirtschaftet. Vgl. oben S. 44.

2) Ein hübsches Beispiel dafür, das *R. Bruck* den Akten des Dresdner Ratsarchivs entnommen und in den Dresdner Geschichtsblättern (Jahrgang VII. Nr. 3) veröffentlicht hat, mag hier in Kürze wiedergegeben werden. Als sich im Jahre 1578 die Dresdner Bürger über die fortwährende Verteuerung aller Produkte beschwerten, und die Bauern die Schuld für den Aufschlag der Nahrungsmittel der Verteuerung der Handwerkserzeugnisse zuschoben, befahl der über die »Hoffart« der Handwerker ohnehin erzürnte Kurfürst August dem Dresdner Rat, von sämtlichen Innungen genaue Berichte über ihre Preisaufschläge einzuziehen. Da die Antwortschreiben, die sich alle auf die gute alte Zeit beriefen, dem löblichen Rat wohl teilweise nicht recht glaubwürdig erschienen, ordnete er ein öffentliches Probearbeiten der Schusterinnung an, um sich wenigstens in einem Falle genau über die Herstellungskosten informieren und danach feststellen zu können, ob die Schuster ihre Waren zu teuer verkauften oder nicht. Mit feierlicher Umständlichkeit kauften zwei »zu Hofe geschworene« Schuster mit den Aeltesten des Handwerks das Rohmaterial: zwei Rindshäute und 2 Kuhleder u. s. w. ein, und richteten es zu, unter genauer Verrechnung und Schätzung der Ausgaben, bei der von zwei vereidigten Lohgerbern sogleich konstatiert wurde, dass die

Als Mittel zur Unterdrückung der Habsucht, Aufrechterhaltung stabiler Besitzverhältnisse und Verwirklichung des Rechts auf Existenz durch Arbeit, forderten daher auch die Kanonisten: Monopolisierung der Berufe und Regulierung der Preisverhältnisse.

Abweichungen von *Fichte*'s Wertanschauungen finden sich dagegen in der kanonistischen Geldtheorie. Das Geld gilt zwar, wie bei ihm, als festes Wertmass aller Dinge, die einzelne Münze ist jedoch nicht, wie bei *Fichte*, nur Wertzeichen, sondern materielles Aequivalent, und wird als solches nach kanonistischer Vorstellung nicht nur ihrer Form, sondern auch ihrer Materie nach gegen eine andere Sache vertauscht. Der Stoffwert des Metallgeldes, als natürliche Grundlage seiner Wertschätzung, lag einer, erst eben in volle Geldwirtschaft hineinwachsenden Zeit noch näher, als *Fichte*'s, schon mit allen Erscheinungen der Papiergeldwirtschaft vertraut gewordener Epoche.

Der Geldpreis einer Ware soll dagegen, ganz ebenso wie bei *Fichte*, ihren ständigen, »objektiven« Wert ausdrücken, deshalb die Fiktion des stabilen Werts der Edelmetalle.

Die feste, ständische Gliederung und Rangordnung der verschiedenen Berufsarten im Mittelalter, die damals mögliche und allgemein bestehende, traditionalistische Preisregulierung innerhalb lokaler Austauschgemeinschaften, und die relative Unvermehrbarkeit des umlaufenden Geldes ermöglichte die Vorstellung vom ob-

Häute 13 Gr. zu teuer bezahlt worden waren. In Gegenwart zweier Ratsmitglieder und mehrerer Innungsmeister wurde dann das Leder zugeschnitten und von fünf Gesellen zu 25 Paar Schuhen verschiedener Art und Grösse verarbeitet. Die Berechnung der Herstellungskosten geschah durch Addition der Ausgaben für das Rohmaterial, den Arbeitslohn für Meister und Gesellen, und für die Beköstigung beider während der Arbeitszeit. Da das genau angeführte und berechnete Tagesmenu ausser zwei Fleischmahlzeiten und dreimaligem Bierkonsum auch einen, nach dem angegebenen Preise zu schliessen, recht stattlichen Karpfen verzeichnet, können wir annehmen, dass das Niveau der »standesgemässen« Lebenshaltung zum mindesten erreicht wurde — die also berechneten Herstellungskosten betrugen — nach gewissenhafter Abrechnung des übriggebliebenen Rohmaterials 10 Gld. 8. Gr. Danach würde sich der Preis von einem Paar Schuhe auf 8 Gr. 4 Pfg. gestellt haben. Da aber die Preise der einzelnen Schuharten verschieden waren, lässt der Rat die vereidigten Innungsmeister mit den Aeltesten des Handwerks die Schuhe schätzen. Nach dieser Schätzung ergab sich eine Gesamtsumme von 7 Gld. 14 Gr. 3 Pfg. für die 25 Paar Schuhe, so dass also nach Abzug dieser Summe von den Herstellungskosten für die Schuster eine Mehrausgabe von 2 Gld. 14 Gr. 9 Pfg. resultiert. »Die Klagen über die übermässig hohen Preise der Produkte des Schuhmacherhandwerks wurden durch die Probearbeit als unbegründet widerlegt, und es ergiebt sich für die Innung das betrübende Resultat, dass die Schuster im Jahre 1579 zugeschustert haben«.

jektiven Güterwert, der seinen Ausdruck im »justum pretium« finden sollte.

Aber diese allgemein bekannten Prinzipien und Postulate der mittelalterlichen Wirtschaftsregulierung und der Organisation des Vernunftsstaats sind nicht nur ihnen eigentümlich: als Ausdruck »menschenrechtlicher« Forderungen werden sie in ähnlicher Form immer wieder lebendig werden, wo immer an die Stelle des revolutionären Uebergangsstadiums der materiellen Bedarfsdeckung, welches in der freien Konkurrenz mit allen ihren Anhängseln zum Ausdruck kommt, wieder Ansätze zu monopolistischer Regulierung und genossenschaftlicher Organisation zu treten beginnen. Uns interessieren hier insbesondere diejenigen Erscheinungen dieser Art, welche die ökonomische Organisation der modernen Arbeiterklasse darstellen. Ihre Träger sind heute, die den mittelalterlichen Zünften durchaus analogen, aristokratischen Organisationen einer hochentwickelten Industriearbeiterklasse: die Gewerkvereine, die, zum Zweck gemeinsamer Interessenvertretung ihres Standes und Gewerbes, alle Lohnarbeiter derselben Kategorie zu zünftlerisch organisierten Genossenschaften zusammenzuschliessen und den Markt der »Ware« Arbeit monopolistisch zu beherrschen suchen. Als Frucht modernster industrieller Entwicklung erwachen hier die Postulate: Recht auf Arbeit — Recht auf Existenz — feste Preise der Arbeit — zu neuem Leben.

Speziell die englischen Gewerkvereine [1]), welche zunächst lediglich die gelernte Arbeiterschaft auf unpolitischem Boden zum Kampf um rein ökonomische Ziele und ohne die Stütze des marxistischen Dogmenglaubens, zu organisieren hatten, sehen sich genötigt, bei dem, für jede nicht rein lokale und ephemere Organisation, unvermeidlichen Versuch — grundsätzlicher Formulierung der modernen Arbeiterforderungen auf die Traditionen der Zünfte zurückzugreifen.

Das Recht auf Arbeit tritt als Recht auf die betreffende, bestimmte, qualifizierte Thätigkeit auf — jede Gewerkschaft qualifizierter Arbeiter betrachtet das Monopol auf ihr Gewerbe als ihr rechtmässiges »Eigentum«, die Organisation richtet ihre Spitze nicht nur nach oben, gegen die Arbeitgeber, sondern auch nach der Seite gegen die Klassengenossen.

---

1) Vgl. Theorie und Praxis der engl. Gewerkvereine von *S.* u. *B. Webb*, deutsch von *L. Hugo*. 2. Bd. Stuttgart 1898.

Da im heutigen Fluss der Technik fortwährend neue Arbeitsprozesse und neue Arbeitsgelegenheiten auftauchen, führt die Anwendung jener Postulate häufig zu erbitterten Grenzstreitigkeiten zwischen den Gewerkschaften verwandter Gewerbe, jede erhebt den Anspruch, dass der neue Arbeitsprozess ihr »gehört«[1]) und beschuldigt die Unternehmer, wie die Klassengenossen der Eigentumsverletzung, und diese Konflikte werden oft erst nach wochenlanger Arbeitseinstellung und langwierigen Untersuchungen über Brauch und Herkommen, und falls die Tradition nicht zum Schiedsrichter angerufen werden kann, durch genaue Regulierung von Fall zu Fall erledigt: der Unternehmer soll neue Arbeitsmethoden, Maschinen etc. nicht ohne vorherige Verständigung mit der Arbeiterschaft über die dadurch hervorgerufenen Veränderungen der Arbeitsbedingungen einführen — Arbeiten, welche von Arbeitern einer bestimmten Kategorie, zu bestimmten Löhnen herkömmlich verrichtet wurden, sollen nicht von andern Arbeitern übernommen werden.

In diesen, für Aussenstehende so schwer verständlichen, weil für die Arbeiterschaft so opfervollen Kämpfen, handelt es sich dann oft weniger um die Behauptung oder Erreichung materieller Vorteile, als um Verteidigung des Prinzips.

Fast mit *Fichte*'s Worten und ganz in seinem Sinne, erklärte der Verein englischer Modellbauer im Jahre 1889: »Wir führen diesen Kampf auf Grund des Prinzips, dass jedes Gewerbe das Recht haben soll, sein Brot ohne die Einmischung von ausserhalb desselben stehenden Personen zu verdienen«, — und in demselben Sinne erklärte im Jahre 1897 der Delegierte der englischen Maschinenbauer: »Die Heiligkeit des Eigentums gilt sicherlich auch für die Arbeitskraft, die ebenso gut Eigentum ist, wie die Drehbänke das Eigentum der Unternehmer sind«[2]).

Noch deutlicher erklären die Drahtzieher von Birmingham als Zweck ihres Vereins: »In Anbetracht, dass das Gewerbe, von dem wir leben, unser durch bestimmte Jahre der Dienstbarkeit erkauftes Eigentum ist.... in Anbetracht dessen, ist es unsere augenscheinliche Pflicht, mit allen billigen und gesetzlichen Mitteln das Eigentum, von dem wir leben, zu be-

1) a. a. O. S. 52.
2) a. a. O. S. 57 f.

schützen, wobei wir stets in gleicher Weise besorgt sein müssen, die Rechte Anderer nicht zu schädigen«[1]).

Heute scheitert nun aber diese rein formale Forderung des »Nahrungsschutzes« an der fortwährend neue Arbeitsprozesse schaffenden, Flüssigkeit der Technik — solange diese besteht, wäre das »Recht auf ein Gewerbe« als prinzipielles Postulat der Arbeiterschaft auf Flugsand gebaut. Demgemäss entfaltet sich denn aus ihm das hier — ebenso wie bei *Fichte* — dahinter verhüllte Postulat des Rechts auf Existenz. »Leben können das ist das unveräusserliche Eigentum aller Menschen.«

Dies ist denn auch die letzte Voraussetzung aller derjenigen Forderungen, die sich auf die Aufrechterhaltung eines bestimmten Lohnsatzes eines »moralischen Minimallohns« beziehen. Dieser Living-Wage soll unabhängig von den Schwankungen der Konkurrenz, vom Marktpreise des Arbeitsproduktes und den jeweiligen Verhältnissen innerhalb eines Gewerbes den Arbeitern eine anständige (bei *Fichte* heisst es »menschenwürdige«) Lebenshaltung ermöglichen.

»Wir fordern« — sagten die vereinigten Seidenzwirner im Jahre 1872 — »einen anständigen Lohn für ein anständiges Tagewerk . . . Was ist aber ein anständiger Tagelohn? Brüder . . . niemand kann es leugnen, der gebührende Lohn unsrer Arbeit lässt sich in diese Worte zusammenfassen: Unterkunft, Nahrung und Kleidung für uns selbst, unsre Frauen und unsre Kinder«[2]). Living-Wage gilt der modernen Industrie-Arbeiterschaft demnach als »gerechter Preis« der Ware Arbeit, und er entspricht in jener Auslegung auch thatsächlich dem justum pretium des Mittelalters.

Es sind erst dürftige Ansätze prinzipiell begründeter individualrechtlicher Forderungen, die wir hier wieder zu Tage treten sahen. Die Forderung ihrer Verwirklichung ist eben verfrüht — sie könnte erst bei der Rückkehr wenigstens einer relativ stationären Technik und Oekonomik möglich werden.

Erst dann wird der Mensch wieder die materielle Güterordnung meistern, statt — wie jetzt — von ihr gemeistert zu werden. In diesem die gegenwärtigen ökonomischen Zustände bedingenden Moment sieht auch *Fichte*, dessen Weltanschauung in dem Postulate der Durchgeistigung und Beherrschung alles Materiellen gipfelt, das spezifisch unethische der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung.

1) a. a. O. S. 102. 2) a. a. O. S. 123.

III.

Der Sozialismus bei Marx[1]).

1. Die historischen und ökonomischen Voraussetzungen des Marxismus.

Der Ausgangspunkt von *Fichte*'s sozialistischer Kritik der modernen Wirtschaftsordnung war, wie wir gesehen haben, der regulierte Verkehr und die zünftige Organisation der Berufsarten, durch welche sich alle Ausübung wirtschaftlicher Erwerbsthätigkeit zum Monopol gestaltete — »Eigentum« wurde.

Völlig andere ökonomische und historische Voraussetzungen bilden die Grundlage von *Marx*' Kritik an der bestehenden Gesellschaftsordnung.

Das halbe Jahrhundert zwischen dem Erscheinen des geschlossenen Handelsstaats und dem des kommunistischen Manifestes — das zuerst in klassischer Form die Grundzüge des sogenannten »wissenschaftlichen« Sozialismus entwickelt — hat die mittelalterliche Arbeitsteilung und Berufsgliederung, deren Auflösungsprozess zu *Fichte*'s Zeiten erst begann, definitiv in den Hintergrund gedrängt.

Statt, wie *Fichte* hoffte, zum regulierten Verkehr zurückzukehren, erweiterte vielmehr der merkantilistische Staat die lokale Austauschgemeinschaft, das Fundament der mittelalterlichen Stadtwirtschaft zur interlokalen und schuf dadurch den modernen Nationalstaat, dessen Entwicklung sich jedoch nach einer ganz andren, als der von *Fichte* erstrebten Richtung bewegte:

Die durch den ökonomischen Liberalismus geschaffene Handels- und Gewerbefreiheit weist der einheimischen Produktion den Weg

1) Der Marxismus wird hier nur soweit abgehandelt, als dies zur Gewinnung der Vergleichspunkte mit *Fichte* notwendig ist, und nur in der Form, welche seine Schöpfer, *Marx* und *Engels*, ihm gegeben haben. *Marx*' geschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung kommt dabei natürlich ganz unvollkommen zur Geltung.

zum Weltmarkt, damit wird die bewusste Wirtschaftsregulierung unmöglich, und an ihre Stelle tritt die automatisch regulierende freie Konkurrenz.

Die neuen Verkehrsmittel verdrängen die Kundenproduktion, die Vervollkommnung der Arbeitsteilung vollzieht sich nicht mehr durch Abspaltung immer neuer, selbständiger Berufe. Der Handwerker, der des Verlegers bedarf, weil er den auswärtigen Markt nicht kennen kann, und sich bald auch den Rohstoff liefern lassen muss, hat damit den ersten Schritt zur Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital gethan.

Die Verflechtung des Einzelstaats in die Weltwirtschaft erweitert die interlokale zur internationalen Konkurrenz. Diese fordert verfeinerte und verbilligte Produkte und deshalb intensivere Ausnutzung der Arbeitskraft. Diese Umstände bewirken die Trennung der Produktion vom Hause des Arbeiters, Konzentration und Organisation der Arbeiter in der »Werkstatt«, in deren Innern sich nun die Arbeitsteilung vollzieht. Damit löst sich die persönliche Beziehung des Produzenten zum Konsumenten, ebenso wie die des Arbeiters zu seinem Produkt. Der Arbeiter, der nichts als seine Arbeitskraft besitzt, gerät in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis vom Eigentümer der Werkstatt, vom Kapitalisten — die Erfindung der Maschine erweitert die Werkstatt zur Fabrik und zugleich die Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeiter wird zum Proletarier, ganzen Schichten früher selbständiger und von der Berufsgenossenschaft in ihrem »Eigentum« geschützter Existenzen, ist der feste Boden, den das »Recht auf Arbeit« als Recht auf Monopolisierung bestimmter Berufe schuf, unter den Füssen fortgerissen.

Der Hochflut der freien Konkurrenz weichen alle Schranken, welche die mittelalterliche Wirtschaftsordnung als Schutzwall um bestimmte Menschengruppen gezogen hatte, alle technischen und ökonomischen Verhältnisse geraten in unerhörtes Schwanken. Das von der Gemeinschaft losgelöste, wirtschaftlich autonom gewordene Individuum steht vereinzelt im Kampfe um die Existenz, angewiesen auf die eigne Kraft und auf das »blinde Glück«. Während früher vorwiegend Genossenschaft gegen Genossenschaft, Zunft gegen Zunft stand, ringen jetzt die Einzelindividuen miteinander. Damit wächst für den Einzelnen die Chance durch rücksichtsloses Vorwärtsstreben, durch Anspannung aller Kräfte über seinen Stand emporzusteigen; damit wird aber auch der Kampf

ums Dasein brutaler, weil kein erworbenes Recht, keine Tradition den Schwachen vor Proletarisierung und Untergang bewahrt.

Gegen diese Konsequenzen der vollentwickelten kapitalistischen Wirtschaftsordnung, deren Schäden *Fichte* nur in ihrem Kindheitsstadium erkannte und abzuwenden suchte, wendet sich, zunächst unter ganz andern Gesichtspunkten, der »wissenschaftliche«, in seiner klassischen Form von *Marx* und *Engels* geschaffene Sozialismus.

Der Marxismus stellt sich als »wissenschaftlicher« Sozialismus in bewussten Gegensatz zu allen früheren Vertretern sozialistischer Theorien und nimmt eine absolute Sonderstellung für sich in Anspruch. Er will nicht, wie jene, das Bestehende nach philosophischen Wertmassstäben und ethischen Postulaten beurteilen und durch den Entwurf, eines nach diesen letzten Wertmassstäben konstruierten, utopistischen Ideals, den Menschen ins Bewusstsein rufen, was sein soll; er verwirft vielmehr die bisherigen Methoden als unwissenschaftliche »Ideologie« und sucht seinerseits aus den ökonomischen Zusammenhängen der Dinge und ihrer Entwicklungsgesetze nachzuweisen, dass die moderne Gesellschaftsordnung an ihren eigenen Widersprüchen zu grunde gehen und einer nach kommunistischen, in der »Natur der Dinge« entdeckten Grundsätzen geordneten Gesellschaft Platz machen muss. — Unter diesem naturalistisch »dogmatischen «Gesichtspunkte, sucht der Marxismus die gegenwärtigen Verhältnisse in Staat und Gesellschaft, als das notwendige Erzeugnis bestimmter, wirtschaftlicher Verhältnisse zu erklären, ebenso wie die Naturwissenschaft ohne Hass und ohne Liebe, die gegebene Wirklichkeit und ihren gesetzmässigen Zusammenhang beschreibt, erklärt und begreift. Zugleich will er in der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse geschaffenen Lage die Mittel zu ihrer Veränderung und Umformung entdecken — ebenso wie der Naturforscher die Wirkungen der Erscheinungen, die Naturkräfte, entdeckt.

Wie weit es *Marx* gelingt, an diesem vermeintlich allein wissenschaftlichen »Erklären« und »Entdecken« festzuhalten, ob er ohne Beurteilung, ohne Bewertung, ohne Voraussetzung ethischer Postulate seinen Zweck erreicht, ob er demnach als Sozialist eine völlig — und vor allem mit *Fichte* — unvergleichbare Grösse ist — dies an der Hand seiner ökonomischen und historischen Lehren festzustellen und damit zugleich sein Verhältnis zu *Fichte* zu beleuchten, ist der Zweck der folgenden Untersuchung. —

Als die beiden grossen Entdeckungen des wissenschaftlichen Sozialismus, bezeichnet *Engels*[1]) die materialistische Geschichtsauffassung und die Enthüllung des Geheimnisses der kapitalistischen Produktion, vermittelst der Enthüllung des Mehrwerts.

Marx selbst bezeichnet bekanntlich seine Werttheorie als den Eckstein seines ökonomischen Systems. Da er die systematische Analyse und Kritik der bestehenden bürgerlichen Gesellschaftsordnung der Wertlehre angliedert, soll sie, soweit es zur Beleuchtung der marxistischen Eigenart nötig erscheint, dargestellt und analysiert werden. *Marx* entwickelt seine Kritik, indem er in ihr, vermittelst der dialektischen Methode die Widersprüche zu Tage treten lässt, welche die moderne Wirtschaftsordnung mit »naturgesetzlicher« Notwendigkeit erzeugt, und an denen sie nach seiner Ansicht mit eben derselben Notwendigkeit zu Grunde gehen wird. — Er hütet sich jedoch sorgfältig, seinen aus den Entwickelungstendenzen der wirtschaftlichen Verhältnisse abgeleiteten, sozialistischen Schlussfolgerungen, die Form von Forderungen oder von Werturteilen zu geben, wir begegnen deshalb nirgends einem offnen Angriff auf das arbeitslose Einkommen oder der Erhebung eines, der uns bekannten Postulate zum Massstab der Güterverteilung. Die Voraussetzung ihres Inhalts lässt sich jedoch, wie sich zeigen wird, bei *Marx* ebenso feststellen, wie bei seinen Vorgängern, von denen er sich durch eine himmelweite Kluft getrennt zu haben glaubt.

2. Die Werttheorie[2]). Systematische Darstellung des modernen Wirtschaftsprozesses.

Das Charakteristikum kapitalistischer Produktionsweise ist nach *Marx* die Warenproduktion, d. h. es werden Güter lediglich für den Austausch, nicht für den Eigenbedarf produziert, und sie erhalten deshalb einen von ihrer Nützlichkeit — ihrem Gebrauchswert — getrennten Tauschwert.

Da zwei von einander verschiedene Gebrauchswerte gegeneinander ausgetauscht werden können, muss, nach *Marx*, in ihnen etwas Vergleichbares — Gemeinsames stecken, sie müssen sich auf ein Drittes zurückführen lassen.

Dies Dritte, das ihren Tauschwert ausmacht, kann nicht in

1) Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. 2. Aufl. S. 26.
2) Kapital I, 4. Aufl. S. 1—161.

den verschiedenen körperlichen Eigenschaften der Waren stecken, sondern im Gegenteil: Sollen Waren miteinander verglichen und ausgetauscht werden, so muss von allem konkret Sinnlichen — also von dem, was ihren Gebrauchswert ausmacht, abstrahiert werden.

Was bleibt dann als Gemeinsames aller Warenkörper? Nach *Marx* ihre Eigenschaft als Arbeitsprodukt. Da die Abstraktion vom Gebrauchswert alle sinnlichen Qualitäten des Produktes, also auch die konkrete Verschiedenheit der im Produkt vergegenständlichten Arbeit auslöscht, ist jedes nur Träger gleicher, menschlicher Arbeit. Die Produkte sind »geronnene Arbeitszeit«, »Arbeitsgallerte«.

Der Wert der Ware, als Produkt gleicher menschlicher Arbeit tritt in ihrem Austauschverhältnis zu Tage und setzt sich in ihm als Naturgesetz der modernen Tauschwirtschaft durch. Ihre Wertgrösse wird gemessen an dem in ihr enthaltenen, gesellschaftlich notwendigen Arbeitsquantum, und dieses misst sich an der zu seiner Produktion, nach Lage der Technik und Oekonomik der Gesellschaft, aufzuwendenden Zeit. Also bestimmt die zur Herstellung gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit den objektiven »gerechten« Wert der Waren — folglich müsste sie, so lange Güter für den Tausch produziert werden, also jedenfalls in der heutigen Gesellschaftsordnung, auch ihr Verteilungsmassstab sein, d. h. der Anteil jedes Arbeiters an dem produzierten Güterquantum müsste nach der von ihm geleisteten, gesellschaftlichen Arbeitszeit bemessen werden.

Diese Deduktion des wirtschaftlichen Wertes ist so oft und von so berufener Seite zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden, dass ich mich darauf beschränke, sie mit *Fichte*'s Wertlehre zu vergleichen und dann zu untersuchen, in wiefern die aus ihr abgeleitete Schlussfolgerung als Ergebnis einer »objektiven« Erklärung thatsächlicher wirtschaftlicher Wertschätzung gelten kann.

Fichte und *Marx* glauben beide, dass Güter nur deshalb in ein Austauschverhältnis treten können, weil in ihnen etwas Gemeinsames, Vergleichbares steckt. Dieses, in den Objekten vergegenständlichte, ihren Austausch ermöglichende Tertium comparationis bildet nun, nach der Vorstellung beider, den objektiven = natürlichen Wert eines Gutes, und ist als allgemeine Güterqualität logisch deduzierbar. Beide finden diesen wertbildenden Faktor durch Abstraktion von der konkreten Besonderheit der einzelnen

wirtschaftlichen Güter und von dem — über die thatsächliche wirtschaftliche Wertschätzung entscheidenden — Verhältnis des vorhandenen Gütervorrats zum Bedarf. Man darf nun wohl sagen, dass *Marx* sich das Verfahren der Abstraktion leichter gemacht hat als *Fichte*; er lässt die konkrete Beschaffenheit der Produkte ganz unberücksichtigt, indem er sie durch vollständige Ausscheidung des Gebrauchswerts auf die schemenhafte und metaphorische Vorstellung der »geronnenen Arbeitszeit« reduziert, und die, zur Herstellung eines Produkts verwendete »gesellschaftlich notwendige« Arbeitszeit, die für die subjektive Wertschätzung eines konkreten Gutes absolut gleichgültig ist, als Wertmassstab proklamiert, während *Fichte* doch immerhin versucht, die substantiellen Eigenschaften der Güter in ihrer Beziehung zum Subjekt zur Grundlage ihrer Bewertung und Verteilung zu machen und deshalb Korn in seiner Eigenschaft als vermeintlich nützlichstes Gut zum Wertmassstab erhebt.

Marx behauptet, dass der Wert eines Tauschgutes sich allein nach dessen Herstellungskosten — unabhängig von seiner Nützlichkeit (= Gebrauchswert) bemisst, und er versteht darunter ausschliesslich das Quantum der zur Herstellung erforderlichen Arbeitszeit. Auch *Fichte* führte zur Abschätzung der Wertrelation der Güter verschiedener Kategorien die Herstellungskosten ein, aber sie galten ihm nicht als einziger wertbildender Faktor, er brachte sie vielmehr stets in Verbindung mit der »Nützlichkeit«, also mit den durch ein bestimmtes Kostenquantum erzielten, konkreten, vom Standpunkt des Subjekts aus als nützlich beurteilten Eigenschaften eines Produkts.

Wollte *Fichte* den Wert eines »Fabrikats« von dem Wert des in ihm steckenden Rohstoffs ableiten, so führt *Marx* den Wert eines Tauschguts ausschliesslich auf das in ihm vergegenständlichte Arbeitsquantum zurück. Alles, was sich bei *Fichte* gegen die primäre Schätzung des Rohstoffs sagen liess, muss hier gegen die primäre Schätzung der Arbeit wiederholt werden:

Nicht weil die Aufwendung von Arbeit zur Herstellung eines Guts erforderlich ist, ist dasselbe wertvoll, sondern weil es als wertvoll gilt, und je nach dem Masse, in dem es dafür gilt, wird Arbeit überhaupt und mehr oder weniger Arbeit darauf verwendet.

Marx war freilich nicht etwa, wie es nach obigem scheinen könnte, das Problem von Angebot und Nachfrage innerhalb einer

unregulierten Austauschgemeinschaft unbekannt, auf S. 70—71 des »Kapitals« wird vielmehr angedeutet, dass die Arbeitszeit nur dann »gesellschaftlich notwendig« verwendet worden ist, wenn die in ihr produzierten Güter vom »Marktmagen« absorbiert werden, dass also für alle Waren, nach denen im Momente ihres Auftretens auf dem Markte keine Nachfrage besteht, unnötige Arbeitszeit verausgabt worden ist[1]). Damit ist natürlich wieder aufgegeben, was soeben mühsam deduziert wurde.

Ueberdies muss *Marx* im 3. Bande des »Kapitals« die Behauptung, dass die Waren sich zu ihren »Werten« vertauschen, fallen lassen. Zur Erklärung der empirischen Güterpreise greift er vielmehr auf die »vulgäre« Produktionskostentheorie der bürgerlichen Nationalökonomie zurück, womit das, was die Werttheorie erklären soll, als erklärt vorausgesetzt wird.

Der Arbeitswert realisiert sich also nicht in der Wirklichkeit — welches aber ist alsdann seine Bedeutung? Bei *Marx* selbst findet sich keine Erklärung dafür. Diese seltsame Lücke, die den ganzen begrifflichen Unterbau seines Systems und damit dieses selbst erschüttert, ist nur dann verständlich, wenn man einsieht, dass *Marx* — ähnlich wie *Fichte* in seiner Werttheorie — unwissentlich und unwillkürlich Sein und Sollen — den »natürlichen« mit dem normativen Wert identifiziert.

Trotz ihrer sorgfältigen naturwissenschaftlichen Umhüllung stellt sich die Wertlehre bei genauerer Prüfung als a priorische Konstruktion dar: Warum muss die menschliche Arbeitsleistung Wertnorm und die Arbeitszeit einzige Grundlage der Fixierung des justum pretium = »natürlichen« oder objektiven Preises der Arbeitsprodukte sein? Weil der Mensch und die menschliche Arbeitsleistung gegenüber allen andern Produktionsmitteln etwas ganz einzigartiges ist: das bedeutet aber in Wahrheit, dass sie als etwas einzigartiges behandelt werden soll[2]).

Dieses anthropozentrische Vorurteil führt aber als unvermeidliche Konsequenz dazu, in die Analyse der modernen Wirtschaftsordnung ethische Massstäbe hineinzutragen, sie springt uns in der Deduktion des »Mehrwerts«, die wir jetzt in Kürze wieder-

---

1) Vgl. *Wenkstern*, Die Marx eigentümliche material. Geschichtsauffassung. (Schmoller's Jahrbücher 22. Jahrg. 1 Heft. S. 268 f.)

2) Ohne die aprioristische Annahme der Wertkonstanz der menschlichen Arbeitskraft wäre die ganze Wertlehre hinfällig.

geben, deutlich in die Augen, obwohl *Marx* an der Fiktion der rein naturwissenschaftlichen Erklärung der gesellschaftlichen Zustände festzuhalten bestrebt ist, und sich demgemäss jeder direkten Beurteilung und jeder Forderung enthält.

Nach *Marx* wird die Thatsache, dass die Arbeitszeit den Wert eines Produktes bestimmt, heute nur durch den Warencharakter der Güter verhüllt. — Arbeitsprodukte als Waren treten gleichsam losgelöst von ihrem eigentlichen Charakter als Produkte gleicher menschlicher Arbeit auf, sie erscheinen als selbständige Wesen, und dieser Umstand wird dadurch befördert, dass sich das Geld als Wertform zwischen Ware und Ware drängt, sich eine Stellung als objektiver Wertmesser anmasst.

Eine weitere Folge der Warenproduktion ist die, dass die Produzenten erst durch die Ware, durch ihr zum Tauschgut gewordenes Arbeitsprodukt mit einander in Beziehung treten. Aus einem Verhältnis von Mensch zu Mensch wird dadurch ein unpersönliches Verhältnis von scheinbar selbständigen Dingen, von denen sich die Menschen beherrschen lassen, statt sie ihrerseits zu beherrschen: Die Ware wird zum Fetisch erhoben — ebenso wie in der religiösen Welt die Produkte des menschlichen Kopfes mit eignem Leben begabte, untereinander und mit dem Menschen in Verhältnis stehende, selbständige Gestalten werden. »Dies nenne ich den Fetischismus, der den Arbeitsprodukten anklebt, sobald sie als Waren produziert werden[1]).«

Ueberall da, wo persönliche Abhängigkeitsverhältnisse die Grundlage der Produktion bilden, nehmen Arbeitsprodukte diese von ihrer Realität verschiedene, phantastische Gestalt nicht an. Die Arbeiten treten dann nicht losgelöst von der Arbeitskraft auf, und es ist klar, dass ein Produkt demjenigen gehört, der es gemacht hat.

Deshalb vermeidet die primitive Hauswirtschaft ebenso wie die dem Schwerpunkt nach noch auf Naturaltausch beruhende, mittelalterliche Wirtschaftsgemeinschaft diese Widersprüche. — Ebenso würden in einer kommunistischen Zukunftsgesellschaft, in einem »Verein freier Menschen«[2]), die mit gemeinschaftlichen Produktionsmitteln arbeiteten und ihre individu-

1) Kapital I S. 39.
2) Kapital I S. 45.

ellen Arbeitskräfte selbstbewusst als gesellschaftliche Arbeitskräfte verausgabten und dann das gemeinsame Gesamtprodukt nach dem Masse der von Jedem geleisteten Arbeitszeit untereinander verteilten, die Beziehungen der Menschen zu ihren Arbeiten durchsichtig, einfach und klar bleiben. Die Arbeitszeit wäre dann zugleich Güter-Verteilungsmassstab und Regulator der Produktion, indem ihre proportionale Verteilung an die verschiedenen Arbeitszweige durch die Bedürfnisse der Gesellschaft bestimmt würden.

In der heutigen Gesellschaft dagegen vollzieht sich der Austauschprozess auf dem Markte, die Produzenten treten hier als juristisch ebenbürtige Privateigentümer ihrer Waren und deshalb als voneinander unabhängige Personen auf, Jeder mit einer Ware, die für ihn keinen Gebrauchswert hat, und die deshalb verkauft werden soll.

Der Austauschprozess vollzieht sich nun in doppelter Form: Im einfachen Tauschakt wird eine Ware nur in Geld verwandelt, um gegen eine andre Ware als Gebrauchswert eingetauscht werden zu können.

Die zweite Form des Tauschakts besteht darin, dass Geld in Ware verwandelt wird, nur um wieder in Geld zurückverwandelt zu werden, und zwar soll durch den Verkauf der Ware mehr Geld, als beim Einkauf für sie verausgabt wurde, erzielt werden. Hierdurch kann Geld in Kapital verwandelt werden, denn das zweite Quantum Geld, der »Mehrwert«, giebt seinerseits den Anstoss zu einer erneuten Zirkulationsbewegung. In dieser immer erneuten Bewegung findet er Verwertung als Kapital, und der Träger dieser Bewegung ist der Kapitalist — aus seiner Tasche fliesst das Geld, in seine Tasche kehrt es vermehrt zurück — sein subjektiver Zweck, das Triebrad seiner Handlungen, ist die Verwertung des Werts [1]).

Wie kommt aber der Mehrwert zu stande? Der Verkauf einer Ware mit Preiszuschlag erklärt seine Bildung noch nicht, denn der gegenwärtige Verkäufer muss im nächsten Moment als Käufer anderer Produkte auch einen Zuschlag zahlen.

Dank der heutigen Wirtschaftsordnung findet jedoch der Geldbesitzer eine Ware auf dem Markte, deren Gebrauchswert,

---

1) Vgl. Kapital S. 116.

abgesehen von ihrem Tauschwert, die eigentümliche Eigenschaft besitzt, Quelle von Wert zu sein, weil durch ihren Verbrauch neuer Wert erzeugt wird. Es ist die menschliche Arbeitskraft, die aus doppeltem Grunde als Ware auf dem Markt erscheint. Erstens, weil der Warenbesitzer über seine Person und sein Eigentum, also in diesem Falle über seine Arbeitskraft frei verfügt, so dass Käufer und Verkäufer einander juristisch ebenbürtig sind — zweitens, weil er nichts als seine Arbeitskraft besitzt und gezwungen ist, sie statt alles Andern als Ware zu verkaufen. Eins ist klar: Die Natur teilte die Menschen nicht in Waren- und Geldbesitzer auf der einen und blosse Arbeitskraftbesitzer auf der andern Seite!

Dies Verhältnis ist vielmehr ein spezifisches Merkmal der kapitalistischen Produktionsweise und erst entstanden auf der Grundlage des freien Arbeitsvertrags. *Marx* sagt in Bezug darauf spöttisch [1]) — und offenbar vertauscht er in diesen Sätzen vollständig den Standpunkt des »Erklärers« und »Entdeckers« gegebener Erscheinungen und Gesetze mit dem Standpunkt des Anklägers: »Die Sphäre der Zirkulation oder des Warenaustausches, innerhalb deren Schranken Kauf und Verkauf der Arbeitskraft sich bewegt, ist in der That ein wahres Eden angeborener Menschenrechte. Was allein hier herrscht, ist Freiheit, Gleichheit, Eigentum und Bentham!« Freiheit! Denn Verkäufer und Käufer kontrahieren als freie, nur durch ihren Willen bestimmte Personen miteinander. Gleichheit! Denn sie tauschen als Warenbesitzer Aequivalent gegen Aequivalent. Eigentum! Denn Jeder verfügt über das Seine. Bentham! Denn die einzige Macht, die sie zu einander in Beziehung setzt, ist die ihres Eigennutzes, ihres Privatinteresses, und eben weil Jeder nur für sich sorgt, vollbringen sie infolge einer prästabilierten Harmonie der Dinge oder unter den Auspizien einer allpfiffigen Vorsehung nur das Werk ihres wechselseitigen Vorteils, des Gemeinnutzens, des Gesamtinteresses!

Der Wert der »Ware« Arbeitskraft wird nach *Marx* ebenso wie der jeder andern durch die Herstellungskosten, also durch die zur Produktion resp. Reproduktion dieses Artikels erforderliche Arbeitszeit bestimmt, d. h. durch die Zeit, welche die Er-

1) Kapital S. 138 f.

zeugung der zur Erhaltung und Fortpflanzung der Arbeitskraft nötigen Lebensmittel erfordert.

Der Wert der Arbeitskraft ist also gleich dem Wert der zur Erhaltung ihres Eigentümers und seines Nachwuchses nötigen Lebensmittel.

Marx legt nun die Voraussetzung zu grunde, dass die für den Durchschnittstag nötigen Lebensmittel, die Herstellungskosten der Ware »Arbeitskraft« in 6 Stunden erzeugt werden können, dass danach also ein halber Arbeitstag zur täglichen Produktion der Arbeitskraft genügen würde. Diese 6 Stunden werden vom Kapitalisten gekauft und nach den Gesetzen des Wertes richtig gezahlt mit dem jeweiligen Preise der täglichen Lebensmittel. — Aber obwohl das für die Produktion der Arbeitskraft erforderliche Quantum Lebensmittel in 6 Stunden erzeugt werden kann, so hindert das den Arbeiter keineswegs 12 Stunden zu arbeiten!

Auf diese Möglichkeit spekulierte der Kapitalist, als er die Arbeitskraft kaufte, er hat ihren Tageswert — ihren gerechten Preis[1]) — richtig gezahlt, folglich gehört ihm auch ihr Tagesgebrauch.

Marx sagt[2]): »Der Umstand, dass die tägliche Erhaltung der Arbeitskraft nur einen halben Arbeitstag kostet, obgleich die Arbeitskraft einen ganzen Tag wirken, arbeiten kann . . . ist ein besonderes Glück für den Käufer, aber durchaus kein Unrecht gegen den Verkäufer«.

Der Wert, der in den Stunden der Mehrarbeit produziert wird, ist Mehrwert, der den Kapitalisten nichts kostet, trotzdem aber in seine Tasche fliesst, »der ihn anlacht mit allem Reiz einer Schöpfung aus Nichts«.

Hier ist das Fundamentalprinzip der kapitalistischen Produktionsweise enthüllt, es besteht in der formell rechtmässigen und wirtschaftlich unvermeidlichen Aneignung des Mehrwerts in der Aneignung unbezahlter Arbeit durch den Privateigentümer an den Produktionsmitteln, durch den Kapitalisten. »Die Eigentumsgesetze schlagen um in die Gesetze kapitalistischer Aneignung[3]).«

Mit andern Worten: Die Triebfeder der heutigen Wirtschaftsordnung ist die Möglichkeit des Entstehens eines arbeitslosen Ein-

1) Kapital I S. 549.
2) Kapital I S. 156.
3) Kapital I S. 549.

kommens zu Gunsten einer dünnen Schicht von Besitzenden auf Kosten einer breiten Mehrzahl von Besitzlosen, die für jene dünne Schicht »Mehrarbeit« »unbezahlte Arbeit« leisten muss und noch in ganz andrer Weise als der Sklave zur blossen Sache, zum Produktionsmittel wird.

Hier in der Definition des Mehrwerts als »Materiatur unbezahlter Arbeit[1])« und »Mehrarbeit« tritt die Konsequenz des anthropocentrischen Vorurteils für die Beleuchtung des kapitalistischen Produktionsorganismus zu Tage: Es ist klar, dass *Marx* bei einer Maschine, welche mehr Arbeitsstunden leistet als ihre Herstellung und Erhaltung kostet oder überhaupt bei einem sachlichen Produktionsmittel nicht von »Mehrarbeit« »unbezahlter Arbeit« und »Ansetzung von Mehrwert« sprechen würde.

Die Mehrwertzurechnung findet also nur beim Menschen statt, in dieser Einzigartigkeit des Produktionsmittels »menschliche Arbeitskraft« steckt ein a priori — weshalb findet die Mehrwertzurechnung nur beim Menschen statt?

Weil der Mensch den ganzen Ertrag seiner Arbeit haben soll, weil dies *Marx* natürlich und das heisst eben in diesem Falle auch gerecht erscheint. Der ethische Charakter dieses Gedankens liegt klar zu Tage.

Dass diese Zurechnung der empirischen Wirklichkeit nicht entspricht zeigt der 3. Band des »Kapitals«. Würde wirklich nur die lebendige Arbeit Mehrwert ansetzen, so würde dies gewichtige Folgen für die Höhe des Kapitalprofits — je nachdem viel oder wenig lebendige Arbeit und viel oder wenig tote Kapitalgüter zur Produktion verwendet werden — haben müssen. Diese Folgen zeigen sich nicht, thatsächlich werfen Kapitale von gleicher Grösse ohne Rücksicht auf ihre »organische« Zusammensetzung gleiche Profite ab.

Marx' Versuche, diesen Widerspruch zu lösen, hat *Böhm-Bawerk*[2]) glänzend und endgültig als unzulänglich erwiesen.

Die Deduktion des Mehrwerts will uns — das dürfen wir aus obigem schliessen — nicht nur die ökonomischen, sondern auch die ethischen Dissonanzen der in dem Rahmen der überlieferten Rechts- und Eigentumsverhältnisse entstandenen Wirtschafts-

1) Kapital I S. 497.

2) »Zum Abschluss des Marx'schen Systems« in den Festgaben für *Karl Knies*, herausgegeben von *O. v. Boenigk*. Berlin 1896. S. 87—205.

ordnung zu Gehör bringen: Jeder Einzelne handelt gesetzlich und rechtlich, trotzdem wiederstreiten die Wirkungen dieser Einzelhandlungen den natürlichen, und das bedeutet bei *Marx* immer: den ethischen Zwecken der Gesellschaftsordnung: Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage!

Marx Systematik beschränkt sich jedoch nicht ausschliesslich auf die kritische Analyse des Bestehenden, sie enthält überdies den, wenn auch nur ganz skizzenhaften Entwurf einer, die heutige Wirtschaftsepoche ablösenden, hypothetischen Zukunftsgesellschaft[1]), in der die Regulierung der Güterproduktion und Güterverteilung nicht, wie heute, dem Privatinteresse Einzelner überlassen, sondern als von der ganzen Gesellschaft übernommen, gedacht ist.

Als Produktionsmassstab dieser Zukunftsgesellschaft hat *Marx*, wie aus den wenigen Andeutungen hervorgeht, die Bedürfnisse der Mehrzahl im Auge, und er setzt dabei wohl voraus, dass gleiche Lebensbedingungen auch gleiche materielle Bedürfnisse erzeugen werden.

Ob in der Zukunftsgesellschaft das, eine relativ individualistische Besitzgestaltung bewirkende Recht auf den vollen Arbeitsertrag, oder das bei konsequenter Durchführung zum Kommunismus führende Recht auf Existenz gelten würde, lässt *Marx*, da er ja keine Normen aufstellen will, im Dunkel[2]). Jedenfalls würde die Arbeitszeit als konkreter Massstab der Güterverteilung eine Rolle spielen.

Der Hinweis auf die Periode der Hauswirtschaft, welche nach *Marx* die von ihm enthüllten Widersprüche der kapitalistischen Produktionsweise vermieden hat, und die Hypothese der Zukunftsgesellschaft, die das Privateigentum an den Produktionsmitteln auf-

1) Vgl. oben S. 81.

2) Ueber den grundsätzlichen Gegensatz einer Organisation der Güterverteilung nach dem Bedürfnis, oder unter Zugrundelegung des von dem Einzelnen geleisteten Arbeitsquantums scheint *Marx* nicht nachgedacht zu haben. Jedenfalls will er sich nicht auf das eine oder andere Prinzip festlegen. Auf S. 45 des Kapitals heisst es: »Die Art dieser Verteilung (in der hypothetischen Zukunftsgesellschaft) wird wechseln mit der besonderen Art des gesellschaftlichen Produktionsorganismus selbst und der entsprechenden geschichtlichen Entwicklungshöhe der Produzenten«. (In den Programmen der sozialdemokratischen Partei herrscht grosse Konfusion über die künftigen Verteilungsprinzipien). Jedenfalls soll die Enthüllung des die vollentwickelte Tauschwirtschaft vermeintlich lenkenden Wertgesetzes zeigen, dass in jeder auf dem Gütertausch basierten Wirtschaftsgemeinschaft — also vor allem auch in der heutigen — das Recht auf den vollen Arbeitsertrag gelten sollte.

heben, und Jedem nach dem Masse seiner Arbeitsleistung seinen Anteil an den von der Gesamtheit produzierten Gütern zuweisen würde, lässt erkennen, dass *Marx* den Zustand der Gegenwart nur für eine Episode des Wirtschaftslebens hält, die von einer völlig anders gearteten Zukunft abgelöst werden wird.

Aus der Andeutung, dass im Gegensatz zu heute in der Zukunftsgesellschaft Jeder nach dem Masse seiner persönlichen Arbeitsleistung Anteil an den Gesamtprodukten haben würde, geht ferner deutlich hervor, dass *Marx* überall da, wo er aus den Entwicklungstendenzen der Gegenwart die Zukunft auch nur andeutungsweise zu erschliessen sucht, dieselben Postulate voraussetzt, welche wir bisher als typisch für die verschiedenen Formen des Sozialismus kennen gelernt haben.

Marx vermeidet es nur geflissentlich sich offen zu jenen Postulaten zu bekennen, und er unterscheidet sich namentlich dadurch wesentlich von seinen Vorgängern, dass er den Schwerpunkt seines Systems auf die Kritik und ökonomische Analyse der bestehenden Gesellschaftsordnung legt.

Dass das Festhalten auch nur einer rein »naturwissenschaftlichen« Darstellungsweise ihm selbst in seiner ökonomischen Systematik nicht gelungen ist, lässt sich auch ohne genauere Analyse ihrer Voraussetzungen den oben zitierten, die Wirkungen der heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung charakterisierenden und ironisierenden Stellen entnehmen.

Auch er hat — um einmal eins seiner drastischen Bilder, das er zur Kennzeichnung des Warenbesitzers braucht, auf ihn selber anzuwenden — seine Zunge in die Dinge gesteckt — um durch sie, teils mit beissendem Spott, teils mit leidenschaftlicher sittlicher Entrüstung vernehmlich gegen die Berechtigung der heutigen Gesellschaftsordnung zu protestieren. Seine ganze Mehrwertlehre gestaltet sich ihm thatsächlich unter der Hand zur Anklage gegen die modernen wirtschaftlichen Zustände, und ebenso wie *Fichte,* hält auch er der Gegenwart einen Spiegel vor, nur mit dem Unterschied, dass er nicht wie jener uns zunächst den Vernunftstaat, das Ideal, dessen Verwirklichung wir erstreben sollen, schauen lässt, sondern uns vorwiegend die drastische Karrikatur der Schatten und Mängel der Gegenwart zeigt.

Wenn wir, um uns ein möglichst umfassendes Bild des Marxismus zu verschaffen, im folgenden an der Hand von *Marx* und *Engels* und zunächst mit ihren Augen die Hauptmomente des

kapitalistischen Wirtschaftsprozesses in ihrer historischen Darstellung verfolgen, so werden wir erkennen, wie *Marx* »aus den Dingen heraus« nicht nur den notwendigen Untergang der jetzigen Wirtschaftsordnung zu prophezeien sucht, sondern wie er damit den festen Zukunftsglauben verbindet, dass dieser Untergang sich zum Uebergang in eine andre »widerspruchslose« sozialistische Gesellschaftsordnung gestaltet.

3. Historische Darstellung des modernen Wirtschaftsprozesses. (Die ökonomische Entwicklungstheorie.)

Die kapitalistische Produktionsweise hat die kleinlichen mittelalterlichen Produktionsmittel, die wegen ihrer relativen Unvollkommenheit Privateigentum des Arbeiters sein konnten, zu gewaltigen Produktivkräften umgestaltet, und zwar war dies nur möglich durch ihre Verwandlung in gesellschaftliche Produktionsmittel; denn die an Stelle des Werkzeugs tretende Maschine verlangt erstens: die örtliche Konzentration einer Gesamtheit von Menschen und zerlegt zweitens die Fabrikation eines Produktes in eine Reihe von Einzelhandlungen: viele Hände müssen sich der Reihe nach an seiner Herstellung beteiligen, kein Einzelner kann fernerhin sagen: »Dies habe ich gemacht, dies ist mein Produkt«.

Aber trotz der thatsächlich gesellschaftlichen Verwendung der Produktionsmittel, trotz der thatsächlich planvollen Organisation der Arbeitsteilung innerhalb der Fabrik eignet sich der Kapitalist das gemeinsame Arbeitsprodukt als sein Privateigentum an, trotzdem vollzieht sich der Austauschprozess der Produkte ebenso planlos wie im Mittelalter, je nach dem Tauschbedürfnis der Einzelnen, die ihre Waren ganz ohne Rücksicht auf ihren vom Bedarf abhängigen Gebrauchswert auf den Markt bringen. Dieser Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Verwendung der Arbeitskraft und privater Aneignung der Arbeitsprodukte, verkörpert sich bei steigender Herrschaft der Industrie als Gegensatz von Bourgeoisie und Proletariat.

Die Bourgeoisie ist das Erzeugnis einer langen, »qualvollen« Entwicklung, einer Reihe von Umwälzungen in der Produktions- und Verkehrsweise, sie wuchs mit dem Wachstum des Handels, der Schiffahrt und Industrie, und seit der Entwicklung des Weltmarkts verdrängt sie alle vom Mittelalter her überlieferten Klassen — sie reisst mit der ökonomischen Macht auch die politische an

sich, sie gestaltet und stempelt das ganze Kulturleben nach ihrem Bedürfnis.

»Die Bourgeoisie hat, wo sie zur Herrschaft gekommen, alle feudalen patriarchalischen, idyllischen Verhältnisse zerstört. Sie hat die buntscheckigen Feudalbande, die den Menschen an seine natürlichen Vorgesetzten knüpften, unbarmherzig zerrissen, und kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übrig gelassen als das nackte Interesse, als die gefühllose »bare Zahlung«. Sie hat die heiligen Schauer der frommen Schwärmerei, der ritterlichen Begeisterung, der spiessbürgerlichen Wehmut in dem eiskalten Wasser egoistischer Berechnung ertränkt. Sie hat die persönliche Würde in den Tauschwert aufgelöst und an die Stelle der zahllosen, verbrieften und wohlerworbenen Freiheiten die Eine gewissenlose Handelsfreiheit gesetzt. Sie hat, mit einem Wort, an die Stelle der mit religiösen und politischen Illusionen verhüllten Ausbeutung die offene, unverschämte, direkte, dürre Ausbeutung gesetzt«[1]).

Lebensbedingung der Bourgeoisie ist im Gegensatz zu allen früheren Klassen die fortwährende Umwälzung der Produktion, die ununterbrochene Erschütterung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, denn das Verwertungsbedürfnis des Kapitals zwingt sie, stets ausgedehnteren Absatz für ihre Produkte zu suchen.

Ebenso zwingt die im modernen Austauschprozess zu Tage tretende, treibende Kraft der freien Konkurrenz jeden einzelnen industriellen Bourgeois zu immer grösserer Vervollkommnung seiner Maschinen, zu immer stärkerer Organisation der Produktion in der einzelnen Fabrik, also zur Entwicklung immer gewaltigerer Produktivkräfte. Schliesslich kann die Ausdehnung der Märkte mit der gewaltigen Expansion der ersteren nicht mehr gleichen Schritt halten. Eine Kollision ist unvermeidlich, die zeitweilige Ueberproduktion macht sich in periodisch wiederkehrenden, erdbebenartig das ganze Wirtschaftsleben erschütternden Krisen Luft, in ihnen kommt die Empörung der modernen Produktivkräfte gegen die modernen Produktionsformen zum gewaltsamen Ausbruch. Verkehr und Handel stocken, Fabriken stehen still, ein Teil der Arbeiter wird aufs Pflaster geworfen — sie ermangeln der Lebensmittel, weil sie zu viel produziert haben! Jede Krise gefährdet die Existenz nicht nur der Arbeiter, sondern auch der bürgerlichen

1) Komm. Manifest 6. Aufl. S. 11.

Produktionsverhältnisse, die zu eng geworden sind, um den von ihnen erzeugten Reichtum länger zu fassen. Die kleinen Kapitalisten werden von den grossen aufgesogen, und die Ueberwindung jeder Krise bereitet durch erneute Expansion des Absatzes nur gewaltigere Erschütterungen vor und konzentriert das Kapital in immer weniger Händen.

So gleicht die Bourgeoisie dem Hexenmeister, der die Gewalten, die er heraufbeschworen, nicht mehr zu beherrschen vermag, sie schmiedet sich in den gewaltigen Produktivkräften, die nach Erlösung von ihrer Eigenschaft als Kapital, nach Anerkennung ihres Charakters als gesellschaftlicher Produktivkräfte streben, nach Aufhebung der Produktionsanarchie drängen, selbst die Waffen zu ihrem Untergang und nicht allein die Waffen — sie schafft auch die Männer, die sie führen werden, es sind die modernen Arbeiter — die Proletarier, der lebendige Gegensatz der Bourgeoisie.

Die Proletarier — die modernen Lohnarbeiter müssen als einziges Eigentum ihre Arbeitskraft verkaufen, auf sie wird deshalb das ganze Risiko der kapitalistischen Unternehmung, der schwankenden Konjunktur abgewälzt.

Durch die moderne Arbeitsteilung innerhalb der Fabrik sind die Arbeiter zum blossen Zubehör der Maschine herabgesunken, die Arbeit hat alle Selbständigkeit und damit allen Reiz verloren, je vollkommener die Maschine wird, je weniger Geschicklichkeit und Kraft erfordert sie, je mehr wird die Arbeit zur Qual durch ihre Eintönigkeit, umsomehr wird die Arbeit der Männer durch die billigeren »Hände« der Frauen und Kinder ersetzt; es schwinden alle Unterschiede des Alters und Geschlechts, Alle sinken herab zu blossen Produktionsinstrumenten.

Zur Zeit der Krisen vergrössern die Arbeitslosen die industrielle Reservearmee, diese wird zum Bleigewicht an den Füssen der Arbeiterschaft, das die Tendenz hat, den Arbeitslohn auf ein immer niedrigeres Niveau herabzudrücken — »die Ueberfülle von Reichtum auf der einen Seite, erzeugt auf der andern einen Berg von Elend, Arbeitsqual, Sklaverei, Unwissenheit, Bestialisierung, moralischer Degradation« [1])!

Indem die Arbeiter von Stufe zu Stufe herabsinken, vermehrt sich auch ihr Quantum — die bisherigen kleinen Mittelstände,

---

1) *Engels* a. a. O. S. 34.

die Handwerker und Bauern; die kleinen Kaufleute werden vom Kapital aufgesogen, auch sie sinken zu blossen Lohnarbeitern herab, und das Proletariat rekrutiert sich aus allen Teilen der Bevölkerung. Aber das Proletariat vermehrt sich nicht nur, die breite besitzlose Bevölkerungsschicht lernt sich auch als Klasse fühlen. Der zunächst zerstreuten, zersplitterten Arbeiterschaft wird durch die modernen Verkehrsmittel der Zusammenschluss erleichtert, sie vereinigt sich zum gemeinsamen Kampf um den sinkenden Arbeitslohn, um die schwankende Lebensstellung. Verlaufen auch diese Kämpfe resultatlos, so bewirken sie doch einen stetig festeren Zusammenschluss, eine schliessliche Entwicklung der Klasse zur politischen Partei, deren Wachstum befördert wird durch die Uneinigkeit der Bourgeoisklasse in sich selbst. Ausserdem veranlasst der Auflösungsprozess dieser Klasse, der Zwiespalt in ihrem Innern, einen Teil ihrer geistigen Kräfte, sich der Proletarierklasse zuzuwenden — die Bourgeoisie liefert ihren Gegnern auch die geistigen Bildungselemente, — Waffen gegen sich selbst!

Also müssen alle alten Klassen mit der Entwicklung der Grossindustrie untergehen, ihre Lebensbedingungen sind schon vernichtet in den Lebensbedingungen des Proletariats — dem eigensten Produkt der grossen Industrie. — Der Proletarier ist eigentumslos, sein Verhältnis zu Weib und Kind hat nichts mehr gemein mit dem bürgerlichen Familienverhältnis, er fühlt sich vaterlandslos, denn das Vaterland hat ihm nichts zu bieten — »die Gesetze, die Moral, die Religion sind für ihn ebenso viele bürgerliche Vorurteile, hinter denen sich ebenso viele bürgerliche Interessen verstecken«[1]).

Die fortwährende Unsicherheit seiner Existenz rüttelt ihn aus der dumpfen Resignation immer wieder empor, stachelt ihn an zur Empörung — die revolutionäre proletarische Bewegung, die im Gegensatz zu allen bisherigen Bewegungen das Interesse der ungeheuren Mehrzahl vertritt, wird die Befreiung der modernen Produktivkräfte von den Fesseln des Kapitals vollziehen.

Die Verwandlung grosser industrieller und kommerzieller Unternehmungen in Aktiengesellschaften und ähnliche Verbände zeigt die Entbehrlichkeit der einzelnen Kapitalisten — die Krisen zeigen noch handgreiflicher die Unfähigkeit der ganzen Klasse

1) Komm. Manifest S. 17.

zur ferneren Verwaltung der Produktivkräfte, denn in jeder Krise sinkt der moderne Arbeiter trotz des Ueberflusses der Produktion noch unter die Lebensbedingungen seiner Klasse herab — die Bourgeoisie ist unfähig, die Gesellschaft länger zu beherrschen, weil sie unfähig ist, ihrem Sklaven die Existenz selbst innerhalb seiner Sklaverei zu sichern — weil sie gezwungen ist, ihn in eine Lage herabzudrücken, in der sie ihn ernähren muss, statt von ihm ernährt zu werden.

Sie produziert ihren eigenen Totengräber — ihr Untergang und der Sieg des Proletariats sind gleich unvermeidlich[1])!

Die Widersprüche zwischen Produktivkräften und Produktionsformen, zwischen Arbeit und Kapital, gesellschaftlicher Güterproduktion und anarchischer Güterverteilung, die sich verkörpern in dem Gegensatz von Bourgeoisie und Proletariat, können nur gelöst werden und werden gelöst durch die Umgestaltung der heutigen Eigentumsverhältnisse, durch den Uebergang der Produktionsmittel aus den Händen Einzelner in die Hände der Gesellschaft, durch Regulierung der Produktion und der Verteilung nach den Bedürfnissen der Gesamtheit.

Diese Lösung herbeizuführen, ist die Aufgabe des Proletariats, ihre Vorbedingungen werden aber erst dann erfullt sein, wenn die Entwicklung der Produktivkräfte einen solchen Höhepunkt erreicht hat, dass ihre Leitung durch eine besondere Gesellschaftsklasse überflüssig und unmöglich geworden ist. Dann werden die Kapitalisten ebenso von der Bildfläche der Gesellschaft hinweggefegt werden, wie die Feudalherrn zur Zeit der französischen Revolution aus der französischen Feudalgesellschaft. Die Klassenunterschiede und Gegensätze werden im Laufe der Entwicklung aufgehoben, der Staat verschwindet, weil er überflüssig ist — »an seine Stelle tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines Jeden, die Bedingung der freien Entwicklung Aller ist[2]).

Vermittelst der gesellschaftlichen Produktion kann dann Allen eine Existenz gesichert werden, die nicht nur materiell ausreicht, sondern Allen die vollständige, freie Ausbildung und Bethätigung ihrer körperlichen und geistigen Anlagen garantiert: »Damit erst scheidet der Mensch in gewissem Sinn endgültig aus dem Tierreich, tritt aus tierischen

1) Komm. Manifest S. 18.

2) Komm. Manifest S. 24.

Daseinsbedingungen in wirklich menschliche«[1]). Damit wird der vom Kampf um die Notdurft befreite Mensch Herr der Natur, Herr seiner selbst. »Es ist der Sprung der Menschheit aus dem Reiche der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit[2]).«

Was in der systematischen Darstellung der modernen ökonomischen Entwicklung und ihrer Gesetze als Hypothese gesetzt wurde: Die sozialistische Zukunftsgesellschaft, wird in der historischen als ihr unabwendbares Ziel verkündigt. — Der kapitalistische Wirtschaftsprozess offenbart sich als fortlaufende Kette von sich gegenseitig steigernden Widersprüchen, die in dem Gegensatz von Bourgeoisie und Proletariat handgreiflich zu Tage treten. — Sie alle haben ihre Wurzel in dem Missverhältnis der Produktionsformen und Produktivkräfte und müssen mit der revolutionären Befreiung der letztern aus den Fesseln der erstern enden — ebenso notwendig und unvermeidlich, wie der Keim die zu enge Hülle sprengen muss, die seine Entwicklung zur Pflanze hindert.

Dieser Moment aber bedeutet den Anbruch der Götterdämmerung für die jetzige Gesellschaft, den Anbruch einer neuen sozialistischen Zukunft. —

Nach dieser Darstellung der allgemeinsten Grundlagen der marxistischen Schilderung der ökonomischen Entwicklung, deren Einzelheiten uns nicht interessieren, können wir uns für unsere Zwecke begnügen, und nun dazu übergehen, ihre prinzipielle Grundlage: *Marx'* Theorie von dem Wesen geschichtlicher Entwicklung überhaupt zu betrachten.

4. Die materialistische Geschichtsauffassung.

Die Basis von *Marx* systematischer und historischer Darstellung der modernen Gesellschaftsordnung, der Entwicklung ihrer ökonomischen Gesetze, und der daraus erschlossenen sozialistischen Zukunftsprognose, ist die materialistische Geschichtsauffassung: Die Auffassung des gesellschaftlichen Lebens als eines Teils der Natur, eines sich nach Naturgesetzen entwickelnden Prozesses, dessen Bewegungsgesetze durch Abstraktion von der Einzelerscheinung gefunden werden.

1) *Engels* a. a. O. S. 43.

2) Ders. a. a O. S. 43.

Engels definiert den Standpunkt des Marxismus zur Geschichte folgendermassen: Die materialistische Geschichtsauffassung geht von dem Satz aus, dass die Produktion und nächst der Produktion der Austausch der Produkte, die Grundlage aller Gesellschaft ist, dass in jeder geschichtlich auftretenden Gesellschaft sich die Verteilung der Produkte, und mit ihr die soziale Gliederung in Klassen und Stände danach richtet, was und wie produziert und wie das Produkt ausgetauscht wird [1]).

Die Gesetze des gesellschaftlichen Lebens, ihres Uebergangs aus einer Form in die andere, sind daher nicht nur vom Willen und Bewusstsein der Menschen unabhängig, sondern umgekehrt: das Wollen und das Bewusstsein jeder Epoche wird von ihrer »Oekonomie«, statt von ihrer »Philosophie« bestimmt.

Dieser Auffassung gemäss sucht der Marxismus — im schärfsten Gegensatz zu *Fichte*'s idealistischer Welterklärung [2]) — das Bewusstsein aus dem Sein der Dinge zu erklären und folgert aus dieser echt »dogmatischen« Begründung der Erfahrung: Alles was im Laufe der Geschichte wurde, wurde naturnotwendig so und ist deshalb für eine gewisse Zeit existenzberechtigt, aber es giebt nichts Endgültiges, Letztes, keine absoluten Werte, keine allgemeingültigen Bewusstseins-Thatsachen, jede historische Epoche hat vielmehr ihre eignen Gesetze, ihre eignen Vorstellungen, und sobald ihre überlebten Daseinsformen durch andre ersetzt werden, werden die neuen Verhältnisse auch durch andre Gesetze gelenkt und neue Vorstellungen verdrängen die alten — denn alles Ideelle ist nichts anderes als das im Menschenkopf umgesetzte und übersetzte Materielle.

Da die ökonomische Produktion die Grundlage der gesellschaftlichen Gliederung, und deshalb auch die Grundlage der politischen und intellektuellen Geschichte einer Epoche bildet, ist alle bisherige Geschichte die Geschichte von Klassenkämpfen, die offen oder latent zwischen Besitzern und Nichtbesitzern geführt werden.

Sobald die Produktivkräfte einer Epoche über ihre Produktionsformen hinauswachsen, bricht der offene Klassenkampf aus, der entweder mit der revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft oder mit dem gemeinsamen Untergang der Kämpfenden

1) *Engels* a. a. O. S. 27.

2) Vgl. oben S. 20 f.

endet[1]).

Die modernen Produktions- und Verkehrsverhältnisse, die Grundlagen der modernen bürgerlichen Gesellschaft wurden in der feudalen Gesellschaft erzeugt. Auf einer gewissen Stufe der Entwicklung entsprachen die Formen, in denen die feudale Gesellschaft produzierte und austauschte, die »feudalen Eigentumsverhältnisse« den schon entwickelten Produktivkräften nicht mehr, sie mussten gesprengt werden, und sie wurden gesprengt. An ihre Stelle trat die freie Konkurrenz mit der ihr angemessenen gesellschaftlichen und politischen Konstitution — sie schuf die modernen Nationalstaaten.

Die bürgerliche Gesellschaft hat jedoch die Klassengegensätze nicht aufgehoben, sondern nur vereinfacht und auf die Spitze getrieben, — sie hat die ganze Gesellschaft in zwei grosse Lager gespalten, und derselbe Widerspruch, der zum Untergang der feudalen Gesellschaft führte, hat sich auch in ihrem Schosse entwickelt: die bürgerlichen Produktionsverhältnisse: die »Eigentumsverhältnisse« sind den von ihnen entwickelten Produktivkräften nicht mehr gewachsen.

Seit Jahrzehnten ist die Geschichte des Handels und der Industrie nur eine Geschichte des Aufeinanderplatzens dieser Gegensätze: Die Waffen, mit denen die Bourgeoisie den Feudalismus zu Boden geschlagen hat, richten sich jetzt gegen sie selbst. Träger dieser Waffen ist das Proletariat, das sich im Laufe seiner Entwicklung zum gemeinsamen Klassenkampf gegen die Bourgeoisie erhebt[2]).

Der Klassenkampf kann nicht eher sein Ende finden, bis vermittelst der Erhebung des Proletariats die modernen Produktivkräfte ihrer Fesseln entledigt sind, d. h. bis die bürgerlichen Eigentumsverhältnisse gesprengt, der moderne Staat und damit alle Klassenunterschiede selbst beseitigt sind.

Als erste Bedingung des Aufhörens der Geschichte als einer Geschichte von Klassenkämpfen gilt also *Marx* die Aufhebung

---

1) Vgl. komm. Manifest S. 9—10.

2) *P. von Struve* weist in einer kürzlich erschienenen, ausgezeichneten Untersuchung über die logischen und realen Widersprüche der marxistischen Entwicklungstheorie darauf hin, dass der von *Marx* geschilderte Verelendungsprozess des Proletariats (siehe oben S. 90) in schreiendem Widerspruch mit der Verkündigung seiner Entwicklung zur politischen Reife und Herrschaft steht. (Braun's Archiv f. soz. Gesetzgebung 14. Band, 5. u. 6. Heft, S. 660 f.).

des heutigen Privateigentums, und die Aufhebung des modernen Staates als des Hüters dieses Eigentums.

Was versteht *Marx* unter »Staat« und »Eigentum«? So deutlich wie *Fichte* definiert er diese Begriffe nirgends, aber es ist doch möglich, sie und die aus ihrer Definition gezogenen Schlussfolgerungen aus dem Zusammenhang der historischen Darstellung, in den sie von *Marx* verflochten sind, herauszuschälen. Ihre Analyse lässt uns noch deutlicher als bisher *Marx'* Stellung zu den geistigen Faktoren der Gegenwart erkennen und nähert uns der Einsicht in die letzten prinzipiellen Voraussetzungen des Marxismus in ihrem charakteristischen Verhältnis zu *Fichte*.

5. Der Staats- und Eigentumsbegriff bei Marx und ihr Verhältnis zu Fichte.

Fichte's und *Marx'* Staatsbegriffe stehen einander gegenüber wie Thesis und Antithesis.

Fichte's Vernunftstaat, der als notwendige Bewusstseinsthatsache logisch deduziert und teleologisch bewertet wurde[1]), hat als Wächter des unbedingt notwendigen Gemeinschaftsverhältnisses vernünftig-sinnlicher Wesen normative, zeitlose Gültigkeit. Der geschlossene Handelsstaat hatte den ganz bestimmten, fest umgrenzten Zweck, einen Staat darzustellen, der nach den für jedes Bewusstsein überhaupt gültigen Prinzipien einer Rechtsgemeinschaft geregelt ist, und dadurch die Bedingungen zur Erfüllung des Daseinszwecks jedes Einzelnen: seiner Entwicklung zur sittlichen Persönlichkeit herstellt.

Marx erklärt natürlich den Staat als rein empirisches Gebilde: seine Daseinsweise und seine Zwecke stehen im Flusse der Geschichte und werden von ihr gewandelt. Damit wandelt sich auch das Staatsideal. Nur ein gemeinsames Merkmal kommt allen bisherigen Staatengebilden zu: sie alle waren Organisationen der ausbeutenden Klassen zur Aufrechterhaltung ihrer äussern Produktionsbedingungen, also Organisationen zur gewaltsamen Niederhaltung der ausgebeuteten Klasse, in ihren durch die bestehende Lebensweise gegebenen Lebensbedingungen.

---

1) Vgl. oben S. 32.

Der moderne Nationalstaat verdankt sein Entstehen den wirtschaftlichen Interessen der Bourgeoisie; indem sie die Zersplitterung der Produktionsmittel, des Besitzes und der Bevölkerung aufhob, »wurden unabhängige, fast nur verbündete Provinzen mit verschiedenen Interessen, Gesetzen, Regierungen zusammengedrängt in Eine Nation, Eine Regierung, Ein Gesetz, Ein nationales Klasseninteresse, Eine Douanenlinie[1]).

Demgemäss ist der moderne Staat die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft zur Aufrechterhaltung ihrer Lebensbedingungen — er ist eine wesentlich kapitalistische Maschine — »der ideelle Gesamtkapitalist«[2]), und die moderne Staatsgewalt ist nur ein Ausschuss, der die gemeinsamen Geschäfte der ganzen Bourgeoisklasse verwaltet.

Durch diese rein ökonomisch motivierten Definitionen, die lediglich den historisch bedingten Inhalt des Staatsbegriffs wiederspiegeln sollen, hat der Marxismus den Staat selbst jeder normativen, zeitlosen Gültigkeit entkleidet und ihm nur eine temporäre Daseinsberechtigung zuerkannt. Die daraus gezogene Konsequenz ist, dass der Staat seinen Zweck erfüllt hat und untergehen wird in dem Moment, wo der Entwicklungsstand der ökonomischen Verhältnisse seiner nicht mehr bedarf, die Produktionskräfte genügend entwickelt sind, um vermittelst des Proletariats ihre Fesseln sprengen zu können.

Dann wird der latente Bürgerkrieg innerhalb der modernen Gesellschaft in offene Revolution ausbrechen, das vereinigte Proletariat wird die Herrschaft an sich reissen, und in diesem Uebergangsstadium ist der Staat identisch mit dem als Klasse organisierten Proletariat. Indem jedoch das Proletariat die Staatsgewalt ergreift und die Produktionsmittel aus ihrer Eigenschaft als Kapital befreit, hebt es sich selbst als Proletariat auf und hebt damit auch alle Klassenunterschiede und Gegensätze auf.

Der Staat wird überflüssig, und der erste Akt, den er als Repräsentant der ganzen Gesellschaft vollzieht — die Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft — ist zugleich sein letzter selbständiger Akt als Staat: »An seine Stelle tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines Jeden die Bedingung für die freie Entwicklung Aller ist«[3]).

1) Komm. Manifest S. 13.

2) *Engels* a. a. O. S. 38.

3) Komm. Manifest S. 24.

Gleichzeitig mit der Auflösung des Staats fallen auch die Schranken zwischen den Nationen; die Bourgeoisie, die einerseits in ihrem Interesse den Nationalstaat schuf, hat andrerseits die Produktion und Konsumtion aller Länder kosmopolitisch gestaltet, Handel und Verkehr schlingen ihre Fäden um alle Nationen und machen eine von der andern abhängig, und gemäss den wirtschaftlichen werden auch die geistigen Erzeugnisse Gemeingut.

Die Herrschaft des Proletariats, deren Vorbedingung die internationale Vereinigung aller Arbeiter ist, wird die nationalen Unterschiede völlig beseitigen; »in dem Masse, wie die Ausbeutung des einen Individuums durch das andre aufgehoben wird, wird auch die Ausbeutung der einen Nation durch die andre aufgehoben« [1]).

Der Marxismus erwartet also von der Zukunft — und diese Erwartung ist die Voraussetzung seiner negativen Stellung zum Staate überhaupt, ebenso wie es die Voraussetzung seiner ganzen Geschichtskonstruktion ist — die kosmopolitische Vereinigung aller zivilisierten Länder, planvolle Organisation der internationalen Arbeitsteilung, eine nach kommunistischen Grundsätzen geregelte Weltwirtschaft. Ueber die Gestaltung und Probleme dieser Zukunft etwas positives auszusagen, hütet *Marx* sich wohl, er beschränkt sich darauf, ihr Prophet zu sein, weil seine Wünsche die Brille sind, durch die er ihre Keime in der Gegenwart zu erkennen glaubt.

Auch in politischer Beziehung steht demnach der moderne Sozialismus den früheren »utopistischen« Doktrinen näher als er es Wort haben will: Fast allen modernen Sozialisten schwebte der allgemeine Weltfrieden, die schliessliche kommunistische Verbrüderung der ganzen Menschheit als letztes Ziel der gesellschaftlichen Reform vor, und ebenso wie ihnen, fehlt auch *Marx* jedes politische Ideal, jedes Verständnis des Wertes nationaler Besonderung für das menschliche Gemeinschaftsleben, jedes Interesse für die spezifische Kulturaufgabe, für die Grösse seiner Nation.

Und wie steht es in diesem Punkte mit *Fichte*? Auch der geschlossene Handelsstaat sollte, wie verschiedentlich festgestellt werden musste, zunächst nur eine, die Verwirklichung der sitt-

---

1) Komm. Manifest S. 22.

lichen Zwecke der Einzelpersönlichkeit ermöglichende, vorbildliche Wirtschaftsorganisation darstellen, und unbekümmert um das Bevölkerungsproblem forderte *Fichte* zu diesem Zweck nationale Selbstbeschränkung, völlige Enthaltung von jeder politischen Aktion und Machtentfaltung nach aussen.

Fichte's Oekonomik steht, wie wir wissen, trotz der Trennung von Recht und Moral und ihrer Einordnung in die Sphäre des Rechts, thatsächlich direkt unter dem Scepter der Individual-Ethik, aber von der erhofften Verwirklichung seiner ethischen Postulate durch einen bestimmten empirischen Staat erwartet *Fichte* zugleich die Erfüllung politischer Ideale.

Unter diesen verstand er im geschlossenen Handelsstaat freilich noch nicht die Verbreitung und Kräftigung des Deutschtums nach aussen, aber er erhofft doch vom äussern Abschluss des Handelsstaats den festen Zusammenschluss der Nation im Innern, die Ausprägung der nationalen Eigenart, die Entwicklung eines »scharf bestimmten Nationalcharakters«, eines hohen nationalen Ehrgefühls, einer eigenartigen Nationalbildung und einer »begeisterten Vaterlandsliebe«, und der aus der nationalen Isolierung etwa erfolgende Verlust an vielseitiger kosmopolitischer Bildung, erscheint ihm weniger bedenklich als das »Bestreben, Alles zu sein und allenthalben zu Hause«, denn dadurch sind wir »nichts recht und ganz geworden, und befinden uns nirgends zu Hause«[1]).

Während das kommunistische Manifest ausklingt in dem Losungswort: »Proletarier aller Länder vereinigt euch!« — schliesst der geschlossene Handelsstaat mit einem Appell an das Nationalgefühl, also mit einer politischen Perspektive, und diese lässt uns den ersten Ansatz der späteren Entwicklung *Fichte*'s zum begeisterten Propheten und Prediger des Deutschtums erkennen, der in Zeiten der scheinbar völligen Vernichtung seiner Nation aller politischen Schmach zum Trotz an ihre Auferstehung und ihre unvergänglichen Aufgaben glaubte, und der als Verfasser der »Reden an die deutsche Nation«, die zu ihrer Wiedergeburt helfen sollten, im Bewusstsein seines Volkes fortlebt, auch wenn die Hieroglyphenschrift seiner »Wissenschaftslehre« nur noch von Wenigen entziffert wird.

Marx, dessen Auge gebannt an den dunkeln Tiefen des

1) Geschl. Handelsstaat S. 512.

sozialen Elends hing, hat auch in der Zeit des herrlichen Kampfes um das höchste politische Gut: die Freiheit und Einheit unserer Nation, nicht gelernt, sich als Kind seines Volkes und seines Vaterlandes zu fühlen.

In *Marx*' Stellung zum modernen Staat ist seine Stellung zum Privateigentum schon vorgezeichnet.

Um sein Verhältnis zu *Fichte*, das sich auch hier als Gegensatz darstellt, ins Licht zu rücken, vergegenwärtigen wir uns in Kürze noch einmal den Inhalt von *Fichte*'s Eigentumsbegriff.

In wirtschaftlicher Beziehung hatte sich ihm das Eigentum unter der Hand zum Monopol nach Analogie des mittelalterlichen, zünftlerischen Monopols gestaltet. Bestimmten Menschengruppen sollte das ausschliessliche Recht auf Ausübung einer bestimmten Thätigkeit garantiert werden, unter der ethischen Voraussetzung, dass dies Recht und diese Pflicht zur Ausübung einer zweckvollen Thätigkeit, die einzige Gewähr für die Entwicklung der Persönlichkeit zur »Freiheit« sei. Daraus folgte für *Fichte* — und darin besteht die ökonomische Eigenart seines Sozialismus — dass das persönliche Eigentum zu den unveräusserlichen Urrechten des Individuums gehört.

Bei *Marx* bildet der Begriff des Eigentums die Ergänzung oder nähere Erläuterung der Begriffe »Produktionsverhältnisse« und »Produktionsformen« [1]). Die Produktions-Eigentumsverhältnisse machen zusammen mit den Produktivkräften die Produktionsbedingungen aus.

Das Eigentum ist demnach nur der juristische Ausdruck für die Verhältnisse, in denen die Gesellschaft produziert und austauscht, während ihr ökonomischer Ausdruck die jeweiligen Betriebsformen sind. Die Empörung der Produktivkräfte gegen die Fesseln der Produktionsformen ist identisch mit ihrer Empörung gegen das moderne Privateigentum.

Eigentum und Eigentum bedeutet demgemäss keineswegs dasselbe; auch die Eigentumsverhältnisse und dementsprechend die Begriffe, stehen im Flusse der Geschichte, und ihre Daseinsformen hängen von der jeweiligen Entwicklung der Produktivkräfte ab.

1) Komm. Manifest S. 13.

Das antike Eigentum bedeutet etwas anderes als das feudale und von diesem unterscheidet sich wiederum das bürgerliche. Deshalb ist auch die kommunistische Forderung der Abschaffung des bürgerlichen Eigentums nichts Ungeheuerliches und Neues, denn: schuf nicht die bürgerliche Gesellschaft das feudale Eigentum ab, und haben nicht eben dieselben bürgerlichen Eigentumsverhältnisse von heute zur Voraussetzung die Eigentumslosigkeit der ungeheuren Mehrzahl der Menschen?!

Die konkrete Erscheinung der Eigentumsverhältnisse ist die Klassenbildung. Allen Entwicklungsstufen gemeinsam ist, dass das Eigentum da, wo es Eigentümer an den Produktionsmitteln giebt, die Gesellschaft in Herrschende und Beherrschte teilt.

Das bürgerliche Eigentum besteht in der Aneignung unbezahlter Arbeit durch den Kapitalisten: »es ist der vollendetste Ausdruck der Erzeugung und Aneignung der Produkte, die auf Klassengegensätzen, auf der Ausbeutung des Einen durch den Andern beruht«[1]).

An der Hand seiner historischen Darstellung konstatiert *Marx*, dass sich zu allen Zeiten, die ein Privateigentum kannten, ein Widerspruch zwischen Eigentumsverhältnissen und Produktivkräften herausentwickelt hat, der jedesmal einen Wendepunkt in der Geschichte herbeiführte, in dem Moment, wo die Eigentums-Produktionsverhältnisse zu Fesseln für die in ihrem Schosse entfalteten Produktivkräfte geworden waren. In der bürgerlichen Gesellschaft kommt dieser Widerspruch in den Gesetzen des Werts und Mehrwerts und in den periodischen Krisen zum Ausdruck; er trennt die Gesellschaft in Aneigner unbezahlter Arbeit und in die von allem Eigentum entblössten Produzenten des Mehrwerts.

Thatsächlich ist dadurch heute das Eigentum von neun Zehnteln der Gesellschaft zu gunsten des einen Zehntels schon aufgehoben, »es existiert gerade dadurch, dass es für neun Zehntel nicht existiert«. *Marx*' Eigentumsanalyse gipfelt in dem Nachweis, dass die natürliche Bestimmung des Eigentums in der heutigen Gesellschaft in sein Gegenteil umschlägt. Es hatte ursprünglich den Zweck und kann nur den Zweck haben, dem Einzelnen den Ertrag seiner Arbeit zu sichern. Heute wird auf Grund desselben der Mehrzahl der Menschen ihr Arbeitsertrag geraubt[2]).

1) Komm. Manifest S. 19.
2) Komm. Manifest S. 20.

Daher treibt der Gang der Entwicklung notwendig zu einer Auflösung der auf dem Boden des bürgerlichen Eigentums entstandenen Gesellschaft.

Unter welchen Gesichtspunkten man auch den Marxismus darstellen, wie immer man seinen gedanklichen Inhalt auch anordnen mag, auf jedem Wege kommen wir zu demselben Resultate: alle seine Bestandteile paraphrasieren dasselbe Thema; sie verkündigen den ökonomisch unabwendbaren Untergang des Bestehenden, des Kapitalismus, und klingen aus in dem Hinweis auf die Entwicklung der sozialistischen Zukunftsgesellschaft.

Marx unterscheidet im »Kapital« und andeutungsweise auch im kommunistischen Manifest[1]) drei Hauptformen menschlicher Gesellschaft, deren Verschiedenheit durch die jeweiligen Produktionsbedingungen bestimmt wird, und die er als Stufen einer Entwicklung aus natürlichen zu unnatürlichen und deshalb widerspruchsvollen Produktions-Eigentumsverhältnissen und aus diesen wieder zu einem natürlichen Zustand höherer Art, auffasst. Wir finden auch hier wieder die naive Identifikation des »natürlichen« mit dem normativen, und die prophezeite Rückkehr aus »unnatürlichen« zu »natürlichen« Eigentumsverhältnissen wird von *Marx* nicht nur als notwendig, sondern auch als Fortschritt gekennzeichnet[2]):

Die frühste Form gesellschaftlicher Organisation war die naturalwirtschaftliche, prähistorische Urgesellschaft mit ihrem Gemeineigentum an Grund und Boden und an den primitiven Werkzeugen, mit ihrer »naturwüchsigen« Arbeitsteilung innerhalb der Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft[3]). In ihr geraten Produktivkräfte und Produktionsformen (= Eigentumsverhältnisse) nicht miteinander in Konflikt, eben weil es kein Privateigentum an den Produktionsmitteln, an der Natur gab, weil der Mensch noch identisch war mit der Natur und seine individu-

1) Vgl. die Anmerkung über die prähistorische Urgesellschaft S. 9.

2) Vgl. zu folgendem *Wenkstern* a. a. O. S. 256 f.

3) Die Eigentumslosigkeit der Urgesellschaft ist — wie auch für Nichtökonomen kaum nötig zu bemerken — Fiktion, nur die Träger des Eigentums, die Art seiner Verwertung und damit seine praktische Bedeutung haben gewechselt. Der Konsumtionskommunismus der heutigen Kleinfamilie ist der letzte Rest des Besitz-, Produktions- und Konsumtionskommunismus grösserer Verbände. Aber einen Zustand ohne ausschliessliche Besitzansprüche bestimmter Menschengruppen hat es bekanntlich historisch niemals gegeben.

elle Arbeitskraft unbewusst in den Dienst der Gemeinschaft stellte. — Diese Wirtschaftsform beruhte auf der Unreife des Individuums, die ihrerseits bedingt war durch die niedere Entwicklungsstufe der Produktivkräfte.

Die zweite Stufe, die »Klassengesellschaft«, die sich in antike, feudale und bürgerlich-kapitalistische Epochen gliedert, hat keine naturwüchsige Arbeitsteilung mehr — sie reflektiert auf die Gesetze ihrer Produktionsverhältnisse, aber es fehlt ihr sowohl die volle Erkenntnis der Elemente ihrer Gesellschaft, wie die volle Erkenntnis und Beherrschung der Naturkräfte; deshalb müssen die Menschen noch von ihrem Willen unabhängige Produktionsverhältnisse eingehen, in welchen der Produktionsprozess den Menschen und nicht der Mensch den Produktionsprozess meistert, und zwar ist dies deshalb so, weil seine vorgefassten Ideen, seine überkommenen Bewusstseinsformen ihm die nüchterne Erkenntnis der Wirklichkeit erschweren und ihm zugleich seinen Mangel an Erkenntnis verhüllen.

Der Mensch auf dieser Stufe ist demgemäss bewusste aber ideologisch irrende Natur.

Die dritte Stufe, die Gesellschaft der Zukunft, die sich frei gemacht hat von allen überlieferten Ideologien, wird die Gesetze der Produktion — die Naturgesetze — mit ungetrübtem Wirklichkeitssinn durchschauen, und sich deshalb bewusst der Natur ihrer Produktionsbedingungen unterordnen.

Der einzelne Mensch wird selbstbewusst seine individuelle Arbeitskraft als gesellschaftliche Arbeitskraft verausgaben. Deshalb wird die Verwandlung des Privateigentums an den Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum auch jede Form der auf ökonomischer Macht begründeten Herrschaft des Menschen über den Menschen — die Klassenherrschaft — aufheben.

In der staats- und eigentumslosen Zukunft herrscht demnach Friede zwischen Mensch und Natur, denn der Mensch ordnet sich der Natur unter und beherrscht sie durch diese bewusste Unterordnung — es herrscht Friede zwischen Mensch und Mensch, denn Jeder nimmt in annähernd gleichem Masse teil an den, vermittelst der voll entfalteten Naturkräfte erzeugten Gütern — Friede zwischen Individuum und Gesamtheit, denn der Einzelne ordnet sich der Gesamtheit unter, »die freie Entwicklung eines Jeden ist die Bedingung für die freie Entwicklung Aller« — Friede zwischen

den verschiedenen Völkergruppen, denn mit der Ausbeutung des einen Individuums durch das andere hört auch die Ausbeutung der einen Nation durch die andere auf.

Diese wenigen Andeutungen über die Folgen der Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse für die künftige Stellung der Einzelnen zueinander, zur Gesamtheit und zur Natur lassen den völlig unrealistischen — den utopistischen Charakter des Marxismus deutlich hervortreten [1]).

Marx erschliesst aus den Thatsachen der Vergangenheit und Gegenwart — und darin liegt der unrealistische Zug seiner Entwicklungslehre — ein allen bisherigen Gesellschaftsformen absolut unähnliches Zukunftsbild, das er trotzdem keineswegs als ideales Vorbild, sondern als notwendiges und unvermeidliches Entwicklungsprodukt bezeichnet.

Indem er jedoch »aus dem Kopfe« eine Skizze entwirft, zu der er gar keine Studien an der Erfahrung machen konnte, entfernt er sich weiter vom Boden der empirischen Wirklichkeit als *Fichte*, dem die Organisation des Vernunftstaats als konsequente Fortbildung der im merkantilistischen Staat thatsächlich angebahnten Wirtschaftspolitik galt, und dessen ökonomisches Zukunftsideal die Züge der mittelalterlichen Vergangenheit trug. *Marx* vermeidet nur deshalb zunächst den Schein des Utopismus, weil er nicht wie *Fichte* zuerst eine Norm aufstellt und dann die Wirklichkeit an derselben misst, sondern die Wirklichkeit scheinbar ganz allein für sich selber sprechen lässt. Thatsächlich lässt er sie nur das sagen, was seine Voraussagungen stützt, und dann schiebt er dem Leser das Urteil darüber zu, ob die von ihm erschlossene Veränderung der Verhältnisse als Entwicklung von niederem zu höherem, also als Fortschritt gelten, und demgemäss die Beschleunigung ihres Wachstums erstrebt werden soll.

6. Marx' Stellung zu den überlieferten Ideen und Postulaten.

Aus dem, im Interesse der Beschleunigung jener Zukunfts-

1) Indem *Struve* auf die historische Gültigkeit der Darstellung bestimmter, von *Marx* konstatierter, und zu einer Theorie der sozialen Entwicklung der modernen Gesellschaft verarbeiteter Thatsachenkomplexe hinweist, betont er ebenfalls den unrealistischen, utopistischen Charakter der daraus gezogenen Konsequenzen: »Was aber sofort ins Auge springt und den realistischen Charakter der ganzen Entwicklungstheorie in sein utopistisches Gegenteil verkehrt — ist eben die sozialistische Auslegung der konstatierten Entwicklungstendenzen«. a. a. O. S. 686.

entwicklung notwendigen Bruch mit den überlieferten Eigentumsformen folgert *Marx* den ebenso notwendigen Bruch mit den überlieferten Bewusstseinsformen, denn sie sind ebenso wenig wie die Eigentumsverhältnisse ein Endgültiges, Absolutes, sondern ein Wandelbares, mit der wirtschaftlichen Bewegung aufs engste Verknüpftes und in letzter Linie von ihr Bestimmtes.

Die Produktionsbedingungen allein schreiten aus niederen zu höheren Formen fort, sie allein erzeugen die Veränderung und den Fortschritt der Ideen, die nur das Verhältnis von Thatsachen zueinander ausdrücken. »So sprechen die Ideen der Gewissens- und Religionsfreiheit nur die Herrschaft der freien Konkurrenz auf dem Gebiete des Wissens aus[1])«.

So sind auch die heutigen Bewusstseinsformen nur Produkte der bürgerlichen Lebensformen, der bürgerlichen Eigentumsverhältnisse. Alle rechtlichen, politischen, religiösen Ideen sind nur der Ueberbau der wirtschaftlichen Basis, mit der Veränderung dieser verändert sich auch jener.

Was bedeutet Staat — Persönlichkeit — Freiheit — Bildung — unter den heutigen Eigentumsverhältnissen? Der Staat ist nur ein Ausschuss zur Interessenvertretung der Bourgeoisie.

»Persönlich« und selbständig ist in der bürgerlichen Gesellschaft nur das Kapital, während das thätige Individuum unselbständig und unpersönlich ist.

»Freiheit« heisst innerhalb der jetzigen bürgerlichen Produktionsverhältnisse nichts anderes als Freiheit des Handels, freier Kauf und Verkauf.

»Bildung« ist heute identisch mit Klassenbildung und bedeutet für die ungeheure Mehrzahl nur Heranbildung zur Maschine[2]).

Die herrschenden Ideen einer Zeit waren stets nur Ideen der herrschenden Klassen, und alle untergegangenen Klassen haben ihre vergänglichen Bewusstseinsformen zu ewigen Natur- und Vernunftgesetzen erhoben.

Die Geschichte der Ideen beweist nichts anderes, als dass die geistige Produktion sich mit der materiellen umgestaltet, dass mit der Auflösung der bisherigen Lebensverhältnisse die Auflösung der Ideen gleichen Schritt hält.

Es giebt nur scheinbar »ewige« Wahrheiten, die unter allen

1) Komm. Manifest a. a. O. S. 23.

2) Vgl. komm. Manifest S. 20 f.

gesellschaftlichen Zuständen gelten.

Das wahrhaft Gemeinsame aller geschichtlichen Epochen war die Bewegung der Gesellschaft in Klassengegensätzen, die Ausbeutung des einen Teils durch den andern. Kein Wunder daher, dass das gesellschaftliche Bewusstsein aller Jahrhunderte, sich aller Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit zum Trotz, in gewissen, gemeinsamen Formen bewegte, in Bewusstseinsformen, die nur mit dem gänzlichen Schwinden des Klassengegensatzes sich vollständig auflösen [1]).

Hier stehen wir vor der scheinbar unüberbrückbaren Kluft, die *Marx* von allen seinen Vorgängern, namentlich aber von *Fichte* trennt.

Gemessen an diesem fundamentalen Gegensatz der Weltanschauungen, der mit den philosophischen Begriffen: Idealismus und Materialismus [2]) ausgedrückt wird, von denen der eine alles Materielle als Produkt geistiger Potenzen, der andre alles Geistige als Produkt der Materie erklärt, scheinen alle andern Gegensätze sich auf graduelle Verschiedenheiten zu reduzieren:

Sei es, dass, wie bei *Fichte*, der Nationalstaat die Regulierung der Eigentumsverhältnisse, der Güterproduktion und Güterverteilung, oder dass, wie bei *Marx*, die ganze zivilisierte Gesellschaft diese Funktion übernehmen soll — sei es, dass diese Regulierung im Interesse der freien Bethätigung aller Einzelnen nach Analogie des mittelalterlichen Kleinbetriebs, mit der individualistischen Verfügung des Arbeiters über seine Produktionsmittel und sein Arbeitsprodukt, und der Monopolisierung bestimmter Berufsarten durch bestimmte Menschengruppen, innerhalb eines selbstgenügsamen Nationalstaats gedacht ist — sei es, dass diese Regulierung gedacht ist auf der Grundlage des industriellen Grossbetriebs, bei immer wachsender Vervollkommnung der Technik und der Verkehrsmittel, als schliessliche arbeitsteilige Organisation der gesamten Menschheit und ihres Zusammenschlusses zur kommunistischen Weltwirtschaft — sei es, dass die Anerkennung eines Rechts auf Existenz oder eines Rechts auf den vollen Arbeitsertrag zum Massstab der künftigen Güterverteilung erhoben wird — dass der

1) Komm. Manifest S. 23.

2) Der Materialismus ist eine der Formen des »Dogmatismus«.

allgemeine Frieden als Frucht nationaler Besonderung oder als Frucht kosmopolitischer wirtschaftlicher Vereinigung als letztes Ziel vorgestellt wird, — immer lassen sich hinüber und herüber Beziehungsfäden anknüpfen.

Aber *Fichte*, oder weniger klar durchdacht auch den übrigen Sozialisten, galt die Umgestaltung der Besitzverteilung als praktische Uebertragung der für das Verhalten des Subjekts allgemeingültigen a priorischen Normen und Gebote auf die Zuständlichkeiten des sozialen Lebens, zum Zwecke der Unterordnung alles Dinglichen unter die Ideen der Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit[1]).

Fichte namentlich, mass ganz bewusst das Bestehende an von der Erfahrung unabhängigen, als Bewusstseinsthatsache gesetzten ethischen Wertmassstäben; der Interessengegensatz der Einzelnen untereinander und zur Gesamtheit sollte kraft der Ideen der Gerechtigkeit, Gleichheit, des Urrechts auf Persönlichkeit und Selbstbestimmung überwunden werden.

Von ganz andrer Seite packt *Marx* die uralten Probleme des menschlichen Gemeinschaftslebens an: Er verwirft die »Idee« als Werkzeug der Mystifikation der Wirklichkeit — die Menschen sollen endlich ihre gegenseitigen Beziehungen mit nüchternen Augen ansehen. Er will ihnen zeigen, dass die Formen des Bewusstseins sich wandeln mit den Formen der Wirtschaft, dass andre Eigentumsverhältnisse auch andre geistige Reflexe erzeugen, und dass es deshalb Anmassung ist, wenn der Mensch glaubt, sich durch Religion und Philosophie seine Zwecke selbst und gegen die Natur setzen zu können. Nur das Bewusstsein seiner Gebundenheit offenbart ihm ihre Gesetze, nur wenn er sich ganz als Natur fühlen lernt, wird er ihr Meister.

Marx will also der wahren Erkenntnis und der vollen Entfaltung der Natur, auch der Natur im Menschen zum Durchbruch verhelfen, indem er den kausalen Zusammenhang alles Geschehens aufdeckt, und die kausale Abhängigkeit des geistigen vom materiellen Leben darzuthun sucht, während *Fichte* die Natur — das Nicht-Ich — als Gegenstand der Bethätigung und Entfaltung der Vernunft, als von der Vernunft zu überwindende Schranke erklärt, und ihm nichts mehr am Herzen liegt, als die Freiheit und Ursprünglichkeit des Geistes zu erweisen, und

1) In diesem Bestreben ethische Normen und sittliche Postulate auf Zuständlichkeiten zu übertragen, steckt eins der schwierigsten logischen und praktischen Probleme des Sozialismus.

den Glauben daran und das Handeln danach von jedem sich sittliche Zwecke setzenden Wesen unbedingt zu fordern.

7. Die Methode des Marxismus.

Marx sagt also der philosophischen Erkenntnis und Welterklärung, allen mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit auftretenden Ideen und Postulaten ab. Das einzige, was er aus der Philosophie als brauchbar für die wissenschaftliche Erkenntnis gelten lässt, ist die Logik und die dialektische Methode. In Bezug auf die letztere heisst es bei *Engels*[1]): »Die materialistische Geschichtsanschauung und ihre spezielle Anwendung auf den Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat war nur möglich vermittelst der Dialektik . . . . . wir deutschen Sozialisten sind stolz darauf, dass wir nicht nur abstammen von *Saint-Simon, Fourier, Owen,* sondern auch von *Kant, Fichte, Hegel.*«

Wir haben gesehen, dass die dialektische Methode zuerst bewusst von *Fichte* in den drei Grundsätzen der Wissenschaftslehre angewandt wurde[2]). Zum geschichtsphilosophischen Prinzip erhob sie bekanntlich *Hegel,* von ihm übernahm sie *Marx*, und er giesst sowohl seine systematische wie seine entwicklungsgeschichtliche Darstellung in diese Form.

Er übernahm aber auch von seinen Vorgängern die logischen Voraussetzungen der Dialektik: das Dogma von der Identität des Denkens mit dem Sein, des Begriffs mit der Wirklichkeit.

Deshalb gelten ihm seine durch Abstraktion von der Einzelerscheinung gewonnenen Begriffe nicht als blosse Mittel zur Vereinfachung, und Formeln zur Erklärung der unübersehbaren Mannigfaltigkeit der konkreten Erscheinungen, sondern, indem er die »Starrheit« metaphysischer Begriffe[3]) durch die »Flüssigkeit« des dialektischen Denkprozesses zu ersetzen sucht, glaubt er ein getreues Abbild der beständig wechselnden, veränderlichen Wirklichkeit zu geben.

Die begriffliche Konstruktion von Thesis und Antithesis und die Vereinigung beider zu einer höheren Synthesis, bildet nach seiner Meinung die einander durchdringenden Gegensätze der Wirklichkeit ab. Auch die Welt der Thatsachen bewegt sich in

1) a. a. O. S. 5.
2) Vgl. oben S. 27.
3) Vgl. *Engel* a. a. O. S. 20 f.

einander steigernden Widersprüchen, ein auf die Spitze getriebener Vorgang schlägt in sein Gegenteil um, er negiert sich selbst und der dadurch entstandene Gegensatz drängt zur Aufhebung in einem höheren Zustande [1]).

Marx stellt jedoch die *Hegel*'sche Dialektik, welche die Selbstentwicklung der »Idee«, des geistigen Prinzips in allem Geschehen darstellen will, auf den Kopf [2]), indem er seine, nach Analogie der naturwissenschaftlichen Methode, gebildeten Begriffe zur Darstellung alles sozialen Geschehens, als eines sich in dialektischen Gegensätzen bewegenden und entwickelnden Naturprozesses benutzt. Er will im Gegensatz zu *Hegel* die Selbstentwicklung der Thatsachen geben und die Bewegungsgesetze des sozialen Lebens enthüllen, ebenso wie die Naturwissenschaft die Gesetze des natürlichen Geschehens enthüllt. Alle Geschichte ist also für *Marx* Naturgeschichte und muss mit der Methode der Naturwissenschaft als der einzig »wissenschaftlichen« dargestellt werden. Auf diesem Wege entfernt sich nun *Marx* ebenso weit von der Darstellung der konkreten Wirklichkeit, wie es *Fichte* und *Hegel* gelegentlich auf umgekehrtem Wege gethan haben.

Weder in seiner Systematik noch in seiner historischen Darstellung hat *Marx* — wie er sich den Anschein giebt — eine »objektive« vollständige Darstellung der Thatsachen und Erklärung ihres Kausalzusammenhangs gegeben, sondern er verfolgt — diese Ueberzeugung drängte sich uns im Laufe unsrer Untersuchung auf — den ganz bestimmten Zweck, die kommunistische

1) *Struve* zeigt, dass die Wechselwirkung realer gegensätzlicher Erscheinungen nur sehr selten eine durchgehende Steigerung des bestehenden Gegensatzes, der in der Vernichtung der schwächeren Erscheinung durch die stärkere enden muss, bewirken kann, schon weil dann absolute Parallelität der Entwicklung jener Erscheinungen vorhanden sein muss. Bei der Wechselwirkung zweier gegensätzlicher Erscheinungen, wird im Gegenteil, die eine meistens nur bis zu einem gewissen Punkte steigernd auf die andere wirken, von da an aber die Steigerung der einen die Abnahme der andern Erscheinung herbeiführen, sodass der Gegensatz abgeschwächt und schliesslich durch »Abstumpfung« aufgehoben wird (a. a. O. S. 664 f.). Die Beobachtung der konkreten sozialen Entwicklung und jedes sozialen Kampfes belehrt uns nach *Struve*'s Ansicht darüber, dass die Aufeinanderwirkung widerstreitender Bestrebungen häufiger in einer Abschwächung der Bestrebungen der schwächeren sozialen Gruppe, als in einer Potenzierung der gegenseitigen Widerstände kulminieren — »Soziale Siege werden viel häufiger durch schrittweise Abschwächung der Widerstände als durch revolutionäre Aufhebung potenzierter Gegensätze errungen.« (S. 674.)

2) Nach seiner eigenen Auffassung stellt er freilich die von *Hegel* auf den Kopf gestellte Dialektik wieder auf die Füsse.

Zukunftsgesellschaft, die Vergesellschaftung des Privateigentums als notwendige Synthese aller Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, in den Blickpunkt der heutigen Gesellschaft, namentlich in den Blickpunkt des Proletariats zu rücken.

Deshalb leitet *Marx* die ganze Mannigfaltigkeit sozialen Geschehens aus den verschiedenen Relationen der »Produktivkräfte« und »Produktionsverhältnisse« ab. Durch diese abstrakten Zusammenfassungen äusserst komplizierter, wirtschaftlicher und rechtlicher Verhältnisse und ihre Verselbständigung zu eigenartigen Wesen oder Dingen, die miteinander in Widerstreit geraten[1]), glaubt er den Inhalt aller Geschichte erklären zu können. Danach bestimmt der Umstand, dass die Anpassung der konservativen Produktionsformen nicht Schritt hält mit der vorwärtstreibenden Entwicklung der Produktivkräfte, denselben als einer Geschichte von Klassenkämpfen. Ihr eigenartiges Verhältnis in der Gegenwart schafft den Kampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat. Die Bourgeoisie konserviert ihre Lebensbedingungen, indem sie die bürgerlichen Produktionsformen konserviert — das Proletariat ist Träger der vorwärtstreibenden Produktivkräfte, deshalb muss ihm der Sieg in diesem Kampfe zufallen, die Frucht dieses Sieges ist die klassen- und kampflose Zukunftsgesellschaft; ihre sozialistiche Organisation hebt ein für allemal den Antagonismus der Produktivkräfte und Produktionsformen auf.

Trotzdem also *Marx*, veranlasst durch seine Bewertung der sozialistischen Zukunftsgesellschaft, unter ganz bestimmten Zweckgesichtspunkten einen Faktor der Geschichte — die Entwicklung der ökonomischen Unterlage des sozialen Lebens — als primären in helles Licht rückt, und die Bedeutung aller anderen Faktoren als sekundäre völlig unberücksichtigt lässt, glaubt er doch in weit höherem Masse, als alle seine Vorgänger das Ganze der Wirklichkeit zu erfassen und abzubilden. Die Voraussetzung des Dogmas, dass der Schluss aus dem Begriff das Sein erschliesst, die Anwendung der naturwissenschaftlich-dialektischen Methode zur Darstellung höchst komplizierter historischer Vorgänge schafft thatsächlich die imponierende logische Grösse und Geschlossenheit des Marxismus, sie ist andrerseits aber auch seine Achillesferse, das Werkzeug seiner unrealistischen

1) Siehe *Struve* S. 666.

Schlussfolgerungen und Einseitigkeiten — das Thor, durch welches die konkrete anschauliche Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit seinen Händen entschlüpfte [1]).

1) In neuester Zeit hat *Rickert* in den »Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung« (Freiburg i. B. 1896) überzeugend klargestellt, dass durch jede wissenschaftliche Bearbeitung der Wirklichkeit als »Natur« d. h. in Rücksicht auf das Allgemeine, sich eine Kluft zwischen Begriff und empirischer Wirklichkeit aufthut. Speziell die Naturwissenschaft setzt sich die Aufgabe, die unübersehbare Mannigfaltigkeit der einzelnen anschaulichen Gebilde in ein übersehbares System zu bringen, sie bildet deshalb Begriffe, welche von der Eigenart der konkreten Einzelerscheinungen abstrahieren und auf diese Weise ihre Mannigfaltigkeit vereinfachen. Als letztes logisches Ideal erstrebt die Naturwissenschaft die Bildung absolut einfacher, bestimmter und deshalb allumfassender Gesetzesbegriffe, denen jede Gestaltung der Wirklichkeit, ganz unabhängig von ihrer konkreten Bestimmtheit — als Erscheinungsform eines Gesetzesbegriffes — untergeordnet werden kann. In diesen Gesetzesbegriffen, die Relationsbegriffe sind, ist nun jeder Rest von anschaulicher, dinglicher Wirklichkeit vernichtet. Die Naturwissenschaft überwindet also die unübersehbare Mannigfaltigkeit, indem sie das Individuelle, Einmalige, Besondere vollständig unberücksichtigt lässt — sie kommt darauf hinaus, dass alle Wirklichkeit im Grunde immer und überall dieselbe ist. Die naturwissenschaftliche Begriffsbildung kann demnach nicht das geeignete Mittel zur Bearbeitung des »Historischen« sein, denn Geschichte ist die Wissenschaft von dem, was geschieht, und nur das Einzelne, Anschauliche und Individuelle »geschieht« und ist »wirklich«. Auch die historischen Wissenschaften bearbeiten die Wirklichkeit und formen sie um, aber ihrer Aufgabe gemäss, nach ganz andern Gesichtspunkten als die Naturwissenschaften. — Deshalb hat es für sie keinen Sinn, »historische Gesetze« nach Analogie der Naturwissenschaften aufzustellen. Geschichte und Gesetz schliessen vielmehr einander aus; die Anwendung der naturwissenschaftlichen Methode auf die Geschichte kann deshalb den Zwecken der Geschichte niemals gerecht werden.

IV.

Die letzten Voraussetzungen des Marxismus und ihr Verhältnis zu Fichte's Postulaten.

Wir fragen abschliessend — und von hier aus lässt sich das Verhältnis von *Marx* und *Fichte* erst völlig überschauen, — ob es *Marx* wirklich gelungen ist, sich ebenso wie von der Befangenheit in den überlieferten Wirtschaftsformen, auch von der Befangenheit in den überlieferten Bewusstseinsinhalten loszumachen, ob er thatsächlich, wie er selber glaubte, nur logische Voraussetzungen und die umgestülpte Methode der Dialektik von der Philosophie übernommen hat; ob also die Kluft zwischen *Marx* und *Fichte*, welche in letzter Linie durch die den sozialistischen Lehren beider zu Grunde liegende Weltanschauung erzeugt wird, thatsächlich unüberbrückbar ist, wie es zunächst den Anschein hat.

Dass *Marx* die Rolle des leidenschaftslosen Naturforschers — dessen Seelenruhe durch die Entdeckung, dass die Dinge nun einmal sind, wie sie sind, nicht gestört wird, grade weil er weiss, dass er nichts daran ändern kann, — nicht durchgeführt hat, das musste uns bei der Zergliederung seiner Lehre klar werden. Wir mussten uns überzeugen, dass *Marx* jedenfalls eine ganz bestimmte Vorstellung hat von dem, was in den modernen gesellschaftlichen Zuständen anders sein sollte, und dass sich ihm bei der ökonomischen Kritik derselben ethische Voraussetzungen unterschoben: Der Widerspruch, dessen Bestehen die Gesellschaftsordnung zum Untergang verurteilt, ist nicht ein organischer Fehler ihrer Struktur, sondern der Kontrast zwischen den natürlichen — und das heisst für *Marx* den ethischen — Zwecken der Gesellschaftsordnung und ihren thatsächlichen Wirkungen. Der organische Fehler musste sich finden lassen, weil sonst die ethischen Postulate kein Genüge fänden.

Wir sahen ferner, dass *Marx* mit der Beurteilung der modernen Gesellschaftsordnung die feste Zuversicht verbindet, dass die sozialen Zustände anders werden können, sogar notwendig anders werden müssen.

Eine derartige, negative Bewertung und leidenschaftliche Missbilligung dessen was ist, der andrerseits ein fester Glauben an die Möglichkeit einer andersartigen — besseren — Zukunft korrespondiert, berechtigt uns wohl zur Frage nach denjenigen Massstäben und Postulaten, die — wenn auch unbewusst und ungewollt — als letzte Voraussetzungen, sowohl dem negativen Werturteil, wie auch der stillschweigenden Billigung, also einer wenn auch nicht ausdrücklich vollzogenen positiven Bewertung, der als naturnotwendig entdeckten Fortentwicklung der Gegenwart zum Sozialismus, zu Grunde liegen.

Weshalb konstatiert *Marx* so ausdrücklich[1]), dass die Proletarierbewegung im Gegensatz zu allen früheren Bewegungen die selbständige Bewegung der ungeheuren Mehrzahl, im Interesse der ungeheuren Mehrzahl ist — weshalb verkündigt er, dass die kommunistische Zukunftsgesellschaft eben dies Interesse verwirklichen wird? Doch wohl kaum, weil ihn die Erfahrung darüber belehrt hat, dass die Masse als solche der geeignetste Führer auf dem Wege zum Fortschritt ist, wenn auch nur auf dem Wege zum technischen Fortschritt — zur Unterwerfung der Natur unter die Herrschaft des Menschen; — auch wohl nicht aus persönlich-ästhetischem Wohlgefallen an der »many-headed multitude« mit all den ihr von Shakespeare beigelegten wenig anziehenden Eigenschaften — sondern doch wohl, weil die Thatsache, dass die Chancen der Mehrzahl in der Gegenwart — die einen aristokratischen Ausleseprozess zu Gunsten einer dünnen Schicht von Besitzenden vollzieht, während sie der grossen Masse die Möglichkeit einer »menschlichen Existenz« abschneidet — äusserst ungünstige sind, sein Gerechtigkeitsgefühl empört, und dieses den letzten Massstab der Beurteilung jener Thatsache vertretende Gefühl ihn ebenso wie *Fichte* die Selbstbeschränkung jedes Einzelnen zu Gunsten seines Mitmenschen und im Interesse der Gesamtheit fordern lässt — »denn in dem, was Jeder als Mensch fordert, haben, da keiner mehr oder weniger Mensch ist, als der andere, alle gleich Recht[2]) — unter der Voraus-

1) Komm. Manifest S. 12.

2) Vgl. *Fichte*, geschl. Handelsstaat S. 402.

setzung dieses »menschenrechtlichen« Postulates müssen notwendig die Interessen der Minorität hinter denen der überwiegenden Majorität zurücktreten.

Weshalb erscheint *Marx* zweitens als »naturgemässe« Verteilung jeder auf den Gütertausch basierten Gesellschaft, die Zuweisung der Güter an die Einzelnen nach dem vollen Masse der von jedem geleisteten Arbeit, so dass niemand sich nur kraft seines Besitzes, sondern alle sich nur vermittelst persönlicher Arbeitsleistungen Macht über ihre Nebenmenschen aneignen können[1])?

Doch wohl nicht, weil er diese Grundsätze aus dem Leben und Weben der Natur, in der ausschliesslich das Recht des Stärkeren über Mein und Dein entscheidet, ablesen konnte, sondern weil ihm wiederum das Ideal einer gerechten Güterverteilung vorschwebt, und er dieses Ideal völlig unnaturwissenschaftlich in die Natur hineininterpretiert. *Fichte*'s Grundsatz: »Es muss nur an ihm selber liegen, wenn einer unangenehmer lebt, als der andere, keineswegs an irgend einem andern«, ist demnach auch in *Marx* lebendig, und unter »naturgemässer« Güterverteilung versteht er denjenigen sozialen Zustand, durch welchen — wenigstens prinzipiell — jeder nur auf Grund eigener, persönlicher Arbeitsleistungen der wirtschaftlichen Güter teilhaftig wird. Das Postulat der gerechten Güterverteilung wurzelt auch bei *Marx* in der Idee der natürlichen Gleichheit aller Menschen. *Marx* nimmt an, dass die von jeher herrschende Ungleichheit nur das Produkt ökonomischer Verhältnisse ist, und dass in der kommunistischen Zukunftsgesellschaft, die allen ihren Gliedern ein annähernd gleiches Mass von Existenzmitteln liefern kann, diese natürliche Gleichheit zu Tage treten wird, indem dann Alle zur vollen Entfaltung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten gelangen werden.

Unter dieser »naturrechtlichen« Voraussetzung konstruiert *Marx* die abstrakten Begriffe »freier Mensch«, »abstrakt menschliche« oder »gleichgeltende« Arbeit; deshalb erklärt er mit Umgehung des Problems der unendlich mannigfaltigen Abstufung menschlicher Gaben und Befähigungen mit — an *Babeuf* erinnernder — Umgehung einer grundsätzlich verschiedenen Bewertung geistiger und körperlicher Arbeit, dass gleicher Arbeit gleicher Lohn gebührt, und nimmt an, dass bei gleichen materiellen Lebensbedingungen diese angeborene Gleichheit des abstrakten Men-

1) Vgl. Komm. Manifest S. 20.

schen sich durchsetzen und in gleichen geistigen und leiblichen Bedürfnissen, gleichen Kulturanlagen, in gleichem Pflichtgefühl und gleicher Arbeitslust zu Tage treten wird.

Es liegt auf der Hand, dass auch diese vorausgesetzte »natürliche« Gleichheit aller Menschen eher ein Postulat des Glaubens an die Menschheit und die Möglichkeit ihrer Fortentwicklung ist, als eine aus der Fülle der konkreten Verschiedenheiten gewonnene Naturerkenntnis[1]).

Auch der Begriff des freien Menschen — des Zukunftsmenschen — hat, obwohl *Marx* ihn nur als Natur und als naturbestimmt fasst, der nicht wie *Fichte*'s autonome Persönlichkeit über der Natur steht, und keine Wahl zwischen Sein und Sollen, zwischen Sinnenwelt und Sittengesetz vollziehen muss, gewisse Berührungspunkte mit *Fichte*'s selbstbestimmtem Ich. *Fichte* verlangte vom sittlichen Einzel-Ich bewusste Ueberwindung des »Nicht-Ich« — der »Natur« in sich und ausser sich — Befreiung des sittlichen Willens von allen Bestimmungen der Aussenwelt durch zweckvolle Thätigkeit, und schloss in diese Forderung die bewusste Einschränkung des individuellen Egoismus zu Gunsten der Mitmenschen — die Beschränkung der individuellen Freiheitssphäre ein.

Marx' Zukunftsmensch ordnet sich — im Gegensatz zu den von seinen Instinkten geleiteten »unbewussten« Menschen der Urgesellschaft und dem von seinen Illusionen und seinem Egoismus verleiteten Menschen der Gegenwart — bewusst der Natur unter, darin besteht seine Freiheit[2]); er beherrscht deshalb ebenso wie *Fichte*'s selbstbestimmtes Ich die Sache, statt von ihr beherrscht zu werden[3]); er verausgabt seine individuelle Arbeitskraft bewusst als gesellschaftliche Arbeitskraft und verzichtet damit auf seinen Eigenwillen, seinen Egoismus zu Gunsten der Gesamtheit. Ja, kann denn diese bewusste Unterordnung unter die »Natur« und die Gesellschaft, diese Selbsteinschränkung des Einzelnen zu Gunsten der andern, anders

1) *Fichte* setzt keine »natürliche« Gleichheit voraus, sondern bei ihm ist es thatsächlich ein Postulat des Glaubens an die Menschheit, dass bei gleichen Chancen zur Entwicklung der sittlichen Persönlichkeit in allen Menschen ihre Gleichheit als vernünftige Wesen zu Tage treten wird.

2) S. oben S. 81 f.

3) Dass der Mensch unter der heutigen Wirtschaftsordnung durch die Sache beherrscht wird, statt sie wie in früheren Epochen seinerseits zu beherrschen, hebt *Marx* in allen seinen Darstellungen mit Nachdruck hervor.

als durch einen sittlichen Willensakt vollzogen werden, der ganz gewiss bei jedem Individuum eine Wiedergeburt, das »tägliche Ersäufen des alten Adam« voraussetzt?

Ist nicht vielmehr der Wille, das Gemeinschafts- und Solidaritätsgefühl praktisch zu machen, das Produkt einer langen, mühsamen Selbsterziehung für so Viele? und würden nicht die »freien« Menschen der kommunistischen Zukunftsgesellschaft, falls sie nicht durch äussere Gewalt an der Verfolgung ihrer individuellen Zwecke verhindert werden sollen, eine äusserst straffe Selbstdisziplin üben, sich eine weitgehende Selbstbeschränkung auferlegen müssen? —

Nachdem sich uns nun die bekannten metaphysischen Ideen und sittlichen Postulate als letzte Voraussetzungen des Marxismus enthüllt haben, lassen sich auch die ethischen Elemente im Bilde der Zukunftsgesellschaft noch deutlicher aufweisen.

Es wurde schon angedeutet[1]), dass *Marx* beim Entwurf der Zukunftsgesellschaft sich vorwiegend negativer Formulierungen bedient, indem er vor allem hervorhebt, was in ihr im Gegensatz zur gegenwärtigen Gesellschaft nicht sein wird, aber auch in diesem negativen Bilde und noch deutlicher mit Zuhilfenahme einiger Stellen aus *Engels*, können wir die bekannten ethischen Ideale, vor allem die Hoffnung auf Erzielung der Bedingungen einer »menschenwürdigen Existenz« für alles, was Menschenantlitz trägt, wiedererkennen.

Die Zukunftsgesellschaft wäre nämlich eine Gemeinschaft von materieller Not befreiter, und deshalb körperlich und geistig allseitig entwickelter Menschen. Die Produktivität der Arbeit wäre durch ihre Befreiung aus den Fesseln der kapitalistischen Wirtschaftsordnung so gesteigert, dass Allen eine materiell vollkommen ausreichende Existenz zuteil werden könnte, dass Niemand im Kampfe um das nackte Leben zu verkümmern brauchte.

»In der kommunistischen Gesellschaft ist die aufgehäufte Arbeit nur ein Mittel, um den Lebensprozess der Arbeiter zu erweitern, zu bereichern, zu befördern« heisst es bei *Marx*[2]).

In demselben Sinne forderte *Fichte*: Der Mensch soll arbeiten, aber nicht wie ein Lasttier, das abends unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt . . . . . er soll angstlos mit Lust und Freudigkeit

1) Vgl. S. 87.
2) Komm. Manifest S. 20.

arbeiten und Zeit übrig behalten, seinen Geist und sein Auge zum Himmel zu erheben, zu dessen Anblick er gebildet ist[1]).

In der kommunistischen Zukunftsgesellschaft würde — so glaubt der Marxismus — mit dem Kampf ums materielle Dasein auch der feindliche Interessengegensatz zwischen Mensch und Mensch, die Ausbeutung des Einen durch den Andern, und die Ausbeutung einer Nation durch die andere schwinden: »Damit erst scheidet der Mensch endgültig aus dem Tierreich, tritt aus tierischen Daseinsbedingungen in wirklich menschliche« [2]).

Niemand würde blosses Werkzeug eines andern, niemand blindes Werkzeug der Natur sein. Positiv gedeutet: Jeder wäre äusserlich in die Lage gesetzt, seine Bestimmung als Vernunftwesen, in *Fichte*'s Sinne: — sich selbst zur freien sittlichen Persönlichkeit zu bestimmen — zu erfüllen.

»Der Umkreis der die Menschen umgebenden Lebensbedingungen, der die Menschen bis jetzt beherrschte, tritt jetzt unter die Herrschaft und Kontrolle der Menschen, die zum ersten Mal bewusste, wirkliche Herrn ihrer eigenen Vergesellschaftung werden.« [3]) Daraus folgt, dass in dieser Gesellschaft nicht wie jetzt das Eigentum zum Raube unbezahlter Arbeit werden könnte, nicht wie jetzt wäre der unschuldige Mensch durch das System verdammt, Ausbeuter zu sein[4]). Den niederen Trieben, die in der Unsicherheit und Zufälligkeit der ungeregelten Wirtschaft emporwachsen müssen, würde ebenso, wie in *Fichte*'s Vernunftstaat, auch in der Zukunftsgesellschaft der Nährboden entzogen werden.

»Die objektiven fremden Mächte, die bisher die Geschichte beherrschten, treten unter die Kontrolle der Menschen selbst, erst von da an werden die Menschen ihre Geschichte selbst machen .... Es ist der Sprung der Menschheit aus dem Reiche der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit.« [5])

Diese wenigen Linien geben ein Zukunftsbild, das in Anbetracht der möglichen Realisierung seiner positiven ethischen Zwecke: allseitige körperliche und geistige Entwicklung der Persönlichkeit, völlige Ueberwindung

1) Siehe oben S. 49.
2) *Engels* a. a. O. S. 43.
3) Ders. a. a. O. S. 43.
4) Vgl. *A. v. Wenkstern*, Marx S. 127.
5) *Engels* a. a. O. S. 43.

der Tierheit, wahrhafte Menschwerdung Aller durch Verpflanzung aus tierischen Daseinsbedingungen in »wirklich menschliche« — Harmonisierung der Interessengegensätze aller Einzelnen untereinander und zur Gesamtheit — mit demselben Rechte und in Bezug auf die mögliche Realisierung seiner wirtschaftlichen Forderungen, weit eher als Utopie bezeichnet werden kann, als *Fichte*'s Vernunftstaat.

Ueber das Verhältnis der ökonomischen Organisation von *Fichte*'s Vernunftstaat zu *Marx*' Zukunftsgesellschaft sei hier noch folgendes bemerkt:

Zwischen den beiden fundamentalen wirtschaftlichen Prinzipien: der freien Konkurrenz des ökonomischen Liberalismus, dem Triebrad der kapitalistischen Wirtschaftsordnung — das von *Marx* im Gegensatz zu *Fichte* als Hebel jedes technischen Fortschritts, und deshalb als notwendige Vorstufe der Zukunftsentwicklung beurteilt wird — und einer nach Analogie der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, durch zünftlerisches Monopol regulierten Wirtschaft, giebt es nur ein Entweder — Oder. Die praktische Verwirklichung einer dritten Wirtschaftsform erscheint bei näherer Ueberlegung unausführbar. Jede künftige Wirtschaftsperiode, die nicht mehr wie die gegenwärtige von dem wechselnden Flusse unaufhaltsam fortschreitender Technik vorwärts getragen wird, sondern mit festen, ökonomisch-technischen Bedingungen rechnen muss, wird deshalb wieder die Formen eines monopolistisch regulierten Verkehrs annehmen. Auch eine mit gesellschaftlichen Produktionsmitteln produzierende, nach kommunistischen Grundsätzen organisierte, internationale Wirtschaftsgemeinschaft muss die verschiedenen Produktionszweige, die verschiedenen Berufe und Thätigkeiten an bestimmte Menschengruppen verteilen, auch in ihr wird das »Eigentum« die Form des Monopols annehmen müssen. Alle Zeichen der Zeit deuten darauf hin[1]), dass die gegenwärtige Gesellschaftsordnung — die Herrschaft der freien Konkurrenz — weit eher durch eine Annäherung an *Fichte*'s Vernunftstaat, als an *Marx*' kommunistische Zukunftsgesellschaft abgelöst werden wird.

Unsere Untersuchung ergiebt, dass *Marx* (ganz gleichgültig, wie man ihn persönlich beurteilen mag) ebensowenig wie *Fichte*

1) Vgl. die Ausführungen über die Politik der englischen Gewerkvereine S. 71 f.

durch ein rein theoretisches Interesse zur Beobachtung und Darstellung der Welt der wirtschaftlichen Thatsachen getrieben worden ist, sondern dass ihm das vorwiegend praktische, mit einer festen Zukunftshoffnung verknüpfte Interesse des sozialen Reformators die Feder geführt hat. Deshalb ist seine Analyse und Kritik der heutigen Gesellschaftsordnung das Resultat einer sorgfältigen nach Zweckgesichtspunkten getroffenen Auswahl aus der Fülle der Erscheinungen, die wir für die ganze Wirklichkeit halten sollen, weil *Marx* uns so recht eindringlich die Notwendigkeit und Möglichkeit ihrer Umgestaltung predigen möchte.

Wenn *Marx* aber seine Lehre ausklingen lässt in die Forderung »nimm die Natur in deinen Willen auf« und seinerseits beständig versucht, Natur und Norm zu identifizieren, so ist das für ihn nur möglich, weil er in den Begriff des Natürlichen und der »natürlichen Entwicklung« a priori seine ethischen Postulate und das Ziel seines persönlichen Sehnens hineingetragen hat.

Auch der dröhnende Klang seiner Worte ist — um ein von seinen Jüngern viel verhöhntes Wort zu gebrauchen — »ethisches Pathos«.

Da der Marxismus, wie ich gezeigt zu haben glaube, — ebenso wie *Fichte*'s Sozialismus — in allen Teilen durch ethische Postulate bestimmt ist, darf wohl zum Schluss noch die Frage aufgeworfen werden: Weshalb war *Marx* prinzipieller Materialist, weshalb forderte er so schroff den Bruch mit der überlieferten Ideenwelt? Wie mir scheint, kommt *Marx* zum Materialismus aus zwei subjektiven Gründen: Einmal — und darin kennzeichnet sich *Rousseau*'s Einfluss, glaubt er an die natürliche Güte der Menschen, und aus diesem Glauben stammt seine tief pessimistische Beurteilung des Wertes der heutigen Kultur, deren materielle Grundlage die wachsende Besitzdifferenzierung, der schroffe Gegensatz von Kapitalherrschaft und Knechtschaft — die Ausbeutung der Einen durch die Andern — und deren notwendige Konsequenz, deren eigenstes Produkt die geistige Verkümmerung, die moralische Erniedrigung, das leibliche und seelische Verderben der Mehrzahl der Menschen bildet.

An diesem äusseren Resultat misst *Marx* den Wert ihres Geisteslebens, ihres Ideeninhalts, ihrer sittlichen Ideale, und da

verzweifelt er an der Macht der Idee, an der Macht der geistigen Faktoren und kommt zu dem Schluss, dass die Kraft des Geistes im Vergleich zu der Gewalt der materiellen Verhältnisse — der »Natur« — nur ein Schatten ist, dass die Ideen nur der Wiederschein der Dinge in den Köpfen der Menschen sind, die Fata morgana-gleich die Erkenntnis der realen Wirklichkeit nur schwerer machen und den Menschen sich selbst — als Teil der Natur — entfremdet haben.

Mit dieser pessimistischen Verzweiflung an dem Werte der gegenwärtigen Kultur verbindet *Marx* andrerseits eine starke optimistische Zukunftshoffnung — sie macht ihn zum Propheten dieser Zukunft. — Weil die Idee, der sich sittliche Zwecke setzende Geist, die Widersprüche des Diesseits-Lebens nicht überwinden kann, klammert sich seine Hoffnung an die Natur, so glaubt er aus der Bewegung der Thatsachen die baldige definitive Umgestaltung des menschlichen Gemeinschaftslebens zu erkennen: Den friedlichen Bund des Menschen mit der Natur, den Frieden der Menschen untereinander, die Entwicklung Aller zu freien Menschen.

Nachträge.

Zu S. 1. Bei der hier gegebenen Definition des »Sozialismus« hätte noch deutlicher erkennbar gemacht werden sollen, dass sie nur die Formen des Sozialismus umfassen will, welche die prinzipielle Durchführung des Gedankens der rechtlichen Freiheit und Gleichheit der Individuen als solcher voraussetzen und zum Ausgangspunkt nehmen. Natürlich bleibt jede derartige klassifikatorische Definition anfechtbar. Will man aber auf dem Gebiete der Terminologie erworbene Rechte schonen, so muss daran festgehalten werden, dass der Begriff »Sozialismus« sich zu »Individualismus« zwar in gewissen Beziehungen antithetisch, aber keineswegs exklusiv verhält und überhaupt kein logisch so vollkommen abgerundeter Begriff ist, dass ein einziger, wirklich erschöpfender Gegensatz zu ihm begrifflich scharf formuliert werden könnte. —

Zu S. 4. Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, dass von den Vertragstheorien der Naturrechtsschule nur diejenige *Rousseau*'s in Betracht gezogen wird, weil die Vertragstheorie ausschliesslich in der ihr von *Rousseau* gegebenen, spezifisch demokratischen Form auf die Entwicklung sozialistischer Postulate Einfluss genommen hat.

Zu S. 18. Betreffs der von mir citierten, *Fichte*'s Sozialismus enthaltenden Schriften, möchte ich noch ergänzend bemerken, dass die in *Fichte*'s »Beiträgen zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution« (S. W. 6. Band) vom Jahre 1793 entwickelten, rechtsphilosophischen und ökonomischen Anschauungen noch nicht als »sozialistisch« bezeichnet werden dürfen. Die »Beiträge« enthalten allerdings schon *Fichte*'s Eigentumsbegriff, ausserdem einige recht interessante Bemerkungen über den Anspruch jedes arbeitenden Bürgers auf angemessene Nahrung, Kleidung und Wohnung und fordern »erbarmungslose« Einschränkung des Luxus der vom Staate »Begünstigten«.

Fichte zieht jedoch aus diesen Grundsätzen hier noch keinerlei sozialistische Schlussfolgerungen betreffs der Organisation und Regulierung der Güterverteilung durch die Gesamtheit, er steht vielmehr in ökonomischer Beziehung noch völlig auf dem Boden liberaler Anschauungen, deren Einfluss auf das Wirtschaftsleben sein späteres sozialistisches System so eindringlich zu bekämpfen sucht.

Seine Deduktion des »unveräusserlichen Menschenrechts« auf Aenderung einer Staatsverfassung und Vertragsauflösung fuhrt deshalb hier zu ökonomischen und rechtlichen Forderungen im Sinne der Physiokraten und der »Menschenrechte«. *Fichte* verlangt nämlich Aufhebung der erworbenen Rechte und Privilegien der vom Staate begünstigten Stände: des Adels und Klerus — Zuerkennung der freien Verfügung des Einzelnen über seine Arbeitskraft, also die Anerkennung des (physiokratischen) Rechts jedes Einzelnen, sich zu möglichst günstigen Bedingungen »Arbeit zu suchen«, und ähnlich wie die Physiokraten, erhofft er noch von der Ueberwindung des die einzelnen Stände feindselig gegeneinander abschliessenden »Zunftgeistes«, von der Beseitigung der Handelsmonopole und der Preisregulierung, eine gleichmässigere, gerechtere Güterverteilung. — Die »Beiträge« behandeln überhaupt die Institution des Staats in seiner Bedeutung für das Individuum noch völlig als Quantité négligeable: der Staat soll sich auf Rechts- und Sicherheitsschutz beschränken, und das Individuum möglichst in Ruhe lassen, dann werden — und diese Voraussetzung von der Interessenharmonie der Einzelnen untereinander und zur Gesamtheit mutet uns wiederum physiokratisch an — die verschiedenen Zwecke, die Verschiedene sich vorsetzen, sich nicht nur vertragen, sondern auch gegenseitig erleichtern und unterstützen. —

Auch den Erörterungen über Wesen und Funktionen des Staats in den »Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten« (1794) liegen offenbar noch liberale Anschauungen zu Grunde, charakteristisch dafür ist z. B. der Satz: »Der Zweck aller Regierung ist, die Regierung überflüssig zu machen.«

Zu S. 24, Anmerk. Für die Beurteilung von *Schmoller*'s Auffassung des Verhältnisses von Sitte, Recht und Moral würden jetzt die weit eingehenderen Darlegungen in seinem soeben erschienenen grossen Werke »Grundriss der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre« (S. 48—59) in Betracht zu ziehen sein.

Auf S. 28 Anm. 1 lies statt 585: 385.

Zu S. 51, Anmerk. Der Terminus »Wert« ist auch in der Nationalökonomie unentbehrlich, allein er sollte nie ohne nähere Bestimmung seines Inhalts gebraucht werden, anderfalls ist er (innerhalb wie ausserhalb der N.Ö.) die Quelle zahlloser Erschleichungen.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der Badischen Hochschulen
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz,
Max Weber.
Vierter Band. Viertes Heft.

Beiträge zur Sozialstatistik
der
Deutschen Buchdrucker.

Von

Dr. phil. WALTER ABELSDORFF
Techn. Assistent der Hamburgischen Gewerbe-Inspektion.

Mit einer Vorbemerkung von Max Weber.

Mit vielen Tabellen.



Tübingen und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1900.

AUS DEM

SEMINAR DES HERRN PROF. Dr. MAX WEBER

IN HEIDELBERG

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Meinem hochverehrten ersten Lehrer der Nationalökonomie

Herrn Professor Dr. Gustav Schmoller

in aufrichtiger Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Teil I.

Beiträge zur Sozialstatistik der deutschen Buchdrucker.

Teil II.

Tabellenverzeichnis.

Teil I.

Teil II.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Da ich in die Art der Gestaltung der nachstehenden Arbeit ziemlich tief eingegriffen habe, so seien auch mir einige Bemerkungen über dieselbe gestattet.

Was zunächst den ersten Teil derselben (Fragebogen und Erhebungen) anlangt, so wird der Leser geneigt sein, mehrere Fragen zu stellen, insbesondere wird er sich mit gutem Grunde fragen:

1. Warum wurden nicht noch mehr Fragen gestellt? — Darauf ist zu antworten: Wie viele Fragen man bei einer derartigen, nur privaten, ihrem Zweck nach für die Befragten keineswegs durchsichtigen Erhebung ohne das Risiko eines Fiaskos stellen kann, lässt sich schliesslich nur durch Experiment feststellen.

Ich hatte mit dem Verfasser den Eindruck, dass eine nennenswerte Vermehrung der Fragen das immerhin recht gute quantitative Ergebnis der Erhebung beeinträchtigt haben würde.

Ob nicht eine Anzahl der gestellten Fragen jetzt, wo man das Ergebnis vor sich hat, als minder wertvoll erscheint, und bei künftigen Erhebungen durch andere ersetzt werden sollte, darüber kann man sicherlich diskutieren, und ich will darin der eventuellen Kritik Berufenerer nicht vorgreifen.

2. Warum die r ä u m l i c h e Unvollständigkeit der Erhebung? — sie geht von Baden aus und zieht, wie die Einleitung des Verfassers und Tabelle I ergiebt, zum Vergleich noch 2 süddeutsche Staaten (Bayern und Hessen mit Frankfurt), ferner die beiden westlichsten und die 4 östlichsten Provinzen Preussens und endlich die Grossstädte und Buchdruckereicentren Berlin und Leipzig heran.

Dies erklärt sich — von dem keineswegs unerheblichen

Kostenpunkt abgesehen — zunächst durch die Art ihrer Entstehung. Sie war ursprünglich als Teil einer Untersuchung über die Karlsruher Buchdrucker für den Verein für Sozialpolitik gedacht und daher auf Baden beschränkt; des Vergleichs halber wurden einige auswärtige Bezirke, deren Gauvorstände dem Verfasser bekannt oder leicht zugänglich waren, herangezogen und so entwickelte sich schliesslich die Arbeit in ihrer Selbständigkeit und Begrenzung.

Ueberdies aber handelte es sich um ein in seinem Erfolg durchaus problematisches Experiment, denn nichts liess voraussehen, ob das Ergebnis die Mühe lohnen würde.

Heute möchte ich die Frage, ob dies der Fall, meinerseits entschieden bejahen. Dies allerdings unter dem Vorbehalt, dass die erhobenen Zahlen zumeist ihr volles Interesse erst gewinnen können, wenn gleichartige Erhebungen in andern Berufen einen Vergleich gestatten.

Insbesondere würde eine ähnliche Erhebung bei den einzelnen Schichten der Arbeiterschaft einer Grossindustrie mit bestimmten Standorten, zumal wenn zwischen denselben starke Differenzen der Arbeitsbedingungen und des sozialen Milieu's bestehen, charakteristisch abweichende Ergebnisse zeitigen. Ebenso andrerseits Erhebungen innerhalb der alten zünftigen Handwerke. — Es ist die Absicht, gelegentlich eine solche Erhebung durch Angehen der Arbeiterorganisationen zu versuchen.

3. Mit dem vorhin ad 2 Gesagten hängt die Auswahl der Gesichtspunkte, nach denen die Auszählung und Tabellierung des Materials erfolgte, zusammen. Es sind auch solche Zahlenreihen vorgeführt, die an sich wenig Bemerkenswertes bieten, aber künftig durch Vergleich Wert erlangen können.

Es ist ferner die Gliederung nach Bezirken in den Tabellen keineswegs ausschliesslich zu dem Zweck möglichst überall durchgeführt, um Differenzen zwischen den einzelnen Gebieten ins Licht zu stellen, sondern ebenso auch, um durch die relative Uebereinstimmung der Zahlen der Einzelbezirke unter sich und mit den Gesamtzahlen darzuthun, dass es sich bei den letzteren um wirklich typische Grössen, nicht um Zufallsdurchschnitte aus ganz heterogenen Einzelfaktoren handelt.

Ueberdies aber gab diese räumliche Gliederung Gelegenheit, ersichtlich zu machen, wie die Hauptfolge der räumlichen Unvollständigkeit der Erhebung: das Ueberwiegen der Grossstädte

in dem Antwortenmaterial — auf die Gesamtziffer einwirkt.

Der Umstand, dass erst in Kombination mit den Resultaten künftiger gleichartiger Erhebungen die jetzige mehr versuchsweise Erhebung ihren vollen Wert erlangen kann, ist auch der Grund dafür, dass der Text, den der Verfasser den Tabellen beigiebt, in die Einzelheiten der Zahlen nicht allzutief einzudringen versucht, sondern im Wesentlichen nur eine allgemeine Erklärung der Tabellen enthält.

Die vorliegende Arbeit ist eben ein probeweiser Anfang, kein Endergebnis. —

Was den zweiten Teil der Arbeit (Budgets) anlangt, so ist der Wert derartiger zweimonatlicher Hausbudgetausschnitte, wie sie der Verfasser bietet, gewiss ein begrenzter.

Aber auch hier war das Beschaffte wohl annähernd das Maximum dessen, was ohne schwere Gefährdung der Qualität beschafft werden konnte.

Jeder mit derartigen Erhebungen vertraute weiss, wie selten Familien zu finden sind, welche sich überhaupt zur täglichen gewissenhaften Buchung ihrer Ausgaben bis ins kleinste — so wie sie die Frankfurter Budgets des deutschen Hochstifts bieten — bereit finden und zugleich hinreichend zuverlässig sind.

Bei Aufzeichnungen, die sich über das ganze Reich verteilen, hätte das Verlangen eines längeren Zeitraumes wahrscheinlich das Ergebnis gänzlich in Frage gestellt.

Der Wert desselben liegt in der gleichzeitigen Erhebung von Budgets örtlich weit getrennter Berufsgenossen mit vergleichbaren Einnahme- und Familiengrössen-Verhältnissen.

Möglichst zahlreiche ähnliche Erhebungen könnten uns allmählich manchen zentralen Fragen der Konsumentwickelung näher bringen: in wieweit unter anderm die unzweifelhaft vorhandene Tendenz zur Beseitigung der historisch gegebenen lokalen Konsumtypen eine Tendenz zur Uniformierung des Konsums überhaupt in dem Sinne darstellt, dass die Art desselben schlechthin Funktion der Klassenzugehörigkeit und Einkommenshöhe wird.

Vorbemerkung des Verfassers.

Die Buchdrucker Deutschlands stehen seit vielen Jahren mit an erster Stelle aller Arbeiter unserer Nation; der Verband der Deutschen Buchdrucker wird seit Jahrzehnten als der entwickeltste unserer sämtlichen Gewerkvereine angesehen. Die Gauvorsteher und Vertrauensmänner des Verbandes waren es auch, welche vorliegende Arbeit am nachdrücklichsten fördern halfen, und wenn es möglich ist, dass diese privatim vorgenommene Enquête brauchbare Resultate zeitigte, so gebührt ihnen vor allem mein wärmster Dank. Gleichzeitig möchte ich an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. *Max Weber* für die unermüdliche Förderung meiner Arbeit, deren Anregung ich zum grössten Teile ihm verdanke, sowie Herrn Regierungsrat Dr. *Lange*, Chef des grossherzoglich badischen statistischen Bureaus in Karlsruhe, für die wichtigen technischen Ratschläge, die er mir gütigst erteilte, meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Die Erhebung wurde durch Versendung des umstehenden Fragebogens an die Gauvorstände und durch diese an die Verbandsmitglieder ins Werk gesetzt.

Die Zahl der auf diesen Fragebogen aus den einzelnen, bei der Erhebung herangezogenen Bezirken eingelaufenen Antworten, mit Ausschluss der unbrauchbaren, und das Verhältnis derselben zur (ungefähren) Zahl [1]) der zur Zeit der Erhebung (1897) in den

1) Eine absolut richtige Zahl der in den einzelnen Gauen beschäftigten Arbeiter ist weder vom deutschen Buchdruckertarif-Amt noch vom Verbandsvorstand zu erhalten, da die Nicht-Verbandsmitglieder beim Wechseln des Ortes nicht kontrolliert werden können. Für das Grossherzogtum Baden, welches den Ausgangspunkt aller Erhebungen bildete, habe ich aus den Rechenschaftsberichten Oberrhein und Mittelrhein für das Jahr 1897 die Zahl der Arbeiter auf 1123 berechnet; für Leipzig konnte

(Forts. S. 14 unten.)

Vorderseite.

Bitte an die Buchdrucker Deutschlands.

Um ein Bild über die Sesshaftigkeit, das Alter, Kinderzahl und deren Beruf im deutschen Buchdruckergewerbe zu erhalten, dient vorliegender Fragebogen, den ich einen jeden, im Interesse der Arbeit selbst, bitte möglichst sorgfältig auszufüllen. Ich bin gerne bereit, die Veröffentlichungen den Buchdruckervereinen zur Verfügung zu stellen.

Schwetzingen in Baden. **Walter Abelsdorff,**
cand. techn. et cam.

1. Geburtsort des Vaters des Arbeiters:
2. Geburtsort der Mutter des Arbeiters:
3. Geburtsort der Frau des Arbeiters:
4. Beruf resp. Stellung des Vaters:
5. Beruf resp. Stellung der männlichen Geschwister des Arbeiters:
6. Aufenthaltsort der männlichen Geschwister des Arbeiters:
7. **Geburtsort des Arbeiters selbst:**
8. Alter und Stellung des Arbeiters selbst:
9. Alter der Frau (oder ob der Arbeiter ledig)[1]):
10. Zahl der Kinder[2]): a) männlich
    b) weiblich
11. Alter des ältesten Kindes des Arbeiters[3]):
12. **Beruf resp. voraussichtlicher Beruf der Kinder:**
13. Aufenthaltsort der schon in Stellung befindlichen Kinder des Arbeiters:
14. Mit welchem Lebensalter trat der Arbeiter (ausgebildet) in seine erste Stellung:
15. a) An wieviel Orten war er beschäftigt:
    b) In wieviel Stellungen war er beschäftigt:

---

1) Hier hätte durch korrektere Fassung der Frage bezw. einer noch besonderen diesbezüglichen Frage dafür Sorge getragen werden müssen, dass nicht — wie es jetzt zweifellos geschehen — auch die Witwer sich zu den Ledigen zählten.

2) Hier hätte durch korrektere Fassung — I. noch lebende, II. verstorbene Kinder — dafür gesorgt werden müssen, dass nicht, wie es jetzt geschehen sein kann, verstorbene Kinder das eine Mal mitgezählt, das andre Mal nicht mitgezählt worden sind. Das letztere dürfte die fast ausnahmslose Regel gewesen sein.

3) Es hätte gefragt werden sollen: Wann heiratete der Arbeiter?

Rückseite.

Verband der Deutschen Buchdrucker

Gau:

Geehrter Herr Kollege!

Seitens des Veranstalters der übenstehenden Statistik, Herrn cand. techn. et cam. **Walter Abelsdorff**, ist an uns das Ersuchen gerichtet worden, ihn behufs Erlangung derselben unterstützen zu wollen. Der Gauvorstand hat diesem Ersuchen stattgegeben und richtet deshalb an die Herren Kollegen die Bitte, diesen Fragebogen im Interesse der Sache möglichst eingehend und korrekt auszufüllen.

Die Herren Vertrauensmänner werden ersucht, die ausgefüllten Fragebogen bis längstens 20. September wieder an uns retournieren zu wollen.

Mit kollegialem Gruss!

Der Gauvorstand.

Unterschrift.

betreffenden Bezirken beschäftigten Buchdrucker zeigt folgende Tabelle

Name des Landes bezw. der Provinz bezw. der Stadt	Zahl der zur Verarbeitung brauchbaren Bögen	Ungefähre Zahl der 1897 im Lande bezw. in der Stadt bezw. in der Provinz beschäftigten Setzer und Drucker bezw. Maschinenmeister	% der bearbeiteten Bögen	Bemerkungen
Baden	548	1120	ca. 48 %	
Bayern	803	2700	» 30 »	
Frankfurt-Hessen *	738	1800	» 41 »	* Hier und in der Folge ist Frankfurt a. M., Provinz Hessen und Grosshzgt. Hessen inbegriffen. Die Gaueinteilung des Verb. Deutscher Buchdrucker ist in diesem Falle eine völlig andere.
Rheinland	449	3700	» 20 »	
Westfalen	306			
Leipzig	610	• 2580	» 24 »	
Berlin	391	4300	» 9 »	
Schlesien	615	1470	» 42 »	
Ostpreussen	122	400	» 30,5 »	
Westpreussen	107	220	» 48,6 »	
Posen	126	300	» 42 »	
aus Deutschland	4815	18 590	ca. 25,9 %	

Ein Ueberblick über die hiernach von den einzelnen Ländern, Provinzen und Städten eingelaufenen Antworten zeigt, dass ein Sechstel bis ein Siebentel a l l e r deutschen Setzer und Drucker, und nur solche, nebst einer geringen Zahl von Lehrlingen, kommen in Betracht, von der Enquête erfasst wurden. Man kann dies als ein sehr günstiges Resultat bezeichnen, zumal etwa drei Siebentel der Buchdrucker Nicht-Verbandsmitglieder sind — ca. 14600 — und Lehrlinge noch nicht in den Verband aufgenommen werden, also diese beiden Kategorien durch die Gauvorsteher und Vertrauensmänner des Verbandes höchst selten Fragebögen

---

eine im »Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgiesser« (35. Jahrgang, No. 149) veröffentlichte Statistik in Rechnung gezogen werden. Die übrigen Zahlen wurden festgestellt durch Vergleich der im 1898er Rechenschaftsbericht des Verbandes Deutscher Buchdrucker angegebenen Daten mit denen, welche mir von den Gauvorstehern 1897 schätzungsweise mitgeteilt wurden.

Namentlich die östlichen Provinzen scheinen eine grosse Stabilität in der Arbeiterzahl aufzuweisen. Anfang 1897 schätzten die Gauvorsteher von Schlesien, Posen, Ostpreussen und Westpreussen die Arbeiterzahl auf 1500, 300, 450 und 300; während der Rechenschaftsbericht von 1898 folgende entsprechende Zahlen angiebt: 1475, 306, 402 und 223.

Die 1895er Berufszählung konnte beim Festsetzen der Gehilfenzahl nicht herangezogen werden, da in derselben alle Tagelöhner, Einleger und ungelernte Arbeiter mitgerechnet waren, diese aber von der vorliegenden Erhebung ausgeschlossen wurden. Die Prozentzahlen zeigen, dass Berlin die relativ geringste Zahl an Fragebogen geliefert hat. Dies mag mit der in einer Millionenstadt immerhin recht schwierigen Verteilung und Zusammenziehung derselben zusammenhängen; indessen genügt die Zahl, um bei Vergleichen mit Erfolg Verwendung zu finden.

erhalten haben, nämlich nur dann, wenn sie mit Verbandsmitgliedern zusammenarbeiteten. Gleichzeitig zeigt die immerhin beträchtliche Zahl der nicht zurückgesandten Bögen, dass wohl gerade von den Letztgenannten die Fragen in den wenigsten Fällen beantwortet wurden, weil sie das geringste Interesse an der Arbeit hatten.

Wenn ich die Tragweite der nachstehenden Versuche, welche ich hiermit der Oeffentlichkeit vorlege, hier und da überschätzt habe, »so ist das«, wie *Knapp* sagt, »kein schlimmer, sondern ein lässlicher Fehler, denn dem Sammler wird sein Geschäft erst möglich, wenn er in Eifer gerät«.

I.

Familienstand und Altersgliederung.

Von den 4816 deutschen Buchdruckern, welche den Fragebogen beantwortet haben, sind 2567 oder 53,3 % verheiratet, betrachtet man jedoch einzelne Hauptstädte, vor allem die Buchdruckercentren Berlin und Leipzig, so schnellt die Zahl auf 64,8 bezw. 65,8. Günstige Arbeitsbedingungen und hohe Löhne bewirken die grössere Ehefrequenz dieser Städte.

Die einzelnen Zahlen sind folgende:

Tabelle 1. **Familienstand.**

	Verheiratet		Ledig		Kinderl. Ehen	
	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs Z.	%
Deutschland zusammen	2567	53,3	2249	46,7	488	19,0
Baden	266	48,5	282	51,5	39	14,7
Karlsruhe[1])	119	56,4	92	43,6	21	17,6
Bayern	430	53,6	373	46,4	87	20,2
München [1])	122	43,6	158	56,4	31	25,4
Frankfurt-Hessen [2])	364	49,3	374	50,7	58	15,9
Mainz [1])	107	46,7	121	53,3	19	17,8
Rheinprovinz	190	44,4	238	55,6	32	16,8
Westfalen	150	45,9	177	54,1	26	17,3
Leipzig	402	65,8	209	34,2	64	15,9
Berlin	254	64,8	137	35,2	66	26,0
Schlesien	313	50,1	302	49,9	69	22,0
Breslau [1])	170	59,6	115	40,4	35	20,6
Ost- und Westpreussen	126	55,0	103	45,0	28	22,2
Posen	72	57,1	54	42,9	19	26,4

Verheiratete und Ledige sind nun weiter in sechs Gruppen

1) Karlsruhe, München, Mainz und Breslau sind natürlich in den Ländern bezw. Provinzen auch enthalten.

2) Um grössere Zahlen zu erzielen, wurde Frankfurt a. M. mit Darmstadt einerseits, und Marburg, Giessen, Kassel andererseits zusammengefasst und nach Bearbeitung beide unter »Frankfurt-Hessen« zusammengezogen. Ebenso ist Ost- und Westpreussen gemeinsam behandelt worden.

nach dem Alter geschieden, deren erste das Lehrlingsalter, die zweite die Wanderjahre, die dritte (von 25—30 J.) diejenige Klasse sondert, in welcher die meisten Ehen geschlossen werden und welche in der Reichsstatistik mit »Heiratsalter« gekennzeichnet wird. Die folgenden beiden Klassen sind die von 30—39 und 40—49 Jahren, die letzte Gruppe endlich umfasst die von 50 Jahren und darüber. Wir stellen auch hier Deutschland voran (s. Tab. 2a).

Tabelle 2a.

von	Es standen im Alter:											
	14—18		19—24		25—29		30—39		40—49		50 u. mehr Jahren	
	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%
Deutschland zusammen	189	3,9	1368	28,4	1037	21,5	1441	30,0	532	11,1	247	5,1
Baden	22	4,0	173	31,6	130	23,7	157	28,7	47	8,6	19	3,5
Bayern	13	1,6	234	29,2	143	17,8	272	33,9	103	12,8	37	4,6
Frankfurt-Hessen	125	17,0	156	21,2	136	18,4	192	26,0	90	12,2	38	5,2
Rheinprovinz	7	1,6	170	39,7	93	21,7	115	26,9	31	7,2	12	2,8
Westfalen	3	0,9	125	38,2	71	21,7	92	28,1	28	8,6	8	2,4
Leipzig	6	1,0	141	23,1	131	21,4	195	31,9	77	12,6	61	10,0
Berlin	3	0,8	87	22,3	99	25,3	132	33,7	47	12,0	23	5,9
Schlesien	7	1,1	188	30,6	152	24,7	173	28,2	66	10,7	29	4,7
Ost- u. Westpreussen	—	—	61	26,6	54	23,6	72	31,4	27	11,8	15	6,6
Posen	3	2,4	33	26,1	28	22,2	41	32,5	16	12,7	5	4,0

Tabelle 2b. **Altersgliederung der Verheirateten.**

von	Es entfallen auf die Altersklasse									
	19—24		25—29		30—39		40—49		50 und mehr Jahren	
	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%
Deutschland zusammen	61	2,4	563	21,9	1226	47,8	488	19.0	228	8.9
Baden	6	2.3	71	26,7	128	48,1	43	16,2	18	6,8
Bayern	2	0,5	77	17,9	228	53,0	91	21,2	32	7,4
Frankfurt-Hessen	7	1,9	73	20,1	163	44,9	82	22,6	38	10,5
Rheinprovinz	8	4,2	44	23,2	96	50,5	31	16,3	11	5,8
Westfalen	4	2,7	38	25,3	77	51,3	25	16,7	6	4,0
Leipzig	10	2,5	89	22,1	173	43,0	73	18,2	57	14,2
Berlin	11	4,3	60	23,6	117	46,1	45	17,7	21	8,3
Schlesien	7	2,2	68	21,7	149	47,6	61	19,5	28	8,9
Ost- und Westpreussen	4	3,2	27	21.4	60	47,6	23	18,3	12	9,5
Posen	2	2,8	16	22,2	35	48,6	14	19,4	5	6.9

Tabelle 2c. **Altersgliederung der 488 kinderlosen Ehen.**

von	Es entfallen auf die Altersklasse von 19—24		25—29		30—39		40—49		50 u. mehr Jahren	
	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%
Deutschland zus.	24	4,9	179	36,7	208	42,6	57	11,7	20	4,1
Süddeutschland (Baden, Bayern)	1	0,8	40	31,7	58	46,0	19	15,1	8	6,3
Mitteldeutschland (Frankfurt-Hessen, Rheinland-Westfalen)	9	7,8	41	35,4	52	44,8	12	10,3	2	1,7
Leipzig und Berlin	6	4,6	52	40,0	51	39,2	14	10,8	7	5,4
Ost-Deutschland (Ost- und Westpreussen, Posen, Schlesien)	8	6,9	46	39,7	47	40,5	12	10,3	3	2,6

Tabelle 2d. **Altersgliederung der Ledigen.**

von	Es entfallen auf die Altersklasse 14—18		19—24		25—29		30—39		40—49		50 u. mehr Jahren	
	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%
Deutschland zusammen	189	8,4	1307	58,1	474	21,1	215	9,6	44	2,0	19	0,8
Baden	22	7,8	167	59,2	59	20,9	29	10,3	4	1,4	1	0,4
Bayern	13	3,5	232	62,4	66	17,7	44	11,8	12	3,2	5	1,3
Frankfurt-Hessen	125	33,4	149	39,8	63	16,8	29	7,8	8	2,1	—	—
Rheinprovinz	7	3,0	162	68,0	49	20,6	19	8,0	—	—	1	0,4
Westfalen	3	1,7	121	68,4	33	18,6	15	8,5	3	1,7	2	1,1
Leipzig	6	2,9	131	62,7	42	20,1	22	10,5	4	1,9	4	1,9
Berlin	3	2,2	76	55,5	39	28,5	15	11,0	2	1,4	2	1,4
Schlesien	7	2,3	181	59,9	84	27,8	24	8,0	5	1,7	1	0,3
Ost- und Westpreussen	—	—	57	55,3	27	26,2	12	11,7	4	3,8	3	2,9
Posen	3	5,6	31	57,4	12	22,2	6	11,1	2	3,7	—	—

Tabelle 2e.

Von den der nachstehenden Altersklasse Angehörigen sind verheiratet in %

von	19—24	25—29	30—39	40—49	50 u. mehr Jahren
Deutschland zusammen	4,5	54,3	85,1	91,7	92,3
Baden	3,5	54,6	81,5	91,5	94,2
Bayern	0,9	53,8	83,8	88,3	86,5
Frankfurt-Hessen	4,5	53,7	84,9	91,1	100,0
Rheinprovinz	4,7	47,3	83,5	100,0	91,7
Westfalen	3,2	53,5	83,7	89,3	75,0
Leipzig	7,1	67,9	88,7	94,8	93,4
Berlin	12,6	60,6	84,2	95,7	63,6
Schlesien	3,7	44,7	86,1	92,4	96,6
Ost- und Westpreussen	6,6	50,0	83,3	85,2	80,0
Posen	6,1	57,1	85,4	87,5	100,0

Während die Handwerker im allgemeinen früh heiraten, finden wir im Buchdruckergewerbe die Tendenz, sich dem Heiratsalter des Mittelstandes zu nähern. Von den der Altersklasse 19—24 Jahren Angehörenden sind in ganz Deutschland zusammen nur 2,4 %, in Bayern sogar nur 0,5 % verheiratet, und wir werden später sehen, dass das Heiratsalter im Gewerbe durchschnittlich nach Vollendung des 26., oft nach dem 27. Jahre liegt.

Aber nicht nur in Bayern, sondern auch in allen übrigen Teilen Deutschlands ist die absolute und die Prozentzahl der Frühehen bei den Buchdruckern selten, wie Tab. 2b Spalte 1 zeigt.

Die Rheinprovinz und die Reichshauptstadt haben die höchste, Bayern mit 0,5 % die niedrigste Prozentzahl. Auch in der folgenden Altersklasse bleibt Bayern mit 17,9 % Verheirateten hinter den übrigen Ländern, deren Durchschnitt zwischen 20—27 % liegt, erheblich zurück. Letzteres rührt noch von den Nachwirkungen der polizeilichen Ehebeschränkungen her.

Andererseits gelangt die weitaus grösste Mehrzahl der Buchdrucker im Laufe ihres Lebens zur Ehe, dies beweist Tabelle 2d; hier sind sicherlich noch die grosse Mehrzahl der Verwitweten und Geschiedenen mitgezählt.

Bayern und München stehen hier mit den absolut höchsten Zahlen aus demselben Grunde an der Spitze, wie vorhin am Schluss. Die Prozentzahlen werden von Ost- und Westpreussen und von Posen nur der geringen Bogenzahl wegen aus diesen Provinzen — Posen hat 54 Ledige — übertroffen. Zieht man z. B. diese drei Provinzen zusammen, so fällt der Prozentsatz auf 1,92 für die Altersklasse von 50 und mehr Jahren.

Also Verschwinden der Ledigen in den höheren Altersklassen und späte Heirat haben wir als dem Buchdruckerstande im Vergleich mit anderen Arten des Handwerks charakteristisch feststellen können; die Folgen von letzterem, geringe Kinderfrequenz und häufiges Aufsteigen dieser relativ wenigen besser ausgerüsteten Kinder in günstigere Lebensstellungen und Gesellschaftsklassen wird uns des weiteren beschäftigen.

Es entfallen z. B. in Baden nach den Altersklassen des Vaters auf einen Verheirateten durchschnittlich Kinder:

Im Alter des Vaters von	19—24	25—29	30—39	40—49	50 u. mehr
Baden im ganzen	(0,83)[1]	1,17	2,23	3,05	3,17
Karlsruhe	(1)	1,06	2,02	2,40	2,88
Baden ohne Karlsruhe	(0,75)	1,22	2,43	3,60	3,40

Gestorbene Kinder, sofern solche angegeben waren, sind ausgeschlossen. Die kinderlosen Ehen, welche in ganz Baden[2]) 14,7 %, in Karlsruhe 17,6 % betragen (vergl. S. 1), sind mitgerechnet. Ohne diese würde z. B. der Durchschnitt für ganz Baden (nach den Altersklassen) auf

(1,67), 1,43, 2,62, 3,19, 3,56

steigen.

Zum ersten Mal bei der französischen Volkszählung[3]) von 1886 wurde die Durchschnittszahl der lebenden ehelichen Kinder, welche auf eine Familie überhaupt kamen, und zwar mit Berücksichtigung und mit Ausschluss der kinderlosen Ehen, erhoben.

Dasselbe zeigt folgende Tabelle; in derselben sind nach Deutschland die einzelnen Staaten, Provinzen und Städte beigefügt.

Durchschnittlich kamen auf eine Familie[4]) überhaupt Kinder:

	Mit Einschl. der kinderlosen Ehen	Mit Ausschl. der kinderlosen Ehen		Mit Einschl. der kinderlosen Ehen	Mit Ausschl. der kinderlosen Ehen
Deutschland zus.	2,03	2,49	Karlsruhe	1,83	2,22
Baden	2,11	2,48	München	1,80	2,32
Bayern	1,97	2,46	Mainz	2,33	2,81
Frankfurt-Hessen	2,10	2,50	Leipzig	2,33	2,76
Rheinprovinz	2,18	2,66	Berlin	1,74	2,38
Westfalen	2,21	2,63	Breslau	2,01	2,52
Schlesien	1,91	2,43	[Frankreich 1886	2,07	2,59 (1886 u. 1891)
Ost- u. Westpr.	1,80	2,35	[» 1891	2,10	
Posen	2,04	2,42			

1) Zahlen, die der geringen Bogenzahl wegen unbrauchbar, sind hier wie später in Klammern gesetzt.

2) In Frankreich betrug die Zahl der kinderlosen Ehen 1886 20 %, 1891 17,2 % aller Ehen, vgl. *Schönberg*, Bd. I, S. 839.

3) In Frankreich kamen durchschnittlich auf 1 Familie noch 0,4 bezw. 0,1 Kinder mehr als in Deutschland im polygraphischen Gewerbe. Die Zahlen sind zum Vergleich S. — beigefügt. Vgl. *Rümelin* in Schönberg's Handbuch ebenda.

4) Durchschnittlich entfielen im Jahrzehnt 1881—1891 auf jede Eheschliessung eheliche Geburten:

Baden	4,5	Preussen	4,4	Hessen-Nassau	4,2
Bayern	4,6	Ostpreussen	4,7	Rheinprovinz	4,9
Hessen	4,0	Westpreussen	5,1	Westfalen	4,9
Sachsen	4,0	Schlesien	4,5	Berlin	3,0
Deutsches Reich	4,3	Posen	5,2	Breslau	4,3

Vgl. Zeitschrift des königl. preuss. statist. Bureaus, 1897, Tabelle S. 33 und v. *Fircks*,

Der Leser wird geneigt sein, eine künstliche Kinderbeschränkung als mindestens mitbestimmende Ursache der geringen Kinderzahl anzunehmen. Man kann dies für Baden, Bayern — speziell für deren Hauptstädte — und auch für andere Teile Deutschlands um so weniger direkt von der Hand weisen, als das durchschnittlich berechnete Heiratsalter für Handwerker ziemlich hoch, für die geringe Kinderzahl im Buchdruckergewerbe aber doch zu niedrig erscheint. Auch die durchschnittliche Altersdifferenz zwischen Mann und Frau ist nicht gross, wie folgende Daten[1]) zeigen:

in Deutschland zus.	2,76 Jahre		in Posen	3,15 Jahre
» Baden	2,88 »		» Karlsruhe	2,51 »
» Bayern	2,86 »		» München	2,95 »
» Frankfurt-Hessen	2,86 »		» Mainz	2,52 »
» Rheinprovinz	2,97 »		» Leipzig	2,90 »
» Westfalen	2,60 »		» Berlin	2,04 »
» Schlesien	2,71 »		» Breslau	3,10 »
» Ost- und Westpreussen	2,60 »			

Nachfolgende Zahlen geben die durchschnittliche Altersdifferenz zwischen Buchdrucker und ältestem Kinde, aus dem der Leser leicht auf das Heiratsalter[2]) schliessen kann:

Deutschland zus.	27 Jahre	4,97 Mon.		Posen	27 Jahre	9,24 Mon.
Baden	27 »	1,7 »		Karlsruhe	27 »	2,5 »
Bayern	27 »	1,32 »		München	26 »	5,28 »
Frankfurt-Hessen	27 »	0,6 »		Mainz	27 »	10,92 »
Rheinprovinz	27 »	6,24 »		Leipzig	27 »	0,72 »
Westfalen	27 »	1,32 »		Berlin	27 »	5,43 »
Schlesien	27 »	10,8 »		Breslau	27 »	8,4 »
Ost- u. Westpreussen	28 »	5,04 »				

Auffallend ist das spätere Heiraten in den östlichen Provinzen Deutschlands[3]) gegenüber Baden, Bayern und Hessen im Buchdruckergewerbe, während im Osten sonst — zumal in den Bezirken mit teilweise slavischer Bevölkerung — das Heiratsalter relativ niedrig ist.

Bevölkerungslehre, Leipzig, 1898, S. 156. Natürlich ist diese Zahl durchaus unvergleichbar mit den oben berechneten.

1) In Preussen stellte sich das durchschnittliche Heiratsalter männlicher Personen im Mittel 1871/1895 um 2,5 Jahre höher als das weiblicher. Vgl. *v. Fircks*, Bevölkerungslehre S. 236.

2) Die durchschnittliche Heiratsalterziffer in Preussen (vgl. ebenda) betrug im polygraphischen Gewerbe

im Staate	in den Städten	auf dem Lande
27,62	27,64	27,46 Jahr.

3) Das durchschnittliche Heiratsalter in den preussischen Provinzen vergl. ebenda.

Endlich sei noch die Altersdifferenz zwischen Buchdrucker bezw. zwischen der Frau und dem ältesten Kinde desselben hier für ganz Deutschland aufgeführt. Diese beiden Tabellen haben den Zweck, die Entwickelung des Ehealters bei den Buchdruckerfamilien Deutschlands darzustellen.

Tabelle 3a.

Altersdifferenz zwischen Buchdrucker und ältestem Kinde
nach Altersklassen der Buchdrucker (für ganz Deutschland zusammen).

Altersklasse der Buchdrucker	14—18 J.		19—24 J.		25—29 J.		30—39 J.		40—49 J.		50 Jahre und mehr	
	abs. Zahl	in %	abs. Zahl	in %	abs. Zahl	in %	abs. Zahl	in %	abs. Zahl	in %	abs. Zahl	in %
19—24 Jahre	—	—	35	(100)	—	—	—	—	—	—	—	—
25—29 »	4	1,0	140	36,3	242	62,7	—	—	—	—	—	—
30—39 »	8	0,8	213	20,9	555	54,6	241	23,7	—	—	—	—
40—49 »	2	0,5	81	18,9	203	47,4	132	30,9	10	2,3	—	—
50 u. mehr »	—	—	16	7,6	65	31,1	113	54,1	14	6,7	(1)	0,5

Tabelle 3b.

Altersdifferenz zwischen Frau und ältestem Kinde
nach Altersklassen der Buchdruckerfrauen (für ganz Deutschland zusammen).

Alterklasse der Frauen der Buchdrucker	14—18 J.		19—24 J.		25—29 J.		30—39 J.		40—49 J.		50 Jahre und mehr	
	abs. Zahl	in %	abs. Zahl	in %	abs. Zahl	in %	abs. Zahl	in %	abs. Zahl	in %	abs. Zahl	in %
19—24 Jahre	12	5,6	201	93,5	2	0,9	—	—	—	—	—	—
25—29 »	16	3,1	312	61,3	181	35,6	—	—	—	—	—	—
30—39 »	18	2,0	391	44,2	382	43,2	94	10,6	—	—	—	—
40—49 »	7	2,1	113	34,7	144	44,2	60	18,4	2	0,6	—	—
50 u. mehr »	2	1,4	23	16,4	59	42,1	52	37,1	4	2,8	—	—

Bei der Kleinheit der Zahlen sind weittragende Schlüsse natürlich schon an sich nicht möglich. Immerhin sehen wir u. A., dass die im ganzen Buchdruckergewerbe nicht häufigen Frühehen — bis zum 24. Jahre gerechnet — bei den jüngeren Generationen häufiger als bei den älteren zu verzeichnen sind. Das Letztere gilt mutatis mutandis für die Buchdruckerfrauen, nur dass diese im allgemeinen wohl ebenso früh zur Ehe schreiten, wie die Frauen anderer Arbeiterkategorien.

Jedenfalls aber sind diese beiden Tabellen erst im Vergleich mit den Rechnungen in anderen Gewerben nutzbringend.

2.

Aufenthaltsort, Gebürtigkeit und Beweglichkeit der Buchdrucker.

Die Art der Erwerbsthätigkeit der Bevölkerung eines Landes bedingt im allgemeinen seine Sesshaftigkeit. Kleinstädter und Bauern sind gewöhnlich sesshafter als besitzlose Landarbeiter einerseits, und als die mittel- und grossstädtische Bevölkerung; »wo aber auch das Landvolk weniger in der Landwirtschaft als in gewerblicher Thätigkeit ihren Unterhalt gewinnt, da ist die Zahl der Orts-[1]) bezw. Kreisgebürtigen niemals hoch«.

Das Buchdruckergewerbe ist nun ein spezifisch grossstädtisches Gewerbe. »Es hat«, wie *Wirminghaus*[2]) mit Recht sagt, »aus naheliegenden Gründen von jeher die Gegenden mit fortgeschrittener Kultur aufgesucht; es ist daher in Deutschland mehr in dem verkehrs- und industriereichen Westen als agrarischen Osten verbreitet und ist vornehmlich in den Städten, insbesondere in den grösseren[3]) konzentriert.«

1) 1885 betrug sie nach Frh. *von Fircks* (Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik) von 1000 der Bewohner im Kreise Gelsenkirchen nur 392.4
im Landkreise Bochum 473.2;
dagegen in den Kreisen Unterwesterwald 932
Oberwesterwald 927.1
Schmalkalden 924.4
Saarburg 920.

2) Vgl. Art. Buchdruckergewerbe im Hdw. d. Staatsw. 2. Auflage.

3) Es hielten sich z. B. von den im deutschen Buchdruckergewerbe Erwerbsthätigen in Städten von über 20 000 Einwohnern (vgl. Gewerbestatistik von 1882 u. 1895)
1882 etwa 62,8 %
1895 etwa 68,0 % auf.
Tabelle 4 zeigt, dass in Städten von über 25 000 Einw. sich sogar 81,35 % der Buchdrucker sich aufhielten.

Der Zug nach der Grossstadt, nach den eigentlichen Buchdruckerzentren Berlin, Leipzig, Stuttgart, München, ist in der That ausserordentlich stark, wie Tabelle 4 zeigt.

Tabelle 4.

Grösse der Geburtsorte der Arbeiter	Aufenthaltsort des Arbeiters in Orten von:												Summa	
	1—4000	%	4000 bis 10 000	%	10 000 bis 25 000	%	25 000 bis 50 000	%	50 000 bis 100 000	%	100 000 u. mehr Einw.	%		%
1— 4 000 Einw.	46	0,96	90	1,87	196	4.07	180	3,74	320	6,65	563	11,70	1 395	29,0
4 000— 10 000 »	13	0,27	71	1,48	58	1,21	63	1,31	99	2,06	267	5,55	571	11,9
10 000— 25 000 »	15	0,31	25	0,52	210	4,36	58	1,21	83	1,73	254	5,28	645	13,4
25 000— 50 000 »	4	0,08	14	0,29	33	0,69	186	3,87	55	1,14	88	1,83	380	7,9
50 000—100 000 »	3	0,06	9	0,19	17	0,35	34	0.71	400	8,31	39	0,81	502	10,4
100 000 und mehr »	10	0,21	25	0,52	59	1,23	45	0,94	58	1,21	1 121	23,30	1 318	27,4
Summa	91	1,89	234	4,87	573	11,91	566	11,78	1 015	21,10	2332	48,47	4811	100,00 %

Während fast 1/3 aller hier in Frage kommenden Buchdrucker in kleinen Orten bis höchstens 4000 Einwohner geboren sind, halten sich doch nur 1,89 % noch in Kleinstädten auf. Auch in Orten von 4—50 000 Einwohner sind 33,2 % Buchdrucker geboren, während sich nur 28,56 %, eine relativ geringe Zahl, in solchen Städten aufhalten.

Erst die eigentlichen Mittel- und Grossstädte bilden das Feld der Thätigkeit bei den Jüngern Gutenbergs. Etwa 1/3 unserer Buchdrucker ist in Städten von über 50 000 Einwohnern geboren, aber mehr als 2/3 aller Arbeiter halten sich in diesen Städten auf. Fast die Hälfte aller in Frage Stehenden endlich sind in den eigentlichen Grossstädten zu finden, nämlich 48,47 %.

Die Einteilung erfolgte nach den aus der Tabelle ersichtlichen fünf Gruppen, nicht nach um den Ort gedachten Entfernungs-Kreisflächen. Der kräftige Rest von Partikularismus macht für Deutschland die Kohäsion der einzelnen »Vaterländer« in sich zu einem Moment, welches nicht zu Gunsten der theoretisch zweifellos richtigeren rein mathematischen Zonenabgrenzung vernachlässigt werden darf[1]). Als Süddeutschland ist alles südlich von Frankfurt a. M. gerechnet, also vor allem ganz Baden, Bayern, Württemberg, auch ein Teil von Hessen und die Reichslande.

Der Vollständigkeit wegen muss erwähnt werden, dass bei einigen Provinzen, welche zum Vergleich herangezogen wurden,

1) Siehe das gleich zuerst im Text über die Karlsruher Buchdrucker Gesagte.

Tabelle 5.

Geboren in	Gebürtigkeit der Badischen Buchdrucker in %																				
	Baden									im übrigen Deutschland									Ausland		
	am Beschäftigungsort			ausserhalb desselben			Zusammen			Norddeutschland			Süddeutschland ausserhalb Baden			Zusammen in ganz Deutschland					
	Zus.	verh.	led.	Zus.	verh.	led.	Zus.	verh.	led.	Zus.	verh.	led.	Zus.	verh.	led.	Zus.	verh.	led.	Zus.	verh.	led.
Baden, im ganzen	**24,5**	24,4	24,5	**34,3**	37,2	31,6	**58,8**	61,7	56,0	**17,7**	4,3	20,9	**20,8**	21,4	20,2	**97,3**	97,4	97,1	**2,7**	2,6	2,9
Karlsruhe	**28,0**	26,9	29,4	**39,3**	42,9	34,8	**67,3**	69,8	64,2	**12,8**	13,5	12,0	**18,0**	16,8	19,6	**98,1**	100	95,8	**1,8**	—	4,3
Baden excl. Karlsruhe	**22,3**	22,5	22,1	**31,2**	32,7	30,0	**53,5**	55,2	52,1	**20,8**	14,9	25,3	**22,5**	25,2	20,5	**96,8**	95,3	97,9	**3,2**	4,7	2,1

die Ortsgebürtigkeit einiger weniger nicht festgestellt werden konnte. Diese sind bei der prozentualen Berechnung unberücksichtigt geblieben.

Zunächst fällt in der Tabelle 5 (s. vor. S.) jedem die grössere Sesshaftigkeit der in Karlsruhe Beschäftigten gegenüber dem übrigen Lande auf. Dies trifft sowohl für diejenigen zu, welche in der Hauptstadt, also am Orte der Thätigkeit, geboren sind (28 %), als auch für die noch innerhalb Badens geborenen, aber in der Hauptstadt Beschäftigten. Die Summe beider zusammen ist 67,3 % gegenüber 53,5 % im übrigen Gebiet des Grossherzogtums. Die grösste und zumal die Hauptstadt hält naturgemäss die Kräfte, die sie angezogen hat, am festesten und saugt sie ebenfalls naturgemäss besonders stark aus dem e i g e n e n Lande an.

Wie stellen sich nun die Zahlen in den Nachbarländern, vor allem in Bayern und Hessen?

Tabelle 6.

In Bayern:

Geboren	am Orte der Thätigkeit			ausserhalb desselben innerhalb Bayern			Zusammen		
	Zus.	verh.	led.	Zus.	verh.	led.	Zus.	verh.	led.
Bayern, im ganzen	41,2	38,4	44,5	40,5	43,0	37,5	81,7	81,4	82,0
München	38,7	35,1	40,9	41,0	45,5	39,1	79,7	80,6	80,0
Nordbayern	53,4	50,3	57,5	30,5	32,9	27,4	83,9	83,2	84,5
Südbayern	31,3	29,6	34,1	50,4	50,7	50,0	81,7	80,3	84,1

In Frankfurt-Hessen:

Geboren	am Orte der Thätigkeit			ausserhalb desselben innerhalb Hessen			Zusammen		
	Zus.	verh.	led.	Zus.	verh.	led.	Zus.	verh.	led.
Frankfurt-Hessen im ganzen	32,5	26,4	38,7	33,3	35,8	32,8	65,8	62,2	71,5
Hessen-Starkenburg	29,5	23,9	36,2	36,5	38,1	34,6	66,0	62,0	70,8
Oberhessen	36,4	30,3	41,5	29,0	27,3	30,5	65,4	57,6	72,0
Mainz	57,5	49,0	64,7	18,1	23,5	13,4	75,6	72,5	78,1

Von den übrigen zur Verarbeitung gelangten Provinzen und Städten sollen hier einige Vergleiche angestellt werden. Folgende Tabelle erklärt sich selbst.

Geboren in %	a. am Orte der Thätigkeit	b. ausserhalb desselben, aber innerhalb der Provinz bezw. des Landes	Summa von a und b	im Ausland
Baden	24,5	34,3	58,8	2,7
Bayern	41,2	40,5	81,7	3,1
Frankfurt-Hessen	32,5	33,3	65,8	2,0
Rheinprovinz	27,8	32,3	60,1	4,7
Westfalen	27,5	21,9	49,4	2,0
Schlesien	35,5	45,4	80,9	2,8
Ost- und Westpreussen	45,5	23,4	68,9	1,8
Posen	34,9	29,4	64,3	0,8
Karlsruhe	28,0	39,3	67,3	—
München	38,7	41,0	79,7	—
Mainz	57,5	18,1	75,6	1,8
Leipzig	24,1	54,4	78,5	1,3
Berlin	50,6	4,9	55,5	2,3
Breslau	54,6	28,6	83,2	—

Die innerhalb ihres Landes bezw. ihrer Provinz geborenen und gleichzeitig darin beschäftigten Arbeiter (Spalte b) wird man auch noch als sesshaft bezeichnen können, zumal wenn man bedenkt, dass ein Teil derselben in Ortschaften geboren ist, wo sich sicherlich nicht die kleinste Druckerei befindet. Viele suchen daher in ihrem engeren Heimatslande die Hauptstadt oder eine andere Buchdruckerstadt auf, wechseln wohl die Stellung, aber bleiben am Orte oder kehren dorthin zurück, wenn sie auf der »Walze« gewesen sind.

Mainz, Breslau und Berlin stellen also über 50 % ihres Arbeiterkontingents selbst; zu diesem würde auch Leipzig treten, wenn wir alle Vorstädte und kleinen Ortschaften um diese Stadt herum zur ersten Spalte genommen hätten.

Betrachtet man die Summe der am Orte der Thätigkeit und der im Lande resp. in der betreffenden Provinz Geborenen, so zeigen Bayern (fast gleichmässig in allen seinen Teilen) und die Provinz Schlesien mit Breslau die grösste Stabilität. — Die grösste Sesshaftigkeit am Orte weist die alte Gutenbergstadt Mainz auf.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, dass im Süden Deutschlands die süddeutschen Buchdrucker, im Norden die norddeutschen überwiegen, jedoch ist der norddeutsche Buchdrucker häufiger in Süddeutschland zu treffen, wie umgekehrt. Während in Baden

17,7 %, in Bayern 11,2 % Norddeutsche sind, finden wir in Berlin 2,05 %, in Leipzig 2,13 %, in Schlesien 0,99 %, in Posen 0,8 % und in Ost- und Westpreussen keine Süddeutschen im Gewerbe. Trotzdem wäre es falsch, dem süddeutschen Buchdrucker grössere Sesshaftigkeit beilegen zu wollen, er geht nur häufiger nach der Schweiz.

Zum Schlusse noch einen Blick auf die Ausländer. Gegenseitigkeitsverträge, Reisen-, Arbeitslosen-, Kranken- und Invaliden-Unterstützungen betreffend, bestehen mit der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Italien u. a. L.

Aus den ersten beiden Ländern finden wir auch bei weitem die meisten Ausländer in Deutschland, wie folgende Tabelle beweist. — Ich gebe hier nur noch die absoluten Zahlen an, um die geringe ausländische Konkurrenz festzustellen. Es waren Ausländer

	Abs. Z.	aus folgenden Ländern:
in Baden:	15	Schweizer, Böhmen, Ungarn, Luxemburger und 1 Amerikaner.
» Bayern:	25	Steiermark, Böhmen, Oesterreich, Schweiz, Kroatien, Ungarn, Mähren.
» Frankfurt, Hessen:	10	Oesterreich, Böhmen, Tirol, Mähren. Schweiz, Belgien, Dänemark, Amerika.
» Mainz:	4	Ungarn, Böhmen, Russisch-Polen.
» Rheinprovinz:	9	Oesterreich, Holland, Ungarn, Frankreich (Paris), Luxemburg, Schweiz.
» Westfalen:	6	Ungarn, Böhmen, Krain, Mähren.
» Leipzig:	8	Oesterreich, Russisch-Polen, Ungarn, Böhmen, Griechenland (Athen).
» Berlin	9	Oesterreich, Russisch-Polen, Ungarn, Dänemark, Schweden (Stockholm), Mähren.
» Schlesien:	17	Galizien, Holland, Oesterreich-Schlesien, Böhmen, Ungarn, Tirol, Mähren, Schweiz.
» Ost- und Westpreussen:	4	Ungarn, Dänemark, Russisch-Polen, Oesterreich.
» Posen	1	Russland.

Tabelle 7a und b soll feststellen, ob die älteren Generationen der Buchdrucker eine grössere Sesshaftigkeit als die jüngeren aufzuweisen haben.

Nebenstehende 3 Altersklassen wurden mit Rücksicht darauf gewählt, dass, wie bereits feststeht, bis zum 24. Jahre die wenigsten Heiraten, andrerseits vom 40. Jahre ab eine relativ geringe Zahl Lediger zu finden sind.

Trotzdem ist es nicht zu vermeiden, dass man bei den Verheirateten die 2 letzten Altersklassen, bei den ledigen Buchdruckern

Tabelle 7.

a) Gebürtigkeit der verheirateten Buchdrucker nach Altersklassen.

im Alter von	1. Es waren geboren: am Orte der Thätigkeit						2. in demselben Lande bezw. in derselben Provinz						3. ausserhalb des engeren Heimatlandes bezw. ausserhalb der Provinz					
	14—26		27—37		38 und mehr		14—26		27—37		38 und mehr		14—26		27—37		38 und mehr	
	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%
Deutschland zusammen	76	34,7	480	32,8	280	31,8	80	36,5	560	38,2	328	37,2	63	28,8	425	29,0	273	31,0
Baden	4	21,1	33	19,1	22	30,1	5	26,3	73	42,2	28	38,4	10	52,6	67	38,7	23	31,5
Bayern	9	33,3	98	41,2	59	35,8	14	51,9	105	44,1	72	43,6	4	14,8	35	14,7	34	20,6
Frankfurt-Hessen	8	34,8	73	35,1	39	29,5	12	52,2	76	36,5	46	34,8	3	13,0	59	28,4	47	35,6
Rheinland-Westfalen	13	36,1	72	33,6	26	28,9	10	27,8	69	32,2	34	37,8	13	36,1	73	34,1	30	33,3
Leipzig	5	15,2	43	20,4	45	28,5	17	15,5	97	46,0	61	38,6	11	33,3	71	33,6	52	32,9
Berlin	18	54,5	70	50,0	25	30,9	4	12,1	8	5,7	14	17,3	11	33,3	62	44,3	42	51,9
Schlesien	12	37,5	51	30,2	38	33,9	11	34,4	85	50,0	46	41,1	9	28,1	33	19,5	28	25,0
Ost- und Westpreussen und Posen	7	43,8	40	35,7	26	37,1	7	43,8	47	42,0	27	38,6	2	12,5	25	22,3	17	24,3

Tabelle 7.

b) Gebürtigkeit der ledigen Buchdrucker nach Altersklassen.

im Alter von	1. Es waren geboren: am Orte der Thätigkeit						2. in demselben Lande bezw. in derselben Provinz						3. ausserhalb des engeren Heimatlandes bezw. ausserhalb der Provinz					
	14—26		27—37		38 und mehr		14—26		27—37		38 und mehr		14—26		27—37		38 und mehr	
	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%
Deutschland zusammen	685	39,0	136	32,9	21	26,9	634	36,0	154	37,2	31	39,7	439	25,0	124	30,0	26	33,3
Baden	58	25,8	11	21,6	2	25,0	70	31,1	18	35,3	3	37,5	97	43,1	22	43,1	3	37,5
Bayern	131	47,0	24	32,4	6	31,6	104	37,3	31	41,9	10	52,6	44	15,8	19	25,7	3	15,8
Frankfurt-Hessen	144	47,7	27	45,0	2	16,7	91	30,1	18	30,0	3	25,0	67	22,2	15	25,0	7	58,3
Rheinland-Westfalen	91	27,3	10	13,7	1	11,1	128	38,4	35	47,9	4	44,4	114	34,2	28	38,4	4	44,4
Leipzig	51	30,7	9	26,5	4	44,4	79	47,6	13	38,2	3	33,3	36	21,7	12	35,3	2	22,2
Berlin	65	62,5	18	62,1	1	25,0	13	12,5	2	6,9	—	—	26	25,0	9	31,0	3	75,0
Schlesien	97	40,9	17	29,8	1	12,5	107	45,1	26	45,6	5	62,5	33	13,9	14	24,6	2	25,0
Ost- und Westpreussen und Posen	48	42,9	20	55,6	4	44,4	42	37,5	11	30,6	3	33,3	22	19,6	5	13,9	2	22,2

jedoch die beiden ersten Altersklassen mehr ins Auge fassen muss.

Deutschland zusammen giebt jedoch in allen 3 Rubriken brauchbare Zahlen, wie folgende Resultate zeigen:

Während bei den am Orte der Thätigkeit geborenen — sowohl bei den Verheirateten wie bei den Ledigen — eine Zunahme der Sesshaftigkeit unverkennbar ist, zeigt Tabelle 7a 2 ein geringes Schwanken, welches, da ein Zeitraum von über 60 Jahren in Betracht kommt, fast als Stabilität bezeichnet werden muss; Tabelle 7b 2 zeigt eine Abnahme der Sesshaftigkeit, ebenso Tabelle 7a 3 ein langsames, Tabelle 7b 3 ein sehr starkes Abnehmen der Sesshaftigkeit bei den jüngeren Generationen.

Die Tabellen 8 und 9 zeigen die Zahl der Fälle, in welchen der Buchdrucker an demselben Ort bezw. in derselben Provinz wie seine Eltern geboren ist. Das Mass der hierdurch nachweislichen, über eine Generation andauernden Sesshaftigkeit ist immerhin grösser, als nach dem Charakter des Gewerbes erwartet werden konnte. Die vorhandenen regionalen Differenzen, soweit sie nicht auch hier in der verschiedenen Grösse der Geburtsorte der Buchdrucker und der einzelnen Bezirke begründet liegen, hängen offensichtlich mit den bestehenden Differenzen in der Bevölkerungsbeweglichkeit zwischen Nord und Ost gegenüber Süd und West zusammen. Aehnliche — in ihren letzten Grundlagen freilich sehr verschiedene — Momente beeinflussen in der folgenden Tabelle 10 (Geburtsort der Frau im Verhältnis zum Geburtsort des Mannes) z. B. die westfälischen und die Berliner Zahlen, welche einen besonders hohen Prozentsatz der Frauen aus anderen Bezirken als den Geburtsbezirken der Männer aufweisen. Tabelle 11 ermöglicht durch Vergleich mit Tabelle 10, zu erkennen, wie die gestiegene Beweglichkeit die Gebürtigkeit der Frau in ihrem räumlichen Verhältnis zur Gebürtigkeit des Mannes beeinflusst hat.

Der Umstand, dass die Arbeiter in einem immerhin relativ grossen Prozentsatz der Fälle an dem Ort oder doch in der Provinz resp. dem Staat, in welchem sie geboren waren, bei der Erhebung in Beschäftigung standen, schliesst nicht aus, dass sie ein (im physischen Sinne) »bewegtes« Leben, d. h. eine grosse Zahl von Wechseln der Arbeits*stellen* und Arbeits*orte* hinter sich haben. Während die *agrarische* Abwanderung den, der einmal die heimatliche Scholle verlässt, meist *dauernd* in die Ferne führt, führte das Wanderleben der Handwerksgesellen von jeher, und so auch in beschränktem Masse heute noch dasjenige

Tabelle 8.

Geburtsort des Vaters des Buchdruckers im Verhältnis zum Geburtsort des Buchdruckers selbst.

	Am gleichen Orte		Im gleichen Lande bezw. in gleicher Provinz		Im übrigen Nord- bezw. Süddeutschland		Im übrigen Deutschland		Im Ausland	
	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%
Von 359 in Baden gebor. Buchdr. sind Väter gebor.	170	47,3	151	42,1	23	6,4	11	3,1	4	1,1
» 757 » Bayern » » » » »	307	40,5	389	51,4	21	2,8	29	3,8	11	1,5
» 605 » Hessen [1]) » » » » »	326	53,9	208	34,4	41	6,8	26	4,3	4	0,6
» 367 » Rheinlande » » » » »	159	43,3	142	38,7	54	14,7	6	1,6	6	1,6
» 287 » Westfalen » » » » »	100	34,8	122	42,5	57	19,9	4	1,4	4	1,4
» 831 » Leipzig » » » » »	312	37,5	441	53,1	48	5,8	25	3,0	5	0,6
» 312 » Berlin [2]) » » » » »	110	35,3	93	29,8	106	34,0	1	0,3	2	0,6
» 626 » Schlesien » » » » »	177	28,3	394	62,9	50	8,0	—	—	5	0,8
» 4144 » ganz Deutschland » » » » »	1661	40,1	1940	46,8	—	—	502	12,1	41	1,0

1) Wie stets unter Zuzählung von Frankfurt.

2) Als »gleiche Provinz« gilt hier bei Berlin die Provinz Brandenburg.

Tabelle 9.

Geburtsort der Mutter des Buchdruckers im Verhältnis zum Geburtsort des Buchdruckers selbst.

	Am gleichen Orte		Im gleichen Lande bezw. in gleicher Provinz		Im übrigen Nord- bezw. Süddeutschland		Im übrigen Deutschland		Im Ausland	
	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%
Von 359 in Baden gebor. Buchdr. sind Mütter gebor.	158	44	157	43,6	34	9,5	7	2,0	3	0,9
» 757 » Bayern » » » » »	296	39,1	428	56,5	5	0,7	19	2,5	9	1,2
» 605 » Hessen » » » » »	276	45,6	269	44,4	26	4,4	30	5,0	4	0,6
» 367 » Rheinlande » » » » »	154	42,0	153	41,7	38	10,4	6	1,6	16	4,3
» 287 » Westfalen » » » » »	119	41,5	125	43,5	41	14,3	—	—	2	0 7
» 831 » Leipzig » » » » »	304	36,6	474	57	31	3,7	18	2,2	4	0,5
» 312 » Berlin » » » » »	117	37,5	103	33	92	29,5	—	—	—	—
» 626 » Schlesien » » » » »	198	31,6	388	62	34	5,4	—	—	6	1,0
» 4144 » ganz Deutschland » » » » »	1622	39,1	2097	50,6	—	—	381	9,2	44	1,1

Tabelle 10.

Geburtsort der Frau des Buchdruckers im Verhältnis zum Geburtsort des Buchdruckers selbst.

	Am gleichen Orte		Im gleichen Lande bezw. in gleicher Provinz		Im übrigen Nord- bezw. Süddeutschland		Im übrigen Deutschland		Im Ausland	
	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%
Von 188 in Baden gebor Buchdr. sind Frauen gebor.	45	23,9	93	49,5	25	13,3	23	12,2	2	1,1
» 401 » Bayern » » » » »	95	23,7	235	58,6	25	6,2	37	9,2	9	2,3
» 287 » Hessen » » » » »	104	36,2	126	43,9	32	11,2	22	7,7	3	1,0
» 191 » Rheinlande » » » » »	53	27,7	83	43,5	37	19,4	14	7,3	4	2,1
» 130 » Westfalen » » » » »	23	17,7	56	43,1	39	30,0	11	8,5	1	0,7
» 510 » Leipzig » » » » »	69	13,5	305	59,8	94	18,4	36	7,1	6	1,2
» 182 » Berlin » » » » »	65	35,7	45	24,7	67	36,8	2	1,1	3	1,7
» 323 » Schlesien » » » » »	71	22,0	175	54,2	64	19,8	9	2,8	4	1,2
» 2212 » ganz Deutschland » » » » »	525	23,7	1118	50,5	—	—	537	24,3	32	1,5

Tabelle 11.

Geburtsort der Mutter des Buchdruckers im Verhältnis zum Geburtsort des Vaters des Buchdruckers.

	Am gleichen Orte		Im gleichen Lande bezw. in gleicher Provinz		Im übrigen Nord- bezw. Süddeutschland		Im übrigen Deutschland		Im Ausland	
	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%	Abs. Zahl	%
Von 337 in Baden gebor. Vätern sind Mütter gebor.	113	33,5	172	51,0	36	10,7	14	4,2	2	0,6
» 738 » Bayern » » » » »	200	27,1	486	65,8	14	1,9	30	4,1	8	1,1
» 574 » Hessen » » » » »	222	38,7	278	48,4	32	5.6	40	7,0	2	0,3
» 329 » Rheinlande » » » » »	114	34,7	165	50,1	32	9,7	4	1,2	14	4,3
» 264 » Westfalen » » » » »	79	29,9	133	50,4	50	18,9	1	0,4	1	0,4
» 867 » Leipzig » » » » »	216	24,9	556	64,1	63	7,3	28	3,2	4	0,5
» 255 » Berlin » » » » »	87	34,1	100	39,2	64	25,1	4	1,6	—	—
» 620 » Schlesien » » » » »	114	18,3	446	71,9	55	8,9	—	—	5	0,9
» 3984 » ganz Deutschland » » » » »	1145	28,7	2336	58,7	—	—	467	11,7	36	0,9

des modernen Buchdruckers, diesen schliesslich nicht selten in die Heimat zurück. Das zeigen die Zahlen, die uns nun beschäftigen sollen.

Ueber die Orts- und Stellenwechsel der Arbeiter geben uns die folgenden Tabellen, nach zwei verschiedenen Methoden angefertigt, Aufschluss.

Zunächst sind wieder die sechs Alterklassen zu Grunde gelegt, Verheiratete und Ledige geschieden und nun berechnet, in wieviel Orten und Stellungen die Arbeiter einer Alterklasse im Durchschnitt waren.

Die Division beider Zahlen giebt uns die durchschnittliche Anzahl der Stellungen, die der Arbeiter an einem und demselben Orte innegehabt hat (s. Tab. 12).

Betrachten wir nun die Tabelle genauer; zuerst die Ledigen von Deutschland zusammen.

Die erste Gruppe zeigt uns die Lehrlinge, welche naturgemäss meist an eine Werkstätte gebunden sind und den Ort wohl niemals wechseln.

Aber schon in der folgenden Klasse zeigt sich die aus dem Charakter des Gewerbes sich ergebende »Wanderlust« des Buchdruckers.

Die Zahlen steigen zumal bei diesen Arbeitern in den folgenden Klassen ausserordentlich, z. B. bei der Anzahl der Stellungen von 3,77 auf 7,52; 9,49; 11,36; (17,13). Die letzte Zahl dürfte der geringen Bogenzahl dieser Altersklasse wegen belanglos sein.

In der langsameren Steigung, teilweise sogar Senkung, der Zahlen in den höheren Altersklassen tritt zu Tage, wie stark unter dem Einfluss der Verkehrsentwickelung und der gesteigerten Expansion des Buchdruckgewerbes [1]), der bekannten Lohnkämpfe

---

1) Diese ergiebt sich aus folgenden Zahlen:

Es waren vorhanden Gehilfen und Arbeiter (Hilfspersonen) über 16 Jahre alt im Buchdruckergewerbe:

in	1882	1895	in	1882	1895
Baden	1031	1627	Berlin	4034	7406
Bayern	2802	3883	Schlesien	1846	2366
Hessen	2168	2884	Ostpreussen	423	675
Rheinlande	2962	5183	Westpreussen	404	502
Westfalen	988	1801	Posen	432	656
Leipzig	2699	4127			

Tabelle 12.

Wechsel der Stellungen und Aufenthaltsorte

Es sind im Durchschnitt die Angehörigen

		14—18			19—24		
		In wie viel Orten	In wie viel Stellungen	In wie viel Stellungen an einem Orte	In wie viel Orten	In wie viel Stellungen	In wie viel Stellungen an einem Orte
Deutschland zusammen	verh.	—	—	—	3,80	6,80	1,80
	ledig	1	1	1	2,50	3,77	1,54
Baden	verh.	—	—	—	3,50	6,25	1,81
	ledig	1	1	1	3,27	4,10	1,25
Bayern	verh.	—	—	—	3,67	6,67	1,82
	ledig	1	1	1	2,56	3,87	1,51
Frankfurt-Hessen	verh.	—	—	—	2,85	4,00	1,40
	ledig	1	1	1	2,07	3,05	1,47
Rheinland-Westfalen	verh.	—	—	—	4,25	6,17	1,45
	ledig	(1,2)	(1,4)	(1,17)	3,10	3,98	1,28
Leipzig	verh.	—	—	—	2,70	4,90	1,81
	ledig	(1,17)	(1,17)	1	2,08	3,43	1,65
Berlin	verh.	—	—	—	(3,60)	(10,30)	(2,86)
	ledig	1	1	1	2,21	5,29	2,39
Schlesien	verh.	—	—	—	3,63	4,63	1,36
	ledig	1	1	1	2,40	3,33	1,47
Ost-, Westpreussen und Posen	verh.	—	—	—	(6,17)	(11,50)	(1,86)
	ledig	1	1	1	2,34	3,07	1,31

der letzten Zeit, endlich der Wirkung der interlokalen Lohnausgleichung die Wanderbeweglichkeit der jungen Buchdrucker die Tendenz zum Steigen hat. Die älteren Jahrgänge sind in ihrer Jugend z. Teil weniger gewandert, als die heutigen jüngeren Jahrgänge wandern.

Die Anzahl der Ortswechsel bleiben selbstverständlich hinter den Stellungswechseln zurück. Um wieviel, das wechselt natürlich u. A. auch je nach der Grösse der Orte, in denen der Arbeiter beschäftigt war, und der dadurch bedingten Verschiedenheit der örtlichen Arbeitsgelegenheit an denselben.

Der Veranschaulichung halber sind des weiteren auch noch die absoluten Zahlen wenigstens für Baden gegeben.

Ebenso ist endlich der Aufenthaltsort der schon in Stellung

nach Altersklassen und Familienstand.

der folgenden Altersklassen beschäftigt gewesen:

25—29			30—39			40—49			50 Jahre und mehr		
In wie viel Orten	In wie viel Stellungen	In wie viel Stellungen an einem Orte	In wie viel Orten	In wie viel Stellungen	In wie viel Stellungen an einem Orte	In wie viel Orten	In wie viel Stellungen	In wie viel Stellungen an einem Orte	In wie viel Orten	In wie viel Stellungen	In wie viel Stellungen an einem Orte
4,06	6,98	1,77	4,64	8,54	1,86	4,98	8,50	1,71	5,19	9,07	1,73
4,65	7,52	1,69	6,22	9,49	1,78	6,57	11,36	1,78	(6,43)	(17,13)	(2,87)
4,32	6,45	1,49	4,79	7,24	1,51	3,70	5,62	1,52	4,80	6,91	1,44
5,24	6,78	1,29	6,39	9,56	1,49	—	—	—	—	—	—
4,12	7,08	1,72	4,05	7,03	1,73	5,29	7,87	1,49	5,25	8,73	1,66
4,43	6,89	1,56	6,51	10,50	1,62	6,18	9,18	1,49	(2)	(2,75)	(1,38)
3,62	6,46	1,75	4,20	7,81	1,85	5,05	8,86	1,75	4,65	7,73	1,66
5,27	8,35	1,58	9,64	6,55	1,47	7,12	11,37	1,60	—	—	—
5,09	7,34	1,44	5,97	8,46	1,42	6,81	9,38	1,38	5,56	7,69	1,38
6,69	8,70	1,30	7,11	10,23	1,44	5,67	7,67	1,35	(10)	(24,33)	(2,43)
3,58	7,13	1,99	4,24	8,74	2,06	4,78	8,70	1,82	4,57	8,61	1,88
3,48	6,60	1,89	4,19	9,76	2,33	(4,00)	(9,5)	(2,38)	(5,5)	(8,25)	(1,50)
3,11	8,71	2,80	4,36	12,39	2,84	5,12	12,64	2,47	6,17	16,05	2,60
3,24	8,58	2,65	3,71	9,57	2,58	(8)	(12)	(1,50)	(2)	(12)	(6)
4,24	6,35	1,50	5,26	9,26	1,76	5,40	9,46	1,75	5,89	8,85	1,50
4,72	7,51	1,59	7,13	10,58	1,48	5,80	13,80	2,38	—	—	—
4,40	6,31	1,43	4,28	7,35	1,72	3,67	5,47	1,49	4,60	8,00	1,74
4,14	6,74	1,63	5,06	9,18	1,84	9,22	16,00	1,74	(12,66)	(38,33)	(3,03)

befindlichen Kinder der Buchdrucker ausgezählt und wie oben für die Buchdrucker selbst gegliedert.

Tabelle 14. **Aufenthaltsort der schon in Stellung befindlichen Kinder des Buchdruckers** im Verhältnis zum Aufenthaltsort des Buchdruckers selbst.

Wohnbezirk des Buchdruckers	Aufenthaltsort der Kinder							
	am gleichen Orte		im gleichen Lande bezw. gleicher Provinz		im übrigen Deutschland		im Ausland	
	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%	abs. Z.	%
Baden	20	52,6	5	13,2	8	21	5	13,2
Bayern	66	69,5	20	21	7	7,3	2	2,1
Hessen	72	64,9	24	21,6	9	8,1	6	5,4
Rheinland	22	70,9	4	12,9	4	12,9	1	3,2
Westfalen	5	45,5	1	(9)	5	(45,5)	—	—
Leipzig	93	67,8	27	19,9	14	10,2	3	2,1
Berlin	24	96,0	1	4	—	—	—	—
Schlesien	46	74,2	10	16,1	5	8,1	1	1,6
Deutschland zus.	348	68,2	92	18	52	10,3	18	3,5

Tabelle 13.

Wechsel der Stellungen und Orte der Arbeiter nach drei Altersklassen und nach Zahl der Orte und Stellungen in absoluten Zahlen.

(Für ganz Baden zusammen.)

Altersklasse 12—24 Jahre:

	Stellungen					
—> Orte ↓	1	2	3—5	6—10	11—20	21 und mehr
1	63	6	7			
2		27	12	1		
3—5			38	13		4 (29)
6—10			3	18	1	
11—20					6	
21 und mehr						

Altersklasse 25—40 Jahre:

	Stellungen					
—> Orte ↓	1	2	3—5	6—10	11—20	21 und mehr
1	35	14	17			
2		11	19	2		
3—5			35	43	5	
6—10			2	49	25	3
11—20					28	5
21 und mehr						1 (30)

Altersklasse 41 Jahre und mehr:

	Stellungen					
—> Orte ↓	1	2	3—5	5—10	11—20	21 und mehr
1	10	2	2	1		
2		2	6	1		
3—5			5	6	2	
6—10				12	4	
11—20					2	1 (21)
21 und mehr						

NB. Die in Klammern gesetzte Zahl bedeutet die höchste Zahl der Stellungen in der Altersklasse.

3.

Berufsgliederung der Väter, Geschwister und Kinder der Buchdrucker.

Als Anhang des Teil I dieser Arbeit wird der Leser ein alphabetisches Verzeichnis aller Berufsarten der Väter, sowie der schon in Betracht kommenden Kinder der Buchdrucker finden, auf welches ich an dieser Stelle schon hinweisen möchte.

Die Einteilung der offiziellen Statistik kam hier natürlich nicht in Betracht. Vielmehr mussten die Kategorien der Einteilung unter Voranstellung sozialer Klassenzugehörigkeits-Merkmale und in zweiter Linie unter Berücksichtigung der charakteristischen modernen Verschiebungen zwischen den einzelnen ökonomisch differenzierten Bevölkerungsgruppen gewählt werden.

Wie diese zu bilden seien, darüber wird eine Einigung durch eine allseitig befriedigende Lösung kaum möglich sein. Ich verzichte daher darauf, hier die Motive näher auseinander zu setzen, aus welchen ich die Einteilung, die im Allgemeinen dem vorstehenden Zweck entsprechen dürfte, im Einzelnen gerade so, wie geschehen, vorgenommen habe.

Zu den einzelnen aus der Tabelle Nr. 15 (S. 26 und 27) ersichtlichen Kategorien ist noch zu bemerken:

Zur vierten Gruppe »Subalternbeamte« sind alle Unteroffiziere, alle kommunalen und staatlichen Angestellten, auch alle Invaliden gerechnet; da sämtlichen ein sicheres Einkommen und Pensionsrechte gemeinsam ist. Zur nächsten Gruppe, »Beamten der Grossindustrie«, sind alle Werkmeister, Werkführer, Aufseher in Fabriken und Buchhalter gezählt, während die folgende Gruppe »Gelernte Arbeiter der Grossindustrie« Monteure, Maschinenschlosser, Heizer und ähnliche industrielle Berufe umfasst. Die letzte, einer Erklärung bedürfenden Klasse ist die der Kunsthandwerker und

Tabelle 15. **Von den Vätern, deren**

	1		2		3		4		5		6	
	Akademisch gebildete Beamte, Geistliche, Offiziere, Oberförster, liberale Berufe		Fabrikbesitzer und Fabrikanten		Volksschullehrer		Subalternbeamte und Militärunterbeamte		Beamte der Grossindustrie		Gelernte Arbeiter der Grossindustrie	
	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%
	d. Bezirkes		d. Bezirkes		d. Bezirkes		d. Bezirkes		d. Bezirkes		d. Bezirkes	
Deutschland zusammen	50	1,1	76	1,7	60	1,4	629	14,4	117	2,7	189	4,3
Baden	8	1,6	7	1,4	6	1,2	68	13,9	10	2,0	19	3,9
Karlsruhe	5	2,6	3	1,6	3	1,6	33	17,5	6	3,2	9	4,8
Bayern	11	1,5	8	1,1	19	2,5	123	16,3	29	3,8	24	3,2
München	4	1,3	4	1,3	4	1,3	59	18,9	17	5,4	11	3,5
Frankfurt-Hessen	2	0,3	6	0,9	4	0,6	81	12,1	15	2,2	38	5,7
Mainz	2	1,0	2	1,0	—	—	21	10,1	2	1,0	6	2,9
Rheinlande	2	0,5	6	1,4	1	0,2	58	11,6	17	4,1	26	6,3
Westfalen	4	1,4	4	1,4	3	1,1	34	11,9	2	0,7	22	7,7
Leipzig	5	0,9	14	2,6	7	1,3	48	8,8	17	3,1	28	5,2
Berlin	8	2,2	8	2,2	4	1,1	52	14,2	4	1,1	14	3,8
Schlesien	5	0,8	10	1,6	11	1,8	106	17,4	10	1,6	10	1,6
Breslau	3	1,2	2	0,8	7	2,8	45	18,1	2	0,8	2	0,8
Ost- und Westpreussen	5	2,4	8	3,9	2	1,0	37	18,1	12	5,9	5	2,3
Posen	—	—	5	4,3	3	2,6	22	19,0	1	0,9	3	2,6

höheren Kunsthandfertigkeiten. Ausser Bildhauern, Goldschmieden, Ciseleuren, Orgelbauern, sind auch Photographen, Schauspieler, Komponisten und Instrumentenmacher hier eingerechnet. So bunt und mannigfaltig diese Klasse ist, so wollte ich sie doch von den zünftigen Handwerkern, die nun folgen, trennen. So weit in dieser Gruppe bei »Schneider«, »Schuster«, »Zimmermann« etc. keine Angabe war, nahm ich sie unter Handwerks g e s e l l e n. Trotzdem glaube ich, dass auch in dieser Gruppe noch viele Kleinmeister zu finden sind, welche vielleicht eine höhere Eingliederung verdient hätten. Zur letzten Gruppe »Taglöhner und

Beruf bekannt ist, sind:

7 Kunsthandwerker und höhere Kunstfertigkeiten		8 Kaufleute, Wirte, Händler, Fuhrwerksbesitzer		9 Handwerksmeister		10 Handwerksgesellen		11 Polygraphische Gewerbe		12 Landwirte, Oekonomen, Weinbauer		13 Ohne Gewerbe, Privatier, Rentier		14 Tagelöhner und ungelernte Arbeiter		Summa aller dem Beruf nach bekannten Väter	
abs. Zahl d. Bezirkes	% d. Bezirkes	abs. Zahl d. Bezirkes	% d. Bezirkes	abs. Zahl d. Bezirkes	% d. Bezirkes	abs. Zahl d. Bezirkes	% d. Bezirkes	abs. Zahl d. Bezirkes	% d. Bezirkes	abs. Zahl d. Bezirkes	% d. Bezirkes	abs. Zahl d. Bezirkes	% d. Bezirkes	abs. Zahl d. Bezirkes	% d. Bezirkes	abs. Zahl d. Bezirkes	% d. Bezirkes
126	2,9	319	7,3	599	13,7	1339	30,6	299	6,8	153	3,5	26	0,6	392	9,0	4374	100
25	5,1	25	5,1	43	8,8	165	33,6	27	5,5	40	8,1	3	0,6	45	9,2	491	»
7	3,7	8	4,2	17	9,0	55	29,1	14	7,4	16	8,5	1	0,5	12	6,3	189	»
40	5,3	56	7,4	118	15,6	187	24,7	54	7,2	24	3,2	—	—	56	7,4	749	»
18	5,7	31	9,9	38	12,1	82	26,2	17	5,4	10	3,2	—	—	18	5,7	313	»
19	2,8	43	6,4	83	12,4	227	33,9	51	7,6	23	3,4	4	0,6	73	10,9	669	»
11	5,3	20	9,6	22	10,1	63	30,3	27	13,0	7	3,4	2	1,0	23	11,1	208	»
5	1,2	33	8,0	42	10,1	158	38,1	20	4,8	12	3,0	3	0,7	26	6,3	409	»
6	2,1	23	8,0	39	13,6	111	38,8	9	3,2	7	2,4	3	1,1	19	6,6	286	»
12	2,2	39	7,2	63	11,6	126	23,2	76	14,0	13	2,4	7	1,3	66	12,2	521	»
8	2,2	38	10,4	41	11,2	125	34,2	19	5,2	8	2,2	2	0,6	34	9,3	365	»
5	0,8	39	6,4	117	19,2	155	25,5	29	4,8	10	1,6	4	0,7	52	8,6	563	»
2	0,8	22	8,9	49	15,7	68	27,4	20	8,1	3	1,2	—	—	23	9,3	248	»
3	1,5	15	7,3	33	16,1	52	25,4	10	4,9	10	4,9	—	—	13	6,3	205	»
3	2,6	8	6,9	20	17,2	33	28,4	4	3,5	6	5,2	—	—	8	6,9	116	»

ungelernte Arbeiter« sind auch Bahn- und Magazinarbeiter gerechnet.

Etwas über 10 % aller Bögen waren für die Verarbeitung nicht zu verwenden.

Setzen wir die Gruppen nach der Reihenfolge der Prozentzahlen, so folgen sie: 1. Handwerksgesellen 30,6 %, 2. Subalternbeamte 14,4 %, 3. Handwerksmeister 13,7 %, 4. Taglöhner 9,0 %, 5. Kaufleute, Wirte, Händler 7,3 %, 6. Polygraph. Gewerbe 6,8 %, 7. Gelernte Arbeiter der Grossindustrie 4,3 %, 8. Landwirte 3,5 %, 9. Kunsthandwerker 2,9 %, 10. Beamte der

Grossindustrie 2,7 %, 11. Fabrikbesitzer 1,7 %, 12. Volksschullehrer 1,4 %, 13. Akadem. geb. Beamte, liberale Berufe etc. 1,1 %, 14. ohne Gewerbe, Privatier 0,6 %.

Tabelle 16 veranschaulicht noch, wie sich der Beruf der Väter, nach Geburtsorten der Buchdrucker verteilt, stellt. Die teilweise ziemlich auffallenden Differenzen bedürfen der Erläuterung durch andere ähnliche Erhebungen. Endlich stellt

Tabelle 16.

Beruf der Väter der Buchdrucker nach Bezirken der Geburtsorte des Buchdruckers (in %)[1].

Beruf	Baden	Bayern	Hessen	Rheinprovinz	Westfalen	Leipzig	Berlin	Schlesien
Akademisch gebildete Beamte, Geistliche, Offiziere, Oberförster, liberale Berufe	2,0	1,0	0,3	1,4	1,0	1,0	1,3	1,4
Fabrikbesitzer und Fabrikanten	0,8	1,6	0,2	0,9	0,7	1,7	1,8	0,8
Volksschullehrer	1,4	2,5	0,5	0,6	0,7	0,7	0,3	1,4
Subaltern- und Militärunterbeamte	9,8	14,7	8,9	10,0	11,0	8,3	10,9	11,2
Beamte der Grossindustrie	2,0	3,6	2,6	4,6	1,7	3,6	3,5	2,9
Gelernte Arbeiter der Grossindustrie	5,0	2,9	7,6	8,3	7,2	5,7	3,8	4,3
Kaufleute, Wirte, Händler, Fuhrwerksbesitzer	3,6	5,7	4,2	7,4	5,5	7,7	8,7	6,9
Kunsthandw. u. höhere Kunsthandfertigk.	3,1	1,6	2,1	2,3	3,4	1,3	2,2	0,6
Handwerksmeister	8,4	14,5	8,9	8,8	10,0	12,6	11,9	17,9
Handwerksgesellen	31,3	25,7	30,4	30,3	35,1	24,9	33,0	24,4
Buchdruckergewerbe	4,7	6,6	8,0	5,1	3,8	9,5	5,4	5,1
Landwirte, Oekonomen, Weinbauer	7,5	3,7	2,6	2,0	3,1	2,4	1,3	1,4
Ohne Gewerbe, Privatier, Rentier	0,6	0,4	0,7	0,6	0,7	1,0	0,3	0,3
Tagelöhner und ungelernte Arbeiter	10,6	9,0	12,5	6,9	8,2	10,6	9,0	10,4
Unbekannt	9,2	6,5	10,4	10,8	7,9	9,0	7,1	10,9

Tabelle 17 — wiederum in Prozentzahlen — die Berufe der Brüder der Buchdrucker dar. Auf den ersten Blick auffallende Zahlen zeigen sich hier nicht gerade, man bemerkt vielmehr eine starke Streuung der Geschwister über unter sich ökonomisch und sozial sehr verschiedenen Berufe hin und demgemäss ein weites Feld für den sozialen Ausleseprozess, den die einen mit ihren Nachkommen heben, die anderen senken kann.

Was die soziale Herkunft der Buchdruckerfrauen anlangt, so mag hier aus der preussischen Statistik[2]) folgende Zahlenreihe eingeschoben werden:

1) Die Bezirke, welche zu kleine Zahlen ergeben haben würden, sind hier weggelassen.

2) Zeitschrift des Königl. Preuss. Statistischen Bureaus. 29. Jahrg. 1889, S. 172 u. ff.: Die Berufs- und Erwerbsthätigkeit der eheschliessenden Personen in Preussen.

Tabelle 17.

Beruf der männlichen Geschwister der Buchdrucker nach Bezirken der Gebutsorte der Buchdrucker (in %)[1].

Beruf	Baden	Bayern	Hessen	Rheinprovinz	Westfalen	Leipzig	Berlin	Schlesien
Akademisch gebildete Beamte, Geistliche, Offiziere, Oberförster und liberale Berufe	2,8	5,3	1,6	1,8	4,2	1,9	1,8	2,2
Fabrikbesitzer und Fabrikanten	—	0,9	0,4	0,6	1,5	0,3	—	0,5
Volksschullehrer	0,2	2,3	0,3	1,4	0,3	1,4	1,5	1,4
Subaltern- und Militärunterbeamte	3,3	7,9	3,8	5,1	5,6	4,0	3,9	8,1
Beamte der Grossindustrie	2,6	3,5	3,1	3,2	1,5	4,8	2,1	5,2
Gelernte Arbeiter der Grossindustrie	8,3	2,3	2,8	7,3	5,6	4,5	3,3	6,9
Kaufleute, Wirte, Händler, Fuhrwerksbesitzer	13,0	6,5	9,8	12,4	9,6	12,5	12,1	9,0
Kunsthandw. u. höhere Kunsthandfertigk.	3,5	3,2	1,8	1,8	3,6	4,0	5,4	3,3
Handwerksmeister	2,1	2,3	1,8	2,0	3,9	2,6	3,0	3,3
Handwerksgesellen	40,6	47,4	55,2	47,1	49,8	38,7	39,0	39,5
Buchdruckergewerbe	**10,8**	**13,3**	**10,9**	**11,4**	**9,6**	**17,1**	**19,0**	**12,5**
Landwirte, Oekonomen, Weinbauer	6,4	1,2	1,7	0,2	1,2	1,1	1,5	1,0
Ohne Gewerbe, Rentier, Privatier	0,2	—	0,1	0,2	0,6	0,2	—	—
Tagelöhner und ungelernte Arbeiter	5,4	3,6	6,6	5,5	3,0	6,7	7,3	6,3
Unbekannt	0,7	0,3	—	—	—	0,1	—	0,8

Je 1000 Männer aus den polygraphischen Gewerben (also nicht nur die Buchdrucker) in Preussen, welche in den Jahren 1881—1886 in die Ehe traten, wählten durchschnittlich folgende Anzahl Frauen:

1. Beruflose und Rentnerinnen 479 (in den Städten 470, auf dem Lande 553),
2. Nähterinnen und Wäscherinnen 262 (in den Städten 275, auf dem Lande 142),
3. Dienst- oder Hausmädchen 88 (in den Städten 82, auf dem Lande 147),
4. Tagelöhnerinnen, Fabrikarbeiterinnen 78 (in den Städten 77, auf dem Lande 91),
5. andere Erwerbsthätige 93 (in den Städten 96, auf dem Lande 67).

So wenig deutlich diese Zahlen sind, sie beleuchten doch den relativ aristokratischen Charakter der Buchdrucker, denn eine gewisse ökonomische Vorsicht in der Wahl der Frau scheint immerhin darin hervorzutreten. — Weitgehender Schlüsse

1) Die Bezirke, welche zu kleine Zahlen ergeben haben würden, sind hier weggelassen.

enthalte ich mich. Einige naheliegende Fragen mögen noch durch speziellere Zusammenstellung der Fragen beantwortet werden:

Wie weit ist in den einzelnen Bezirken die Landwirtschaft am Buchdruckergewerbe beteiligt? Wie stark die unterste Klasse (Tagelöhner)? Wo besteht die stärkste Berufsvererbung?

Hierüber giebt folgende Zusammenstellung Aufklärung.

Es waren die Väter der Buchdrucker:

	Landwirte		Im polygraphischen Gewerbe		Ungelernte Arbeiter und Tagelöhner	
	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%	abs. Zahl	%
Baden	40	8,15	27	5,50	45	9,16
(Karlsruhe)	16	8,47	14	7,41	12	6,35
Bayern	24	3,17	54	7,20	56	7,41
(München)	10	3,18	17	5,41	18	5,73
Frankfurt-Hessen	23	3,47	51	7,60	73	10,90
Mainz	7	3,37	27	13,00	23	11,10
Rheinprovinz	12	2,98	20	4,82	26	6,27
Westfalen	7	2,44	9	3,15	19	6,64
Leipzig	13	2,39	76	14,00	66	12,20
Berlin	8	2,19	19	5,21	34	9,32
Schlesien	10	1,64	29	4,77	52	8,55
(Breslau)	3	1,21	20	8,06	23	9,27
Ost- und Westpreussen	10	4,88	10	4,88	13	6,34
Posen	6	5,17	4	3,45	8	6,90

Bei Benutzung dieser Zahlen zu weitergehenden Schlüssen würde natürlich wiederum der verschiedene Charakter der Provinzen nach der Grösse der Orte, die überhaupt berichtet haben, zu berücksichtigen sein. Dies namentlich für die Beurteilung der ersten Spalte.

Aus der Tabelle 18 auf S. 31, welche den Beruf der Väter der Buchdrucker nach Altersklassen der letzteren, der Söhne gegliedert, veranschaulicht, kann man leicht erkennen, in welchem der 5 letzten Jahrzehnte die grösste Tendenz herrschte, den Sohn Buchdrucker werden zu lassen, und welche Berufsarten an der Bildung dieser bevorzugten Klasse der Arbeiter in steigendem, welche in abnehmendem Masse beteiligt waren.

Unter der Annahme, dass sich etwa mit 14 Jahren ein Knabe für einen Beruf entscheiden muss, kann man unschwer aus den angeführten Altersklassen auf die Periode schliessen, in welcher der Vater — dessen Beruf nach Gruppen geordnet diese Tabelle enthält — den Sohn als Buchdrucker in die Lehre gab.

Aus den — in ihrer Deutung bei der Natur des Materials nirgends ganz zweifellosen — Zahlenreihen über die Verschiebung in dem sozialen Rekrutierungsgebiet der Buchdrucker sind hier

Tabelle 18.

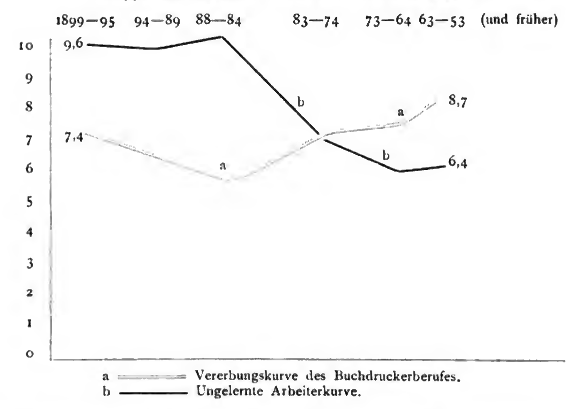
Beruf der Väter der deutschen Buchdrucker nach Altersklassen der Buchdrucker selbst gegliedert.

Altersklassen der Buchdrucker:	14—18 Jahre		19—24 Jahre		25—29 Jahre		30—39 Jahre		40—49 Jahre		50 u. mehr J.		Summe aller Väter	
Beruf der Väter der Buchdrucker	1895—99 etwa		1889—94 etwa		1884—88 etwa		1874—83 etwa		1864—73 etwa		1863 u. früher			
	abs. Zahl	in % der Alterskl.	abs. Zahl	in % der Alterskl.	abs. Zahl	in % der Alterskl.	abs. Zahl	in % der Alterskl	abs. Zahl	in % der Alterskl.	abs. Zahl	in % der Alterskl.	abs. Zahl	in % der Summe
Höhere und liberale Berufe Aerzte, z. Studium bestimmte etc.	—	—	11	0,8	9	0,9	15	1,1	9	1,7	3	1,2	47	1,0
Fabrikbesitzer	—	—	8	0,6	15	1,5	10	0,7	10	1,9	2	0,8	45	0,9
Volksschullehrer	—	—	10	0,7	7	0,7	25	1,7	11	2,1	7	2,8	60	1,2
Subalternbeamte, Staats- und Kommunalbeamte	12	6,4	167	12,2	145	14,0	173	12,0	58	11,0	31	12,3	586	12,2
Beamte der Grossindustrie	8	4,2	56	4,1	28	2,7	41	2,9	5	0,9	7	2,8	145	3,0
Gelernte Arbeiter d. Grossindustrie	14	7,4	90	6,6	53	5,1	63	4,4	15	2,8	13	5,2	248	5,2
Polygraphische Gewerbe	14	7,4	81	5,9	54	5,2	103	7,2	39	7,4	22	8,7	313	6,5
Kunsthandwerker	5	2,7	29	2,1	21	2,0	23	1,6	12	2,3	7	2,8	97	·2,0
Handwerksmeister	12	6,4	143	10,4	102	9,9	206	14,3	76	14,4	32	12,8	571	11,9
Handwerksgesellen	66	35,1	359	26,1	309	29,9	399	27,7	149	28,2	58	23,1	1340	27,8
Kaufleute, Wirte, Händler, Fuhrwerksbesitzer	16	8,5	90	6,6	76	7,3	112	7,8	31	5,9	21	8,3	346	7,2
Landwirte, Oekonomen	5	2,7	40	2,9	34	3,3	53	3,7	17	3,2	5	2,0	154	3,2
Rentier und Privatier	—	—	8	0,6	—	—	11	0,8	9	1,7	4	1,6	32	0,7
Ungelernte Arbeiter und Tagelöhner	18	9,6	131	9,5	102	9,9	104	7,2	33	6,3	16	6,4	404	8,4
Unbekannt	18	9,6	150	10,9	79	7,6	100	6,9	54	10,2	23	9,2	424	8,8
Summa	188	100	1373	100	1034	100	1438	100	528	100	251	100	4812	100

nur zwei herausgegriffen und in graphischer Form veranschaulicht.

Die Vererbungskurve a hat ihren höchsten Punkt in den fünfziger Jahren, fällt erst langsam, dann stärker und hatte etwa um die Mitte der achtziger Jahre ihren tiefsten Stand erreicht, um sich dann ebenso schnell wieder zur gleichen Höhe wie in den 60er Jahren zu erheben. Die schlechten Konjunkturen und

Graphische Darstellung der Vererbung des Berufes und das Aufsteigen einer Gruppe von Arbeitern in eine sozial höhere Klasse.



die schon an anderer Stelle erwähnten Lohnkämpfe der 80er Jahre mögen nicht unwesentlich zu dem relativ niedrigen Stand der »Vererbungskurve des Berufes« beigetragen haben.

Kurve b zeigt, dass in den letzten 50 Jahren immer mehr ungelernte Arbeiter, Tagelöhner, Fabrikarbeiter, ihren Sohn das Buchdrucker-Gewerbe erlernen lassen.

In der Vererbung des Berufes vom Vater des Buchdruckers stehen — wie die Tabelle auf S. 31 zeigt — Leipzig und Mainz allen voran und es zeigen dieselben Städte — vielleicht, aber schwerlich zufällig — das stärkste Aufsteigen in eine höhere gesellschaftliche Klasse bei der zu betrachtenden dritten Gene-

ration. — Bei Betrachtung des Berufes der Kinder der Buchdrucker ist die Gliederung nach den einzelnen Bezirken, die wir bisher zu Grunde legten, hier unmöglich, da erst nach Schulentlassung in den meisten Fällen der Beruf der Kinder bestimmt wird. Es standen nun z. B. in Baden von den ältesten Kindern der Arbeiter im Alter von

	0—1 Jahr	2—5 Jahre	6—14 Jahre	15—18 Jahre	19 Jahre und mehr
Anzahl:	19 (8,4%)	77 (34,1%)	91 (40,3%)	14 (6,2%)	25 (11%).

Nur die beiden letzten Klassen können, soweit überhaupt die Angabe reicht, für uns in Betracht kommen. Es empfiehlt sich daher eine grössere Zusammenfassung von Landesteilen.

Nehmen wir Bayern und Baden, ferner mitteldeutsche Gebiete, Frankfurt-Hessen, Rheinland und Westfalen zusammen, und vergleichen es mit Leipzig-Berlin einerseits und den östlichen Provinzen Preussen, Schlesien, Posen andererseits, so finden wir, indem, dem Material entsprechend, die Gruppen etwas geändert, meist nur zergliedert werden, das Ergebnis in Tabelle 19 auf S. 34. u. 35.

Die Zahlen sind auch bei dieser Zusammenziehung zum Teil noch sehr klein. Erkennbar ist wieder eine sehr starke Streuung über höchst differente Berufe. Dies hängt naturgemäss auch mit dem verschiedenen Mass ökonomischer Vorsicht bei Auswahl der Frau (s. o.) zusammen. Im ganzen lassen sich immerhin zwei Erscheinungen nicht verkennen.

Die Vererbung des Berufes ist überall eine recht starke, genügender Beweis, dass der deutsche Buchdrucker noch keine Furcht vor dem Eindringen der Setzmaschinen[1]) kennt.

Da aber eine solche, deren Preis etwa 12000 Mk. ist, an Wochenlohn ungefähr 100 Mk. erspart und eine Amortisation in etwa 5 Jahren erfolgt, so wird sich diese Maschine ziemlich schnell in den Grossbetrieben Eingang verschaffen, wie dies bereits in Amerika geschehen ist. — Thatsächlich sind auch in deutschen Grossstädten deswegen bereits Entlassungen vorgekommen und die Jünger Gutenbergs werden gut thun, ihre Lehrlingsskalen zu reduzieren, ihre Söhne aber noch in grösserem Masse, wie dies

1) Eine am 10. Dezember 1898 aufgenommene Setzmaschinenstatistik ergab, dass 114 solcher Maschinen in Deutschland in Gebrauch waren; in Ostpreussen, Westpreussen und Posen wurden noch nirgends Setzmaschinen verwendet; 169 Maschinensetzer wurden gleichzeitig gezählt. Vgl. Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgiesser. 37. Jahrgang, Nr. 44.

Tabelle 19.

Beruf der Kinder

Männliche Berufe.

Berufe	Süddeutschland: Baden, Bayern	Mitteldeutschland: Mainz, Frankfurt, Hessen, Rheinland, Westfalen	Leipzig und Berlin	Ostdeutschland: Ost- und Westpreussen, Posen, Schlesien
Liberale Berufe, zum Studium bestimmte, Aerzte, Zahntechniker etc.	4,23	2,30	2,92	6,02
Lehrer, Musiklehrer	3,52	4,60	5,11	4,82
Geistliche, Mönche	2,11	0,57	0,73	1,20
Subalternbeamte, Staats- und Kommunalbeamte, Militär	9,15	5,75	1,46	7,23
Ingenieure, Techniker, Elektrotechniker, Mechaniker, Bauzeichner etc.	6,34	11,49	4,38	4,82
Gelernte Arbeiter d. Grossindustrie	1,23	8,05	3,65	4,82
Polygraphische Gewerbe	**28,87**	**20,69**	**29,40**	**20,48**
Kaufleute, Buchhalter, Comptoiristen	5,63	10,92	14,60	18,07
Buchhändler und Verwandtes	1,41	0,57	10,20	—
Kunsthandwerker und Kunsthandfertigkeiten	11,97	3,45	5,84	10,84
Handwerker	19,01	28,16	21,17	21,69
Landwirtschaft	0,70	—	—	—
Ungelernte Arbeiter und Tagelohner	2,83	3,45	0,73	—
Destillateure	—	—	—	2,41

bereits geschehen, dem Kunsthandwerk und den technischen Fächern zuzuführen.

Diejenigen Berufe, welche bei Tüchtigkeit und Glück ein Aufsteigen entweder des Betreffenden selbst oder seiner Kinder möglich machen, sind im ganzen nicht schlecht besetzt.

der Buchdrucker in %.

Weibliche Berufe.

Berufe	Süddeutschland: Baden, Bayern	Mitteldeutschland: Mainz, Frankfurt, Hessen, Rheinland, Westfalen	Leipzig und Berlin	Ostdeutschland: Ost- und Westpreussen, Posen, Schlesien
Lehrerin und Kindergärtnerin	4,56	7,14	3,64	11,29
Verkäuferin und Ladnerin	17,65	19,82	16,36	16,13
Näherin, Schneiderin, Weissnäherin	25,00	41,07	40,00	41,94
Buchhalterin, kaufmänn. Fach	4,56	3,57	10,90	4,84
Büglerin	1,47	16,07	1,82	—
Stickerin	1,47	—	5,45	3,23
Modistin, Putzarbeiterin	8,82	—	5,45	8,06
Einlegerin in Druckereien	5,88	—	—	—
Fabrikarbeiterin	5,88	3,57	5,45	3,23
Dienstboten, Köchin, Hausmädchen etc.	22,06	7,14	3,64	3,23
Wirtschafterin	1,47	—	1,82	1,61
In der Landwirtschaft thätig	—	—	—	3,23
Blumenbinderin	—	—	3,64	1,61
In verschiedenen Berufen: Sängerin, Schauspielerin, Friseuse, Koloristin	1,47	1,79	1,82	1,61

Die ungelernten Arbeiter und Taglöhner andererseits zeigen, verglichen mit den Grossstädten, eine besonders starke Abnahme, sie sind z. B. in Baden von 9,16 % bei den Vätern, auf 2,83 % bei den Kindern des Buchdruckers herabgesunken.

Anhang.

Berufsarten der Väter der deutschen Buchdrucker

in alphabetischer Reihenfolge.

Accisnachgeher (1)
Ackerer (3)
Ackerbürger (1)
Ackermann (2)
Agent (7)
Agenturgeschäftsinhaber (1)
Altsitzer (1)
Amtmann (1)
Amtsbote (1)
Amts-Diener (1)
Amts-Vorsteher (1)
Amts-Tierarzt (1)
Anstreicher (6)
Antiquar (2)
Apotheker (2)
Appreteur (3)
Arbeiter (110)
Assistent (2)
Aufseher (5)
Auktionator (1)
Ausgeher (4)
Ausläufer (5)

Bäcker (16)
Bäckermeister (29)
Badetaxerheber (1)
Bahnarbeiter (22)
Bahn-Assistent (2)
Bahnbeamter (10)
Bahnbediensteter (3)
Bahnexpediteur (1)
Bahnhofarbeiter (2)
Bahnmeister (1)
Bahnschaffner (2)
Bahntelegraphist (1)
Bahnwärter (12)
Bankkassenbote (1)
Barbier (8)
Bauarbeiter (1)
Bauer (5)
Bauerhofsbesitzer (1)
Bauführer (1)
Bauhandwerker (1)
Baumwollspinner (1)
Baumeister (1)
Bautechniker (1)
Bauunternehmer (6)
Beamter (18)
Beinknopfmacher (1)
Bergarbeiter (1)
Bergbeamter (1)
Berghauer (1)
Bergmann (21)
Bergwerkskutscher (1)
Besitzer (3)
Bettfederhändler (1)
Bettmeister (1)
Bezirksamt-Offiziant (2)
Bezirks-Gas-Aichmeister (1)
Bierbrauer (13)
Biergeschäftsinhaber (1)
Bierverleger (1)
Bildhauer (17)
Bildhauereibesitzer (1)
Blättersetzer (1)
Blecharbeiter (1)
Blechner (2)
Blechnermeister (1)
Bodenmeister (2)
Böttcher (5)
Böttchermeister (11)
Bote (1)

Botenschaffner (1)
Branntweinbrenner (1)
Brauereiarbeiter (1)
Brauereibesitzer (2)
Braugehülfe (1)
Braumeister (6)
Brenner (1)
Brennmeister (1)
Bremser (6)
Brettschneider (1)
Briefträger (21)
Brückenwärter (1)
Brunnenbauer (1)
Brunnenmacher (3)
Buchbinder (15)
Buchbinderei-Inhaber (1)
Buchbindermeister (5)
Buchdrucker (74)
Buchdruckereibesitzer (13)
Buchdruck-Maschinenmeister (4)
Buch- und Steindruckereibesitzer (1)
Buchhändler (7)
Buchhalter (16)
Buchhandlungsmarkthelfer (2)
Buchhandlungs-Reisender (1)
Budenmeister (1)
Bücherstubenwerkmeister (1)
Büchsenmacher (2)
Bürgermeister (1)
Bürstenmacher (2)
Bürstenmachermeister (1)
Büttner (1)
Büttnermeister (3)
Bureaubeamter (2)
Bureaudiener (6)
Bureauvorsteher (1)

Cafétier (1)
Capitän (1)
Cartonnagenarbeiter (2)
Cassenbote (4)
Cassen-Controlleur (1)
Cassendiener (2)
Cassenrendant (1)
Cassierer (4)
Castellan (5)
Cataster-Controlleur (1)
Cementarbeiter (1)
Cementmüller (1)
Cementwarenfabrikant (1)
Chaussee-Aufseher (2)
Chemiker (1)
Chirurg (2)
Chorsänger (1)
Cigarrenfabrikant (4)
Cigarren-Faktor (1
Cigarrenhändler (4)
Cigarrenmacher (25)
Cigarrensortierer (3)
Ciseleur (2)
Civilingenieur (1)
Colonialwarenhändler (1)
Colorist (3)
Colporteur (5)
Commis (1)
Commissionär (1)
Commissions-Geschäftsinhaber (1)
Componist (1)
Comtorist (2)
Conditor (6)
Confectioneur (1)
Contordiener (2)
Controlleur (1)
Corrector (5)

Dachdecker (5)
Dachdeckermeister (4)
Dachpappenmeister (1)
Damenschneider (1)
Damenschneidermeister (2)
Dammastweber (1)
Dekorationsmaler (1)
Depeschenbote (1)
Depotarbeiter (1)
Destillateur (1)
Detektiv (1)
Diener (4)
Dienstmann (6)
Direktor (1)
Diurnist (1)
Drahtweber (1)
Drechsler (11)
Drechslermeister (6)
Dreher (4)
Drehermeister (1)
Droschkenbesitzer (6)
Droschkenführer (1)
Droschkenkutscher (1)

Ehm. Besitzer (1)
Elementarlehrer (1)
Elfenbeinschnitzer (1)
Eisenbahnarbeiter (9)
Eisenbahnassistent (1)
Eisenbahnbeamter (18)

Eisenbahnbedienter (3)
Eisenbahn-Billetdrucker (1)
Eisenbahndiätar (1)
Eisenbahnkontrolleur (1)
Eisenbahnlademeister (1)
Eisenbahn-Materialienverwalter (1)
Eisenbahnpackmeister (1)
Eisenbahnportier (1)
Eisenbahn-Rechnungsrevisor (1)
Eisenbahn-Schachtmeister (1)
Eisenbahnschaffner (5)
Eisenbahn-Schlosser (1)
Eisenbahn-Sectionspolier (1)
Eisenbahnsekretär (1)
Eisenbahn-Stationsassistent (1)
Eisenbahntelegraphist (1)
Eisenbahnvorsteher (1)
Eisenbahn-Wagenmeister (1)
Eisenbahnwärter (1)
Eisenbahnweichensteller (1)
Eisenbahnwerkmeister (1)
Eisenbahnzugführer (1)
Eisendreher (4)
Eisengiesser (4)
Eisenhandlungsbesitzer (1)
Eisenwerkarbeiter (1)
Executor (1)
Expeditions-Assistent (1)
Expeditions-Vorsteher (1)
Expedient (1)
Expediteur (3)

Fabrikant (3)
Fabrikarbeiter (50)
Fabrikaufseher (2)
Fabrikmeister (3)
Fabrik-Obermeister (1)
Fabrikschlosser (2)
Fabrikschreiner (1)
Fabriktischler (1)
Fabrikweber (1)
Fahrbursche (1)
Faktor (16)
Färber (7)
Färbereibesitzer (1)
Färbermeister (4)
Fassbinder (1)
Feilenhauer (1)
Feingoldschläger (1)
Feldwebel (5)
Feuerwehrmann (4)
Filzwarenfabrikant (1)
Fischer (2)
Fischermeister (3)
Fischler (1)
Flaschenbierhändler (2)
Flaschner (1)
Flaschnergehilfe (1)
Fleischbeschauer (3)
Fleischer (3)
Fleischermeister (11)
Former (3)
Formermeister (2)
Formstecher (2)
Forstaufseher (1)
Förster (2)
Forstmann (1)
Forstwächter (1)
Forstwart (1)
Fournierschneider (2)
Frachtcassierer (3)
Fragner (1)
Frauenschneider (1)
Freistellenbesitzer (1)
Friseur (3)
Frohnmeister (1)
Fuhrhalter (1)
Fuhrmann (11)
Fuhrunternehmer (1)
Fuhrwerksbesitzer (9)

Galvaniseur (1)
Gamaschenstepperei-Inhaber (1)
Gartenarbeiter (1)
Gärtner (36)
Gasarbeiter (4)
Gasrohrleger (1)
Gasthofbesitzer (2)
Gastwirt (33)
Gefangenaufseher (3)
Gefangenwärter (2)
Geflügelhändler (1)
Geistlicher (1)
Gelbgiesser (3)
Gelegenheitsarbeiter (1)
Gensdarm (6)
Gepäckfahrer (1)
Gensdarmerie-Brigadier (2)
Gensdarmerie-Oberwachtmstr. (1)
Gensdarmerie-Wachtmeister (3)
Geometer (2)
Gerber (7)
Gerbermeister (3)
Gerichtsbeamter (1)
Gerichtsdiener (3)
Gerichtskalkulator (1)
Gerichtskanzlist (1)
Gerichtsschreiber (1)

Gerichts-Secretär (3)
Gerichtsvollzieher (5)
Geschäftsführer (2)
Geschäftsgehülfe (1)
Geschäftsinhaber (1)
Geschäftsmann (4)
Geschäftsreisender (1)
Geschirrführer (1)
Getreidearbeiter (1)
Gewerbetreibender (1)
Giesser (1)
Giessmeister (1)
Glaser (5)
Glasermeister (3)
Glaserwerkführer (1)
Glasfabrikarbeiter (2)
Glashüttenbesitzer (1)
Glasschleifer (1)
Glockengiesser (1)
Glöckner (2)
Goldarbeiter (5)
Goldschmied (2)
Goldspinnerei-Besitzer (1)
Gräfl. Kanzlei-Director (1)
Gräfl. Leibkutscher (1)
Gräfl. Rentenverwalter (1)
Graveur (3)
Grenzaufseher (3)
Grossherzogl. Handelsministerium-Assistent (1)
Grossherzogl. Notar (1)
Grossherzogl. Rentmeister (1)
Grubenaufseher (2)
Grubenbeamter (1)
Grubenhauer (1)
Grubensteiger (3)
Grundbesitzer (2)
Gürtler (3)
Gürtlermeister (1)
Güterbote (1)
Güter-Expedient (1)
Güterexpedition-Inspector (1)
Güterlader (1)
Gutsbesitzer (8)
Gymnasialpedell (1)

Haarschneider (1)
Hafenarbeiter (1)
Häfner (2)
Hafnergeselle (1)
Hampfhändler (1)
Handarbeiter (26)
Handelsmann (22)
Händler (7)
Handschuhmacher (3)
Handweber (1)
Handwerker (1)
Hartschier (1)
Hasenhaarschneider (1)
Hauderer (2)
Hauptamts-Assistent (1)
Hauptlehrer (4)
Hauptmann a. D. (1)
Hauptzollamtsdiener (3)
Hausbesitzer (10)
Hausdiener (2)
Haushälter (3)
Haushofmeister (1)
Hausknecht (1)
Häusler (2)
Hausmann (4)
Hausmeister (6)
Hausschlächter (1)
Haus-Verwalter (1)
Hauszimmerer (1)
Heizer (14)
Herrenkleidermacher (3)
Herrenschneider (1)
Herrschl. Diener (1)
Herrschl. Sekretär (1)
Herrschaftskutscher (1)
Hofbesitzer (2)
Hofkutscher (1)
Hofmusiker (2)
Hofoffiziant (1)
Hoftheatergarderobier (1)
Hofverwalter (1)
Holzarbeiter (1)
Holzbildhauer (2)
Holzhacker (2)
Holzhändler (4)
Holzmacher (1)
Holzschuhmacher (1)
Holzspalter (1)
Hospitant (1)
Hotelbesitzer (1)
Hufschmied (1)
Hufschmiedemeister (1)
Huf- u. Waffenschmied (2)
Hülfsarbeiter (3)
Hülfsaufseher (1)
Hutmacher (11)
Hutmachermeister (1)
Hüttenarbeiter (1)
Hüttenaufseher (1)
Hütteninspector (1)
Hylograph (1)

Infanterie-Rechnungshauptmann (1)
Ingenieur (1)
Innungsdiener (1)
Inspector (3)
Installateur (1)
Instrumentenbauer (1)
Instrumentenmacher (5)
Invalide (26)
Irrenpfleger (1)

Kahnbauer (1)
Kammmacher (2)
Kammmachermeister (1)
Kanzleidiener (3)
Kanzlist (1)
Kapellmeister (1)
Kappenmacher (1)
Kappenmachermeister (1)
Kasernen-Inspector (1)
Kasernenwärter (2)
Kataster-Assistent (1)
Kattundrucker (1)
Kaufmann (84)
Kellermeister (1)
Kellner (7)
Kesselschmied (3)
Kirchendiener (1)
Kirchen-Orgelbauer (1)
Kistentischler (1)
Kleidermacher (3)
Kleinbauer (2)
Klempner (4)
Klempnermeister (4)
Koch (1)
Kohlenhändler (7)
Kohlenmesser (1)
Königl. Aufseher (2)
» Bahnassistent (1)
» Bahnexpediteur (1)
» Bergamts-Cassierer (1)
» Betriebsmaschinenmstr. (1)
» Bezirksamtmann (1)
» Bezirksfeldwebel (1)
» Eisenbahnlademeister (3)
» Förster (4)
» Forstwart (1)
» Gartenvogt (1)
» Gerichtskanzlist (1)
» Gewehrfabrikmeister (1)
» Haltesteller (1)
» Hauptmann (1)
» Kerkermeister (1)
» Kreiskassendiener (1)
» Landgerichts-Registrator (1)

Königl. Lieutenant (1)
» Malzaufschläger (1)
» Oberexpediteur (1)
» Oberlademeister (1)
» Salzstadelmeister (1)
» Sattlermeister (1)
» Sectionspolier (1)
» Strassenwärter (1)
» Telegraphenleitungs-Aufseher (1)
» Wagenaufseher (1)
» Zolleinnehmer (1)
» Zugführer (2)
Korbmacher (1)
Korbmachermeister (5)
Korrections-Aufseher (1)
Krämer (1)
Kranken-Controlleur (1)
Krankenhaus-Verwalter (1)
Krankenkassen-Cassierer (1)
Krankenwärter (2)
Kreisbote (1)
Kreisgerichts-Executor (2)
Kreisgerichts-Secretär (1)
Küfer (12)
Küfermeister (1)
Kultusbeamter (1)
Kunstformer (1)
Kunstmaler (1)
Kupferdrucker (3)
Kupferschmied (6)
Kürschner (5)
Kürschnermeister (4)
Küster (2)
Kutscher (35)

Lackierer (6)
Lackiermeister (1)
Lademeister (7)
Ladengehülfe (1)
Lagerarbeiter (1)
Lager-Verwalter (1)
Landbriefträger (1)
Landesproduktenhändler (1)
Landgerichtskanzlist (1)
Landwirt (104)
Landwirtschl. Inspector (1)
Laternenwärter (1)
Lazareth-Verwaltungs-Inspector (1)
Lebküchner (1)
Lederausschneider (1)
Lederhändler (2)
Lederzurichter (2)
Lehmformer (1)

Lehrer (43)
Leibkutscher (1)
Leichen-Commissar (1)
Leichenträger (3)
Leihaus-Taxator (1)
Leineweber (5)
Lieutenant a. D. (1)
Listenführer (1)
Lithograph (7)
Lodewebemeister (1)
Logendiener (1)
Lohgerber (1)
Lohndiener (2)
Lohnkellner (1)
Lohnkutscher (5)
Lohnmann (1)
Lohnweber (2)
Lokomotivführer (9)
Lokomotivheizer (3)
Lumpensortiermeister (1)

Magazinarbeiter (4)
Magazinaufseher (2)
Magazinier (9)
Magazinverwalter (1)
Magistrator (1)
Magistrats-Beamter (3)
» Bote (1)
» Diener (1)
» Kanzlist (1)
» Kassenrendant (1)
» Offiziant (1)
» Rat (1)
Major a. D. (1)
Makler (1)
Maler (16)
Malermeister (5)
Malzaufschläger (1)
Mandatar (1)
Marinewerft-Werkführer (1)
Marktdiener-Städtsch. (1)
Markthelfer (20)
Marktschreiber (1)
Marmorschleifer (1)
Maschinenbauer (17)
Maschinenbau-Werkführer (1)
Maschinenführer (8)
Maschinenheizer (1)
Maschinenmeister (19)
Maschinenreisender (1)
Maschinenschlosser (10)
Maschinenwärter (4)
Maschinist (18)
Masseur (2)
Massstabfabrikant (1)
Materialienausgeber (1)
Materialienverwalter (1)
Materialwarenhändler (2)
Maurer (90)
Maurermeister (15)
Maurerpolier (21)
Mechaniker (14)
Messer- und Schirmfabrikant (1)
Messerschmied (4)
Messingdreher (1)
Messner (2)
Metallarbeiter (2)
Metalldreher (4)
Metzger (12)
Metzgermeister (6)
Milchhändler (1)
Militärmann (1)
Militär-Pensionist (1)
Möbelhändler (2)
Möbelpacker (1)
Möbelschreiner (2)
Möbeltapezier (1)
Möbeltransporteur (1)
Modellschreiner (3)
Modellschreinermeister (1)
Modelltischler (3)
Monteur (14)
Mühlarzt (1)
Mühlenbauerpolier (1)
Mühlenbesitzer (7)
Mühlenmeister (1)
Mühlenpächter (1)
Mühlenwerkmeister (2)
Müller (18)
Müllermeister (3)
Musikdirigent (2)
Musiker (20)
Musiklehrer (2)
Musterweber (1)
Mützenmacher (1)

Nachtwächter (1)
Nadelstampfer (2)
Nadler (3)
Nadlermeister (3)
Nagelschmied (2)
Nagelschmiedemeister (2)
Notariats-Buchhalter (1)
Notendrucker (3)

Ober-Assistent (1)
Oberfeuerwerker (1)
Oberförster (1)

Oberheizer (1)
Oberinspektor (1)
Oberkellner (1)
Oberlandgerichtsdiener (1)
Oberlehrer (1)
Oberlieutnant (1)
Obermaschinenmeister (2)
Obermeister (1)
Obermüller (1)
Oberpfleger (1)
Oberpostschaffner (1)
Oberpostsekretär (1)
Oberschaffner (1)
Obersteiger (1)
Obsthändler (2)
Oekonom (22)
Ofensetzer (3)
Offizier (1)
Oktroi-Aufseher (2)
Oktroi-Erheber (1)
Operateur (1)
Opernsänger (1)
Optiker (1)
Organist (3)
Orgelbauer (1)
Ortskrankenkassen-Rendant (1)

Pächter (1)
Packer (7)
Packmeister (2)
Packträger (1)
Papierfabrikant (1)
Parkettbodenleger (1)
Partikulier (1)
Pensionär (8)
Pensionierter Fabrikarbeiter (1)
Pfandmeister (2)
Pferdehändler (3)
Pflasterer (1)
Pflastermeister (1)
Pfründner (1)
Photograph (5)
Pianofortearbeiter (1)
Pianofortemacher (1)
Plattiner (1)
Platzmeister (4)
Plombeur (2)
Polier (1)
Polizei-Beamter (2)
» Bezirkskommissar (1)
» Diener (2)
» Kommissar (1)
» Offiziant (1)
» Sekretär (1)
Polizei-Sergeant (5)
» Soldat (1)
» Wachtmeister (1)
Polsterer (1)
Portefeuillier (3)
Portier (10)
Porzellandreher (5)
Porzellanmaler (3)
Porzellanschleifer (1)
Posamentier (6)
Postbeamter (9)
Postbureaudiener (1)
Posthalter (2)
Posthalterei-Wagenmeister (1)
Postillon (2)
Postkondukteur (1)
Postmeister (1)
Postpacketträger (1)
Postschaffner (14)
Postsekretär (1)
Postunterbeamter (3)
Postunterbediensteter (2)
Postverwalter (1)
Präparator (1)
Prediger (1)
Privatförster (1)
Privatgelehrter (1)
Privatier (15)
Privatmann (6)
Privatwächter (1)
Professionist (1)
Prokurist (1)

Rangierer (1)
Rangiermeister (1)
Rasierer (1)
Ratschreiber (1)
Ratsdiener (1)
Rechnungsrat (2)
Rechtsanwalt (1)
Redakteur (2)
Redaktionsdiener (1)
Regierungsbote (1)
Regimentsschneider (1)
Registrator (3)
Reisender (2)
Rektor (3)
Rentamtsdiener (3)
Rentamtsoberschreiber (1)
Rentbeamter (1)
Rentier (6)
Rentmeister (1)
Rentner (2)

Rentnereidiener (1)
Restaurateur (15)
Revierförster (1)
Revisionsaufseher (1)
Revisor (1)
Rossarzt (1)
Rossschmied (1)

Säcklergehilfe (1)
Säcklermeister (1)
Sackträger (1)
Säger (2)
Saitenmacher (1)
Salinenarbeiter (1)
Sandformer (2)
Sänger (1)
Sanitätsrat (1)
Sattler (11)
Sattlermeister (12)
Schachtmeister (3)
Schäfermeister (1)
Schäffler (1)
Schaffner (4)
Schäftemacher (1)
Schänker (1)
Schauspieler (1)
Schieferdecker (7)
Schiffbauer (2)
Schiffer (3)
Schiffseigentümer (2)
Schiffskapitän (3)
Schiffssteuermann (1)
Schiffszimmermann (2)
Schildkrotarbeiter (1)
Schirmgeschäftsinhaber (1)
Schirrmeister (1)
Schlächtermeister (1)
Schleifer (1)
Schleifermeister (1)
Schleusenmeister (1)
Schlosser (71)
Schlossermeister (13)
Schlosserwerkmeister (1)
Schlüsselmacher (1)
Schmelzer (1)
Schmied (38)
Schmiedemeister (18)
Schneidemüller (1)
Schneider (97)
Schneidermeister (102)
Schornsteinfegermeister (2)
Schreiner (65)
Schreinermeister (24)
Schriftsetzer (132)
Schriftgiesser (5)
Schriftsteller (2)
Schuhmacher (158)
Schuhmachermeister (138)
Schuldiener (2)
Schulhausmeister (1)
Schullehrer (10)
Schützenhausbesitzer (1)
Schutzmann (6)
Schweinehändler (1)
Schweissmeister (1)
Seemann (1)
Seidenfärber (1)
Seidenweber (10)
Seidenwirkermeister (1)
Seifensieder (2)
Seifensiedermeister (1)
Seiler (2)
Seilermeister (5)
Sekretariats-Assistent (1)
Seminarkostgeber (1)
Sergeant (1)
Siebmacher (1)
Silberarbeiter (2)
Silber- u. Golddrahtziehermeister (1)
Söldner (1)
Sparkassenrendant (1)
Spediteur (1)
Speicheraufseher (1)
Speichermeister (1)
Spengler (3)
Spenglermeister (6)
Spezereihändler (6)
Spinner (3)
Spinnmeister (2)
Staats-Angestellter (1)
Staatsbahn-Kontrolleur (1)
Stabstrompeter (1)
Städtischer Aufseher (1)
» Bediensteter (1)
» Flurschütz (1)
» Gelderheber (1)
» Hauptkassenbuchhalter (1)
» Hauptkassendiener (2)
» Orchestermitglied (1)
» Strassenwärter (1)
» Thorwart (1)
Stadtwachtmeister (1)
Stahlschmelzer (1)
Stations-Assistent (2)
» Aufseher (1)
» Diener (1)
» Portier (1)

Staats-Verwalter (1)
Steiger (1)
Steinbrucharbeiter (1)
Steinbruchbesitzer (1)
Steindrucker (25)
Steindruckereibesitzer (1)
Steinhauer (7)
Steinhauerpolier (1)
Steinmetz (13)
Steinmetzmeister (1)
Steinschleifer (1)
Steinsetzer (1)
Steinsetzmeister (1)
Stellenbesitzer (1)
Stellenvermittler (1)
Stellmacher (12)
Stellmachermeister (2)
Sterbekassenrendant (1)
Stereotypeur (2)
Steueraufseher (11)
Steuerbeamter (6)
Steuereinnehmer (7)
Steuererheber (1)
Steuerkontrolleur (3)
Steuermahner (1)
Steuermann (2)
Steuerrevisor (1)
Stiftsetzer (1)
Strafanstaltaufseher (2)
Strassenbaumeister (1)
Strassenwart (1)
Strassenwärter (1)
Stromaufseher (1)
Strumpfweber (1)
Strumpfwirker (2)
Strumpfwirkermeister (3)
Stufenbohner (1)
Stuhlmacher (1)
Stukateur (6)

Tabakarbeiter (1)
Tabakspinner (1)
Tagelöhner (57)
Tapetendrucker (3)
Tapezier (3)
Tapeziermeister (3)
Taschner (1)
Techniker (1)
Telegraphen-Arbeiter (1)
» Assistent (1)
» Beamter (1)
» Bote (1)
Telegraphist (1)
Textilarbeiter (1)
Theaterdirektor (1)
Theatermeister (1)
Thonformer (1)
Thurmwächter (1)
Tierarzt (1)
Tischler (63)
Tischlermeister (25)
Tischlerwerkführer (1)
Töpfer (10)
Töpfereibesitzer (1)
Töpfermeister (1)
Topfwarenhändler (1)
Totengräber (1)
Träger (1)
Trambahn-Kontrolleur (1)
Transporteur (1)
Trikotfabrikant (1)
Trödler (1)
Tucharbeiter (2)
Tuchfabrikant (2)
Tuchmacher (10)
Tuchmachermeister (4)
Tuchscherer (2)
Tuchweber (2)
Tüncher (5)
Tünchermeister (3)
Turnlehrer (1)

Uhrmacher (8)
Unterbeamter (1)
Unterlieutnant (1)
Unteroffizier (1)

Verbrauchssteuer-Einnehmer (1)
Verbrauchssteuer-Erheber (1)
Vereinsbote (1)
Vereinsdiener (2)
Vergolder (5)
Versicherungsbeamter (1)
Verwalter (2)
Viktualienhändler (1)
Vollheuer (1)
Vollziehungsbeamter (2)
Vorarbeiter (1)
Vorschmied (1)

Wachtmann (2)
Wachtmeister (2)
Wagenaufseher (1)
Wagenbauer (2)
Wagenmeister (3)
Wagenrevisor (1)
Wagenwärter (2)
Wäger (2)

Wagner (1)
Wagnermeister (5)
Waldarbeiter (1)
Waldhüter (2)
Wäscher (1)
Wäschereibesitzer (1)
Weber (41)
Webermeister (22)
Webstuhlbauer (1)
Wechselwärter (5)
Wegwärter (1)
Weichensteller (16)
Weichenwärter (4)
Weingärtner (2)
Weingutsbesitzer (1)
Weinhändler (2)
Weissbinder (7)
Weissbindermeister (7)
Weissgerber (5)
Weissgerbermeister (1)
Weissnäher (1)
Weissnähereibesitzer (1)
Werkarbeiter (1)
Werkführer (15)
Werkmeister (25)
Werkstättenarbeiter (1)
Wiegenmeister (6)
Wiesenbauer (1)
Wiesenbaumeister (1)
Windenmacher (1)
Wirt (16)
Wirtschaftsbeamter (2)
Wirtschaftsbesitzer (2)
Wirtschaftsinspektor (2)
Wirtschafts-Plempotent? (1)
Wirtschaftsverwalter (1)
Wollsortierer (1)
Wollsortiermeister (1)
Wollwäschereibesitzer (1)

Zahntechniker (1)
Zeichner (1)
Zeugfeldwebel (1)
Zeugschmied (1)
Ziegelarbeiter (1)
Ziegeleibesitzer (4)
Ziegelei-Inspektor (1)
Ziegeleiverwalter (1)
Ziegelmeister (1)
Ziegler (1)
Zimmermaler (1)
Zimmermann (65)
Zimmermeister (9)
Zimmerpolier (6)
Zinngiesser (4)
Zirkelschmied (1)
Zollbeamter (1)
Zollempfänger (1)
Zollpächter (1)
Zuckersiedemeister (1)
Zugführer (8)
Zughalter (1)
Zugmeister (1)
Zugwagenwärter (1)
Zuschneider (3)

Berufsarten der Kinder der deutschen Buchdrucker
in alphabetischer Reihenfolge.

Männlich.	Weiblich.
Arbeiter (9)	Anlegerin (1)
Architekt (1)	Arbeiterin (6)
	Arbeitslehrerin (1)
Bäcker (1)	Blumenarbeiterin (2)
Bahnbeamter (2)	Blumenbinderin (1)
Bahnbediensteter (1)	Bücherstubenarbeiterin (1)
Barbier (2)	Buchhalterin (6)
Baufach (1)	Büglerin (7)
Bautechniker (3)	
Bauzeichner (1)	
Beamter (6)	
Bergbaufach (1)	
Bildhauer (1)	
Bronceur (1)	
Buchbinder (12)	
Buchdrucker (34)	
Buchhalter (4)	
Buchhändler (7)	
Buchhandlungsgehilfe (7)	
Bureaugehilfe (1)	
Chemigraph (2)	Comptoristin (3)
Chemiker (1)	Confektion (1)
Chirurg-Instrumentenmacher (1)	Corsettmacherin (1)
Commis (2)	
Conditor (2)	
Dekorationsmaler (1)	Damenschneiderin (1)
Destillateur (2)	Dienstmädchen (22)
Doktor (1)	
Drechsler (2)	
Dreher (1)	
Droguist (2)	
Drucker (2)	
Eisendreher (4)	Einlegerin (1)
Eisengiesser (1)	Erzieherin (1)

Männlich.	Weiblich.
Elektrotechniker (7)	Expedientin (1)
Expedient (1)	
Expeditionsassistent (1)	
Fabrikarbeiter (3)	Federschmuckarbeiterin (1)
Faktor (1)	Friseuse (1)
Feilenhauer (1)	
Feinmechaniker (1)	
Finanzassistent (1)	
Finanzbeamter (1)	
Firmenmaler (1)	
Flaschner (1)	
Former (1)	
Förster (1)	
Friseur (4)	
Fuhrknecht (1)	
Gärtner (4)	Goldbortenmacherin (1)
Geistlicher (1)	
Geometer (1)	
Gewerbe (1)	
Glasbläser (1)	
Glaser (2)	
Glasmaler (1)	
Goldarbeiter (2)	
Graphisches Gewerbe (1)	
Graveur (5)	
Gürtler (4)	
Gymnasiast (3)	
Gypser (1)	
Handlungsgehilfe (6)	Handarbeiterin (1)
Handwerker (9)	Handarbeitslehrerin (1)
Hilfsarbeiter (3)	Handelsfach (1)
Holzdreher (1)	Handschuhnäherin (1)
	Hausmädchen (2)
	Hausstand (7)
	Hebamme (1)
	Hülfsarbeiterin (1)
Incipient (1)	
Ingenieur (1)	
Installateur (2)	
Instrumentenmacher (2)	
Kapuziner (1)	Kinderfräulein (1)
Kaufmann (41)	Kindergärtnerin (3)
Kellner (3)	Kleidermacherin (12)
Klempner (2)	Köchin (5)
Knecht (2)	Koloristin (1)
Knopfmacher (1)	
Koch (1)	

Männlich	Weiblich.
Küfer (1)	
Kunstglaser (1)	
Kunstschlosser (2)	
Kupferschmied (2)	
Küster (1)	
Lackierer (2)	Ladengehilfin (1)
Landgerichts-Assistent (1)	Ladenmädchen (1)
Landwirt (1)	Ladnerin (7)
Lederarbeiter (1)	Landwirtin (1)
Lehrer (20)	Lehrerin (6)
Lithograph (8)	
Magazinier (2)	Magazinierin (1)
Maler (8)	Malerin (1)
Markthelfer (1)	Modes (1)
Maschinenbauer (5)	Modistin (4)
Maschinenfach (1)	
Maschinenmeister (16)	
Maschinenmeister-Lehrling (3)	
Maschinenschlosser (5)	
Maschinentechniker (1)	
Maschinist (1)	
Mechaniker (17)	
Metallbranche (1)	
Metallschleifer (1)	
Metzger (2)	
Militäranwärter (1)	
Militärische Erziehung (1)	
Musiker (4)	
Musiklehrer (1)	
Musikschüler a. Konservatorium (1)	
Notenstecher	Näherin (32)
Opernsänger (1)	
Pfarrer (3)	Packerin (1)
Photograph (6)	Plätterin (3)
Polsterer (1)	Putzmacherin (8)
Postadjunkt (1)	
Postassistent (1)	
Postbeamter (1)	
Postbote (1)	
Präparant (1)	
Privatsekretär (2)	
Prokurist (1)	
Regierungsbauführer (1)	
Rentamtsgehilfe (1)	
Sandfärcher (1)	Sängerin (1)

Männlich.

Schiffer (1)
Schiffskellner (1)
Schlosser (27)
Schmied (1)
Schneider (6)
Schreibgehilfe (2)
Schreiber (1)
Schreiner (11)
Schriftgiesser (7)
Schriftsetzer (58)
Schuhmacher (2)
Seemann (3)
Segelmacher (1)
Soldat (4)
Spengler (2)
Steindrucker (3)
Stereotypeur (2)
Student (5)
Strohhutfabrikant (1)
Supernumerar (1)

Tapezier (3)
Techniker (3)
Theologe (2)
Tierarzt (1)
Tischler (7)

Vermessungsgehilfe (1)
Versicherungsbeamter (2)
Volksschullehrer (2)

Xylograph (1)

Uhrmacher (3)

Zahntechniker (4)
Zeichner (3)
Zimmermann (1)

Weiblich.

Schäftestepperin (1)
Schauspielerin (1)
Schneiderin (29)
Silberstickerin (1)
Sprachlehrerin (1)
Stickerin (4)
Strohhutnäherin (2)

Verkäuferin (32)

Weissnäherin (2)

Zimmermädchen (2)

Zweiter Teil.

15 Arbeiterhaushaltungsbüdgets aus dem deutschen Buchdruckergewerbe.

Seit der Veröffentlichung der Arbeiten von *Ducpétiaux* und *Le Plays* über die Büdgets der Arbeiterhaushalte in Belgien und anderer europäischer Länder sind solche Forschungen zu einem der wichtigsten Hilfsmittel der Sozialpolitik geworden.

Bald folgten ähnliche Arbeiten, ich erinnere nur an die von *Engel,* vom Freien deutschen Hochstift zu Frankfurt a. M., an die 10 Arbeiterbüdgets von *Max May* u. a.

»Um einen tieferen Einblick in die Arbeiterverhältnisse zu gewinnen«, hat auch ein Württembergischer Gewerbe-Inspektor zu dem Mittel der Haushaltungsbüdgets [1]) gegriffen und im letzten Jahresbericht einige derselben veröffentlicht.

Das älteste Arbeitersekretariat [2]), das zu Nürnberg, gliederte am 1. Januar 1899 eine eigene sozialpolitische und sozialstatistische Abteilung an, deren erste Aufgabe es sein soll, Arbeiterbüdgets festzustellen.

So gewissenhaft auch manche der veröffentlichten Arbeiten sind, so ist ein eigentlicher Vergleich der einzelnen Büdgets untereinander leider völlig ausgeschlossen, da es sich einmal um Familien von verschiedenen Berufsarten oder solche von verschieden grosser Anzahl von Mitgliedern oder endlich um solche Familien handelt, deren Lebenshaltung zu weit von einander liegt, um Parallelen ziehen zu können.

Es blieb daher insbesondere eine nicht unwichtige Frage offen, nämlich die: in welchem Masse ist bei gegebener Höhe

1) Vgl. Württembergischer Jahresbericht 1898 S. 147 ff.

2) Vgl. Soziale Praxis VIII. Jahrg. Nr. 30 S. 813.

des Einkommens dessen Verwendungsart — die Verteilung auf die einzelnen Ausgabeposten — typisch?

Ein Beitrag zu dieser Frage wird hier dadurch zu leisten versucht, dass die aufgeführten Büdgets thunlichst durchweg einem in sich annähernd sozial und ökonomisch gleichartigen Kreise von Klassengenossen entnommen, dagegen dem Herkunftsorte nach über alle Gebiete Deutschlands verteilt sind und danach Gegenden mit den denkbar grössten Abweichungen der Lebensgewohnheiten, des Kulturniveaus und der sozialen Gliederung umspannen.

Wir finden nachstehend 15 Büdgets nur von Druckern resp. Maschinenmeistern und Setzern verarbeitet (nur ein solches eines Schweizerdegens wurde den übrigen beigefügt), welche sich auf die Orte: München, Stuttgart, Karlsruhe, Heidelberg, Schwetzingen, Metz, Berlin, Hamburg, Leipzig, Bromberg verteilen.

Ferner musste die Zahl der Familienmitglieder gleich sein. — Auch dies gelang unter dankenswerter Beihilfe der Gauvorsteher in den einzelnen Ländern und Provinzen des Reiches. Eine Familie von 4 Köpfen konnte der Arbeit zu Grunde gelegt werden. Nur für Metz und Schwetzingen (Baden) mussten Familien mit 3 Kindern genommen werden; jedoch auch bei diesen beiden dürfte nur der Milchkonsum ein grösserer sein, was wohl aus dem Alter der dritten Kinder 1 bezw. $1^1/_2$ Jahre hervorgeht[1]).

Die Ausdauer der Arbeiter bei solchen Erhebungen ist nun im allgemeinen gering, und bei einem zuerst angestellten Versuch nahm die Genauigkeit des Büdgets im Quadrate der Entfernung vom Beginn der Arbeit an, ab.

Hierdurch bewogen, liess Verfasser bei der eigentlichen Arbeit nur 2 Monate = $^1/_6$ Jahr = 61 Tage genaue Aufzeichnungen machen, wodurch die Geduld der Arbeiterfrauen — denn diese waren ja zum grössten Teil die Ausführenden — auf eine nicht zu harte Probe gestellt wurde.

Ausserdem wurden noch Preise für brauchbare Arbeiten ausgesetzt. Trotzdem ich an die Thüren der Elite der Arbeiter klopfte, wurde doch fast in keinem Haushalte meiner Aufforderung gemäss Buch geführt. Vielen erschien dies als eine schier unüberwindliche Arbeit, und es fehlte nicht an allerhand Erleichterungen, welche sich die Aufzeichner plötzlich erlaubten. Diesen

1) Dabei ist angenommen, dass die Kleidungsstücke der älteren Geschwister für das dritte noch brauchbar waren, eine Annahme, die bei der geringen Differenz im Alter der Kinder wohl berechtigt erscheint.

Umständen mag es auch zuzuschreiben sein, dass nur 15 Büdgets in meine Hände gelangten, welche wirklich einigermassen brauchbar waren.

Alle Büdgets stammen aus den Monaten Oktober-November 1897. Der Herbst schien mir mit Rücksicht auf den sich schon im November geltend machenden Feuerungsverbrauch am geeignetsten. Gleichzeitig mussten auch 2 Monate mit zusammen 61 Tagen gewählt werden.

Im Einzelnen ist zu den Zahlen der Büdgets folgendes zu bemerken:

1. Die Einnahmen der Familie.

Alle Arbeiter mit Ausnahme des Schweizerdegens wurden nicht unter dem im Buchdrucker-Tarif vorgeschriebenen Minimum bezahlt.

Bezeichnen wir die Büdgets der Reihenfolge in der Tabelle B gemäss mit fortlaufenden arabischen Buchstaben, so bemerken wir, dass Nr. 1, 7, 8 und 15 gleiche Jahreseinkommen des Mannes aufweisen. Man kann dieselben als Durchschnittseinkommen bezeichnen; im Osten, Norden und Westen treffen wir sie wieder[1]).

Das Durchschnittseinkommen des Mannes nach unsern Büdgets berechnet würde 1677,58 Mk. p. a. betragen. Den niedrigsten Verdienst finden wir bei einem Leipziger Setzer und gerade hier ist, wie die Tabelle zeigt, der Nebenverdienst der Frau durch Abvermieten von 2 Zimmern am höchsten. Wie ferner ersichtlich, hat ein Obermaschinenmeister in Karlsruhe den höchsten Lohn, nämlich Mk. 2100 p. a.

Während die Einnahme des Mannes als dauernde und als ziemlich konstant angenommen werden kann, da Ueberstunden nur selten und in bestimmten Druckereien stets wieder vorkommen, schwankt wohl der Nebenverdienst der Frau beträchtlich.

Gar oft bleiben die zu vermietenden Zimmer leer, oder die Einnahmen aus den Handarbeiten sind geringer, sodass das Jahreseinkommen der ganzen Familie schwerlich als stabil anzusehen ist.

In der letzten Rubrik der Tabelle ist jedoch angenommen, dass in allen 4 in Frage kommenden Fällen stets die Zimmer ver-

1) Im Jahre 1895 stellte sich der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters in Berlin auf 1101,73 M., dabei sind aber alle Einleger, Schweizerdegen etc. mitgerechnet; letztere drücken den Durchschnitt natürlich wesentlich herab. Vgl. Dr. med. *Lewitt*, Gesundheitsbuch für das Buchdruckergewerbe S. 4. Heymann's Verlag.

Tabelle B.

	Einnahmen des Mannes			Einnahmen der Frau[1])			Art des Nebenerwerbs	Einnahmen der Familie		
	Oktober	November	im Jahre	Oktober	November	im Jahre		Oktober	November	etwa im Jahre[2])
	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.
1. Berlin	150	120	1620	—	—	—		150	120	1620
2. Berlin	169	126,40	1772,40	—	—	—		169	126,40	1772,40
3. Hamburg	131,25	105	1417,50	—	—	—		131,25	105	1417,50
4. Hamburg	150	150	1800	—	—	—		150	150	1800
5. Leipzig	132	125	1404	15	8	138	Nähen.	147	133	1680
6. Leipzig	108	108	1296	40	40	480	Vermietet 2 Zimmer.	148	148	1776
7. Breslau	150	120	1620	—	—	—		150	120	1620
8. Bromberg	150	120	1620	—	—	—		150	120	1620
9. München	177,67	152,30	1979,82	20+14	20+14	408	Durch Vermieten von 1 Zimmer und Portierstelle.	211,67	186,30	2387,82
10. Stuttgart	166,70	129,25	1775,70	20,70	17,25	263,70	Bügeln.	187,40	146,50	2003,40
11. Stuttgart	175	140	1890	—	—	—		175	140	1890
12. Karlsruhe	175	175	2100	15+10	15+10	300	Vermieten von 2 Zimmern.	200	200	2400
13. Heidelberg	168	168	2016	30+6	30+6	432	Vermieten von 2 Zimmern, Handarbeit.	204	204	2448
14. Schwetzingen	122,86	99,23	1332,54	25,66	22,23	287,34	Bügeln.	148,52	121,46	1619,88
15. Metz	150	120	1620	6	6	72	Nähen.	156	126	1692

1) Nur bei Nr. 13 arbeiten die erwachsenen Töchter mit und verdienen M. 6 durch Handarbeiten.

2) Diese Zahlen sind unter der Voraussetzung berechnet, dass die Frauen stets die Zimmer vermieten und hinlängliche Beschäftigung durch Nähen, Bügeln etc. finden.

mietet waren und auch in den 4 übrigen in Betracht kommenden Haushaltungen durch Nähen und Bügeln soviel zu thun war, dass die Summen in Spalte 6 und 9 als berechtigt erscheinen.

2. Die Ausgaben der Familie.

Gehen wir nun zu den Ausgabebüdgets über und werfen einen Blick auf die 2 Haupttabellen.

Neben den absoluten Zahlen der Ausgabeposten für den Oktober und November finden wir noch in einer dritten Reihe die prozentuale Berechnung, bezogen auf die Einnahmen des Mannes — als auf die relativ konstante und vergleichbare Grösse — für beide Monate zusammen.

Unter der Voraussetzung, dass die Einnahme des Mannes in den 2 Monaten völlig — aber auch nicht mehr als sie — verausgabt werden, müsste die Summe dieser dritten Reihe 100 ergeben. In 8 Fällen wird diese Zahl nicht erreicht, in den übrigen 7 dagegen überschritten. Das Defizit dieser letzteren wird durch den Verdienst der Frau meist ganz ausgeglichen, bisweilen überschritten.

So bleiben nur wenige, welche wirklich über ihre Verhältnisse leben, z. B. der Leipziger Drucker, welcher selbst bei Berücksichtigung des Verdienstes der Frau noch 103,6 % der Gesamteinnahmen der Familie verausgabt; ferner der Bromberger Setzer, bei welchem die Frau nur die Wirtschaft besorgt, und welcher ebenfalls auf 103,5 % kommt.

Die Ursache dieser wirklichen Defizits scheint m. E. nicht an dem zu geringen Verdienst des Mannes zu liegen — denn andere in demselben Gewerbe legen noch bei gleichem Einkommen und gleicher Kinderzahl etwas zurück — sondern an der Unfähigkeit der Frau, einen Haushalt rationell zu leiten[1]).

Betrachtet man nun die Prozentverteilung der Ausgaben auf die einzelnen Posten, so fällt schon bei etwas näherer Betrachtung eine relativ grosse Gleichmässigkeit in die Augen. Diese wird in den Hauptposten einerseits nur durch die Höhe des Einkommens, andrerseits durch die Geschlechts- und Altersverhältnisse der Kinder beeinflusst und endlich erst an dritter Stelle, wenn man auf die Einzelheiten (Art des Fleisches und Brotes etc.)

1) Vergleiche auch den hohen Fleischverbrauch des Leipziger Druckers den andern gegenüber.

eingeht, durch andere Momente — insbesondere durch lokale Differenzen der Lebensgewohnheiten.

Beginnen wir mit dem Fleischkonsum, so ergiebt sich, bei Berücksichtigung der Differenzen in der Zusammensetzung der Familie und der (übrigens nicht allzu erheblichen) Unterschiede der Detailpreise des Fleisches[1]), dass zunächst deutliche lokale Gegensätze in der Bedeutung des Fleischkonsums im Buchdruckergewerbe nicht zu konstatieren sind.

Mit Ausnahme des erwähnten wenig planmässig wirtschaftenden Leipziger Setzers ist vielmehr der Parallelismus zwischen Höhe des Einkommens und Prozentualität des Fleischkonsums ein befriedigender.

Ein Urteil darüber, ob »genügende« Fleischnahrung konsumiert wurde, können wir uns erst bilden, wenn auf die Gewichtsmengen zurückgegangen wird.

Die geringste Nährstoffmenge für einen Menschen von 67 kg Körpergewicht bei mittlerer Arbeit von 9—10 Stunden, wie es im polygraphischen Gewerbe auch zutrifft, ist nach *C. Voit* 118 g Eiweiss, 56 g Fett, 500 g Kohlenhydrate. Ein Teil dieser Nahrstoffmengen soll normalerweise wenigstens mit Fleisch gedeckt sein und zwar nach demselben Autor 230 g mit 18 g Knochen, 21 g Fett und 191 g reinem Fleisch[2]).

Da die tägliche Nahrung einer Frau, welche mittlere Arbeit leistet, nach *König* im Durchschnitt $^3/_4$—$^4/_5$ des arbeitenden Mannes beträgt, so würde sie mindestens

$^3/_4 \cdot 230 = 172$ g Fleisch (mit Knochen und Fett)

neben anderer Nahrung nötig haben.

Für Mann und Frau zusammen wären also mindestens **402,5** g Fleisch incl. Knochen und Fett neben vegetabilischen Stoffen am Tage notwendig.

Leider ist es nur bei einigen wenigen Büdgets möglich, auf die genauen Gewichtsmengen für Fleisch und Fisch zurückzugehen. Hier wollen wir im Gegensatz zur Haupttabelle, wo die geringen Ausgaben für Fisch keine Rolle spielen, den Fleisch- und Fischkonsum von einander trennen.

Von den 4 geeigneten Büdgets hat der Setzer in Metz, wie die Tabelle C zeigt, den grössten Fleischkonsum; er hat auch gleichzeitig die grösste Familie.

1) Vgl. Tabelle E am Schluss der Arbeit.

2) Vgl. Realencycl. der ges. Heilkunde, 2. Aufl. Bd. VI S. 564.

Tabelle C.

Fleisch- und Fischkonsum in 61 Tagen bei 4 Familien (in g).

a. Fleisch.

Art des Fleisches	Berlin Maschinenmeister 2 Kinder 3 u. 12 J.	Hamburg Maschinenmeister 2 Kinder 3 u. 4½ J.	Heidelberg Setzer 2 Kinder 20 u. 21 J.	Metz Setzer 3 Kinder 1½, 2¾, 4 J.
Rindfleisch	8 750 g	7 875 g	16 125 g	5 545 g
Schweinefleisch	2 625 »	3 875 »	4 250 »	7 845 »
Kalbfleisch	—	7 125 »	1 375 »	7 200 »
Hammelfleisch	1 875 »	3 250 »	—	1 000 »
Pökelfleisch, resp. Dörrfleisch	125 »	—	750 »	—
Wurst	5 000 »	4 500 »	4 750 »	7 000 »
Schinken	375 »	—	75 » Aufschn.	3 395 »
Speck	375 »	1 500 »	—	1 015 »
Gans	16 500 »	Hasen 1 125 »	—	Kaninchen 3 750 »
Summe in 2 Monaten	35 625 g	29 250 g	27 325 g	36 750 g
pro Tag	584 »	479,5 »	447,9 »	602,5 »
b. Fisch.				
Gekochte Fische in 2 Monaten	1 625 »	5 750 »	—	500 g
Heringe	9 686 »	—	—	—
Bücklinge	745 »	—	—	—
Summe in 2 Monaten	12 056 g	5 750 g	—	500 g
pro Tag	197,6 »	94,2 »	—	8,2 »
nur an gekocht. Fisch pro Tag	26,6 »	94,2 »	—	8,2 »

Nach kleinbürgerlichen Begriffen »normal« ist auch die Fleischnahrung bei den übrigen mit Ausnahme des Heidelberger Setzers. Derselbe hat 2 erwachsene Töchter, müsste also — wenn nicht die »niedrigere Lebenshaltung« des weiblichen Geschlechtes mitspielte — eher einen stärkeren Fleischverbrauch aufweisen wie die 3 übrigen, deren jüngste Kinder noch zum Teil von Milch allein ernährt werden dürften.

Charakteristisch ist das Vorhandensein eines sogen. Sonntagsbraten bei 3 Zusammenstellungen. Bei dem Berliner Maschinenmeister scheint die Frau sogar mit einer Gans länger auszukommen, als mit Rind- oder Schweinefleisch, denn 3 mal wurde eine Gans gekauft, wofür dann stets 3—4 Tage kein weiteres Fleisch verzehrt wurde; thatsächlich erklärt sich dies offenbar aus dem an sich schon kleinbürgerlichen Charakter der Gestaltung des Fleisch-

büdgets: lieber wird auf regelmässigen Fleischkonsum verzichtet als auf den zur Lebenshaltung nötigen Sonntagsbraten.

Der grösste Verbrauch an gekochtem Fisch bei dem Hamburger Maschinenmeister bedarf kaum der Erklärung. Die Fischhändler durchziehen mit Ausnahme der heissen Sommermonate täglich die Strassen, Schollen, Schellfische, Steinbutten ausrufend, und je nach der Jahreszeit und dem Fang kann man fur 40 Pfg. und noch weniger 1 Pfd. frische Fische erstehen.

Ausser diesem haben überhaupt nur noch der Berliner und Karlsruher Maschinenmeister nennenswerte Beträge für Fische ausgegeben; meistens beziehen sich dieselben jedoch auf Bücklinge, Heringe, selten auf Schellfisch oder Stockfisch; dasselbe gilt von den übrigen. Der Vollständigkeit wegen führen wir die Ausgaben für Fische von allen Büdgets auf:

	Oktbr. M.	Novbr. M.		Oktbr. M.	Novbr. M.
1. Berlin	0,50	0,80	9. München	—	—
2. Berlin	2,20	2,60	10. Stuttgart	0,66	0,09
3. Hamburg	0,90	0,70	11. Stuttgart	0,10	—
4 Hamburg	2,30	0,70	12. Karlsruhe	2,70	2,00
5. Leipzig	.	—	13. Heidelberg	0,20	—
6. Leipzig	—	—	14. Schwetzingen	0,16	—
7. Breslau	0,50	1,10	15. Metz	0,40	—
8. Bromberg	0,70	0,60			

Bei den übrigen Nahrungsmitteln fällt dem Leser vor allem der grosse Milchkonsum auf. Die meisten der Kinder sind allerdings noch klein, sodass die Milch das Hauptgenussmittel der halben Familie darstellt; jedoch auch der Heidelberger Setzer, der nur erwachsene Töchter hat, und der Leipziger und Schwetzinger Arbeiter, welche schon 5- und 6jährige Kinder haben, weisen einen sehr starken Milchverbrauch auf. Das Büdget des Schweizerdegen ist besonders interessant, da der letztere den sicher zu geringen Fleischverbrauch bei weitem übertrifft.

Der Hamburger Setzer und dieser Schwetzinger Arbeiter haben auch den grössten Verbrauch an Brot, Kartoffeln, Gemüse und Vorkost, nämlich zusammen 16,6 bezw. 13,6 % ihrer Einnahmen, sodass auch die rein vegetabilische Nahrung hier der Fleischnahrung gegenüber sehr stark überwiegt.

Es ist natürlich, dass im Gegensatz zu der stark typisch gearteten Rubrik »Nahrungsmittel« auf dem Gebiete der »Genussmittel« und »Vergnügungen« Art und Umfang der Ausgaben individuell stark differieren.

Ein in den Büdgets hervortretender Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland in Bezug auf die Nahrung und den Getränke-Konsum ist wohl nur scheinbar resp. in der Art der Verausgabung vorhanden.

Während die Ausgaben für Bier (Wein ist nur in Süddeutschland getrunken worden) im Norden zwischen 0,5—6 % oder 2,33 % durchschnittlich betragen, schwanken dieselben in den süddeutschen Städten zwischen 4,9—13,1 % oder im Durchschnitt 7,79 %. Der Bier- und Weinkonsum würde danach also in Süddeutschland durchschnittlich über 3mal so hoch wie der Bierkonsum im Norden Deutschlands sein. Umgekehrt verhält es sich nun aber bei den Ausgaben für Vergnügungen, wobei natürlich der Sonntag fast die einzige Rolle spielt.

Bei den 8 norddeutschen Büdgets schwanken hier die Ausgaben zwischen 1,3—14,7 % oder 7,75 % im Durchschnitt, dagegen variieren dieselben bei den 7 süddeutschen Büdgets nur zwischen 2,2—9 % oder 5,27 % im Durchschnitt.

Der Grund für diese etwas befremdende Erscheinung der sehr hohen Ausgabeposten in Norddeutschland mag in der Grossstadtluft zu suchen sein, denn der Berliner Maschinenmeister, sowie der Hamburger und Breslauer Setzer überragen in den Ausgaben für Sonntagsvergnügungen die meisten süddeutschen Kollegen um das Doppelte.

Die Lösung dieser sonst schwer erklärlichen Differenz dürfte in Folgendem zu suchen sein: die in den norddeutschen Grossstädten vorhandene gesundheitliche Forderung, den Sonntag thunlichst in gesunder Luft, d. h. aber hier, in weiter Entfernung von der Wohnstätte, zu verbringen, drängt anscheinend den Konsum für Getränke stärker auf den Sonntag zusammen als bei den süddeutschen Mittelstädten, welche sich wenigstens unter Umständen mit einem »trockenen« Spaziergang begnügen. Aber es dürfte z. T. auch einfach eine verschiedene Form der Buchung der Ausgaben vorliegen.

Der Branntwein- und Schnapsgenuss ist ein so geringer, dass ich es nicht unterlassen will, die einzelnen Zahlen rühmend aufzuführen.

Sie zeigen besonders das sozial-ethische Niveau, auf dem sich die Arbeiter im polygraphischen Gewerbe befinden, denn wohl kaum in einem andern Beruf wäre ein geringer Genuss von Branntwein leichter zu entschuldigen als gerade bei den Setzern, welche

täglich 9 Stunden lang den in der Luft verteilten feinen Bleistaub[1]) einatmen müssen.

Nur 4 Budgets weisen für Rum und Kornbranntwein[2]) Ausgaben auf, nämlich:

	Okt.	Nov.
Berlin (Maschinenmeister)	M. 2,00	1,00
Hamburg (Setzer)	„ 1,20	—
München (Setzer)	„ 0,80	1,30
Karlsruhe (Maschinenmeister)	„ 0,20	—

Die Ausgaben für Bekleidung sind wohl die einzigen in den Aufstellungen, die durch eine nur zweimonatliche Fortführung des Büdgets an Bedeutung verlieren. Aber auch ein 12 Monate durchgeführtes Haushaltungsbuch würde bei einer Arbeiterfamilie nicht genügen, den Gebrauch an Wäsche, Schuhzeug, Kleidern etc. sicher festzustellen, da Neuanschaffungen nur alle 2—3 Jahre und völlig unberechenbar eintreten.

In vielen Familien fertigt die Frau für sich und die Kinder die Garderobe an, nur Stoffe, Wolle und Leinwand werden gekauft, und wenn auch bei mehreren Familien die Frau nicht direkt zur Vergrösserung des Gesamteinkommens beiträgt, so erspart sie doch hierdurch Ausgaben und trägt indirekt zum Verdienst der Familie bei. — Bei sorgfältiger Aufstellung aller Ausgaben bleibt es dem Bearbeiter hier stets überlassen, eine annähernde Schätzung der von der Frau geleisteten Arbeit vorzunehmen.

In vorliegender Arbeit sind nur die wirklich für Kleidungsstücke und Rohstoffe (Wolle, Garn etc.) verausgabten Posten in Rechnung gezogen worden.

Immerhin kann die aus den 15 Büdgets berechnete prozentuale Durchschnittsziffer ein ungefähres Bild von dem Aufwand für die Bekleidung innerhalb zweier Monate liefern; sie beträgt **8 %**.

Weit massgebender für die Beurteilung der Lebenshaltung der Familie ist die Ausgabe für die Wohnung. — Die Tabelle auf

1) *Georg Heimann*, Berufskrankheiten der Buchdrucker in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge Band X Heft 1; derselbe sagt, dass der Beruf zu den gesundheitsschädlichsten gehört. So bleibt z. B. das Durchschnittsalter der Berliner Buchdrucker erheblich hinter dem Durchschnittsalter der übrigen männlichen Bevölkerung der gleichen Altersklassen zurück. Vgl. auch Zeitschr. für Gewerbe-Hygiene, Unfall-Verhütung und Arbeiterwohlfahrtseinr. Wien 1900. VII. Jahrgang Nr. 17 S. 266.

2) Lediger Buchdrucker in Berlin verbrauchte für geistige Getränke pro Monat M. 16.50; lediger Schriftsetzer in München verbrauchte nur für Wein und Branntwein pro Monat M. 1, 65. Vgl. *Grothjahn*, Der Alkoholismus S. 260 u. f.

Tabelle D.

Ort	Beruf des Arbeiters	Kinderzahl	Jahreseinkommen der ganzen Familie in M.	Zahl der Wohnräume und Nebenräume nebst Lage derselben	Preis der Wohnung per anno in M.	in % vom ges. Jahreseinkommen der Familie	Bemerkungen
1. Berlin	Drucker	2	1620	Hofwohnung III 2 Zimmer und Küche	288	17,8	
2. Berlin	Maschinenmeister	2	1772,40	Hofwohnung I 2 Zimmer, Küche, Korridor und kl. Keller	306	17,3	
3. Hamburg	Setzer	2	1417,50	Hofhaus II 3 Zimmer, Küche	240	16,9	
4. Hamburg	Maschinenmeister	2	1800	IV. 3 Z., Küche, Speisekammer, Boden	270	15	
5. Leipzig	Drucker	2	1542	4 Räume? (wahrscheinlich 2 Zimmer, Küche, Korridor)	198	12,8	
6. Leipzig	Setzer	2	1776	4 Zimmer und Küche	396	22,3	Abvermieten von 2 Zimm.
7. Breslau	Setzer	2	1620	2 Zimmer und Küche	219	13,5	
8. Bromberg	Setzer	2	1620	Hofpart. 2 Zimmer, Küche, Kammer	180	11,1	
9. München	Setzer	2	2387,82	2 Zimmer, Küche, Kammer	384	16,8	Abvermieten von 1 Zimmer
10. Stuttgart	Setzer	2	2003,40	2 Zimmer, Küche, Dachkammer, Keller und Gemüsegarten	252	12,6	Der Garten ist 9 ar gross u. kostet M. 9 per anno
11. Stuttgart	Maschinenmeister	2	1890	2 Zimmer, Küche, Keller, Bodenkammer, Holzstall	330	17,5	
12. Karlsruhe	Obermaschinenmeister	2	2400	4 Zimmer, Küche, Keller	420	17,5	Abverm. von 2 Zimmern
13. Heidelberg	Setzer	2	2448	4 Zimmer, Küche, Keller, Speicher	450	18,4	Abverm. von 2 Zimmern
14. Schwetzingen	Schweizerdegen	3	1619,88	2 Zimmer, Küche, Keller	100	6,2	
15 Metz	Setzer	3	1692	part. 2 Zimmer, Küche	144	8,5	

In % des ges. Jahreseinkommen des Mannes vergl. Haupttabellen.

Seite 61 giebt ausser der Jahresmiete die Zahl der bewohnten Räume und die prozentuale Ausgabe, berechnet für die Gesamteinnahmen der Familie[1]), an.

Bekannt sind die hohen Mietspreise der kleinen Berliner Wohnungen. Sie treten aber bei Vergleichen mit ähnlichen Wohnungen anderer Städte noch deutlicher zu Tage. Man weiss[2]), dass die kleinen Leute in Berlin $^1/_4$ ihres Jahreseinkommens und bisweilen noch mehr für ihre Wohnungsmiete opfern müssen, während die »normalen« Ausgaben für die Wohnung im Büdget bekanntlich nicht mehr als $^1/_5$ des Einkommens betragen sollten.

In den meisten unserer Büdgets liegt der Prozentsatz der Wohnungsausgaben zwischen $^1/_6$—$^1/_7$ des Jahreseinkommens der Familie.

Absichtlich sind hier die Einnahmen der ganzen Familie in Rechnung gezogen worden, denn in drei Fällen werden zwei Zimmer und in einem Falle nur ein Zimmer abvermietet, und für die Frauen, welche gleichzeitig die Reinigung und Bedienung der Zimmer und wohl auch das Morgenfrühstück für den Zimmerherrn übernehmen, bildet diese Erwerbsquelle einen bedeutenden Faktor der ganzen Jahreseinnahmen der Familien, ohne welche dieselben kaum im Stande wären, eine so hohe Miete zu bezahlen.

Einen ungewöhnlich geringen Teil des Jahreseinkommens braucht nur der Metzer und Schwetzinger Arbeiter auf die Wohnungsausgabe zu verschwenden, — was bei letzterem leicht, bei ersterem (Festung!) schwer erklärlich ist.

Bemerkenswert ist es, dass der Berliner Drucker einen genau doppelt so hohen Betrag für seine Wohnung bezahlen muss, wie der Setzer in Metz, trotzdem die Anzahl der bewohnten Räume bei beiden die nämlichen sind.

Mit Ausnahme der beiden Hamburger Gehilfen bewohnen alle 2 Zimmer bezw. 1 Zimmer und 1 Kammer, wie der Münchner Setzer, welcher wohl den geringsten Raum für sich und seine Familie verwendet.

Dazu kommen überall Küche und verschieden viele Nebengelasse. Der Stuttgarter Setzer hat sogar einen am Hause befindlichen Gemüsegarten gepachtet.

Eine während dieser Erhebungen von dem Gewerkschafts-

---

1) Die Prozentzahl auf das Einkommen des Mannes allein bezogen finden wir wieder in den Haupttabellen.

2) Vgl. Wörterbuch der Volkswirtschaft Band II Art. Wohnungsfrage von *Birmer* S. 901 u. f.

kartell Karlsruhe selbst in Scene gesetzte Enquête, welche auch u. A. über den wöchentlichen Aufwand für den Hausstand bei den verheirateten Druckern und Setzern Karlsruhe's und über die Wohnungsgrösse und Preise aller Befragten Aufschluss giebt, will ich dem Leser umso weniger vorenthalten, als mir die Zahlen sehr gewissenhaft aufgenommen erscheinen, was bei der Kollegialität, die in den meisten Städten unter den Buchdruckern herrscht, nur natürlich ist.

Es wurden von 289 Personen in K. die Fragebogen ausgefüllt, nämlich von 158 Ledigen und 131 Verheirateten mit 258 Kindern (also im Durchschnitt etwa 2 Kinder auf 1 Familie).

A. Wöchentlicher Aufwand für den Haushalt bei den 131 Verheirateten

in Mark:	12;	14;	15;	16;	17;	18;	20;	22;	unbekannt:
Zahl der Arbeiterfamilien:	1	3	2	81	6	12	6	8	12

Wir sehen, dass die meisten Familien 16 Mk. die Woche gebrauchen und dass etwa 1/4 aller zwischen 17 und 22 Mk. für den Haushalt aufwenden. Die Familien, die weniger wie 16 Mk. gebrauchen, sind gering, ebenso scheint mir das Bild durch die 12 nicht angegebenen Zahlen des wöchentlichen Verbrauchs nicht getrübt zu werden.

B. Grösse der Wohnung bei den 131 verheirateten Buchdruckern.

Zahl der Zimmer:	2	3	4	unbekannt:	Abvermietet haben:
Zahl der Familien:	94	29	5	3	33

Wir sehen auch hier, dass fast alle Familien 2 Zimmer bewohnen. Denn nur 34 Familien haben 3 bezw. 4 Zimmer, aber gleichzeitig vermieten 33 Familien ab und zwar in 30 Fällen wird je 1 Zimmer, in 3 Fällen je 2 Zimmer abvermietet, sodass man annehmen kann, dass nur je 1 Familie 3 bezw. 4 Zimmer wirklich bewohnt. Die monatliche Einnahme für diese Zimmer schwankt zwischen 6—28 Mk.

Die Preise für die Stube bei den Ledigen, für die Wohnungen bei den verheirateten Arbeitern will ich in 2 getrennten Tabellen angeben, wobei im Voraus bemerkt sei, dass sich bei den Ledigen der Preis auf den Monat bezieht, bei den Verheirateten jedoch auf die jährliche Miete.

Ledige.

Wohnungspreise in Mark:	6—7	7,10 bis 8	8,10 bis 9	9,10 bis 10	10,10 bis 11	11,10 bis 12	über 12	mit eigenem Haushalt und Wohnung 200—300 per anno	unbekannt
Zahl d. Arbeiter	18	17	15	9	14	15	25	11	34

Verheiratete.

Preis der Wohnung per anno in M.	100 bis 150	151 bis 200	201 bis 250	251 bis 300	301 bis 400	401 bis 500	501 bis 600 [1])	über 600
Zahl der Familien	20	19	35	24	19	6	3	5

Etwa $^1/_3$ der Ledigen zahlen für eine Stube (wohl auch mit Morgenkaffe, wie das in K. üblich) 10–12 Mk. oder mehr.

Mehrere unverh. Arbeiter haben eine eigene Wohnung und nach der Höhe der Miete zu urteilen, darf man wohl annehmen, dass sie auch 2 Zimmer bewohnen.

Die Mieten der kleinen Wohnungen sind auch in Mittelstädten, zu denen Karlsruhe mit 80—90000 Einwohnern zu rechnen ist, sehr hoch, denn wir müssen schon, um die 94 Familien mit nur 2 Zimmern unterzubringen, bereits die 4 ersten Rubriken zu Hilfe nehmen.

Nehmen wir an, dass nur die 5 Familien, die 4 Zimmer bewohnen, über 600 Mk. zahlen müssen, so ergiebt sich ferner, dass man für 3 Zimmer wohl je nach Grösse und Lage durchschnittlich 300—500 Mk. zahlt, also auch $^1/_4$ und mehr des gesamten Jahreseinkommens.

Kein Wunder, wenn denn auch hier 28 Frauen, also mehr als $^1/_5$ aller, genötigt waren, mit zu verdienen, und zwar war die Nebenbeschäftigung der Frauen 18mal als Näherin, 4mal als Büglerin, 1mal als Köchin, 2mal Spezereihandlung, 3mal unbekannt. Dazu kommen dann noch in 33 Fällen die oben erwähnten Abvermietungen von 1 bezw. 2 Räumen. Die Zahl der miterwerbenden Kinder ist gering. Von den 258 helfen nur 18 durch Nähen, Putzmacherei, als Ladnerin bezw. als Lehrlinge und Gehilfen das Gesamteinkommen der Familie zu erhöhen.

Dies die Ergebnisse der Sonderenquête der Karlsruher Buchdrucker. —

Wir kehren nunmehr zu unserem Material zurück.

Die Ausgaben für Heizung und Beleuchtung zeigen eine ziemliche Regelmässigkeit. Sie liegen fast alle zwischen 4—6 %.

Unter der letzten Rubrik »Diverses« sind alle Posten zusammengefasst, welche nicht unter die einzelnen Rubriken verteilt werden konnten, z. B. Geschenke zu festlichen Gelegenheiten, Ausgaben für Reisen, Pferdebahn, Barbier, Kranzspenden u. s. w.

1) 2 Frauen haben als Nebenerwerb eine Spezereihandlung und ist die Ladenmiete neben der Wohnung hier mitgerechnet.

Tabelle F.

Durchschnittliche Nahrungsmittelpreise im Herbst 1897.

Bezeichnung des Nahrungsmittels		Berlin		Hamburg		Breslau		Bromberg		München		Stuttgart		Karlsruhe		Heidelberg		Schwetzingen		Metz	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Rindfleisch	in Pfd.		60—75		60		70		60		66—70		60—66		60		65		64—66		70
Schweinefleisch	» »		80		70		70		60—70		70—74		70—76		72—76		75		70		68—80
Hammelfleisch	» »		60		70		70		—		50—56		55		60		70		—		50
Kalbfleisch	» »		75		80		65—70		60		56—66		70		60—72		75		70		80
Pökelfleisch	» »		—		—		80		—		—	1	20—90		90	1	50		—		90
Speck bezw. Dörrfleisch	» »		80		90	1	00	1	00	1	00	1	00	1	00—90		80—85		—		90
Fett	» »		40		40		—		—		35		—		—		40		—		72
Schweineschmalz	» »		70		80		—		40[1])		75		60		80		80	1	00—80		80
Wurst	» »	1	20—80		60		80		—		—		—	1	40	1	20		—	1	10—90
Schellfisch	» »		—		25—30		40		—		—		—		30		—		—		—
Stockfisch	» »		—		—		—		—		—		—		20		—		—		—
Roggenbrot	» »		10		7		12		9		15		10—11		12		13,5		11		12—12,5
Weizenmehl	» »		20		16		20		16		20—24		17—20		22		20—21		20		20
Kartoffeln	» »		3		5 (ltr.)		6 (l)		2,5		—		4—5		4		4		2,5		2,8
Eier (per Stück)			5		7		6		5,5		6		6—7		6		7		5—6		7—8
Butter		1	20	1	20	1	20		90		—		1,30—1,24		1,20—1,12		1,10—1,00	1	20		1,28—1,20
Zucker			27		28		26		25		30		31—36		28		28		30—32		30
Kaffee		1	50	1	50—90		40[2])	1	60		80	1	36	1	60	1	80		1,80—1,10	1	60
Vollmilch			20		20		13		14		20		16		18		18		20		16
Halb-, resp. Magermilch			10		16		10		10	1	—		12		12		12		—		—

1) Amerikanisches Schmalz.

2) Malzkaffee.

Dieser in unseren Büdgets nicht näher definierte Verbrauch bleibt bei allen in bescheidenen Grenzen. Die relativ hohe Prozentzahl von 4,1 bei dem Breslauer Setzer wird dadurch hervorgerufen, dass derselbe im Oktober eine Reise nach Schweidnitz unternahm, auf welcher er 10 Mk. verausgabte.

Der übrige Teil der Tabellen bedarf kaum weiterer Erläuterungen; wir sind daher am Ende unserer Betrachtungen angelangt.

Zum Schluss darf aber wohl hervorgehoben werden, dass die Aufstellung des Haushaltungsbüdgets, wie sie hier von einer Anzahl intelligenter Arbeiter vorgenommen worden ist, nicht nur nach ihrem Ergebnis und Thatsachenmaterial geschätzt werden darf, sondern dass die Rückwirkung auf die zur Mitarbeit herangezogenen Arbeiter selbst dazutritt. Sie wirken erziehend auf letztere ein, denn bei gewissenhafter Buchführung könnte sowohl der tägliche Verbrauch im Hausstande, als auch die Verteilung besonderer Ausgaben auf das ganze Jahr geregelt werden, zumal der Verdienst des Mannes meist feststeht. Er wäre dadurch wieder in der Lage, den kleinen Kredit zu entbehren, welcher wiederum erhöhend auf den Preis der Waren zurückwirkt.

Wie wenig leider in Arbeiterkreisen hierauf Wert gelegt wird, beweist der Umstand, dass selbst aus diesen 15 Arbeiterfamilien, welche wohl zu den bestgestelltesten zu zählen sind, nicht eine einzige vor meiner Aufforderung Einnahmen und Ausgaben buchte.

So kam es, dass mir während der Bearbeitung der Büdgets Danksagungen für die Anregung zu solchen gesandt wurden, deren pädagogische Wirkung mir erst zum Bewusstsein kam, als ich die meist völlige Unfähigkeit der Familien inne wurde, derartige Aufzeichnungen regelmässig zu machen.

Die Erkenntnis der Wichtigkeit und das Interesse einiger freute mich. Möge vorliegender Versuch auf die Selbsterziehung breiterer Arbeiterschichten günstig wirken.

Haushaltungsbüdgets aus dem Buchdrucker-Gewerb

für Oktober-Nov

Orte:	Berlin			Berlin			Hamburg			B
Beruf des Arbeiters:	Drucker			Maschinenmeister			Setzer			Ma
Zahl der Kinder:	2			2			2			
Alter derselben (Jahre):	1½ u. 6			3 u. 12			1½ u. 4			
Monat:	Oktbr. M.	Novbr. M.		Oktbr. M.	Novbr. M.		Oktbr. M.	Novbr. M.		Oktb M.
Einkommen des Mannes:	150	120		169	126,40		131,25	105		15
» d. Frau resp. Töchter:	—	—		—	—		—	—		—
Einkommen d. Familie:	150	120		169	126,40		131,25	105		15
Ausgaben für:	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.	M.
Rindfleisch	6,75	5,60	4,6	6,35	5,40	3,9	8,75	10,15	8,0	4,
Schweinefleisch	2,20	1,85	1,5	–,50	2,95	1,2	1,75	—	0,7	1,
Sonstiges Fleisch, Fische und Speck	8,95	9,10	6,7	15,85	9,50	8,6	2,—	1,45	1,5	16,
Wurst	3,70	3,40	2,6	5,05	5,85	3,7	2,10	2,58	2,0	4,
Fleisch und Wurst zus.	21,60	19,95	15,4	27,75	23,70	17,4	14,60	14,18	12,2	25,9
Roggenbrot und Weissbrot	9,90	8,20	6,7	8,25	7,65	5,4	12,70	9,83	9,5	8,
Kartoffeln	3,20	2,10	1,9	2,10	1,50	1,2	2,10	2,80	2,1	1,
Mehl, Gemüse und Vorkost	3,80	6,40	3,8	1,75	1,25	1,1	6,52	5,24	5,0	2,
Fett, Schmalz, Oel, Essig	2,20	2,05	1,6	2,40	1,50	1,3	1,05	1,18	0,9	1,
Gewürze	–,75	–,80	0,6	1,05	–,50	0,5	–,84	–,72	0,7	–,
Eier, Butter, Käse	6,35	5,30	4,3	6,50	6,65	4,5	11,95	8,47	8,6	12,
Milch	7,50	6,—	5,0	6,20	6,—	4,1	6,76	6,30	5,5	4,
Nahrungsmittel zus.	55,30	50,80	39,3	56,—	48,75	35,5	56,52	48,72	44,5	58,4
Zucker, Syrup, Honig	2,75	2,20	1,8	1,65	1,65	1,1	2,57	1,90	1,9	1,5
Obst	1,35	–,50	0,7	4,65	2,05	2,3	1,47	1,37	1,2	–,
Kaffee, Thee, Kakao und Surrogate	4,30	2,50	2,5	3,90	4,20	2,7	–,95	1,—	0,8	3,
Bier und Wein	3,60	1,80	2,0	10,20	7,40	6,0	3,80	1,45	2,2	–,
Genussmittel zusammen	12,—	7,—	7,0	20,40	15,30	12,1	8,79	5,72	6,1	5,8
Kleidung	7,—	—	2,6	4,25	1,90	2,1	1,50	1,50	1,3	9,–
Hausrat, Reinigung und Reparatur	4,65	2,95	2,8	10,05	4,85	5,0	1,27	2,22	1,5	1,2
Wohnung	24,—	24,—	17,8	25,50	25,50	17,3	20,—	20,—	16,9	22,5
Heizung und Beleuchtung	7,36	6,84	5,3	3,85	4,60	2,9	2,89	11,11	5,9	6,–
Bücher, Journale, Papier u. Porto	6,90	1,—	2,9	2,70	1,10	1,3	—	–,10	—	—
Krankheit, Arzt, Kasse etc.	5,—	5,20	3,8	1,25	–,50	0,6	6,75	5,40	5,1	3,2
Steuern, Umlagen, Vereinsgelder	–,50	7,—	2,8	2,20	7,50	3,3	2,—	1,60	1,4	3,5
Tabak, Cigarren, Vergnügungen	2,40	1,20	1,3	14,90	28,50	14,7	15,—	12,—	11,4	3,–
Schulgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebens-, resp. Feuerversicherung	—	—	—	—	—	—	–,50	–,50	0,4	—
Diverses	–,45	1,20	0,6	9,40	2,—	3,9	1,70	–,99	1,1	5,–
Summa	125,50	107,99	86,5	150,50	140,50	98,7	116,92	109,86	95,8	117,8

1) 103,6 inkl. Einkommen der Frau.

belle A 1.

von Norddeutschen Städten

umber 1897.

amburg			Leipzig			Leipzig			Breslau			Bromberg		
schinenmeister			Setzer			Drucker			Setzer			Setzer		
2			2			2			2			2		
3 u. 4½			4 u. 8			¾ u. 5			2 u 5½			8 u. 10		
r.	Novbr.		Oktbr.	Novbr.		Oktbr.	Novbr.		Oktbr.	Novbr.		Oktbr.	Novbr.	
	M.		M.	M.		M.	M.		M.	M.		M.	M.	
	150		132	125		108	108		150	120		150	120	
	—		15	8		40	40		—	—		—	—	
	150		147	132		148	148		150	120		150	120	
	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.
25	1,75	2,0							—,91	2,83	1,4	15,—	12,—	10,0
—	3,26	1.4	15,21	15,36	11,9	24,30	21,94	21,4	—,75	2,35	1,1	—	—	—
65	19,25	12,0							10,05	6,25	6,0	—,75	—,60	0,5
—	5,50	3,2	6,58	5,53	4,7				3,65	3.10	2,5	7,50	6,—	5,0
90	**29,76**	**18,6**	**21,79**	**20,89**	**16,6**	**24,30**	**21,94**	**21,4**	**15,36**	**14.53**	**11,0**	**23,25**	**18,60**	**15,5**
75	8,60	5,8	9,19	7,87	6,6	10,95	10.85	10,1	13,71	12,65	9.8	11,50	9,20	7,7
98	2,12	1,4	1,12	1,25	0.9	—,90	1,21	1,0	1,69	1.92	1,3	1,10	—,90	0,7
65	3,01	1,9	2,98	2,72	2,2	2,88	2,29	2.4	2,25	3,39	2,1	2,35	1,88	1,6
63	—	0,5	—,50	1,28	0,7	—.35	1,05	0.6	—,55	—,65	0,4	2,10	1,65	1,4
20	—,45	0,2	—,56	—,30	0,4	—,73	—,35	0.5	—.28	—,15	0,2	—,70	—,50	0,4
82	14,30	9,0	13,51	11,33	9,7	13,10	7,64	9.6	9,95	6.24	6,0	10.85	8,60	7,2
50	4,50	3,0	5 63	5.40	4.2	12,60	13,24	12,0	4,64	4,67	3,4	4,15	3.30	2,8
43	**62,74**	**40,4**	**55,28**	**51,04**	**41,3**	**65,81**	**58,57**	**57.6**	**48,43**	**44,20**	**34.2**	**56,—**	**44.63**	**37,3**
58	1,12	0,9	—,62	—,32	0,4	1.79	1,—	1,3	1,30	1.63	1,1	1,25	1,—	0,8
70	1,99	0.9	1,66	—,96	1,0	1,02	—,58	0,7	1,55	1,85	1,3	2,25	1,40	1,4
10	3,—	2,0	2,35	2,05	1,7	4,84	2,97	3.6	1.70	2,10	1.4	4,10	3,35	2.8
50	—,60	0,4	5,65	3,84	3,7	1.10	—	0,5	1,34	—.36	0,6	5,—	4,—	3.3
88	**6,71**	**4,2**	**10,28**	**7.17**	**6,8**	**8,75**	**4,55**	**6,1**	**5,89**	**5,94**	**4,4**	**12,60**	**9,75**	**8,3**
—	9,—	6,0	12,70	16,—	11,2	8,27	14,85	10.7	14,60	3,30	6,6	12,75	10,25	8,5
25	2,33	1.2	1,68	2,30	1,5	5,56	8 73	6,6	5,83	1,—	2,5	3,85	3,—	2,5
50	22,50	15,0	16,50	16,50	12,8	33,—	33.—	30,6	18,25	18,25	13,5	15.—	15,—	11.1
—	4,78	3,6	7,58	7,25	5,8	7,50	7,35	6.9	3,24	14,70	6,6	12,15	9.66	8.1
-	—	—	—,95	—,75	0,7	—,70	1,05	0,8	—,55	—,30	0 3	2,25	1,75	1,5
24	3,24	2.2	9,89	7,35	6,7	16,—	13,—	13,4	11,15	12,12	8,6	3,30	3.49	2,5
50	3,50	2,3	6.75	6,75	6.0				4,—	9,—	4,8	9,15	7,28	6.1
—	3,—	2,0	11,32	6,50	6,9	8,—	8,—	7,4	20,—	12,—	11,9	9.—	8.40	6,4
-	—	—	1,50	1,50	1 2	—	—	—	—	—	—	5,35	5,35	4,0
-	—	—	—	—	—	—	—	—	1,—	4,—	1.9	8,50	8,—	6.1
—	5,—	3,3	1,60	—,65	0.9	—,50	3,40	1.8	10,45	—.55	4,1	1,60	1,40	1.1
50	**122,80**	**80,2**	**136,03**	**123,76**	**101,1**	**154,19**	**152,50**	**141,9[1])**	**143,39**	**125,36**	**99,5**	**151,80**	**127,96**	**103,5**

Orte:	München			Stuttgart			Stuttg[art]	
Beruf des Arbeiters:	Setzer			Setzer			Maschinenm[eister]	
Zahl der Kinder:	2			2			2	
Alter derselben (Jahre):	$2^3/_4$ u. $7^1/_2$			7 und 9			$4^1/_2$ und	
Monat.	Oktbr. M.	Novbr. M.		Oktbr. M.	Novbr. M.		Oktbr. M.	Novbr. M.
Einkommen des Mannes:	177,67	152,30		166,70	129,25		175,—	140,—
» d. Frau resp. Töchter:	34,—	34,—		20,70	17,25		—	—
Einkommen der Familie:	211,67	186,30		187,40	146,50		175,—	140,—
Ausgaben für:	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.	M.	M.
Rindfleisch	7,23	7,39	4,4	6,08	6,58	4,3	5,88	5,80
Schweinefleisch	1,74	4,32	1,9	2,75	2,65	1,8	1,71	1,81
Sonstiges Fleisch, Fische und Speck	10,19	7,53	5,4	3,02	2,83	2,0	6,19	4,29
Wurst	5,90	6,51	3,7	9,30	5,90	5,1	12,77	12,54
Fleisch und Wurst zus.	**25,06**	**25,75**	**15,4**	**21,15**	**17,96**	**13,2**	**26,55**	**24,44**
Roggenbrot und Weissbrot	11,92	10,45	5,8	12,17	10,61	7,7	8,—	7,56
Kartoffeln	3,40	3,30	2,0	—,42	—,99	0,5	2,14	1,60
Mehl, Gemüse und Vorkost	2,63	2,22	1,5	4,06	3,82	2,7	3,73	2,01
Fett, Schmalz, Oel, Essig	1,65	2,10	1,1	1,97	2,18	1,4	1,77	1,93
Gewürze	—,30	—,42	0,2	—,26	—,38	0,2	—,25	—,40
Eier, Butter, Käse	4,13	5,09	2,8	9,02	8,00	5,8	5,56	6,38
Milch	6,25	6,09	3,8	7,23	7,08	4,8	5,10	4,80
Nahrungsmittel zus.	**55,34**	**55,42**	**32,6**	**56,28**	**51,02**	**36,3**	**53,10**	**49,12**
Zucker, Syrup, Honig	2,20	3,30	1,7	1,24	1,27	0,8	—,36	—
Obst	1,10	—,70	0,5	1,77	3,72	1,9	—	—
Kaffee, Thee, Kakao und Surrogate	3,83	3,46	2,2	2,16	2,49	1,6	1,46	1,66
Bier und Wein	14,73	16,46	9,5	9,97	9,65	6,6	20,94	20,34
Genussmittel zusammen	**21,86**	**23,92**	**13,9**	**15,14**	**17,13**	**10,9**	**22,76**	**22,—**
Kleidung	16,74	5,78	6,8	21,95	22,40	15,0	21,—	21,—
Hausrat, Reinigung und Reparaturen	6,86	11,05	5,4	4,60	2,41	2,4	1,10	1,94
Wohnung	32,—	32,—	19,4	21,—	21,—	14,2	27,50	27,50
Heizung und Beleuchtung	9,76	11,15	6,3	6,98	6,90	4,7	5,58	9,18
Bücher, Journale, Papier u Porto	1,38	—,93	0,7	—,55	2,95	1,2	6,70	—,70
Krankheit, Arzt, Kasse etc.	} 8,65	7,40	4,9	4,25	3,29	2,5	—,75	—,60
Steuern, Umlagen und Vereinsgelder				9,25	15,53	8,4	11,35	9,24
Tabak, Cigarren, Vergnügungen	14,50	15,—	8,9	4,47	3,26	2,6	12,70	11,20
Schulgeld	—	—	—	10,85	-	3,7	2,07	2,07
Lebens-, resp. Feuerversicherung	—	—	—	—	3,98	1,3	—	—
Diverses	—	—	—	6,23	1,97	2,8	—,36	—,18
Summa	**167,09**	**162,65**	**98,9**	**161,55**	**137,84**	**106,0**	**164,97**	**154,73**

Tabelle A 2.

…rucker-Gewerbe von Süddeutschen Städten

…ktober-November 1897.

…rt …ister …7	Karlsruhe Obermaschinenmeister 2 10 und 14			Heidelberg Setzer 2 20 und 21			Schwetzingen Schweizerdegen 3 1; 2; 6			Metz Setzer 3 1½; 2¾; 4		
	Oktbr. M.	Novbr. M.		Oktbr. M.	Novbr. M.		Oktbr. M.	Novbr. M.		Okt. M.	Novbr. M.	
	175,—	175,—		168,—	168,—		122,86	99,23		150,—	120,—	
	25,—	25,—		36,—	36,—		25,66	22,23		6,—	6,—	
	200,—	200,—		204,—	204,—		148,52	121,46		156,—	126,—	
zus. % des Mannes-Einkomm.	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.	M.	M.	zus. % des Mannes-Einkomm.
3,7	5,40	12,42	5,1	11,68	9,18	6,2	5,24	5,56	4,9	4,25	3,72	3,0
1,1	3,08	5,16	2,3	3,52	3,50	2,1	1,39	1,70	1,4	7,61	6,09	3,0
3,3	17,02	18,88	10,3	2,18	1,45	1,1	—,86	—,73	0,7	5,25	4,81	3,7
8,0	11,95	8,04	6,7	3,90	3,90	2,3	2,74	2,20	2,2	9,80	9,43	7,1
16,1	**37,45**	**44,50**	**23,4**	**21,28**	**18,03**	**11,7**	**10,23**	**10,19**	**9,2**	**26,91**	**24,05**	**18,8**
5,0	8,41	8,92	5,0	10,35	9,54	5,9	10,92	8,—	8,5	8,86	6,54	5,7
1,2	2,50	2,50	1,4	2,30	2,—	1,3	1,83	2,55	2,0	1,85	2,40	1,6
1,8	7,66	5,44	3,7	6,44	4,85	3,4	2,03	4,79	3,1	3,82	6,16	3,7
1,2	3,46	2,40	1,7	—,60	1,95	0,8	1,48	—,84	1,0	2,10	2,72	1,8
0,2	—,94	—,83	0,5	—,40	—,10	0,1	—,23	—,63	0,4	—,13	—,37	0,2
3,8	12,85	9,70	6,4	8,67	6,35	4,5	5,92	2,43	3,8	9,98	9,82	7,3
3,2	5,58	8,50	4,0	12,—	12,—	7,1	14,50	12,40	12,1	6,40	6,42	4,7
32,5	**78,85**	**82,79**	**46,1**	**62,04**	**54,82**	**34,8**	**47,14**	**41,83**	**40,1**	**60,05**	**58,48**	**43,8**
0,1	4,52	2,80	2,1	1,12	1,55	0,8	1,57	3,33	2,2	—,69	—,90	0,6
—	2,80	1,20	1,1	2,83	—,45	1,0	—,88	—,48	0,6	1,93	1,05	1,1
1,0	4,68	2,50	2,1	3,53	1,80	1,6	3,15	2,10	2,4	2,48	1,98	1,7
13,1	9,40	8,40	5,1	8,—	8,50	4,9	15,98	6,26	10,0	11,34	12,03	8,6
14,2	**21,40**	**14,90**	**10,4**	**15,48**	**12,30**	**8,3**	**21,58**	**12,17**	**15,2**	**16,44**	**15,96**	**12,0**
13,3	10,50	17,20	7,9	22,40	17,—	11,7	6,—	19,—	11,2	7,—	4,30	4,2
1,0	7,52	5,52	3,7	7,40	3,50	3,2	4,51	11,46	7,2	3,96	5,70	3,6
17,5	35,—	35,—	20,0	37,50	37,50	22,3	8,33	8,33	7,5	12,—	12,—	8,9
4,7	7,—	7,50	4,1	10,06	9,88	5,9	5,60	7,38	5,8	5,31	7,15	4,6
2,3	3,90	—	1,1	—,05	—	—	1,10	2,55	1,6	—,20	—,10	0,1
0,4	2,60	5,10	2,2	1,92	1,92	1,1	2,85	2,28	2,3	2,04	2,55	1,7
6,5	5,20	5,20	3,0	6,83	6,83	4,1	—,52	—,52	0,5	3,50	3,—	2,4
7,6	7,50	4,50	3,4	12,—	12,—	7,1	—	11,20	5,0	3,69	2,20	2,2
1,3	20,—	6,—	7,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	7,—	2,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,2	1,73	—,90	0,8	—	—,20	0,1	—	3,—	1,4	4,22	—,85	1,9
101,5	**201,70**	**191,61**	**112,1**	**175,68**	**155,95**	**98,6**	**97,63**	**119,72**	**97,8**	**118,41**	**112,29**	**85,4**

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der Badischen Hochschulen
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz,
Max Weber.
Vierter Band. Fünftes Heft.

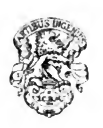
Konfession und soziale Schichtung.

Eine Studie über die wirtschaftliche Lage der Katholiken und Protestanten in Baden.

Von

Dr. MARTIN OFFENBACHER

Mit 4 in den Text eingedruckten Karten.



Tübingen und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1900.

AUS DEM

SEMINAR DES HERRN PROF. Dr. MAX WEBER

IN HEIDELBERG

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Die rege Forschung auf sozialem Gebiet, die sich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland entfaltet hat, stiess wiederholt auf Thatsachen, welche es nahe legten, an einen Zusammenhang zwischen der Konfession eines Bevölkerungsbestandteils und seiner sozialen und ökonomischen Lage zu denken. So zeigte sich im Osten Deutschlands ein merkbarer Unterschied in dieser Hinsicht zwischen Protestanten und Katholiken. Derselbe beruht aber letzthin nicht auf der Verschiedenheit der Konfession, sondern auf der Verschiedenheit der Nationalität; die in kultureller Hinsicht tiefer als die Deutschen stehenden Polen sind fast alle katholisch, die Protestanten bestehen fast ausschliesslich aus Deutschen. Die geschichtliche Entwickelung, die das so gefügt hat, bewirkt also in letzter Linie den Unterschied. Auch anderwärts, so im Rheinland, tritt selbst bei dem sehr summarischen Zahlenmaterial, das wir besitzen, der »protestantische Charakter des Kapitals« hervor.

Für Baden wurde dann der Versuch gemacht, eine soziale Inferiorität der Katholiken, wie sie in der Besitz- und Berufsschichtung sich zeigen sollte, auf a n t h r o p o l o g i s c h e m Wege zu erklären, was zu manchen erregten Erörterungen in der Presse Anlass gegeben hat. Immerhin gestattete das zur Verfügung stehende Material nicht, zu entscheiden, inwieweit thatsächlich zur Erklärung einer eventuell vorhandenen Differenzierung zwischen Katholiken und Protestanten auf Gründe zurückgegriffen werden müsse, die in der Eigentümlichkeit der Konfessionsgemeinschaften selbst liegen.

In der vorliegenden Arbeit soll diese Frage für das Grossherzogtum Baden beantwortet werden. Bevor aber mit Hilfe der Statistik die Unterschiede in der sozialen und ökonomischen Lage der Katholiken und Protestanten festgestellt werden, ist es nötig,

alle diejenigen Momente zu berücksichtigen, welche die Lage der Konfession beeinflussen; es ist also vor allem erforderlich eine Untersuchung des Landes und der Leute, der natürlichen und der kulturellen Grundlagen, auf denen die heutige Stellung der beiden Konfessionen beruht. Erst wenn alle diese Momente die gefundenen Differenzierungen nicht erklären können, wird man genötigt sein, Gründe heranzuziehen, die auf verschiedenen inneren Qualitäten der Konfessionsgemeinschaften beruhen. Wir werden finden, dass das in nennenswertem Masse nicht nötig ist. Das Grossherzogtum Baden ist für eine derartige Betrachtung deswegen geeignet, weil hier auf einem nicht zu grossen Gebiet Protestanten und Katholiken in grösserer Zahl und in den verschiedensten Mischungsverhältnissen zu finden sind. Das Territorium bietet, vom rauhen Waldgebirg zur fruchtbaren Tiefebene sich senkend, für die verschiedenen Berufe günstige Verhältnisse, und die ereignisreiche Geschichte der einzelnen Landesteile mit ihren vielfachen Wechselfällen verleiht der Forschung einen besonderen Reiz. Während Baden früher in politisch vollkommen getrennte Territorien gespalten war, bildet es heute einen einheitlichen Staat. Deshalb ist es nötig, zu untersuchen, wieweit diese Teilung in der Vergangenheit auf die heutigen Verhältnisse noch von Einfluss ist und dies wird die erste wichtige Frage sein, die also lautet: Welche Faktoren waren für die heutige Konfessionsverteilung in Baden massgebend?

Betrachtet man zugleich mit diesen das Land mit Rücksicht auf seine natürlichen Vorzüge und Nachteile, so wird sich ergeben, dass eine der beiden Glaubensgemeinschaften fruchtbarere und gesegnetere Landstriche bewohnt als die andere und so durch die Natur bevorzugt ist. Aufgabe dieser Arbeit ist es, dann zu untersuchen, ob diese Verteilung vom Willen der Beteiligten unabhängig ist oder ob eine zielbewusste Wanderung der jetzt Bevorzugten nach den reicheren Gegenden nachgewiesen werden kann.

Die weitere Darstellung beschäftigt sich mit den konkreten Grundbedingungen gesellschaftlicher Art, welche die Gesamtlage der Konfessionen beeinflussen. Zunächst kommt hier in Betracht die Vermögensverteilung. Dieselbe ist freilich nicht allein Ursache der ökonomischen Lage, sondern ebensogut eine Folge derselben; beide stehen in unlöslicher Wechselwirkung. Aber die Vermögensverteilung ist von beiden dasjenige, was sich statistisch greifen

lässt und deshalb einen geeigneteren Ausgangspunkt bildet.

Der zweite Punkt, der noch zu erwähnen bleibt, ist die allgemeine und berufliche Bildung, die den beiden Glaubensgemeinschaften als Grundlage ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit dient. Wenn die Angehörigen der einen Konfession auf wissenschaftliche und gewerbliche Bildung grösseren Wert legen, als die der anderen, so erringen sie dadurch einen Vorteil, der für ihre ganze soziale und ökonomische Stellung von weittragendster Bedeutung werden muss. Es wird deshalb den hier einschlägigen Verhältnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

All die bisher angeführten Vorarbeiten werden den ersten Abschnitt dieser Arbeit füllen; der folgende soll dann der Hauptaufgabe gewidmet sein, nämlich der Feststellung der Gesamtlage der Katholiken und Protestanten im badischen Erwerbsleben. Als Grundlage hiezu dient die Berufszählung für Baden vom Jahre 1895 mit Berücksichtigung der Konfession. Die sich hiebei ergebenden Resultate werden dann auf Grund der im ersten Abschnitt gemachten Erfahrungen erklärt, so dass sich aus beiden Teilen der Erörterung ein klares Gesamtbild ergeben wird.

Die Ausführung dieser Arbeit wurde ermöglicht durch die Ueberlassung der Resultate der eben erwähnten Zählung von seiten des grossherzoglich badischen statistischen Landesamts. Es sei deshalb an dieser Stelle dem Direktor desselben, Herrn Regierungsrat Dr. Lange in Karlsruhe der geziemendste Dank des Verfassers ausgedrückt.

Erster Abschnitt.

Die allgemeinen Grundlagen der Unterschiede in der sozialen Lage der christlichen Konfessionen.

Erstes Kapitel.

Natürliche und politisch-historische Einflüsse.

Das heutige Grossherzogtum Baden besteht aus einer grossen Anzahl früher getrennter Territorien, was zur Folge hat, dass die Entwickelung der jetzigen konfessionellen Verhältnisse eine sehr wenig übersichtliche ist.

Auf Tabelle I ist der ganze in Betracht kommende Zeitraum in 3 Perioden zerlegt. Die erste umfasst die Entstehung und den Kampf des Protestantismus um seine Anerkennung, welche im Jahre 1555 im Augsburger Religionsfrieden erfolgte. Hier setzt die zweite Periode ein; sie charakterisiert sich durch rasche Zunahme des Protestantismus und erreicht ihr Ende 1571 mit der Wiedereinführung des Katholizismus in Baden-Baden. Von nun an beginnt die Reaktion, die bis zum Jahr 1799 die ganze dritte Periode füllt.

Die geschichtliche Entwickelung der in der Tab. I angeführten Territorien lässt in jedem von ihnen eine bestimmte Konfession als vor- oder alleinherrschend vermuten, und dass diese Vermutung durchwegs zutreffend ist, zeigt die fünfte Spalte.

Es geht aus ihr hervor, das im grossen Ganzen die Konfessionsverteilung heute noch so ist, wie sie sich durch die historische Entwickelung zu Anfang des 19. Jahrhunderts gestaltet hat. Die Veränderungen seit jener Zeit sind nur sehr unbedeutend. Als Beispiel hiefür können am besten solche Landesteile dienen, die früher in sehr viele kleine Stücke zersplittert waren. Jeder dieser

kleinen Teile hat heute noch den Glauben, den der ehemalige Landesherr ihm vorgeschrieben hatte, und die Vermischung selbst zwischen ganz naheliegenden Orten verschiedener Konfession ist eine minimale geblieben. Von den vielen Gegenden Badens, die solche Verhältnisse aufweisen, sollen hier nur zwei besonders lehrreiche angeführt werden: aus dem südlichen Teil des Grossherzogtums die Gegend um den Kaiserstuhl, aus dem nördlichen das Gebiet nördlich der Stadt Bretten (s. Kärtchen).



Eine Wanderung um den Kaiserstuhl führt durch folgende Orte: Sasbach, Leiselheim, Endingen, Bahlingen, Eichstetten, Bötzingen, Wasenweiler, Ihringen.

Von diesen gehörten zu den protestantischen Baden-Durlach und sind infolgedessen noch heute protestantisch:

Leiselheim	mit	405	evangelischen,	5	katholischen	Einwohnern [1])
Bahlingen	»	2062	»	15	»	»
Eichstetten	»	1904	»	77	»	»
Ihringen	»	2533	»	99	»	»

Oesterreichisches Lehen waren:

Sasbach	mit	968	katholischen,	8	evangelischen	Einwohnern
Endingen	»	2653	»	182	»	»

Beide sind noch heute überwiegend katholisch, ebenso wie das einst dem deutschen Orden gehörige Wasenweiler mit 645 katholischen und 10 protestantischen Einwohnern.

In Bötzingen mit 1600 protestantischen und 385 katholischen Einwohnern herrschten Baden-Durlach und Oesterreich gemeinsam und dementsprechend ist hier die Einwohnerschaft noch heute gemischt.

Als Beispiel für den nördlichen Teil des Grossherzogtums mag der nördliche Teil des Amtsbezirks Bretten und einige angrenzende Gemeinden dienen.

1) Die Einwohnerzahlen sind aus dem Jahr 1895 und sind entnommen aus den statistischen Mitteilungen über das Grossherzogtum Baden. Bd. XIII Nr. 4, Karlsruhe 1896. Im übrigen vgl. *Vierordt*, Gesch. der evang. Kirche in Baden. Bd. II, S. 539, Karlsruhe 1856.

Man findet hier in unmittelbarer Nähe (siehe Kärtchen) die einst bischöflich speyerischen, noch heute überwiegend katholischen Orte:

Neibsheim	mit	1086	katholischen	und	9	evangelischen	Einwohnern
Büchig	»	544	»	»	4	»	»
Bauerbach	»	755	»	»	28	»	»
Odenheim	»	2235	»	»	33	»	»
Neuenbürg	»	395	»	»	—	»	»
Eichelberg	»	296	»	»	27	»	»
Rohrbach	»	990	»	»	9	»	»

und die einst württembergischen, noch jetzt fast rein evangelischen Orte:

Kürnbach	mit	7	kath.	und	500	evang.	Einwohnern
Zaisenhausen	»	11	»	»	1216	»	»
Gochsheim	»	33	»	»	1270	»	»
Unteröwisheim	»	19	»	»	1878	»	»



Ebenso sind fast rein protestantisch das einst Baden-Durlachische Münzesheim mit 51 katholischen und 1346 protestantischen Einwohnern und Menzingen mit 3 katholischen und 1055

protestantischen Einwohnern, das, früher zum Ritterschaftskanton Kraichgau gehörig, schon sehr früh der Reformation beitrat und ungestört bei seinem Glauben blieb[1]).

Ebenfalls sehr früh reformiert waren die ritterschaftlichen Orte Flehingen[2]) mit 585 katholischen und 430 protestantischen Einwohnern, Sickingen[3]) mit 386 katholischen und 67 protestantischen Einwohnern. Beide bekamen aber im 30jährigen Kriege katholische Herren, die einen Teil der Bevölkerung zum Rücktritt zum katholischen Glauben veranlassten[4]).

Oberöwisheim mit 423 katholischen und 748 protestantischen Einwohnern bildete ein Kondominat mit Herren verschiedenen Glaubens; dem entspricht noch heute die Konfession der Einwohner.

Ebenso haben, wie die ganze Pfalz, auch die einst kurpfälzischen Orte Heidelsheim mit 268 katholischen und 1821 protestantischen Einwohnern und Bretten mit 948 katholischen und 3298 protestantischen Einwohnern gemischte Bevölkerung.

Beide Beispiele zeigen, dass die Veränderungen in der Konfession der einzelnen Orte seit den gewaltsamen Umwälzungen, welche die Reformation und die folgenden Jahrhunderte gebracht hatten, sehr unbedeutende sind.

Genauere Zählungen mit konfessioneller Scheidung aus den vorigen Jahrhunderten sind nicht vorhanden. Die älteste, die zu finden war, ist aus dem Jahre 1828. Somit können wenigstens die Veränderungen seit dieser Zeit untersucht werden. Es wurden zu diesem Zweck in Tabelle II die Ergebnisse der Zählungen von 1828, 1861 und 1895 nebeneinandergestellt. Der Vergleich ist nicht unwesentlich dadurch erschwert, dass jede von ihnen auf einer anderen politischen Einteilung beruht, aber zwei Folgerungen lassen sich immerhin mit Sicherheit ziehen.

Erstlich fällt die auch sonst schon in der Bevölkerungsstatistik beobachtete Thatsache auf, dass infolge der zunehmenden Mischung der Konfessionen überall die kleinen Minoritäten prozentual rascher zugenommen haben, als die numerisch vorwiegende Konfession. Am auffallendsten tritt dies zu Tage in den 1828 fast rein katholischen Aemtern im Süden. In einzelnen derselben, wie Engen,

1) s. *Vierordt*, Geschichte der ev. Kirche i. B. I 149. Karlsruhe 1847.

2) Ebenda S. 149.

3) Ebenda S. 126, 489.

4) *Vierordt*, Gesch. d. ev. Kirche i. B. II. S. 269/270. Karlsruhe 1856.

Messkirch, Stockach, Bonndorf etc., hat nämlich trotz Abnahme der katholischen Majorität eine Zunahme der protestantischen Minorität stattgefunden. Ein Gegenstück zu den katholischen Aemtern mit protestantischer Minorität bildet das protestantische Amt Kehl mit katholischer Minorität. Auch dort hat die Minderzahl, in diesem Fall also die Katholiken, rascher zugenommen als die protestantische Mehrheit[1]).

Zweitens lehrt die Tabelle, dass die Protestanten viel rascher zugenommen haben als die Katholiken. Es war nämlich das Zahlenverhältnis der Protestanten zu den Katholiken im ganzen Grossherzogtum

anno 1828 etwa 46 : 100
» 1861 » 50 : 100
» 1895 » 60 : 100

Die raschere Vermehrung der Protestanten findet sich in fast ganz Baden. Sie ist am stärksten da, wo zu Anfang des Jahrhunderts die Protestanten noch kaum vertreten waren, d. i. im südöstlichen Landesteil. So hat sich im Gebiet des ehemaligen Seekreises die Zahl der Protestanten seit 1828 mehr als verdoppelt, während die Katholiken noch nicht um ein Vierteil angewachsen sind. Ihre relativ grösste Vermehrung weisen die Katholiken im ehemaligen Neckarkreis auf, also ebenfalls da, wo sie am schwächsten vertreten sind; aber auch dort haben sie erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts rascher zugenommen als die Protestanten.

In den grösseren Städten liegen die Verhältnisse etwas anders. Auch dort haben sich zwar die Protestanten rascher vermehrt als die Katholiken, aber die Differenz ist hier viel weniger gross. Es betrug die Zunahme in den 10 grössten Städten Badens von 1852 bis 1895 bei den Protestanten 228 %, bei den Katholiken 169 %[2]),

1) Amt Pforzheim bildet eine bemerkenswerte Ausnahme. Dort hat die protestantische Majorität rascher zugenommen wie die katholische Minorität. Die Ursache dieser Abweichung liegt darin, dass dieses Amt fast vollkommen von protestantischen Bezirken umschlossen ist, daher überwiegend protestantische Zuwanderung haben wird.

2) Dieses für die Gesamtheit der Städte giltige Resultat trifft aber durchaus nicht zu für die einzelne Stadt. Vielmehr fällt auch hier wieder das rasche Anwachsen kleiner Minoritäten gegenüber der Mehrzahl auf. Die markantesten Beispiele bieten hiefür, wie die folgende Tabelle zeigt, die vorwiegend katholischen Städte Freiburg, Konstanz, Baden, Rastatt und Bruchsal, andererseits die grösstenteils protestantischen Städte Pforzheim und Lahr. Von den drei übrigen Städten zeigt nur noch Karlsruhe

im ganzen Land dagegen bei den Protestanten 48 %, bei den Katholiken 18 %[1]).

Während also im ganzen Staat die Protestanten eine fast dreimal so rasche Zunahme hatten, wie die Katholiken, haben sie sich in den 10 grössten Städten nur um 1/3 rascher vermehrt, als diese. Daraus erhellt, dass die Zunahme der Katholiken in viel höherem Grad, wie die der Protestanten den Städten zugute kam.

Die erwähnte auffallende Differenz in der Zunahme der Katholiken und Protestanten hat einen doppelten Grund: Sie wird hervorgebracht durch höhere Geburtenziffer und geringere Sterblichkeit der Protestanten einerseits, durch die Wanderungen andererseits.

Ueber den ersteren Punkt liegen direkte Aufzeichnungen leider nur aus den 6 Jahren 1857—1863 vor[2]). Die Resultate sind die folgenden: Es kommt

	1 Geburt auf Einw.	1 Todesfall (inkl. Totgeburten) auf Einw.
Protestanten	27,16	38,13
Katholiken	28,11	36,91

Entsprechend diesen Zahlen kommen jährlich auf 100000 Protestanten circa 3682, auf die gleiche Zahl Katholiken 3557 Geburten. Die Sterblichkeit beträgt jährlich von 100000 Protestanten

---

eine bemerkenswerte Erscheinung, nämlich ein relativ sehr rasches Anwachsen der Katholiken.

Stadt	Zunahme von 1852—1895 in %		Einwohnerzahl 1852		Einwohnerzahl 1895	
	Protestanten	Katholiken	Protestanten	Katholiken	Protestanten	Katholiken
Mannheim	342	277	10 936	11 517	48 300	43 456
Karlsruhe	217	305	14 114	9 108	44 704	36 872
Freiburg	635	161	1 916	14 510	14 083	37 875
Heidelberg	143	143	8 723	5 357	21 171	13 025
Pforzheim	230	571	8 015	912	26 469	6 123
Konstanz	235	127	1 057	6 385	3 582	14 509
Baden	361	84	870	5 840	3 918	10 748
Rastatt	313	41	995	6 320	4 111	8 925
Bruchsal	182	13	1 175	7 584	3 309	8 554
Lahr	16	351	6 077	861	7 050	3 883
Summa der 10 Städte	228	169	53 878	68 394	176 697	183 952

1) Berechnet aus den Angaben der Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung Badens Heft 1 und der stat. Mitteilungen über das Grossh. Baden, Bd. XIII Nr. 4.

2) s. Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung Badens. 18. Heft, Karlsruhe 1865, S. 106/107.

2623, von gleich viel Katholiken 2709, so dass sich ein Ueberschuss von 125 bei den Geburten und von 86 bei den Todesfällen, in Summa also von 211 zu Gunsten einer rascheren Vermehrung der Protestanten ergiebt.

Um die Bedeutung dieser Zahl zu erkennen, muss man sie mit der jährlichen Zunahme der badischen Bevölkerung überhaupt vergleichen. Die eben angeführten Zahlen stammen aus den Jahren 1857—1863, die zeitlich nächsten Volkszählungen sind die von 1858 und 1864. Sie entsprechen ziemlich genau dem Zeitraum, in dem die obigen Aufnahmen gemacht wurden. Ihre Resultate waren die folgenden:

	Protestanten	Katholiken
1858	433 075	877 311
1864	470 443	929 860
Zunahme 1858/64	37 368	52 549

Das ergiebt pro Jahr und 100000 Einwohner eine Zunahme von 1384 bei den Protestanten, von 973 bei den Katholiken. Die Differenz ist also circa 411. Davon kommen 211 auf Rechnung der rascheren natürlichen Vermehrung der Protestanten; der Rest von 200 kann nur durch die Ein- und Auswanderung bewirkt sein, denn ein dritter Faktor kommt für die Bevölkerungsbewegung nicht in Betracht[1]).

Der eben durchgeführten Berechnung liegt nur die Statistik der 6 Jahre von 1857—1863 zugrunde. Es bedarf noch eines Beweises, dass die einschlägigen Verhältnisse in dieser Zeit ebenso lagen, wie in dem längeren Zeitraum, über den die Tabelle 1 sich erstreckt. Dieser Beweis lässt sich aus der badischen Bevölkerungsstatistik[2]) entnehmen, denn sie zeigt, dass der Geburtenüberschuss im allgemeinen in den badischen Kreisen umso grösser

1) Der Einfluss der Wanderung kommt sonach dem der grösseren Geburtenüberschüsse etwa gleich. Die amtliche Auswanderungsstatistik konnte hier nicht verwendet werden, denn einmal liegt es in der Natur derselben, dass sie unvollständig ist und ausserdem berücksichtigt sie die Konfession der Auswanderer überhaupt nicht. Am stärksten war der Einfluss der Wanderungen da, wo zu Anfang des Jahrhunderts nur wenige oder gar keine Protestanten lebten, nämlich im südlichen und namentlich im südöstlichen Teil des Grossherzogtums. Die nach Hunderten und Tausenden von Prozenten zählende Zunahme der Protestanten in den Aemtern Engen, Messkirch, Pfullendorf und andere (s. Tab. 1) lässt sich nur durch Einwanderung erklären.

2) Siehe Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung Badens, 1864—70 und stat. Mitteilungen über das Grossh. Baden, sowie Stat. Jahrbuch für das Grossh. Baden 1870—98.

ist, je mehr Protestanten in dem betreffenden Kreis wohnen. Die folgende Tabelle lässt dies deutlich erkennen.

Kreis	Bevölkerung in %		Geburtenüberschuss in % der Einwohner
	Protestanten	Katholiken	Durchschnitt 1864—98
Waldshut	4,4	95,4	0,61
Konstanz	5,7	92,9	0,80
Baden	9,8	89,7	1,00
Villingen	22,8	76,7	0,88
Freiburg	24,5	73,8	0,64
Offenburg	34,0	64,9	0,97
Mosbach	35,5	62,5	1,08
Karlsruhe	55,4	42,7	1,26
Mannheim	52,6	42,2	1,46
Lörrach	58,8	40,2	0,94
Heidelberg	61,8	35,5	1,29

Es sind die Kreise so geordnet, dass zuerst der mit der prozentual höchsten, zuletzt der mit der prozentual niedrigsten katholischen Bevölkerung steht. Der erste, also am reinsten katholische Kreis, Waldshut, hat den geringsten Geburtenüberschuss. Dann steigt derselbe, allerdings nicht successive. Er ist nämlich in den südlichen Kreisen geringer, als in den nördlichen, und die Reihe der Geburtenüberschüsse zeigt daher eine auffallende Unstetigkeit, wo ein nördlich gelegener Kreis zwischen südlichen steht, wie Baden, oder wo das Umgekehrte der Fall ist, wie bei Lörrach[1]).

Die gegebene historische Entwickelung hat gezeigt, wie die Verteilung der Konfessionen entstanden und wodurch sie zu begründen ist. Geburtenüberschüsse und Wanderungen haben die Protestanten gefördert, dazu kommt noch und vielleicht auch teilweise als Grund dazu ergiebt sich die Thatsache, dass der günstige Boden im ganzen Grossherzogtum vorzugsweise von Protestanten innegehabt wird. Dies gilt es jetzt zu beweisen!

Südlich von Karlsruhe durchfliesst das Grossherzogtum ein Flüsschen namens Alb, das für uns deswegen von Bedeutung ist, weil es die ungefähre Grenze bildet zwischen dem vorwiegend katholischen und dem stark protestantischen Teil Badens. Die Rheinebene jedoch, das gesegnetste Stück badischen Landes,

1) Es gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit, die Frage zu entscheiden, ob das raschere Wachsen der Bevölkerung in den nördlichen Kreisen auf deren stärkere protestantische Bevölkerung zurückzuführen ist, oder ob umgekehrt die raschere Zunahme der Protestanten auf ihren günstigeren Wohnsitzen im Norden beruht.

weist die Eigentümlichkeit auf, dass sie über die eben erwähnte Grenze hinaus bis in die Gegend von Basel noch beträchtliche protestantische Gebietsteile enthält. Erst von dort an ist das Rheinthal fast ausschliesslich katholisch.

Die drei Abstufungen, die zugrunde gelegt werden sollen, nämlich erstens die Rheinebene nördlich der Alb, zweitens die Rheinebene von der Alb bis Basel und drittens das Rheinthal von Basel bis zum Bodensee, zeigen die interessante Thatsache, dass der folgende Abschnitt immer neben einer Zunahme des katholischen Elementes eine Abnahme der ökonomischen Vorzüge des Landes aufweist. Der erste Gebietsteil enthält die badische Metropole des Handels und der Industrie und eine blühende Landwirtschaft macht ihn vollends zu einem der gesegnetsten Striche des Grossherzogtums. Die gute Schiffahrtsstrasse des Rheins und des Neckars schafft seinen Waren eine leichte Absatzfähigkeit nach allen Richtungen. So vereint dieser stark von Protestanten bewohnte Gebietsteil alle diejenigen ökonomischen Vorzüge in sich, die ein Land zu einem gesegneten und blühenden gestalten können.

Der zweite Teil, von der Alb bis Basel reichend, weist auch eine rege Industrie und gute Bodenfruchtbarkeit auf; doch ist hier der Handel schon nicht mehr so entwickelt, wie im zuerst genannten Gebiet. Der Rhein ist von Kehl ab für grössere Schiffe nicht mehr befahrbar, überhaupt liegen die Kommunikationsverhältnisse lange nicht so günstig, wie im nördlichen Teil der Rheinebene. An die Stelle der billigen Schiffsfracht tritt hier beim Export die teuere Bahnbeförderung und so ist auch von dieser Seite aus genommen, die nordbadische Industrie unter sonst gleichen Bedingungen besser gestellt als die südbadische. Dieser Landesteil weist schon eine etwas stärkere katholische Bevölkerung auf als der zuerst betrachtete.

Der dritte und letzte Abschnitt endlich, das Rheinthal oberhalb Basels, bietet, was Handel, Industrie und Landwirtschaft betrifft, weit weniger ökonomische Vorzüge als die andern Teile. Es findet sich in diesem fast rein katholischen Gebiet nur niedrig entwickelter Ackerbau, eine einseitige Industrie und kaum nennenswerter Handel. So findet man, dass im Rheinthale den Protestanten die günstigeren Gegenden als Wohnsitze dienen.

Vergleicht man aber die Rheinebene, als den gesegnetsten Teil Badens, mit allen übrigen, so zeigt die Statistik, dass in den beiden besseren Strichen, unterhalb Basels, circa 45 % der ge-

samten badischen Protestanten, aber nur 40% der Katholiken wohnen, während der dritte Teil oberhalb Basels fast rein katholische Bevölkerung aufweist.

Für die Teilung der Rheinebene diente der untere Teil des Flüsschens Alb als Grenze; sein oberer Teil scheidet analog das übrige Baden in zwei Teile, einen nördlichen und einen südlichen. Während aber in der Rheinebene ein allmählicher Uebergang, sowohl in der Mischung der Konfessionen, wie in den Eigenschaften des Territoriums vorhanden ist, findet sich hier eine ziemlich schroffe Scheidung in beiden Beziehungen.

Nördlich der Alb wohnen weit mehr Protestanten als Katholiken, nämlich 50% der gesamten badischen Protestanten neben 20% der Katholiken. Letztere erreichen ihre grösste Zahl im nördlichen Teil dieses Gebiets, in der Tauber- und Maingegend, während die Protestanten hauptsächlich in der Umgebung von Pforzheim überwiegen. Seiner Bodenbeschaffenheit nach ist dieses Gebiet ein fruchtbares Hügelland. Dementsprechend hat es rein landwirtschaftlichen Charakter, denn die Vorbedingungen für eine industrielle Entwickelung, wie sehr günstige Verkehrsbedingungen oder grössere Fundstätten von Industrierohprodukten sind nicht gegeben, und die Bevölkerung hat sonach keinen Grund, die lohnende Feldbestellung aufzugeben. Nur im Süden hat bei Pforzheim der Verkehr auf den alten Reichsstrassen von Durlach und von Bretten nach Württemberg schon früh eine blühende Industrie entstehen lassen.

Im Gegensatz zu dem eben besprochenen Landesteil, liegt südlich der Alb ein Gebiet, in dem sich nur 5% der badischen Protestanten und 30% der badischen Katholiken aufhalten, in dem die Protestanten also noch nicht ein Siebentel der Gesamtbevölkerung ausmachen. Während nördlich der Alb das Erwerbsleben fast ausschliesslich auf dem Ackerbau beruht, hat der rauhe Charakter des südlich der Alb gelegenen Gebiets die Bewohner gezwungen, sich anderen Berufszweigen zuzuwenden. Ein Teil von ihnen fand Beschäftigung durch Forstwirtschaft und Viehzucht, die stellenweise sehr bedeutend ist, aber ein grosser Teil wandte sich der Industrie zu, die im Laufe der Zeit namentlich dem südlichen Schwarzwald ihren Charakter aufgeprägt hat.

Zieht man zum Schluss das Gesamtresultat, so ergiebt sich, dass in den beiden günstigsten Teilen des Grossherzogtums, nämlich in der oberrheinischen Tiefebene und in dem Gebiet nördlich der

Alb circa 95 % der Protestanten, aber nur 70 % der Katholiken wohnen, während der Schwarzwald und die angrenzende unfruchtbare Hochebene 30 % der Katholiken, aber nur 5 % der Protestanten beherbergt.

Auch die Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung zwischen der vorletzten und der letzten Volkszählung stehen mit diesen Verhältnissen im Einklang. In den Jahren 1890—1895 weisen nämlich von den 33 vorwiegend katholischen Aemtern 13 eine Bevölkerungsabnahme auf, von 19 vorwiegend evangelischen Aemtern haben dagegen nur 2 an Bevölkerung eingebüsst. Von den 15 Amtsbezirken, die während dieser Zeit Bevölkerungsabnahme erlitten, haben 9 eine Einwohnerschaft, die zu mehr als 90 % katholisch ist.

Erblickt man in dem Bevölkerungsrückgang eines Bezirks ein Zeichen wirtschaftlichen Rückschritts oder doch Stillstands, so bilden diese Zahlen einen neuen Beleg für die Behauptung, dass in Baden die Protestanten vorwiegend die günstigeren Teile des Landes innehaben, während der unwirtlichere Teil hauptsächlich katholische Bewohner hat. Damit steht in Zusammenhang die Verteilung in Stadt und Land. Volkreiche Orte sind die Träger intensiveren wirtschaftlichen Lebens, wie es in Baden sich in der Rheinebene, ursprünglich infolge des grösseren Nahrungsmittelüberschusses auf dem fruchtbareren Boden, später infolge der für die Verkehrsentwickelung günstigen Bedingungen entfaltete. Da die badischen Protestanten vorwiegend in jenen wirtschaftlich nach Bodenqualität und Verkehrsgelegenheit begünstigten Gegenden wohnen, so ist für sie die Chance, von den dort unter dem Einfluss des Verkehrs erwachsenden grösseren Orten angezogen und aufgesogen zu werden, stärker, als für die Katholiken. Dies trifft thatsächlich sowohl für das ganze Grossherzogtum, wie für die 4 Landeskommissariatsbezirke zu. (Siehe folgende Tabelle.) Nur der Landeskommissariatsbezirk Freiburg zeigt in seiner obersten Ortsgrössenklasse eine Ausnahme, die dadurch hervorgerufen ist, dass in diese Klasse hier nur ein Ort, die Bischofstadt Freiburg, fällt (s. Tabelle S. 15).

So sind denn bis jetzt natürliche und historische Erscheinungen, die auf die Konfessionsverteilung in Baden teils einwirken, teils sie bedingen, dem Auge des Lesers entgegentreten. Bis jetzt hält es schwer, irgend eine Gesetzmässigkeit herauszufinden, doch lässt sich Folgendes feststellen:

1. Die Protestanten sind durch den Gang der geschicht-

Landes-kommissariats-bezirk		Von den Protestanten bezw. Katholiken des betr. L.K.B. wohnen in den Gemeinden von			
		unter 2000 Einw.	unter 2—5000 Einw.	5—20 000 Einwohner	über 20 000 Einw.
Mannheim	P.	42,2 %	21,2 %	8,5 %	28,2 %
	K.	53,0 »	16,9 »	5,1 »	25,0 »
Karlsruhe	P.	37,9 »	13,0 »	12,9 »	36,2 »
	K.	44,2 »	26,5 »	13,3 »	16,0 »
Freiburg	P.	58,7 »	22,3 »	10,5 »	8,5 »
	K.	65,9 »	16,5 »	5,3 »	12,3 »
Konstanz	P.	71,1 »	11,8 »	17,1 »	—
	K.	81,9 »	10,2 »	7,9 »	—
Grossherzogtum	P.	46,5 %	18,5 %	10,7 %	24,3 %
	K.	61,5 »	17,6 »	7,9 »	13,0 »

lichen Ereignisse gegenüber den Katholiken begünstigt worden, oder vielmehr richtiger ausgedrückt, die geschichtliche Entwickelung hat die günstiger ausgestatteten und wirtschaftlich entwickelteren Gebiete Badens überwiegend dem Protestantismus zugeführt. Natürlich ist es kein Zufall, wenn die von der Natur begünstigten und demgemäss frühzeitiger zur Geldwirtschaft übergegangenen und ökonomisch dem Traditionalismus entwachsenen Gebiete in besonders starkem Masse die Prädisposition zur Abstreifung auch des kirchlichen Traditionalismus gezeigt haben und es wird in den folgenden Kapiteln darauf noch einzugehen sein. Allein zufolge des Grundsatzes »cujus regio, ejus religio« war für das Endresultat doch im allgemeinen nicht die soziale und geistige Stellung der Masse der Bevölkerung, sondern die mit ökonomischen Momenten regelmässig nicht zusammenhängende, sondern teils politisch, teils rein persönlich bedingte konfessionelle Stellungnahme des Territorialherrn ausschlaggebend.

2. Die Protestanten sind — möglicherweise infolge jener historisch bedingten Durchschnittslage — bei der natürlichen Volksvermehrung im Vorteil. Hier spielen also unmittelbar ökonomische, mittelbar aber ebenfalls die schon genannten rein historischen Momente mit.

Zweites Kapitel.

Kulturelle Einflüsse.

Als Gradmesser der Höhe und Art des Anteils einer Konfessionsgemeinschaft an der modernen Kultur dient uns natur-

gemäss in erster Linie das Mass und die Art der Schulbildung, welche sie erstrebt und erlangt.

Soweit der Besuch der Schulen obligatorisch ist, haben sie hier weiter keine Bedeutung, da sie Katholiken und Protestanten in gleichem Masse zugute kommen. Anders bei denen, deren Besuch dem Einzelnen freisteht. Da ist die Möglichkeit vorhanden, dass die eine Konfession ein grösseres Kontingent von Schülern stellt, als ihr in Anbetracht der Zahl ihrer Angehörigen zukommt. Nun sind es gerade die Fachschulen, sowie die Mittel- und Hochschulen, die hier in Betracht kommen. Die Folge wird sein, dass die stärker vertretene Religionsgesellschaft einen höheren Prozentsatz von Leuten enthält, die durch allgemeine und Fachbildung befähigt sind, später ökonomisch und sozial aufzusteigen. Die Schulstatistik ermöglicht eine Untersuchung dieser Verhältnisse. Die Volksschulen sind wegen des Schulzwanges aus den oben angeführten Gründen nicht von Belang. Ueber die Mittelschulen liegen ausführliche Aufnahmen mit Unterscheidung nach der Konfession vor, über die Hochschulen nicht. Die Statistik der letzteren wäre auch gänzlich wertlos, da ihre Besucher zum grossen Teil Ausländer sind, während wieder ein Teil der Badenser im Ausland studiert. Einen sehr brauchbaren Ersatz bilden die Angaben der Gymnasien über den Beruf, den ihre Abiturienten zu ergreifen gedenken.

Die Ergebnisse dieses gesamten Materials lassen sich kurz dahin zusammenfassen, dass die Frequenz von Seiten der Protestanten eine weit höhere war, als von Seiten der Katholiken.

Baden hatte nach der Zählung vom Jahre 1895 637 946 evangelische, 1 057 075 katholische und 25 903 israelitische Einwohner, was bei einer Gesamtbevölkerung von 1 725 464 Seelen einem Prozentsatz von 37,0 Protestanten, 61,3 Katholiken und 1,5 Israeliten entspricht.

Unter den Schülern ist aber die Verteilung der Konfessionen eine ganz andere. Es stellten im Durchschnitt der 10 Jahre 1885/95

	Prot.	Kath.	Isr.
auf den Gymnasien	43 %	46 %	9,5 %
» » Realgymnasien	69 »	31 »	9 »
» » Oberrealschulen	52 »	41 »	7 »
» » Realschulen	49 »	40 »	11 »
» » höheren Bürgerschulen	51 »	37 »	12 »
Durchschnitt der 5 Schularten	48 %	42 %	10 %

Die Zahl der evangelischen Schüler betrug sonach von 1885

bis 1895 in den Mittelschulen circa 48%, die der Katholiken 42%, die der Juden 10%. Es zeigten also im Durchschnitt die Katholiken eine um 19% zu schwache, die Protestanten eine um 11%, die Juden eine um 8,5% zu starke Beteiligung im Vergleich zur Gesamtbevölkerungszahl. Die Tabelle lässt die interessante Beobachtung machen, dass auf den Gymnasien die Katholiken eine Beteiligung zeigen, die ihre Durchschnittsfrequenz um ein beträchtliches überholt, während sie auf den Realgymnasien auffallend schwach vertreten sind. Diese Erscheinung erklärt sich aus der grossen Anzahl katholischer Theologen, die alle das Gymnasium absolvieren, bei den Realgymnasien aber in Wegfall kommen. Eine nähere Betrachtung des Berufs, den die Abiturienten der Gymnasien ergreifen, wird hier die nötige Aufklärung verschaffen [1]). In den Schuljahren 1891/92, 92/93 und 93/94 absolvierten 533 katholische Schüler die badischen Gymnasien: von diesen wandten sich nicht weniger wie 226, also über 42%, dem Studium der Theologie zu, so dass für die anderen Berufe nur 307 Abiturienten übrig blieben. In derselben Zeit absolvierten mit Ausnahme von 53 Theologie studierenden Protestanten noch 322, die sich weltlichen Berufen zuwandten. Es ist klar, dass bei diesem starken Zudrang der Katholiken zur geistlichen Laufbahn ihre Vertretung in allen andern höheren Berufen eine weitere Schwächung erfahren muss. So zeigt sich, dass die wichtigste ökonomische Grundbedingung, jener Faktor, den man bei der Betrachtung der Fortkommensverhältnisse im Erwerbsleben an die erste Stelle setzen muss, nämlich die allgemeine und berufliche Ausbildung in erster Linie den Protestanten zugute kommt.

Ein Zweifaches hat sich also bisher ergeben: Die badischen Protestanten sind nicht nur, was die Siedlungsverhältnisse betrifft, weit besser gestellt, als die Katholiken, sie haben auch beim Kampf ums Fortkommen auf ihrer Seite den Vorteil der besseren Vorbildung [2]).

---

1) Zum Folgenden vgl. *Gemss*, Statistik der Gymnasialabiturienten im deutschen Reich, Berlin 1895, Weidmann'sche Buchhandlung S. 15—20.

2) Auch in andern Staaten bietet die vergleichende Konfessionsstatistik der höheren Schulen ganz ähnliche Resultate, die wegen der Wichtigkeit der Erscheinungen hier wiedergegeben werden sollen. B a y e r n z. B. weist bei einer Bevölkerung, welche aus 28,2% Protestanten, 70,7% Katholiken und 0,9% Juden besteht, folgende Schulfrequenzziffern auf (vgl. darüber: Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern). Der Durchschnitt betrug in den Jahren 1891—95

All das bisher Gesagte bezieht sich ausschliesslich auf die sogenannten höheren Berufe. Bei den »niederen« Berufen — wie

	Evangelische	Katholische	Israeliten
Gymnasien	27,3 %	68,1 %	4,2 %
Progymnasien und Lateinschulen	44,4 »	49,4 »	6,0 »
Realgymnasien	54,4 »	34,8 »	10,5 »
Realschulen	41,8 »	49,5 »	8,1 »
Handelsschulen	31,9 »	48,1 »	19,8 »
Gesamtbevölkerung	28,2 %	70,7 %	0,9 %

Die Protestanten überwiegen also auch hier überall um ein Beträchtliches. Nur auf den Handelsschulen erscheint ihre Frequenzziffer gedrückt durch den Andrang der Juden, und auf dem Gymnasium finden wir dieselbe typische Erscheinung, wie in Baden; es steigt die Beteiligung der Katholiken beinahe auf den Prozentsatz, den sie in der Bevölkerung ausmachen. In Württemberg sind ebenfalls auf den Latein- und Realschulen die Protestanten zu stark, die Katholiken zu schwach vertreten. Nur auf den Gymnasien ist das Verhältnis nahezu ein proportionales. (Vgl. zum Folgenden: Württembergische Schulstatistik, Stuttgart). Die Durchschnittsziffer der Konfessionen betrug in den Jahren 1872—79 und 1883—98:

	Evangelische	Katholische	Israeliten
Gymnasien	68,2 %	28,2 %	3,4 %
Lateinschulen	73,2 »	22,3 »	3,9 »
Realschulen	79,7 »	14,8 »	4,2 »
Gesamtbevölkerung 1880	69,1 %	30,0 %	0,7 %

In Preussen betrug im Jahre 1885 die Zahl der Protestanten 64,4, die der Katholiken 34,0, die der Juden 1,3 %. Die Schulfrequenz der höheren Lehranstalten gestaltete sich so, dass in den Jahren 1859—85 die Evangelischen ihren Anteil von 69,7 auf 73,9, die Juden von 6,8 auf 10,1 % steigerten, während der der Katholiken von 23,2 auf 17,6 sank. (Grund dieser Veränderung die Annexionen von 1866?). Wiederum ist die Zahl der Katholiken auf den Gymnasien eine verhältnismässig hohe, nämlich in den Schuljahren von 1891/92—1893/94 im Durchschnitt 26 %. In dieser Zeit absolvierten 2903 Katholiken die preussischen Gymnasien, von denen 1176 sich dem Studium der Theologie (incl. Theologie und Philologie) widmeten, während von 7360 Protestanten nur 1369 dieses Fach wählten. Es ergiebt sich daher auch hier, dass von den 8606 Abiturienten, die sich weltlichen Berufen zuwandten, nur 1727, d. s. 20,1 % katholisch, 69,6 % evangelisch waren, dass also die Katholiken um ca. 14 % hinter der ihnen entsprechenden Zahl zurückbleiben, während die Protestanten ihren Anteil um etwa 5 % überschreiten. Die Reichslande stellten in den 3 Jahren 1891/92 bis incl. 1893/94 464 Abiturienten, wozu noch etwa 60 Zöglinge des bischöflichen Gymnasiums zu Montigny bei Metz kommen. Von diesen waren 240 Protestanten, 260 Katholiken, während in der Bevölkerung die Protestanten nur 21,1 %, die Katholiken aber 76,8 % ausmachen. Wieder werden von den 260 Katholiken 109 vom Kirchendienst in Anspruch genommen, von den Protestanten aber nur 52, so dass für den Anteil der katholischen Abiturienten an den weltlichen Studienzweigen nur noch ca. 29 % bleiben, gegenüber einem Anteil von 76,8 % an der Gesamtbevölkerung. Diese abnormen Verhältnisse resultieren teilweise aus der Einwanderung evangelischer Beamter aus den altdeutschen Gebieten, deren Söhne die Zahl der evangelischen Studierenden zu dieser Höhe treiben. Von ausserdeutschen Ländern steht uns die Statistik der ungarischen Gymnasien zu Gebote. (Vgl. dazu Dr. *J. H. Schwicker*, Die ungarischen Gymnasien). Ungarn stellte im

wir der Kürze halber die übrigrn nennen wollen — beginnt vom Austritt aus der Volksschule an jedoch die Differenzierung des Bildungsganges, die leider nicht statistisch nachgewiesen werden kann, weil es hiezu vollständig an Material mangelt; erst im Jahre 1899 haben einige badische Gewerbeschulen begonnen, für diesen Zweck brauchbare Aufnahmen zu machen. Im zweiten Abschnitt wird sich aber auch ohne die Statistik der Gewerbeschulen ergeben, dass die Protestanten unter den hochgelernten Arbeitern stärker vertreten sind, wie die Katholiken.

Auch eine andere Erscheinung, welche bei den wirtschaftlich Erwerbsthätigen der einzelnen Berufe wieder auffällt, tritt bei der Betrachtung der Berufswahlziffern der höheren Schulen bereits deutlich hervor. Ein wichtiges soziales Element im Erwerbsleben ist die »Ehre der Arbeit«. Alle Momente, welche einen bestimmten Beruf als besonders angesehen und geschätzt erscheinen lassen, erhöhen den Zudrang zu demselben, selbst wenn er wirtschaftlich nicht besonders einträglich ist. Hier zeigt sich bei der Betrachtung der badischen Verhältnisse: Alle die Berufe, welche bei grossen Anforderungen an die Ausbildung der Beschäftigten, denselben verhältnismässig hohes soziales Ansehen einbringen, sind von den Protestanten relativ stärker besetzt, als von den Katholiken. Von den höheren Berufen ist es der des Offiziers, welcher zwar ökonomisch nicht sonderlich günstig gestellt ist, aber als einer der sozial hochstehendsten gilt. Diesem Stand widmeten sich von den badischen Abiturienten der Jahre 1891/92, 92/93 und 93/94 35 Protestanten, aber nur 17 Katholiken. In Bezug auf die hohen und höheren Beamten ergiebt sich ein ähnliches Resultat. In den 3 erwähnten Schuljahren wendeten sich dem Studium der Kameralia zu 11 Protestanten und 9 Katholiken; Jura studierten 142 Protestanten und 111 Katholiken; Mediziner wurden 54 Protestanten und 51 Katholiken; somit in allen 3 Fällen nicht nur relativ, sondern auch absolut mehr Protestanten. Am auffallendsten ist

---

Jahre 1876 eine Bevölkerung von 46 % römischen Katholiken, 12 % griechischen Katholiken, 15 % Protestanten, 8 % Reformierten, 4,6 % Israeliten. Die Gymnasialjugend war zu 43 % römisch-katholisch, zu 5,0 % griechisch-katholisch, zu 14,5 % protestantisch, zu 10,2 % reformiert, zu 20,9 % israelitisch. Die Zahlen erscheinen hier nicht so prägnant, wie in den deutschen Staaten, infolge des enormen Uebergewichts der israelitischen Schüler. Immerhin liegen die Verhältnisse unverkennbar ähnlich, da die griechischen Katholiken ein Minus von 7 %, die römischen Katholiken von 3 %, die Protestanten aber nur ein solches von ½ % und die Reformierten sogar ein Plus von 2,2 % aufweisen. Allenthalben also dieselbe Erscheinung!

jedoch das Missverhältnis bei den Abiturienten, die sich dem Bau- und Ingenieurfach und der Chemie zuwandten. Hier stehen den 54 Protestanten nur 22 Katholiken gegenüber, während es bei gleich starker Beteiligung 89 sein müssten.

Berücksichtigt man demgegenüber die wenigen Studienzweige, in welchen die Katholiken die ihnen zukommende Zahl überschreiten, nämlich Finanzwissenschaft (70,6 % Katholiken), Steuer (71,4 % Katholiken), Veterinärfach (100 % Katholiken), so fällt es auf, dass die Protestanten ihre höchste Beteiligung in den Berufen aufweisen, die eine zwar unsichere, aber möglicherweise glänzende Zukunft versprechen, während die Katholiken ihr Maximum da erreichen, wo ein bescheidenes, aber sicheres Einkommen zu erwarten ist[1]).

Zweifellos resultieren nun die vorerwähnten Erscheinungen zum Teil aus den günstigeren Vermögensverhältnissen der Protestanten. Sowohl der Student, wie der hochgelernte Arbeiter hat eine Zeit durchzumachen, in der er auf keinen Verdienst rechnen kann und also darauf angewiesen ist, dass seine Eltern während dieser Zeit ihm noch die nötige Unterstützung gewähren. In Baden sind nun die Protestanten nicht nur, wie schon früher erörtert wurde, im Besitz eines relativ grossen Teils der durch die Natur bevorzugten Produktionsmittel, sondern sie sind auch abgesehen hievon überhaupt weit vermögender, als die Katholiken. Es betrug nämlich im Jahre 1897[2])

Das Kapital, das heranzuziehen war, zur	bei den Protestanten	bei den Israeliten	im ganzen Grossherzogt.
Grund-, Häuser- u. Gewerbesteuer	890 336 210	138 491 350	3 164 053 520
speziellen Einkommensteuer	99 015 180	19 908 220	265 992 500
Kapitalrentensteuer	653 309 690	119 622 240	1 437 534 180

Hieraus ergiebt sich folgende Verteilung:

vom Kapital, das heranzuziehen war zur	gehörte den		
	Protestanten	Israeliten	Katholiken[3])
I. Grund-, Häuser- u. Gewerbesteuer	28,1 %	4,4 %	67,5 %
II. speziellen Einkommensteuer	37,2 »	7,5 »	55,3 »
III. Kapitalrentensteuer	45,5 »	8,3 »	46,2 »

1) Dem entspricht die später zu machende Beobachtung, dass die Protestanten vorwiegend im Dienste der Industrie zu finden sind, wo sich die Möglichkeit rascher Gewinne bietet, dass die Katholiken dagegen in relativ hoher Zahl die weniger einträglichen, aber ein sicheres Einkommen garantierenden Beamtenstellen einnehmen. So scheint denn im badischen Erwerbsleben der höheren Stände den Protestanten ein unternehmenderer, unruhigerer Charakter anzuhaften wie den Katholiken.

2) Stat. Jahrb. d. Grossherzogt. Baden 1897/98 S. 509—512. Karlsruhe 1898.

3) Die Steuerkapitalien der Katholiken konnten nicht direkt ermittelt werden,

Die Verteilung unter I und II ist teils durch das im ersten Kapitel Gesagte erklärt, teils wird sie im 2. Abschnitt ihre Erklärung finden; sie beruht auf der Verteilung der Bevölkerung über die verschiedenen Bodenqualitäten, teils auf derjenigen über die betreffenden Berufsarten. Hier ist wichtig die Verteilung des Kapitalrentensteuerkapitals, denn gerade die Kapitalrentensteuer wird fast ausschliesslich von den wohlhabenden Bevölkerungsklassen aufgebracht. Es zeigt sich nun, dass sowohl Protestanten, wie Israeliten in viel höherem Grade zu ihr beitragen, als die Katholiken. Im Jahre der letzten Volkszählung, 1895, kam

auf 1000 Israeliten ein Kapitalrentensteuerkapital von 4 137 100 M.
» 1000 Evangel. » » » 954 900 »
» 1000 Kathol. » » » 589 800 »

Diese völlig ungleiche Vermögensverteilung muss in der oben angedeuteten Weise dahin wirken, dass die Protestanten in viel höherer Anzahl sich all denen Berufen zuwenden können, die eine kostspielige Vorbildung verlangen, das sind einerseits die Gelehrten, andererseits die gelernten Arbeiter. Als solche haben sie aber dann späterhin durchschnittlich ein höheres Einkommen als die Katholiken (vgl. die Verteilung der speziellen Einkommensteuer) und so stehen ihre bessere Bildung und ihr grösseres Vermögen in unlöslicher Wechselbeziehung. Welches von beiden den ersten Anlass zur heutigen günstigen ökonomisch-sozialen Gesamtstellung der Protestanten gegeben, lässt sich nicht allgemein entscheiden. Immerhin lässt sich annehmen, dass jene Vermögensdifferenzierung in Baden schon sehr lang vorhanden ist[1]). So sagt z. B. Kurfürst Max Josef in einem Dekret vom Jahre 1799 über die Einwohner der Pfalz[2]):

»Die Evangelischen, obwohl aus ihnen der grösste und begütertste Teil der Unterthanen besteht, seien bisher etc. etc.«. Noch früher, schon 1773, erschienen in Freiburg einige Schriften,

---

weil die katholische Kirche die allgemeine Kirchensteuer noch nicht eingeführt hat. Sie lassen sich aber annähernd sehr leicht berechnen, indem man von der Gesamtsteuerkapitalsumme den Teil abzieht, der den Protestanten und Israeliten zufällt. Das übrige wird vom Rest der Bevölkerung aufgebracht und der besteht zu 99,7 % aus Katholiken. Es entsteht somit nur ein kleiner Fehler zu Gunsten der Katholiken, wenn man als ihr Steuerkapital den Gesamtrest ansetzt.

1) Man hat also den Vermögensunterschied thatsächlich als Grundlage zur Gestaltung der heutigen Verhältnisse zu betrachten.

2) *Vierordt,* Geschichte der evang. Kirche im Grossh. Baden. Bd. II S. 368/369 Karlsruhe 1856.

die sich mit der Thatsache des grösseren Wohlstandes protestantischer Gemeinden beschäftigten[1]).

In gewissem Umfange ist diese merkwürdige Erscheinung unmittelbare Folge der Konfessionszugehörigkeit. Der katholische Kultus ist an und für sich etwas kostspieliger als der protestantische; die Katholiken verwandten auch beträchtliche Summen zur Dotierung von Klöstern, während die Protestanten das entsprechende Vermögen in ihren Geschäftsbetrieben nutzbringend anlegten, aber diese Gründe erklären nicht derartig grosse Vermögensdifferenzen, wie sie in Baden bestehen[2]). Es müssen also noch andere, gewichtigere Ursachen zu ihrer Entstehung beigetragen haben.

Zunächst erstreckt sich bis weit in dieses Jahrhundert hinein der Einfluss der protestantischen französischen Emigranten. Ihrer Religion wegen aus ihrer Heimat vertrieben, liessen sich diese weit überwiegend den besitzenden Schichten entstammenden Ausländer in deutschen *protestantischen* Gebieten nieder. So verdankt z. B. die noch heute blühende Pforzheimer Edelmetallindustrie ihre Entstehung hauptsächlich französischen und schweizer

1) Ebenda S. 95 Anm.

2) Leider war keine Auskunft zu erhalten, wie hoch sich die kirchlichen Stiftungen in Baden etwa belaufen; aber als Anhaltspunkt können die preussischen Verhältnisse dienen. Nach einer in zuvorkommendster Weise erteilten Auskunft des kgl. preussischen Ministeriums für geistliche Angelegenheiten beliefen sich in Preussen während der zehn Jahre 1889—1898 die Stiftungen

für evangelische Kirchen und Pfarrgemeinden	15 192 870 M.
für evangel.-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften u. Vereine	12 598 036 »
Summa	27 790 906 M.
für Bistümer und die zu denselben gehörenden Institute	6 220 029 M.
katholische Kirchen und Pfarrgemeinden	19 962 785 »
katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen etc.	10 443 560 »
Summa	36 626 374 »

Die Katholiken haben also, obwohl sie nur 34 % der Gesamtbevölkerung ausmachen, mehr aufgewendet, als die Protestanten, die 64 % der Einwohner Preussens betragen. Die ganze Differenz betrug in diesem Staat, der über 18 mal so gross ist wie Baden, in 10 Jahren etwa 8,8 Millionen Mark, wobei allerdings der Peterspfennig nicht berücksichtigt ist. In einem Staat von der Grösse Badens würde, gleiche Verhältnisse vorausgesetzt, die Differenz in der gleichen Zeit etwa 0,5 Millionen, pro Jahr ca. 50 000 Mark, betragen. Dass das gegenüber einem zur Steuer herangezogenen Vermögen der Katholiken von 2947 Millionen Mark nur sehr schwach ins Gewicht fällt, bedarf wohl keines Nachweises, selbst wenn man berücksichtigt, dass in Baden die Katholiken einen viel grösseren Teil der Bevölkerung bilden, als in Preussen.

Einwanderern. Ueberhaupt aber finden sich die bedeutsamsten Anfänge moderner deutscher Industrien in protestantischen Staaten. So — von norddeutschen Beispielen abgesehen — ausser der schon erwähnten Pforzheimer Industrie im protestantischen Baden Durlach, im ebenfalls protestantischen Württemberg die Calver Tuchindustrie. Und ebenso lehrt jeder Blick in die Konfessionsgeschichte, dass die freien Städte, und zwar gerade die materiell höchstentwickelten unter ihnen, in hervorragendem Masse Träger des Protestantismus gewesen sind.

Alle diese Einzelerscheinungen sind aber nur der Ausdruck dessen, dass die im 16. Jahrhundert im Gefolge durchgeführter Geldwirtschaft auftretende allgemeine Erschütterung des Traditionalismus im Erwerbsleben einerseits einer der weltlichen Hebel der Reformation war, andererseits aber durch den Bruch mit den überkommenen kirchlichen Autoritäten gewaltig gefördert wurde. Nichts hat den technischen und ökonomischen »Fortschritt«, d. h. die spezifisch moderne Wirtschafts- und Kulturentwickelung innerlich durch ihre Aussöhnung mit dem ethischen Empfinden der führenden Schichten so mächtig erstarken lassen, als die Entfesselung und Legalisierung des Erwerbstriebes, wie sie in immerhin noch schwankender Weise Luther, weit klarer und bewusster aber Calvin vollzogen hat. Auch für die Gegenwart zeigen uns schon die Zahlen, welche wir bisher kennen lernten, die Fortdauer der Einwirkung dieser massenpsychologischen Momente. Das Zurücktreten der Katholiken unter den Abiturienten derjenigen Anstalten, welche für das Erwerbsleben vorbereiten, geht weit über dasjenige Mass hinaus, welches durch den starken Andrang des katholischen Nachwuchses zum geistlichen Amt als notwendige Folgeerscheinung sich ergiebt. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die Stellung der katholischen Kirche dem Erwerbstrieb gegenüber hiebei eine niemals im Einzelnen nachweisbare, dafür aber im Allgemeinen umso unbezweifelbarere Rolle spielt. Grundsätzlich ist der Katholizismus in seiner Beurteilung des Gewinnstrebens über die wenig wohlwollende Neutralität des »deo placere non potest« der Kanonisten nicht hinausgekommen. Es seien für die Fortdauer dieser traditionalistischen Meinung hier nur zwei moderne Autoritäten, von denen mindestens die eine als solche auch von katholischer Seite nicht abgelehnt werden wird, angeführt, nämlich: *Schell*, der Katholizismus als Prinzip des Fortschritts (Würzburg 1897, Seite 31):

»Allein diese weltlichen Aufgaben bleiben dem Religiösen »und Geistlichen mehr oder minder unvermittelt fremd gegen- »über stehen; sie erscheinen dem religiösen Sinn mehr als zu »erwünschende Notwendigkeit als Gefahr und Verführung, höch- »stens als äusserer Anlass und Stoff zu religiösem Verdienst. »Allein innerlich verwertet, organisch eingegliedert in das Reich »Gottes werden sie nicht: sie bleiben profan. Man muss sich »von ihnen entfernen, um sich religiös zu bethätigen, und man »hört auf, sich religiös zu bethätigen, sobald man zu der welt- »lichen Berufsthätigkeit mit Sinn und Gedanken zurückkehrt.«

und *von Hertling,* Das Prinzip des Katholizismus und die Wissenschaft (Freiburg 1899, Seite 58):

»Wir können nicht von der Luft leben, während wir unser »Heil wirken. In diese Zeitlichkeit hineingestellt, finden wir uns »unausweichlich verwickelt in alle möglichen zeitlichen Bedürf- »nisse und das ganze System von Veranstaltungen zu ihrer »Befriedigung. Da heisst es rüstig Hand anlegen und nicht in »falsch verstandener Frömmigkeit die Dinge gehen lassen, wie »sie gehen. Wirtschaftlicher und sozialer Niedergang wäre die »Folge eines solchen Quietismus.«

Und endlich wird man an die im Streit über den sogenannten »Amerikanismus« erörterte Frage nach der Rangfolge der sozialen »aktiven« und »passiven« Tugenden erinnert, welche bekanntlich autoritativ im teilweisen Gegensatz zu der charakteristisch amerikanischen Auffassung zu Gunsten der Gleichstellung beider — gegen die Superiorität der »aktiven« entschieden wurde.

Nicht die angeborene anthropologische oder physiologische, sondern die durch den überwältigenden Einfluss einer gewaltigen Kulturmacht geschaffene und anerzogene geistige Eigenart auch des modernen Katholiken bedingt seine Gesamtstellung im Daseinskampf des modernen Wirtschaftslebens. Wir werden erwarten müssen, die Einwirkung dieses Moments auch bei der Einzelbetrachtung der Erwerbszweige, der wir uns nun zuwenden, wiederzufinden.

Tabelle I.

1 Gebiet [Entsprechendes Gebiet nach der heutigen Einteilung]	2 I. Periode.	3 II. Periode.	4 III. Periode.	5 Heutige Konfession
1) Vorderösterreichische Besitzungen am Bodensee, im hohen Schwarzwald; südlicher Teil der Grafschaft Fürstenberg, Abtei St. Blasien und angrenzende kleinere Gebiete. [Kreise Konstanz und Waldshut, Aemter Neustadt und Donaueschingen.]	1522—1530 wurde in Konstanz die Reformation eingeführt. In allen übrigen Orten kann die Reformation keinen festen Boden gewinnen[1]). 1548. Konstanz unterwirft sich dem Haus Oesterreich u. wird wieder katholisch[6]).			Fast rein katholisch.
2. Der österreichische Breisgau nebst angrenzenden geistlichen Gebieten. [Kreis Freiburg, ohne Amt Emmendingen, Amt Schönau, Teile der Aemter Triberg u. Villingen.]	Unter den streng katholischen Landesherrn kann die Reformation keinen dauernden Bestand gewinnen[7]).			Weit überwiegend katholisch.
3) Das württembergische Amt Hornberg. [Teile der Aemter Triberg und Wolfach.]	1535 wird die Reformation eingeführt[2])[8]).			Fast rein protestantisch.
4) Die Herrschaft Lahr. [Amt Lahr.]		1555 wird die Reformation eingeführt[9]).	1629 wird auf kaiserlichen Befehl die Herrschaft zwischen Hanau-Lichtenberg u. Baden-Baden geteilt. Der Hanau'sche Teil bleibt evangelisch, der badische wird wieder katholisch[10]).	Zum Teil evangelisch, zum Teil katholisch, entsprechend der Teilung von 1629.
5) Die Landvogtei Ortenau, die Ortenauer ritterschaftlichen Gebiete, das fürstenbergische Kin-	1530. Im fürstenbergischen Kinzigthal, der Reichsstadt Gengenbach und den ritterschaft-		In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts verpfändete der Bischof von Strassburg das Amt	Fast rein katholisch.

Tabelle I (Fortsetzung).

1 Gebiet [Entsprechendes Gebiet nach der heutigen Einteilung]	2 I. Periode	3 II. Periode	4 III. Periode	5 Heutige Konfession
zigthal, das strassburger Amt Oberkirch. [Aemter Achern, Oberkirch, Offenburg, Wolfach.]	lichen Gebieten der Ortenauer wird die Reformation eingeführt [11]). Um 1550 wird durch Oesterreichs Einfluss die katholische Religion wieder eingeführt [12]).		Oberkirch an Württemberg. In dieser Zeit macht der Protestantismus Fortschritte, wird aber nach Auslösung des Amtes 1664 wieder vertilgt [13]).	
6) Der rechtsrheinische Teil der Grafschaft Hanau. [Amt Kehl.]	1545 wird im nördlichen Teil die Reformation eingeführt [14]).	1570 wird die Reformation im übrigen Teil der Grafschaft eingeführt [15]).		Weit überwiegend protestantisch.
7) Die Markgrafschaft Baden-Baden, die Grafschaft Eberstein und die Herrschaft Geroldseck. [Aemter Ettlingen, Baden, Rastatt und Bühl.]	Um 1522 erscheinen bereits die Grafen von Eberstein und Geroldseck als Anhänger der Reformation [16]). In der Markgrafschaft gewinnt die Reformation viele Anhänger. 1536 führen die bayerischen Vormünder der minderjährigen Markgrafen den Katholizismus wieder ein [17]).	1555. Der grösste Teil von Eberstein ist reformiert [18]). 1556. Die nunmehr volljährigen Erben d. Markgrafen Bernhard führen den Protestantismus in Baden-Baden ein [19]).	1571. Durch bayerischen Einfluss wird in Baden-Baden abermals der Katholizismus hergestellt [20]). 1624. Eberstein wird durch österreichischen Einfluss wieder katholisch [21]). 1648—1674. Geroldseck wird durch die Grafen von Cronberg wieder zum Katholizismus zurückgeführt [22]).	Weit überwiegend katholisch.
8) Die Markgrafschaft Baden-Durlach. [Aemter Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Lörrach, Schopfheim, Mühlheim und ein Teil von Emmendingen.]		1556. Markgraf Karl II. führt die Reformation ein [3] [23]).		Stark überwiegend protestantisch.
9) Das bischöflich-speyerische Gebiet von Bruchsal. [Amt Bruchsal, ein Teil von Amt Wiesloch.]	Der Protestantismus hat hier nie grösseren Anhang gewonnen.			Weit überwiegend katholisch.

10) Kurpfalz. [Aemter Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Heidelberg, Teile der Aemter Bretten, Eppingen und Sinsheim.]		1556 wird die Reformation endgiltig durchgeführt, nachdem schon seit 1545 bedeutende Konzessionen gemacht worden waren [4]) [24]).	1685 kommt die Pfalz an katholische Regenten. Durch fortwährende Begünstigung der Katholiken veranlassen sie etwa $^1/_3$ der Bevölkerung zur Annahme des Katholizismus. Erst 1799 hört diese Bevorzugung auf [25]).	Gemischt.
11) Die ritterschaftlichen Kantone des Odenwaldes und des Kraichgaues. [Teile der Aemter Bretten, Eppingen, Sinsheim, Eberbach, Mosbach, Adelsheim und Tauberbischofsheim.]	1520. Ein grosser Teil des Adels beider Kantone ist zum Protestantismus übergetreten, so die Herren von Sickingen, Hutten, bald darauf die von Dalberg, Kronberg, von Gemmingen, von Menzingen, von Venningen, von Neipperg u. v. a. Sie werden aber 1547 durch den Kaiser Karl V. zum Rücktritt gezwungen [26]).	Nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555) lebt die Reformation unter der Ritterschaft wieder auf. Fast der gesamte Adel tritt über, z. B. die Herren von Rosenberg, Collenberg, Dörzbach, Berlichingen u. s. w. [27]).	1571—1618 wurde ein grosser Teil der reformierten Pfarreien im Odenwald wieder mit katholischen Priestern besetzt, namentlich durch die benachbarten geistlichen Herren [28]). Nach 1648 beginnt eine Periode fortwährender Gebietsschmälerungen des Protestantismus, da ein Teil des Adels während des 30jährigen Krieges wieder katholisch geworden war [29]).	Teils katholisch, teils protestantisch, teils auch gemischt.
12) Die geistlichen Besitzungen von Mainz und Würzburg. [Amt Buchen, Teile der Aemter Tauberbischofsheim u. Wertheim.]	1544—1558. Die Reformation gewinnt in Würzburg unter dem milden Bischof Melchior von Zobel viele Anhänger [30]).	1585—1597. Bischof Julius Echter von Mespelbrunn unterdrückt die Reformation im Würzburgischen [5]) [31]).		Stark überwiegend katholisch.
13) Grafschaft Wertheim. [Amt Wertheim.]	1527 gewinnt die Reformation die Oberhand und nimmt zu bis 1574 [32]).		1574—1598 werden die Teile, die Würzburgisches Lehen sind, wieder katholisch. In den Allodialgütern bleibt der Protestantismus erhalten [33]).	Teils katholisch, teils protestantisch.

Anmerkungen zu Tabelle I.

1) Siehe *Onken*, Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen III/1 S. 631.

2) Ebenda S. 678 und *Egelhaaf*, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden. Stuttgart 1889. Bd. II S. 261.

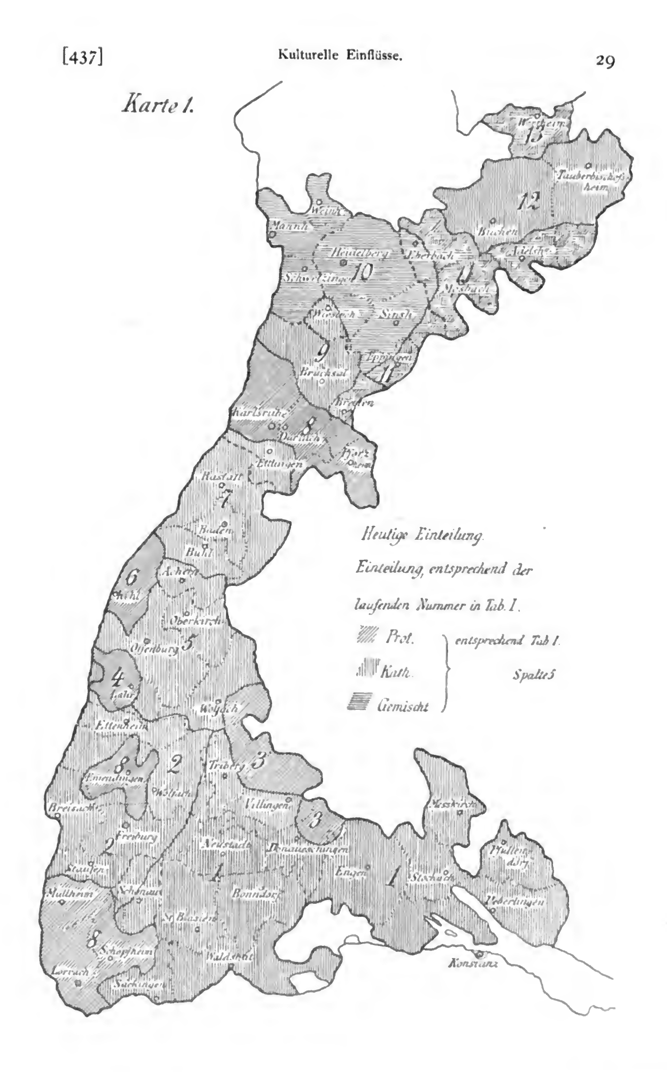
3) Siehe *Moritz Ritter*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges. I. Bd. Stuttgart 1889. S. 104.

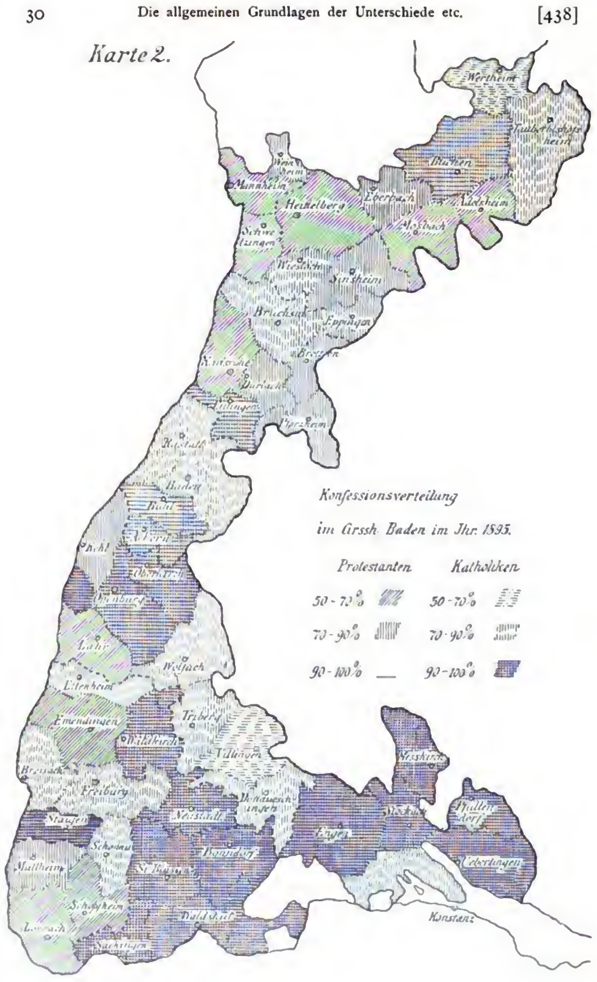
4) Ebenda S. 103.

5) Siehe ebenda S. 627 u. ff.

Im übrigen vgl. zur ganzen Tabelle *Vierordt*. Geschichte der evangelischen Kirche im Grossherzogtum Baden, 2 Bände, Karlsruhe 1847 und 1856, namentlich zu

6) Bd. I S. 381.
7) » I S. 162—178.
8) » I S. 304—308.
9) » I S. 441.
10) » II S. 183—185.
11) » I S. 310—314.
12) » I S. 390—398.
13) » II S. 76/77 und 282.
14) » I S. 320—324.
15) » I S. 494.
16) » I S. 125 und 147.
17) » I S. 335/336.
18) » I S. 491/492.
19) » I S. 443—447.
20) Bd. I S. 510—517.
21) » II S. 182/183.
22) » II S. 239—241.
23) » I S. 420—440.
24) » I S. 447—450.
25) » II S. 286—308 u. 357—369.
26) » I S. 118, 126, 147 u. 366.
27) » I S. 480—483.
28) » II S. 67—71.
29) » II S. 286—292.
30) » I S. 355 u. 510.
31) » II S. 64—66.
32) » I S. 346.
33) » II S. 66/67.


Karte 1.
Heutige Einteilung.
Einteilung, entsprechend der laufenden Nummer in Tab. 1.
Prot.
Kath.
Gemischt
entsprechend Tab. 1. Spalte 5
Wertheim
Tauberbischofsheim
Buchen
Adelsheim
Mannh.
Heidelberg
Schwetzingen
Eberbach
Mosbach
Wiesloch
Sinsh.
Eppingen
Bruchsal
Bretten
Karlsruhe
Durlach
Pforzheim
Ettlingen
Rastatt
Baden
Bühl
Achern
Kehl
Oberkirch
Offenburg
Lahr
Wolfach
Ettenheim
Triberg
Emmendingen
Waldkirch
Breisach
Villingen
Messkirch
Freiburg
Neustadt
Donaueschingen
Pfullendorf
Staufen
Engen
Stockach
Schönau
Bonndorf
Ueberlingen
Müllheim
St. Blasien
Schopfheim
Waldshut
Konstanz
Lörrach
Säckingen


Karte 2.
Konfessionsverteilung
im Grssh. Baden im Jhr. 1895.
Protestanten
Katholiken
50-70%
70-90%
90-100%
50-70%
70-90%
90-100%
Wertheim
Tauberbischofsheim
Buchen
Mannheim
Heidelberg
Eberbach
Mosbach
Wiesloch
Sinsheim
Bruchsal
Eppingen
Bretten
Karlsruhe
Durlach
Pforzheim
Rastatt
Baden
Bühl
Kehl
Oberkirch
Offenburg
Lahr
Wolfach
Ettenheim
Emmendingen
Triberg
Waldkirch
Villingen
Breisach
Freiburg
Staufen
Neustadt
Engen
Stockach
Pfullendorf
Überlingen
Schönau
Müllheim
Bonndorf
Schopfheim
Lörrach
Säckingen
Konstanz

Zweiter Abschnitt.

Konfession und wirtschaftliche Gliederung in der Gegenwart.

Erstes Kapitel.

Die Landwirtschaft und verwandte Berufszweige.

Einführung.

Die Quelle, aus der unsere Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bekenner der verschiedenen Religionen in Baden fliesst, ist die 1895 aufgenommene, aber nicht zu veröffentlichende Zählung nach Hauptberuf und Religionsbekenntnis. Diese Statistik gilt es zunächst nach der Technik der Aufnahme zu betrachten, da im Folgenden, wo die Ergebnisse dieser Statistik dargestellt werden, die Kenntnis ihrer Einteilung notwendig erscheint.

Ausser der Hauptunterscheidung nach der Konfession und dem Beruf weist sie noch eine dreifache Gliederung auf, nämlich:

1. In sozialer Hinsicht nach der Stellung des Individuums in seinem Beruf.

2. In lokaler Hinsicht nach der politischen Einteilung des Grossherzogtums.

3. In lokaler Hinsicht nach Ortsgrössenklassen.

Die Berufsgliederung umfasst 6 Abteilungen, nämlich

A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei.

B. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen.

C. Handel und Verkehr.

D. Häusliche Dienste.

E. Militär-, Hof-, bürgerliche und kirchliche Dienste, freie Berufe.

F. Ohne Beruf und Berufsangabe.

Diese 6 Abteilungen bilden zusammen 25 Gruppen mit 300 Berufsarten. In jeder dieser 300 Arten ist bezüglich der

Stellung im Berufe gemäss den Anordnungen über die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 in 3 Klassen unterschieden, wie folgt:

a) Selbständige, auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter (Eigentümer, Inhaber, Besitzer oder Mitbesitzer, Pächter, Erbpächter, Handwerksmeister, Unternehmer, Direktoren, Administratoren).

b) Nichtleitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal.

c) Sonstige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tage-Arbeiter, einschliesslich der im Gewerbe thätigen Familienangehörigen und Dienenden.

Im Folgenden werden der Kürze halber diese 3 Klassen einfach als die der Selbständigen, der Beamten und der Arbeiter bezeichnet und in den Tabellen als a, b und c angeführt werden.

Die Gliederung in lokaler Hinsicht teilt einerseits nach den Landeskommissariatsbezirken und andererseits innerhalb dieser nach 4 Gemeindegrössenklassen mit den Grenzen 2000, 5000 und 20000 Einwohner. Die 5 badischen Städte mit mehr als 20000 Einwohnern sind hiebei einzeln behandelt.

Was die Unterscheidung nach Konfessionen anlangt, so führt die betreffende Statistik an:

1. Protestanten, 2. Katholiken, 3. andere Christen, 4. Israeliten, 5. Sonstige.

Von diesen können Rubrik 3 und 5 gänzlich vernachlässigt werden, die Juden sind zwar in fast allen Berufsarten vertreten, aber nur in einigen in nennenswertem Masse, weshalb, wie schon einleitend bemerkt wurde, eine besondere Betrachtung ihrer Stellung notwendig erscheint [1]).

Die jetzt folgende Einzeldarstellung der sozialen und ökonomischen Lage der Konfessionen in den einzelnen Berufen erheischt zu ihrem Verständnisse die immerwährende Berücksichtigung der

1) Zu bemerken ist, dass die 5500 in Baden wohnhaften Altkatholiken mit unter die Rubrik Katholiken gefasst sind.

Resultate des I. Abschnitts. Daher sei nochmals daran erinnert, dass dieser Abschnitt folgende für uns wesentliche Momente ergeben hat:

1. Differenzierung des Reichtums der Konfessionen teils durch die natürliche Bodenbeschaffenheit, teils durch die Art der Kapitalverteilung bedingt, zu Gunsten der Protestanten;

2. Hemmung des Erwerbstriebs der Katholiken durch die Eigenart der geistigen Atmosphäre, in der sie leben;

3. Günstigere Bildungsverhältnisse der Protestanten infolge von 1 und 2.

Gegenüber und vor diesen Momenten aber werden wir erwarten, dass der Standort eines Gewerbes, der Rekrutierungsbezirk seiner Arbeiterschaft, auf die Konfessionalität von entscheidendem Einfluss ist.

1. Die eigentliche Landwirtschaft[1]).

Aus der Statistik für Baden ergiebt sich: Im Ganzen überschreiten die Katholiken ihren Prozentsatz in der Landwirtschaft, nur in den rentabelsten Zweigen, nämlich in der Versorgung unmittelbar benachbarter, kaufkräftiger Märkte mit frischer Milch, Gemüse, Obst stehen die Protestanten voran. 1895 waren in der badischen Landwirtschaft circa 362000 Personen beschäftigt, das sind etwa $^3/_7$ der erwerbsthätigen Personen des Grossherzogtums. Von diesen sind 115707 Protestanten und 247769 Katholiken; entsprechend dem Prozentsatz der gesamten Bevölkerung müssten es sein 134000 Protestanten und 223000 Katholiken. Also sind die Katholiken ziemlich beträchtlich in Ueberzahl[2]).

Wirft man einen Blick auf die vorstehende Tabelle, so ergiebt sich als statistisch nachweisbar, dass die Protestanten in den grösseren Gemeinden viel stärker am Ackerbau beteiligt sind,

---

1) Darunter wird begriffen: Körner-, Wein-, Obst-, Tabakbau, Milchwirtschaft, Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere und Bau einiger unwichtigerer Handelsgewächse.

2) Auf die Ortsgrössenklassen verteilt ergiebt sich das in der Tabelle auf S. 34 ausgedrückte Verhältnis.

Es sind somit namentlich die Selbständigen, unter denen die Protestanten der obern Ortsgrössenklassen in der Mehrzahl sind; die Selbständigen sind aber gerade die Klasse, welcher die oben im Text erwähnten Vorteile hauptsächlich zu gute kommen. Das Gesinde hat von ihnen wenig oder gar nichts.

wie in der untersten Ortsgrössenklasse [1]). Wenn die Statistik von grösseren Gemeinden in dieser Beziehung spricht, so heisst das natürlich nicht, dass in den Orten selbst die Landwirtschaft betrieben würde, sondern als Standort der Produktion sind hier die Vororte und die Grenzen der Gemarkungen zu verstehen. Das gewonnene Resultat deckt sich auch mit dem am Schlusse des I. Abschnittes gefundenen Ergebnis, dass die grösseren Städte vorwiegend von Protestanten bewohnt sind.

Und noch eines fällt hier zu Gunsten der Protestanten ins Gewicht. Man wird sich noch erinnern, dass das von Protestanten bewohnte Gebiet das fruchtbarste in ganz Baden ist; auch dieser Umstand zeitigt eine bemerkenswerte Folge in der Lage der protestantischen landwirtschaftlichen Bevölkerung. In den überwiegend protestantischen Gegenden ist nämlich die ländliche Verschuldung weit geringer, wie in den katholischen. Sie betrug nach *Buchenberger* in Prozenten des geschätzten Vermögenswertes wie folgt [2]):

Zu Anm. 2 auf S. 33.

Berufsart A 1. Landwirtschaft und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere.

Die relative Ueberzahl (+) resp. Minderzahl (—) der Protestanten bezw. Katholiken in % beträgt

in den Gemeinden		Landeskommissariatsbezirk							
		Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
		Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
unter 2 000 Einw.	a	+ 1,2	— 0,4	— 2,1	+ 2,2	+ 3,8	— 2,6	— 2,3	+ 2,7
	c	± 0	+ 0,8	— 4,8	+ 4,9	+ 0,3	+ 0,8	± 0,0	+ 0,4
mit 2— 5 000 »	a	+ 5,0	— 3,3	— 5,7	+ 7,6	+ 7,7	— 5,8	± 0,0	+ 0,5
	c	+ 0,7	+ 1,1	— 3,8	+ 5,6	+ 6,5	— 4,5	+ 2,2	— 1,4
» 5—20 000 »	a	+ 12,7	— 12,1	— 0,1	+ 1,5	+ 32,3	— 30,2	— 4,7	+ 6,5
	c	+ 8,9	— 7,9	+ 3,0	— 1,4	+ 15,8	— 13,3	— 3,3	+ 5,1
» 20—50 000 »	a	+ 32,3	— 29,5	+ 9,5	— 9,8				
	c	+ 13,6	— 10,8	+ 7,2	— 5,6				
» über 50 000 »	a	— 0,5	+ 6,7	+ 15,1	— 12,2	+ 4,3	— 2,1		
	c	± 0,0	+ 6,2	— 4,6	+ 7,5	— 6,3	+ 8,2		

1) Konstanz macht darin eine Ausnahme, was wohl durch den Mangel an grossen Orten in diesem Landeskommissariatsbezirke zu erklären ist.

2) Vgl. *Buchenberger*, Die Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden, Karlsruhe 1896.

1. Pfinz- und Kraichgau (Aemter Mosbach, Sinsheim, Eppingen, Bretten, Wiesloch, Teile von Bruchsal und Durlach	12,9
2. Mittlere Rheinebene (Amt Kehl, westliche Teile der Aemter Ettlingen, Rastatt, Baden, Bühl, Offenburg, Lahr, Ettenheim, Emmendingen)	12,4
3. Bauland (Aemter Wertheim, Tauberbischofsheim, Adelsheim, Teil von Amt Buchen)	13,2
4. Untere Rheinebene (Aemter Mannheim, Schwetzingen, Karlsruhe, Teile von Heidelberg, Weinheim, Bruchsal, Durlach)	14,5
5. Obere Rheinebene (westliche Teile der Aemter Breisach, Freiburg, Staufen, Müllheim, Lörrach) . . , . .	16,0
6. Kaiserstuhlgebiet (Teile von Emmendingen u. Breisach)	16,3
7. Odenwald (Amt Eberbach, Teile von Weinheim, Heidelberg und Buchen)	17,1
8. Mittlerer und nördlicher Schwarzwald (Aemter Neustadt, Waldkirch, Triberg, Wolfach, Oberkirch, Achern, Teile von Freiburg, Emmendingen, Ettenheim, Lahr, Offenburg, Bühl, Baden, Rastatt, Ettlingen und Pforzheim)	19,5
9. Südlicher Schwarzwald (Amt Schönau, Schopfheim, St. Blasien, Säckingen, Bonndorf, Waldshut, Teile von Freiburg, Staufen, Müllheim, Lörrach)	25,8
10. Donau-Gegend (Aemter Villingen, Donaueschingen, Messkirch, Teil von Engen)	31,2
11. Seegegend (Konstanz, Stockach, Ueberlingen, Pfullendorf, Teil von Engen)	32,9

Ein Vergleich mit der Karte der Konfessionsverteilung (Karte II, siehe auch Tab. 1 S. 71—76) zeigt die stärkere Verschuldung des fast ganz katholischen Südwestens (Bezirk 9, 10 und 11) gegenüber allen anderen Teilen des Grossherzogtums. Es muss dabei allerdings berücksichtigt werden, dass die hohe Verschuldung im Schwarzwald teilweise durch die dortige Erbfolgeordnung veranlasst ist.

Die niedrigste Verschuldung hat der Norden und das Kaiserstuhlgebiet, Bezirke, in denen die Protestanten einen starken Bruchteil der Bevölkerung bilden.

Der höhere Stand der Landwirtschaft in den protestantischen Gegenden drückt sich auch deutlich aus in der Verbreitung der Feldsysteme. Die folgende Tabelle [1]) giebt die Verbreitung der Feldsysteme nach der Zahl der Gemeinden, in denen sie herrschen, an.

1) Vgl. Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik im Grossherzogtum Baden. Herausgegeben von dem Ministerium des Innern. Karlsruhe 1884. Karte VIII.

Amtsbezirke	Zahl der Gemeinden mit 1) Hackwald- und Brennwirtschaft	2) Feldgraswirtschaft	3) Reine Dreifelderwirtschaft	4) Verbesserte Dreifelderwirtschaft	2) und 4) gemischt	5) Fruchtwechselwirtschaft	6) Freie Wirtschaft	4) und 6) gemischt
Wertheim	—	—	5	22	—	—	3	—
Tauberbischofsheim	—	—	15	59	—	—	—	—
Buchen	—	—	26	24	—	—	—	—
Adelsheim	—	—	6	15	—	—	—	—
Mosbach	—	—	10	34	—	—	—	—
Eberbach	—	—	8	14	—	—	2	—
Mannheim	—	—	—	5	—	—	4	—
Weinheim	—	—	—	12	—	—	1	—
Schwetzingen	—	—	—	11	—	—	2	—
Heidelberg	—	—	—	38	—	—	—	—
Wiesloch	—	—	—	16	—	—	—	—
Sinsheim	—	—	—	36	—	—	—	—
Eppingen	—	—	—	15	—	—	—	—
Karlsruhe	—	—	—	2	—	—	22	—
Bruchsal	—	—	—	16	—	—	14	—
Bretten	—	—	—	23	—	—	—	—
Durlach	—	—	—	19	—	—	2	—
Pforzheim	—	—	—	33	—	—	—	—
Ettlingen	6	—	—	12	—	—	3	—
Rastatt	—	—	—	45	—	—	—	—
Baden	—	—	—	8	—	—	—	—
Bühl	—	—	—	27	—	—	—	—
Achern	6	—	—	12	—	—	—	—
Kehl	—	—	—	—	—	30	—	—
Offenburg	—	—	—	8	—	27	3	—
Oberkirch	—	3	—	—	—	18	—	—
Lahr	—	—	—	8	—	19	—	—
Wolfach	—	1	—	2	—	21	—	—
Freiburg	9		—	—	14	—	—	30
Ettenheim	2		—	—	—	—	—	14
Emmendingen	2		—	—	—	—	—	37
Breisach	—	—	—	—	—	—	—	21
Staufen	3				—	—	—	14
Waldkirch	4		—	—	8	—	—	—
Neustadt	26		—	—	4	—	—	—
Lörrach	—	—	—	—	43	—	—	—
Müllheim	1	2 gem. m. Weidewirtschaft m. teilw. Anbau von Frucht	—	—	29	—	—	—
Schopfheim	3	7		—	14	—	—	—
Schönau	—	25 W. W. m. teilw. Anbau von Frucht	—	—	—	—	—	—

Amtsbezirke	Zahl der Gemeinden mit							
	1) Hackwald- und Brenn-wirtschaft	2) Feldgras-wirtschaft	3) Reine Dreifelder-wirtschaft	4) Verbesserte Dreifelder-wirtschaft	2) und 4) gemischt	5) Frucht-wechselwirt-schaft	6) Freie Wirtschaft	4) und 6) gemischt
Triberg	—	16	—	—	—	—	—	—
Villingen	—	13	—	20	—	—	—	—
Donaueschingen	—	—	—	39	—	—	—	—
Waldshut	—	6	3	64	—	—	2	—
Säckingen	—	12	3	14	—	—	1	—
St. Blasien	—	12	—	5	—	—	—	—
Bonndorf	—	5	4	36	—	—	—	—
Konstanz	—	—	—	37	—	2	3	—
Ueberlingen	—	—	—	45	—	6	2	—
Pfullendorf	—	—	8	9	—	2	—	—
Stockach	—	—	5	24	—	2	1	—
Messkirch	—	—	—	28	—	—	2	—
Engen	—	—	14	23	—	3	2	—

Das herrschende Feldsystem ist die verbesserte Dreifelderwirtschaft, welcher in den an Rhein und Bodensee grenzenden Distrikten die freie Wirtschaft zur Seite tritt. Der Kreis Offenburg bildet eine Ausnahme; in ihm überwiegt die Fruchtwechselwirtschaft. An den drei Systemen der einfachen und verbesserten Dreifelderwirtschaft und der Fruchtwechselwirtschaft sind katholische und protestantische Amtsbezirke verhältnismässig gleich stark beteiligt. Dagegen ist bei den extensivsten und intensivsten Systemen das Verhältnis ein anderes. Unter den Gemeinden, die nur freie Wirtschaft haben, finden sich der Zahl nach gleich viele protestantische und katholische Amtsbezirke, obwohl die vorwiegend katholischen Amtsbezirke im Grossherzogtum die Mehrzahl bilden. Umgekehrt finden sich die extensivsten Feldsysteme, Hackwald und Brennwirtschaft, sowie Feldgraswirtschaft vorwiegend in katholischen Amtsbezirken (119 Gemeinden in katholischen, 6 Gemeinden in protestantischen Amtsbezirken).

Die intensivsten Feldsysteme finden sich also vorwiegend in protestantischen, die extensivsten in katholischen Gegenden.

Neben diesen ökonomischen Vorzügen ist auch noch ein sozialer von Wichtigkeit. Die Beteiligung der Konfessionen an der Landwirtschaft nach den sozialen Gruppen a, b und c war nämlich folgende:

	Prot.	%	Kath.	%
a)	46 449	32,9	94 461	66,8
b)	117	39,5	172	58,1
c)	69 141	31,0	153 136	68,8
Gesamtbevölkerung		37,0		61,3

Vergleicht man nun a und c mit einander, das sind die Klassen der Selbständigen und der Arbeiter, so sind die Protestanten insofern im Vorteil, als sie sowohl im ganzen Grossherzogtum, sowie in den 3 Landeskommissariatsbezirken Freiburg, Mannheim und Karlsruhe zu den Selbständigen einen stärkeren Prozentsatz stellen, als zu den Arbeitern[1]).

Die Ergebnisse der vorhergehenden Betrachtung bestätigen die Beobachtungen des I. Abschnittes, wenn sie lehren:

1. Die Katholiken wohnen hauptsächlich auf dem flachen Land, deshalb sind sie in der Landwirtschaft stärker vertreten, als die Protestanten[2]).

1) In den einzelnen Landeskommissariatsbezirken ist die Beteiligung der Protestanten und Katholiken an der Landwirtschaft die folgende:

	Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
	prot.	kath.	prot.	kath.	prot.	kath.	prot.	kath.
a)	49,9 %	49,5 %	32,1 %	67,8 %	37,5 %	62,5 %	5,8 %	94,2 %
c)	47,9 »	51,6 »	31,0 »	68,9 %	34,0 »	66,0 »	8,2 »	91,8 »
Gesamtbevölkerung	50,7 »	46,3 »	41,7 »	56,8 %	33,5 »	64,0 »	9,6 »	89,5 »

Die Protestanten sind auch unter den Beamten stärker vertreten als bei den Arbeitern. Nur im Landeskommissariatsbezirk Konstanz sind die Arbeiter zu einem höheren Prozentsatz protestantisch, wie die Selbständigen, — vielleicht infolge der geringeren Beweglichkeit des Grundbesitzes, die durch das System der geschlossenen Höfe bedingt ist und den erst im Laufe des 19. Jahrhunderts (s. Tab. 1) zugewanderten Protestanten den Erwerb von Grund und Boden erschwert.

2) Bemerkt sei noch, dass im Jahre 1895 die Bevölkerung der badischen Städte mit weniger als 3000 und der Landgemeinden mit weniger als 4000 Einwohnern aus 378 110 Protestanten und 778 310 Katholiken bestand, das sind 32,7 % Protestanten und 67,3 % Katholiken, eine Zusammensetzung, welche der der Agrarbevölkerung fast vollkommen entspricht! (Berechnet nach den statistischen Mitteilungeu über das Grossherzogtum Baden, Bd. XIII. Heft 4 S. 66.) Ferner zeigt sich in vorstehender Tabelle über die Verteilung in den Landeskommissariatsbezirken, dass auch in jedem einzelnen der Landeskommissartsbezirke mit Ausnahme von Freiburg die Landwirtschaft treibende Bevölkerung überwiegend katholisch ist. Der Grund hiezu liegt darin, dass, im Gegensatz zu den 3 anderen Landeskommissariatsbezirken, in Freiburg die Protestanten in den ländlichen Bezirken der Rheinebene (Lahr, Kehl, Emmendingen, Lörrach Müllheim) wohnen, während die Katholiken die grösseren Städte (Freiburg, Offenburg und die gewerblichen Distrikte des Schwarzwaldes (Oberkirch, Offenburg, Wolfach, Waldkirch, Freiburg und Schönau) inne haben. In den 3 anderen Landeskommissariatsbezirken liegen die Verhältnisse umgekehrt. In Mannheim

2. Die günstigeren Wohnplätze werden von den Protestanten inne gehabt, infolgedessen ist die Verschuldung der protestantischen Gegenden weit geringer, als die der katholischen.

3) Die Grundbedingungen zur Erlangung einer günstigen sozialen Stellung sind bei den Protestanten in höherem Masse vorhanden, wie bei den Katholiken. Daraus erklärt sich, dass bei den Protestanten die Selbständigen und Beamten relativ stärker vertreten sind, als bei den überwiegend katholischen Arbeitern.

2. Die verwandten Berufe.

Unter ihnen sind nur zwei von Wichtigkeit, zunächst die Forstwirtschaft und Jagd. Der Hauptstandort dieser Berufe ist naturgemäss der Schwarzwald, in viel geringerem Grad der Odenwald. Ersterer hat fast rein katholische, letzterer gemischte Bevölkerung, und es ist daher ganz natürlich, wenn in dieser Berufsart die Katholiken zunächst unter den Arbeitern stark überwiegen [1]). Bei den Selbständigen und Beamten wird der Einfluss des Standorts durch einen anderen Faktor abgeschwächt, nämlich durch den im I. Abschnitt nachgewiesenen höheren Bildungsstand der Protestanten, der sie in grösserer Anzahl in den Stand setzt, den an einen Forstbeamten gestellten Anforderungen zu genügen, als dies bei den Katholiken der Fall ist.

Daraus erklärt sich die Verteilung in diesem Beruf, die im Jahre 1895 war, wie folgt:

	Prot.	%	Kath.	%
a)	145	38,3	234	61,7
b)	38	46,3	44	53,7
c)	750	18,6	3270	81,3
Bevölkerung d. Grossherzogt.		37,0		61,3

wohnen die Katholiken vorwiegend in den industrielosen Main- und Tauberbezirken, die industriellen Gegenden (Mannheim, Heidelberg, Schwetzingen) haben gemischte Bevölkerung, dementsprechend ist eine kleine Differenz in der Richtung vorhanden, dass im Ackerbau die Katholiken überwiegen. Im L.K.B. Karlsruhe sind die Hauptsitze der Industrie, Pforzheim, Karlsruhe und Durlach, protestantisch: in allen anderen Aemtern mit Ausnahme von Bretten, überwiegen die Katholiken; daher die stark überwiegend katholische Agrarbevölkerung in diesem L.K.B. Die kleinen Differenzen im L. K. B. Konstanz sind ebenfalls dadurch hervorgerufen, dass die Protestanten grösstenteils in den Städten (Konstanz, Villingen) wohnen.

1) Von dem gesamten Personal der Jagd- und Forstwirtschaft kommen nur 720 auf den überwiegend protestantischen Landeskommissariatsbezirk Mannheim, dagegen 1075 auf L.K.B. Karlsruhe, 1725 auf L.K.B. Freiburg und 962 auf L.K.B. Konstanz.

Eine besondere Stellung in dieser Abteilung der Statistik nimmt die Berufsart Kunst- und Handelsgärtnerei ein. Sie ist, im Gegensatz zu den oben behandelten Berufen, ein städtisches Gewerbe. Da in den Städten die Protestanten einen relativ höheren Bruchteil der Bevölkerung bilden als auf dem Land, so finden sie sich in diesem Beruf in höherer Anzahl, als irgend sonst in der Landwirtschaft. (Vgl. folgende Tabelle.)

	Prot.	%	Kath.	%
a)	321	44,4	400	55,3
c)	999	47,2	1107	52,3
Bevölkerung d. Grossherzogt.		37,0		61,3

In den einzelnen L.K.B. ist das Verhältnis dasselbe, wie folgende Tabelle zeigt.

	Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
a)	58,2 %	40,9 %	46,8 %	53,2 %	43,0 %	57,0 %	11,8 %	88,2 %
c)	63,2 »	35,5 »	42,5 »	47,2 »	38,2 »	61,6 »	17,3 »	82,7 »
Bevölkerung	50,7 »	46,3 »	41,7 »	56,8 »	33,5 »	64,0 »	9,6 »	89,5 »

Die Ergebnisse dieses Kapitels bestätigen also in jeder Hinsicht die Beobachtungen des 1. Abschnitts; sie lehren:

1) Die Landwirtschaft beschäftigt vorwiegend Katholiken, denn diese sind auf dem flachen Land stärker vertreten als in der Stadt. Die einzige städtische Abzweigung ist vorwiegend protestantisch.

2) Die günstigeren Wohnplätze der Protestanten bedingen die geringere Verschuldung der protestantischen Gegenden.

3) Die bessere soziale Stellung der Protestanten zeigt sich darin, dass sie bei den Selbständigen und Beamten einen höheren Bruchteil ausmachen, wie bei den Arbeitern, während dies bei den Katholiken umgekehrt ist.

Zweites Kapitel.

Industrie und Gewerbe.

Die zweite, hier zu betrachtende Abteilung der Berufsstatistik enthält Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen und umfasst 160 Berufsarten[1]. Auf die numerisch schwach vertretenen Erwerbszweige hier einzugehen, erübrigt sich, denn einen wissen-

1) Diese Benennung ist der offiziellen Statistik entnommen und umfasst auch Gewerbe im engeren Sinn und Handwerk.

schaftlichen Schluss lässt die geringe Anzahl der beschäftigten Personen doch nicht zu. Je grösser aber die Zahl der in einem Beruf beschäftigten Personen ist, um so grösser ist auch der Einfluss, welchen er durch die stärkere oder schwächere Beteiligung einer Konfession hinsichtlich der gesamten Lage ihrer Bekenner ausübt. Deswegen sollen hier diejenigen Berufe behandelt werden, die eine grosse Zahl von Personen beschäftigen und zwar zuerst die grossen badischen Industrien, dann die Gewerbe, einschliesslich auch das Handwerk.

1. Die badischen Hauptindustrien.

Die meisten von ihnen sind nicht gleichmässig über das ganze Grossherzogtum verbreitet, und es muss daher jeweils nicht die Konfession der Bevölkerung des ganzen Staates, sondern die des Standortes der betreffenden Industrie der Untersuchung zu Grunde gelegt werden. Die im folgenden angegebenen Standorte der Industrien sind nach der Berufszählung vom Jahre 1895 (Statistik des deutschen Reiches Bd. 118) bestimmt.

Bei der Betrachtung der einschlägigen Verhältnisse ergeben sich wichtige Unterscheidungen in den zu betrachtenden Grossindustrien nach 2 Gesichtspunkten: erstens nach dem Rekrutierungsbezirk der Arbeiterschaft, zweitens nach dem Bildungsstand auf dem dieselbe stehen muss, um den Anforderungen der betreffenden Industrie zu genügen. Es ergiebt sich somit folgende Scheidung:

I. Industrieen mit örtlich rekrutierter Arbeiterschaft und
  a) nicht oder wenig gelernten Arbeitern,
  b) gelernten Arbeitern.

II. Industrieen mit nicht örtlich rekrutierter Arbeiterschaft und
  a) nicht oder wenig gelernten Arbeitern
  b) gelernten Arbeitern.

Es ist natürlich, dass sich nicht alle Industrien glatt in dieses Schema einreihen lassen, so z. B. die chemische Industrie, Brauerei, Müllerei, die Ziegelei, die in der Mitte zwischen I a und II a steht. Ein anderer Teil der badischen Industrien lässt sich aber hinsichtlich seiner Stellung zu diesem Schema ziemlich genau bestimmen, wie folgt: Es fallen unter

I a: Tabakindustrie, Ziegelei,

I b: Textilindustrie, Verfertigung von Zeitmassinstrumenten, Edelmetallindustrie zu Pforzheim,

II a: Ziegelei, Bauunternehmung und Unterhaltung,

II b: Maschinenbauer, Eisengiesser.

Im Folgenden sind die Hauptindustrieen kurz einzeln betrachtet.

Es ergiebt sich hiebei, dass in den Industrien mit ungelernten Arbeitern (I a und II a regelmässig die Katholiken unter den Arbeitern stärker vertreten sind, wie in der Bevölkerung des Standorts. (Vgl. unten Ziegelei, Tabakindustrie, Bauunternehmung und Unterhaltung.) Bei den Industrieen, die gelernte Arbeiter haben, ist zu scheiden nach dem Rekrutierungsbezirk der Arbeiterschaft Die sub I b genannten Gewerbe sind zum Teil schon infolge ihrer Eigenart darauf angewiesen, ihre Arbeiter aus ihrer nächsten Nähe zu nehmen und sich selbst heranzubilden, denn es findet sich nirgend sonst eine ähnliche Industrie, welche für sie brauchbare Arbeiter erzieht; solche sind die Pforzheimer Edelmetallindustrie die Schwarzwälder Uhrenindustrie. Zu ihnen gesellt sich die süd- und mittelbadische Textilindustrie, die zwar nicht so isoliert in ihrer Existenz dasteht, wie die beiden vorgenannten, deren Arbeiterschaft sich aber ebenfalls überwiegend aus ihrem Standort rekrutiert, wo die Bevölkerung seit Jahrzehnten an diese Beschäftigungsweise gewöhnt und teilweise auf sie angewiesen ist. Die örtlich rekrutierte, gelernte Arbeiterschaft dieser 3 sub I b genannten Industrieen ist in konfessioneller Hinsicht fast ebenso zusammengesetzt, wie die Bevölkerung des Standorts. Anders in den Industrieen, die ihre gelernte Arbeiterschaft aus weiterer Entfernung herangezogen haben. Ihr typischer Vertreter ist die moderne Eisenindustrie: Maschinenbau und Eisengiesserei, auch die Anfertigung von physikalischen, mathematischen, chemischen und chirurgischen Instrumenten und Apparaten (vgl. Tab 2). Hier überwiegen fast stets die Protestanten.

Es ergiebt sich somit:

1) In den Grossindustrieen mit ungelernter Arbeiterschaft, die letztere sei örtlich oder nicht örtlich rekrutiert, überwiegen die Katholiken.

2) In den Grossindustrieen mit gelernter Arbeiterschaft sind bei lokaler Rekrutierung die beiden Konfessionen entsprechend der Gesamtzahl ihrer Anhänger in der Bevölkerung verteilt, bei interlokaler Herstammung der Arbeiter überwiegen die Protestanten.

Die folgende Betrachtung wird dies im Einzelnen zeigen.

I. Industrieen mit örtlich rekrutierter Arbeiterschaft.

a) Mit ungelernter oder wenig gelernter Arbeiterschaft.

α) Tabakindustrie.

Standort: im L.K.B. Mannheim die Aemter: Wiesloch, Schwetzingen, Mannheim, Heidelberg und Sinsheim;

im L.K.B. Karlsruhe das Amt Bruchsal;

im L.K.B. Freiburg die Aemter: Emmendingen, Ettenheim, Lahr und Offenburg.

Verteilung:

	L.K.B. Mannheim [1]				L.K.B. Karlsruhe [1]				L.K.B. Freiburg			
	Prot.	%	Kath.	%	Prot.	%	Kath.	%	Prot.	%	Kath.	%
a)	175	39,2	188	42,2	51	33,6	91	59,9	68	39,1	97	55,7
b)	216	48,3	145	32,5	40	33,3	67	55,8	96	45,7	106	50,0
c)	5750	44,8	7038	54,9	445	10,2	3903	89,7	1772	24,3	5507	75,6
*)	—	55,9	—	40,7	—	15,1	—	82,8	—	33,2	—	65,0

*) Bevölkerung der als Standort oben genannten Amtsbezirke in den betreffenden Landeskommissariatsbezirken.

Diese Industrie beschäftigt eine sozial und ökonomisch niedrig stehende Arbeiterschaft [2]) neben Unternehmern und Beamten, die zunächst ökonomisch und infolgedessen auch sozial in guter Lage sind. Daraus erklären sich die obigen Verteilungsverhältnisse. Die Katholiken sind bei den Arbeitern durchwegs, bei den Beamten nirgends, bei den Selbständigen nur einmal und da in geringer Ueberzahl. Dass trotzdem, namentlich im L.K.B. Mannheim die Protestanten sub b relativ schwach vertreten sind, beruht auf der starken Beteiligung der Israeliten.

β) Ziegelei.

Standort: Das ganze Grossherzogtum.

---

1) In den Landeskommissariatsbezirken Mannheim und Karlsruhe sind die Israeliten stark an diesem Beruf beteiligt. Vgl. Anhang.

2) Für ein Mannheimer Rohtabakgeschäft giebt *Wörrishofer* in seiner Schrift »Die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung« Karlsruhe 1891, den durchschnittlichen Wochenlohn auf 8—10 Mark an. Auf die dieselbe Höhe berechnete sich derselbe für 3 Cigarrenfabriken, die an verschiedenen Orten in der Umgegend Heidelbergs liegen.

V e r t e i l u n g im Jahre 1895:

		Prot.	%	Kath.	%
Im Grossherzogtum	a)	113	32,2	235	66,9
	b)	20	44,4	25	55,6
	c)	918	29,2	2220	70,7
Bevölkerung des Standorts		—	37,0	—	61,3

	Im Landeskommissariatsbezirk							
	Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
a)	42,9 %	54,9 %	33,0 %	65,9 %	28,6 %	71,4 %	20,0 %	80,0 %
c)	37,7 »	61,8 »	27,2 »	72,9 »	28,6 »	71,3 »	15,2 »	84,8 »
Bevölkerung	50,7 »	46,3 »	41,7 »	56,8 »	33,5 »	64,0 »	9,6 »	89,5 »

Die Arbeiter dieser Industrie stehen ziemlich niedrig und sind schlecht bezahlt[1]). Das Vorwiegen der Katholiken unter c, stimmt also mit den Ausführungen des Abschnitts I überein, ebenso wie das Vorwiegen der Protestanten unter den Beamten, denn diese, als die technischen und kaufmännischen Leiter der grossen Betriebe, stellen eine in Bezug auf Bildung ziemlich hochstehende Klasse dar. Als Ausnahme, die bei einer so grossen Zahl von in Betracht kommenden Fällen zu erwarten steht, ist das Ueberwiegen der Katholiken sub a anzusehen.

b. Mit gelernter Arbeiterschaft.

γ) T e x t i l i n d u s t r i e.

S t a n d o r t: im L.K.B. Konstanz: die Aemter Konstanz, Stockach, St, Blasien, Waldshut und Säckingen.

im L. K. B. Freiburg: Die Aemter Lörrach, Schönau, Schopfheim, Freiburg, Waldkirch, Lahr, Offenburg.

im L. K. B. Karlsruhe: das Amt Ettlingen.

V e r t e i l u n g: im Grossherzogtum

	Spinnerei				Weberei				Färberei			
	Prot.	%	Kath.	%	Prot.	%	Kath.	%	Prot.	%	Kath.	%
a)	76	32,2	153	64,9	392	24,1	1225	75,2	47	39,0	72	60,0
b)	159	48,8	161	49,4	198	43,0	254	55,2	27	53,0	23	45,1
c)	1539	23,2	5077	76,7	3004	25,9	8591	74,0	401	42,3	543	57,3
Bevölkerung	—	37,0	—	61,3	—	37,0	—	61,3	—	37,0	—	61,3

1) Nach *Wörrishofer* beträgt der Durchschnittslohn in einer Mannheimer Ziegelei wöchentlich 8—10 M.

in den Landeskommissariatsbezirken

Spinnerei[1]).

	Konstanz		Freiburg		Karlsruhe	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
a)	19,6 %	79,4 %	38,7 %	59,5 %	66,7 %	26,7 %
b)	42,9 »	55,6 »	53,2 »	44,8 »	32,6 »	67,2 »
c)	5,1 »	94,9 »	29,6 »	70,3 »	15,2 »	84,8 »
*)	7,8 »	90,4 »	29,3 »	69,8 »	8,4 »	90,3 »

Weberei[2]).

	Konstanz		Freiburg		Karlsruhe	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
a)	7,0 %	92,4 %	38,5 %	61,0 %	33,3 %	63,4 %
b)	31,1 »	65,9 »	52,2 »	47,8 »	24,1 »	69,0 »
c)	8,8 »	90,8 »	35,5 »	64,5 »	36,7 »	63,3 »
*)	7,4 »	90,9 »	36,3 »	63,0 »	8,4 »	90,3 »

Färberei[2]).

	Konstanz		Freiburg		Karlsruhe	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
a)	35,3 %	64,7 %	29,6 %	68,6 %	50,0 %	50,0 %
b)	statistisch nicht zu verwerten, da die Zahlen zu klein sind.					
c)	17,6 %	82,4 %	50,0 %	49,8 %	29,2 %	69,5 %
*)	7,6 »	92,3 »	67,9 »	31,5 »	8,4 »	90,3 »

*) Bevölkerung der in der Anmerkung als Standort genannten Amtsbezirke des betreffenden L.K.B.

Aus den Tabellen ist deutlich ersichtlich, dass, unter Berücksichtigung des Standorts, sowohl bei den Beamten als auch bei den Selbständigen die Protestanten fast durchwegs in bedeutender Ueberzahl sind, dass dagegen die beiden Konfessionen bei den

1) Als Standort der Spinnerei kommen in Betracht: im L.K.B. Konstanz: die Aemter Konstanz, Waldshut, St. Blasien und Stockach; im L.K.B. Freiburg: die Aemter Waldkirch, Lörrach, Schönau, Schopfheim, Offenburg und Freiburg; im L.K.B. Karlsruhe: das Amt resp. die Stadt Ettlingen. Letztere hat 25,3 % prot. und 73,6 % kath. Einwohner. Daraus erklärt sich die von der Bevölkerungszusammensetzung im Amt Ettlingen so stark abweichende Beteiligung der Protestanten und Katholiken im L.K.B Karlsruhe.

2) Standort ist für die Weberei im L.K.B. Konstanz: die Amter Konstanz, Säckingen, Waldshut und Stockach; im L.K.B. Freiburg: die Aemter Waldkirch, Lörrach, Schönau, Schopfheim, Lahr und Offenburg; im L.K.B. Karlsruhe: Amt, bezw. Stadt Ettlingen.

Für die Färbereien ist Standort im L.K.B. Konstanz: Amt Säckingen; im L.K.B. Freiburg: Amt Lörrach und Schopfheim; im L.K.B. Karlsruhe: Amt bezw. Stadt Ettlingen.

Arbeitern sich ungefähr die Wage halten. Nur in der Färberei, die die geringste Zahl von Arbeitern aufweist, sind Differenzen vorhanden. Es sind nämlich in den L.K.B. Konstanz und Karlsruhe die Protestanten unter a) und c) in der Ueberzahl, in Freiburg ist die Beteiligung gerade umgekehrt.

Bleicherei, Druckerei und Appretur sind in erwähnenswertem Masse nur in Lörrach vertreten. Die Beschäftigten sind entsprechend der dort herrschenden Religion vorwiegend protestantisch. Die Beteiligung war 1895 folgende:

	Prot.	Kath.
a)	7	2
b)	52	21
c)	586	560

δ) Verfertigung von Zeitmessinstrumenten.

Standort: Die Aemter Neustadt, Villingen und Triberg.
Verteilung:

		Prot.	%	Kath.	%
	a)	286	22,1	1000	77,1
	b)	36	25,9	101	72,7
	c)	598	18,6	2616	81,4
Bevölkerung der 3 Aemter Neustadt, Villingen und Triberg			22,0		77,5

Es sind also auch hier bei den Arbeitern die Katholiken, bei den Beamten die Protestanten in relativer Ueberzahl. Bei den Selbständigen ist keine bemerkenswerte Differenz vorhanden.

ε) Die Edelmetall-Industrie.

Standort: Stadt Pforzheim und Umgebung.
Verteilung: L.K.B. Karlsruhe.

B. 20. Gold- und Silberschmiede.

		Prot.	%	Kath.	%
	a)	175	77,0	41	18,0
	b)	73	73,0	23	23,0
	c)	5145	82,6	1064	17,1
Bevölkerung des Amts Pforzheim			80,7		18,1

B. 21. Sonstige Verarbeitung edler Metalle.

		Prot.	%	Kath.	%
	a)	476	79,0	111	18,5
	b)	577	81,3	113	15,9
	c)	3327	84,3	601	15,2
Bevölkerung des Amts Pforzheim			80,7		18,1

Mit Berücksichtigung des Standorts ist ein starkes Vorwiegen einer Konfession nicht zu beobachten. Die Differenzen zwischen dem Prozentsatz in der Bevölkerung und in der Edelmetallindustrie sind gering und wechseln in der Richtung. Nur bei den Arbeitern sind die Protestanten in geringer Ueberzahl.

II. Industrieen mit nicht örtlich rekrutierter Arbeiterschaft.

a. Mit ungelernter oder wenig gelernter Arbeiterschaft.

ζ) Bauunternehmung und Bauunterhaltung.

Standort: Das ganze Grossherzogtum.

Verteilung im Jahre 1895:

im Grossherzogtum:

	Prot.	%	Kath.	%
a)	400	50,3	384	48,2
b)	629	45,1	755	54,2
c)	2758	28,9	9540	71,0[1]
Bevölkerung		37,0		61,3

in den Landeskommissariatsbezirken:

	Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
a)	57,0%	40,8%	59,8%	38,0%	42,1%	57,4%	27,1%	72,9%
b)	48,0 »	51,2 »	54,8 »	44,8 »	39,4 »	60,6 »	26,5 »	72,5 »
c)	51,8 »	48,1 »	27,2 »	72,7 »	23,5 »	76,4 »	5,6 »	94,4 »
Bev.	50,7 »	46,3 »	41,7 »	56,8 »	33,5 »	64,0 »	9,6 »	89,5 »

Dieser Beruf umfasst laut Reichsstatistik (Bd. 102), die im Hoch-, Eisenbahn-, Weg- und Wasserbau beschäftigten Personen, soweit sie nicht einem speziellen Bauhandwerk (wie Maurer, Zimmerleute, Bauschlosser, Klempner, Glaser, Tüncher, Stukkateure, u. s. w.) angehören, also in der Hauptsache Erdarbeiter und Tagelöhner. Man hat es somit auch hier mit einer niedrig stehenden Arbeiterklasse zu thun, deren Thätigkeit durch wissenschaftlich gebildete Beamte und Selbständige (Architekten, Eisenbahnbau-, Bau-, und Wasser-Ingenieure) geleitet wird. Daraus ergiebt sich die Erklärung für das Ueberwiegen der Katholiken sub c), der Protestanten sub a) und b). Nur der L.K.B. Mannheim macht hinsichtlich der Beamten und Arbeiter eine Ausnahme, die jedoch nur auf einer Differenz von wenigen Prozenten beruht.

1) Zu berücksichtigen ist hier der Einfluss der italienischen Erdarbeiter.

b) Mit gelernter Arbeiterschaft.

γ) Maschinenfabrikation.

Standort: der ganze Staat, vornehmlich im nördlichen Teil.
Verteilung: Im Grossherzogtum:

		Prot.	%	Kath.	%
Giesserei und Emaillierung von Eisen	a)	26	60,5	15	34,9
	b)	65	52,0	60	48,0
	c)	1016	48,0	1098	51,8
Maschinenbau	a)	218	55,3	171	43,4
	b)	530	56,3	402	42,7
	c)	3145	53,1	2731	46,1
Bevölkerung		—	37,0	—	61,3

in den Landeskommissariatsbezirken:

B. 30. Giesserei und Emaillierung von Eisen.

	Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
a)	55,6%[1]	33,3%[1]	71,4%[1]	28,6%[1]	54,5%[1]	45,5%[1]	71,4%[1]	28,6%[1]
b)	47,4 »	52,6 »	59,2 »	40,8 »	37,5 »	62,5 »	54,5 »	45,5 »
c)	56,4 »	42,8 »	46,8 »	53,1 »	44,9 »	54,7 »	32,0 »	68,0 »
Bev.	50,7 »	46,3 »	41,7 »	56,8 »	33,5 »	64,0 »	9,6 »	89,5 »

B. 45. Maschinenbau.

	Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
a)	59,3%	38,9%	70,0%	28,3%	51,6%	48,4%	30,1%	68,5%
b)	54,6 »	44,1 »	63,6 »	35,0 »	48,0 »	52,0 »	32,9 »	67,1 »
c)	55,6 »	42,5 »	59,9 »	39,6 »	38,8 »	61,2 »	31,3 »	68,7 »
Bev.	50,7 »	46,3 »	41,7 »	56,8 »	33,5 »	64,0 »	9,6 »	89,5 »

Von allen zu behandelnden Industrien zahlt die Eisenindustrie die besten Löhne, verlangt dagegen aber auch hochgelernte Arbeiter. Es entspricht darum dem im I. Abschnitt Gesagten, dass hier nicht nur die Selbständigen und Beamten, sondern auch die Arbeiter in relativ hoher Zahl protestantisch sind. Eine einzige Ausnahme liegt vor, nämlich die hohe Zahl der Katholiken unter den Beamten der Eisengiesserei im L.K.B. Mannheim. Bei der ganz auffallend hohen Beteiligung der Protestanten im L.K.B. Konstanz ist zu berücksichtigen, dass die Hauptsitze dieser Industrie in diesem Landeskommissariatsbezirk Orte mit relativ starker protestantischer Bevölkerung sind, wie Konstanz, Villingen, St. Georgen und Immendingen.

1) Statistisch belanglos, wegen zu kleiner absoluter Zahlen.

III. Sonstige Industrieen.

ϑ) Brauerei.

Standort: Das ganze Grossherzogtum.

Verteilung: im Grossherzogtum

	Prot.	%	Kath.	%
a)	258	38,9	399	60,3
b)	121	44,7	167	57,3
c)	1093	35,3	1999	64,6
Bevölkerung		37,0		61,3

in den Landeskommissariatsbezirken

	Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
a)	62,6%	36,8%	51,0%	48,4%	35,2%	63,9%	8,5%	90,7%
b)	54,4 »	42,0 »	44,1 »	55,1 »	31,0 »	69,0 »	13,6 »	86,4 »
c)	53,2 »	46,5 »	35,6 »	64,4 »	32,6 »	67,3 »	9,7 »	90,3 »
Bev.	50,7 »	46,3 »	41,7 »	56,8 »	33,5 »	64,0 »	9,6 »	89,5 »

Die Lohnverhältnisse im Brauereigewerbe sind im Hinblick auf die bisher behandelten Industrieen als mittelmässige zu bezeichnen. An die Beamten werden auch hier hohe Anforderungen in Bezug auf Ausbildung gestellt. Die oben stehenden Tabellen zeigen, dass bei den Arbeitern die Protestanten um einige Prozent zu schwach vertreten sind, dass sie bei den Selbständigen etwas, bei den Beamten vielmehr Personen stellen, als ihrer Anzahl in der Bevölkerung entspricht. Hinsichtlich der einzelnen Landeskommissariatsbezirke sind nur geringe Abweichungen vorhanden, indem in Mannheim die Arbeiter überwiegend protestantisch, in Freiburg die Beamten vorwiegend katholisch sind.

ι) Papier- und Pappenindustrie.

Standort: Das ganze Grossherzogtum.

Verteilung: Im Gesamtstaat:

	Prot.	%	Kath.	%
a)	50	53,8	33	35,5
b)	153	51,2	131	43,1
c)	1535	41,4	2167	58,5
Bevölkerung		37,0		61,3

In den Landeskommissariatsbezirken:

	Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
a)	54,5%[1]	18,2%[1]	62,2%	27,0%	44,7%	47,4%	57,1%[1]	42,9%[1]
b)	59,3 »	34,9 »	49,5 »	44,7 »	48,9 »	46,7 »	35,0 »[1]	65,0 »[1]
c)	52,4 »	47,5 »	25,6 »	74,5 »	51,1 »	48,7 »	9,9 »[1]	90,1 »[1]
Bev.	50,7 »	46,3 »	41,7 »	56,8 »	33,5 »	64,0 »	9,6 »	89,5 »

Es sind also bei den Selbständigen und Beamten die Pro-

1) Statistisch belanglos, weil die absoluten Zahlen zu klein sind.

testanten stark, bei den Arbeitern sehr viel weniger in der Ueberzahl. Diese Regel gilt hinsichtlich der Selbständigen und Beamten für das ganze Land und für die Landeskommissariatsbezirke. Was die Arbeiter anlangt, so sind diese nur im L.K.B. Freiburg vorwiegend protestantisch; im L.K.B. Karlsruhe überwiegen die Katholiken und in den beiden anderen Landeskommissariatsbezirken sind beide Konfessionen etwa gleich stark beteiligt.

Die wichtigsten badischen Industrien wurden bisher einzeln betrachtet und es ergab sich, dass in der grossen Mehrzahl aller Fälle die Protestanten bei den Selbständigen und dass sie fast ausnahmslos bei den Beamten in der Ueberzahl sind. Bei den Arbeitern ist das Ergebnis nicht so einheitlich; bei einzelnen Industrien sind die Protestanten, bei anderen die Katholiken stärker vertreten und zwar die Katholiken namentlich unter den schlecht gelohnten verhältnismässig niedrig stehenden Arbeitern der Tabak- und Bauindustrie, sowie der Ziegeleien, die Protestanten namentlich bei den hochgelernten und gut bezahlten Arbeitern der Eisenindustrie. Diese Verteilung bringt es mit sich, dass fast überall die Protestanten zu den Selbständigen und Beamten einen höheren Prozentsatz stellen, wie zu den Arbeitern.

In Tabelle 2, S. 77 sind noch einige weniger wichtige Industrien hinsichtlich der Beteiligung der beiden Konfessionen aufgeführt. Sie bestätigen im grossen Ganzen die bisher gemachten Beobachtungen. Die schwache Vertretung der Protestanten in den Berufsarten der Holzzurichtung und Bürstenmacher beruht auf den hauptsächlich katholischen, im Schwarzwald liegenden Standorten dieser Gewerbe[1]).

Ausser den bisher behandelten Berufen enthält die Berufsabteilung B noch eine ganze Reihe Gewerbe, die infolge der grossen Zahl der in ihnen Beschäftigten von Wichtigkeit sind. Von den vorangehenden unterscheiden sie sich durch ihren vorwiegend handwerksmässigen Betrieb. Die Selbständigen dieser Berufe sind zum allergrössten Teil aus der Arbeiterklasse hervorgegangen, mit der sie hinsichtlich der Ausbildung auf ziemlich gleicher Stufe stehen. (Beamte kommen nur in sehr geringer Anzahl vor und werden deshalb im Folgenden nicht berücksichtigt; bemerkt sei nur, dass

1) In der Tabelle 2 wie in allen folgenden grösseren Tabellen ist der Uebersichtlichkeit halber jedes Ueberwiegen der Protestanten durch kleinere, jedes Ueberwiegen der Katholiken durch grössere Cursivziffern hervorgehoben.

sie vorwiegend protestantisch sind). Infolgedessen ist auch die Verteilung der Konfessionen hier eine gleichmässigere insofern, als sich ein allgemeines typisches Vorwiegen einer Konfession unter bestimmten Voraussetzungen — dieselben mögen sich auf den Beruf oder die soziale Stellung beziehen — nicht ergiebt. Eine nähere Untersuchung der Verteilung in den handwerksmässigen und diesen nahestehenden Gewerben hat hauptsächlich folgende Punkte zu berücksichtigen:

Zunächst ist wie bisher die Beteiligung der Konfessionen an einem Beruf mit ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung zu vergleichen, sodann ist festzustellen, ob eine Konfession bei den Selbständigen oder den Arbeitern stärker vertreten ist. Dazu kommt aber noch ein Moment, das die Untersuchung erschwert. Während die Grossindustrie in Stadt und Land denselben Charakter trägt, ist dies hier nicht der Fall. Das Handwerk auf dem platten Land trägt einen ganz anderen Charakter, als das vielfach dem Grossbetrieb sich nähernde städtische Handwerk. Es muss deshalb hier nach Grösse der Betriebsorte, also nach Ortsgrössenklassen, geschieden und untersucht werden, ob die Rolle, die die Konfessionen in den verschiedenen Ortsgrössenklassen spielen, stets dieselbe ist oder nicht.

Als statistisches Hauptanzeichen für die Verschiedenheit des Charakters der in Frage stehenden Gewerbsarten kann nur die durchschnittliche Betriebsgrösse, bezw. das Zahlenverhältnis der Selbständigen zu den Arbeitern dienen, und dieses muss deshalb berücksichtigt werden.

Was den ersten Punkt betrifft, die Beteiligung der Konfessionen an den handwerksmässigen Berufen, so zeigt sich (vgl. Tab. 3, S. 78), dass bald die Protestanten, bald die Katholiken überwiegen. Eine genaue Scheidung der vorwiegend protestantischen und vorwiegend katholischen Gewerbe lässt sich nicht geben. Im Allgemeinen gehören zu den erstgenannten die Gewerbe, die sich mit der Verarbeitung von Eisen, Leder und Papier befassen, sowie die Nahrungsmittelgewerbe, zu letzteren die Bekleidungs- und Baugewerbe.

Diese Scheidung der Gewerbe ist keine strenge und auch als solche trifft sie nur für das ganze Land und die Landeskommissariatsbezirke zu. Geht man auf die einzelnen Ortsgrössenklassen ein, so wird sie unhaltbar, wie Tabelle 16, S. 90 zeigt.

Ebensowenig wie von diesem Gesichtspunkt ergiebt sich eine

strenge Scheidung der überwiegend katholischen und protestantischen Gewerbe, wenn man die durchschnittliche Betriebsgrösse in Betracht zieht. Bei dieser Einteilung kommt natürlich nur die Konfession der Meister in Betracht, denn diesen allein kommen die Vorteile des grössern Betriebs zu gute. In Tab. 4, S. 79 ist für die wichtigsten Handwerke und ihnen nahestehenden Gewerbe, getrennt nach Landeskommissariatsbezirken, die durchschnittliche Betriebsgrösse und daneben die Differenz in Prozenten angegeben, um welche die Konfessionen in den betreffenden Gewerben stärker oder schwächer vertreten sind, wie in der Bevölkerung der Landeskommissariatsbezirke. Tab. 5, S. 80/81 giebt dieselben Zahlen auch für die Ortsgrössenklassen. Das Resultat der Tabelle 4 ist folgendes:

Gewerbe, wo durchschnittlich auf einen Selbständigen kommen:	Unter den Selbständigen sind in der relativen Ueberzahl die	
	Prot.	Kath.
weniger als 1 Arbeiter	4 mal	8 mal
1—1,9 »	17 »	7 »
2—2,9 »	15 »	5 »
3—4,9 »	4 »	6 »
5 und mehr »	5 »	5 »

Nach Tabelle 5 in der auch die Ortsgrössenklassen berücksichtigt sind, ergeben sich folgende Zahlen:

Berufe, wo auf einen Selbständigen kommen	Es überwiegen in den Gemeinden von							
	0—2000		2000—5000		5000—20 000		über 20 000	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot	Kath.	Prot.	Kath.
unter 1 Arbeiter	11mal	7mal	4mal	6mal	2mal	4mal	1mal	4mal
1—2,9 »	10 »	4 »	12 »	11 »	7 »	7 »	5 »	4 »
3—6,9 »	7 »	4 »	3 »	8 »	3 »	1 »	11 »	5 »
7 u. mehr »	2 »	0 »	2 »	11 »	2 »	7 »	8 »	9 »
Summa aller Berufe	30mal	15mal	21mal	25mal	14mal	19mal	25mal	22mal

in allen Ortsgrössenklassen:

	Prot.	Kath.
unter 1 Arbeiter	18mal	21mal
1—2,9 »	34 »	26 »
3—6,9 »	24 »	18 »
7 u. mehr »	14 »	16 »

Ein irgendwie bedeutungsvolles Resultat liefern Tabelle 4 und 5 somit nicht.

Die durchschnittliche Betriebsgrösse, welche die Tabellen 4 und 5 angeben, kann auf zwei verschiedene Arten entstehen, nämlich entweder aus einer grösseren Anzahl ziemlich gleich grosser Betriebe, oder dadurch, dass neben einer Anzahl ganz kleiner, einige sehr grosse existieren. Um dieser Thatsache Rechnung zu tragen, wurde die Tab. 6, S. 82 aufgestellt, aus der die Anzahl der »Kleinmeister« in den verschiedenen Gewerben hervorgeht. Es sind hier nebeneinander gestellt der Prozentsatz, den die Alleinbetriebe unter allen Betrieben ausmachen und wieder die Differenz der Prozentsätze, welche die Konfessionen bei dem betreffenden Handwerk und in der Bevölkerung ausmachen.

Hier ergiebt sich eine Differenzierung:

Berufsarten, in denen die Alleinbetriebe ausmachen [1])	Es haben die relative Ueberzahl	
	die Protestanten	die Katholiken
unter 40 % aller Betriebe	8 mal	1 mal
40—49 » » »	7 »	7 »
50—59 » » »	10 »	6 »
60—69 » » »	10 »	6 »
70—79 » » »	7 »	11 »
80 u. mehr » » »	0 »	1 »

Offenbar sind also die Protestanten unter den Selbständigen der Berufe, die wenige Alleinbetriebe enthalten, stärker vertreten, als in den Gewerben, wo es viele Alleinbetriebe giebt.

Aus den vorangehenden Untersuchungen geht eine ausgesprochene Ueberlegenheit der einen oder anderen Konfession im Handwerk nicht hervor. Das einzige positive Resultat war bisher, dass die Katholiken in den Gewerben mit vielen Kleinmeistern stärker vertreten sind, als in den anderen und als Folge des grösseren Reichtums der Protestanten kommt noch hinzu, dass die Gewerbe, welche Kapital erfordern, nämlich die Gerberei und die Fleischerei der grossen Städte vorwiegend protestantisch sind.

Die nunmehr noch anzustellende Untersuchung über das Verhältnis der Beteiligung in den Klassen a und c zu einander bestätigt die bisher gemachte Erfahrung, dass sich im Handwerk keine grossen Unterschiede zwischen den beiden Konfessionen

1) Bei der Feststellung des Prozentsatzes, den die Alleinbetriebe ausmachen, musste die Gewerbezählung vom Jahre 1882 benützt werden, da die betreffenden Angaben für 1895 noch nicht zugänglich waren. Die ersteren finden sich in den Beiträgen zur Statistik der inneren Verwaltung Badens. Heft 45, S. 72 u. ff.

ergeben. Aus Tab. 3, S. 78 und 5, S. 80/81 ist ersichtlich, in welchem Prozentsatz in den Landeskommissariatsbezirken — und innerhalb dieser in den verschiedenen Ortsgrössenklassen — die zwei christlichen Glaubensgemeinschaften sub a und sub c vertreten sind. Tab. 7, S. 83 u. Tab. 8, S. 84/85 geben direkt die Differenzen, welche zwischen diesen Prozentsätzen und dem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung bestehen. Soweit man nur nach Landeskommissariatsbezirken scheidet (Tab. 7, S. 83), sind in der grössten Anzahl der Fälle die Katholiken bei a stärker vertreten, wie bei c, die Protestanten bei c stärker, wie bei a, für das ganze Land zusammen ist das sogar durchwegs der Fall. Aber diese Regelmässigkeit ist nur eine oberflächliche; sie hört sofort auf, wenn man auf die Ortsgrössenklassen eingeht. Dann zeigt sich (siehe Tabelle 8), dass in einer sehr beträchtlichen Anzahl von Fällen die Protestanten bei den Selbständigen relativ zahlreicher sind als bei den Arbeitern und diese Fälle verteilen sich über alle Berufe und Ortsgrössenklassen in folgender Weise:

Es sind sub a stärker vertreten als sub c	Gemeindegrössen:				
	0—2000	2000—5000	5000—20 000	20 000 bis 50 000	über 50 000
die Protestanten	19 mal	17 mal	14 mal	10 mal	17 mal
die Katholiken	29 »	29 »	12 »	6 »	14 »

Es ist ersichtlich, dass die stärkere Beteiligung der Protestanten sub a sich mehr in den grösseren Städten, die der Katholiken in den kleineren Orten findet, aber daraus darf nicht geschlossen werden, dass die protestantischen Meister grössere Betriebe haben, wie die Katholiken; diese Annahme ist durch Tabelle 3 und 4 widerlegt. Für die einzelnen Ortsgrössenklassen trifft somit die Thatsache, dass in den handwerksmässigen Gewerben die Protestanten sub a stärker als sub c vertreten sind, nicht zu. Aber es bleibt immerhin noch auffallend genug, dass für das Grossherzogtum im Ganzen genommen diese Regel besteht. Es dürfte hier eine Mehrzahl von Ursachen zusammenwirken. Zunächst lässt die hohe Zahl der Protestanten unter den Beamten und höherstehenden Arbeiterkategorien der Grossindustrien jedoch vermuten, dass an der allbekannten Erscheinung, dass die bestausgebildeten Handwerksgesellen, namentlich der Eisen- und Holzbearbeitungsbranche, nicht im Handwerk bleiben, sondern von der

Grossindustrie aufgesogen werden, die Protestanten stärker beteiligt sind als die Katholiken. Während der Katholik sich in der Kleinstadt und auf dem Lande als Kleinmeister niederlässt[1]), wendet sich der Protestant den Standorten der Grossindustrie als »Fabrikschlosser«, »Modellschreiner« etc. zu (vgl. die hohe Anzahl der Protestanten im Maschinenbau). Der Protestant ist der Proletarisierung, welche hier keineswegs mit ökonomischer Schlechterstellung identisch ist, zugänglicher als der Katholik, den sein anerzogener Traditionalismus und die Stellung der katholischen Geistlichkeit zum Handwerk bei diesem festhalten.

Die bessere soziale Lage und grössere Bildung der Protestanten äussert sich in den handwerksmässigen Berufen hauptsächlich darin, dass in denjenigen von ihnen, die die geschicktesten Arbeiter verlangen, wie die Kunstgewerbe, vorwiegend Protestanten beschäftigt sind; ebenso ist ihre Zahl in dem geistig und ökonomisch hochstehenden Stand der Setzer und Drucker eine relativ hohe (siehe folgende Tabelle.)

		Prot.	%	Kath.	%
B. 152. Buchdrucker	a)	100	50,0	91	45,5
	b)	88	55,0	70	43,8
	c)	1020	46,0	1175	53,0
B. 153. Stein- u. Zinkdruckerei	a)	42	56,0	30	40,0
	b)	21	67,7	9	29,0
	c)	378	58,9	261	40,6
B. 156. Photographie	a)	63	40,0	94	59,5
	c)	140	50,4	137	49,6
B. 158. Graveure, Steinschneider, Ciseleure [2])	a)	115	74,2	35	22,6
	b)	10	71,4	4	28,6
	c)	511	72,6	187	26,4
Bevölkerung		—	37,0	—	61,3

1) Vgl. oben die starke Vertretung der Katholiken bei den Meistern in den unteren Ortsgrössenklassen.

2) Der hohe Prozentsatz der Protestanten kommt daher, dass der Hauptsitz dieses Berufes in der protestantischen Gegend von Pforzheim ist. In der Stadt Pforzheim ist die Verteilung:

		Prot.	%	Kath.	%
B. 158.	a)	79	80,0	17	17,2
	b)	5	83,3	1	16,7
	c)	307	82,7	59	15,9
Bevölkerung			79,4		18,7

Entsprechend ist die Verteilung in den einzelnen Landeskommissariatsbezirken, mit einer einzigen Ausnahme: im Landeskommissariatsbezirk Mannheim sind nämlich bei den Buchdruckern sub c die Katholiken in geringer Ueberzahl.

Die badischen Hausindustrien.

Es sind nur wenige Industrien, die überhaupt in Betracht kommen, nämlich die Uhren-, Textil-, Holz- und Bürsten- und Pinselindustrie auf dem Schwarzwald und die Kartonnagehausindustrie in Lahr. Alle diese Industrien sind in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 84 behandelt und auf Grund der dortigen Ausführungen können hier wenigstens einige Gesichtspunkte gewonnen werden. Dagegen ist aus Mangel an geeignetem Material ein näheres Eingehen auf die geringe Hausindustrie in der Tabakbranche und Schneiderei unterblieben.

α) Die Uhrenindustrie[1]).

Die Berufsstatistik führt im Jahre 1895 in der gesamten Verfertigung von Zeitmessinstrumenten folgende Zahlen für die Selbständigen an:

	Prot.	Kath.
L.K.B. Freiburg	33	295
L.K.B. Konstanz	141	570

Unter den 33 evangelischen Selbständigen im Landeskommissariatsbezirk Freiburg sind zweifellos eine kleine Anzahl selbständiger Uhrmacher in den protestantischen Städten Lörrach, Emmendingen, Kehl. Für die Hausindustrie bleibt also kaum mehr eine nur irgend nennenswerte Zahl von ihnen übrig. Dagegen ist mit Sicherheit anzunehmen, dass von den 141 selbständigen Evangelischen im Kreis Konstanz ein Teil Hausindustrielle sind. Indess scheint der Hauptsitz der wenigen noch vorhandenen Hausindustriellen in katholischer Gegend zu sein, denn nach *Loth*[2]) wurden in Furtwangen, das zu 94°/₀ katholische Bevölkerung hat, allein an 100 Heimarbeiter gezählt.

β) Die Textilindustrie[3])

beschäftigte über 1500 Hausindustrielle, von denen etwa 200 die

1) a. a. O. S. 249. Die Uhrenindustrie im badischen Schwarzwald von *Hermann Loth*.

2) a. a. O. S. 328.

3) Vgl. Schr. d. V. f. Sp.: *H. Bernheim*, Die Hausindustrie des südlichen Schwarzwalds. S. 385 u. ff.

Baumwollweberei, die übrigen Seidenweberei, resp. Seidenbandweberei betreiben. Der Hauptstandort, Kreis Waldshut, hat eine Bevölkerung von 71 516 Katholiken und 3219 Protestanten und daher muss diese gesamte Hausindustrie vorwiegend in katholischen Händen sein. Auch innerhalb des Kreises Waldshut sind vorwiegend die katholischen Orte Sitz der Heimarbeiter, denn in den 11 Orten Bonndorf, Stühlingen, Kleinlaufenburg, Säckingen, Karsau, Murg, Nollingen, Oeflingen, St. Blasien, Waldshut und Kadelburg, die von den 3219 Protestanten des Kreises 2290 beherbergen, finden sich nach *Bernheim* gar keine Heimarbeiter.

γ) Die Kartonnageindustrie in Lahr.

In den Gemeinden von 5—20 000 Einwohner im Landeskommissariatsbezirk Freiburg giebt es in der Berufsart Buchbinderei und Kartonnagefabrikation 719 Personen, von denen 459 Protestanten und 259 Katholiken sind. Von diesen 719 entfallen laut Reichsstatistik (N. F. Bd. 118. S. 232) 692 auf den Amtsbezirk Lahr, es bleiben also für alle übrigen Orte 25. Es müssen also in der gesamten Lahrer Kartonnageindustrie die Protestanten in bedeutender Mehrzahl sein, wie dies auch der Bevölkerung des Standorts entspricht. Unter den Hausindustriellen, die geringeren Verdienst haben, wie die Fabrikarbeiter der gleichen Branche, sind jedoch die Katholiken etwas in der Ueberzahl[1]).

Die Bürsten- und Pinselindustrie hat ihren Hauptsitz in Todtnau, die Holzschnitzerei (Schneflerei) im Bernauthale. Todtnau hat 1963 katholische und 103 evangelische, Bernau 1357 katholische und 2 evangelische Einwohner. Beide Hausindustrieen müssen somit notwendig vorwiegend in katholischen Händen sein.

Es ergiebt sich somit, dass in den erwähnten fünf Hausindustrieen hauptsächlich Katholiken beschäftigt sind; in vier Fällen ist die Ursache dazu der Standort, in einem Fall hat sich ergeben, dass der Standort allein ihr Vorwiegen nicht erklärt. Da die Erwerbsverhältnisse der Hausindustriellen meist ungünstig sind — nur in der Seidenbandweberei giebt es wenige Ausnahmen —, so ergiebt sich auch hier wieder die Wahrnehmung, dass die Katholiken ökonomisch ungünstiger gestellt sind, wie die Protestanten.

Bisher hat dieses Kapitel die soziale und ökonomische Ueberlegenheit der Protestanten in Gewerbe und Industrie erkennen

1) Vgl. *A. Baer*, Schr. d. V. f. Soz.Pol. Bd. 84, S. 151.

lassen. Ihre bessere soziale Lage geht daraus hervor, dass sie fast überall in der Industrie zu den Selbständigen und Beamten einen höheren Prozentsatz stellen, wie zu den Arbeitern. In den handwerksmässigen Berufen, wo dieses Verhältnis ein umgekehrtes ist, ist die soziale Differenzierung zwischen den Arbeitern und den Selbständigen viel geringer. Die bessere ökonomische Stellung der Protestanten lässt sich aus zwei Punkten folgern. Erstens spricht dafür die schon als Merkzeichen ihrer besseren sozialen Lage eben angeführte Thatsache, zweitens ihr Vorwiegen unter den Arbeitern der gut zahlenden Industrien, ihre schwache Beteiligung in den Industrien mit schlechten Löhnen (Ziegelei, Tabakindustrie). Die letztere Thatsache, dass die Protestanten unter den gut gezahlten Arbeitern stärker vertreten sind, wie unter den anderen, konnte für das ganze Grossherzogtum nicht strikt nachgewiesen werden, weil zuverlässige Angaben über die Lohnverhältnisse der badischen Industrien und Gewerbe fehlen. Nur für einen Teil derselben, nämlich die Mannheimer Industrie, wurden solche Daten von autoritativer Seite zusammengestellt. Sie finden sich in »*Wörrishofer*, die soziale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim und dessen nächster Umgebung« (Karlsruhe 1891. S. 104/105 u. S. 108). Dadurch ist es ermöglicht, wenigstens für den wichtigsten badischen Industrieplatz diese Untersuchung durchzuführen. In der Tabelle 9 stehen die Industrieen mit den schlechtesten Löhnen obenan, die mit den besten Löhnen unten. Es ist deutlich ersichtlich, dass thatsächlich unter den schlecht bezahlten Arbeitern (Tabelle Nr. 1—4) die Katholiken, unter den bestbezahlten (Tabelle Nr. 11 und 12) die Protestanten überwiegen.

Drittes Kapitel.

Handel und Verkehr.

Diese Berufsabteilung, die im Ganzen etwa 75000 Personen umfasst, zerfällt in 4 Gruppen, 1) Handels-, 2) Versicherungs-, 3) Verkehrsgewerbe und 4) Beherbergung und Erquickung. Die beiden ersten, die zusammen behandelt werden sollen, beschäftigen circa 32000, jede der folgenden 20000 Personen.

1) Handel und Versicherung.

Diese vorwiegend städtischen Berufe beschäftigen ganz verschiedenartige Personen. So sind z. B. in der Berufsart C 1 d. i.

Waren- und Produktenhandel, zusammengefasst der Grosskaufmann, der Besitzer grosser Warenhäuser mit vollendeter Arbeitsteilung und internationalen Verbindungen mit dem kleinen, auf dem Land sitzenden Krämer, der sein Geschäft allein oder höchstens mit Hilfe seiner Familienangehörigen betreibt. Dass dadurch Schlüsse sehr erschwert werden, ist klar. Im allgemeinen stellt der Handel keine hohen Anforderungen, nur im Geld- und Kredithandel, sowie im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel ist eine gewisse Vorbildung erforderlich.

Die Tab. 10—14, S. 87 u. 88 zeigen die Verteilung in den Handels und Versicherungsgewerben[1]). Es überwiegen im allgemeinen die Protestanten und zwar um so mehr, je höher der betreffende Zweig des Handels steht. Sie sind sub a am stärksten vertreten im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, im Versicherungs- und im Geld- und Kredithandel; sie sinken unter den proportionalen Prozentsatz in Handlungsvermittelung und Waren- und Produktenhandel und sind am schwächsten am Hausierhandel beteiligt. Die Katholiken sind nur im letzteren in der relativen Ueberzahl.

Für die Beamten gilt bezüglich der an sie gestellten Anforderungen dasselbe, wie für die Selbständigen. Soweit sie der Zahl nach überhaupt in Betracht kommen (s. Tab. 10 und 11), sind sie vorwiegend protestantisch.

Die Arbeiter dieser Berufsabteilung sind ungelernt. Der Konfession nach sind ebenfalls die Protestanten in der Mehrheit, wobei als Ursache der städtische Standort zu berücksichtigen ist.

Die Verteilung in den Landeskommissariatsbezirken (s. Tab.) giebt keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen.

2) Verkehr.

Unter den Verkehrsgewerben hat die Statistik innerlich ganz verschiedene Berufe zusammengestellt. Ein Teil derselben enthält ausschliesslich solche Personen, die im Staatsauftrag bei festem Gehalt den Betrieb der Verkehrsanstalten besorgen. Die in diesen Berufen Beschäftigten haben mit ganz vereinzelten Ausnahmen in den obersten Stellen keinerlei materielles Interesse an der Rentabilität des Betriebes, in dem sie beschäftigt sind.

Die anderen Gewerbe werden von privaten Unternehmern

1) Die Verteilung wird hier stark beeinflusst durch die starke Beteiligung der Juden, welche eine Zurückdrängung der Protestanten und Katholiken bei den Selbständigen und Beamten bewirkt. Näheres siehe Anhang.

betrieben und sind in letzter Linie dazu bestimmt, einen möglichst hohen Gewinn abzuwerfen.

Zu den ersteren gehören C. 11 Post- und Telegraphen-Betrieb und C. 12 Eisenbahnbetrieb (ohne Strassenbahnen), zu den letzteren alle übrigen Berufe. Die Bildungsstufe der Beschäftigten ist am höchsten bei den Staatsbetrieben sub a und b; bei allen anderen sind nennenswerte Ansprüche auf Vorbildung nicht vorhanden.

Die Tab. 12 u. 13, S. 88 lehren, dass in den Staatsbetrieben, die von ihren Angestellten vor allem Pflichtgefühl und Gewissenhaftigkeit, aber wenig Initiative verlangen, die Katholiken relativ stark vertreten sind und zwar am stärksten bei den Arbeitern, wo die Vorbildung die geringste ist. Die übrigen Berufe (C. 13, 15, 18 und 20), die auf Rechnung und Gefahr der Unternehmer betrieben werden, sind vorwiegend protestantisch; nur in dem Beruf, der die geringste Vorbildung erfordert, unter den Dienstmännern, Lohndienern und Fremdenführern sind die Katholiken in der Ueberzahl.

3) Beherbergung und Erquickung.

Die Protestanten sind (s. folg. Tab.) hier in geringer Ueberzahl und zwar bei den Selbständigen wiederum etwas stärker als bei den Arbeitern. Zu den an Zahl sehr geringen Beamten stellen die Protestanten ihren stärksten Prozentsatz.

Hinsichtlich der Landeskommissariatsbezirke macht nur Freiburg eine geringfügige Ausnahme.

		Prot.	%	Kath.	%
Grossherzogtum	a)	2051	39,5	3056	58,8
	b)	62	50,4	57	46,3
	c)	5594	38,5	8844	60,9
Bevölkerung		—	37,0	—	61,3

Landeskommissariatsbezirk

	Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
a)	54,0%	44,5%	44,3%	55,3%	32,6%	66,2%	15,1%	84,4%
b)	—	—	47,2 »	47,2 »	—	—	—	—
c)	55,0 »	44,0 »	41,8 »	57,6 »	34,5 »	64,9 »	13,6 »	86,2 »
Bev.	50,7 »	46,3 »	41,7 »	56,8 »	33,5 »	64,0 »	9,6 »	89,5 »

Wie aus den vorigen Kapiteln, so geht auch aus diesem hervor:

Die Protestanten stehen im Durchschnitt höher wie die Katholiken, denn sie sind unter den Selbständigen und Beamten

stärker vertreten, wie unter den Arbeitern; bei den Katholiken ist es umgekehrt.

Ferner unterstützen die Resultate dieses Kapitels die schon im 1. Abschnitt einmal für die oberen Klassen ausgesprochene Vermutung, dass die Protestanten den unternehmenderen Teil der Bevölkerung ausmachen.

Viertes Kapitel.

Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, freie Berufe.

Nach allem Vorausgegangenen muss erwartet werden, dass in dieser Berufsabteilung, die unter a die sozial am höchsten stehenden und gebildetsten Leute enthält, die Protestanten in relativ hoher Anzahl zu finden sind. Thatsächlich sind sie bei den Selbständigen fast aller Berufe dieser Abteilung in der Ueberzahl, die Katholiken nirgends (s. Tab. 15 und 16).

Ihren höchsten Prozentsatz erreichen die Protestanten bei den Offizieren[1]) (E 1, a), wo sie fast den doppelten Anteil wie zur Bevölkerung stellen, dann folgen Musik, Theater, Schaustellung und Privatgelehrte, Journalisten, Schriftsteller.

Auffallend stark erscheint das Ueberwiegen (6,2 %) der Protestanten in E 4: Bildung, Erziehung und Unterricht, wenn man berücksichtigt, dass die Konfession der Volksschullehrer, die den grössten Teil dieses Berufes ausmachen, an die Konfession der Bevölkerung gebunden ist. Die Differenz muss hier hauptsächlich durch die Lehrer der höheren Lehranstalten hervorgerufen werden. Die Statistik der Universitätsstädte, in denen die hervorragendsten Lehrkräfte wirken, zeigt ein starkes Zurückbleiben der Katholiken und eine Ueberzahl der Protestanten. Wie die folgenden Tabellen nachweisen, sind die Protestanten unter den Lehrkräften in Heidelberg um 29, in Freiburg um 78 Personen zu stark, die Katholiken um 40 bezw. 79 Personen zu schwach vertreten. Geringer ist die Differenz in Karlsruhe (Polytechnikum, Kunstschule), wo die Protestanten um 20 zu viel, die Katholiken um 15 Personen zu wenig stellen.

1) Hier ist der Zuzug aus Preussen zu berücksichtigen.

		Prot.	Kath.
Heidelberg	der Stadtbevölkerung entsprechende Verteilung	251	154
	thatsächliche Verteilung	280	114
Freiburg	der Stadtbevölkerung entsprechende Verteilung	122	328
	thatsächliche Verteilung	200	249
Karlsruhe	der Stadtbevölkerung entsprechende Verteilung	408	337
	thatsächliche Verteilung	428	322

In E 3: Kirche, Gottesdienst und Mission, bleiben beide Konfessionen um ein Geringes hinter ihrem Bevölkerungsprozentsatz zurück. In E 2: Hofstaat, Diplomatie, Verwaltung, Rechtspflege u. s. w. sind gleichfalls die Protestanten in der Mehrzahl[1]).

Die Verteilung in den Klassen b und c ist nicht so einheitlich wie in a.

Auffallend ist hier zunächst, dass auch bei den Gemeinen und Unteroffizieren (E 1 b) die Protestanten um einen erheblichen Bruchteil (7,1 %) überwiegen, während die Katholiken um 6,3 % zurückbleiben. Die hohe Zahl der Katholiken in E 2 sub b, das sind die Subalternbeamten im Staatsdienst, steht in Einklang mit ihrer Mehrzahl in den unteren Stellen des Bahn- und Postbetriebes. Ihre Ueberzahl unter c in E 3 und E 5 erklärt sich ohne weiteres aus den kirchlichen Gebräuchen und Einrichtungen der beiden Konfessionen, resp. aus der Menge der katholischen Krankenpfleger und Pflegerinnen.

Fünftes Kapitel.

Vergleichende Zusammenfassung der Hauptergebnisse.

Nachdem die grösseren Berufsabteilungen für sich betrachtet worden sind, soll eine kurze Uebersicht der gesamten Berufe ein klares Bild der ganzen Materie geben. Der Anteil an den 6 Berufsabteilungen war der folgende:

	Prot.	Kath.
A	31,7 %	68,0 %
B	39,3 »	59,8 »
C	36,6 »	53,7 »
D	38,5 »	61,1 »
E	41,8 »	56,7 »
F	35,9 »	61,1 »
Bevölkerung des Grossherzogtums	37,0 »	61,3 »

1) Nur im L.K.B. Mannheim sind Protestanten und Katholiken in der Minderheit, jedenfalls infolge der hohen Zahl jüdischer Rechtsanwälte. Genaue Einsicht gestattet die Statistik nicht.

Daraus geht hervor, dass die Konfessionsmischung in den Berufsabteilungen nur geringe Abweichungen von der Gesamtbevölkerung des Grossherzogtums aufweist. Ersichtlich ist nur, dass in A die Katholiken, in B, D und E die Protestanten überwiegen und dass in C und F beide zu schwach beteiligt sind[1]). Grössere Differenzierungen ergeben sich, wie das Vorangehende zeigte, erst bei den einzelnen Berufsarten und innerhalb derselben mit Rücksicht auf die 3 Klassen a, b und c.

Die Konfessionsmischung, welche in der Bevölkerung des Standortes eines Gewerbes vorhanden ist, bildet auch die normale Mischung für die in dem betreffenden Gewerbe beschäftigten Personen, denn jeder Beruf nimmt das nötige Personal zunächst aus der Umgebung seines Standortes. Ist die dortige Bevölkerung aus irgend welchen Gründen unbrauchbar, so muss eine Auslese bezw. Heranziehung von tauglichen Kräften aus weiterer Entfernung stattfinden. Als Grund der erwähnten Unbrauchbarkeit kommen hauptsächlich Mangel an Bildung und Vermögen in Betracht. Diese beiden Faktoren sind es, welche den Einfluss des Standorts auf die Beteiligung der Konfessionen in einem Berufe am häufigsten modifizieren. Als Einwirkung des Standortes ist es z. B. aufzufassen, dass sich der Ackerbau vorwiegend in katholischen Händen befindet, dass in der Textilindustrie hauptsächlich Katholiken, in der Pforzheimer Edelmetallindustrie namentlich Protestanten beschäftigt sind. Die Vermögensverhältnisse[2]) sind beispielsweise mit von Einfluss auf die Thatsache, dass bei den Selbständigen der Industrieen, die eines grossen Kapitals bedürfen, meist die Protestanten überwiegen. In den handwerksmässigen Betrieben, wo die Kapitalsbedürfnisse geringer sind, finden sich auch die Katholiken häufiger unter den Selbständigen. Der höhere Bildungsgrad der Protestanten verursacht vor allem ihr starkes Ueberwiegen bei den Beamten fast sämtlicher Berufe, sodann ihre hohe Zahl unter den hochgelernten und gutbezahlten

---

1) Ein Ueberwiegen einer Konfession in einer grösseren Gruppe verwandter Berufsarten einer Berufsabteilung ist nur ausnahmsweise zu konstatieren, nämlich in folgenden Fällen. Im L.K.B. Karlsruhe, Gemeinden unter 2000 Einwohner, sind die Bauern katholisch, die Handwerker fast jeder Art — in diesen kleinen Orten handelt es sich thatsächlich um eigentliche Handwerker — überwiegend protestantisch. Das Umgekehrte findet sich in den Gemeinden von 2000—5000 Einwohnern im L.K.B. Freiburg (vgl. Tab. 16).

2) Vgl. Abschnitt I.

Arbeitern [1]) (Kunstgewerbe, Eisenindustrie) und in der Berufsabteilung E. Der grundlegende Einfluss des Standortes auf die Konfessionsverteilung im Berufe tritt hinter dem der eben genannten beiden anderen Hauptmomente um so mehr zurück, in je höherem Grad ein Beruf, bezw. eine Berufsklasse, tüchtige und hochgelernte Kräfte aus weiterer Umgebung an sich zieht. Dies ist mit ein Grund, weshalb im Allgemeinen die Konfession der Beamten viel weniger mit der des Standortes übereinstimmt, wie die der Arbeiter. Es erklären sich daraus auch eine Reihe von Ausnahmen, z. B. die hohe Anzahl, welche die Katholiken in dem stark protestantischen Pforzheim in der Berufsabteilung E [2]) und zu den Beamten der dortigen Edelmetallindustrie stellen.

Auf Eines muss hier noch hingewiesen werden. Die Ausnahmen, dass die Katholiken sich in den Klassen a und b stärker vertreten finden wie die Protestanten, liegen vorzugsweise im L.K.B. Mannheim vor [3]), also in dem Landesteil, wo die Mischung der Protestanten und Katholiken am weitesten fortgeschritten ist. Gelegentlich des Ueberwiegens der Katholiken unter den Beamten, namentlich im L.K.B. Mannheim, ist zu berücksichtigen, dass das katholikenfreundliche Regiment, das während des 18. Jahrhunderts in der Pfalz herrschte, eine Menge von katholischen Beamtenfamilien schuf. Da der Sohn des Beamten meist wieder Beamter wird, so hat sich die Wirkung jener Thatsache auch heute wohl noch nicht ganz verloren.

1) Hieraus erklärt sich die im I. Abschnitt angeführte Verteilung der Steuerkapitalien. Der speziellen Einkommensteuer unterliegt hauptsächlich die Klasse der Beamten und der Teil der Arbeiter, der ein Einkommen von mehr als 500 M. pro Jahr, d. i. etwa 10 M. Wochenlohn hat. Sie trifft die Protestanten in viel höherem Grade, wie die Katholiken. Die Grund-, Gewerbe- und Häusersteuer, die den gesamten Ackerbau, selbständige Handwerker und Industrielle trifft, wird dagegen vorwiegend von den Katholiken getragen, denn diese überwiegen relativ stark in der Landwirtschaft, stellen ihren normalen Anteil zu den Handwerkern und auch eine Reihe von Industrien, nämlich die mit vorwiegend katholischem Standort, befinden sich vorzugsweise in ihren Händen.

2) Der Prozentsatz der Katholiken beträgt in Pforzheim bei den Selbständigen

in E 2 Hofstaat, Verwaltung etc.	62,1 %
» E 4 Bildung, Erziehung und Unterricht	24,1 »
» E 5 Gesundheitspflege und Krankendienst	23,8 »
Prozentsatz der Katholiken in der Pforzheimer Bevölkerung	18,7 »

3) Vgl. vorn: Eisengiesserei sub b, Tabakindustrie sub a, Bauunternehmung und Unterhaltung sub b, Hofstaat, Diplomatie, Verwaltung etc. sub b, Eisenbahnbetrieb sub a und b, Post- und Telegraphenbetrieb sub a und b; auch Buchdrucker sub c.

Anhang.

Die Stellung der Israeliten im badischen Erwerbsleben.

Eine ganz eigentümliche Stellung im badischen Wirtschaftsleben nehmen die Israeliten ein. Jahrhunderte lang war ihnen durch Gesetz sowohl der Erwerb von Grund und Boden, wie der Gewerbebetrieb unmöglich gemacht. So blieb ihnen nichts übrig, als sich dem Handel und dem ärztlichen Berufe zuzuwenden. Sie lebten sich, durch äusseren Zwang veranlasst, immer mehr in diese Berufe ein und es ist kein Wunder, dass sie heute, noch kein Jahrhundert nach ihrer Emanzipation, sich immer noch hauptsächlich darin finden. Ihre Beschäftigung brachte es mit sich, dass sie sich in den grösseren Orten, als dem hiefür geeignetsten Standort, mit Vorliebe niederliessen. Im Jahr 1895[1]) wohnten von den 25 903 badischen Juden über 15 000 in den Städten mit mehr als 3000 und den Landgemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern (davon allein in Mannheim 4768, in Karlsruhe 2169).

Hinsichtlich ihrer Beteiligung bei den Schulen und ihrer Vermögensverhältnisse kann auf den 1. Abschnitt dieser Arbeit verwiesen werden.

So erklärt sich die Verteilung der Juden über die Berufsabteilungen. Zur Landwirtschaft etc. stellen sie im Ganzen kaum 200 Personen, zu Industrie und Gewerbe schon 1747 und zwar zu a) 878, zu b) 283, zu c) 586.

Ihre weitaus grösste Zahl erreichen sie also bei den Selbständigen. Was ihren näheren Beruf anbetrifft, so sind sie in nennenswerter Anzahl vertreten bei den

Fleischern	unter a) 173,	unter b) —,	unter c) 156
Bäckern	» a) 37,	» b) —,	» c) 40
Branntweinbrennern	» a) 25,	» b) 17,	» c) 1
in der Tabakindustrie	» a) 96,	» b) 108,	» c) 22
Kleider- und Wäschefabrikation	» a) 42,	» b) 19,	» c) 29

1) Vgl. Stat. Mitteil. über das Grossh. Baden, Jahrg. 1896, Heft 4. S. 65 u. 66.

In noch geringerer Anzahl finden sie sich sodann bei den Gold- und Silberschmieden und der sonstigen Verarbeitung edler Metalle, in der Papier- und Pappenindustrie, Gerberei, Tischlerei und Parketfabrikation, bei den Nähern und Näherinnen, Schneidern und Schneiderinnen, in der Putzmacherei und Schuhmacherei. Sie sind fast stets bei den Selbständigen stärker vertreten wie bei den Arbeitern.

Die Hauptbeschäftigung der Juden ist der Handel, an dem sie mit 6488 Personen (das sind 8,6 % aller im Handel Beschäftigten statt 1,5 %) beteiligt sind. Von diesen gehören

zu Klasse a) 4054 Personen, d. h. 16,1 % aller Beschäftigten
» » b) 693 » » » 8,2 » » »
» » c) 1741 » » » 4,2 » » »

Genauer unterschieden kommen auf

C 1. Waren- und Produktenhandel	a)	3516	d. s. 22,9 %	aller Beschäftigten.
	b)	570	» » 18,5 »	
	c)	1610	» » 13,0 »	
C 2. Geld- und Kredithandel	a)	60	» » 28,5 »	
	b)	82	» » 9,7 »	
	c)	15	» » 8,9 »	
C 7. Handlungsvermittelung	a)	337	» » 35,0 »	
	b)	14	» » 26,2 »	
	c)	13	» » 40,6 »	

Aus den bisher angeführten Zahlen ergiebt sich eine günstige soziale Lage der Juden, denn sie sind in fast allen Berufen unter den Selbständigen und Beamten stärker vertreten wie unter den Arbeitern. Einen weiteren Beleg hiezu liefert ihre starke Beteiligung in der Berufsabteilung E (siehe folgende Tabelle).

		Isr. absol. Zahl	%
E. 2. Hofstaat, Diplomatie, Rechtspflege etc.	a)	83	6,6
	c)	31	0,5
E. 3. Kirche, Gottesdienst, Mission	a)	49	2,9
E. 4. Bildung, Erziehung, Unterricht	a)	164	2,0
E. 5. Gesundheitspflege und Krankendienst	a)	98	4,9
davon männlich (Aerzte)	a)	95	8,5
Bevölkerung			1,5

Unter den Offizieren sind sie überhaupt nicht vertreten; auch unter den übrigen Militärpersonen erreichen sie die ihnen zukommende Zahl nicht. Dagegen sind sie ausser in den obenstehenden Berufsarten stark beteiligt bei den Privatgelehrten, Journalisten

und Schriftstellern (circa 8 %), bei den Stenographen, Privatsekretären etc. (über 4 %); bei den mit Musik, Theater und Schaustellung Beschäftigten stellen sie ihren normalen Prozentsatz.

Es erscheinen demnach die Juden als ein Bevölkerungsbestandteil, der sowohl in sozialer, wie in ökonomischer Hinsicht auf hoher Stufe steht. Stark beeinträchtigt wird diese Stellung durch die herrschende Richtung in massgebenden Kreisen, die es den Juden unmöglich macht, in gewisse höhere Berufe Eingang zu finden.

Schluss.

Das Bild, welches die vorhergehenden Erörterungen im Einzelnen gegeben haben, lässt die mannigfachsten Arten der Betrachtung zu: eine Erscheinung jedoch drängt sich dem Beschauer, mag er auch zu den Einzelheiten stehen, wie er will, mit zwingender Notwendigkeit auf: fast überall sind die Protestanten im Vorteil, sei es, dass man die wirtschaftliche, sei es, dass man die gesellschaftliche Seite in den Vordergrund stellt. Im Allgemeinen sind die aus statistischen Untersuchungen sich ergebenden Resultate nicht so glatt, und zahlreiche Ausnahmen durchlöchern die meisten allgemeinen Schlüsse und Zahlenmaterial von der Art des hier benützten. Bei der vorhergehenden Betrachtung ist dies jedoch nicht in irgendwie erheblichem Maasse der Fall, und wenn auch ab und zu in unwesentlicher Weise eine Ausnahme festzustellen war, so kann man vom grundlegenden Abschnitt bis zu den letzten Wirkungen dieser Grundlegung das Vorwiegen der Protestanten verfolgen. Der Katholik in Baden ist ruhiger; mit geringem Erwerbstrieb ausgestattet, giebt er auf einen möglichst gesicherten Lebenslauf, wenn auch mit kleinerem Einkommen, mehr, als auf ein gefährdetes, aufregendes, aber eventuell Ehren und Reichtümer bringendes Leben. Der Volksmund meint scherzhaft: entweder gut essen, oder ruhig schlafen. Im vorliegenden Falle isst der Protestant gern gut, während der Katholik ruhig schlafen will.

Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, dass eine verschiedene Bewertung der Eigenart beider Konfessionen hiemit in keiner Weise gegeben ist. Es äussern sich in diesem verschiedenartigen Verhalten gegenüber dem modernen wirtschaftlichen Daseinskampf die Wirkungen einer grundverschiedenen Stellungnahme beider gegenüber der modernen Kulturentwicklung. Zwischen diesen beiden grossen Kulturwelten, die hier auf einander stossen, zu wählen, ist Sache des Glaubens, nicht Sache der Wissenschaft.

Tabellen.

Die folgenden Tabellen enthalten, mit Ausnahme der Tabelle 1, überwiegend Prozentzahlen. Da diese nur dann als Grundlagen für irgend welche Schlüsse dienen können, wenn sie auf genügend grossen absoluten Zahlen beruhen, so wurden nur solche Berufsarten aufgenommen, in denen die Gesamtsumme der Arbeiter oder der Selbständigen, also die Summe aller Bekenntnisse 50 erreicht. In einigen Berufen — den Grossindustrien namentlich — kommt es vor, dass bei den Arbeitern zwar diese Minimalgrenze weit überschritten wird, die Selbständigen aber nur sehr wenige sind. Diese Fälle sind in Anmerkungen als solche gekennzeichnet, wenn die Gesamtzahl geringer als 20 ist.

Tabelle 1.

		1828	1861	1895
Seekreis.				
Engen	ev.	9		
	kath.	6 229		
Blumenfeld	ev.	6	275	436
	kath.	8 320	21 223	20059
Möhringen	ev.	28		
	kath.	6 149		
Konstanz	ev.	415	1 206	
	kath.	11 550	14 008	5 393
Radolfzell	ev.	607	1 087	40 073
	kath.	10 393	14 590	
Messkirch	ev.	—		
	kath.	6 183	136	264
Stetten a. k. Markt	ev.	—	14 470	13 591
	kath.	4 313		
Pfullendorf	ev.	10		
	kath.	5 701	106	257
Heiligenberg	ev.	—	8 391	9 437
	kath.	8 586		
Stockach	ev.	32	239	441
	kath.	16 891	19 598	18 366
Ueberlingen	ev.	10		
	kath.	7 352		
Meersburg	ev.	2	351	1 003
	kath.	5 027	24 933	25 708
Salem	ev.	9		
	kath.	4 844		
Donaueschingen: Bräunlingen	ev.	1		
	kath.	2 156	2 766 [1])	3 007
Donaueschingen: Hüfingen	ev.	60	21 250	21 166
	kath.	15 916		
Villingen	ev.	4 728	3 483 [1])	8 558 [2])
	kath.	10 450	14 730	17 103
Bonndorf	ev.	52		
	kath.	11 661	121	272
Stühlingen	ev.	17	20 199	15 466
	kath.	5 998		
Neustadt	ev.	—	75	371
	kath.	13 073	13 010	14 556
Seekreis	ev.	5 986	9 845	20 002
	kath.	160 792	176 402	195 525

1) 1828—1861 kam ein Teil der Protestanten von Villingen nach Donaueschingen.
2) 1861—1895 kamen 4 Gemeinden mit ca. 4200 Protestanten von Triberg nach Villingen. Bei den Gemeinden, die zwischen zwei Zählungen einem anderen Amt zugeteilt wurden, ist die Einwohnerzahl nach der Zählung von 1861 gegeben.

Tabelle 1 (Fortsetzung 1).

		1828	1861	1895
Dreisamkreis.				
Breisach	ev.	3 996	4 771	5 242 [1])
	kath.	16 190	16 486	13 656
Emmendingen	ev.	19 916	21 699	25 714
	kath.	2 963	3 134	21 240
Kenzingen	ev.	2 821	3 216	
	kath.	19 261	17 981	
Freiburg Stadt	ev.	1 298	2 374	18 576
	kath.	17 272	19 541	60 689
» Land	ev.	4 194	4 617	
	kath.	20 170	20 664	
Lörrach	ev.	17 678	22 957	27 425
	kath.	5 516	9 279	12 391
Müllheim	ev.	12 350	14 579	13 938
	kath.	5 675	7 269	6 193
Säckingen	ev.	168	723	1 434
	kath.	18 002	18 403	17 431 [2])
St. Blasien	ev.	55	76	199
	kath.	11 159	10 704	9 377
Schönau	ev.	12	311	1 722
	kath.	13 080	13 356	13 724 [3])
Schopfheim	ev.	10 697	12 906	14 260
	kath.	2 568	3 517	6 934 [2])
Staufen	ev.	245	398	556
	kath.	19 225	19 039	17 526 [1])
Waldkirch	ev.	301	385	1 315
	kath.	18 872	19 736	20 222
Waldshut	ev.	358	989	1 432
	kath.	22 041	31 804	30 857
Instetten	ev.	18		
	kath.	6 954		
Dreisamkreis	ev.	74 107	90 001	111 813
	kath.	199 160	210 913	230 240

1) 1861/95 kamen 2 Gemeinden mit circa 1000 Katholiken von Breisach zu Staufen.

2) 1861/95 kam eine Gemeinde mit circa 2000 Katholiken von Säckingen zu Schopfheim.

3) 1861/95 kam eine Gemeinde mit circa 500 Protestanten von Schopfheim zu Schönau.

Tabelle 1 (Fortsetzung 2).

		1828	1861	1895
Kinzigkreis.				
Achern	ev.	21	519	1 082
	kath.	17 328	20 186	22 335
Bühl	ev.	101	201	720
	kath.	24 355	26 170	29 161 [1])
Ettenheim	ev.	2 334	2 116	2 269
	kath.	15 643	15 552	14 609
Hornberg	ev.	10 269	aufgelöst und verteilt auf	
	kath.	865	Triberg und Wolfach.	
Kork-Kehl	ev.	9 553	21 417	24 907
	kath.	484	2 156	2 943
Bischofsheim a. Rh.	ev.	10 978		
	kath.	454		
Lahr	ev.	14 534	16 629	19 295
	kath.	7 061	13 721	17 818
Hohengeroldseck	ev.	19		
	kath.	4 223		
Oberkirch	ev.	50	129	501
	kath.	19 506	17 525	17 970
Offenburg	ev.	2 108	2 842	4 972
	kath.	25 800	27 301	48 596
Gengenbach	ev.	35	116	
	kath.	14 304	15 305	
Triberg	ev.	30	8 544 [2])	4 805 [3])
	kath.	10 028	14 134	16 813
Wolfach	ev.	19	3 319 [2])	5 779 [3])
	kath.	9 448	18 531	18 490
Hasslach	ev.	—		
	kath.	9 205		
Kinzigkreis	ev.	50 051	55 832	64 330
	kath.	158 704	170 581	188 735

1) 1861/95 kam eine Gemeinde mit ca. 1000 Kath. von Gernsbach zu Bühl.

2) 1828/61 kamen Hornberger prot. Gemeinden zu Triberg und Wolfach.

3) 1861/95 kamen 4 Gemeinden mit ca. 4200 Prot. von Triberg zu Villingen und
1 Gemeinde » » 2000 » » » » Wolfach.

Tabelle 1 (Fortsetzung 3).

		1828	1861	1895
Murg- und Pfinzkreis und Amt Philippsburg.				
Baden	ev.	114	1 287	4 454
	kath.	12 150	16 902	23 985
Bretten	ev.	15 652	17 210	18 620
	kath.	4 045	4 195	4 667
Bruchsal	ev.	5 258	6 531	9 167 (Bruchsal und Philippsburg)
	kath.	24 059	27 698	50 229 [1] (Bruchsal und Philippsburg)
Philippsburg	ev.	49	226	
	kath.	10 664	16 390	
Karlsruhe Stadt	ev.	12 906	14 993	70 692 (Stadt und Land)
	kath.	5 803	11 023	44 144 (Stadt und Land)
» Land	ev.	16 437	22 668	
	kath.	2 796	4 973	
Durlach	ev.	18 077	19 979	26 870
	kath.	4 786	6 401	7 913
Eppingen	ev.	10 590	11 101	12 846
	kath.	4 402	4 385	4 491
Ettlingen	ev.	162	679	1 997
	kath.	13 451	17 846	21 422
Rastatt	ev.	562	1 397	7 507 (Rastatt und Gernsbach)
	kath.	26 070	33 316	52 001 [2] (Rastatt und Gernsbach)
Gernsbach	ev.	2 430	2 398	
	kath.	10 183	11 433	
Pforzheim	ev.	22 086	31 299	55 525
	kath.	5 801	7 772	12 474
Murg- und Pfinzkreis, incl. Philippsburg	ev.	104 323	129 708	207 678
	kath.	124 218	162 334	221 326

1) 1861/95 kamen 2 Gemeinden mit ca. 2700 Katholiken von Philippsburg zu Wiesloch.

2) 1861/95 kam eine Gemeinde mit ca. 1000 Katholiken von Gernsbach zu Bühl.

Tabelle 1 (Fortsetzung 4).

		1828	1861	1895
Neckarkreis excl. Amt Philippsburg.				
Eberbach[1])	ev.	5 478	16 545	10 285 [2])
	kath.	3 274	8 233	4 250 [2])
Heidelberg	ev.	21 988	28 112	53 302 [2]) (Heidelberg u. Neckargemünd)
	kath.	11 577	13 922	27 179 [2]) (Heidelberg u. Neckargemünd)
Neckargemünd	ev.	5 177	zwischen Eberbach u. Heidelberg geteilt	
	kath.	7 959		
Mannheim	ev.	9 043	12 271	63 580 [3]) (Mannheim u. Ladenburg)
	kath.	10 151	12 634	53 768 [3]) (Mannheim u. Ladenburg)
Ladenburg	ev.	7 198	9 763	
	kath.	5 482	7 978	
Mosbach	ev.	13 855	14 615	15 426 [4])
	kath.	13 938	14 842	14 254 [4])
Schwetzingen	ev.	7 758	12 681	17 271 [3])
	kath.	6 033	9 646	15 270 [3])
Sinsheim	ev.	11 384	14 942	24 549 [4]) (Sinsheim u. Neckarbischofsheim)
	kath.	3 646	4 544	8 411 [4]) (Sinsheim u. Neckarbischofsheim)
Neckarbischofsheim	ev.	8 599	9 580	
	kath.	3 552	4 059	
Weinheim	ev.	8 291	10 716	15 552 [3])
	kath.	3 811	3 845	6 664 [3])
Wiesloch	ev.	4 635	4 817	6 368
	kath.	8 077	9 595	15 666 [5])
Neckarkreis abzüglich Amt Philippsburg	ev.	103 395	134 042	206 333
	kath.	77 500	89 298	145 462

1) 1861 ist hier ein Teil von Neckargemünd einbegriffen, der 1895 wieder zu andern Aemtern gehört.

2) 1861/95 kamen 15 Gemeinden mit ca. 7250 Prot. und 3650 Kath. von Eberbach nach Heidelberg.

3) 1861/95 kam 1 Gemeinde mit ca. 1450 Prot. und ca. 750 Kath. von Schwetzingen zu Mannheim und 1 Gemeinde und 2 Kolonien mit ca. 1050 Prot. und ca. 950 Kath. von Ladenburg zu Weinheim.

4) 1861/95 kam 1 Gemeinde mit ca. 400 Kath. von Eberbach nach Mosbach und 1 Gemeinde mit ca. 950 Prot. und 60 Kath. von Neckarbischofsheim nach Mosbach.

5) 1861/95 kamen 2 Gemeinden mit ca. 2700 Katholiken von Philippsburg nach Wiesloch.

Tabelle 1 (Fortsetzung 5).

		1828	1861	1895
Main- und Tauberkreis.				
Adelsheim	ev.	6 934	7 754	7 900
	kath.	4 543	5 120	5 215
Tauberbischofsheim	ev.	624	1 200	
	kath.	16 050	17 023	
Boxberg	ev.	7 490	7 441	9 503 [1]
	kath.	4 659	9 177	35 704 [1]
Krautheim	ev.	12		
	kath.	5 343		
Gerlachsheim	ev.	43	60	
	kath.	10 579	11 670	
Buchen	ev.	666	1 288	1 354 [1]
	kath.	12 445	12 487	24 951 [1]
Walldürn	ev.	387	139	
	kath.	11 588	13 899	
Wertheim	ev.	7 142	8 469	9 033 [1]
	kath.	8 443	7 779	9 917 [1]
Main- und Tauberkreis	ev.	24 599	26 351	27 790
	kath.	72 349	77 155	75 787
Seekreis	ev.	5 986	9 845	20 002 [2]
	kath.	160 792	176 402	195 525
Dreisamkreis	ev.	74 107	90 001	111 813
	kath.	199 160	210 913	230 240
Kinzigkreis	ev	50 051	55 832	64 330 [2]
	kath.	158 704	170 581	188 735
Murg- und Pfinzkreis mit Philippsburg u. Karlsruhe Stadt	ev.	103 323	129 708	207 678
	kath.	124 218	162 334	221 326 [3]
Neckarkreis ohne Philippsburg	ev.	103 395	134 042	206 333
	kath.	77 500	89 298	145 462 [3]
Main- und Tauberkreis	ev.	24 599	26 351	27 790
	kath.	72 349	77 155	75 787
Grossherzogtum	ev.	362 461	445 779	637 946
	kath.	792 723	886 683	1 057 075

(Boxberg und Krautheim 1861 zusammen; Tauberbischofsheim, Boxberg, Krautheim und Gerlachsheim 1895 zusammen; Buchen und Walldürn 1895 zusammen.)

1) 1861/95 kamen 2 Gemeinden mit ca. 50 Prot. und 600 Kath. von Walldürn zu Tauberbischofsheim und 1 Gemeinde mit ca. 20 Prot. und 1700 Kath. von Tauberbischofsheim zu Wertheim.

2) 1861/95 kamen 4 Gemeinden mit über 4000 Prot. vom Kinzigkreis zum Seekreis.

3) 1861/95 » 2 » » » 2700 » » Murg- und Pfinzkreis zum Neckarkreis.

Tabelle 2.

		Grossherzogtum		Landeskommissariatsbezirke							
				Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
		Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
B. 7. Marmor-, Stein- und Schieferbrüche, Verf. v. groben M., St. u. Sch.-War.	a	42,3	57,5	53,1	46,9	47,1	52,9	25,9	74,1	16,7	83,3
	b	51,4	48,6	66,7	33,3	—	—	—	—	—	—
	c	37,3	62,7	48,4	51,6	34,6	65,4	20,9	79,1	12,2	87,8
B. 9. Gewinnung v. Kies u. Sand, Gewinnung u. Herstellung v. Kalk, Cement, Strass, Gips u. Schwerspat	a	58,2	40,7	67,3	30,6	64,3	35,7	56,3	43,7	16,7	83,3
	b	58,1	41,9	62,5	37,5	—	—	—	—	—	—
	c	44,7	55,4	60,3	39,7	18,7	81,3	28,3	71,7	3,7	96,3
B. 55. Verfert. v. physik. math., chem., u. chirurgischen Instrum. u. Apparat.	a	45,5	48,7	57,1	38,1	60,3	37,9	30,0	66,7	11,5	69,2
	b	64,0	32,0	54,5[1]	36,4[1]	88,9[1]	11,1[1]	40,0[1]	60,0[1]	—	—
	c	49,1	47,1	56,7	40,0	63,6	35,5	36,0	59,0	21,2	72,7
B. 58. Chemische, pharm. u. photogr. Präparate	a	71,6	22,5	72,5	21,6	—	—	65,0	30,0	—	—
	b	49,2	49,7	47,1	52,5	—	—	45,0	45,0	—	—
	c	42,4	57,2	43,4	56,4	—	—	37,0	63,0	—	—
B. 61. Explosivstoffe und Zündwaren	a	33,3[1]	55,6[1]	—	—	—	—	—	—	—	—
	b	56,6	43,4	—	—	57,8	42,2	—	—	—	—
	c	46,4	52,7	—	—	46,1	52,2	—	—	—	—
B. 88. Verf. v. Gummi- u. Guttaperchawaren (ausgenommen Geflechte, Gewebe u. Spielwaren aus Kautschuk)	a	33,3[1]	22,2[1]	—	—	—	—	—	—	—	—
	b	48,2	49,4	49,4	48,1	—	—	—	—	—	—
	c	51,3	40,8	51,4	48,1	—	—	—	—	—	—
B. 93. Holzzurichtung und Konservierung	a	29,6	69,8	63,4	34,1	43,2	55,8	20,0	80,0	10,7	89,3
	b	43,2	54,1	—	—	50,0	50,0	—	—	—	—
	c	27,9	72,0	65,9	34,1	32,0	68,0	21,1	78,7	10,6	89,4
B. 103. Bürstenmacher, Vf. von Pinseln und Federposen	a	12,5	86,5	27,0	70,3	29,7	67,6	7,4	91,7	13,3	86,7
	b	16,7	76,7	—	—	—	—	15,2	76,1	13,0	87,0
	c	12,8	87,2	39,1	60,9	58,9	41,1	3,4	96,6	16,3	83,7
B. 106. Müllerei	a	37,8	61,7	60,9	39,0	35,5	63,4	38,9	61,1	9,1	90,9
	b	53,7	41,1	54,3	37,0	—	—	50,0	45,0	—	—
	c	39,4	60,1	57,0	42,1	42,8	57,2	35,2	64,6	13,0	87,0
Bevölkerung		37,0	61,3	50,7	46,3	41,7	56,8	33,5	64,0	9,6	89,5

1) Statistisch belanglos, da die absoluten Zahlen zu klein sind.

Tabelle 3.

		Grossherzogtum Prot. %	Grossherzogtum Kath. %	Mannheim Prot. %	Mannheim Kath. %	Karlsruhe Prot. %	Karlsruhe Kath. %	Freiburg Prot. %	Freiburg Kath. %	Konstanz Prot. %	Konstanz Kath. %
				Landeskommissariatsbezirke							
B. 6. Steinmetzen Steinhauer	a	33,1	66,9	45,5	54,5	40,4	59,6	28,3	71,7	1,3	98,7
	c	40,3	59,6	47,0	52,8	46,5	53,5	29,8	70,2	11,8	88,2
B. 13. Töpfer	a	35,2	64,8	50,0	50,0	45,2	54,8	43,1	56,9	5,1	94,9
	c	44,0	56,0	53,3	46,7	29,3	70,7	54,6	45,4	20,2	79,8
B. 32. Klempner	a	40,2	59,7	52,3	47,3	48,8	51,2	31,7	68,3	12,8	87,2
	c	44,5	55,2	53,3	45,6	49,7	51,3	34,6	65,4	21,0	79,0
B. 37. Grobschmiede	a	37,4	62,1	60,9	38,3	40,5	59,2	36,7	63,3	6,1	93,9
	c	44,2	55,5	61,5	37,9	46,1	53,8	36,6	63,2	13,9	86,1
B. 38. Schlosser	a	39,5	60,0	52,9	46,8	44,0	54,4	31,8	68,2	13,1	86,9
	c	45,3	53,5	53,9	45,0	49,7	50,0	35,0	65,0	16,3	83,5
B. 47. Stellmacher Wagner	a	38,2	61,7	59,2	40,6	44,3	55,7	38,4	61,6	5,6	94,4
	c	41,9	57,9	60,1	39,6	54,0	46,0	38,5	60,9	9,0	91,0
B. 85. Gerber	a	44,2	51,3	66,1	28,6	53,8	33,3	40,7	56,8	20,0	80,0
	c	56,0	43,2	65,7	33,6	62,8	35,4	46,4	53,3	32,1	67,9
B. 90. Riemer, Sattler	a	42,1	57,5	66,2	33,2	49,0	50,3	39,2	60,4	9,1	90,9
	c	41,0	50,8	65,0	34,4	47,6	51,9	48,7	51,3	14,9	85,1
B. 96. Böttcher	a	30,8	69,2	55,7	44,3	45,1	54,9	27,5	72,5	6,2	93,8
	c	38,3	61,5	58,7	40,6	48,4	51,1	28,2	71,8	6,9	93,1
B. 99. Drechsler	a	37,2	62,5	47,3	52,7	46,8	53,2	35,8	64,2	17,9	80,8
	c	40,1	59,0	52,8	44,4	48,5	51,5	28,1	71,9	20,0	80,0
B. 107. Bäcker	a	42,0	56,7	61,4	36,5	45,4	54,0	29,7	68,6	12,1	87,4
	c	45,7	53,4	59,7	38,7	52,3	47,5	31,6	67,6	14,7	84,7
B. 108. Konditoren	a	39,2	60,8	42,4	57,6	48,6	51,4	34,9	65,1	20,5	79,5
	c	50,0	48,3	59,8	39,3	55,0	42,9	39,2	59,7	31,7	68,3
B. 111. Fleischer	a	41,6	49,1	55,7	31,6	49,6	42,0	34,1	58,7	11,9	79,7
	c	44,5	51,1	58,9	34,8	51,5	44,0	33,0	63,6	16,8	81,7
B. 121. Schneider	a	39,2	59,1	48,9	48,6	40,2	57,9	38,1	60,7	14,5	84,6
	c	41,4	57,1	48,1	49,2	43,4	55,4	38,7	60,5	20,4	78,5
B. 132. Schuhmacher	a	35,4	63,9	48,9	49,7	40,1	59,9	32,4	67,2	8,8	91,0
	c	40,9	58,8	51,0	48,4	46,7	53,0	40,4	59,5	15,2	84,5
B. 140. Maurer	a	29,4	70,6	38,6	61,4	35,1	64,9	32,4	67,6	4,2	95,8
	c	34,9	65,0	48,8	51,1	41,1	58,9	23,6	76,4	5,6	94,4
B. 141. Zimmerer	a	32,2	67,9	47,3	52,7	40,0	60,0	37,0	63,0	9,3	90,7
	c	38,0	62,0	52,5	47,2	52,4	47,6	32,2	67,8	12,6	87,4
B. 142. Glaser	a	40,6	59,3	—	—	—	—	—	—	—	—
	c	40,4	52,9	—	—	—	—	—	—	—	—
Bevölkerung		37,0	61,3	50,7	46,3	41,7	56,8	33,5	64,0	9,6	89,5

Tabelle 4.

		Landeskommissariatsbezirke											
		Mannheim			Karlsruhe			Freiburg			Konstanz		
		[1]		Auf 1 Selbständigen kommen i. Durchschnitt Arbeiter	[1]		Auf 1 Selbständigen kommen i. Durchschnitt Arbeiter	[1]		Auf 1 Selbständigen kommen i. Durchschnitt Arbeiter	[1]		Auf 1 Selbständigen kommen i. Durchschnitt Arbeiter
		Prot.	Kath.		Prot.	Kath.		Prot.	Kath.		Prot.	Kath.	
B. 6.	Steinmetzen, Steinhauer	— 5,2	+ 8,2	9,1	— 1,3	+ 2,8	8,4	— 5,2	+ 7,7	5,8	— 8,3	+ 9,2	4,8
B. 13.	Töpfer	— 0,7	+ 3,7	4,5	+ 3,5	— 0,2	2,8	+ 9,6	— 7,1	2,1	— 4,5	+ 5,4	1,3
B. 32.	Klempner	+ 1,6	+ 1,0	1,8	+ 7,1	— 5,6	2,5	— 1,8	+ 8,3	1,8	+ 3,2	— 2,3	1,3
B. 37.	Grobschmiede	+ 10,2	— 8,0	2,0	— 1,2	+ 2,4	2,2	+ 3,2	— 0,7	1,2	— 3,5	+ 4,4	1,2
B. 38.	Schlosser	+ 2,2	+ 0,5	10,8	+ 2,3	— 2,4	13,4	— 1,7	+ 4,2	6,0	+ 3,5	— 2,6	6,6
B. 47.	Stellmacher, Wagner, Radmacher	+ 8,5	— 5,7	0,7	+ 2,6	— 1,1	1,0	+ 4,9	— 2,4	0,7	— 4,0	+ 4,9	0,8
B. 83.	Buchbinderei und Kartonnagefabrikation	+ 0,2	— 2,7	2,0	+ 8,3	— 1,8	4,7	+ 24,6	— 22,4	3,6	+ 6,8	— 5,9	2,7
B. 85.	Gerberei	+ 15,4	— 17,7	6,9	+ 12,1	— 23,5	6,5	+ 7,2	— 7,2	4,0	+ 10,4	— 9,5	1,9
B. 90.	Riemerei und Sattlerei	+ 15,5	— 13,1	2,0	+ 7,3	— 6,5	1,6	+ 5,7	— 3,6	1,1	— 0,5	+ 1,4	1,0
B. 92.	Verf. von Tapezierarbeit	+ 4,6	— 2,4	2,8	+ 3,8	— 5,3	2,9	— 4,3	+ 3,7	3,1	+ 3,7	+ 9,5	2,3
B. 96.	Böttcher	+ 5,0	— 2,0	1,5	+ 3,4	— 1,9	1,1	— 6,0	+ 8,5	1,2	— 3,4	+ 4,3	0,6
B. 99.	Drechsler	— 3,4	+ 6,4	2,4	+ 5,1	— 3,6	2,7	+ 2,3	+ 0,2	1,3	+ 8,3	— 8,7	1,7
B. 107.	Bäcker	+ 10,7	— 9,8	2,1	+ 3,7	— 2,8	2,1	— 3,8	+ 4,6	1,8	+ 2,5	— 2,1	1,7
B. 108.	Konditoren	— 8,3	+ 11,3	2,3	+ 6,9	— 5,4	3,2	+ 1,4	+ 1,1	2,9	+ 10,9	— 10,0	1,5
B. 111.	Fleischer	+ 5,0	— 14,7	1,9	+ 7,9	— 14,8	2,1	+ 0,6	— 5,3	1,8	+ 2,3	— 9,8	1,6
B. 121.	Schneider	— 1,8	+ 2,3	0,9	— 1,5	+ 1,1	0,9	+ 4,6	— 3,3	0,7	+ 4,9	— 4,9	0,8
B. 132.	Schuhmacher	— 1,8	+ 3,4	0,6	— 1,6	+ 3,1	0,5	— 1,1	+ 3,2	0,7	— 0,8	+ 1,5	0,6
B. 140.	Maurer	— 12,1	+ 15,1	3,6	— 6,6	+ 8,1	5,8	— 1,1	+ 3,6	3,5	— 5,4	+ 6,3	2,3
B. 141.	Zimmerer	— 3,4	+ 6,4	2,2	— 1,7	— 3,2	3,3	+ 3,5	— 1,0	1,7	— 0,3	+ 1,2	1,6

1) Bedeutet den Prozentsatz, um den die Protestanten bezw. Katholiken bei den Selbständigen stärker (+), bezw. schwächer (—) vertreten sind, als in der Bevölkerung des betreffenden Landeskommissariatsbezirkes.

Tabelle 5.

	Landes-kommissariats-bezirk [1])	Gemeinden von 0—2000 [2]) Prot.	0—2000 Kath.	Auf 1 Selbständigen kommen Arbeiter	2000—5000 [2]) Prot.	2000—5000 Kath.	Auf 1 Selbständigen kommen Arbeiter	5000—20000 [2]) Prot.	5000—20000 Kath.	Auf 1 Selbständigen kommen Arbeiter	20000—50000 [2]) Prot.	20000—50000 Kath.	Auf 1 Selbständigen kommen Arbeiter	über 50000 [2]) Prot.	über 50000 Kath.	Auf 1 Selbständigen kommen Arbeiter
B. 6. Steinmetzen Steinhauer	I	+ 2,2	— 0,8	6,9	+ 2,2	— 0,1	15,7	—	—	—	—	—	—	— 20,8	+ 27,4	17,3
	II	+ 19,6	— 20,2	10,6	— 12,6	+ 14,6	4,0	—	—	—	—	—	—	— 19,9	+ 22,8	27,3
	III	— 6,0	+ 7,2	4,5	— 3,0	+ 5,0	6,4	—	—	—	—	—	—	— 8,3	+ 10,5	12,4
	IV	— 7,8	+ 8,3	3,6	— 5,4	+ 5,8	5,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 32. Klempner	I	— 1,9	+ 3,3	0,7	+ 1,0	— 1,0	1,1	—	—	—	+ 2,8	0,0	4,7	— 1,3	+ 7,9	3,7
	II	+ 17,5	— 17,3	3,3	+ 2,7	— 0,7	2,1	— 3,8	+ 5,8	2,1	— 5,7	+ 5,6	3,1	+ 9,0	— 6,1	2,5
	III	— 2,8	+ 4,0	1,0	— 15,8	+ 17,8	1,0	—	—	—	—	—	—	— 16,5	+ 18,7	14,3
	IV	+ 2,6	— 2,1	0,7	+ 7,2	— 6,3	1,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 37. Grob-(Huf-)Schmiede	I	+ 12,3	— 11,7	1,1	+ 8,7	— 6,6	1,6	+ 19,5	— 18,3	3,1	+ 9,8	— 7,0	5,5	+ 23,7	— 20,9	13,4
	II	+ 4,9	— 4,7	1,2	+ 2,9	— 0,9	1,5	— 1,7	+ 3,7	3,3	—	—	—	+ 13,5	— 10,6	17,1
	III	+ 4,0	— 2,8	1,0	— 1,3	+ 3,3	1,2	—	—	—	—	—	—	— 20,2	+ 22,4	4,8
	IV	— 3,0	+ 3,5	1,1	— 2,1	+ 3,0	1,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 38. Schlosser	I	+ 1,2	+ 0,2	3,3	+ 2,8	— 0,7	6,6	— 4,0	+ 5,2	11,1	+ 4,2	— 1,6	9,5	— 3,2	+ 8,3	25,6
	II	+ 10,7	— 9,1	14,4	— 4,6	+ 5,2	5,4	— 4,7	+ 6,7	14,4	+ 14,7	— 12,8	6,8	+ 8,3	— 8,5	22,7
	III	— 1,5	+ 2,7	4,3	— 5,6	+ 7,6	4,9	— 16,3	+ 19,1	8,2	—	—	—	+ 3,3	— 1,1	8,9
	IV	+ 3,7	— 3,2	4,2	+ 10,1	— 9,2	8,7	— 9,9	+ 11,7	10,5	—	—	—	—	—	—
B. 47. Stellmacher, Wagner, Radmacher	I	+ 12,1	— 10,7	0,5	— 3,7	+ 5,8	0,8	—	—	—	—	—	—	+ 22,8	— 21,8	3,5
	II	+ 12,2	— 12,0	0,6	— 0,6	+ 2,6	0,8	—	—	—	—	—	—	+ 23,7	— 20,8	7,5
	III	+ 6,4	— 5,2	0,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV	— 3,0	+ 4,5	0,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 85. Gerber	I	+ 18,6	— 17,2	6,4	+ 13,8	— 12,1	6,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	+ 12,2	— 11,0	4,2	— 14,6	+ 8,9	4,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. 96. Böttcher	I	+ 5,0	− 3,6	0,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	II	+ 12,2	− 12,0	0,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	− 8,6	+ 9,4	0,7	− 12,1	+ 14,1	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV	− 6,6	+ 7,1	0,5	+ 2,4	− 1,5	0,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 107. Bäcker	I	+ 12,0	− 14,4	1,6	+ 1,6	− 0,9	1,8	+ 17,2	− 16,0	2,2	+ 7,0	− 4,2	3,5	+ 14,1	− 10,2	3,2
	II	+ 7,7	− 7,9	1,3	+ 9,7	− 9,7	1,6	− 1,4	+ 3,4	2,7	+ 14,3	− 12,4	3,2	− 14,6	+ 16,8	3,4
	III	+ 8,4	− 7,3	1,4	− 4,3	+ 5,2	1,7	+ 7,2	− 6,5	2,1	—	—	—	− 2,1	+ 3,1	4,0
	IV	+ 1,0	− 1,7	1,4	+ 10,8	− 9,9	1,9	− 16,2	+ 18,0	2,5	—	—	—	—	—	—
B. 111. Fleischer	I	− 2,8	− 19,9	1,3	− 1,5	− 2,3	1,5	+ 17,5	− 16,3	2,0	+ 13,8	− 15,0	2,3	+ 9,7	− 17,2	3,1
	II	+ 6,8	− 12,0	1,3	+ 5,8	− 18,8	1,5	− 5,5	− 0,2	2,6	+ 11,4	− 11,0	2,2	+ 10,4	− 15,9	3,3
	III	− 0,2	− 4,5	1,3	− 11,4	+ 5,2	1,7	+ 1,9	− 12,4	2,3	—	—	—	+ 8,3	− 10,2	2,9
	IV	− 1,4	− 9,6	1,2	+ 7,9	− 10,3	1,9	− 2,8	− 4,6	2,4	—	—	—	—	—	—
B. 121. Schneider	I	+ 0,2	− 0,5	0,6	− 7,4	+ 7,6	0,9	− 1,7	+ 2,9	0,9	+ 1,4	+ 1,0	1,0	− 2,7	+ 4,3	1,4
	II	− 0,7	+ 0,9	0,7	− 4,9	+ 5,3	0,9	− 9,5	+ 9,5	1,0	+ 3,4	+ 3,1	1,2	− 5,4	+ 4,7	0,9
	III	+ 6,0	− 5,6	0,5	+ 2,9	− 3,9	0,9	+ 3,4	− 1,5	0,9	—	—	—	− 0,4	+ 1,3	1,1
	IV	+ 1,7	− 1,8	0,6	+ 12,6	− 13,5	0,9	− 1,9	+ 2,9	1,0	—	—	—	—	—	—
B. 132. Schuhmacher	I	+ 4,3	− 4,0	0,5	− 6,9	+ 8,6	0,8	− 5,7	+ 6,9	0,6	− 5,7	+ 8,0	1,0	− 5,9	+ 8,3	0,7
	II	+ 1,6	− 2,0	0,3	− 3,1	+ 4,6	0,5	− 12,0	+ 14,0	0,6	− 2,9	+ 0,4	0,7	+ 1,7	+ 0,7	0,7
	III	− 0,1	+ 1,1	0,6	− 7,6	+ 9,6	1,0	+ 1,5	− 0,2	0,6	—	—	—	− 4,5	+ 5,2	0,7
	IV	− 0,1	+ 1,5	0,6	+ 3,4	− 2,9	0,5	− 3,6	+ 5,4	0,7	—	—	—	—	—	—
B. 140. Maurer	I	− 7,9	+ 7,2	1,7	− 12,7	+ 14,8	5,5	− 22,7	+ 23,9	10,8	− 2,3	+ 5,1	15,2	− 7,7	+ 14,3	25,3
	II	+ 4,3	− 4,1	4,4	5,2	+ 7,1	5,2	− 12,5	+ 14,5	11,3	− 16,9	+ 18,8	13,6	+ 14,8	− 11,9	22,7
	III	+ 0,6	+ 0,4	1,8	− 6,6	+ 8,6	2,7	+ 3,6	− 1,0	13,1	—	—	—	− 15,1	+ 17,3	24,3
	IV	− 4,6	+ 5,1	1,6	+ 0,3	+ 0,6	5,7	− 12,3	+ 14,1	14,7	—	—	—	—	—	—
B. 141. Zimmerer	I	− 6,1	+ 7,5	1,1	− 9,5	+ 11,6	2,6	+ 4,1	− 2,9	2,9	+ 18,7	− 15,9	3,6	+ 24,7	− 18,1	7,7
	II	− 0,8	+ 1,0	3,2	+ 3,1	− 1,1	2,4	+ 10,8	− 8,8	5,6	—	—	—	+ 13,5	− 10,6	5,4
	III	+ 4,0	− 2,8	1,2	− 0,4	+ 2,4	1,8	+ 12,1	− 9,5	5,4	—	—	—	− 2,5	+ 4,7	7,5
	IV	− 1,0	+ 1,5	1,2	+ 6,6	− 5,7	2,1	+ 5,3	− 3,5	7,4	—	—	—	—	—	—

1) I = L.K.B. Mannheim, II = L.K.B. Karlsruhe, III = L.K.B. Freiburg, IV = L.K.B. Konstanz.

2) Bedeutet den Prozentsatz, um den die Protestanten, bezw. Katholiken bei den Selbständigen stärker (+), bezw. schwächer (−) vertreten sind, als in der Bevölkerung des betreffenden Landeskommissariatsbezirkes und der betr. Ortsgrössenklasse.

Tabelle 6.

	Mannheim			Karlsruhe			Freiburg			Konstanz		
	¹)		Alleinbetriebe in % aller Betriebe	¹)		Alleinbetriebe in % aller Betriebe	¹)		Alleinbetriebe in % aller Betriebe	¹)		Alleinbetriebe in % aller Betriebe
Landeskommissariatsbezirke	Prot.	Kath.		Prot.	Kath.		Prot.	Kath.		Prot.	Kath.	
B. 6. Steinmetzen, Steinhauer	— 5,2	+ 8,2	54	— 1,3	+ 2,8	56	— 5,2	+ 7,7	46	— 8,3	+ 9,2	60
B. 13. Töpfer	— 0,7	+ 3,7	46	+ 3,5	— 2,0	50	+ 9,6	— 7,1	51	— 4,5	+ 5,4	47
B. 32. Klempner	+ 1,6	+ 1,0	51	+ 7,1	— 5,6	44	— 1,8	+ 8,3	47	+ 3,2	— 2,3	55
B. 37. Grobschmiede	+ 10,2	— 8,0	48	— 1,2	+ 2,4	40	+ 3,2	— 0,7	59	— 3,5	+ 4,4	50
B. 38. Schlosser	+ 2,2	+ 0,5	50	+ 2,3	— 2,4	49	— 1,7	+ 4,2	45	+ 3,5	— 2,6	40
B. 47. Stellmacher, Wagner, Radmacher	+ 8,5	— 5,7	68	+ 2,6	— 1,1	61	+ 4,9	— 2,4	70	— 4,0	+ 4,9	64
B. 83. Buchbinderei und Kartonagefabrikation	+ 0,2	— 2,7	63	+ 8,3	— 10,8	66	+ 24,6	— 22,4	37	+ 6,8	— 5,9	47
B. 85. Gerber	+ 15,4	— 17,7	30	+ 12,1	— 23,5	24	+ 7,2	— 7,2	36	+ 10,4	— 9,5	33
B. 90. Riemer und Sattler	+ 15,5	— 13,1	66	+ 7,3	— 6,5	62	+ 5,7	— 3,6	67	— 0,5	+ 1,4	59
B. 92. Verf. von Tapezierarbeit	+ 4,5	— 2,4	38	+ 3,8	— 5,3	39	— 4,3	+ 3,7	37	+ 3,7	+ 9,5	32
B. 96. Böttcher	+ 5,0	— 2,0	75	+ 3,4	— 1,9	70	— 6,0	+ 8,5	74	— 3,4	+ 4,3	74
B. 99. Drechsler	— 3,4	+ 6,4	78	+ 5,1	— 3,6	76	+ 2,3	+ 0,2	76	+ 8,3	— 8,7	66
B. 107. Bäcker	+ 10,7	— 9,8	55 (B. 107 u. 108)	+ 3,7	— 2,8	48 (B. 107 u. 108)	— 3,8	+ 4,6	43 (B. 107 u. 108)	+ 2,5	— 2,1	42 (B. 107 u. 108)
B. 108. Konditoren	— 8,5	+ 11,3		+ 6,9	— 5,4		+ 1,4	+ 1,1		+ 10,9	— 10,0	
B. 111. Fleischer	+ 5,0	— 14,7	64	+ 7,9	— 14,8	52	+ 0,6	— 5,3	55	+ 2,3	— 9,8	58
B. 121. Schneider	— 1,8	+ 2,3	74	— 1,5	+ 1,1	68	+ 4,6	— 3,3	70	+ 4,9	— 4,9	69
B. 132. Schuhmacher	— 1,8	+ 3,4	73	— 1,6	+ 3,1	72	— 1,1	+ 3,2	71	— 0,8	+ 1,5	67
B. 140. Maurer	— 12,1	+ 15,1	72	— 6,6	+ 8,1	75	— 1,1	+ 3,6	85	— 5,4	+ 6,3	73
B. 141. Zimmerer	— 3,4	+ 6,4	70	— 1,7	— 3,2	69	+ 3,5	— 1,0	74	— 0,3	+ 1,2	61

1) Bedeutet den Prozentsatz, um den die Protestanten, bezw. Katholiken bei den Selbständigen stärker (+), bezw. schwächer (—) vertreten sind, als in der Bevölkerung des betreffenden Landeskommissariatsbezirkes.

Tabelle 7.

	Es sind bei den Selbständigen stärker (+), bezw. schwächer (—) vertreten wie bei den Arbeitern									
	im Grossherzogtum		in den Landeskommissariatsbezirken							
			Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
B. 6. Steinmetzen, Steinhauer	— 7,2	+ 7,3	— 1,5	+ 1,7	— 6,1	+ 6,1	— 1,5	+ 1,7	— 10,5	+ 10,5
B. 13. Töpfer	— 8,8	+ 8,8	— 3,3	+ 3,3	+ 15,9	— 15,9	— 11,5	+ 11,5	— 15,1	+ 15,1
B. 32. Klempner	— 2,3	+ 4,5	— 1,0	+ 1,7	— 0,9	— 0,1	— 2,9	— 2,9	— 7,2	+ 8,2
B. 37. Grobschmiede	— 6,5	+ 6,6	— 0,6	+ 0,4	— 5,6	+ 5,4	+ 0,1	+ 0,1	— 7,8	+ 7,8
B. 38. Schlosser	— 5,8	+ 6,5	— 1,0	+ 1,8	— 5,7	+ 4,4	— 3,2	+ 3,2	— 3,2	+ 3,4
B. 47. Stellmacher, Wagner, Radmacher	— 3,7	+ 3,8	— 0,9	+ 1,0	— 9,7	+ 9,7	— 0,1	+ 0,7	— 3,4	+ 3,4
B. 83. Buchbinderei u. Kartonagefabrikation	— 2,3	+ 0,7	+ 0,0	— 2,9	— 19,3	+ 16,3	+ 11,2	— 11,3	— 3,9	+ 4,5
B. 85. Gerberei	— 11,8	+ 8,1	+ 0,4	— 5,0	— 9,0	— 2,1	— 5,7	+ 3,5	— 12,1	+ 12,1
B. 90. Riemer und Sattler	— 6,9	+ 6,7	+ 1,2	— 1,2	+ 1,4	— 1,6	— 9,5	+ 9,1	— 5,8	+ 5,8
B. 92. Vf. v. Tapezierarbeit	— 0,5	— 0,5	+ 4,4	— 2,4	— 4,0	+ 1,9	+ 0,9	— 2,8	— 13,2	+ 6,5
B. 96. Böttcher	— 7,5	+ 7,7	— 3,0	+ 3,7	— 3,3	+ 3,8	— 0,7	+ 0,7	— 0,7	+ 0,7
B. 99. Drechsler	— 2,9	+ 3,5	— 5,5	+ 8,3	— 1,7	+ 1,7	+ 7,7	— 7,7	— 2,1	+ 0,8
B. 107. Bäcker	— 3,7	+ 3,3	+ 1,7	— 2,2	— 6,9	+ 6,5	— 1,9	+ 1,0	— 2,6	+ 2,7
B. 108. Konditoren	— 10,8	+ 12,5	— 17,4	+ 18,3	— 6,4	+ 8,5	— 4,3	+ 5,4	— 11,2	+ 11,2
B. 111. Fleischer	— 2,9	— 2,0	— 3,2	+ 3,2	— 1,9	— 2,0	+ 1,1	— 4,9	— 4,9	+ 2,0
B. 121. Schneider	— 2,2	+ 2,0	+ 0,8	— 0,5	— 3,2	+ 2,5	— 0,6	+ 0,2	— 5,9	+ 6,1
B. 132. Schuhmacher	— 5,5	+ 5,1	— 2,1	+ 1,3	— 6,6	+ 6,9	— 8,0	+ 7,7	— 6,4	+ 6,5
B. 140. Maurer	— 5,5	+ 5,6	— 10,2	+ 10,3	— 6,0	+ 6,0	+ 8,8	— 8,8	— 1,4	+ 1,4
B. 141. Zimmerer	— 5,8	+ 5,9	— 5,2	+ 5,5	— 12,4	+ 12,4	+ 4,8	— 4,8	— 3,3	+ 3,3

Tabelle 8.

	Landeskommissariats-Bezirk[1])	Es sind bei den Selbständigen stärker (+), bezw. schwächer (—) vertreten, wie bei den Arbeitern in den Gemeinden von									
		0 – 2000		2000 – 5000		5000 – 20 000		20 000 – 50 000		über 50 000	
		Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
B. 6. Steinmetzen, Steinhauer	I	+ 5,8	— 5,7	— 6,1	+ 6,1	—	—	—	—	— 2,8	+ 4,5
	II	+ 2,5	— 2,5	— 0,6	+ 0,6	—	—	—	—	— 10,6	+ 10,6
	III	+ 4,4	— 4,4	— 1,3	+ 1,3	—	—	—	—	— 12,5	+ 12,5
	IV	— 13,4	+ 13,4	— 2,1	+ 2,1	—	—	—	—	—	—
B. 32. Klempner	I	— 3,1	+ 3,1	+ 7,6	— 7,8	—	—	+ 3,2	— 2,4	— 5,4	+ 7,7
	II	+ 8,5	— 8,5	— 10,6	+ 10,6	+ 1,5	— 1,5	— 3,9	+ 3,9	+ 4,5	— 4,5
	III	— 8,5	+ 8,5	— 8,1	+ 8,1	—	—	—	—	— 11,0	+ 11,0
	IV	— 0,7	+ 0,7	— 5,3	+ 5,3	—	—	—	—	—	—
B. 37. Grob- u. Hufschmiede	I	+ 0,7	— 1,1	— 8,8	+ 8,8	+ 12,5	— 12,5	— 4,5	+ 4,5	+ 15,4	— 17,2
	II	+ 0,0	+ 0,0	— 2,6	+ 2,6	— 7,4	+ 7,4	—	—	+ 14,1	— 13,6
	III	+ 1,2	— 1,2	+ 4,2	— 4,2	—	—	—	—	— 30,5	+ 31,9
	IV	— 6,5	+ 6,5	— 12,4	+ 12,4	—	—	—	—	—	—
B. 38. Schlosser	I	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,2	— 0,2	— 4,2	+ 4,7	+ 8,3	— 8,1	— 5,7	+ 6,1
	II	+ 1,6	— 1,6	— 20,2	+ 18,9	— 10,9	+ 10,9	+ 13,2	— 13,2	+ 8,6	— 11,1
	III	— 8,6	+ 8,6	— 0,8	+ 0,8	— 10,4	+ 10,4	—	—	+ 3,4	— 3,4
	IV	— 0,4	+ 0,4	+ 2,9	— 2,6	— 10,3	+ 10,3	—	—	—	—
B. 47. Stellmacher, Wagner, Radmacher	I	— 3,0	+ 3,7	— 2,3	+ 2,3	—	—	—	—	+ 16,6	— 22,2
	II	— 2,6	+ 2,6	— 11,8	+ 11,8	—	—	—	—	+ 12,6	— 12,6
	III	+ 1,2	— 0,9	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV	— 2,0	+ 2,0	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 85. Gerber	I	— 6,2	+ 6,2	+ 13,6	— 16,1	—	—	—	—	—	—
	II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III	— 6,4	+ 6,4	— 11,2	+ 3,5	—	—	—	—	—	—
	IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. 96. Böttcher	I	+ 1,9	− 19	−	−	−	−	−	−	−	−
	II	+ 10,0	− 10,9	−	−	−	−	−	−	−	−
	III	− 8,2	+ 8,2	+ 10,6	− 10,6	−	−	−	−	−	−
	IV	+ 0,1	− 0,1	+ 3,3	− 3,3	−	−	−	−	−	−
B. 107. Bäcker	I	+ 4,3	− 6,0	+ 4,1	− 4,2	+ 6,9	− 6,9	− 1,8	+ 1,8	+ 0,8	− 0,1
	II	+ 0,7	− 0,9	+ 4,5	− 3,5	+ 4,2	− 4,2	+ 0,9	− 0,9	− 25,2	+ 25,2
	III	− 4,6	+ 3,5	+ 1,4	− 1,5	+ 2,8	− 4,2	−	−	+ 0,1	− 1,0
	IV	− 2,7	+ 3,1	+ 3,1	− 3,1	− 11,5	+ 11,5	−	−	−	−
B. 111. Fleischer	I	− 3,6	+ 7,6	+ 1,2	− 2,3	+ 8,4	− 8,4	+ 4,8	− 8,8	− 4,4	− 2,2
	II	+ 5,1	− 2,4	− 1,2	− 6,7	− 2,6	− 2,3	+ 4,4	− 5,9	+ 1,6	− 5,4
	III	− 6,0	+ 3,1	− 0,7	− 2,1	− 2,4	− 6,3	−	−	+ 16,6	− 19,2
	IV	− 5,0	− 3,3	− 2,2	− 0,4	− 3,1	− 6,0	−	−	−	−
B. 121. Schneider	I	+ 0,9	+ 0,3	− 0,6	+ 2,3	− 0,6	+ 0,6	+ 3,0	− 2,4	+ 1,7	− 3,4
	II	+ 4,6	− 4,1	− 5,4	+ 4,5	− 5,8	+ 4,5	− 5,2	+ 4,9	− 2,9	+ 1,0
	III	− 6,4	+ 6,7	+ 8,6	− 10,0	+ 3,2	− 3,5	−	−	− 2,2	+ 0,8
	IV	− 10,4	+ 11,1	+ 6,3	− 7,0	− 9,8	+ 10,2	−	−	−	−
B. 132. Schuhmacher	I	+ 6,4	− 6,7	− 5,5	− 5,4	− 7,3	+ 7,3	− 7,6	+ 7,3	− 6,1	+ 3,4
	II	− 14,1	− 13,7	− 10,6	− 10,1	+ 4,4	− 4,4	− 9,5	+ 5,1	+ 4,1	− 3,6
	III	− 13,6	− 13,4	− 4,2	− 4,4	+ 12,8	− 14,1	−	−	− 2,2	+ 0,9
	IV	− 3,9	− 4,2	− 11,7	− 11,3	− 16,0	+ 16,0	−	−	−	−
B. 140. Maurer	I	− 1,6	+ 1,5	− 10,7	+ 10,7	− 28,8	+ 28,8	+ 7,2	− 7,2	− 6,7	+ 7,3
	II	− 12,7	+ 12,7	− 3,8	+ 3,8	± 0,0	± 0,0	+ 5,8	− 5,8	+ 28,0	− 26,1
	III	+ 7,3	− 7,3	+ 10,3	− 10,3	+ 11,3	− 11,3	−	−	− 3,8	+ 3,8
	IV	− 0,4	+ 0,4	+ 6,4	− 6,4	−	−	−	−	−	−
B. 141. Zimmerer	I	− 5,3	+ 5,3	− 9,3	− 9,3	+ 7,0	− 7,0	+ 12,2	− 12,2	+ 18,3	− 17,5
	II	− 22,7	+ 23,3	− 8,3	− 8,3	+ 15,7	− 15,7	−	−	+ 4,9	− 4,9
	III	+ 1,4	− 1,4	+ 8,3	+ 8,3	+ 17,7	− 17,7	−	−	+ 5,3	− 5,1
	IV	− 1,9	+ 1,9	− 5,1	− 5,1	+ 11,5	− 11,5	−	−	−	−

1) I = L.K.B. Mannheim; II = L.K.B. Karlsruhe; III = L.K.B. Freiburg; IV = L.K.B. Konstanz.

Tabelle 9.

	Durchschnitts-lohn	Stärkst besetzte Lohnklasse	Arbeiter in der Stadt Mannheim		Arbeiter im L.K.B. Mannheim	
	Mark	Mark	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
1) Rohtabakgeschäft	6—15	8—10	112	156	—	—
2) Tapetenfabrik	unter 24	unter 5	—	—	147	193
3) Ziegelei	8—18	8—10	—	—	391	641
4) Gummi und Guttapercha. 3 Betriebe	6—24 6—18 6—18	15—18 12—15 15—18	156	170	—	—
5) Zuckerfabrik	12—21	12—15	42	64	—	—
6) Spiegelmanufaktur	12—27	18—21	—	—	135	290
7) Brauerei. 2 Betriebe	15—21 15—24	18—21 18—21	96	114	—	—
8) Portlandzementfabrik	15—27	18—21	144	136	—	—
9) Dampfsägen. 3 Betriebe	15—21 18—27 18—27	18—21 18—21 21—24	35	26	—	—
10) Chemische Industrie. 8 Betriebe	6—24 12—24 12—24 12—24 12—27 12—21 12—27 15—27	6— 8 15—18 21—24 21—24 18—21 15—18 21—24 24—27	97	107	432	562
11) Eisengiesserei. 4 Betriebe	12—35 18—35 15—35 u. mehr 27—34	18—21 27—30 18—21 18—21	220	185	448	340
12) Maschinenfabriken. 5 Betriebe	15—27 15—27 15—27 15—35 15—35	15—18 18—21 21—24 21—24 30—35	444	375	790	603

Tabelle 10.

		Protestanten		Katholiken	
		in absolut. Zahlen	%	in absolut Zahlen	%
Handel.					
C. 1. Waren- u. Produktenhandel	a	4684	30,5	7114	46,3
	b	1335	43,6	1155	37,6
	c	4650	37,6	6084	49,2
C. 2. Geld- und Kredithandel	a	92	43,4	60	28,3
	b	396	46,8	359	42,5
	c	73	41,8	80	47,6
C. 4. Buch-, Kunst- u. Musikalienhandel	a	135	63,8	62	29,2
	b	40	47,6	41	48,7
	c	114	43,5	141	53,8
C. 6. Hausierhandel	a	36	20,9	114	66,4
	b	12	48,0	12	48,0
C. 7. Handlungsvermittlung	a	333	34,6	287	29,8
	c	6	18,8	13	40,6
C. 8. Hilfsgewerbe des Handels	a	25	39,7	37	58,7
	c	256	45,5	300	53,2
C. 10. Versicherungsgewerbe	a	177	51,1	137	39,4
	b	309	51,7	277	46,3
	c	38	42,7	47	52,8
Bevölkerung		—	37,0	—	61,3

Tabelle 11.

		Landeskommissariatsbezirke							
		Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
		Prot. %	Kath. %	Prot. %	Kath. %	Prot. %	Kath. %	Prot. %	Kath. %
Handel.									
C. 1. Waren- u. Produktenhandel	a	37,1	30,7	39,2	41,5	22,5	54,6	14,8	73,0
	b	46,5	33,6	47,4	32,8	37,4	42,1	28,1	61,1
	c	45,4	37,7	43,0	45,9	29,7	57,7	12,2	80,5
C. 2. Geld- u. Kredithandel	a	42,4	19,7	48,8	19,5	—	—	—	—
	b	49,2	36,0	51,5	35,0	48,1	48,6	23,9	73,9
	c	46,1	53,9	41,3	40,0	—	—	—	—
C. 7. Handlungsvermittlung	a	37,9	23,0	45,6	37,1	15,8	43,0	8,4	44,1
C. 10. Versicherungsgewerbe	a	50,0	33,0	59,6	34,8	45,2	51,6	—	—
	b	52,2	45,0	56,8	42,7	—	—	—	—
Bevölkerung		50,7	46,3	41,7	56,8	33,5	64,0	9,6	89,5

Die nicht ausgefüllten Stellen sind wegen zu kleiner absoluter Zahlen (unter 25) leer geblieben.

Tabelle 12.

		Protestanten		Katholiken	
		in absoluten Zahlen	%	in absoluten Zahlen	%
Verkehr.					
C. 11. Post- u. Telegraphenbetrieb	a	114	33,8	224	66,2
	b	596	46,6	681	53,3
	c	616	30,0	1434	69,8
C. 12. Eisenbahnbetrieb (ohne Strassenbahnen)	a	117	37,1	196	62,3
	b	693	41,7	962	51,8
	c	2743	34,8	5133	65,1
C. 13. Posthalterei und Personenfuhrwerk	a	148	40,5	214	58,6
	c	305	41,5	428	58,4
C. 15. Frachtfuhrwerk u. Güterbebestritterei	a	197	40,1	294	59,9
	c	454	39,1	706	60,9
C. 18. Binnenschiffahrt	a	142	50,4	122	46,0
	b	199	55,0	163	45,0
	c	539	46,4	619	53,4
C. 20. Dienstmänner, Fremdenfühführer, Lohndiener etc.	a	195	37,3	325	62,1
	c	29	34,1	56	65,9
Bevölkerung		—	37,0	—	61,3

Tabelle 13.

		Landeskommissariatsbezirke							
		Mannheim		**Karlsruhe**		**Freiburg**		**Konstanz**	
		Prot. %	Kath. %	Prot. %	Kath. %	Prot. %	Kath. %	Prot. %	Kath. %
Verkehr.									
C. 11. Post u. Telegraph	a	39,0	61,0	43,1	56,9	24,4	75,6	27,7	72,3
	b	52,5	47,5	51,7	48,1	35,6	64,4	35,0	65,0
	c	45,0	54,8	36,5	63,3	28,3	71,7	6,2	93,6
C. 12. Eisenbahn (ohne Strassenbahnen)	a	41,8	58,2	45,1	54,9	33,7	65,2	22,6	75,5
	b	51,6	48,4	42,4	56,9	30,3	69,3	31,0	68,1
	c	46,9	53,1	37,5	62,5	26,2	73,8	11,5	88,1
C. 18. Binnenschiffahrt	a	61,0	39,0	—	—	—	—	7,4	92,6
	b	56,5	43,5	—	—	—	—	—	—
	c	50,8	49,1	—	—	—	—	4,9	95,1
Bevölkerung		50,7	46,3	41,7	56,8	33,5	64,0	9,6	89,5

Tabelle 14.

		Protestanten		Katholiken	
		in absoluten Zahlen	%	in absoluten Zahlen	%
E. 1. Armee und Kriegsflotte deren Verwaltung	a	673	72,7	245	26,4
	b	8665	44,1	10816	55,0
E. 2. Hofstaat, Reichs-, Staats- etc. Verwaltung, Rechtspflege, Aufsicht in Gefängnissen, Straf-, Besserungs-, Armen- u. Wohlthätigkeitsanstalten	a	538	42,5	641	50,6
	b	2273	36,1	3991	63,3
	c	1063	38,9	1666	61,0
E. 3. Kirche, Gottesdienst, Mission	a	611	35,5	1044	60,8
	c	59	23,8	181	72,8
E. 4. Bildung, Erziehung, Unterricht	a	3180	43,2	4005	54,3
	c	189	38,2	304	61,4
E. 5. Gesundheitspflege u. Krankendienst	a	827	41,9	1060	53,1
	c	999	31,5	2153	68,0
E. 6. Privatgelehrte, Journalisten, Schriftsteller	a	71	55,0	44	34,1
E. 7. Stenographen, Privatsekretäre, Rechnungsführer etc.	a	102	42,1	128	52,9
E. 8. Musik, Theater, Schaustellung	a	605	52,5	530	46,0
	c	138	56,3	106	43,4
Bevölkerung		—	37,0	—	61,3

Tabelle 15.

		Landeskommissariatsbezirke							
		Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
		Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
		%	%	%	%	%	%	%	%
E. 1. Armee u. Kriegsflotte deren Verwaltung	a	76,9	21,1	70,8	28,9	81,4	16,5	68,3	31,7
	c	43,8	54,0	45,7	53,5	52,1	47,2	19,3	80,0
E. 2. Hofstaat etc.	a	46,6	40,6	49,0	44,9	37,4	57,4	28,2	69,4
	b	45,2	53,9	43,1	56,3	29,6	70,2	20,2	79,4
	c	50,7	49,0	41,3	58,6	36,7	63,3	13,0	87,0
E. 4. Bildung, Erziehung, Unterricht	a	53,1	41,9	48,0	50,0	40,3	56,9	15,1	83,8
E. 5. Gesundheitspflege und Krankendienst	a	51,3	41,8	43,4	49,4	37,9	58,1	23,4	74,0
	c	42,1	56,9	40,3	59,5	25,5	74,2	10,4	88,2
E. 8. Musik, Theater, Schaustellung	a	61,1	36,5	53,4	45,8	39,3	59,3	34,7	62,6
Bevölkerung		50,7	46,3	41,7	56,8	33,5	64,0	9,6	89,5

Tabelle 16.

Gemeinden unter 2000 Einwohner.

Beruf		Mannheim Prot.	Mannheim Kath.	Karlsruhe Prot.	Karlsruhe Kath.	Freiburg Prot.	Freiburg Kath.	Konstanz Prot.	Konstanz Kath.
Berufsthätige Bevölkerung		44,6	54,0	37,8	62,0	31,4	67,4	7,8	91,7
A. 1. Landwirtschaft, Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere	a	45,8	53,6	35,7	64,2	35,2	64,8	5,5	94,4
	c	44,6	54,8	33,0	66,9	31,7	68,2	7,8	92,1
A. 4. Forstwirtschaft und Jagd	a	33,1	66,9	40,0	60,0	36,2	63,8	18,0	82,0
	c	47,8	52,2	15,0	85,0	15,6	84,4	4,4	95,6
B. 6. Steinmetzen, Steinhauer	a	46,8	53,2	58,2	41,8	25,4	74,6	0,0	100,0
	c	41,0	58,9	55,7	44,3	21,0	79,0	13,4	86,6
B. 32. Klempner	a	42,7	57,3	55,3	44,7	28,6	71,4	10,4	89,6
	c	45,8	54,2	46,8	53,2	37,1	62,9	11,1	88,9
B. 37. Grob-(Huf-)Schmiede	a	56,9	42,3	42,7	57,3	35,4	64,6	4,8	95,2
	c	56,2	43,4	42,7	57,3	34,2	65,8	11,3	88,7
B. 38. Schlosser	a	45,8	54,2	47,1	52,9	29,9	70,1	11,5	88,5
	c	45,8	54,2	45,5	54,5	38,5	61,5	11,9	88,1
B. 47. Stellmacher, Wagner, Radmacher	a	56,7	43,3	50,0	50,0	37,8	62,2	4,8	95,2
	c	59,7	39,6	52,6	47,4	36,6	63,1	6,8	93,2
B. 85. Gerber	a	63,2	36,8	—	—	43,6	56,4	—	—
	c	69,4	30,6	—	—	50,0	50,0	—	—
B. 93. Holzzurichtung u. Konservierung (Grossbetrieb)	a	30,8	69,2	46,9	53,1	18,7	81,3	6,3	93,7
	c	59,5	40,5	20,3	79,7	19,1	80,9	8,4	91,6
B. 95. Tischlerei und Parkettfabrikation, Handwerk	a	49,3	50,4	31,7	68,3	31,7	68,3	3,8	95,9
	c	47,9	51,9	42,8	57,2	31,6	68,4	10,3	89,3
B. 96. Böttcher	a	49,6	50,4	50,0	50,0	23,2	76,8	1,2	98,8
	c	47,7	52,3	40,0	60,0	31,4	68,6	1,1	98,9
B. 107. Bäcker	a	56,6	39,6	45,5	54,1	23,0	74,7	8,8	90,0
	c	52,3	45,6	44,8	55,0	27,6	71,2	11,5	86,9
B. 111. Fleischer	a	41,8	34,1	44,6	50,0	31,2	62,9	6,4	82,1
	c	45,4	41,7	39,5	52,4	37,2	59,8	11,4	85,4

B. 121. Schneider	a	44,8	53,5	37,1	62,9	37,4	61,8	9,5	89,9
	c	43,9	53,2	32,5	67,0	43,8	55,1	19,9	78,8
B. 132. Schuhmacher	a	48,9	50,0	39,4	60,0	31,3	68,5	6,7	93,2
	c	42,5	56,7	53,5	46,5	44,9	55,1	10,6	89,0
B. 140. Maurer	a	36,7	63,2	42,1	57,9	32,2	67,8	3,2	96,8
	c	38,3	61,7	54,8	45,2	24,9	75,1	3,6	96,4
B. 141. Zimmerer	a	38,5	61,5	37,0	63,0	35,4	64,6	6,8	93,2
	c	43,8	56,2	59,7	40,3	34,0	66,0	8,7	91,3
B. 143. Stubenmaler	a	27,0	72,6	53,5	46,5	29,8	70,2	11,3	88,7
	c	30,1	69,9	43,2	56,8	33,3	66,7	7,8	92,2
B. 12. Ziegeleien	a	42,8	57,2	25,6	72,1	28,8	71,2	17,5	82,5
	c	44,7	54,9	26,9	73,1	30,4	69,6	14,8	85,2
B. 45. Maschinenbauer	a	66,7	33,3	57,1	42,9	48,3	51,7	33,3	66,7
	c	53,7	46,3	61,2	38,8	40,3	59,7	21,9	78,1
B. 52. Verfertigung von Zeitmessinstrumenten	a	—	—	—	—	5,2	94,8	13,1	86,6
	c	—	—	—	—	1,5	98,5	14,2	85,8
B. 70. Spinnerei etc.	a	—	—	33,3	66,7	28,1	71,9	19,3	79,5
	c	—	—	17,2	82,8	32,2	67,7	3,8	96,2
B. 72. Weberei	a	—	—	33,3	65,4	36,8	63,2	1,5	97,9
	c	—	—	43,1	56,9	34,6	65,4	5,9	93,5
B. 76. Färberei	a	—	—	—	—	44,4	50,0	25,0	75,0
	c	—	—	—	—	57,7	42,3	12,7	87,3
B. 115. Brauer	a	55,4	44,6	45,0	52,5	24,2	75,8	6,8	93,2
	c	50,0	49,0	21,1	78,9	34,7	65,3	6,8	93,2
B. 119. Tabakindustrie	a	40,6	54,9	46,8	48,9	31,5	64,9	—	—
	c	35,8	64,1	18,0	82,0	21,1	78,8	—	—
B. 138. Bauunternehmung und Unterhaltung	a	42,9	57,1	60,0	40,0	30,4	69,6	29,4	70,6
	c	50,2	49,8	27,7	72,3	22,9	77,0	3,4	96,6
C. 1. Waren- und Produktenhandel	a	27,1	30,1	35,5	53,7	17,5	60,6	9,4	77,9
	c	37,6	32,7	42,3	53,1	26,7	58,0	8,8	83,3
C. 4. Unterricht, Erziehung	a	47,4	48,6	42,6	56,9	36,8	61,9	12,0	86,7
	c	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle 16 (Fortsetzung 1).

Gemeinden mit 2000—5000 Einwohner.

Beruf		Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
		Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
Berufsthätige Bevölkerung		56,6	41,3	25,9	72,1	41,5	56,5	11,0	88,1
A. 1. Landwirtschaft und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere	a	61,6	38,0	20,2	79,7	49,2	50,7	11,0	88,6
	c	57,3	42,4	22,1	77,7	48,0	52,0	13,2	86,7
A. 2. Kunst- und Handelsgärtnerei	a	61,2	38,8	27,5	72,5	39,2	60,8	12,1	87,9
	c	64,0	35,1	27,9	71,7	37,9	62,1	21,1	78,9
A. 4. Forstwirtschaft und Jagd	a	43,8	56,2	80,0	20,0	46,2	53,8	33,3	66,7
	c	49,0	51,0	11,1	88,9	26,0	74,0	22,5	77,5
B. 6. Steinmetzen, Steinhauer	a	58,8	41,2	13,3	86,7	38,5	61,5	5,6	94,4
	c	64,9	35,1	13,9	86,1	39,8	60,2	7,7	92,3
B. 32. Klempner	a	57,6	41,2	28,6	71,4	25,7	74,3	18,2	81,8
	c	50,0	49,0	39,2	60,8	33,8	66,2	23,5	76,5
B. 37. Grob-(Huf-)Schmiede	a	65,3	34,7	28,8	71,2	40,2	59,8	8,9	91,1
	c	74,1	25,9	31,4	68,6	36,0	64,0	21,3	78,7
B. 38. Schlosser	a	59,4	40,6	21,3	77,3	35,9	64,1	21,1	78,9
	c	59,2	40,8	41,5	58,4	36,7	63,3	18,2	81,5
B. 47. Stellmacher, Wagner, Radmacher	a	52,9	47,1	25,3	74,7	—	—	—	—
	c	55,2	44,8	37,1	62,9	—	—	—	—
B. 85. Gerber	a	70,4	25,9	—	—	26,9	65,4	—	—
	c	56,8	42,0	—	—	38,1	61,9	—	—
B. 93. Holzzurichtung und Konservierung	a	15,4	84,6	19,0	81,0	9,7	90,3	20,6	79,4
	c	53,8	46,2	25,6	74,4	29,0	71,0	19,2	80,8
B. 95. Tischlerei und Parkettfabrikation	a	54,4	45,6	28,6	71,4	33,5	66,5	17,2	82,3
	c	53,9	46,1	29,8	70,2	35,5	64,5	23,0	76,4

B. 96. Bottcher	a	—	—	—	—	29,4	70,6	13,4	86,6
	c	—	—	—	—	18,8	81,2	10,1	89,9
B. 107. Bäcker	a	58,2	40,4	35,6	62,8	37,2	61,7	21,8	78,2
	c	54,1	44,6	31,1	66,3	35,8	63,2	18,7	81,3
B. 111. Fleischer	a	55,1	39,0	31,7	53,3	30,1	61,7	18,9	77,8
	c	53,9	41,3	32,9	60,0	30,8	63,8	21,1	78,2
B. 121. Schneider	a	49,2	48,9	21,0	77,4	44,4	52,6	23,6	74,6
	c	49,8	46,6	26,4	72,9	35,8	62,6	17,3	81,6
B. 132. Schuhmacher	a	49,7	49,9	22,8	76,7	33,9	66,1	14,4	85,2
	c	55,2	44,5	33,4	66,6	38,1	61,7	26,1	73,9
B. 140. Maurer	a	43,9	56,1	20,7	79,3	34,9	65,1	11,3	88,7
	c	54,6	45,4	24,5	75,5	24,6	75,4	4,9	95,1
B. 141. Zimmerer	a	47,1	52,9	29,0	71,0	41,1	58,9	17,6	82,4
	c	56,4	43,6	37,3	62,7	32,8	67,2	22,7	77,3
B. 12. Ziegeleien	a	50,0	50,0	30,6	69,4	23,1	76,9	—	—
	c	29,1	70,9	24,6	75,4	22,9	77,1	—	—
B. 20. Gold- und Silberschmiede, Juweliere	a	—	—	77,8	22,2	—	—	—	—
	c	—	—	96,8	3,2	—	—	—	—
B. 21. Sonstige Verarbeitung edler Metalle, Münzstätten	a	—	—	63,6	36,4	—	—	—	—
	c	—	—	95,5	4,5	—	—	—	—
B. 30. Eisengiesserei	a	—	—	—	—	55,6	44,4	100,0	0,0
	c	—	—	—	—	40,8	59,2	43,6	56,4
B. 45. Maschinenbau	a	66,7	33,3	72,2	27,8	44,4	55,6	22,6	77,4
	c	47,8	52,2	56,4	43,1	35,8	64,2	41,1	58,9
B. 52. Verf. von Zeitmessinstrumenten	a	—	—	—	—	—	—	25,1	74,6
	c	—	—	—	—	—	—	21,2	78,8
B. 70. Spinnerei etc.	a	—	—	—	—	53,3	46,7	12,5	87,5
	c	—	—	—	—	25,6	74,4	17,8	82,2
B. 72. Weberei	a	—	—	—	—	36,3	63,7	48,9	51,1
	c	—	—	—	—	34,9	65,1	16,2	83,8

Tabelle 16 (Fortsetzung 2).

Gemeinden mit 2000—5000 Einwohner.

Beruf		Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
		Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
Berufsthätige Bevölkerung		56,6	41,3	25,9	72,1	41,5	56,5	11,0	88,1
B. 115. Brauerei	a	59,2	40,8	44,2	55,8	40,4	59,6	8,2	91,8
	c	58,3	41,7	27,8	72,2	29,6	70,4	12,0	88,0
B. 119. Tabakindustrie	a	44,7	48,7	17,8	78,1	52,8	47,2	—	—
	c	55,6	44,1	2,1	97,9	30,5	69,5	—	—
B. 138. Bauunternehmung u. Bauunterhaltung	a	48,0	52,0	43,5	56,5	35,7	64,3	22,4	77,6
	c	57,8	42,2	19,7	80,3	26,2	72,2	11,0	89,0
B. 152. Druckerei	a	36,4	63,6	63,6	36,4	62,5	37,5	23,5	76,5
	c	47,8	51,1	41,7	57,0	59,8	40,2	23,2	76,8
C. 1. Waren- und Produktenhandel	a	33,9	36,5	18,2	45,1	20,8	46,2	24,7	66,5
	c	45,3	36,8	23,8	53,3	30,2	50,5	13,6	81,9
E. 2. Oeffentlicher Dienst und Rechtspflege	a	41,2	50,6	32,5	65,0	49,3	47,8	19,7	77,6
	c	50,0	50,0	30,1	69,9	24,8	75,2	10,8	89,2
E. 4. Bildung, Erziehung, Unterricht	a	51,0	45,4	19,1	65,2	41,9	56,0	21,1	78,4
	c	37,9	62,1	36,4	63,6	28,9	71,1	26,1	13,9
E. 5. Gesundheitspflege und Krankendienst	a	46,8	48,7	30,9	66,0	38,9	58,3	25,3	72,0
	c	49,3	49,3	29,6	70,0	20,6	78,7	14,2	84,4

Gemeinden mit 5000—20 000 Einwohner.

Beruf		Mannheim Prot.	Mannheim Kath.	Karlsruhe Prot.	Karlsruhe Kath.	Freiburg Prot.	Freiburg Kath.	Konstanz Prot.	Konstanz Kath.
Berufsthätige Bevölkerung		59,3	39,5	41,1	56,9	48,8	48,6	18,2	80,0
A. 1. Landwirtschaft und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere	a	72,0	27,4	41,0	58,3	81,1	18,5	13,4	86,6
	c	68,2	31,6	44,1	55,5	64,6	35,4	14,9	85,1
A. 2. Kunst- und Handelsgärtnerei	a	57,7	42,3	40,7	59,3	67,4	32,6	—	—
	c	60,6	39,4	47,6	52,4	50,0	50,0	—	—

A. 4.	Forstwirtschaft und Jagd	a	—	—	—	—	—	—	—	—
		c	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 6.	Steinmetzen, Steinhauer	a	—	—	—	—	—	—	—	—
		c	39,5	60,5	—	—	—	—	—	—
B. 32.	Klempner	a	—	—	37,3	62,7	—	—	—	—
		c	—	—	35,8	64,2	—	—	—	—
B. 37.	Grob-(Huf-)Schmiede	a	78,8	21,2	39,4	60,6	—	—	—	—
		c	66,3	33,7	46,8	53,2	—	—	—	—
B. 38.	Schlosser	a	55,3	44,7	36,4	63,6	32,3	67,7	8,3	91,7
		c	59,5	40,0	47,3	52,7	42,7	17,3	18,6	81,4
B. 47.	Stellmacher, Wagner, Radmacher	a	—	—	—	—	—	—	—	—
		c	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 85.	Gerber	a	—	—	—	—	—	—	—	—
		c	80,8	17,8	79,5	18,8	—	—	—	—
B. 93.	Holzzurichtung und Konservierung	a	95,2	4,8	15,8	84,2	—	—	—	—
		c	85,9	14,1	54,9	45,1	—	—	—	—
B. 95.	Tischlerei und Parkettfabrikation	a	55,6	44,4	33,0	67,0	63,2	36,8	14,3	85,7
		c	70,6	29,4	40,6	59,4	55,1	44,9	15,8	83,7
B. 96.	Böttcher	a	—	—	—	—	—	—	—	—
		c	—	—	—	—	—	—	—	—
B. 107.	Bäcker	a	76,5	23,5	39,7	60,3	56,0	42,1	2,0	98,0
		c	69,6	30,4	35,5	64,5	53,2	46,3	13,5	86,5
B. 111.	Fleischer	a	76,8	23,2	35,6	56,7	50,7	36,2	15,4	74,4
		c	68,4	31,6	38,2	59,0	53,1	42,5	18,5	80,4
B. 121.	Schneider	a	57,6	42,4	31,6	66,4	52,2	47,1	16,3	82,9
		c	58,2	41,8	37,4	61,9	49,0	50,6	26,1	72,7
B. 132.	Schuhmacher	a	53,6	46,4	29,1	70,9	50,3	48,4	14,6	85,4
		c	60,9	39,1	24,7	75,3	37,5	62,5	30,6	69,4
B. 140.	Maurer	a	36,6	63,4	28,6	71,4	52,4	47,6	—	—
		c	65,4	34,6	28,6	71,4	41,1	58,9	8,4	91,2
B. 141.	Zimmerer	a	63,4	36,6	51,9	48,1	60,9	39,1	23,5	76,5
		c	56,4	43,6	36,2	63,8	43,2	56,8	12,0	88,0
B. 12.	Ziegeleien	a	—	—	—	—	—	—	—	—
		c	37,0	60,3	—	—	—	—	16,7	83,3
B. 20.	Gold- und Silberschmiede, Juweliere	a	—	—	66,7	33,3	—	—	—	—
		c	—	—	88,2	11,2	—	—	—	—

Tabelle 16 (Fortsetzung 3).

Gemeinden mit 5000—20 000 Einwohner.

Beruf		Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Konstanz	
		Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
Berufsthätige Bevölkerung		59,3	39,5	41,1	56,9	48,8	48,6	18,2	80,0
B. 21. Sonstige Verarbeitung edler Metalle, Münzstätten etc.	a	—	—	—	—	—	—	—	—
	c	—	—	92,4	7,3	—	—	—	—
B. 30. Eisengiesserei	a	—	—	—	—	—	—	—	—
	c	57,2	42,3	65,7	33,4	—	—	14,7	85,3
B. 45. Maschinenbau	a	—	—	51,9	48,1	69,6	30,4	—	—
	c	64,2	35,8	64,0	35,6	64,3	35,7	20,3	79,7
B. 52. Verf. von Zeitmessinstrumenten	a	—	—	—	—	—	—	19,7	80,3
	c	—	—	—	—	—	—	19,0	81,0
B. 70. Spinnerei etc.	a	—	—	—	—	—	—	—	—
	c	—	—	9,9	90,1	—	—	—	—
B. 72. Weberei	a	—	—	—	—	85,7	14,3	—	—
	c	—	—	9,2	90,8	44,1	55,8	13,1	86,9
B. 115. Brauerei	a	60,9	34,8	51,7	48,3	61,3	32,3	—	—
	c	60,5	39,5	32,7	77,3	38,8	60,7	13,6	86,4
B. 119. Tabakindustrie	a	52,5	42,5	41,7	45,8	50,9	27,3	—	—
	c	43,0	56,1	19,3	80,4	37,9	62,0	—	—
B. 138. Bauunternehmung u. Bauunterhaltung	a	—	—	51,7	48,3	67,3	33,3	34,4	65,6
	c	58,4	41,6	24,7	75,3	44,8	55,2	12,0	88,0
B. 152. Druckerei	a	—	—	—	—	—	—	—	—
	c	—	—	—	—	62,5	37,5	19,8	80,2
C. 1. Waren- und Produktenhandel	a	47,9	29,3	33,4	46,6	36,9	39,7	18,3	65,7
	c	59,7	33,6	32,8	58,4	45,1	41,1	16,4	72,4
E. 2. Oeffentlicher Dienst und Rechtspflege	a	42,9	52,4	52,2	45,2	37,8	55,4	33,9	66,1
	c	57,4	42,6	29,4	70,6	36,7	63,3	15,0	85,0
E. 4. Bildung, Erziehung, Unterricht	a	60,0	35,1	40,9	57,1	47,8	49,4	21,4	77,1
	c	—	—	10,3	89,7	27,3	72,7	78,3	21,7
E. 5. Gesundheitspflege und Krankendienst	a	—	—	40,7	52,1	40,4	56,1	37,8	55,6
	c	—	—	27,6	72,4	46,7	53,3	18,6	81,4

Tabelle 16 (Fortsetzung 4).

Gemeinden mit 5000—20000 Einwohner.

Beruf		Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Heidelberg		Pforzheim	
		Prot.	Kath.	Prot	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
Berufsthätige Bevölkerung		49,4	44,0	53,2	43,9	26,5	71,3	60,2	37,0	79,4	18,7
A. 1. Landwirtschaft und Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere	a	48,9	51,1	68,3	31,7	30,8	69,2	92,5	7,5	88,9	8,9
	c	49,4	50,6	48,6	51,4	20,2	79,5	73,8	26,2	86,6	13,1
A. 2. Kunst- und Handelsgärtnerei	a	52,5	45,8	57,5	42,5	23,1	76,9	62,2	35,4	85,8	12,6
	c	58,1	37,1	63,7	36,3	28,1	71,8	73,2	26,0	85,6	14,1
B. 6. Steinmetzen, Steinhauer	a	28,6	71,4	33,3	66,7	18,2	81,8	—	—	—	—
	c	31,4	66,9	43,9	56,1	30,7	69,3	—	—	—	—
B. 32. Klempner	a	48,1	51,9	62,2	37,8	10,0	90,0	63,0	37,0	73,7	26,3
	c	53,5	44,2	57,7	42,3	21,0	79,0	59,8	39,4	77,6	22,4
B. 37. Grob-(Huf-)Schmiede	a	73,1	23,1	66,7	33,3	6,3	93,7	70,0	30,0	—	—
	c	57,7	40,3	52,6	46,9	36,8	61,8	74,5	25,5	—	—
B. 38. Schlosser	a	46,2	52,3	61,5	35,4	29,8	70,2	64,4	35,4	94,1	5,9
	c	51,9	46,2	52,9	46,5	26,4	73,6	56,1	43,5	80,9	19,1
B. 47. Stellmacher, Wagner, Radmacher	a	72,2	22,2	76,9	23,1	—	—	—	—	—	—
	c	55,6	44,4	64,3	35,7	—	—	—	—	—	—
B. 83. Buchbinderei und Kartonnagefabrikation	a	63,3	33,3	53,3	40,0	16,0	84,0	70,6	29,4	73,0	24,3
	c	47,2	52,8	51,4	46,3	12,2	87,0	58,9	39,3	82,5	17,1
B. 93. Tapezierer	a	52,9	45,7	47,7	49,2	15,6	84,4	58,6	41,4	—	—
	c	49,	47,4	52,1	46,1	15,5	84,5	59,8	40,2	—	—
B. 95. Tischlerei und Parkettfabrikation	a	47,9	49,3	53,2	43,3	13,3	86,7	52,3	47,7	75,0	25,0
	c	53,1	44,2	51,1	47,9	26,4	73,2	55,1	44,5	81,1	18,3
B. 107. Bäcker	a	63,5	33,8	38,6	60,7	24,4	74,4	67,2	32,8	93,7	6,3
	c	62,7	33,9	63,8	35,5	24,3	75,4	69,0	31,0	92,8	7,2

Tabelle 16 (Fortsetzung 5).

Städte mit über 20 000 Einwohner.

Beruf		Mannheim		Karlsruhe		Freiburg		Heidelberg		Pforzheim	
		Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.	Prot.	Kath.
Berufsthätige Bevölkerung		49,4	44,0	53,2	43,9	26,5	71,3	60,2	37,0	79,4	18,7
B. 111. Fleischer	a	59,1	26,8	63,6	28,0	34,8	61,1	74,0	22,0	90,8	7,7
	c	63,5	29,0	62,0	33,4	18,2	80,3	69,2	30,8	86,4	13,6
B. 121. Schneider	a	46,7	48,3	47,8	48,6	26,1	72,6	61,6	38,0	76,0	21,8
	c	45,0	51,7	50,7	47,6	28,3	71,8	58,6	40,4	81,2	16,9
B. 132. Schuhmacher	a	43,5	52,3	54,9	44,6	22,0	76,5	54,5	45,0	76,5	19,1
	c	49,6	48,9	50,8	48,2	24,4	75,6	62,1	37,7	86,0	14,0
B. 140. Maurer	a	41,7	58,3	68,0	32,0	11,4	88,6	57,9	42,1	62,5	37,5
	c	48,4	51,0	40,0	58,1	15,2	84,8	50,7	49,3	56,7	43,3
B. 141. Zimmerer	a	74,1	25,9	66,7	33,3	24,0	76,0	78,9	21,1	—	—
	c	55,8	43,4	61,8	38,2	18,7	81,1	66,7	33,3	—	—
B. 143. Stubenmaler, Tüncher	a	42,6	56,4	63,4	36,6	18,8	81,2	41,7	58,3	69,2	30,8
	c	46,9	51,7	54,4	45,2	22,5	77,1	47,7	52,3	72,9	26,0
B. 9. Herstellung von Zement, Kalk, Strass, Gips, Schwerspat etc.	a	55,6	44,4	—	—	—	—	66,7	33,3	—	—
	c	51,4	48,5	—	—	—	—	66,7	33,3	—	—
B. 20. Gold- und Silberschmiede, Juweliere	a	—	—	—	—	—	—	—	—	82,3	12,1
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	82,2	16,9
B. 21. Sonstige Verarbeitung edler Metalle, Münzstätten, Präganstalten	a	—	—	—	—	—	—	—	—	79,3	17,7
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	80,7	18,6
B. 30. Eisengiesserei und Eisenemaillierung	a	33,3	66,7	50,0	50,0	33,3	66,7	—	—	—	—
	c	53,4	45,1	50,9	49,1	19,2	78,8	—	—	—	—
B. 45. Maschinenbauer	a	55,8	40,4	71,4	22,9	45,0	55,0	52,4	47,6	84,8	15,2
	c	52,5	44,4	51,2	47,6	26,3	73,7	65,9	34,1	78,6	19,9

B. 55. Verf. von mathematischen, physikalischen u. chirurgischen Instrumenten und Apparaten	a	—	—	60,0	36,7	28,6	64,3	65,0	35,0	—	—
	c	—	—	63,2	36,8	25,4	66,1	59,0	39,3	—	—
B. 70. Spinnerei, Hechelei, Haspelei, Zwirnerei, Wattenfabriken	a	—	—	—	—	36,4	45,6	—	—	—	—
	c	—	—	—	—	23,5	76,6	—	—	—	—
B. 72. Weberei	a	—	—	—	—	50,0	37,5	—	—	—	—
	c	—	—	—	—	12,2	87,3	—	—	—	—
B. 76. Färberei	a	—	—	—	—	25,0	75,0	—	—	—	—
	c	—	—	—	—	43,4	54,7	—	—	—	—
B. 119. Tabakindustrie	a	20,0	17,8	60,0	0,0	—	—	25,0	18,8	—	—
	c	38,9	50,4	40,7	57,4	—	—	54,1	45,1	—	—
B. 138. Bauunternehmung und Bauunterhaltung	a	60,6	37,4	46,4	31,3	35,7	64,3	60,9	34,4	65,2	34,8
	c	44,5	55,1	36,1	63,9	14,1	85,9	48,7	50,6	70,0	30,8
B. 152. Buchdruckerei	a	51,6	37,5	50,0	45,8	36,4	54,5	66,7	33,3	100,0	0,0
	c	49,4	47,9	57,6	41,4	22,3	77,2	49,4	49,4	77,0	21,3
C. 1. Waren- und Produktenhandel	a	40,4	28,9	46,7	37,4	23,7	62,5	54,5	30,9	70,2	20,3
	c	45,5	45,8	48,5	40,4	23,8	70,9	56,5	37,6	78,0	17,4
C. 2. Geld- und Kredithandel	a	41,3	15,2	46,9	12,5	—	—	—	—	—	—
	c	38,5	61,5	40,3	38,7	—	—	—	—	—	—
C. 3. Buch-, Kunst-, Musikalienhandel und Verlag	a	51,1	35,6	—	—	—	—	—	—	—	—
	c	40,9	57,6	—	—	—	—	—	—	—	—
E. 2. Oeffentlicher Dienst, Rechtspflege	a	47,1	32,8	52,5	38,8	26,7	65,1	46,9	36,7	34,5	62,1
	c	42,0	57,1	47,8	51,7	22,9	77,1	63,0	37,0	78,6	21,2
E. 4. Bildung, Erziehung, Unterricht	ca	32,5	42,9	55,7	42,0	43,6	54,1	64,8	27,4	74,8	24,1
		33,3	66,7	41,5	58,5	2,2	95,6	52,9	47,1	81,2	18,8
E. 5. Gesundheitspflege und Krankendienst	a	51,2	30,1	46,8	35,7	40,8	50,0	60,2	32,0	66,7	23,8
	c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachtrag.

Kurz vor Abschluss des Druckes dieser Arbeit erschien eine Schrift, die hier noch kurz erwähnt werden soll, weil sie in ausführlicher Weise und mit ausschliesslicher Berücksichtigung badischer Verhältnisse ein Gebiet behandelt, das in den Bereich der vorliegenden Arbeit fällt.

Diese Schrift, von Dr. *Ludwig Cron*[1]), ist betitelt »Glaubensbekenntnis und höheres Studium« und behandelt die einschlägigen Verhältnisse für den grossen Zeitraum von 1869—1893. In eingehender Weise verfolgt der Verfasser den Zugang von Studierenden beider Konfessionen in diesen 25 Jahren. Die Ergebnisse, zu denen er dabei gelangt, sind, soweit die behandelten Fragen sich decken, die nämlichen, wie die hier gefundenen.

Cron konstatiert in seinem 1. Kapitel in Uebereinstimmung mit dem 2. Kapitel der vorliegenden Schrift das Vorwiegen der Protestanten auf den Hochschulen und die schwache Beteiligung der Katholiken. In seinem 7. Kapitel »Die Studienwahl« kommt er ebenfalls zu dem Schluss, dass die Katholiken namentlich in den Fächern schwach vertreten seien, »die in erster Linie der wirtschaftlichen Entwicklung und Wohlfahrt dienen« und dass »ihre wirtschaftliche Schwäche kein Zufall ist, sondern mit ihrer religiösen Entwicklung im engen Zusammenhang steht«.

Von den übrigen Kapiteln der *Cron*'schen Schrift erscheint besonders interessant noch das 5. Kapitel, in dem untersucht wird, welchen Einfluss die jeweilige wirtschaftliche Gesamtlage auf den Studienzugang der beiden Konfessionen in den verschiedenen Berufsgruppen übt. *Cron* unterscheidet hier die Berufe in 2 Gruppen:

1) A. Wolff's Verlag, Heidelberg, 1900.

Wirtschaftsparallele und Wirtschaftskonträre.

Zu ersteren zählt er alle jene Berufe, welche in der Weise mit dem Wirschaftsleben verknüpft sind, dass steigende Konjunktur ihnen steigendes Einkommen bringt, wie dies bei Kaufleuten, Industriellen, Handwerkern der Fall ist. Wirtschaftskonträre sind diejenigen, die mit bestimmten festen Bezügen unabhängig von der wirtschaftlichen Lage zu rechnen haben. Bei ihnen wird das Steigen der Löhne und der Preise der meisten Waren in Zeiten steigender Konjunktur nicht durch steigendes Einkommen ausgeglichen, und sie sind deshalb in schlechten Zeiten verhältnismässig besser gestellt als in guten. Dem entspricht auch die Beteiligung der beiden Gruppen am Studienzugang. Wirtschaftsparallele steigern ihren Studienzugang in guten Zeiten, lassen ihn sinken in schlechten; bei den Wirtschaftskonträren ist der Studienzugang fast unabhängig von der wirtschaftlichen Lage. Während nun diese Schwankungen bei den Protestanten im Allgemeinen langsam und bedächtig vor sich gehen, erfolgen sie bei den Katholiken meist unvermittelt und in übertriebener Intensität.

Den Zahlenreihen, die die Frequenz der Protestanten darstellen, ist deshalb eine viel grössere Stetigkeit eigen, als den Katholiken, wie im folgenden an einigen Beispielen kurz dargethan werden soll.

Cron teilt die Zeit von 1869—1893 in 5 Jahrfünfte und vergleicht jedes derselben hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage mit dem folgenden. Auf Grund einer eingehenden Statistik, in der Steuerkapitalien, Verbrauchssteuern, Löhne, Grundpreise, Preise der Nahrungsmittel, Liegenschaftsvollstreckungen, Bevölkerungszunahme und anderes berücksichtigt sind, kommt er dabei zu folgenden Resultaten:

Der Vergleich des 1. mit dem 2. Jahrfünft zeigt die Merkmale eines starken, durch seine Grundlagen nicht gerechtfertigten Aufschwunges; den deshalb unvermeidlichen Rückschlag und wirtschaftlichen Tiefstand lässt der Vergleich des 2. mit dem 3. Jahrfünft erkennen. Vom 3. aufs 4. Jahrfünft wirkt dieser Tiefstand noch nach, lässt aber die Spuren künftiger Besserung erkennen. Der letzte Vergleich bietet das Bild gesunder Entwicklung des Wirtschaftslebens.

Die Zahl der Studierenden, die in dieser Zeit aus beiden Konfessionen hervorgingen, ist für einige Berufsstände in der folgenden Tabelle gegeben.

			1869/73	1874/78	1879/83	1884/88	1889/93
Wirtschaftsparallele	Kaufleute	Prot.	44	62	59	82	128
		Kath.	43	37	62	85	109
	Industrie	Prot.	24	25	42	45	77
		Kath.	17	27	19	35	34
	Landwirte	Prot.	42	26	22	35	51
		Kath.	83	80	60	113	203
	Handwerker	Prot.	44	38	32	62	74
		Kath.	83	55	53	139	164
Wirtschaftskonträre	Lehrer mit akademischer Bildung	Prot.	25	25	21	30	43
		Kath.	11	10	13	5	10
	Niedere Bedienstete	Prot.	9	6	15	21	16
		Kath.	30	30	26	48	75
	Beamte ohne akademische Bildung	Prot.	21	38	43	57	80
		Kath.	44	47	39	77	83
	Staatsbeamte mit akademischer Bildung	Prot.	88	75	52	81	98
		Kath.	58	66	72	93	110

Aus den wenigen Zahlen ist ersichtlich, wie die Wirtschaftsparallelen von der Konjunktur abhängig, die Wirtschaftskonträren dagegen fast vollkommen von ihr losgelöst sind, und ferner sieht man, dass die Zahlen bei den Protestanten viel stetiger sind, wie bei den Katholiken. Der Grund hiefür wird hauptsächlich darin zu suchen sein, dass die Protestanten infolge ihrer besseren Vermögenslage in höherem Grade über fundiertes Einkommen verfügen, wie die Katholiken. Sie sind daher, wenn auch nicht völlig, so doch in geringerem Masse von der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage abhängig, wie die Katholiken.

Das *Cron*'sche Buch bietet noch eine Menge interessanten Materials über den Zusammenhang zwischen Heimats- und Studienort, Elternberuf und Studienwahl und anderes, bezüglich dessen hier direkt auf jene Schrift verwiesen sei.

Fehlerberichtigung.

Seite 7, Zeile 11 von unten lies statt Tabelle II: Tab. 1.





